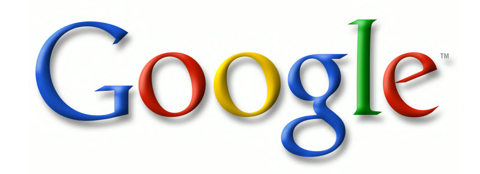


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

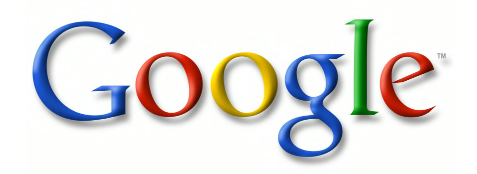
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

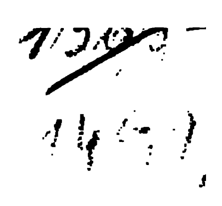
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY







Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenzehnter Band.

Mit 3 Tafeln.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1857.

STANFORD LIBRARY
OCT 1 9 1962
STACKS

943.6
A673
v. 17
1857

Inhalt.



1172

I.

Einige Dorf-Weisthümer

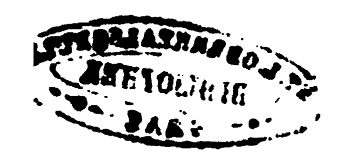
(Ban- und Bergteidinge)

aus Mähren.



Von

P. RITTER V. CHLUMECKY.



I.

Die Weisthümer als Quellen der Rechts- und Culturgeschichte sind durch J. Grimm's berühmtes Werk zur Geltung gebracht worden; wer sich an den Rechtsalterthümern erfreut hat, wird gewiss der „Weisthümer, dieser frisch sprudelnden Quelle" mit Anerkennung gedenken [1]).

Die trefflichen Arbeiten Karajan's, Kaltenbäk's, Meiller's und Chmel's [2]) haben diese reichen Schätze, deren kleinster Theil nur bekannt war (Grimm, Weisth. III. Th., S. 679), in Österreich ob und unter der Enns gehoben. Der letzte Band der deutschen Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren von Dr. Rössler (das altprager Stadtrecht, Prag 1845, S. X) sollte eine Sammlung deutscher Dorf-Weisthümer aus jenen Ländern enthalten.

Von dieser Sammlung ist jedoch leider nur ein Weisthum in der geistreichen Abhandlung Rössler's über die Bedeutung der Geschichte des Rechts in Österreich, Prag 1847, S. XXX „die Ruge von Tschernowitz" in Böhmen veröffentlicht worden. Aus Mähren hingegen wurde kein Dorf-Weisthum bekannt, und doch hat deutsches Recht und deutsches Wesen in diesem Lande so rasch Wurzel gefasst und so herrliche Blüthen getrieben; wir erinnern nur an die Brünner Stadt-, an die Iglauer Bergrechte, an die grossen Culturfortschritte im XIII. und XIV. Jahrhundert, welche Mähren nebst den kirchlichen Einrichtungen seinem deutschen Rechte zu danken hat.

Das Vorhandensein jener Denkmäler deutscher genossenschaftlichen Einrichtungen in Mähren kann daher kaum bezweifelt werden.

Ein frommer Abt vom Kloster Bruck liess in der Stiftsdruckerei im Jahre 1604 solche Dorfweisthümer, nämlich: die Rügungen von Kallendorf, Oblas, Mühlfraun, Gurwitz, Rausenbruck, Lodnitz und Olkowitz durch den

1) In neuester Zeit hat Dr. A. Rein, drei bisher unbekannte verdinger Weisthümer mit einer sehr lehrreichen Einleitung bekannt gemacht. Crefeld 1854.

2) Von Karajan über Banteidinge in Chmel's Geschichtsforscher 2. 113. Wien 1841. Kaltenbäk, die österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters. Wien 1846, enthält allein 211 Ban- und Bergteidingsbücher in Österreich u. d. E. Von Meiller das Banteidingsbuch von Ebersdorf, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, XII. Bd., S. 267. Chmel, Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1854, Nr. 21, S. 484, das Hofmarch- und Landesgerichts-Puechl der Herrschaft Wartenburg.

Druck veröffentlichen; es scheint jedoch, dass jetzt kein Exemplar mehr zu finden ist [1]).

Das eifrigste Suchen in den Laden vieler deutscher Dorfgemeinden [2]) in Urbar- und Grundbüchern (worin nicht selten die Rügungen aufgezeichnet wurden), in der Cerronischen und Boczek'schen Sammlung (beide im m. st. Landesarchive), in den Archiven der 57 aufgehobenen mährischen Klöster und im k. k. m. Statthalterei-Archive, hat bisher nur zu äusserst geringen Resultaten geführt. Es ist als ob irgend ein dunkles Verhängniss, vielleicht eine feindliche Absicht diese merkwürdigen Denkmäler deutscher Rechtsbildung dort zerstört, als ob die Anstalt, die längst aufgehört hat, auch die Erinnerung an ihre Wirksamkeit mit ins stumme Grab nehmen wollte. Um so grösser war der Reiz, die wenigen Überreste derselben und ihre Schicksale der gänzlichen Vergessenheit zu entreissen.

In der mit seltener Pietät bewahrten Registratur der Marktgemeinde Mödritz bei Brünn fand ich ein Bergteidingsbuch, eine Sammlung von Weisthümern und Willküren, die Rechte und Pflichten der Weinberggenossen und die Grundobrigkeit betreffend, vom Jahre 1550? später ein fast gleiches Bergteidingsbuch in der benachbarten Gemeinde Schöllschütz vom Jahre 1490? durch die edle Bereitwilligkeit des verstorbenen Herrn Prälaten von Raygern Victor Schlossar und des gegenwärtigen Herrn Prälaten Günther Kalliwoda erhielt ich aus dem Stiftsarchive die Abschrift des Seelowitzer Bergteidingsbuches vom J. 1402 zur Benützung (Beilage Nr. VIII). In einem sogenannten Gerichtsregister der Marktgemeinde Mödritz aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts fand ich einzelne Willküren über das Weinschenken, die Biererzeugung, die Fleischhacker und Bäcker und unter der Aufschrift: „Was recht angeet" einige Weisthümer über das Pfandwesen [3]) (Beilage Nr. IX).

1) Ein Exemplar davon besass noch die schon vor mehreren Jahren bandweise verkaufte Bibliothek Cerronis M. S. Cat. Nr. 35, unter III. Incunabula et raritates typographicae. D'Elverts Geschichte des Bücher- und Steindruckes in Mähren, S. 54; die sorgfältigsten Nachforschungen, welche nach diesen Rügungen in den an Brucker Druckwerken besonders reichen Bibliotheken, der Universität zu Olmütz, des h. Premonstratenser-Stiftes zu Strahov, der Herren Ritter von Liebenberg in Wien, und noch in mehreren anderen Büchersammlungen gepflogen wurden, sind ohne Erfolg geblieben.

2) Zu besonderem Danke sehe ich mich verpflichtet, dem Znaimer Herrn Bezirkshauptmann Michael Freiherrn von Forgatsch, dem Nikolsburger Herrn Bezirkshauptmann Findeis, dem Znaimer Herrn Bürgermeister Anton Buchberger, dem Stadt- und Gerichtsarzte Franz Rinnerer, dem Brucker Gutsverwalter Herrn F. Tachau und dem Herrn Bezirkshauptmann und Gutsbesitzer A. Hübner in Schallersdorf, sie alle haben mich bei den Nachforschungen auf das Bereitwilligste unterstützt.

3) Mödritz hatte das Brünner Recht; eine von Johann von Znaim im J. 1462 verfasste Abschrift des bekannten Liber sententiarum wird in der dortigen Gemeinde-Registratur aufbewahrt.

In der Cerronischen Sammlung, MS. 412, ist eine von der Ābtissinn Rosina gegebene Dorfordnung v. J. 1597 in böhmischer und deutscher Sprache vorhanden, die der Amtmann der Herrschaft Altbrünn bei der Rathserneuerung den Gemeinden vorzulesen hatte (Beilage Nr. X).

Im Codex der Gemeinde Přiluk [1]), MS. (Schluss des 16. bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), befindet sich S. 186 eine Abschrift der von Bernhard von Zierotin der Stadt W. Meseritsch gegebene Polizei- und Gemeindeordnung vom J. 1568 (Beilage Nr. XI). Ein von Johann dem ältern von Zierotin der Stadt Gross-Bitesch um das Jahr 1566 ertheiltes Statut enthält die Boczek'sche Sammlung (Boczek's Reisebericht, V. Jahrgang, S. 9).

Im Archive des aufgehobenen Klosters Bruck (jetzt in der k. k. m. Statthalterei-Registratur aufbewahrt), worin ich Exemplare jener früher erwähnten gedruckten Rügungen der Gemeinden Mühlfrauen, Rausenbruck, Oblas, Lodnitz etc. vermuthet hatte, fand ich nebst einem Bergteidingsbuche der Marktgemeinde Pöltenberg bei Znaim ddo. 1574 (Beilage Nr. VII) auch die Rügung des löblichen Aigens zu Urbau vom J. 1604, eines früher zur Stiftsherrschaft Bruck gehörigen Dorfes (Beilage Nr. I). Abschriften dieser Rügung und der Rügungen von Kallendorf, Mühlfrauen, Rausenbruck und Oblas, sind in der Boczek'schen Privatsammlung Cat. Nr. 10954—10957, dann 3762, 3771, 3773 und 3774 (Beilagen Nr. II, III, IV und V) vorhanden und eine andere etwas unvollständige Copie der Urbauer Rügung wurde mir durch die Gefälligkeit des Herrn J. Feifalik, Amanuensis an der Wiener Universitätsbibliothek, zu Theil. Es war ursprünglich meine Absicht, sobald eine Anzahl solcher Ban- und Bergteidinge gesammelt sein würde, dieselben als einen kleinen Beitrag zur localen Rechtsgeschichte und als bisher unbekannte Weisthümer mährischer Dorfgemeinden einfach zu veröffentlichen, wobei das Vergleichen der Statuten deutscher Gemeinden mit jenen böhmischen von den Grundherren gegebenen Ordnungen ein besonderes Interesse an sich geboten hätte; bei den scharfsinnige Untersuchungen Karajan's und Rein's (a. a. O) über das Wesen der Banteidinge und Weisthümer überhaupt, wäre auch jede weitere commentirende Erörterung der mährischen überflüssig erschienen.

Als ich jedoch nach näherer Untersuchung der Urbauer Rügung die Überzeugung gewann, dass in Urbau ein Landgericht bestand, welches von 23 Gemeinden der Umgebung besucht wurde, dass das Urbauer Gericht für diese Gemeinden Oberhof, obwohl Urbau nur ein Dorf war, dass daher die Urbauer Rügung sich auf besondere in Mähren seltene Privilegien stützen musste, hielt

1) Codex MS. P. p. kl. Fol., 298. S. wurde von dieser Gemeinde kürzlich der hist. stat. Section überlassen. Derselbe enthält, nebst einer kurzen Chronik von Wallachisch-Meseritsch über interessante Orts- und allgemeine Ereignisse vom J. 1594 bis 1652, Nachrichten über die Herren von Zierotin auf W. Meseritsch, Copien von Meseritscher Stadturkunden, Stadtprivilegien, auch die obige Polizeiordnung, Abschriften der Olmützer und Leobschützer Gerichtsordnung, dann Weisthümer und Rechtsbelehrungen der Schöffen dieser beiden Städte aus den Jahren 1578 bis 1621.

ich es für nothwendig, diese merkwürdigen Erscheinungen einer näheren Würdigung zu unterziehen und die Ergebnisse derselben als einen Versuch: durch Schilderung der ältesten deutschen Gerichtsverfassung auf dem flachen Lande in Mähren die muthmassliche Genesis des Urbauer Landgerichtes oder Banteidings festzustellen, — dem Abdrucke der Rügungen selbst vorauszuschicken. Da ferner die weiteren Schicksale des Urbauer Landgerichtes bis zu seiner Auflösung einen interessanten Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Landes überhaupt und zum Verständnisse der inneren Bedeutung des Institutes selbst liefern, wird die Darstellung der wesentlichsten Momente aus der Geschichte jenes Landgerichtes den Schluss dieses Excurses bilden.

II.

Schon im Jahre 1222 war Urbau kein unbedeutendes Dorf, es hatte eine Pfarre, Henricus plebanus de urbitz erscheint als Zeuge in den Urkunden, womit Bischof Robert der Kirche in Frischau, dann jener in Pritlach Pfarrrechte ertheilt [1]).

Das ganze Dorf gehörte ursprünglich zu den weitläufigen königlichen Besitzungen der Znaimer Burg, später erhielten Klöster Dotationen in Urbau. König Wenzel schenkte der deutschen Herren-Commende in Hosterlitz einen Mansus in Urbau [2]) und die Kreuzherren mit dem rothen Sterne von Pöltenberg haben schon vor dem Jahre 1229 Besitzungen in Urbau gehabt [3]).

Urbau liegt nicht weit von der österreichischen Grenze entfernt, in dem südlichen, bei zwei Meilen breiten Grenzsaume, der sich vom Ursprung der böhmischen Thaya bis gegen Ungarisch-Hradisch hinzieht, wo urkundlich das deutsche Recht zuerst genannt wurde und sich schon in dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts verbreitet hatte [4]), so z. B. war Grusbach eine der ersten

1) Codex Moraviae diplomaticus Bd. II, S. 137 und 138. (Da dieses Werk sehr oft bezogen werden muss, so wird bei allen künftigen, jedoch nur aus demselben gemachten Citaten, der Titel des Codex ausgelassen, und blos die römischen Ziffern, welche den Band, und die arabischen, welche die Seiten bezeichnen, angeführt werden.)

2) II, 321, ddo. Znaim XIV. Kal. Mart. 1237.

3) K. Přemysl bestätiget die Schenkung aller Güter und die Freiheiten, welche M. Wladislaw den Kreuzherren von Pöltenberg in Mähren gegeben hatte. II, 207. Unter diesen befanden sich höchst wahrscheinlich auch jene Grundstücke, welche die Kreuzherren 23 Jahre später in Urbau besassen. III, 149. Dass in letzterer Urkunde statt des irrigen Wrbonice, Wrbovice zu lesen sei, zeigt Boczek's Reisebericht MS. IV. Jahrgang, S. 25.

4) Älteren Bestand deutscher Rechte in diesen Gegenden zu vermuthen, ist ganz unstatthaft; denn wenn auch die Bekanntschaft der Mährer mit germanischen Einrichtungen vor dem 13. Jahrhundert nicht in Abrede gestellt werden kann (I, 58, LXXXVI; I, 61, XCI), so ist vom Ungarsturme, der in dieser Zeit und jenen Gegenden am stärksten gewüthet, und die Bewohner verjagt hat (I, 112 und 113), den germanischen Einrichtungen gewiss ein Ende gemacht und es sind an deren Stelle von Břetislaw slavische Institutionen und Colonisten eingeführt worden.

Besitzungen der Johanniter in Mähren, welche 1204 [1]) von M. Wladislaw das Privilegium erhielten, nach deutschem Rechte Colonien zu gründen, und die höchst wahrscheinlich auf dieser Besitzung davon Gebrauch machten, dann war in Gnadlersdorf [2]), Kaidling [3]), Lundenburg, Bisenz [4]), Znaim, Borotiz [5]), Göding [6]) und Erdberg [7]) deutsches Recht eingeführt.

Es scheint, dass die Landesfürsten die, während der langen Kriege mit Österreich, durch plötzliche Feindesüberfälle verödeten Grenzgegenden durch Ertheilung besonderer Begünstigungen (wie es das deutsche Recht mit sich führte) für diejenigen, die sich in diesen Grenzorten ansiedelten [8]), schneller wieder bevölkern [9]) und die Colonisten für den erlittenen Verlust entschädigen wollten [10]).

Eine Urkunde zeigt, dass zu jener Zeit auch in Urbau deutsche Einrichtungen vorhanden waren. Markgraf Otacar befreite durch dieses in Znaim VIII. Idus Junii 1252 ausgestellte Diplom [11]) die Ansassen auf den Gütern der Kreuzherren zu Pöltenberg u. a. auch von der Gesammtbürgschaft,

1) I, 269 et II, 22. 1240. Vergl. Riedl, Codex VI, 9, 1160. Albrecht der Bär schenkt diesem Orden die Kirche Werben in der Mark und es wird dabei von holländischen Colonisten erwähnt.

2) II, 65, v. J. 1202—1213, Nr. LVII.

3) II, 207, v. J. 1229, Nr. CXCII.

4) II, 75, v. J. 1214, Nr. LXIV.

5) II, 137 et 138, v. J. 1222, Nr. CXXXIV et CXXXV.

6) II, 204, v. J. 1228, Nr. CLXXXIX.

7) II, 309, v. J. 1235, Nr. CCLXX.

8) Es lässt sich nicht mit Genauigkeit ermitteln, an welchem Orte das deutsche Recht slavischen Einwohnern und an welchen es deutschen Ansiedlern gegeben wurde. Die Urkunden II, 22 et 204 zeigen, dass deutsche Colonisten berufen (vocati) wurden. Noch schwieriger ist nachzuweisen, woher diese Colonisten kamen; nach Verwandtschaft des Stadtrechtes mit österreichischen Statuten könnten die in Göding angesiedelten Deutschen aus Österreich gekommen sein. Die Nähe Österreichs bekräftigt zwar diese Vermuthung, allein man weiss wie stark die Einwanderung der Flamänder und Holländer war (Rössler, Brünner Stadtrechte S. CX), wie sehr sie sich in mährischen und österreichischen Städten verbreiteten — man weiss, dass neue Ansiedelungen mit solchen Deutschen bevölkert wurden (Rössler, a. a. c. S. XII; Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., I. Ab., S. 155 ff.), es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Deutschen in einzelnen Colonien des südlichen Grenzsaumes Mährens aus dem deutschen Nordwesten einwanderten. S. die interessante Abhandlung über die flämischen Rechtsgewohnheiten in der goldenen Aue, bei Michelsen's Rechtsgewohnheiten aus Thüringen, II. Lief. Jena 1853. F. Fromann. S. 139 u. ff.

9) M. Otakar will die Stadt unter der Burg Znaim erbauen in ipsamque homines convocare. II, 172, 1226.

10) Diese Absicht wird vom Könige ausdrücklich ausgesprochen in VI, 237, 252, 328 u. a. m.

11) III, 149, v. J. 1252, Nr. CLXXVIII.

von gewissen, äusserst lästigen Processformen, ertheilte dem Kloster das Recht, die Strafgelder der von irgend einem Land- oder Stadtrichter verurtheilten Ansassen, dann den Zehent vom (Znaimer?) Stadtgericht zu beziehen, und sich in Besitz ihres Vermögens, wenn die Confiscation verhängt wurde, zu setzen. Am Schlusse zählt M. Otakar jene Besitzungen und Güter auf, welchen die angeführten Rechte und Freiheiten gegeben wurden. Unter diesen Besitzungen der Kreuzherren erscheinen in wrbowice (Urbau), ager, pratum, wilchker[1]. Wilchker ist so viel als Willkür, Willkoere oder kore, kor, Kohr, Ker, Cher, Kur, Kür, Küre, Coer, Keure und hat folgende mit einander verwandte Bedeutungen: das Compromittiren der Parteien auf den Ausspruch der Schiedsrichter[2], die freie Wahl oder das Wahlrecht, das Optiren[3], das Befugniss der Schöffen Recht zu weisen, die Sentenz der Schöffen, eine durch freies Übereinkommen der Interessenten getroffene Bestimmung, die Statuten von Städten und Genossenschaften[4], die vom Rathe mit Zustimmungen der Bürger oder von den Schöffen durch einen Spruch festgesetzt wurden[5]. Im abgeleiteten Sinne

1) In diesem Citate sind die Unterscheidungszeichen genau nach dem Abdrucke im Diplomatar angeführt, demungeachtet dachte ich mir die Möglichkeit, dass sich ein Unterscheidungszeichen zwischen pratum und Wilchker durch ein Versehen einschlich, und dass es heissen könnte: in W. ager, pratum Wilchker; wodurch der Sinn dieser Stelle ein ganz anderer geworden wäre, und Wilchker nichts anderes als die Benennung der Wiese bedeuten würde. Diese Besorgniss vermehrte sich, als ich in den trefflichen Regesten von Erben, S. 600, in der That die von Boczek abweichende, nicht motivirte Leseart: in W. ager, pratum wilchker, fand. Um die peinlichen Zweifel diesfalls zu beseitigen, wendete ich mich an den hochwürdigen Herrn Propst der Kreuzherren zu Pöltenberg Emanuel Fronek mit der Bitte, mir eine genaue Abschrift jenes Passus, aus der im Pöltenberger Archive aufbewahrten vidim. Copie des Originals jener Urkunde (das im Archive der Kreuzherren zu Prag aufbewahrt wird) einzusenden; der hochwürdige Herr Propst entsprach meiner Bitte und ich ersah aus der mitgetheilten Abschrift, so wie aus dem Facsimile jenes Originals, welches mir durch die edle Bereitwilligkeit des hochwürdigsten Generalgrossmeisters der Kreuzherren zu Prag Herrn Dr. Jakob Beer später mitgetheilt wurde, dass die Leseart Boczek's: in W. ager, pratum, wilchker, die richtige sei. Doch selbst im Falle Wilchker eine Benennung der Wiese wäre, so würde dies nichts gegen unsere Annahme beweisen, wie es der Verlauf der Untersuchung zeigen wird.

2) Consensus liber partium in arbitros, conpromissum. S. Steinen, Geschichte der Grafschaft Mark, p. 475, in einer Urkunde K. Sigmund's d. J. 1427.

3) Electio spontanea, optio. Haltaus, S. 2117.

4) Bei Westphalen, B. IV, S. 134, Urkunde v. J. 1266: ut libere in causis hinc inde occurentibus, suo libero fungantur arbitrio, quod in vulgari wilkoere vocatur, dando ei optionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium Statutum pro voluntate consilii et civitatis etc.

5) Lambec. Rer. Hamb. Lib. II, Nr. 239: Statuta mandare et edicta promulgare secundum placitum civium, quod vulgo köhre dicitur....Donamus preterea plenam et perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententiona-

heisst Kore, Koer, Chur ein Verbrechen, und die Strafe oder Geldbusse [1]), dann der Amts- oder Gerichtsbezirk [2]), endlich auch das Gericht [3]). Die richtige Bedeutung von Wilchker in Urbau kann nur gefunden werden, wenn das Wesen der Otakarischen Urkunde erfasst wird; die Wilchker in Urbau musste eine solche Einrichtung sein, auf welche die Privilegien jener Urkunde angewendet werden können, denn Otakar sagt ausdrücklich, dass der ager pratum und wilchker zu denjenigen Besitzungen und Gütern gehörten, welche der angeführten Vorzüge theilhaftig sein sollen.

tum in libro predicto novum ius creandi et statuendi de communi consensu etc. etc. Die Stadt hatte ihre Gesetzgebung in den Willküren ihres Rechtes und in den Weisthümern des Gerichtes. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte B. II, S. 212.

Das Recht durch freie Willkür die Gemeinheitsangelegenheiten zu ordnen, übte fast jede Corporation aus, so entstanden die Bauernköhren, die Zunftstatuten u. a. Eichhorn a. a. O., II B., S. 199.

Dieselbe Bedeutung hatte die Kuere in Flandern. Die älteste Schreibung des Wortes Cuere, Kuere, sagt Warnkönig in der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte I. 390, zeigt genau den richtigen Sinn desselben an, und seine Identität mit dem deutschen Willeküre, die selbst im westlichen Deutschland Keure oder Köre genannt wird. Cüren oder Keuren ist statuere, nicht jubere, daher Keure oder Cuere nichts anderes als Statuten. Eine Keure est lex et consuetudo, sie geht von dem Interessenten selbst aus, also, wenn sie ein Fundamentalgesetz der Stadt war, vom Grafen und den Schöffen.

1) S. Hallaus, delictum, seu mulcta delicti statuto expressa et sancita. — Die im Rathe der Stadt, so wie überhaupt, wo die Willkür auch bei den Innungen eintrat, bestimmten Strafen heissen daher die Kur. Tschoppe und Stenzl: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte etc. etc. in Schlesien. S. 292.

2) Warnkönig a. a. O., I. B., S. 393, das Wort Keure als Land- und Dorfrecht zeigte zugleich den Umfang des Schöffendistrictes an, und hiess so viel als Amtsbezirk. Z. B. Rath von dieser Keure, d. h. der Rath von diesem Districte.

3) Meinders de Judicii Cent. S. 283: So frage de Gogreve en ordel, wo he eme mit Rechten richten scholle? So findt men, He scholle ene eschen mit Nahmen und mit Tonahmen, by dem Kore (durch das Criminalgericht) und by deme Halse etc. Formel der Criminalgerichtsurtheile im Hervord. Codex. — Churgericht, s. Haltaus, judicium Criminale ordinarium. In der fürstlich hessischen Ungebotsordnung wird gesagt: Der Herr Schultheiss soll .... hegen und halten mit den Schöpffen Kehr und Bann.

Es ruget die Gemeinde jährlich zwey Kührtage, d. i. Gerichtstage. Klinger, Dorfrechte, I. 629.

Die „Maniere van der Jaerkeure“ beschreibt, wie das jährliche Stillgericht abzuhalten sei. Das Wort Keure wird hier für Gericht genommen. Warnkönig a. a. O. III, 346. — Chora bedeutet nach Brinckmeier: Glossarium dipl. B. I, 11. Heft. Geschwornengericht von Kür, Willkür nach Schilter, und churerhet, chureregth, Brinkmeier a. a. O. 13. Heft, der Gerichtshof oder die Gerichtsbarkeit; in einer flandrischen Urkunde v. J. 1201 heisst es: ... in villa et terra Poperinghem chureregth-habeatis, et forum in eadem villa et consuetudines.

Weder das dem Kloster zustehende beschränkte Recht der Gerichtsbarkeit, noch die Befreiung der Gutsansassen von den lästigen Processformen oder die Zuwendung der gerichtlichen Busse an die Kreuzherren, liessen sich als neue Privilegien auf das Wilchker anwenden, wenn dieses Wort irgend ein Wahlrecht, das Jemandem in Urbau zustand, oder ein Ortsstatut bedeuten würde, auch kann Wilchker nicht für mulcta genommen werden, weil, wenn Wilchker in Urbau blos das den Kreuzherren zustehende Recht zum Bezuge von Strafgeldern — bedeutet, es sehr unwahrscheinlich wäre, dass M. Otakar dem Orden wieder dasselbe Recht als etwas Neues ertheilt hätte.

Die Anwendung der urkundlichen Privilegien oder einiger derselben auf die Einrichtung Wilchker ist daher nur dann thunlich, wenn Wilchker im abgeleiteten Sinne für Gericht oder Gerichtsbezirk genommen wird; in diesem Falle ist es wahrscheinlich, dass die von diesem Gerichte in seinem Sprengel dem Verurtheilten auferlegten Geldbussen und Confiscationsstrafen, die früher Anderen und dem Kloster nur theilweise zu Gute kamen, nunmehr vom Markgrafen dem Convente zu Pöltenberg ganz zugesprochen wurden.

Ich glaube daher Wilchker in diesem Falle als ein besonderes Gericht in Urbau als Exemtion und zwar als eine durch die in jenem südlichen Grenzsaume häufig vorkommende Ertheilung des deutschen Rechtes entstandene Exemtion von dem Gerichtsstande der Cuda bezeichnen zu sollen.

Es frägt sich nun zu welcher Gattung deutscher Gerichte jenes in Urbau gehört hat? Um die schwierige Beantwortung dieser Frage anbahnen zu können, wird es nothwendig sein, die Entstehung und Ausdehnung der Immunitäten, insbesondere jener Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Cuda, die durch Einführung deutschen Rechtes und deutscher Gerichtsverfassung selbst entstanden sind, zu verfolgen und schliesslich die Beschaffenheit dieser Gerichtsverfassung am flachen Lande darzustellen.

III.

Über die altmährischen landesfürstlichen Gerichte (Cuden) vor Beginn der Immunitäten, und selbst auch später, als ganz andere Einrichtungen die nationalen fast verdrängt hatten, sind sehr wenig Nachrichten vorhanden, nur einzelne Grundzüge lassen sich mit Gewissheit zeichnen.

Nach den Konradischen Statuten, welche Otakar im J. 1222 für die Znaimer, im J. 1229 für die Brünner und Herzog Ulrich im J. 1237 für die Lundenburger Provinz niederschreiben liessen [1]), waren alle Einwohner der Župa — ohne Unterschied, sie mögen Bauern oder Städter, Edelleute oder Knechte, Geistliche (in nicht geistlichen Sachen) oder Weltliche gewesen sein, dem einzigen landesfürstlichen Gerichtshofe der Cuda und den Beamten derselben unterworfen. Die slavische Verfassung kannte weder Exemtionen noch Privilegien, es gab im Lande keine Municipal- und keine Patrimonialgerichtsbarkeit [2]).

1) II, 325, V. 225 und Palacky, dějiny n. česk. I. Th., 2. Abth., S. 276, N. 4.
2) Palacky a. a. O., I. Th., 2. Abth., S. 142 und 272 u. ff.

Diese Gleichheit vor dem Gesetze ist ein besonders wichtiges und charakterisirendes Merkmal des nationalen slavischen Rechtes.

Unterschiede in der Competenz des Strafgerichtes haben nur nach der Grösse der Schuld und des Schadens stattgefunden [1]).

Das königliche Justizamt: die Cuda umfasste zwei Gerichtshöfe, jenes des Richters (Cudař) für grössere und wichtigere Processe und jene des Kämmerers oder Villicus für minder wichtige Streite [2]).

In gewissen Fällen, die noch weniger Bedeutung hatten, als jene, welche gesetzlich der Entscheidung des Kämmerers oder Villicus Cudae vorbehalten waren, bestand eine Art Schiedsgericht, Austrag (Zlubni zud) [3]).

Für die Annahme endlich, dass die Kämmerer oder Gerichtsboten auch eine mindere Gerichtsbarkeit ausserhalb der Malstätte der Cuda in den Dörfern ausübten, sprechen einige Gründe, die mit den spärlichen urkundlichen Behelfen später angeführt werden.

Ein gleicher Mangel an näheren Nachrichten macht sich auch bei Untersuchung gewisser Zweige der Dorfverfassung und der Verhältnisse der Bauern zu den Grundherren fühlbar.

Gewiss ist nur, dass schon im 12. Jahrhundert die grosse Mehrzahl des Landvolkes aus Zinsbauern bestand [4]), sie waren zu Geld- und Naturaldienstleistungen für die Grundherren verpflichtet; zur Überwachung dieser Verpflichtung und zur Schlichtung der aus diesen Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten hatten die Grundherren nebst Oberbeamten für den ganzen Gutscomplex (Procuratores, praefecti, villici) [5]) auch Ortsbeamten, welche procuratores, rectores oder curiales villae [6]) hiessen. Die Bauern besassen in Weiden, Wiesen und Wald ein gemeinschaftliches Gut, dessen Benützung durch Gewohnheiten geregelt war; für die Beobachtung und Aufrechthaltung dieser Gewohnheiten musste ein Organ sorgen. Wenn auch die altslavische Wladiken-Verfassung [7]) durch das allmähliche Herabmindern der Zahl freier Grundeigenthümer aufgehört hatte

1) Si quis equum vel equos boues vel vaccas vel aliqua maiora subtraxerit quantitas domini estimetur sub certa fide et sacramento eorum quibus iurisdictio est commissa et secundum hoc accusatores admittantur .... Si subtrahuntur alique res, pallium aut aliquid tale hoc curie non notificetur, sed si bos vel iumentum subtrahitur curie notificetur.

Illud etiam quod dicitur zlubni zud habeant inter se libere et absolute scilicet de capra oue et ceteris hujusmodi, preter vaccam et equum ceteraque maiora. Konrad, Statut. II, 326.

2) Palacky, a. a. O. 1. T., 2. Abth., S. 274, 314.

3) Palacky, a. a. O. 1. T., 2. Abth., S. 276 und oben Note 1.

4) Palacky, Geschichte von Böhmen, 2. B., 1. Abth., S. 31.

5) I, 309, II, 105.

6) II, 269; II, 18; II, 291. Wahrscheinlich dieselben Beamten, welche in Schlesien Wlodarii (Wlodarz) hiessen; jene waren Ortsbeamte und standen den Dörfern der Fürsten und Äbte nach polnischem Rechte vor. Bandtke „über die gräfliche Würde" hält sie für Verwalter der Domänen. Tzschoppe und Stenzl a. a. O. S. 73.

7) Palacky, Geschichte v. Böhmen, I, 169.

(wenigstens in den Urkunden des 12. Jahrhunderts findet sich für deren Wirksamkeit in Mähren kein sicherer Beleg), so setzt doch die unbestreitbare Thatsache jenes gemeinsamen Besitzes und die Verpflichtung zur Gesammtbürgschaft [1]) das Vorhandensein eines Organismus in der bäuerlichen Genossenschaft nothwendig voraus. Über die Beschaffenheit desselben ist zwar nichts Näheres bekannt, allein es scheint, dass nicht ein Individuum oder ein Ausschuss das Haupt und der Repräsentant jener Genossenschaft war, dass vielmehr die Leitung der genossenschaftlichen Angelegenheiten in allen Mitgliedern derselben ruhte. Die bäuerliche Genossenschaft wird als homines villae N. bezeichnet [2]) und diese homines sind es, welche in gemeinsamen Angelegenheiten selbst handelnd auftraten [3]).

Es begannen jedoch schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Ausnahmen von jenen Einrichtungen, welche für Alle galten, die keine Privilegien, keine Exemtionen kannten. Die Kirchen und Klöster schossen in die alte Verfassung die ersten Breschen, die allmählich erweitert wurden, bis der ganze Bau einstürzte.

Aber diese Privilegien, anfangs sehr beschränkt, hatten grösstentheils einen gesellschaftlichen Charakter; die Urkunden des Jahres 993, 1045, 1048, I. 101, 120, 122, welche die Klöster von Břewnow und Raygern von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz befreien, und diesen Körperschaften neue politische Rechte verliehen hatten, sind schon nach inneren und äusseren Criterien für unecht erklärt worden [4]); eine solche Immunität war damals und fast durch dritthalb Jahrhunderte darauf ohne Beispiel, die fast gleichzeitige Dotirung der St. Peterskirche und Clemenscapelle von Olmütz im Jahre 1030, I. 112, die Gründung der Klöster Hradisch im J. 1078, I. 162, und zu St. Lorenz 1086, I. 171 ist durch keinerlei Immunität ausgezeichnet; selbst die Strahower, die Leitomischler, die Trebitscher und die Dotationsurkunden für die Johanniter in Mähren 1143, 1145, 1159, 1169 und 1197; I. 217, 232, 269, 284 und 349 enthalten noch keine Privilegien. Die ersten Exemtionen sind der Olmützer Kirche gegeben im J. 1144, I. 226, die Ansassen auf den Gütern derselben werden von Staatsabgaben und Staatsfrohnden befreit. Ganz ähnliche Begünstigungen erhielt Kl. Hradisch 1160, I, 270. Das Kloster Kladrub beziehungsweise die Grundholden desselben werden nur von einigen näher bestimmten Staatsfrohnden eximirt, 1177, I. 295; dagegen hatten die Deutschen in Prag schon vom König Wratislaw besondere Immunitäten erhalten, I, 299. Es wurde ihnen gestattet, nach deutschen Gesetzen und Gewohnheiten zu leben, einen eigenen Richter zu haben, dem die mindere Gerichtsbarkeit zustand. Über grössere Verbrechen zu richten, behielt sich der Landesfürst vor, und der Richter hatte bei gewissen

1) Palacky a. a. O., II. Bd., I. Ath., S. 40.

2) II, 78.

3) Erst nach Einführung des deutschen Rechtes wird in gleichen Fällen vom Judex et iurati, Judex et scabini oder Judex et communitas rusticorum vel ville gesprochen.

4) Palacky a. a. O., II. Bd., I. Abth., S. 35, N. 63. Dudik's Geschichte von Raygern. I, S. 284, N. 38.

von den landesfürstlichen Beamten in der deutschen Colonie vorzunehmenden Amtshandlungen gegenwärtig zu sein. Diese Bestimmungen bilden eine Exemtion von dem ordentlichen Gerichtsstande der Cuda und sind besonders wichtig, weil sie zu den Hauptmerkmalen des sogenannten deutschen Rechtes (Jus theutonicum) [1]) gehören.

Die Befreiung von den Staatsabgaben und den Staatsfrohnden zu Gunsten der Olmützer Kirche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und diese Privilegien der Deutschen in Prag sind die zwei Urformen der Immunitäten. Alle andern später vorkommenden bestehen nur in der Ausdehnung jener Befreiung auf die Exemtion von anderen Verpflichtungen nach slavischem Rechte und in der Vermehrung von Privilegien nach deutscher Art, oder es sind Combinationen jener slavischen mit den deutschen Immunitäten, oder aber es entstanden slavische Immunitäten unter dem Einflusse des deutschen Rechtes — wenn nämlich ohne ausdrückliche Einführung des letztern dennoch Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Cuda und Übertragungen derselben an Grundherren oder Corporationen eintraten. In solchen Fällen ist der Einfluss des deutschen Rechtes unverkennbar, weil nach slavischem Rechte alle Gerichtsbarkeit nur von landesfürstlichen Beamten oder von Compromissgerichten ausgeübt wurde.

Zu den slavischen Exemtionen, bei welchen der Einfluss des deutschen Rechtes sich noch nicht bemerkbar machte, gehören neben den vorgenannten Begünstigungen für Olmütz in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, jene für die Johanniter 1183, 1185, I. 309, 315 und für Wissehrad 1187, I. 322, In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für das St. Laurenz-Kloster 1205, II. 29; für die Olmützer Kirche 1207, 1209, II. 38, 51; für das Kloster Obrowitz 1210, II. 55; für die Johanniter 1213, II. 70; für die Nonnen zu St. Peter in Olmütz 1213, II. 65; für die Prager Kirche 1222, II. 124; für die deutschen Herren 1222, II. 143; für Kloster Bruck 1227, II. 184; dann für die Klöster Tischnowitz und Doubrawnik 1234, II. 274 und 1235, V. 228. Von dieser Zeit ab werden die rein slavischen Immunitäten viel seltener, weil sich schon das

1) Jus theutonicum war der Inbegriff der Rechtsbedingungen, nach welchen die deutschen Colonisten lebten im Gegensatze zu dem im Lande üblichen jus bohemicum. Weil die nach deutschem Rechte angesiedelten Bauern emphyteutische Besitzer waren, wurde das jus theutonicum auch jus emphyteuticum genannt. Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., I. Abth., S. 157.

Das jus theutonicum war auch gleichbedeutend mit mos theutonicus, deutsches Wesen, deutsche Sitten und Gewohnheiten.

Jus theutonicum ist auch der Name für den Umfang der Stadt- und Marktfreiheiten. Rössler, die Stadtrechte von Brünn, S. XVIII etc. Tschoppe und Stenzl a. a. O., S. 96 u. 99.

Endlich bedeutet jus theutonicum das Burgrecht jus civile, welches nach v. Hess (in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften B. XI, 4. u. 5. Hft., S. 762, N. 2) in Mähren in der Form des Erbpachtes vorkommt. — Alle niederländischen Colonien in Deutschland hatten die oben angeführten Vorzüge unseres Jus theutonicum. — Rechtsdenkmale von Thüringen, II. Lief., Jena 1853, b. F. Frommann, S. 144.

deutsche Recht geltend machte und auch sie, der allgemeinen Richtung und Neigung der Zeit folgend, das Gepräge germanischen Geistes wenigstens in formeller Hinsicht tragen müssen.

Bevor jedoch die unter dem Einflusse deutschen Rechtes entstandenen und gegebenen Exemtionen angeführt werden, dürfte es nothwendig sein, das erste Auftreten und die Verbreitung desselben in Bezug auf die Gerichtsverfassung zu verfolgen.

IV.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass noch im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts unter Wladimir von Olmütz 1185—1200 diese Stadt oder deren deutsche Bewohner Statuten nach deutschem Rechte erhielten [1]).

Die Urkunde 1229, II. 213 ist hiefür der Beweis. Die Bewohner von Laska und Hodolein sollen nach den von Wladimir gegebenen juribus antiquis civitatis olomucensis vom Olmützer Stadtrichter, wie es bisher geschehen war, gerichtet werden.

Nachdem diese Exemtion vom ordentlichen Gerichtsstande der Cuda, so wie sie einerseits dem Grundprincipe der slavischen Gerichtsverfassung widerspricht, andererseits eine Eigenthümlichkeit, ja ein Hauptmerkmal des deutschen Rechtes war, so lässt sich kaum bezweifeln, dass die Stadt Olmütz schon unter Wladimir mit deutschem Rechte bewidmet wurde [2]).

Deutsche Rechte und Gewohnheiten wurden eingeführt, entweder:

a) durch die Angabe, dass sich die Stadt oder das Dorf des deutschen Rechtes und deutscher Gewohnheiten im Allgemeinen zu bedienen habe, oder

b) als ein bestimmtes Stadtrecht:

α) durch Übertragung des Rechtes aus einer andern Stadt,

β) durch königliche Genehmigung der von den Schöffen und Gemeinden vorgelegten Weisthümer und Willküren.

Ad *a*) Zu diesem mag wohl in dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts das Wladimir'sche Recht in Olmütz II. 213, 1229 gerechnet werden, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das jus theutonicum für die durch die Johanniter in ihren Besitzungen (die ersten waren Grusbach im Znaimer Kreise an der österreichischen Grenze, I. 269) berufenen Deutschen 1204, II. 22; dann für die Stadt Freudenthal 1213, II. 68; für Gnadlersdorf 1213, II. 65; Kaidling II. 207; Raygern 1234, II. 177; Znaim 1222, II. 137; Borotitz 1222, II. 138; Brünn 1229, II. 112; Olmütz 1229, II. 213 und 379.

Ad *b*α) gehören: Bisenz, welches 1214, II. 75 das Lundenburger; Neustadt, welches das Freudenthal-Magdeburger 1223, II. 147; Olmütz, welches

1) Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., I. Abth., S. 147.

2) Vergl. im Notizenblatte 1855, Nr. 1 der hist. stat. Section d. m. schl. Ackerbaugesellschaft die Widerlegung der in der verdienstvollen Brochure Dr. Bischof's über das deutsche Recht in Olmütz ausgesprochenen Ansicht, dass unter dem Wladimir'schen Rechte (d. h. den von Wladimir der Stadt Olmütz gegebenen Statuten) altes slavisches Recht zu verstehen sei.

1229, II. 213 das Magdeburger und Littau 1243, III. 19, welches das Olmützer Recht erhielt.

Ad *bβ*) Dahin gehören: 1214, II. 75 Lundenburg? 1228, II. 204 die Gödinger, 1243, III. 12 die Brünner und 1227, III. 117 die Iglauer Rechte [1]).

Während durch die Bewidmung mit deutschem Rechte in der Regel zugleich die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, ist die Berechtigung zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in jener Zeit nur äusserst selten gegeben worden. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielten Göding II. 204, 1228; Brünn III. 12, 1243 und Iglau III. 117, 1247 dieses Recht. Bisenz II. 15, 1214 und Neustadt II. 147, 1223 hatten nur die mindere Gerichtsbarkeit, während Verbrecher von den Beneficariern der Cuda gerichtet werden mussten.

Bei den anderen mit deutschem Rechte bewidmeten Orten, wie Olmütz, Znaim, Borotitz und Littau streitet die Vermuthung, dass denselben nur die mindere Gerichtsbarkeit zustand, weil die Verleihung des Gerichtes um Hals und Hand, wie bemerkt, nur äusserst selten vorkommt. In der That zeigte es sich, dass den Städten Olmütz und Znaim dieses höhere Gericht erst viel später verliehen wurde.

Der entscheidende Einfluss des deutschen Rechtes auf die slavischen Immunitäten zeigt sich in vielen Exemtionsfällen, in welchen, obwohl dasselbe nicht ausdrücklich angeführt wird, dennoch eine theilweise Befreiung von dem ordentlichen Gerichtsverfahren der Cuda eintritt. Dahin gehören die Privilegien für Kloster Hradisch 1201, II. 2; 1233, II. 258; 1238, 1240, II. 336, 375; für den Landherrn Stephan von Medlau 1218, I. 105? für die Klöster Leitomischl 1226, II. 175; 1228, II. 203; Oslowan 1228, II. 190; Welehrad 1228, II. 193; Bruck 1234, II. 272; Obrowitz 1235, II. 295; der Schwestern Herburg 1244, III. 39 und für die Kreuzherren 1234, II. 269; für die Johanniter III. 206 und für die Olmützer Kirche III. 217.

Unter diesen Urkunden ist die zu Gunsten Stephan's von Medlau ausgestellte unstreitig die interessanteste, einmal, weil darin die erste Immunität enthalten ist, die ein Landherr erhält, dann weil sie über den Charakter dieser Gattung Exemtionen Aufschluss gibt. König Otakar mit seiner Gattin Constanze bestätigen in Erwägung der guten Dienste, die Stephan geleistet, die ihm vom Markgrafen Wladislaw (dem Schöpfer der Reformen nach deutschem Rechte in Mähren) zugestandenen Privilegien, u. z.: ius, quod in predictis hereditatibus nullus cammerariis pateat introitus — — sed omne iudicium coram suo prefecto scilicet villico domini Stephani subire debeant, excepto hoc solo quod si fur iusto cum furto comprehensus fuerit iudici terre reprezentetur. 1218, II. 105.

Obwohl hier das deutsche Recht nicht erwähnt wird, so ist der Einfluss desselben unverkennbar, denn die Cammerarii, die Gerichtsboten der Cuda dürfen auf Stephan's Gütern keine gerichtliche Amtshandlung mehr vornehmen, sondern es übergehen ihre Befugnisse auf den Beamten Stephan's, auf seinen

1) Es kommt vor, dass die deutsche Gemeindeverfassung und deutsche Einrichtungen lange vor Ertheilung des eigentlichen Stadtrechtes bestanden, so bei Brünn und Iglau 1229, II. 212 u. 1227, II. 185; vergl. mit 1243, III. 12 und 1247, III. 117.

Präfecten; hiemit tritt eine theilweise mit dem Principe der slavischen Gerichtsverfassung unverträgliche Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Cuda ein, und es werden gerichtliche Amtshandlungen, die nur den landesfürstlichen Beamten zustehen, von einem Privatbeamten vorgenommen.

Zu den Geschäften jener Cammerarii gehörte das von vielen Förmlichkeiten begleitete Vorladen vor Gericht, die Vornahmen von Hausdurchsuchungen, das Vollziehen von Strafen bei constatirtem Verschulden II. 376 und andere den Gerichtsholden lästige gerichtliche Anordnungen, wie z. B. die Auffindung des Diebes durch das Swodverfahren, der vor diesen Functionären vorzunehmende Nachweis des Erwerbstitels einer gestohlenen Sache durch deren letzten Inhaber [1]).

Schon aus diesen Geschäften ist zu entnehmen, dass die Cammerarii keineswegs einfache Gerichtsdiener, sondern niedere Gerichtsbeamten waren. (Luksche, Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens. S. 14.) Dass jedoch nicht diese Geschäfte allein dem Präfecten Stephan's von Medlau übertragen wurden, geht aus dem weiteren Inhalte der Urkunde hervor, und zwar aus der Stelle: sed (homines) omne iudicium coram praefecto etc. subeant, excepto hoc solo, quod si fur juste cum furto comprehensus fuerit iudici terre reprezentetur.

Der Begriff iudicium will hier seinem ganzen Umfange nach erschöpft werden, denn es heisst omne iudicium. Dieser Umfang wird nur dadurch näher bestimmt, dass der auf der That ertappte Dieb vor dem landesfürstlichen Landrichter behufs seiner Verurtheilung [2]) zu stellen ist. Das iudicium kann sich aber auch nicht allein auf den Begriff des Strafens: iudicium vel penam subire beschränken, sondern, weil hievon eine richterliche Amtshandlung, eine Aburtheilung, nämlich das Verurtheilen und Bestrafen des Diebes, ausgenommen wird, muss unter den Begriff judicium subire das Richten, das „Sententiam invenire," subsumirt werden. Es hatte daher der Präfect des Landherrn Stephan nicht allein das Geschäft jener Cammerarii zu vollziehen, sondern es müssen ihm auch richterliche Functionen beigemessen werden, wodurch Markgraf Wladislaw eine Exemtion von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, eine Immunität im Sinne des deutscheu Rechtes concedirt hat. Nach dieser Auslegung könnte man den Schluss ziehen, dass Stephan von Medlau und sein Präfect mit Ausnahme des Diebstahls alle anderen grösseren Verbrechen zu richten befugt gewesen wäre, ein Ergebniss, das jedoch nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen ist, weil alle Urkunden, welche eine solche Exemtion a lege provinciali bis zu dieser Zeit und noch bis zum letzten Viertel des 13. Jahrhunderts enthalten,

1) Palacky, d. c. 2. Th., S. 310 u. ff. Es hat dieser Swod eine bedeutungsvolle Ähnlichkeit mit dem im Iglauer Stadtrechte (Dobner, Monum. IV. S. 219 de auevank equorum) vorkommenden „Schieben"... d. i. et illum vult deducere quod dicitur vulgariter Schiben si de uno ad alium ducatur, donec verus venditor inveniatur et tunc cum iusticia equus obtinetur. S. Haltaus „Schub".

2) Dass dies der richtige Sinn des representare ist, zeigen folgende Urkunden aus derselben Periode. II. 3, 191, 199, 258, 272, 337, 377, wo das representare iudici das Aburtheilen involvirt.

falsch sind. So z. B. die Urkunde des Jahres 993, I. 101 für Kl. Břewnow; 1048, I. 122 für Kl. Raygern; 1215, II. 80 für Kl. Hradisch und 1235, II. 291 für die Kreuzherren.

Aus diesem Grunde bin ich geneigt anzunehmen, dass mit dem „Excepto hoc solo quod fur etc." nur eine demonstrative Anführung geschehen wollte, dass die weitere Enumeration oder der gewöhnliche Beisatz „fur et alia similia" der Kürze wegen, wie es oft in gleichzeitigen Urkunden vorkommt, unterblieben ist, dass statt der Anführung einer Kategorie nur ein Fall aus derselben hervorgehoben wurde, dass also dem Präfecten Stephan's die Geschäfte der Kämmerer und die mindere Gerichtsbarkeit auf den Gütern desselben zustanden, während die Criminalgerichtsbarkeit nach wie vor dem landesfürstlichen Richter zukam[1]).

Wenn es nun richtig ist, dass der Präfect Stephan's die Geschäfte der Cammerarii zu besorgen hatte, und ihm daher die mindere Gerichtsbarkeit zustand (nullus cammerariis pateat introitus sed omne iudicium coram suo prefecto — subire debeant), so ist die Folgerung naheliegend, dass diese Cammerarii die mindere Gerichtsbarkeit auf dem flachen Lande (dort wo keine Ausnahme, wie die oben angeführte vorhanden war) handhabten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass man die Landleute verpflichtet hatte zur Schlichtung kleiner Streitigkeiten oder wegen Bestrafung geringerer Übertretungen immer den weiten Weg zur Malstätte der Cuda zurückzulegen. Gewiss wurden auch aus diesem Grunde Vergehen minderer Art der Cuda nicht notificirt und der slibný soud für Bagatellsachen bestellt. Wie nun bei grösseren Übertretungen neben dem Geschwornengericht (porota) der Gerichtshof der Cuda wirksam war, so mochten neben den slibný soud die Kämmerer bei ihren Amtsreisen eine niedere Gerichtsbarkeit am flachen Lande ausgeübt haben; eine Einrichtung, die auch in anderen slavischen

1) In diesem Geiste sind die Privilegien für die Grundholden des Klosters Leutomischl II. 203, 1228 aufzufassen; es ist dies nur eine Befreiung von den Lasten der Gesammtbürgschaft*) bei Mord, Raub und Diebstahl; es wird dem Abte überlassen, die zur Gesammtbürgschaft Verpflichteten nach seiner Einsicht zur Verantwortung zu ziehen, und sowohl hiefür wie für andere Übertretungen zu bestrafen; wiewohl hier die höhere Gerichtsbarkeit der Cuda nicht vorbehalten wird, kann sich das „pro his et aliis culpis" nicht auf diese beziehen, weil die Vermuthung in solchen Fällen nur für die mindere Gerichtsbarkeit streitet und das Gegentheil nur dann angenommen werden kann, wenn, wie bei Göding II. 204 die höhere Gerichtsbarkeit ausdrücklich und ohne dass Zweifel zulässig sind, an nicht landesfürstliche Beamten übertragen wurde. Dies Privilegium erscheint daher nur als eine Ausdehnung des Privilegiums 1226, II. 127, womit die homines dieses Klosters, wenn in den Dorfgemarkungen eine Mordthat vorfiel und man den Mörder nicht entdeckte, von der Gesammtbürgschaft befreit wurden — auf die Loszählung derselben von dieser Gesammtbürgschaft auch bei anderen Criminalverbrechen.

*) Auch das polnische Recht Schlesiens kennt die Gesammtbürgschaft. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 25 und 77.

Ländern bestand, so in Serbien, späterhin in Böhmen. Palacky děj. n. č. I. T., II. A., S. 318.

In den Privilegien für Kloster Hradisch, Oslowan, Welehrad, Bruck, Obrowitz, für die Schwestern Herburg, die Johanniter und die Olmützer Kirche wird (nebst der Ertheilung anderer Rechte und Begünstigungen) den Kämmerern verboten, die Besitzungen derselben zu betreten — sowohl, wenn es sich darum handelt, Personen vorzuladen, als auch um die anderen Amtshandlungen dort vorzunehmen. Ist es nothwendig einen Schuldigen zu citiren, so haben die Kämmerer es den Klosterobern oder deren Beamten oder Richtern mitzutheilen, und es lag sofort diesen ob, die Beklagten gestellig zu machen. Auch nach diesen Privilegien gehen gerichtliche Amtshandlungen[1]) auf Klosterbeamte über.

Endlich manifestirte sich der Einfluss des deutschen Rechtes auch dadurch, dass der Landesfürst die zu Begünstigenden von der Cuda-Gerichtsbarkeit eximirte und sie seinem forum (principis) oder an seiner Stelle dem Kämmerer (der Prager Cuda) oder dem judex curie unterwarf.

Diese Gattung Immunität erscheint zuerst in unmittelbarer Verbindung und gleichsam als Folge der vom K. Wratislaw den Prager Deutschen ertheilten Satzungen. Dann wurde sie der Kirche in Wissehrad 1187, I. 322; dem Kloster in Oslowa 1205, II. 29; zu Opatowitz 1228, I. 202; Leutomischl III. 271 und und den Johannitern IV. 88 ertheilt.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommen selbst solche ad instar des deutschen Rechtes gegebene Immunitäten nur sehr selten vor [2]) und es gewann, durch die deutschen Colonisirungen des westlichen Mährens gefördert, das deutsche Recht als solches, und mit ihm die Exemtionen von der niedern und der höhern Gerichtsbarkeit der Cuda, eine ungemein starke Verbreitung. dies zeigt die Gründung der Erbrichtereien und Erbvogteien in den Dörfern: Hermannsdorf III. 382; Triebendorf, Chuncen, Hlušowitz, Stephansdorf, Krčman IV. 59, 84, 104, 186; Řepowa V. 259; Schwarzdorf, Pritlach, Thyrn IV. 348, 389, 397 u. a. m.; in den Städten (ohne höhere Gerichtsbarkeit) Prerau, Zwittau III. 205, 224; Trübau, Müglitz, Littau IV. 59, 107, 340 (mit der Criminalgerichts-

1) Und zwar insbesondere jenes lästige und kostspielige Verfahren Svod, Narok etc. etc., wie es in den Urkunden für das Kloster Leutomischl 1226, II. 175 und 1228, II. 205, dann für das den Kreuzherren gehörige Dorf Rakšitz 1234. II. 269 ganz deutlich gesagt wird. Die Nutzungen davon kommen dem Kloster zu, jedoch mit dem Unterschiede, dass nach den Privilegien für Kloster Hradisch, Oslowan, Welehrad etc. diese Nutzungen nach der im Landrecht bestimmten Gattung und Grösse vom Kloster bezogen wurden, während laut der Urkunde für Leutomischl und für die Kreuzherren die Bestimmung der Strafe und Busse wahrscheinlich dem Ermessen des Klostervorstandes überlassen wurde.

2) Noch seltener und als einzelne Ausnahme erscheinen in dieser Zeit die rein slavischen Immunitäten, welche den Klöstern Saar und Neureisch ertheilt wurden, 1273, IV. 106; 1276, IV. 177. Dagegen waren die Exemtionen von dem Gerichtsstande der Cuda so häufig, dass K. Otakar es für nöthig fand, in der bezogenen Urkunde für Saar den Klosterleuten streng zu befehlen, sich den ordentlichen landesfürstlichen Richtern zu unterwerfen.

barkeit); Gewitsch V. 243; Braunsberg, Leobschütz, U. Brod, Kremsier, Troppau, Freiberg IV. 33, 53, 100, 367, 371, 393 u. a. m. Auch geistliche und weltliche Grundherren besassen nebst den Eigengerichten (V. 13) die niedere Gerichtsbarkeit mit deutscher Gerichtsverfassung, wie z. B. die Propstei Pöltenberg, das Kloster Hradisch, die Herren von Riesenburg, das Kloster Welehrad III. 149, 207, 361 und der Besitzer von Schnobolin V. 117. Gänzlich eximirt von der Gerichtsbarkeit der Cuda und im Besitze der höheren Gerichtsbarkeit waren: der Pfarrer von Rauchowan, die Herren von Riesenburg, Kloster Hradisch, die Grafen von Freiberg, die Klöster Saar IV. 103, 166, 169, 393 und 404 und Obrowitz V. 98.

Durch Bruno, Bischof von Olmütz, kam das deutsche Lehenwesen III. 349, 363, 365, 388, IV. 10, 45, 46, 47, 60, 95, 103, 108 u. a. m. in Aufnahme und hatte später die Errichtung des Lehengerichtes zur Folge.

Nebst jenen allgemeinen, entstanden auch specielle Ausnahmsgerichte. Zuerst entwickelten sich die geistlichen Gerichte, zugleich Ehegerichte, 1234, II. 282 für die Olmützer bischöfliche Kirche; dann das Gericht der Iglauer Berggenossen 1247, II. 117; das Weinberggericht 1266, III. 380 und das Judengericht 1268, IV. 18; das Gericht des Kämmerers oder Villicus und jenes des Castellans. Obwohl landesfürstliche Beamte, waren sie doch (wie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Kämmerer der Prager Cuda oder der judex curiae), die Vorsitzenden eines Ausnahmsgerichtes. Die Grundherren der diesem Gerichte unterstehenden homines, hatten die niedere Gerichtsbarkeit, 1273, IV. 112; 1287, IV. 333; 1292, IV. 383; 1305, V. 186; dagegen handhabte mit Umgehung des Cudagerichtes der Villicus, der Kämmerer oder der Burggraf die höhere Strafgerichtsbarkeit (im Falle V. 111 wohl auch die niedere). Neben dieser Strafgerichtsbarkeit hatten die Kämmerer auch bei Rechtsverweigerung in Städten eine Jurisdiction (Rössler a. a. O., LXIV).

Die Mission der Immunitäten ist mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts grösstentheils vollendet. Die Verfassung und Verwaltung des Staates hat eine tiefe Umstaltung erhalten. Durch die Annahme deutscher Einrichtungen war der generalisirende und centralisirende Einfluss der slavischen gebrochen, ja das innerste Wesen der nationalen Gerichtsverfassung verändert. Die Cuda war ein allgemeines Gericht, und wurde — nachdem die Städte und der grösste Theil des Landvolkes davon eximirt waren und ihre Competenz sich blos auf den Adel und die Freisassen, dann einige unterthänige Städte, Märkte und einen kleinen Theil des Bauernstandes, so wie auf die Fälle der Rechtsverweigerung V. 98; VI. 187 beschränkte[1]) — selbst ein Ausnahmsgericht. Das Ziel, dem die Zeit entgegenstrebte, war erreicht. Durch Localisirung des Rechtes, Schaffung besonderer Gerichte für einzelne Classen und Corporationen, anerkannte der Staat deren rechtlichen Bestand; die Classe war nicht mehr eine gesellschaftliche Unterscheidung, sie wurde eine staatliche, sie erhob sich zum Stand.

Da nun die Geschichte des Überganges von der Zeit des ungeschmälerten Bestandes der slavischen Gerichtsverfassung zu jener, wo die deutsche bereits

1) Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., II. Abth., S. 31 und 32.

feste Wurzel fasste, zum Verständnisse der vorliegenden Untersuchung hinreicht, so bildet der Anfang des 14. Jahrhunderts, in welchem diese Übergänge geschahen und die Ausnahmen selbst zur Regel wurden, einen willkommenen natürlichen Abschluss, und es folgen hier einige Notizen zur Schilderung der Verfassung eines Theiles dieser deutschen Ausnahmsgerichte, nämlich der grundherrlichen und insbesondere der Dorfgerichte, womit denn der natürliche Weg zur Erforschung der nähern Beschaffenheit jenes räthselhaften Gerichtes, jener „Wilchker“ von Urbau eingeschlagen sein dürfte.

V.

Bei der Aussetzung von Dorfschaften nach deutschem Rechte [1]), oder wenn Dörfer, deren Bewohner more bohemico lebten, mit deutschem Rechte bewidmet wurden [2]), erhielt der Unternehmer (locator) jener Colonisirungen oder dieser Reformen unter anderen Rechten auch die niedere Gerichtsbarkeit [3]) und wurde Erbrichter genannt. Er durfte das Richteramt [4]) (judicium) mit allen Rechten oder auch nur einzelne damit verbundene Rechte, mit Genehmigung des Grundherrn vererben, vertauschen, verkaufen und verpfänden [5]). Nebst diesen Erbrichtern gab es auch Dorfrichter, die vom Grundherrn auf eine bestimmte Zeit eingesetzt wurden [6]). Beweise über das Vorkommen der freien Wahl des

1) II. 22, 204. Die Könige Otakar I., Wenzel, Otakar II., und besonders der Bischof Bruno von Olmütz begünstigten die Einwanderungen Deutscher nach Böhmen und Mähren; dieser Bischof stammte aus einer colonisationslustigen Familie. Nach Helmold, Chron. Slavorum L. I., Cap. 57, 88: L. II. Cap. II gehörten Graf Adolph von Holstein, ein sehr naher Verwandter des Bischofs Bruno, und Herzog Heinrich der Löwe zu den eifrigsten Beschützern der deutschen Colonisten in den nordslavischen Ländern; über die Art, wie bei den Colonisirungen in diesen Ländern vorgegangen wurde, wird sehr geklagt: Notum est omnibus ..., erzählt jene Chronik a. a. O., quantae calamitates et pressurae apprehenderint gentem nostram, propter violentam ducis potentiam, quam exercuit in nos et tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, et collocavit in omnibus terminis ejus advenas; scilicet Flamingos et Hollandos, Saxones et Westphalos etc. etc.; zu solchen Klagen gaben wohl die Einwanderungen nach Mähren nicht Anlass.

2) IV. 112 ... te in villa ... constituimus (nos Otacarus) judicem perpetuum, ut ipsa Bohemici iuris conditione mutata in omnibus,... ius Teutonicum studeas conservare.

3) Durch die Grundherrschaft, wenn derselben, kraft der Immunität, die gemeine Gerichtsbarkeit zustand. Walter, Rechtsgeschichte S. 319, Nr. 10. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte etc. in Schlesien, S. 147 u. ff.

4) Über das Dorfschultheissen-Amt und seinen Wirkungskreis, Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte, II. Th., S. 446 n. g. u. Walter a. a. O. S. 316 n. 2 u. 3.

5) IV. 44, 108, 169, 385; V. 149, 243; VI. 202.

6) Judex non hereditarius IV. 371, Judicium commissarium vel conventicium VI. 337 dann III. 247, IV. 334, VI. 34, 60, 91. Eine Mitwirkung bei der Einsetzung des Richters wurde ausnahmsweise den Geschworenen und Schöffen vom Grund-

Richters im 13. Jahrhundert in Mähren sind nur für Göding vorhanden. Nach der Gründungsurkunde dieser Stadt wurde den dahin berufenen deutschen Colonisten dieses Privilegium und die Versicherung gegeben, dass sie keiner Vogtei unterworfen werden [1]).

Öfters waren die Stadtvögte (Stadtrichter) auch Ortsrichter in angrenzenden Dörfern [2]), es kann aber nicht nachgewiesen werden, dass in einem solchen Falle der eigentliche locale Richter im Dorfe nicht bestellt war, vielmehr muss angenommen werden, dass der Stadtvogt als Locator oder der Rechtsnachfolger desselben nur gewisse Theile des Einkommens des Ortsgerichtes bezog, während dessen Geschäfte von einem wirklichen Ortsrichter, welcher den übrigen Theil dieses Einkommens genoss, besorgt wurden, der jedoch in diesem Falle dem Stadtvogte untergeordnet war [3]). Der Ortsrichter war Ortsvorsteher in der vollsten Bedeutung des Wortes. Die Unterschiede, wie sie sich später, besonders in Städten, zwischen Judex und magister civium, zwischen Schöffen und Rath geltend machten, wie sie endlich auch auf die Dörfer übergingen, wo Richter und Bauernmeister bestanden, waren damals noch nicht vorhanden. Der Judex villae war daher Vorsteher des Ortsgerichtes, das Haupt der Bauerngenossenschaft und wohl auch Bestellter des Grundherrn für dessen ökonomische Angelegenheiten und sein Stellvertreter [4]).

Der Dorfrichter war verpflichtet, sowohl bei den ungebotenen Dingen in den Städten als auch bei jenen, welchen der Grundherr oder sein Stellvertreter vorsass und die dreimal im Jahre stattfanden (daher auch der Name Dreiding), dann, wenn der Villicus oder sonst ein königlicher Beamter über Capitalsachen Gericht hielt, mit den Schöffen (gewöhnlich zwei) und den Dorfansassen gegenwärtig zu sein und alles Ungericht zu rügen [5]).

herrn eingeräumt, so z. B. verspricht der Bischof Theodorich von Olmütz, den Bürgern von Kremsier, dass in constituendo advocato seu iudice civitatis ipsorum, seu etiam removendo Scabinorum ipsorum consilium requiremus. IV. 367.

1) .... quod nullus iudex dominaretur eis, nisi quem ipsi voluntarie eligerint ...... ut nulli dominio subditi essent, nec ulli servirent, nisi michi (der Königinn Constanze) et filiis meis. II. 204.

2) V. 243.

3) VI. 73, vnd die selben vir richter keynes nicht czu thun an des lawbe foites in vnserm beste. — Über den Schulzen stand zuweilen ein Hauptschulze, s. hierüber in den Redditus villicationis Susatiensis, saec. XIII. Kindlinger, Münster. Beitr. III. 102.

4) Das Verhältniss des Erbrichters zum Grundherrn war in der Regel durch den Locationsvertrag normirt.

5) Quod iudicem ... per se habeant specialem, cum quo (homines) ter in anno in iudicio ... comparebunt. III. 361.

... idem vero Heinricus iudex ... et homines prefate ville in civitate nostra ... querant iudicium ter in anno ut omnes cause criminales coram iudice loci debeant pertractari. IV. 44.

Preterea iudex ter in anno iudicio generali quod foitdink dicitur, in civitate Fryburk iudex mettercius cum duobus scabinis interesse ... V. 14 dann IV. 112, 371; VI. 73. Sachsenspiegel I. 2, §. 4. — III. 91.

Bei den Vogtdingen beschränkte sich die Wirksamkeit des Dorfrichters auf das Anzeigen vorgefallener Verbrechen, wahrscheinlich auf die Controle der Geldbussen, von welchen er einen aliquoten Theil bezog, und auf jene allgemeine Theilnahme, die, wie später gezeigt wird, dem Umstande bei Gericht zukam. Auf die Mitwirkung bei Findung des Urtheiles hatte sich der Wirkungskreis des anwesenden Dorfrichters in diesem Falle vermuthlich nicht auszudehnen, da die Stadtschöffen hiezu berufen waren [1]).

Anders war jedoch die Stellung des Dorfrichters in jenen Ehaftdingen, welche durch den Grundherrn oder seinen Stellvertreter gehegt wurden; dieser hatte keine permanenten Schöffen wie der Erbvogt in der Stadt, oder der Villicus in der k. Cuda. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Dorfrichter in diesem Falle das Schöffenamt versehen und bei der Urtheilsfindung mitgewirkt hat. Urkundliche Belege bestätigen diese Ansicht. König Otakar schenkte im J. 1273 der Kirche in Rauchowan zur Belohnung der Verdienste des dortigen Pfarrers (rector) die Villa Přjzwice, verleiht ihm die gesammte Gerichtsbarkeit und bemerkt: in causis vero criminalibus ... iudex eiusdem rectoris associato sibi iudice loci .... tamquam assessore, causam cum eodem fine debito terminabit. Illo tamen moderamine, quod ex officio assessorio idem iudex etc. [2]) Zwei Olmützer Domherren verkaufen dem Walter die Vogtei in Bautsch ... darnach geben wir vnseren foite das recht czù ziteзen mit ... vnseren lantfoit was do ist vmb totslage oder czether geschrey etc. ... geben ym dy lawbe mit dem rechten czu ziteзen mit vnserem lantfoit vff den vir dorffen in ding etc. [3]).

Als Haupt der Genossenschaft hatte der Dorfrichter deren Angelegenheiten im Einverständnisse mit den Dorfgenossen zu ordnen [4]).

1) Culpas furti, adulterii sive stupri, et homicidii, iudicabit noster specialis nuncius, vel villicus per olomucensem provinciam te (iudice Heinrico) presente ... IV. 112.

... ut dum consules et scabini, in iure suo assederint iudicio, quocumque suo presente iudice hereditario vel non hereditario, et aliqua per ipsos (scabinos) sententia definitiva inuenta fuerit ... de consensu potiorum civium (Volksgemeinde) habita, quod nullius hominum possit prolationem sententie redarguere. IV. 371 und 372.

2) IV. 102. Eine ähnliche Richtervereinigung führt Walter a. a. O. S. 306 an: Aus der Zersplitterung der Centen, sagt der gelehrte Verfasser, rührten wohl die Hunnen im Erzstifte Köln und Trier her, die über eine einzelne Dorfschaft eine niedere, zusammen aber in Ermanglung eines Vogtes eine peinliche Gerichtsbarkeit über mehrere Dorfschaften ausübten. S. Lacomblet, Archiv I. 255.

3) VI. 72. Die Bedeutung des Sitzens kann hier wohl nicht zweifelhaft sein. S. Haltaus Art. Sitzen, S. 1692. Grimm, R. A., S. 792. Auch Michelsen in den Rechtsdenkmalen a. a. O. S. 143 bemerkt, dass in den flämischen Colonien die Schöffen des Gerichts, die sämmtlichen Gemeindevorsteher waren.

4) Er hatte für die Handhabung der Markt- und Sicherheitspolizei, für die Überwachung der Verkehrsmittel, der Maasse und Gewichte und die Beobachtung der aus den gemeinsamen Eigenthumsverhältnissen entstandenen Normen und Gewohnheiten zu sorgen, er ernannte mit dem Beirath der Genossen die Gemeinde-

Als Bestellter des Obereigenthümers hatte der Erbrichter die Verwaltung der angrenzenden Besitzungen desselben [1]). Er sorgte für die pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten der Colonisten, für die Einhebung der Geldzinse [2]), für die Verpflegung des Grundherrn und seines Gefolges während der Zeit des Gerichtes [3]) und war überhaupt zu Gehorsam und Diensttreue verpflichtet [4]).

Oft war die Gerichtsbarkeit eines Dorfes, welches nur Einem Grundherrn gehörte, zwischen zwei Richter getheilt [5]) und umgekehrt gab es nur Einen Richter in einem Dorfe, das mehreren Grundherren zu eigen war [6]). Dieser letzte Fall war bis zur Zeit der Bildung und Arrondirung grösserer Gutskörper ein sehr häufiger. (Vergleiche die Landtafel des M. Mähren, I. Buch, die Olmützer Cuda.)

Der ernannte Richter konnte auch vom Grundherrn nach Einvernehmung der Schöffen abgesetzt werden (IV. 367). Die Entfernung eines Erbrichters konnte der Grundherr in der Regel nur durch Ankauf der Erbrichterei bewirken (VI. 337). Ausnahmsweise wurde ein dem Grundherrn oder den Dorfansassen missliebiger Erbrichter durch das Erkenntniss eines Schiedsgerichtes zur Abtretung der Richterei gezwungen [7]).

beamten und Diener, IV. 54. — Sachsenspiegel, B. 2, A. 55: Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vrommen, mit willekore der meisten mennie der gebure, des en mac die minnere teil nicht widerreden. Gärtner. Leip. 1732.

1) V. 119, 182, in der letzten Urkunde ist zweite Zeile v. o. statt „judiciis" „judicis" zu lesen.

2) VI. 192. Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. 152 und 187. In anderen Fällen hatte nicht der Erbrichter, sondern der Notar oder ein anderer Beamter des Grundherrn die Zinse einzuheben. IV. 170.

3) IV. 385; V. 14. Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 183.

4) Iudex ... et ad vos tamquam dominos suos respectum habeat, pleneque vobis intendat. IV. 96, dann VI. 91, 99, 313.

5) Wenn nämlich in einem bestehenden Dorfe eine neue Aussetzung und Colonisirung nach deutschem Rechte stattfand, und die Colonisten einen eigenen Richter erhielten. III. 361.

6) Es gehörte z. B. ein ganzes Dorf einem Herrn, die Hälfte wurde veräussert, von dieser Dorfhälfte gingen einige Lahne in dritte Hände über; in allen diesen Fällen wurden die Gerichtsnutzungen getheilt, während die Bestellung des Richters und die öffentliche Verwaltung bei demjenigen Grundherrn blieb, welcher den grösseren Theil des Dorfes besass. VI. 154, 298. Vergl. Walter a. a. O. §. 273, Nr. 5. Von den Ursachen, dass die höhere Gerichtsbarkeit über die Einwohner eines Ortes oft nicht von ihrem Grundherrn, sondern von einer Stadt oder einem andern Grundherrn ausgeübt wurde, wird später (Seite 26, Note 1) Erwähnung geschehen.

7) Wenn Thielman, Abt zu Seelau und Grundherr zu Simonsdorf, oder die Leute in diesem Dorfe, mit Eberhard, Erbrichter daselbst, unzufrieden werden sollten, so wählte der Abt drei Dorfschöffen und Eberhard drei, von welchen sechs Schöffen zwei aus Simonsdorf berufen werden mussten; nach der Schätzung dieser Schöffen war Eberhard verhalten das Erbgericht der Kirche Thielman's oder einem ehrbaren Manne zu verkaufen. V. 149.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, wie die Dorfschöffen[1]) zu ihrem Amte berufen wurden, wenn auch VI. 60 und 61 angedeutet wird, dass sie vom Grundherrn eingesetzt waren, so kann hier zwischen Dorfschöffen und Schöffen des ungebotenen Dinges nicht unterschieden werden. Im 14. Jahrhundert wurden die Stadtschöffen an einigen Orten von der Bürgerschaft gewählt[2]).

Der Wirkungskreis der Dorfschöffen beschränkte sich, eben so wenig wie jene der Stadtschöffen auf das Urtheilfinden, sie bildeten zugleich den Gemeinderath, welchem in allen Gemeindeangelegenheiten entscheidende Mitwirkung zustand; es scheint, dass auch in den Dörfern Gemeindeämter vorhanden waren. In IV. 235 kommt ein iuratus forestarius vor, der ein Aufseher der genossenschaftlichen Wälder gewesen sein mochte[3]).

Die beim Dorfgerichte oder dem Bauerntage anwesenden Ansassen waren zur Theilnahme an den Urtheilen und Beschlüssen in eben dem Masse berechtigt, wie der Umstand bei den ungebotenen Dingen[4]) in den Städten.

Die Anzahl der Schöffen in den Dörfern lässt sich nicht genau angeben; es scheint, dass sie kleiner als die in den Städten IV. 169, war, dass aber gleichwohl im Dorfe mindestens vier Schöffen vorhanden sein mussten. VI. 91. Auch über die Zeit und den Ort, in welchem das Dorfgericht abgehalten wurde, lässt uns der Codex diplomat. Moraviae im Dunkeln.

Die Criminalgerichtsbarkeit war von der Competenz des Dorfgerichtes in der Regel ausgeschlossen[5]). Nur die causae minores (im Gegensatze zu den majores: Mord, Brand, Diebstahl, Nothzucht), gehörten vor das Forum des Dorfgerichtes. Die Grenzen seiner Competenz wurden im Allgemeinen durch die Ausschliessung jener Causae majores oder durch schärfere Formulirungen, indem ein Strafbetrag als Maximum festgestellt war, bestimmt[6]).

1) IV. 235; V. 14, 149; VI. 60, 61, 91 u. a. m.

2) Rein a. a. O., S. 25, oder vom Richter, Sachsenspiegel; auch ergänzten sie sich selbst. Walter, a. a. O., §. 606, n. 6 und 7.

3) Da sich in den Urkunden keine Spuren von der Existenz der deutschen Holz- und Waldgerichte vorfinden, dürfte wohl die obige Auffassung des juratus forestarius die richtige sein.

4) IV. 371. S. oben S. 22, n. 4 und vergl. Walter a. a. O., §. 278, n. 10.

5) .. cum in villis pro vulneribus vel quidquid alcius est non debeat iudicari. IV. 34. ... inclusis psecialiter causis maioribus sive criminalibus in Judiciis dictarum villarum occurentibus, quas in ipsa civitate et non aliunde iudicare volumus. V. 243.

6) Si vero fuerit pecuniaria culpa octo solidorum parvulorum denariorum non transcendens, due partes ad nos (Otacarus rex) et terra pars ad ipsius ville iudicem pertinebit. V. 244. Qui ... iudicium ... cum omnibus minoribus se ad sexaginta parvos denarios extendentibus et tercio denario maiorum culparum. VI. 319. Offenbar ist hier nicht allein die Grenze des Nutzens, sondern auch jene der Competenz bezeichnet, weil der Dorfrichter von Křenowitz gewiss nicht über die culpae majoris zu richten hätte.

Item de causis que ad civitatem eandem iure de provincia devolvuntur, utpote sunt homicidia wlnera, furta, et alia hiis similia, que ultra, quam ad unius

Wenn die Dorfschöffen ein Urtheil nicht finden konnten, waren sie verpflichtet, Rechtsbelehrungen von einem Oberhofe einzuholen. Gewöhnlich wurde ein Oberhof gewählt, welcher mit gleichem Rechte bewidmet war. So wurden die Bewohner von Schnobolin diesfalls an Pustomieř, jene von Steinbach an Wytchenau gewiesen [1]).

Für das Dorfgericht waren in der Regel die Ortsgewohnheiten (consuetudines villae) IV. 84, und die Gründungsurkunde, womit oft zugleich ein Stadtrecht verliehen wurde, die Rechtsquellen. So erhielten Stařitz, Fritzendorf und Stephanau das Magdeburger IV. 34, 104; ein bei Weisskirchen zu gründendes Dorf IV. 169, dann Gilowec, Tyrn IV. 398, 399, Pozmannsdorf V. 13 und Steinbach V. 132 das Leobschützer Recht; die Dörfer Laska und Hodolein, Neuewelt und Dietrichsdorf II. 213, VI. 57 und 263 das Olmützer; dann Střelitz das Brünner Recht II. 212; Klobauk, Scharatitz, Nikoltschitz, Borkowan, Bohumielitz und Přestawlk u. a. das Mönitzer Recht V. 97 [2]).

Die Nutzungen des Dorfgerichtes wurden zwischen Grundherrn und Dorfrichter gewöhnlich in der Art getheilt, dass diesem ein Drittel, jenem zwei Drittel zufielen [3]), eine Bestimmung, die damals fast in ganz Europa galt. Ausnahmsweise erhielt der Erbrichter von Tynec die ganzen Einkünfte des Dorfgerichtes IV. 113. In einem andern Falle durfte der Erbrichter, wenn die Geldstrafe einen solidus nicht überstieg, allein darüber verfügen VI. 203. Der Dorfrichter bezog ferner den denarius de juramentis [4]) und von den Wetten, welche die Ansassen seines Dorfes für begangene Criminalverbrechen abtragen mussten, einen aliquoten Theil der Tangente des Vogtes V. 243.

Das Gericht des Grundherrn, Herrending, wurde (böhmisch): obcne schud (obecný soud), dann judicium generale, Bandich (banding), Foytdynk (vogtding), Panthedinc (banteiding) [5]) genannt. Die Bezeichnung Landgericht,

Juramentum hominis se extenderunt tercium denarium habebit iudex proprius etc. VI. 338. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 151. Über die Competenz des Dorfgerichtes in Civilsachen geben unsere Quellen keinen Aufschluss.

1) V. 116, 132. Rein, a. a. O., S. 27.

2) Die Fortbildung des Gemeinderechtes durch Willküren lag im Wesen der deutschen Bauerngenossenschaft (Seite 22, N. 4); wiewohl eine solche Rechtsfortbildung ohne Zweifel auch in Mähren stattfand, so müssten doch, wie Seite 31, Note 3 und S. 32, N. 1 gezeigt werden wird, gewisse Bedingungen eintreten, um den Willküren eine mehr als örtliche Geltung zu geben.

3) IV. 34, 44, 107; V. 13, 33, 132, 243 u. a. m.

4) IV. 398. Wahrscheinlich wird es hier heissen sollen: denarios de remissione juramenti. S. Iglauer Stadt- und Bergrechte 1247—1249? Die mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde im Iglauer Stadtarchive, Capitel „de remissione juramenti", worin die dem Richter für die Erlassung eines Eides zu zahlenden Taxen angeführt sind.

5) III. 208, 361; IV. 44; V. 14, 116. — Das Vogtding kann Herrnding (auch nach Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 221 wird Vogtding als Herrending bezeichnet) genannt, und der letztere Ausdruck als Collectivum gebraucht werden, weil die Grundherren selbst die Vogtdinge, judicia generalia, obcne schud, als judicia

judicium provinciale, wurde nur dann angewendet, wenn der Grund- und Gerichtsherr die höhere Gerichtsbarkeit besass. VI. 72, 267.

Diesem Dinge waren in der Regel die dem Gerichtsherrn gehörigen Dorfschaften zugewiesen [1]), und es wurde von dem Herrn selbst oder durch eine von ihm dazu ermächtigte Person gehegt [2]). Dazu ermächtigt wurde entweder ein grundherrlicher Beamter, welcher Nuncius, Notarius, landvogt, judex commissarius oder provincialis [3]) hiess, oder ein Erbvogt und Richter [4]), dem der Herr der Stadt die Gerichtsbarkeit daselbst übertragen hatte. In dem letzten Falle bestand nebst dem Gerichte des Vogtes, Vogtding über Criminalverbrechen, auch noch das Dreiding des Herrn für die ihm gehörigen Gemeinden, in welchen dieser die Criminalgerichtsbarkeit dem Vogte veräussert hatte, und die daher auch zum Besuche des Vogtdinges verpflichtet waren [5]). Obwohl sich keine scharfen Grenzen der Competenz dieser Gerichte ziehen lassen [6]), so kann

nostra bezeichnen, den Vogt: judex oder advocatus meus nennen, und sie doch zunächst die Quellen der Gerichtsbarkeit des Vogtes sind; auch bezogen sie davon gewisse Einkünfte. IV. 34.

1) Nicht immer war der Gerichtssprengel mit der Grundherrschaft identisch. S. auch S. 23, Note 6. Es kommt vor, dass ein anderer Grundherr oder eine andere Stadt die Criminalgerichtsbarkeit über das Eigen eines Grundherrn ausübte. III. 361; V. 144; Müglitz, Brünn, Kremsier IV. 107, 175, 367; Gewitsch V. 243; Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 182 und 183. Diese Theilungen entstanden durch Einführung der Vogtei oder durch Verkauf eines Gutscomplexes mit Vorbehalt der höheren Gerichtsbarkeit, V. 144; die Nutzung dieser Gerichtsbarkeit, wie die Ausübung der niederen, blieben jedoch dem Grundherrn, III. 361; VI. 62, Nr. 89.

2) .... sed dominus abbas maiores culpas personaliter vel per suos nuncios iudicabit. IV. 169, und auch ein Beispiel in Hessen, Kuchenbäcker, Annal. Hass. V. 269.

— Volumus ... in ... villa tribus vicibus in anno et nos in propria persona iudicio presidere. V. 14; IV. 367; VI. 338.

Ähnliche Fälle, wo ein Vicedominus oder ein Vogt statt des Erzbischofes oder des Abtes den Blutbann ausübten, bei Gudenus I. 950—970. Vogtrechte von Prüm (Hontheim I. 443); von Stablo (Böhmer, reg. n. 2174); bei weltlichen Herren, Kopp, hessische Gerichte I. 238, Weisse, Chursachsen I. 291.

3) III. 150; IV. 169, 385; VI. 72, 294, 338.

4) III. 19, 358; IV. 44, 54, 107, 391 u. a. m.

5) Preterea debet ter in anno iudicio generali quod foitding dicitur in civitate Fryburg iudex (von Pozmannsdorf) mettercius cum duobus scabinis interesse. Volumus eciam in supradicta villa (von Pozmannsdorf) tribus vicibus in anno et nos in propria persona presidere. V. 14.

6) Damals war noch keine Uniformität vorhanden, vielmehr herrschten in den Rechtsanstalten wie überhaupt, locale Eigenthümlichkeiten, die oft in einer und derselben Gemeinde sich noch durch wesentliche Verschiedenheiten bemerkbar machten; so war noch im 15. Jahrhundert in der Stadt Prossnitz theils das Brünner, theils das Olmützer Recht gleichzeitig in Anwendung. Priv. Buch d. Stadt. In Pozmannsdorf wurde das Leobschitzer Recht eingeführt, allein für die Lahne

doch angeführt werden, dass das Vogtding[1]) im Allgemeinen nur grössere Verbrechen auszuforschen und zu bestrafen hatte[2]), während im Dinge des Herrn[3]) welcher die Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit seinem Vogte übertragen hatte, die Aburtheilung anderer dem Dorfgerichte nicht zuständiger Übertretungen stattfand, Civilstreitigkeiten (Rössler a. a. O., S. 67) entschieden und polizeiliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Zugleich sind höchst wahrscheinlich Zinsungen eingehoben[4]), die Normen, welche die Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Grundholden regelten, vorgetragen und erörtert, dann die verschiedensten Gemeinde- und Privatsachen zur Sprache gebracht und geordnet worden[5]). In den Fällen, in welchen der Grundherr die Criminal- oder

hatte man fränkisches Mass, d. h. sie waren grösser als die nach Leobschitzer Recht, welches einem Lahne nur 36 Joch gab. V. 14; IV. 54.

1) Walter a. a. O., S. 232, Nr. 2 und 3. S. 245, N. 7.

2) Die Bauern von Fritzendorf sollen beim Vogtding in der Stadt Braunsberg anwesend sein, querent iudicium ut omnes cause criminales tractarentur. IV. 44. — Das Vogtding, das ungebotene Ding war auch in Flandern vorhanden; nach Warnkönig a. a. O., III. 1, S. 332 waren die stillen Waerheden, generalis veritas die letzten Überbleibsel der placita legalia ongebotene dinghe .... und sind nichts anderes, als die in einigen Theilen Deutschlands noch im 18. Jahrhundert erhaltenen Rügegerichte. An grossen Orten wurden diese Gerichte jährlich nur einmal gehalten (gewöhnlich war es ter in anno) und hiessen darum Jaerkeuren. Warnkönig, ebend. S. 346. Aus denselben Ursachen nannte man sie in Deutschland und Böhmen Jahrdinge. Tittmann, Strafgesetze, S. 118. Rössler, über die Bedeutung der Geschichte des Rechtes in Österreich, S. XXX. Herr Stadtarchivar Erben in Prag hatte die besondere Gefälligkeit, mir noch unbekannte „Jahrdingsarticul wie sie aufs newe revidiret und ementiret worden. Anno 1620" für die Dörfer der Herrschaft Friedland in Böhmen zur Benützung zuzusenden. Leider können wir für dieses Mal hievon nur dankbare Erwähnung machen. Siehe auch Beilage XII.

3) Eichhorn a. a. O., S. 444.

4) Volumas eciam ut nos (abbas) cum ibi venerimus et notarium cum aliis nunciis tempore census in expensis procurent. IV. 385. Der Abt hatte sich zugleich vorbehalten persönlich das ungebotene Ding zu hegen, es lässt sich um so mehr vermuthen, dass dieses tempus census mit dem tempus iudicii zusammenfiel, als alle Grundholden verpflichtet waren das ungebotene Ding zu besuchen, demnach eine passende Gelegenheit vorhanden war, allerlei Geschäfte abzuthun und die fälligen Zinsungen einzuheben. S. Seite 26, N. 5.

5) Vergl. Rein a. a. O., S. 14 und Rössler a. a. O., S. 67. Eichhorn bemerkt hierüber a. a. O., S. 318 n. d.: es war eine uralte Sitte der deutschen Gerichte, die wichtigsten Stellen ... der Gerechtsame den Gerichtsangesessenen durch eine Bursprake d. h. dadurch in Andenken zu erhalten, dass sie in Fragen und Antworten gefasst und in den ungebotenen Dingen vorgelesen wurde. Vergl. Walter a. a. O., S. 316, 317 und 354.

Auch jene, oben Note 2, angeführten flandrischen stille waerheden — tria placita — waren nicht blosse Gerichtstage im strengen Sinne des Wortes, sondern

höhere Gerichtsbarkeit [1]) nicht veräussert hatte, wurden vor seinem (auch ungebotenen) Dinge Verbrecher abgeurtheilt [2]). Gewiss waren alle die früher, S. 25 genannten Echtdinge (vgl. Haltaus) Rügegerichte, sowohl im Sinne der Rügung alles Ungerichts [3]) als auch im Sinne der Anführung und Erläuterung der Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Grundholden [4]). Endlich scheint auch das Gericht des Villicus oder Burggravius (auch ein exemtes Gericht, vergl. S. 19)

allgemeine Versammlungen, in welchen Alles, was das Wohl des Gebietes betraf, zur Sprache kam, namentlich wurde darauf inquirirt, ob die Wege und Canäle des Amtsgebietes in Ordnung waren oder etwa Beschädigungen erlitten hatten. Warnkönig a. a. O., S. 333 u. ff. Die Eingangsformel dieser flandrischen Rüggerichte (die Fassung in Fragen und Antworten) gleicht ganz der Mahnformel der deutschen, österreichischen, böhmischen und mährischen Rügegerichte. Vergl. Warnkönig a. a. O., 274 und 245. Kopp, hess. Gericht. Beil. Nr. 76. Chmel, im Notizenblatte der k. Akademie Nr. 21 v. 1854. Olmützer processus juris, das Bannrecht, S. 30, MS. bei mir und in Markowitzer, der k. Hauptstadt Olmütz Process- und Stadtordnung Ms. Bei Cerroni Nr. 239 im Landesarchiv; auch im Přiluker Codex a. a. O., woraus die Beilage XII.

1) Eichhorn a. a. O., S. 444, n. d. Was unter Criminalgerichtsbarkeit zu verstehen sei, wird IV. 102 und V. 33 genau angegeben, nämlich das Gericht um Hals und Hand.

2) IV. 169, 385; V. 98.

3) .... in civitate ... querant iudicium, ut omnes cause criminales tractarentur. IV. 44.

... item de causis, que ad civitatem eandem de provincia devolvuntur, utpote sunt homicidia etc. etc. VI. 338. Rein a. a. O., S. 25. Eichhorn a. a. O., 717, n. e.

4) In Bezug auf die Rügung der Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Weinberggenossen, vergl. das Seelowitzer Bergteidingsbuch, Beilage Nr. VIII. Rein a. a. O., S. 12 und 13. — Rüget die Gemeinde jährlich zwei Kührtage etc., wobei etc. der Richter der sämmtlichen Gemeinde diese Freiheiten, Rügen, Wege und Stege öffentlich vorliest. Klingner, Dorf- und Bauernrechte, S. 626, Nr. 19. Stenzel a. a. O., S. 220 glaubt, dass die Rügegerichte überhaupt späten Ursprungs sein müssen (im J. 1333 ertheilte K. Johann der Stadt Glatz, wie in Mähren der Stadt Olmütz 1331. VI. 317, und im J. 1346 Herzog Boleslaus den Städten Schweidnitz, Jauer u. a. das Recht öffentliche Freudenstörer, Mörder etc. aufzufangen und am Leben zu strafen, woraus die Rügegerichte entstanden sein mochten) weil nach der alten deutschen Rechtsverfassung der Grundsatz galt, wo kein Kläger, kein Richter, während bei den Rügegerichten der Schulze von Amtswegen die Verbrechen beanzeigen musste, daher konnten die Gerichte, die dreimal jährlich vom Grundherrn gehegt wurden, ursprünglich keine Rügegerichte gewesen sein; allein die charakteristischen Merkmale des Rügegerichtes, welche Stenzel S. 221 anführt, finden sich in Mähren überhaupt bei den ersten Entwickelungen der deutschen Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert. Vergl. III. 361; IV. 44, 112, 371; V. 14, Sonach war unser Rügegericht so alt wie die deutsche Gerichtsverfassung in Mähren, diese Ansicht stimmt auch mit jener von Warnkönig und Eichhorn überein, ersterer weist a. a. O. S. 335 nach, dass das Rügeverfahren ein uraltes war. Eichhorn

ebenfalls ein Rügegericht, in welchem Verbrecher abgeurtheilt wurden[1]), gewesen zu sein. Die Anzahl dieser ungebotenen Dinge war gewöhnlich i. J. drei[2]). Der Zeitpunkt, in welchem dieselben gehegt wurden, war nicht an allen Orten gleich. Nach dem Leobschitzer Rechte IV. 54, gab es jährlich drei Echtdinge, und zwar nach Weihnachten, nach Ostern und nach dem Tage des heiligen Michaels. Ein fast gleicher Zeitpunkt war dafür in Brünn und in Olmütz bestimmt[3]). Auch über den Gerichtsplatz gibt uns jene Urkunde einen Aufschluss, item sunt, heisst es darin, tria iudicia etc., que pronuntiabuntur in ecclesia et in foro. In den Fällen, in welchen mehre Dorfschaften zum Besuche des Vogtdinges angewiesen waren, wurde dasselbe in der Regel in der Stadt gehegt. Nur ausnahmsweise war der Vogt verpflichtet, ausserhalb der Stadt in den Dorfschaften selbst Gericht zu halten[4]). Unter mehreren zu einem Herrschaftskörper gehörigen Gemeinden wurde nur gewöhnlich die grösste zum Sitze des Gerichtes bestimmt[5]), während es auch Fälle gibt, in welchen der Grundherr oder sein Stellvertreter das Dreiding in den einzelnen Dörfern abhielt[6]).

Bei diesen ungebotenen Dingen waren anwesend nebst dem Vorsitzenden, die Schöffen, die Richter der zugewiesenen Ortschaften mit ihren Schöffen, ein

bestreitet die allgemeine Geltung des Grundsatzes, wo kein Kläger kein Richter, a. a. O., S. 717, n. e. Biener hat aus mehreren Stellen der Capitularien bewiesen, dass in den placitis legitimis und namentlich in den von den Missi gehaltenen alle Anwesenden aufgefordert wurden zu sagen, was sie von begangenen Vergehen oder Verbrechen wussten. Pipini c. q. und Capit. Carol. Calvi. XIV. 4, XXIV. 3.

1) IV. 112 und IV. 334.

2) III. 361; IV. 44, 56, 385; V. 14. Schon unter den Carolingern wurden die placita generalia dreimal im Jahre gehalten. Ludovici pii Cap. 5, a. 819. Cap. 14. Walter a. a. O., S. 369, 272 und 273. Auch in Flandern wurden drei Gerichtstage im Jahre bestimmt. Warnkönig a. a. O., S. 333, 343 und 346. In Olmütz wurde das Echtding, Banteiding, dreimal im Jahre, das a. Ms. S. 30, vergl. Beilage Nr. XII, in Brünn zweimal nach dem drei Königtage und am 14. Tage nach Ostern, Rössler, Brünner Stadtrechte, S. LXVII und in Iglau einmal den 12. Tag nach Ostern. Iglauer Stadtrecht a. a. O., Cap. de eo quod dicitur erholunge, abgehalten.

3) Lünig, R. A. P. Spec., II. Cont., IV. Ab., III. Abs. S. 443 und das Jur. processus. Olom. Ms. bei mir S. 30.

4) IV. 369 und 385. Zur Erklärung des Umstandes, dass oft Bezugsstellen aus Urkunden, welche Städte angehen, angeführt werden, bemerken wir, dass in Mähren in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse der Städte von jenen der nach deutschem Rechte ausgesetzten Dorfgemeinden nicht wesentlich verschieden waren, wodurch das erwähnte Verfahren gerechtfertigt erscheint. Ein Beleg hiefür ist die Urkunde IV. 169. Der Unterschied zwischen der Stadt und dem zu gründenden Dorfe betrifft nur die Höhe des Zinses und die Dauer der Zinsbefreiung; dies ist wohl leicht erklärlich, wenn erwogen wird, dass damals bei der grösseren Anzahl der Städte, der Ackerbau vorwiegend war.

5) IV. 404 und V. 98.

6) V. 14; IV. 385.

Notar und die Ansassen des Bezirks, welche mit Richter und Schöffen zu Gericht zogen.

Die Schöffen waren die Urtheilsfinder, diejenigen qui sententiam invenerunt. Der Richter war an ihren Beirath gebunden[1]). Schöffen des Echtdinges in der Stadt waren die städtischen Schöffen, IV. 371, und jene des Echtdinges am flachen Lande waren, wie es Seite 22 nachgewiesen wurde, die anwesenden Richter der zum Besuche des Dinges verpflichteten Ortschaften[2]). Nebst den Obliegenheiten des Notars als Schreibkundigen, war derselbe in den Fällen, in welchen eine Kirche oder ein Kloster gewisse Nutzungen vom Gerichte bezogen, verpflichtet, die Gebarung mit dessen Einkünfte zu überwachen und die einschlägigen Rechte seiner geistlichen Körperschaft überhaupt zu wahren[3]).

Die Ansassen des Bezirkes waren bei sonstiger Strafe gehalten bei Gericht zu erscheinen[4]) (nur durch besondere Begünstigungen wurden Einzelne davon befreit[5]), sie bildeten den sogenannten Umstand[6]) und äusserten, von den Schöffen befragt, ihre zustimmende oder missbilligende Meinung[7]). Sie mussten sich ruhig und anständig betragen. Excesse jeder Art wurden strenge bestraft. IV. 56; V. 117.

Es galt zwar noch das alte Landrecht, die Konradischen Statuten, doch nur in der Cuda, — dagegen wurde bei Exemtionen von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit und bei Einführung der deutschen Gerichtsverfassung auch ein deutsches (gewöhnliches Stadt-) Recht für das Herrending ertheilt, im Gegensatze zum alten Landrechte, jus cude[8]); dass auch der Castellan und Villicus

1) IV. 371; VI. 60.... Statuimus quod idem iudex in iudicando teneatur requirere et sequi consilia iuratorum. IV. 367.

2) Kopp a. a. O., Nr. 76, Hegung des Rügegerichts im Amte Melsungen, wobei der Gemeindevorstand von Melsungen als erster Schöppe fungirt.

3) Item volumus ut plebanus prenominate ecclesie sit notarius ibi, ad hoc, ut ecclesie lutomislensi nihil in iure suo depereat, et quod cum advocato nostro iudicio presideat, ita quod ius eorundem in omnibus incegre conservetur. III. 224.

Item civili iudicio notarius ecclesie presidere et decimum denarium tollere ad usum ecclesie. ... III. 150.

4) S. oben Seite 21, N. 5, dann IV. 56. Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 827. Eichhorn a. a. O., 717 n. a. Ludwig Ms. Reliq. X. 29. Dieselbe Pflicht hatten die Gerichtsangesessenen in Flandern. Keure von Saffellaere, Art. 49. Warnkönig a. a. O., S. 443 und 346.

5) ... nec ad iudicia nostra, que in vulgari Obcne schud dicuntur, venire cogatur, nisi ipsemet voluntate propria velit interesse. III. 208.

6) S. Haltaus diesen Artikel.

7) ... ut quidquid scabini ... de consilio si quidem seniorum et prudentium civium decreverint ... firmiter observari ... et aliqua per ipsos (scabinos) sententia inventa fuerit ... de consensu potiorum civium habita et laudata ... quod nullus audeat, prolationem sententie redarguere. IV. 371. Eichhorn a. a. O., S. 191, n. b. Grimm, Weisthümer. I. 184.

8) In Olkowitz wird dem Abte von Klosterbruck die höhere Gerichtsbarkeit verliehen und beigefügt: homines vero — non iure czude sed civili — debeant —

nach deutschem Rechte das Gericht hegten, geht nicht allein aus der Einrichtung dieses eximirten Gerichtes, s. Seite 19, sondern auch daraus hervor, dass demselben die Ansassen eines solchen Ortes unterworfen waren, in welchem nach Aufhebung des ius bohemicum auf des Königs ausdrücklichen Befehl das jus teutonicum eingeführt wurde IV. 112; ferner zeigt die Art der Verwendung der Nutzungen dieser Gerichte, endlich der Umstand, dass das Gericht nicht durch den Cammerarius oder Judex, sondern durch den Castellanus oder Villicus gehegt, dass ferner alle Lasten nach dem ius bohemicum, aufgehoben wurden — zur Genüge, dass in jenen Fällen nicht nach den Konradischen Statuten, sondern nach deutschem Rechte vorgegangen wurde.

Nicht allein Stadtrecht und Gewohnheiten, V. 98, auch das vom Gerichte autonom gewiesene Recht — in Fällen, wofür im Stadtrechte nicht vorgedacht wurde[1]), — war, wie die, von den Interessenten einer Genossenschaft oder eines Dienstverhältnisses zu Stande gebrachten Willküren[2]) eine Rechtsquelle. Wiewohl das Recht vorzugsweise auf diesem Wege fortgebildet wurde, so stellen sich doch einige wichtige Bedenken der Annahme entgegen, dass die Weisthümer und Willküren — in der Zeit der Einbürgerung des deutschen Rechtes — selbst für den engen Kreis eines Gerichtssprengels oder einer Genossenschaft, oder als massgebende Norm für andere Gerichte und Körperschaften ohne eine höhere Autorisation Rechtskraft erhielten. Wenn auch die Rechtsweisung und das Setzen von Willküren als eine der Genossenschaft gleichsam inwohnende Berechtigung dargestellt zu werden pflegt, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass jenes Recht ursprünglich von den Landesfürsten den Städten verliehen wurde[3]), dass jenes Recht wesentlich auf Privilegien und

respondere. Original in der m. Statthalterei-Registratur, Brucker Archiv, Litt. a, Nr. 4, und Dobner, Monumenta IV. S. 299, Nr. CXL. — Das Kloster Obrowitz erhielt das Mönitzer Recht. IV. 98. Das Brünner Recht galt für Kremsier. IV. 367. für das Gericht in Weiskirchen das Leobschitzer Recht. IV. 169, u. a.

1) Preterea civibus eiusdem civitatis (Leobschitz) de speciali gracia ducimus concedendum, quod si quando advocatus eorum et consules ...... aliquem sentenciam tulerint de aliquo articulo, qui non sit predictis insertus, sed de novo emerserit ex ignota causa, volumus eam sentenciam ratam et illibatam servari, ac si superius (im Stadtrecht) esset scripta, dummodo eadem sentencia non sit contra iusticiam vel contra communem honestatem. König Otakar in dem Leobschitzer Privilegium IV. 57. — In einer Meklenburger Urkunde 1266 wird gesagt: Conferimus etiam civitate nostre Wismarie, ut libere in causibus hinc inde occurrentibus suo libero fungatur arbitro, quod in vulgari willkoere vocatur dando ei optionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium statutum pro voluntate consilii et civitatis etc. etc. Westphalen IV. S. 134.

Die Rügen in Nieder-Müschitz werden Weisthümer genannt. S. Haltaus. ad Art. Rugen.

2) Eichhorn a. a. O., §. 258, S. 197—199. — Ein solches Willkürrecht wurde den Troppanern „iurati consules et scabini in eadem civitate nostra rectores et provisores praelecti," durch ihren Herzog Niklas ertheilt. IV. 371.

3) Vergl. oben Note 1 und 2. Olmütz erhielt das Privilegium im J. 1352,

Concessionen beruhte, — dass also obige Bedenken ganz gerechtfertigt erscheinen. Gilt diese Ansicht von den Städten, so muss sie um so mehr von Dörfern gelten, deren Gerichte von der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit in der Regel ausgeschlossen wurden, und gegen welche man in Bezug auf Rechtskenntnisse — misstrauisch war [1]).

Die Weisthümer galten nicht allein für den Gerichtssprengel, auch die Schöffen anderer Gerichte si sententiam invenire nescirent, baten um Nachweisungen V. 117 und 132. Es war natürlich, dass sie sich in solchen Fällen an die Richter und Schöffen jener Stadt wandten, deren (Privat-) Recht [2]) im Orte des um Belehrung bittenden Gerichtes eingeführt war. Die belehrenden Schöffen gewannen dadurch ein höheres Ansehen, und das Gericht selbst wurde der Oberhof der minder rechtskundigen und weniger erfahrenen Gerichte. Oft war aber die Stadt, welche das Mutterrecht hatte, so weit von dem belehrenden Gerichte entfernt, dass die Einholung von Rechtsweisungen nicht thunlich gewesen wäre; in diesem Falle wandte man sich an eine näher gelegene Stadt, die dasselbe Recht besass und deren Schöffen sich durch witzige Urtheile einen Ruf erworben hatten [3]). Wenn auch in einzelnen Fällen der Oberhof zugleich Criminal-

VII. Bd. des Codex diplomaticus (zwar noch in Ms., wird jedoch wahrscheinlich im Jahre 1856 in Druck gelegt werden). — Concedimus etiam et donamus eisdem jus tale, quod vulgo koere dicitur; statute mandare et edicta promulgare .... Donamus preterea plenam potestatem, super causis emergentibus de quibus non est sententiatum in libro predicto ... Gf. von Holstein für die Stadt Hamburg, Lambecii Rer. Hamb. 2, 239. — Königl. Handveste über die Statuten der Brünner Tuchhändler VI. 288. — Eichhorn a. a. O., S. 471 n. i. — In Schlesien bewilligten die Fürsten einigen Städten jenes Recht und bestimmten die Form der Willküren. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., Urk. Nr. 57, 122, 164, 187 etc. etc. und Nr. 124, worin Herzog Bernhard der Stadt Schweidnitz im J. 1321 das Recht gab, ein Stadtbuch anzulegen, worin alle im gehegten Gerichte gefällten Urtheile über Käufe und Verkäufe, Anfall, Mord etc. eingeschrieben werden sollten, und denselben völlige gerichtliche Glaubwürdigkeit beilegte.

1) V. 117, 132. — Der Art. 55 im II. Bd. des Sachsenspiegels, welcher den Bauern ein Willkürrecht einräumt, widerspricht keineswegs dieser Ansicht, denn er beweist nicht, dass dieses Recht in Mähren nicht in Folge einer höheren Autorisation oder Sanction ausgeübt wurde; die völlige Gleichheit mehrerer Rügungen in verschiedenen Ortschaften zeigt, dass dieselben nur aus einigen wenigen Gemeinden stammen, welche von jenem Rechte Gebrauch gemacht haben.

2) Über den Unterschied der Mittheilung der Verfassung oder des Privatrechtes von einer Stadt an eine andere und über die Bestimmung, wann die mittheilende Stadt Oberhof wurde, S. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 114.

3) ... quod civibus in Braunsberg ius Meydburgense doceatur apud oppaviam tenorem obtenere IV. 34. ... et iure Leobschitzensi se regant. Si quid autem dubietatis in iudiciis ibidem inter ventilationes causarum contingat, pro sententia definitiva in Wytchenau recurrere tenebuntur. V. 132. In diesen Fällen wurden Braunsberg und Wytchenau Oberhöfe.

gericht für die angrenzenden Dörfer war [1]) so fielen doch diese zwei Momente nicht nothwendig zusammen [2]).

Die Gerichtsnützungen wurden in der Regel zwischen dem Gerichtsherrn und dem Vogte [3]) oder dem Dorfrichter [4]) oder zwischen allen dreien [5]) getheilt, auch dem Grundherrn wurden (selbst wo er nicht Gerichtsinhaber war) gewisse Antheile [6]) zugesprochen. Im ersten Falle erhielt der Gerichtsherr zwei Drittel und der Vogt ein Drittel der Geldstrafen [7]), im zweiten Falle bezog der Gerichtsherr ebenfalls zwei Drittel und der Dorfrichter ein Drittel, während der Vorsitzende des Dreidings nichts erhielt [8]). Im dritten Falle bekam von dem Drittel des Vogtes der Dorfrichter den dritten Theil, und der Gerichtsherr zwei Drittel, V. 243, oder es erhielt der Dorfrichter das ganze Drittel und der Erbvogt den dritten Theil der dem Grund- und Gerichtsherrn zukommenden zwei Drittel, VI. 338. Es ist auch ein Fall vorhanden, in welchem dem Gerichtsherrn alles zufiel, während der beisitzende Dorfrichter leer ausging (IV. 102). Im vierten

1) Kremsier, Olmütz, Brünn u. a. S. Seite 26, Note 1.

2) IV. 34, wo der Stadt Braunsberg die Criminalgerichtsbarkeit zustand und Troppau der Oberhof war. Diese beiden am Rande des 13. Jahrhunderts sehr häufig vorkommenden Berührungspunkte zwischen Stadt und Land mussten zur Verbreitung deutscher Sitten und Gewohnheiten mächtig beitragen, und eine Art Schutz- und Clientelverhältniss begründen, welches den Städten einen wesentlichen Einfluss auf ihren Gerichtssprengel einräumte. Die Städte unter königlicher Vogtei, die daher von den Grundherren der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen angrenzenden Dörfer nicht abhingen, durften jenen Einfluss ganz ungescheut ausüben und vermehren, indem sie als Beschützer der Bauern ihres Sprengels gegen allenfällige Übergriffe der Grundherren auftraten (das Brünner Schöffenbuch hat zahlreiche Belegstellen dafür), oder aber städtische Immunitäten auf das Land verpflanzten (II. 212 und 213 und IV. 215). In den Städten concentrirten sich Handel und Gewerbe und erzeugten einen bis dahin unbekannten hohen Wohlstand der Bürger; die Jahr- und Wochenmärkte erhielten dem Lande in ununterbrochenem lebhaften Verkehre mit der Stadt, die bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Vermögen eine immer stärkere Absatzquelle der Rohproducte wurde, und auf diesen Canälen einen Theil ihres Reichthumes dem Lande mittheilte.

Handel, Gewerbe und deutsches Recht legten im 13. Jahrhundert die Keime zu einer Macht und Bedeutung, mit welchen die Städte dem Lande eine ganz andere Verfassung, eine — ich möchte sagen — veränderte Nationalität in kurzer Zeit gegeben hätten, wenn der Fortschritt eben nicht zu rasch gekommen und eine Reaction entstanden wäre, welche die Vollendung des begonnenen Werkes ganz in Frage gestellt oder wenigstens auf Jahrhunderte hinausgeschoben hat.

3) IV. 107, 160, 385. V. 14. VI. 73, 338.

4) IV. 44, 112. VI. 319.

5) IV. 33, 44.

6) III. 361, IV. 176, 177. VI. 62.

7) Auch in Schlesien fanden diese Theilungen Statt. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 212.

8) IV. 112. VI. 319.

und letzten Falle, wenn nämlich dem Grundherrn die Gerichtsbarkeit nicht zustand, wurde die Nutzung zwischen dem Grundherrn und dem Gerichtsinhaber getheilt, S. 23, Note 6, oder es erhielt der Grundherr allen Nutzen, ohne dass dem Gerichte irgend Etwas zugeflossen wäre [1]). (In späterer Zeit trat häufig der umgekehrte Fall ein, der Gerichtsherr hatte den grösseren, der Grundherr den geringeren Antheil.) Diese Bestimmungen sollten wahrscheinlich den Grundherren entschädigen für den Entgang des Ansehens, das die Ausübung der Gerichtsbarkeit verlieh; sie fanden dort Anwendung, wo die höhere Gerichtsbarkeit der k. Cuda oder einer Stadt zustand, oder wenn der Grundherr Jemanden die Vogtei einräumte und er die Dorfschaften, welche dem Vogtdinge unterworfen waren [2]), einem Dritten veräussert hatte. III. 361, V. 144 und Seite 26 Note 1.

Überdies mussten der Grund- und Gerichtsherr oder seine Stellvertreter und das Gefolge, wenn sie an einem Orte das Dreiding hegten, verpflegt werden, und zwar einmal auf Kosten des Ortsrichters und die zwei anderen Male auf Kosten der Bauerngenossenschaft [3]). Die sonstigen Emolumente der Beamten und Stellvertreter (des Grundherrn) als solche sind nicht bekannt. Einen directen Antheil an den Gerichtsnutzungen scheinen sie nicht gehabt zu haben. — Die Dreidingsschöffen erhielten, sofern sie Stadtschöffen waren, in dem unten bezogenen Falle eine Entschädigung [4]).

VI.

Vor Beantwortung der Frage, zu welcher Kategorie der exemten Gerichte die Urbauer „Wilchker" gehörte, ist noch auf einen Umstand zu weisen, welcher bei der vorliegenden Untersuchung nicht ausser Acht gelassen werden darf. Es ist Eingangs bemerkt worden, dass Urbau wahrscheinlich zu den königlichen Gütern der Znaimer Burg gehörte. Mit einzelnen Theilen von Urbau wurden landesfürstliche Donationen an religiöse Körperschaften gemacht, S. 6, N. 2, 3 u. S. 7, N. 11, die übrigen Theile wie andere umliegende königliche Ortschaften zu Lehen gegeben [5]). Die Bewohner solcher Ortschaften, Ritter (milites), ehrbare Knechte und

1) Ita tamen, quod illud in quo per eosdem iudices Brunensis civitatis, rei condempnati fuerint, ipsorum cedant dominis sicut si essent per ipsos dominos, aut eorum iudices sententialiter condempnati IV. 176.

2) Auch in Schlesien hatte der Stadtvogt die Gerichtsbarkeit über die benachbarten Ortschaften. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 183.

3) IV. 385. V. 13. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 152.

4) Duodecim vero iurati debent esse quorum quilibet habebit unum macellum et unum bancum panis liberum. IV. 169.

5) Mit dem J. 1287, IV. 341, verliert sich jede Spur geistlichen Besitzes in Urbau, im J. 1298, V. 100 erscheint ein Zdislaus de Urbau, welcher VI. 99, Zdislaus miles de Urbau genannt wird. K. Johann belehnte den Beneš mit dem an Urbau grenzenden ihm gehörigen Dorfe Rausenbruck. — Königliche Lehen waren 1390 Kukrowitz, Wolny a. a. O., III. 58, 67, Edmitz, Moratitz, Hartikowitz, Mitzmanns und Grusbach, Wolny III. 87, dann Kodau, Wegmislitz und Trescowitz, Lehenbrief

Bauern besassen ihre Gründe vom Könige zu Lehen und standen ausschliesslich unter den Befehlen der königlichen Burggrafen (Castellani), ihr Forum war ursprünglich die allgemeine Cuda; nach dem Verfalle der Župenverfassung, bei der Einführung des deutschen Rechtes und des Lehenwesens, war es aber ein eigenes Burggericht, das sie aus ihrer Mitte bestellten und das nach lehenrechtlichen Grundsätzen autonom richtete[1]). Als im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts vorzugsweise in dem südlichen Grenzsaume Mährens, das deutsche Recht eingeführt wurde, Seite 7, Note 1—7, mochte damals auch Urbau mit diesem Rechte bewidmet worden sein. Die Bestrebungen der Landesfürsten, jene Grenzorte nach den wiederholten Kriegen mit Österreich zu bevölkern, dieselben für die dort häufiger denn anderswo stattfindenden Einfälle barbarischer Feinde zu entschädigen, sind bekannt, S. 7, N. 8. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man nach Urbau, wie nach Göding Colonisten berufen, und diese mit besonderen Vorzügen und Rechten, wie die Gödinger Deutschen, S. 7, N. 6, mit dem Gerichte um Hals und Hand bedacht hat. Nach diesen besonderen Privilegien konnten ferner, wie bei Brünn, Olmütz, Gewitsch, Leobschütz u. a. m. ungebotene Dinge, die von den Bewohnern mehrerer zugewiesener Ortschaften zu besuchen waren, bestimmt werden, oder es erhielten die Schöffen des ungebotenen Dinges die Befugniss, Recht zu weisen und zu willküren, wie die Gerichtshöfe zu Leobschütz, Troppau, zu Wytchenau und Pustomieř. Für diese Ansicht spricht das der

ddo. 3. Mai 1710 für Maximilian von Deblin. Lehenacten in der k. k. Statthalterei-Registratur in Brünn, S. die „Znaimer Burg“, — und noch eine grosse Zahl von Ortschaften, welche, wie die genannten, nach und nach allodialisirt wurden; die Urbauer Allode, S. Landtafel von Mähren II. und III. Lief. Brünner Cuda, das Dorf Urbau. Als Beisitzer lehenbarer Theile erscheint in der Landtafel a. a. O. ein Hanns v. Urbau, welcher 1381, 2 Lahne in Urbau an Wenzl von Dürnholz verkauft, wobeiJeško von Sternberg Stellvertreter (nuncius) des Markgrafen war, ein Zeichen, dass diese Lahne diesem zu Lehen gingen; i. J. 1398 schenkt Markgraf Jodok einen ihm zugefallenen Theil von Urbau an P. von Krawař, Wolny a. a. O., III. 119, K. Wladislaus verwandelt das Lehen Rausenbruck und die Lehen in Urbau in Allode und befiehlt deren Eintragung als Allode in die Landtafel, Urk. d. 9. März 1511. Boczek, Privat Slg. N. 3731. Bei Verkäufen von Allodialgütern in Urbau, wurde diese Eigenschaft zur Vermeidung einer Verwechslung mit den noch vorhandenen Lehen besonders hervorgehoben, so z. B. bei Verkauf der 16 Zinslahne an Johann Lechwicky von Zastřizl, Wolny a. a. O. 117, von 3 Unterthanen durch Barbara von Budkowa an Anna von Kosteletz, bei Verpfändung von 3 Unterthanen an das Kloster Bruck durch Heinrich Lechwicky von Zastřizl; Boczek a. a. O., Nr. 3732.

Zu den k. Burgen in Mähren gehörten überhaupt weitläufige Besitzungen, wie z. B. zur Olmützer Burg II. 146, 360, zur Znaimer Burg IV. 333 u. a. m. Auch die Barone und Prelaten hatten Burglehen IV. 199; VI. 6 und 7 und Landtafel, I. Lief. Olmützer Cuda.

1) Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., II. Ab., S. 27, N. 33. Einzelne Entscheidungen der Burgmannen von Melnik (d. i. deren Weisthümer und Willküren) wurden als allgemein bindende Gesetze in die Lehentafeln eingetragen. Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 77.

Gemeinde Urbau ertheilte Privilegium K. Wladislaus ddo. Olmütz, Freitag vor Sixt. 1497, in Boczek's Privatsammlung im Landesarchive Nr. 3753, nach welchem das ihr von uralter Zeit her zustehende Landgericht, von dessen Ausspruche keine weitere Berufung stattfindet, mit dem Beisatze bestätigt wird, dass die Dörfer, welche von Alters her zu diesem Landgerichte gehören, von diesem Gerichte nirgends hin entäussert werden sollen. Hiedurch ist festgesetzt, dass das Landgericht, judicium provinciale, das Gericht um Hals und Hand zu Urbau schon im Jahre 1497 als ein uraltes Recht anerkannt, und dass in demselben Jahre die Zuweisung von Dörfern zu diesem Gerichte als eine von Alters her bestehende anerkannt wurde. In dem bei der Landtafel aufbewahrten Puhonenbuch Nr. XVIII, Fol. 64 u. ff. (worauf der hochwürdige Hr. Consistorialrath Wolny mich aufmerksam zu machen die Güte hatte) erscheinen im Posudek, gehalten zu Brünn, Freitag nach Georgi 1513, also nur 16 Jahre nach dem Wladislaw'schen Privilegium, mehrere Klagen Cristoff's des jüngern Herrn von Guttenstein und auf der Burg Znaim, gegen den Pöltenberger Propst Wolfgang als Herrn der Dörfer Pöltenberg (1 Meile), Poppitz (1 Meile) und Kaidling (1 Meile), gegen den Brucker Abt Paul, als Herrn von Tesswitz ($^3/_4$ Meile); gegen den Oberstkämmerer von Mähren Johann von Pernstein als Herrn von Kodau ($3^1/_2$ Meilen); gegen die Äbtissin von Oslowan, als Herrin von Gnadlersdorf ($1^1/_8$ Meile), Mitzmanns ($^3/_4$ Meile), Zulb (1 M.) und Treskowitz ($3^3/_4$ M.); gegen die Äbtissin von St. Clara zu Znaim, als Herrin von Tesswitz ($^3/_4$ M.) und Hödnitz (1 Meile); und gegen den Oberstmarschall von Böhmen, Heinrich von Lipa als Herrn von Nieder-Tajax ($^1/_4$ Meile) [1]), und zwar gegen die ersten fünf, weil sie den Bewohnern der ihnen gehörigen benannten Dörfer, die von uralter Zeit zum Urbauer Landgericht zuständig sind (welches Landriehteramt mit dem Dorfe Urbau zur Znaimer Burg gehört), zum Banteiding nach Urbau zu gehen und Rechtsbelehrungen daselbst einzuholen verbieten; dann gegen den letztgenannten, weil er es nicht gestatten will, dass ein wegen Mord, Diebstahl, Ehebruch oder Brandlegung Verurtheilter in Niedertajax an das höhere Gericht zu Urbau appellire (welches Gericht sammt dessen Nutzungen zur Znaimer Burg gehört). Guttenstein klagt alle auf Ersatz des ihm durch diese Verbote gewordenen Schadens [2]).

1) Die Anzahl der Meilen bezeichnet nach der Luftlinie, die Entfernung der angeführten Ortschaften von Urbau.

2) Der Originaltext des ersten, mit den andern ganz gleichen Puhon's, dessen wörtliche Übersetzung oben angeführt ist, lautet: Kryastoff mladsaj z Kuksteina (Guttenstein) a na Znogmie (Burggraf von Znaim) pohon. tehoz knieze Wolffganga probossta y wseho Conventu klasstera peltenberskeho z diedin etc. z VI hřziwen grossy a tu gemu winu dawam ze drzi ves Popicze, wes Khayrnik a wes peltenberk kterežto wsy od starodawna k lantrychtu přzislussegi do Wrbowcze, kteražto wes Wrbowez s tiem uržadem Lantrichtem przislussie k zamku znogemskemu, a on drze ty wsy (y) branij tiem lidem, w tiech wsech swrchupsanych, aby práwa (w) wrbowczy nebrali, a k pontadinkom (im III. Puhon mit dem Beisatz: do wrbowcze k lantrychtu) nechodili, tak gakž gsu od starodawna k nim chodili, a on od tiech lidij toho naprawiti nedba, a ya skrze to, sskodu beru,

Diese Originalpuhonen stimmen nicht allein mit dem Privilegium Wladislaw's vollkommen überein, sondern sie bestätigen die früher ausgesprochene Ansicht, dass in Urbau Rechtsbelehrungen eingeholt wurden, dass daher Urbau ein Oberhof war, und dass nach Urbau in Criminalsachen appellirt wurde. Zugleich wird der Charakter des Urbauer Landgerichtes genau angegeben. Es war ein „judicium generale, Banteiding, ein ungebotenes Ding," in welchem Verbrechen, Vergehen und Beschwerden des Sprengels zu rügen waren.

Von den zu diesem Sprengel gehörigen Gemeinden sind bekannt, nebst Urbau und den oben angeführten 10 Dörfern, auch noch die Märkte und Dörfer: Oberkaunitz (3½ Meilen), Durchlass (1¾ M.), Drätschen? Prämitz? Stignitz (3¼ M.), Zbanitz (3½ M.), Weymislitz (3¾ M.), Gestrachen? Klein-Grillowitz (1½ M.), Positz (2 M.) und Moratitz (2¾ Meilen) von Urbau entfernt[1]), zusammen also 23 Ortschaften.

Aus den bezogenen Klagen des Cristoff, Herrn von Guttenstein und auf der Burg Znaim, geht zugleich hervor, dass das Urbauer Landgericht zur Znaimer Burg gehörte, welche in den Gerichtsnutzungen ein nicht unbedeutendes Einkommen hatte, dessen Entziehung Herrn Cristoff eben zur Klage bewogen hatte. In dem Urtheile des Königs Wladislaw ddo. Olmütz, am Samstag nach Jakobi 1497, in der Priv. Slg. Boczek's sub Nr. 3352, über eine Klage, welche der Pöltenberger Propst Martin gegen den Herrn Laslaw von Weitmühle aus dem Grunde erhoben hatte, weil dieser, kraft seines Znaimer Amtes (Herr Laslaw war Burggraf in Znaim)[2]), sich der Habe eines zur Verurtheilung dem (Urbauer) Landgerichte übergebenen Pöltenberger Unterthanen bemächtigen wollte, wird ausdrücklich bemerkt, dass der Propst uralte k. Privilegien vorgezeigt habe, nach welchen das Vermögen solcher Verurtheilten nicht dem Landrichter, sondern dem Convent zuzufallen hat (höchst wahrscheinlich die S. 7, Note 11 erwähnte Urkunde v. J. 1252 des M. Přemysl)[3]), und dass Herr Laslaw nach gewissenhafter Vorzeigung der Privilegien und Rechte des Urbauer Landgerichtes

znali se etc. pakli przi acz gest wiecz wiedoma chczy na panskem nalezu etc. etc. Die betreffenden Urtheile (nalezen) waren leider bisher nicht zu finden.

1) Nach einer Anmerkung, welche am Schlusse der in Boczek's Privat. S. Nr. 10957 befindlichen Abschrift der Urbauer Rügung v. J. 1604 vorkommt, und folgendermassen lautet: Verzeuchnuss der Märkch vndt Dorfschaften, welche ihn dass Vrbawer Landtgericht gehörig sein (folgen obige 11 Dörfer). In diesem Vrbawer Landtsgerichts Derffer vndt Märk ist Nachzufragen ob Jemant ein beschwer hat, der soll solches dem Mondag Nach Sangt georgen Tag bei dem Landtgericht zu Vrbaw anzeigen.

2) Gollinger, die Znaimer Burggrafen im „Archiv für Geschichte, Statistik" etc. 1828. Nr. 45.

3) Dass jenes Gericht, dem, nach diesem Privilegium, das confiscirte Vermögen des Verurtheilten nicht zufallen sollte, das Landgericht von Urbau (die Wilchker) gewesen sein mochte, geht auch daraus hervor, dass der Pöltenberger Propst um sein Recht und die Nichtberechtigung des Urbauer Landgerichtes zu beweisen, sich im J. 1497 auf jenes alte Privilegium beruft, und diese Berufung vom Könige als richtig anerkannt wird.

nichts mehr verlangt hatte, als was ihm als „Herrn vom Schloss und Znaymer Amtsinhaber" nach dem Urbauer Rechte [1]) und Landgericht zusteht, nämlich das Vermögen des daselbst Verurtheilten. Der König erkannte, dass der Herr von Weitmühle durch eine vorzeitige Verurtheilung des dem Urbauer Landgerichte übergebenen Pöltenberger Unterthans, Amt und Gewalt missbraucht hatte, dass also die Privilegien von Pöltenberg zu Recht bestehen, wofür er andererseits das althergebrachte Recht der Znaimer Burg auf gewisse Naturalabgaben von Seite der Pöltenberger Propstei bestätigte.

Das Vergleichen dieser Urkunde mit der Klage des Herrn von Guttenstein bekräftigt die Ansicht, dass schon damals der Inhaber des Znaimer Amtes, der Burggraf von Znaim, zugleich Landrichter von Urbau war; dass durch ihn das Urbauer Banteiding gehegt wurde; dass ferner derselbe gewisse Nutzungen vom Gerichte bezog. Vergl. S. 33, N. 3—8 und S. 34, N. 1.

Der Ursprung dieser Verbindung der Castellanie mit dem Landgerichte zu Urbau dürfte in den Zeiten der Einführung des deutschen Rechtes zu suchen sein. Durch diese im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, vorzüglich in den zahlreichen landesfürstlichen Ortschaften der Znaimer Provinz erfolgte Einführung, die sich in Znaim, Kaidling, Gnadlersdorff, Borotitz und Erdberg constatiren lässt, und höchst wahrscheinlich auch in Urbau gleichzeitig stattfand [2]), wurden die betreffenden Gemeinden vom Forum der Cuda eximirt und erhielten einen Ortsrichter mit aller Gerichtsbarkeit, die Criminalsachen ausgenommen. Auch diese konnten nach deutschem Rechte, welches, wie bekannt, die Lasten des alten slavischen Strafprocesses immer selbstverständlich ausschloss, nicht lange mehr im Gerichtshofe der Cuda verhandelt werden. Urbau, durch besondere k. Privilegien ausgezeichnet, wurde ausersehen, um dort das ungebotene Ding, das Gericht um Hals und Hand abzuhalten. Dahin wurden in diesen Fällen alle mit deutschem Rechte bewidmeten landesfürstlichen Ortschaften der Znaimer Provinz gewiesen, deren Einwohner mit dem Richter und den Schöffen bei sonstiger Strafe das Ding besuchen, alles Ungericht rügen und auch Rechtsbelehrungen einholen mussten.

Nach der Dotationsurkunde der Znaimer Nikolaikirche und der Errichtungsurkunde für die Richterei des Heinrich von Tynecz, IV. 112, 333, hatte ein königlicher Beamter: der Castellan von Znaim oder sein Stellvertreter [3]),

1) Noch in der Urbauer Rügung, Beil. I, §. 59, wird dieser Berechtigung des „Herrn vom Schloss" und jener des Grundherrn Erwähnung gemacht.

2) S. 7, Note 1—8; dafür spricht auch die kaum zu bestreitende Thatsache, dass in Urbau schon im J. 1252 deutsches Recht bestand.

3) Der Stellvertreter des Burggrafen konnte auch der Landrichter der Znaimer Provinz sein, VI. 376, Vergl. S. 25, N. 5. In der Urbauer Rügung wird zwischen dem Herrn vom Schloss (dem Znaimer Burggrafen zugleich Gerichtsherr) und dem Landrichter (seinem Stellvertreter und Beamten) unterschieden.

Über das Landgericht im 13. Jahrhundert in Deutschland bemerkt u. a. Walter a. a. O., S. 303 dass die Landgerichte auch häufig verkauft, getheilt, zu Lehen gegeben, oder an eine Burg geknüpft waren, wo dann der Gerichtsherr den Landrichter ernannte und investirte.

diesem Gerichte vorzusitzen. — Wird auf die ersten bekannten Besitzer jener Ortschaften, welche in den Jahren 1511 und 1604 als zum Landgerichtssprengel von Urbau gehörig angeführt werden, zurückgegangen, so lässt sich bei Hödnitz, Treskowitz, Nieder-Tajax, Wejmislitz nachweisen, dass sie diese Ortschaften vom Landesfürsten als Geschenk erhielten, oder wie bei Zulb, Mitzmanns, Gnadlersdorf, Tesswitz, Kaidling, Urbau, Poppitz, Positz, Katow und Oberkaunitz [1]), dass dieselben Klostereigenthum waren. In beiden Fällen streitet die Vermuthung, dass die genannten Ortschaften ursprünglich zu den königlichen Gütern gehörten.

Bis ins 15. Jahrhundert erhielten sich gewisse Leistungen der Bewohner aus einigen dieser Dörfer zu Gunsten der Znaimer Burg, was den Beweis liefert, dass die Ortschaften in alter Zeit zu den Gütern derselben gehörten, und dass der Landesfürst bei deren Veräusserung sich Leistungen vorbehielt [2]).

Gewisse Antheile an dem Einkommen dieses Urbauer Banteidings oder judicium generale, mag der Landesfürst mit einigen Besitzungen „ager et pratum" schon vor d. J. 1252 der Pöltenberger Propstei zugesprochen haben. Daraus lässt sich erklären, dass auch das Gericht unter den Besitzungen und Gütern jener Propstei bereits angeführt erscheint, als die Antheile an dem Einkommen desselben durch die oft erwähnte Urkunde des J. 1252 (S. 7, Note 11) für diese Propstei noch vermehrt wurden.

Aus dem Gesagten ergibt sich daher die Vermuthung, „dass schon im Jahre 1252 ein Banteiding mit der angeführten Organisation in Urbau bestand, und dass dieses Gericht oder dessen Sprengel die Wilchker, Wilkoere oder die Keure von Urbau genannt wurde."

Wenn auch nach und nach die königlichen Güter an Andere geschenkt und von dem ganzen Complex abgetrennt wurden, so war es (S. 23, Note 4 und S. 25, N. 4) gewöhnlich, die Bewohner solcher veräusserten Güter zu verpflichten, das Banteiding, hier das Gericht um Hals und Hand, ihres frühern Grundherrn (des Königs) zu besuchen. Daher kam es auch, dass viele der genannten Dorfschaften noch lange nach ihrer Alienirung zum Urbauer Landgerichtssprengel gehörten.

Mit der Einführung des deutschen Rechtes, mit dem Verfalle der Zupenverfassung kam das Lehenwesen in Aufnahme. Die Bewohner der zu den Gütern der Znaimer Burg gehörigen Ortschaften: Bauern, ehrbare Knechte und Ritter, erhielten ihre Güter vom Landesfürsten zu Lehen. Der Znaimer Castellan, unter dessen Befehlen sie standen und der zugleich der Hofrichter

1) Wolny a. a. O., S. 44, II. 1, 178, III. 298, 323, 297, 294, 44, 470, 126, 318. 513.

2) Die Dörfer Kaidling, Poppitz und Pöltenberg hatten für die Znaimer Burg zu roboten. S. das Seite 36, Note 2 citirte Puhonenbuch.

Theile dieser Ortschaften waren k. Lehen, wie z. B. Moratitz, Mitzmanns, in Wolny a. a. O. III. S. 67, dann Wejmislitz, Katow und Treskowitz, im Lehenbriefe des J. 1710, S. 34, N. 5.

war [1]), konnte daher der Vorsitzende des ungebotenen Dinges [2]) sein, welches die nicht adeligen Vasallen mit den anderen Bewohnern der alienirten königlichen Güter zu besuchen verpflichtet waren.

VII.

Die Znaimer Castellanie war ein Landesamt, welches auf bestimmte Zeit vom Landesfürsten verliehen wurde, und womit der Genuss von Beneficien verbunden war. Mit einer vorzugsweise militärischen und administrativen Wirksamkeit, verband der Castellan auch gewisse richterliche Functionen [3]), er hegte das Urbauer Landgericht selbst oder durch einen Stellvertreter, und übte die Criminalgerichtsbarkeit in den Gütern der Znaimer k. Capelle [4]) aus. Das Ansehen und die Macht dieses Amtes, das bald pfandweise von den Baronen, bald von den Ständen und wieder von den Landesfürsten besessen, und von diesen zu Lehen gegeben wurde [5]), verminderte sich von Jahr zu Jahr mit der Abnahme der Einkünfte der Znaimer Burg. In gleichem Schritte ging auch das Urbauer Landgericht seiner Auflösung entgegen. Der erste Anfang hiezu geschah schon durch die allmählichen Veräusserungen der k. Güter. Noch blieben freilich bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts die Bewohner dieser Güter verpflichtet, das ungebotene feierliche Ding in Urbau zu besuchen — noch musste ein zahlreicher „Umstand" damals vor der Schranne und den stolzen Schöffen von Urbau gegenwärtig gewesen sein, als der Richter „die Bank spannte, Bann und Friede wirkte"; — aber es erhielten bald die grösseren Grundherren die Halsgerichtsbarkeit, so der Brucker Abt für die Leute seiner Herrschaft in Olkowitz, so die Herren von Rausenbruk, die Stadt Znaim u. a. m.; und da war es natürlich, wenn ein solcher Herr es auch dahin brachte, dass die Männer seines Dorfes, welche bis dahin gen Urbau zum Landding zogen, jetzt auch sein Gericht besuchen mussten, was ihm um so leichter gelingen konnte, als das Urbauer Landding bei den Bewohnern seines Sprengels immer unbeliebter wurde; es musste nämlich dreimal im Jahre von allen Ansässigen besucht, somit dreimal im Jahre von den meisten weite

1) Gollinger a. a. O., S. 213. Albert von Rukendorf und Karl von Křenowitz waren Burggrafen und Hofrichter von Znaim.

2) Die Schöffen des Banteidings waren entweder die Richter und Schöffen der zugewiesenen Ortschaften, S. 30, N. 2 u. 4, oder was wahrscheinlicher ist die Schöffen von Urbau selbst, K. Ferdinand's II. Urkunde für Urbau v. J. 1560 in Boczek's P. S., Nr. 10957. — Das Banteiding wurde vermuthlich drei Mal im Jahre abgehalten; über die Malstätte, so wie über den Umstand, ob neben den Ortsgewohnheiten, Weisthümern und Willküren auch noch ein geschriebenes Recht in Urbau als Quelle gegolten habe, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nichts sagen.

3) Das Konradische Statut, V. 224.

4) Vielleicht war das Urbauer Ding das Gericht, in welchem nach IV. 333, die Verbrecher durch den Castellan abgeurtheilt wurden?

5) Gollinger a. a. O., Nr. 45, Wolny a. a. O., S. 63, 67.

Strecken[1]) zurückgelegt werden. Dazu kam noch, dass derjenige, welcher keine impedimenta legitima als Ursache seiner Abwesenheit anführen konnte, bestraft wurde, S. 30, N. 1.

Desshalb klagte Herr Christof von Guttenstein dass die Verpflichteten schon im J. 1511 zum Banteiding nicht mehr erscheinen, und dass der Grundherr sich nicht kümmert, ihn für die Verluste zu entschädigen. Desshalb kommen die Ortschaften, deren Bewohner nach Guttenstein's Klage das Banteiding nicht besuchen, in der Niederschrift der Urbauer Rügung v. J. 1604 als zum Urbauer Landgerichtssprengel nicht gehörig grösstentheils auch nicht mehr vor. Desshalb wurde nach dieser Niederschrift, S. 37, N. 1, das Rügegericht nur einmal in Urbau, den Montag nach St. Georg abgehalten.

Dieses Landgericht, ein vor uralter Zeit überliefertes seltenes Recht[2]) war den Dorfbauern von Urbau lieb und theuer. Als es auf die angegebene Art gekränkt, der Gerichtstempel schadhaft wurde, appellirten sie an die königliche Grossmuth, die ihn vom Einsturz bewahren sollte. In der That confirmirten: K. Ferdinand I. durch die Urkunde ddo. Znaim, Mittwoch vor Oculi 1535, Boczek, P. S., Nr. 3753, jenes Wladislaw'sche Privilegium vom J. 1497, und K. Max II. durch die Urkunde ddo. Wien, Montag nach Bartholomäi 1567, dieses Privilegium und die Confirmation seines erlauchten Vaters, worin angeordnet wurde, dass die nach Urbau zugewiesenen Gemeinden vom dortigen Landgerichte nicht entäussert werden sollen, Boczek a. a. O., Nr. 10957.

Leider waren die Schöffen von Urbau keine Gelehrten. Es war die Zeit gekommen, wo der schlichte Bauernverstand zur Urtheilsfindung nicht mehr hinreichte, denn im Laufe der Jahrhunderte wuchs die legislatorische Casuistik zu einem grossen, geheimnissvollen Labyrinthe heran, worin der derbe Witz des Landmannes Spur und Richtung verlor, und Rechtfinden ward ein räthselhaftes, schwieriges Handwerk, das nur nach langen Lehrlings- und Gesellenjahren seinen Meister schuf.

Die Urbauer rechtskundigen Halblähner, „die Weisen im Rath“ wie man sie nannte, wurden verlegen und erbaten sich, de- und wehmüthig ihre Unwissenheit bekennend, eine Rechtshilfe und wollten von den Znaimer Schöffen die Rechtszweifel lösen lassen und Belehrung einholen. Der gütige Monarch gestattete es, unter Aufrechthaltung der alten Rechte. Urkunde ddo. Wien, Donnerstag nach Pfingsten, v. J. 1560. Boczek, P. S. Nr. 10957.

Während dieses langsamen Absterbens des Urbauer Landgerichtes, dessen letzte Spuren um das Jahr 1584[3]), und 1604, in der früher bezogenen Niederschrift vorkommen — bestanden neben dem Banteiding, neben dem judicium generale, wohl in jedem einzelnen Dorfe des Landgerichtssprengels, wo deutsches Recht blühte, jene Gerichtstage, bei welchen nicht allein Recht

1) Die Entfernungen der Ortschaften des Sprengels sind früher angegeben worden.

2) Urbau war immer nur ein Dorf, daher sind die Urbauer Privilegien, die sonst nur Städten und Märkten gegeben wurden, eine wahre Seltenheit zu nennen.

3) Kaiser Rudolf II. gab die Znaimer Burg mit dem Landgerichte dem Christof von Althann auf 30 Jahre zu Leben, dieser starb 1585. Wolny a. a. O., S. 63.

gesprochen, sondern auch die Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Unterthanen gerügt wurden, S. 27, N. 2. Es sind diese Gerichtstage und Gerichtsversammlungen, auch Banteidinge genannt[1]), die in Urbau, Kallendorf, Oblas, Mühlfrauen und Rausenbruk, laut der Beilage Nr. VI der Rügungen[2]) neben dem judicium generale, Banteiding, abgehalten worden, nichts anderes als die in der Urkunde V. 14, S. 25, Note 5 vorkommende judicia specialia, welche durch den Grundherrn dreimal des Jahres im Orte Pozmannsdorf neben dem Vogtding (auch judicium generale) in Freiberg gehegt wurden[3]).

Jene Rügungen der Dorfstatuten, Anfangs durch Überlieferung erhalten und aus dem Gedächtnisse vorgetragen, wurden später niedergeschrieben[4]). Die uns erhaltenen Rügungen der genannten Gemeinden können in dieser Form nicht vor dem Jahre 1336 entstanden sein, da der Brucker Abt erst in diesem und scheinenden Blutbann erhielt[5]) und dieses Recht, als dem Abt zukommend, in den Statuten von Kallendorf, Mühlfrauen und Oblas gerügt wird.

Die Niederschrift der Rügung von Urbau stammt wahrscheinlich erhalten und aus der Zeit nach dem Jahre 1497, weil die daselbst angeführte königliche Bestätigung der Rechte von Urbau erst in diesem Jahre stattfand. Einzelne andere Paragraphe der Rügungen sind, wie später gezeigt wird, uralt, wo anders gesetzt und erst in diese Gemeinde durch Mittheilung (vielleicht aus Österreich) eingeführt worden zu sein.

Der Abt Sebastian Chotieborsky erkannte die Vornahme von Änderungen in diesen Rügungen als nothwendig und liess diese verbesserten[6]) Rügungen sodann in der Stiftsdruckerei drucken, mit der sonderbaren Bemerkung, dass sie „in Allen den alten Rügungen gleich lauten", ein Beweis, wie sehr die Interessenten den alten Rechten und Gebräuchen anhänglich waren und wie diese Anhänglichkeit damals noch respectirt wurde.

Diese Rügungen wurden auf der in den betreffenden Gemeinden abgehaltenen Amts- und Gerichtsversammlung, die auch Pannrecht, Banrecht und

1) Von Karajan a. a. O., S. 120.

2) Die Rügungen der andern zum Urbauer Gerichtssprengel gehörigen Ortschaften sind bisher leider noch nicht zu finden gewesen.

3) Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich die ungebotenen Gerichtstage im benachbarten Lehen Sedlnitz erhalten; einmal im Jahre wurde das Afterdingrecht gehalten, und dabei Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beamten vorgenommen. S. Lehesedlnitzer Grundbuch, Tom. I, fol. 1 im Freiberger k. k. Grundbuchsamte. Es ist nicht zu entnehmen, ob auch die ordentlichen ungebotenen Dinge noch gehegt wurden, das Vorhandensein des Afterdings setzt sie allerdings voraus.

4) Kaltenbaek a. a. O., S. X. 1. Bd.

5) Boczek, P. S., Nr. 3633.

6) S. in der Beilage die Kallendorfer Rügung, den Eingang zum Pöltenberger Bergteidingsbuch und Kaltenbaek a. a. O., X und XI, 1. Bd. über die mit der Niederschreibung und Verbesserung der Rügungen verbundenen Absichten der Grundherren.

Pantätung hiess, fortgebildet[1]). Noch im J. 1658 war dies in Kallendorf der Fall, wie es das der Rügung beigefügte Conclusum desselben Jahres nachweiset. Auch in Pöltenberg wurde im J. 1687 das Panrecht gehalten[2]). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist jedoch mit dieser Gattung Gewähr der Rechte des Grundherrn und der Unterthanen eine wesentliche Änderung geschehen, welche in dem vorliegenden Falle[3]) höchst wahrscheinlich durch das Ende des Urbauer Landgerichtes angezeigt und veranlasst wurde.

Um das Jahr 1585 starb Christof Althann, welcher vom Kaiser Rudolf mit der Znaimer Burg und mit dem Landgerichte belehnt war. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts gehörten 12 Gemeinden zum Urbauer Landgerichtssprengel, allein es ist sehr wahrscheinlich, dass nach Einziehung der Znaimer Burg im J. 1622, woselbst der hochverrätherische Wilhelm von Ruppa, Graf war, und durch frühere Beispiele bestimmt, s. S. 36, N. 1, die Grundherren jener 12 Ortschaften, deren Bewohner ihren eigenen Herrschaftsgerichten zuwiesen, dass der Burgvogt und königliche Richter ein Landgericht ohne Sprengel und ohne aufmunternde Nutzungen selbst aufgab, als die Gemeinde Urbau allein übrig blieb. Aber auch diese wurde von der Brucker Abtei (seit 1512 Grundherr daselbst) dem Halsgerichte des Stiftes einverleibt, denn es geht aus Acten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervor, dass des Abtes Landgericht zu Bruck — und nicht mehr wie von Alters her in Olkowitz gehalten wurde, und dass Urbau zu diesem Landgericht gehörte[4]). Zu Bruck im Schlosse wurde die Verwaltung concentrirt, und wie der Stiftsvogt oder Hofrichter nicht mehr zu Olkowitz zu Gerichte zog — so wurden die früheren in den einzelnen Dörfern gehaltenen Pantätungen, Beilage Nr. VI, in jener Zeit auch nach Bruck verlegt[5]), und damit der Form nach die ehrwürdigen

1) Vergl. die S. 3, N. 2 bezogenen Schriften, insbesondere Rein a. a. O., S. 12 und 17, und Beilage II.

2) Auszug aus dem Markt Pöltenberger Grundbuche, Tom. I, S. 34, Nr. 1, anno 1697, bei gehaltenem Panrecht ist befunden worden, dass Balthasar Tholler seinem hinterlassenen Weibe Dorothea diese Behausung völlig vermacht hat, seinem Sohne aber allein einen Weingarten in Angerle.

3) Im Allgemeinen wirkten andere später zu erwähnende Ursachen auf das Aufhören der Banteidinge. S. hierüber Kaltenbaek a. a. O., die Einleitungen zum I. und II. Bd.

4) Processacten des Klosterstiftes Bruck gegen die Gemeinden Rausenbruck, Urbau, Kallendorf und Olkowitz im Brucker Stiftsarchive F, Litt. A, in der k. k. m. Statthaltereiregistratur; diese Acten sind nicht sehr vollständig.

5) Diese Verlegung der Gerichtsversammlung war ein Vorbote der Auflösung, wie es auch die sogenannten Verbesserungen des Statutes waren; die Grundherrschaft hielt sich zu diesen berechtigt (§. 29 des Pöltenberger Bergteidings in der Beilage Nr. VII.) und verbesserte es jedoch im eigenen Interesse, Kaltenbaek a. a. O., und die Beschwerde der Olkowitzer, dass der Abt Chotieborsky die alte Rügung aufgehoben und eine neue gegeben habe, in den Acten (S. N. 4 auf dieser Seite) in Boczek's Priv. Samml., Nr. 3663 und ff. Durch derlei häufig vorgenommene Besserungen und Änderungen ging noch zur Zeit, als die Pantätung gehalten

Überreste altgermanischer autonomen Einrichtungen zu Grabe getragen, deren Wesen schon lange zuvor in den Sturmfluthen des J. 1619 untergegangen war. Die politische Stellung und Macht der Grundherren wurde seither vermindert — es war dies eine natürliche Consequenz jener oligarchischen Bewegung — aber sie sollten durch die dann erfolgte Ausbildung der Leibeigenschaft entschädigt werden. Die Gewalt über die Unterthanen und deren Besitz war eine fast unbeschränkte und die Bewohner des flachen Landes theilten sich in Personen, zu welchen die Grundherren, und in Sachen, zu welchen die Unterthanen, die Mobilien und Immobilien gehörten. Der Begriff des obrigkeitlichen Obereigenthums wurde ungemein ausgedehnt — und aus dem Titel desselben eine Herrschaft über den Landmann und seinen Besitz geschaffen, gegen welche die Gewalt, die das römische Gesetz dem Vater über den Sohn einräumte, nur schwach und unbedeutend war.

Andererseits begann die Periode der legislatorischen und administrativen Generalisation, und es wurden allgemeine Ordnungen unter Aufhebung localer Statuten ertheilt.

In die Zeit der Regierung Kaiser Leopold's fällt die Einführung des Prager Stadtrechtes für Mähren, wodurch die zerstreuten, in verschiedenen Körperschaften niedergelegten Gewalten, auf einzelne Berechtigte zurückgeführt wurden, und der so gefügige und schmeichelnde Begriff der römischen Universitas auf die Corporationen überhaupt angewendet ward.

Es ist natürlich, dass in einer solchen Zeit weder das Dorf-Banteiding, welches auch von Rechten der Gemeinden handelte und jenen der Grundherren Schranken setzte, noch das Urbauer Landgericht, das ein specielles locales Rechtsinstitut war, und bei welchem, wie einst beim märkischen Landgerichte, Eichhorn a. a. O., S. 442, Bauern als Schöffen das Recht fanden — gedeihen konnten, ja dass man bemüht war, das Eine aufzuheben, und das Andere einschlafen zu lassen, — was im Beginne des letzten Drittels des 17. Jahrhunderts vollständig gelungen zu sein schien.

Da erwachte mit einem Male, vielleicht durch den Druck aufgerüttelt, durch die Erinnerung an alte Rechte angestachelt der autonome Geist der Bauern nochmals und begann den sterilen Kampf um Wiederherstellung früherer Zustände zu kämpfen. — Lange und wiederholte gemeinschaftliche Betrachtungen der verlorenen, theils wirklichen, theils eingebildeten Rechte, die von geheimen Wünschen, von einer zügellosen Phantasie und von factischer Unkenntniss sagenhaft vergrössert wurden, mussten den zähen Sinn des Landmannes in Fluss gebracht haben, und durch eine willkürliche Auslegung der

wurde, die eigentliche Bedeutung derselben verloren, und es bildeten sich an verschiedenen Orten, verschiedene, grösstentheils irrige Begriffe derselben heraus. Tract. de jur. in corp. III., Tit. §. 4, in Cod. Aust. P. I. S. 586.

Die in Note 2 auf Seite 27 angeführten sehr interessanten Jahrdingartikel von Friedland v. J. 1620 zeigen auch deutlich die Änderung und Besserung — es rügt nicht mehr die Gemeinde, die einzelnen Artikel sind in der Form eines grundherrlichen Auftrages gefasst; der Inhalt dieses Auftrags trägt den Geist jener Ordnungen, deren Specimen die Beilage X ist.

alten Privilegien die Überzeugung gerechter Ansprüche gestählt haben, um einen Angriff zu unternehmen, der durch Bündnisse und Verabredungen gestärkt, mit ungestümen Forderungen begonnen, mit todesmuthiger Hingebung und Halsstärrigkeit durchgeführt wurde, und gegen eine der mächtigsten und angesehensten kirchlichen Körperschaft im Lande gegen das Stift Bruck, gerichtet war.

Die Urbauer, in welchen die Überlieferungen vom alten Landgerichte durch die in der Gemeindelade sorgfältig aufbewahrten früher bezogenen Urkunden K. Wladislaw's, Ferdinand's I. und Max II. unterstützt, noch lebendig waren, und die den Ruhm, die Witzigsten im Gau gewesen zu sein, nicht verschmerzen konnten — eröffneten den Reigen und wollten die Restitution ihres Landgerichtes dadurch erzielen, dass sie im Anfange des dritten Viertels des 17. Jahrhunderts den Kaiser Leopold um Bestätigung jener drei Privilegien baten, worauf jedoch die k. böhmische Hofkanzlei unterm 28. Juli 1674 den Urbauern intimirte [1]), dass sich der Kaiser nicht veranlasst finde, jene angesuchte Confirmation für diesmal zu gewähren.

Abermals und jetzt in Gemeinschaft mit den Gemeinden Rausenbruk und Olkowitz, letztere wegen grosser, später anzuführender „Tranksaligkeiten", ist Urbau um Confirmation des „pretendirten Landgerichtes" eingeschritten, wurde aber mit kaiserlichem Rescripte vom 21. Nov. 1674, P. A. III, abgewiesen. In diesem Rescripte ist der vom k. Amte der Landeshauptmannschaft, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Gemeinden eingesetzten Commission schleuniges Vorgehen und Erledigung der unterthänigen Beschwerden empfohlen worden. Leider findet sich die von den Gemeinden Urbau, Rausenbruk, Olkowitz und Kallendorf vorgebrachte Beschwerdeschrift in den Process-Acten nicht mehr vor [2]), ihr Inhalt kann daher nur theilweise aus dem im Concepte in der Boczek'schen Privat-Sammlung sub Nr. 3563 u. ff. erhaltenen punktweisen Beantwortung dieser Beschwerde durch den Brucker Abt entnommen werden. Dieselbe wurde im ersten, 32 Artikel enthaltenden Theile von den vier Gemeinden collectiv gestellt, und bestritt in trotzig keckem Style deren Verpflichtung zur Robot und zur zwangweisen Haltung von Zugpferden, die Richtigkeit der obrigkeitlichen Urbarien, die Zweckmässigkeit der Klosterstiftung überhaupt, den Besitz von Feldern, Wiesen und des Propinationsrechtes durch die Obrigkeit, deren Berechtigung zum Bezuge der Wachtgelder, zur Biervorlage und zur Forderung von Wald- und Waisendiensten, zur Bewilligung von Testamentserrichtungen, Grundverkäufen und Handwerkserlernungen. Ferner beschuldigte sie die Herrschaft die Unterthanen tyrannisirt, ihre Privilegien entwendet zu haben, und fordert endlich für alle dadurch den Beschwerdeführern erwachsenen Nachtheile und indebite Leistungen eine Entschädigung von 70.000 Gulden.

1) Process-Acten a. a. O., Nr. VI. Beilage 3/a.

2) Die vollständigen Process-Acten des k. Amtes sind nicht aufzufinden, was um so mehr zu bedauern ist, als die interessante Beschwerdeschrift und andere Acten, welche die Lücken dieser Erzählung ausgefüllt hätten, zuverlässig vorhanden waren.

Der zweite specielle Theil umfasst für Olkowitz 28, für Rausenbruck 35, für Urbau 8 Beschwerdepunkte. Die noch übrigen Urbauer, dann die Kallendorfer (?) Beschwerdepunkte waren auf einem weiteren, leider verlorenen Bogen des Concepts verzeichnet.

Diese Beschwerden enthalten nebst Wiederholungen der allgemeinen auch noch specielle Gravamina. So fordert Olkowitz das Landgericht für sich, das Fischereirecht, das dortige Rathhaus — und die alte Rügung, — da der Abt Chotieborsky eine neue gegeben hat, S. 43, N. 5, endlich die Wiederherstellung der Eigenschaft als k. Lehen der Znaimer Burg [1]); Rausenbruck, auch die Anerkennung dieser Eigenschaft, S. 34, N. 5, den ausschliessenden Weinschank, das Landgericht, die Errichtung eines Spitales; Urbau das Landgericht, die Eigenschaft als k. Lehen, die Abschaffung der Biervorlage von Haus zu Haus die Befreiung vom Brucker Landgericht u. a. m.

Man sieht, dass diese Beschwerden und Forderungen ganz das Gepräge jener überreizten Stimmung tragen, welche den Entschluss zum Angriff hervorgerufen hatte. Der Verlust billiger Rechte, das Anhäufen drückender Abgaben und Arbeiten hatte die Landleute zum Extreme geführt, sie begnügten sich nicht mit der Wiedergewinnung dessen, was ihnen gebührt, mit der Ablehnung der blos aufgedrungenen Leistungen, sie erblickten in den wirklich bestehenden Verpflichtungen nur vexatorische Massregeln und einen ungebührlichen Druck, in jeder billigen Forderung der Obrigkeit ein ihnen entzogenes Recht, in dem grundherrlichen Erb und Eigen, bäuerlichen Besitz —, und weil sie für einige ihrer Bitten, wie z. B. für die Wiederherstellung des Landgerichtes Urkunden und Titeln aufweisen können, glauben sie auch dort im Recht zu sein, wo solche Behelfe, die nach ihrer Einsicht gewiss nur auf unrechten Wegen abhanden gekommen, gänzlich fehlen.

In der darauf erstatteten Replik bestreitet das Kloster alle die angeführten Punkte. Merkwürdig ist es, dass das Kloster sich bei dieser Antwort der Rügungen (auch Wöhrungen genannt) der Gemeinden als Documente zur Widerlegung einzelner Forderungen der Gegner bedient, ganze Paragraphe citirt und hiemit noch um das Jahr 1675 und 1676 diese Rügungen als rechtsgiltig anerkennt. Dass der Bestand des Landgerichtes in Urbau ohne Begründung einfach in Abrede gestellt [2]) und bemerkt wird, „es wäre dieses Recht

1) Olkowitz gehörte gewiss zu den k. Besitzungen der Znaimer Burg (S. 34. N. 5). Im J. 1336 wenigstens hat König Johann noch einige Güter in Olkowitz gehabt, denn er schenkte dem Kloster Bruck 2 Lahne daselbst, S. Urk. ddo. Znoimа in die Galli (Matrica privilegiorum Can. Luc. in Ceronis Slg. Cod. Ms. Nr. 253 im Landesarchiv), die Besitzer der Lahne daselbst wurden in der Replik des Klosters, Boczek, P. S., Nr. 3563 u. ff. feudarii regii genannt.

2) Das Kloster besass die betreffenden Urkunden, konnte das Vorhandensein der Privilegien nicht mit Erfolg bestreiten; die in der Replik gemachte Bemerkung, dass wenn auch ein Landgericht in Urbau bestand, dasselbe nicht der Gemeinde, sondern dem Schlossherrn zukam, zeigt nur, dass man damals von dem Organismus des alten Banteidings nichts wusste oder nichts wissen wollte, denn wenn auch das Gericht durch den Burggrafen (Schlossherrn) gehegt wurde,

wenn es auch ursprünglich bestanden hätte, durch 100jährigen Nichtgebrauch erloschen, das Kloster habe dasselbe nicht genommen, daher dürfen sie es auch nicht vom Kloster zurückfordern" beweist zur Genüge, dass der Verfasser der Replik von der Richtigkeit seiner Widerlegung und dem Unrechte der Urbauer nicht so ganz überzeugt war. — Die eingesetzte Commission scheint nicht sehr thätig gewesen zu sein, denn die Gemeinde Urbau hat im J. 1677 die Beschwerden wiederholt, worüber ein allerh. Rescript an das k. Amt in Mähren erging, ddo. Laxemburg, 26. Mai 1677, Processacten I. 1/d, mit dem Auftrage, der Commission eine Präclusivfrist zu setzen, den Streit schleunigst zu beenden und dafür zu sorgen, dass jedes Attentat der Supplicanten eingestellt, und auch dass ihnen keine „Trangsaligkeiten" zugefügt werden.

Auch das Kloster wiederholte die Beschwerde gegen die vier Gemeinden, welche via facti vorgingen und sich ihrer Leistungen entschlugen. Wie im J. 1677 wurde auch im J. 1678 ddo. Neustadt, 22. Oct. dem k. Amte allerhöchst befohlen, schleunigst Bericht zu erstatten, die Gemeinden zur Prestirung ihrer Schuldigkeit zu verhalten und mit neuen Auflagen von der Obrigkeit nicht beschweren zu lassen, Boczek, Priv. S., Nr. 3789. Die wiederholt betriebene Commission brachte nach 8tägiger Unterhandlung, vom 30. Jänner bis 8. Feb. 1679, zu Znaim einen Vergleich zwischen den Streitenden zu Stande, nach welchem die Verpflichtung der 4 Gemeinden zum Ankaufe des Tuches, für die Mäntel der Brucker Gerichtsbeisitzer, zur Lieferung von Korn und Holz für den dortigen Gerichtsdiener zu entfallen hätte, wogegen in casu criminali die Gemeinden die Gerichtskosten pro rata zu tragen sich verpflichten. Es verzichtete ferner das Kloster auf die Robot ausser Land, auf die Vorlegung des Äpfelmostes und des Branntweins von Haus zu Haus, auf das ehemals aufgehobene und wieder eingeführte Heymfallsrecht, und verband sich das Pannrecht und die Pantätung nicht mehr in Kloster Bruck, sondern wie vor Alters in jedem Orte, den es angeht zu halten. V. 14, S. 25, N. 5 u. S. 42, N. 1. Das Tractament der dazu deputirten obrigkeitlichen Assistenten soll allda geschehen, S. 27, N. 2, Niemand soll zum Heirathen oder die Hochzeiten im obrigkeitlichen Wirthshause in Bruck zu halten oder zum Verkaufe seines Viehes an das Kloster und zur Kälbermast gezwungen werden. Es wird gestattet, die Gründe zu verkaufen, wenn der Käufer der Obrigkeit genehm ist, die Waisengelder in der Gemeinde zu verwalten und die Kinder ein Handwerk erlernen zu lassen. Die Waisen sollen nicht wider ihren Willen in obrigkeitliche Dienste gezogen, der Zehent rechtzeitig ausgesteckt und Laudemien, die nicht bestanden, auch nicht abgefordert werden.

In den folgenden speciellen Vergleichspunkten, P. A. VI. 2, mit den einzelnen Gemeinden, wobei z. B. Olkowitz das Rathhaus, Rausenbruk die Teiche zuerkannt wurden und letztere Gemeinde von der Verpflichtung der Onera für gewisse daselbst wohnende und possessionirte Verwandte des Abtes zu tragen enthoben ist, wurden zwei wesentliche Forderungen der Gemeinde nicht erwähnt, nämlich: die Restitution des Landgerichtes und die Anerkennung

so waren es die Urbauer Schöffen, die das Urtheil fanden. Boczek, Priv. Samml. Nr. 10957.

der Eigenschaft als k. Lehen. Es scheint, dass sowohl diese, wie auch andere Punkte, z. B. die Robotfrage, bei Olkowitz die der alten Rügung, mit Absicht hinweggelassen wurden, weil bei Urbau ein allerhöchstes Judicatum (d. J. 1674) vorlag, oder aber hinsichtlich der andern Punkte ein anderer Rechtsstreit, begonnen war. Allein selbst die obigen Vergleichspunkte sind nicht ad effectum gekommen, weil die partes auch hierüber nach dem Eingange des Vergleichsprotokolles ad viam juris sind verwiesen worden.

Die theilweisen Erfolge, welche die Gemeinden bei diesen Verhandlungen errangen, mögen sie in ihren Forderungen und in der Hoffnung, Alles durchzusetzen, noch bestärkt haben. — Der Process, während dessen Abwicklung ein Provisorium in der Art getroffen wurde, dass die Unterthanen eine zwei- bis dreitägige Robot leisten mussten, P. A. VI. 4, scheint den gewöhnlichen langen Verlauf genommen zu haben. Da die hiebei gewechselten Schriften nicht vorhanden sind, S. 45, N. 2, kann auch der Inhalt derselben nicht angegeben werden. Gewiss ist, dass ein Zeitraum von mehr als 12 Jahren verfloss, ohne die Lage der Streitenden geändert zu haben. Die Erbitterung wurde immer stärker und es verminderte sich die Geduld der Bauern in dem Masse, als der Wahn, sie seien im Rechte durch die lange Dauer des Streites, besonders bei den Urbauern, bestärkt wurde. Ein Brudermord gab ihnen den Anlass — um das J. 1692 — factisch vorzugehen, und über den Verbrecher nach alter Weise Gericht zu halten. Sie verweigerten dessen Auslieferung an das Brucker Halsgericht, P. A. VI, passus 2, und mussten dazu erst durch Militärexecution gezwungen werden, wobei die Gemeinde Urbau übel zugerichtet, mancher Excess von diesen Exequenten verübt, P. A. VI. 4/8, und die Häuser geplündert wurden, Relation des Kreishauptmanns, P. A. XIII. Mit allerh. Rescripte ddo. Laxemburg, 30. Mai 1695, P. A. VI. 4, wurde wider die Urbauer wegen jener factischen Auflehnung gegen Urtheile, welche ihnen das Landgericht wiederholt abgesprochen hatte, eine Untersuchung angeordnet, damit dieselben ad exemplum et pro terrore aliorum für ihre Halsstärrigkeit bestraft werden. Nach dem hierauf geschöpften Urtheile wurde bei dem Hauptrenitenten und Rädelsführer Lorenz Kopf auf die Todesstrafe durch den Strang, bei den Andern auf Gefängniss erkannt, Rescript, Wien, 26. August 1699. P. A. VI. 5.

Während dieses Zwischenfalles wurde der Process der vier Gemeinden fortgeführt, und mit dem Endurtheil ddo. Wien, 15. Juni 1701 der commissionelle Vergleich vom J. 1679 bestätigt und entschieden, dass die Unterthanen der vier Gemeinden L e i b e i g e n e des Klosters und zu roboten schuldig sind. Nur die langen Fuhren sind gegen Entschädigung zu leisten, Bier und Branntwein kann die Obrigkeit daselbst schenken, aber nicht von Haus zu Haus vorlegen, dagegen hat der Weinschank, mit Ausschluss der Obrigkeit, den vier Gemeinden allein zu verbleiben. Das Vorlegen von Gespunst hat aufzuhören, wogegen die Waisendienste, als landesverfassungsmässig, der Obrigkeit zustehen, jedoch nur durch drei Jahre geleistet werden dürfen, P. A. VI. 1.

Vom Landgerichte geschieht natürlich keine Erwähnung, weil es durch das Rescript ddo. 26. August 1699 den Urbauern wiederholt abgesprochen wurde.

Die Todes- und Gefängnissstrafe, die Plünderung der Gemeinde hat die Urbauer nicht im Mindesten abgeschreckt. Abermals sandten sie Deputirte an den Kaiser um die „Gewährung des Landgerichts" zu erbitten, und abermals ist mit Rescript dd. Wien, 13. Jänner 1702, P. A. VI. 6, befohlen worden, diese Renitenten gegen wiederholt geschöpfte Urtheile, theils mit Spielberg, theils opere publico zu bestrafen und die Rädelsführer abzustiften.

Die Absendung einer Deputation wegen des Landgerichtes an Kaiser Josef, der nach dem Tode Leopold's den Thron bestiegen hatte, wurde nur durch das Patent ddo. Wien, 18. December 1705, P. A. I. 1/e, welches die allerh. Vornahme von Privilegiensconfirmationen bis nach der „böhmischen Krönung" aufschob, vereitelt. Deutlicher als die abweislichen Bescheide war in dieser Richtung der dem Maximilian Franz Freiherrn von Deblin ertheilte Lehenbrief vom 22. Mai 1710, womit dieser Cavalier mit der Znaimer Burg und Appertinentien (welche seit 1622 bis zu dieser Zeit im unmittelbaren Besitze des k. Rentamtes war) belehnt und ihm der Titel eines Znaimer Burggrafen allerhöchst verliehen wurde[1]).

Das mit diesem Burglehen noch vor hundert Jahren verbunden gewesene Landgericht war in gänzliche Vergessenheit gesunken, man wusste nichts mehr davon, oder wollte nichts mehr wissen, und nur der fünfte Absatz jenes Briefes erzählt, dass zu dieser Burg verschiedene andere „schöne" Appertinentien, worunter man sich das Urbauer Landgericht denken kann, gehört haben, die jedoch per injurias temporum verloren gingen.

Doch die Urbauer kümmerten sich nicht um dieses Zeichen der Zeit, und wahrscheinlich war ihnen damals das Verhältniss des Znaimer Burggrafen zu ihrem Landgerichte nicht mehr bekannt; denn sie überreichten dem Kaiser (Karl VI.) ddo 20. Juli 1712, P. A. 1/a, die Bitte um Confirmation ihrer Privilegien und eine Beschwerde gegen die durch die Obrigkeit im J. 1704 wegen Robotrenitenz vorgenommene Ackervertheilung.

Über diese Bitte hatte sich nach allerhöchstem Befehle der Abt von Bruck zu äussern, wobei übrigens der Kaiser in dem betreffenden Rescripte ddo. Wien, 5. August 1712 bemerkte, „dass auf die Urbauer Privilegien (das besondere Landgericht) bei gegenwärtiger Landesverfassung nicht gesehen werden könne, P. A. VI. 7, 8.

Es scheint, dass auch Rausenbruk, Olkowitz und Kallendorf mit Urbau um Confirmirung der Rügungen gleichzeitig eingeschritten waren, und dass der Abt und das k. Amt in Mähren in diesen Rügungen oder Wöhrungen, die noch im Jahre 1676 und 1679 von der Obrigkeit als zu Recht bestehend erkannt wurden, ein Widerstandsmoment der Bauern, ein Mittel zur Abschwächung der grundherrlichen Macht erblickt haben, S. 43, N. 5, und durch die starre

1) Lehenbrief in den Acten der Znaimer Burg, a. a. O. Hieraus ist zu ersehen, dass zu diesem Lehen ausser der Burg noch ein sehr kleiner Wald- und Feldcomplex und acht Grundholden in den Dörfern Edmitz, Kukrowitz, Moratitz, Hartikowitz, Mitzmanns und Grusbach gehörten. Die wenigen der Burg noch zinspflichtigen Unterthanen in Kodau, Treskowitz und Wegmislitz wurden von der Grundherrschaft dieser Märkte nicht lange nach der Belehnung losgekauft.

Opposition des Landvolkes in der Zeit d. J. 1674—1712 belehrt, auch diese, mit den alten Rechten der Gemeinden im Zusammenhang stehenden Statuten ausser Kraft setzen wollten. Es scheint ferner, dass das k. Amt derlei Anträge allerhöchsten Ortes vorgebracht habe[1]), denn in der darauf erflossenen allerh. Entschliessung ddo. Wien, 3. Jänner 1713, P. A. VI. 9, wurden nicht allein die Privilegien, sondern auch die Rügungen jener Gemeinden für null und nichtig mit dem Beisatze erklärt, dass allenfällige nochmalige Behelligungen schärfstens bestraft werden würden. Die durch die Obrigkeit vorgenommene Ackervertheilung wird als ordnungsmässig genehmigt.

Zehn Jahre gingen ruhig vorüber, aber diese Ruhe war scheinbar, sie wurde benützt, nur um neue Kräfte, neuen Muth zu wiederholtem entschlossenem Angriff zu sammeln.

Die Wiedergewinnung des alten Landgerichts in erster Reihe, die Anerkennung des „löblichen Aigens" als königlichen Lehens, um sich der Klosterhörigkeit zu entziehen, war das heiss ersehnte Ziel, die fast bis zum Wahnwitz gesteigerte Idee der ehrsüchtigen, in ihrem gekränkten Stolze verwilderten Bauerngenossenschaft von Urbau.

Nicht unbekannt mit den ernsten Folgen ihres verbrecherischen Beginnens scheinen sie sich auf das Äusserste gefasst und auf das Schlimmste vorbereitet zu haben. Die Kräfte wurden berechnet, die Mittel genau erörtert, bevor der erste Schritt zum letzten Kampf geschah! Wie die Besatzung einer Festung, die um jeden Preis gehalten werden muss, vor dem verzweifelten Ausfalle noch zusammentritt und durch Eide zur schweren Pflicht sich verbindet, so die Gemeindeglieder von Urbau, als sie sich am 24. Juni 1723 versammelten, um durch eine feierliche Handlung, durch Bund und Gelobniss Kraft und Muth zu ihrem Vorhaben zu schöpfen, sich aufs Neue „zu verloben und zu versprechen," dass sie bitten und anhalten wollen, bis ihre Privilegien abermals confirmirt werden, bei welchen sie treulich und redlich verbleiben wollen. — Bundbrief der Gemeindeglieder von Urbau, ddo. 24. Juni 1723, P. A. VI. 11. Am 27. Juli 1723 überreichten die Urbauer Bevollmächtigten Lorenz Gühl, Mathes Neumeister und Johann Thallfuss die Bitte um Confirmation der Privilegien (des Landgerichts) und um Anerkennung, dass Urbau von uralter Zeit her ein k. Lehen sei.

Aus den Berichten des Abtes[2]) und des k. Amtes (P. A. VI.) ersah der Kaiser, dass die Bitte der Urbauer gegen wiederholte res judicatae und gegen

1) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man aus den gegebenen Ursachen von Amtswegen auf die Vernichtung dieser Rügungen einwirkte, um der schon seit dem Beginn des Jahrhunderts, besonders aber seit 1705, bestehenden aufgeregten Stimmung des Landmannes, jede Nahrung, jeden Anhaltspunkt zur Erinnerung an frühere Zustände zu benehmen; — daher mag es wohl kommen, dass in Mähren jetzt so wenig „Rügungen" zu finden sind.

2) Der Abt bewies in dem Berichte, dass, wenn auch zugegeben würde, dass in Urbau meist das Landgericht bestand, die Urbauer im Transacte d. J. 1679 darauf selbst verzichtet und das Brucker Halsgericht anerkannt haben.

allerh. Verbote gerichtet waren[1]) und erklärte ddo. Wien, 18. Jänner 1724, P. A. XII. a., alle Urbauer Privilegien und Rügungen als null und nichtig, befahl, dass durch den Znaimer Kreishauptmann der Gemeinde Urbau das halsstärrige renitente Benehmen stark verwiesen, ihr bei sonstiger strengster Strafe das ewige Stillschweigen diesfalls auferlegt, die Wiederaufnahme ihrer Begehren eindringlich untersagt und alle Originalien oder Copien der annullirten Privilegien abgenommen werden sollen. Zugleich waren die Urbauer Bevollmächtigten mit Spielberger Gefängniss abzustrafen, der Obrigkeit aber wurde es freigestellt dieselben auch noch abzustiften.

Der Znaimer substituirte Kreishauptmann Michael Anton Graf von Althann auf Grussbach, dem der Vollzug der kaiserlichen Sentenz aufgetragen wurde, begab sich am 8. Februar 1724 nach Urbau, ertheilte der Gemeinde einen Verweis, erklärte die Privilegien als null und nichtig, konnte aber die Auslieferung der Originalurkunden und Copien nicht durchsetzen. Alle Gemeindeglieder waren am Platz versammelt, widersetzten sich den Befehlen des Kreishauptmannes und verweigerten förmlich die Herausgabe jener Schriften, ja es mussten die Kreisexequenten mit Obergewehr bewaffnet einschreiten, um den Kreishauptmann und seine Commissäre vor den aufgeregten Bewohnern zu schützen. — Graf Althann verliess unverrichteter Sache und mit grösster Lebensgefahr unter Drohungen der Burschen und unter Gespötte der Weiber die Gemeinde Urbau; Relation des Grafen Althann, P. A. XIII., Lorenz Gühl und Johann Thallfuss wurden gefangen und zur Abstrafung dem Spielberger Commandanten übergeben. Der dritte Rädelsführer Mathias Neumeister konnte nicht zu Stande gebracht werden, weil er mit Valentin Hauswirth um den 9. und 10. Februar mit allen Original-Privilegien und Copien nach Wien gegangen war, um ungeachtet der Sentenz vom 18. Jänner und des ernsten Vollzuges derselben am 8. Februar, im Namen der Urbauer dagegen eine Vorstellung, ddo. 14. März, einzubringen und zu bitten, damit sie die so wichtigen Privilegien ohne Recepisse nicht ad tertias manus zu extradiren gezwungen werden, und um ein Schutzdecret zu erwirken. Sie waren so sehr von ihrem Rechte überzeugt, dass sie in dieser allerunterthänigsten Vorstellung, P. A. XIV, von ihrer gerechten Sache sprechen, und in einem (aufgefangenen) Briefe ddo. Wien, 18. März 1724, P. A. XVIII. b, an die Gemeinde die zuversichtliche Hoffnung ausdrücken, dass ihrem Verlangen entsprochen werden würde, dass sie das kais. Schutzdecret durch die Audienz bei Sr. k. k. apost. Majestät zu erwirken glauben. Sie ersuchen die Gemeinde nur einhellig zu halten, und in guter Hoffnung zu leben. Es scheint übrigens, dass auch die Meinung, als ob der Kaiser nicht genau von ihren gerechten Bitten unterrichtet wäre, sie in ihrer Halsstärrigkeit bestärkte, denn sie hoffen immer das Beste von einer unmittel-

1) Der Kaiser konnte das alte Landgericht von Urbau nicht mehr ins Leben rufen, nachdem schon damals an einer i. J. 1725 erfolgten Regulirung der Criminalgerichte, in Betreff der Anstellung tauglicher Syndici, gearbeitet wurde; welcher Regulirung bald darauf ein Generale folgte, das unter Aufhebung aller bestehenden peinlichen Gerichte diejenigen Municipalstädte benannte, welche die Criminalgerichtsbarkeiten fortan auszuüben hatten. Lukschе, Stellen u. Ämter, S. 59 u. 60.

baren Unterredung mit dem Monarchen. Indess hatten sie sich die möglichen Folgen ihres Beginnens nicht verhehlt, nur erschienen dieselben in ihren Augen nicht mehr abschreckend, da die Hartnäckigkeit schon einen fanatischen Charakter erlangt hatte. Denn als einem der von Wien rückkehrenden Urbauer in einem Wirthshause vorgestellt wurde, der Widerstand könne mit dem Aufhängen einiger Urbauer enden, antwortete er lächelnd: „so müssen wir das Hängen vors ordinari Sterben abraiten!" Das Ergebniss jener Audienz war ein ganz anderes, als die Urbauer gehofft hatten, die Bevollmächtigten Neumeister und Andreas Lutz wurden sammt ihrem Rechtsfreund arretirt, und auf Befehl des Kaisers in Begleitung der Wiener Rumorwache nach Brünn abgesendet, um dort auf dem Spielberge die ihnen andictirte Strafe abzusitzen. Der Kaiser stellt dem k. Amte die auf Confirmation der so oft für null und nichtig erklärten Privilegien und Rügungen abzielenden Suppliken der arretirten Bevollmächtigten zu, mit dem Auftrage, dieselben zu Protokoll zu vernehmen, u. a. auch über den Umstand, ob unter denjenigen Schriften, welche sie angeblich einem Kutscher in Wien zur Aufbewahrung übergaben, der davon nichts wissen will, sich nicht auch die für null und nichtig erklärten Privilegien und Rügungen befinden? Selbst nach überstandener Strafe dürfen die bevollmächtigten Urbauer aus dem Spielberge nicht entlassen werden, wenn sie über diesen Fragepunkt nicht vollständig Aufschluss geben. Kais. Rescript ddo. 21. März 1724, P. A. XV.

Weit entfernt, dass diese klaren und strengen Befehle die erwünschte Wirkung gehabt hätten, verdoppelten die Urbauer nur ihren Eifer. Kaum erfuhr man dort die Gefangennehmung des entschlossensten und thätigsten Hauptes der Renitenten, des Mathias Neumeister, welcher seine Frau durch einen Boten auffordern liess, nach Wien zu kommen und seine Befreiung zu erwirken, als die Gemeinde sich versammelte und 17 durch das Loos bezeichnete Personen nach Wien abordnete, um eine Abwendung der Strafen und die Confirmation durchzusetzen. Denselben gelang es zwar am 28. März, als Se. k. k. apost. Majestät aus der Hofcapelle gingen, ein Memorial zu überreichen, allein kurz darauf wurden mehrere eingefangen und durch die Rumorwache wieder nach Brünn zur Abstrafung geschickt, P. A. XVII. und XVIII. Demungeachtet trat die Gemeinde nochmals zusammen und sandte am 19. April 1724 20 Ansassen in der alten Angelegenheit nach Wien, worunter die wegen der gleichen Renitenz schon einmal abgestraften Lorenz Gühl und Johann Thalfuss, P. A. XVIII, welche natürlich unter sicherer Escorte nach Brünn instradirt und mit Spielberg oder mit opere publico et dominico bestraft wurden.

Immer kategorisch abgewiesen erneuerten die Urbauer zehnmal ihr Begehren, weder Leibes- und Todesstrafen, Plünderung und Gefängniss, noch Zeit- und Geldverlust und Ungemach aller Art konnten den starren Sinn beugen, bis endlich nach halbhundertjährigem Widerstande, als ein grosser Theil der männlichen Bevölkerung im Gefängnisse sass und die Fruchtlosigkeit seiner Opfer und Einsätze erkannte, der Beschluss gefasst wurde, den nutzlosen Kampf aufzugeben. Es scheint, dass bei dem mit Rescript vom 24. März v. J. angeordneten Verhöre der Ort, wo die alte Oriflamme des Widerstandes verborgen war, entdeckt wurde, wodurch die Untersuchungs-Commission in den Besitz aller

Privilegien und Rügungen der Urbauer gelangte. Jetzt, da sie diese Privilegien nicht mehr hatten, brach der Muth — und es beugte sich der fanatische Starrsinn; am 11. August 1724, P. A. XX, übersandten die am Spielberge sitzenden Urbauer Rädelsführer ihr „fussfallendes Bitten" an das k. Amt der Landeshauptmannschaft: „man möge sie nun, nachdem alle Schriften abgegeben wurden, nach Hause entlassen, damit sie ihrer verkommenen Wirthschaft vorstehen und grössere Verluste abwenden könnten." Sie schworen der gnädigen Obrigkeit Treue und Gehorsam bis in den Tod[1]). — So verurtheilten sie sich selbst und verdammten den aberwitzigen Kampf. In dieser Entsagung liegt aber die historische Gerechtigkeit und eine tiefe Lehre, dass diejenigen, die sich noch so gern als Schöffen des Urbauer Landgerichts dachten, den Entschluss fassten, ein Institut aufzugeben, das fast durch ein halbes Jahrtausend bestand, für dessen Wiederbelebung sie kein Mittel gescheut, die grössten Opfer gebracht haben, das aber untergehen musste, weil es dem Geiste der Zeit, welcher damals schon zur Ausbildung des modernen Staatsbegriffes rasch hindrängte, und jener generalisirenden Richtung in Theorie und Praxis widersprach, welche die kleinen autonomen Körperschaften nach und nach auflöste, um sie in der einen grossen Körperschaft, dem Staate, aufgehen zu lassen.

Tragisch war auch die Thatsache, die das Ende des Znaimer Burggrafen-Amtes, mit welchem einst das Landgericht in Urbau verbunden, und das schon lange nichts mehr als Würde und Titel war, herbeiführte. Der letzte Znaimer Burggraf und der letzte seines Stammes[2]) war Josef Franz Graf von Deblin, Herr auf Althart, welcher am 21. Juni 1784 Nachmittags um 5 Uhr von einem entwichenen Sträfling Namens Johann Schwartzinger[3]) im Lusthöfer Waldrevier meuchlerisch angefallen, und nach Abhauung der rechten Hand ermordet und beraubt wurde. Das Znaimer, auf einem unbedeutenden Besitz, Seite 49, Note 1, reducirte Burglehen fiel der Krone Böhmens anheim, und die Burg Znaim, welche einst einem sehr grossen königlichen Patrimonium vorgestanden hatte, welchem als Lehen wieder anzugehören Urbau jene unerhörte Anstrengung gemacht hatte, wurde am 13. Sept. 1787 an den Meistbietenden veräussert[4]). Aber auch die Prämonstratenser-Abtei Bruck, welche die Auflösung des Urbauer Landgerichts und dessen Vereinigung mit dem Brucker, nach jenen gewaltigen Urbauer Versuchen zur Wiederbelebung desselben, glücklich durchführte, erfreute sich nicht lange ihres Sieges und wurde kurz nach dem Tode des letzten der Burggrafen von Znaim, und drei Jahre nachdem die Leibeigenschaft nicht mehr zu Recht bestand, am 29. Juli 1784 aufgehoben.

1) Das k. Amt verwies die Petenten auf die diesfalls erbetene und noch nicht angelangte allerh. Entschliessung; wann die Entlassung in der That erfolgte, konnte nicht eruirt werden.

2) Er hatte noch einen Bruder, der als Mönch im Kloster zu M. Trübau starb.

3) Schwartzinger wurde dann zu Brunn in Österreich von sechs Bürgern, den Gerichtsdienern von Zlabings und dem Arrendator von Mayres zu Stande gebracht und entging nicht der wohlverdienten Strafe.

4) Die Acten der Znaimer Burg, a. a. O.

Beilage I.

Die Rügung von Urbau[1]) 1604.

Quod Deus vult.

Aus Krafft und Verordnung des Hochwürdigen, in Gott Geistlichen und Andächtigen Herrn Herrn Sebastian Chotieborsky, aus Gottes Willen Abbtens zu Bruckh, Praemonstratenser Ordens, in Mähren, Österreich, Schlesien, Pohln etc. Visitatoris, und Vicarij Generalis, des Heiligen Apostolischen Stuels Prothonotarij, des Lateranensischen Hoffs, und Römischen Palasts Graven, und der Guldenen Ritterschafft Rittern.

Ist die alte geschriebene Rügung des Löblichen Aigens Vrbaw mit sonderen Fleiss übersehen, und von Newem (doch dem Alten in allem gleichlauttende) in Druckh verferttigt worden, der ganzen Ehrbahren Gemein daselbsten, jetzigen undt Nachkommenden zur Besserer nachrichtung.

Geschehen nach Christi unssers Heylands, und Seeligmachers Gebuhrt im Sechtzehen Hunderten, und Vierdten Jahre etc.

Ad Insignia
Herculeus jactat Boemus Leo corpore vires
Fortis, ut haereticos, Miles, ad astra vocat.

(Wappen mit der Jahrzahl 1599.)

Sebastianus Chotieborius
Abbas Lucensis
Mente refers Aquilam, stat, Wenceslaus in armis, Dux tua qui Scuto, protegit arva, suo.

1. Das rügt die Gemein von Vrbaw, dass die Viehtrieb, die da ausgehet von Vrbaw, dem Löblichen Aigen, bey dem Pfingstbühel wider eingehet, wer auss von derselbigen Viechtrieb treiben wolt, soll der Herr vom Schloss Einwendter seyn.

2. Mehr rügt die Gemein von Urbaw, von wegen der vier Stückh, was antreffen ist: Mordt, Brandt, Erbberauben, Dieberei. Wer darinn begrieffen wirdt, der ist dem Herrn vom Schloss verfallen, alss Viel die Weissen im Rath erkennen.

3. Das rügt die Gemein von Vrbau, von wegen ihrer gemerkh, wo irgendt Einer wäre, der da wollt übertreiben, es wär mit Wägen, Pflueg, mit Hawent oder mit Schauffeln, derselbig soll verwandelt werden nach allen billichen Rech-

1) Nach einer Abschrift, die sich als Beilage unter den angeführten Processacten befand, diese Copie ist, von F. H. Köhler, k. m. Tribunalsexpeditor im Jahre 1723 vidirt. Wie die Abschrift der Urbauer wurden jene der Mühlfrauer, Oblaser und Rausenbrucker Rügungen, die wir benützt haben, als Beilagen zur Instruction des in der Abhandlung erwähnten Rechtsstreites verwendet.

ten als Viel die Weissen können erkennen im Rath, undt umb solche Fäll hat der Herr vom Schloss zu verwandlen, darauff der Landtrichter achtung haben soll.

4. Wo Einer wär, der Ein Marckstein aussgraben, oder Vertilgen wolte, und, man derselbigen begrieff, so soll mann Ihn nehmen, und setzen an dieselbige Statt, soll nehmen drey Ross, und spannen in Ein Pflueg, undt Zwey scharffe Eyssen, undt ein Menner auf die Ross, soll dreymal auf Ihm ackhern lassen, fehlet Er sein, so sey Er hinkommen, trieff Er Ihn aber, so hat Er Ihm sein Recht gethan[1]).

5. Mehr rügt die Gemein von Vrbaw, dass Sie hat Ein frey Aigen, undt frey geschafft, Einer sein gueth zu verschaffen, wohin Ihn belust, oder belangt, oder wer Ihm wohlgefiel, es sei Ein frembdtling, oder Freundt, bei wohlbedachtem muth, undt von zweyen Ehrbahren frommen Männern, die unverdächtlich seyn, so soll solches geschäfft ein Fortgang haben, ohne alle hindernuss.

6. Item, wann Einer entleibt wurde, auf dem gemerkh, es wär hie, oder anderstwo, im Landtgericht, wo der mehrer Theill hin lieget, daselbst soll Er hie berechtund werden[2]).

7. Item, wenn Einer Mist ausführet oder aussführen liess, undt woll seinem Nachbawren zu schaden fahren, undt wurde darüber begrieffen, es wär der Landtrichter, oder Dorffrichter, welcher ehe käm, der hat Ihn zu verwandlen.

8. Item, wo Einer wär, und würff seinen ackher zwier zusammen, so soll Er verwandlet werden, durch den Landtrichter, oder Dorffrichter, welcher ehe kombt.

9. Item, wo Einer wär, der seinen Nachbawren zu nahent ackhert, derselbig soll sein Breytten suchen vor Sanct Georgjtag, zu wechter weil, und Zeith, Wo Er Ihme solches nicht gestehen wolte, so soll derselbig den ersuchen vor seinen Verordneten Richter, undt soll Ihn verklagen, so soll Ihm der Richter handhaben mit sambt den Geschwohrnen, dass Einjeder Bey der Billichkeit bleibe, undt bei seiner gerechtigkeit, Wo aber Einer wär, hie in der Gemein, undt wolt Ihm einen andern Richter suchen, ohne willen, undt Gunst seines Erbherrn, undt seines verordneten Richters, So ist derselbige Wandelfähig seinem Erbherrn, oder Grundtherrn, alss Viel, alss die Weissen im Rath können erkennen, Wo aber der Richter und die Geschwohrnen wolten nachlässig seyn, und wolten einen guethen Mann nicht ausrichtung thuen, so hett Sie Ein grundtherr um solches zu straffen.

10. Item, wenn Einer in der Erndte Schnitter auf Einem ackher führet schnitt sein ackher ab, und gieng seinen Nachbawren zu schaden, und wurde durch den Landtrichter, oder Dorffrichter begrieffen, welcher dann ehe käm, der hett zu verwandlen, alss Viel die Weissen im Rath erkennen.

11. Item, wann Einer wär, der da Fütterung wolt einführen, wann die Mandl im Feldt liegen, so soll Ers thun bei scheinender Sonn, zu rechter weil

1) Grimm, Rechtsalterthümer S. 520 und 546. Derselbe bemerkt hiezu: dass von der wirklichen Vollziehung dieser Strafe kein Beispiel nachzuweisen sei, desto unverwerflicheres Zeugniss lege sie ab für den uralten, lange Jahrhunderte fortgeführten Inhalt der Markweisthümer.

2) Grimm a. a. O., S. 627.

und Zeith, Wo aber solches nicht geschehe, und führ nach scheinender Sonn ins Feldt, soll der Landtrichter auf solchen ein aufsehen haben, undt hat Ihn zu verwandlen, alss die Weissen im Rath erkennen, Wo aber ein guther Mann über Feldt wär, und verspäthet sich, so möcht derselbige fromme Mann geben zu seinem Richter oder Landtrichter, möcht sich ansagen, dass Er solcher fütterung nothdürfftig wär, derselbig hett macht, auf sein gueth, was Ihm vonnöthen ist.

12. Item, wann Einer begrieffen würde, in Weingartten, der Pögen aufhieb, Kla-reben abschnitt, oder Peltzer aussgrüeb, oder andere fruchtbahre Bäum umbbricht, derselbig soll verwandlet werden, nach billichen Recht, dem Herrn auffs Schloss.

13. Item, wann Einer Arbeither in seinem Weingartten hett, säss nider, undt esse ein Brodt mit Ihnen, so soll Er in seinem Weingartten sitzen, sitzt Er aber in seines Nachbawren Weingartten, so soll Er gewandelt werden, nach allen billichen Rechten, alss Viel die Weissen im Rath erkennen, undt die Wandel gehören dem Bergmeister zu, oder dem Dorffrichter.

14. Item, wenn Einer wär, der sein Viech gen Weingartten liess gehen, undt wirdt begrieffen, ein solcher soll von einem jeglichen tritt sieben pfenning geben, undt nichts destoweniger dem sein schaden zu bezahlen, undt der Bergmeister hat solches zu verwandlen, undt soll darauff sehen.

15. Item, wann Einer oder Eine, begriffen wurden, die Weinsteckhen aus dem Weingartten trügen, undt nit wider hinein, so ist Er dem bergmeister verfallen Sechs groschen, Wo Er aber den zerbreche, so wär Er von Einen jedlichen steckhen Sechs groschen verfallen.

16. Item, wenn Einer wär, und wolt verbieten zu Weingarten, dasselbige Verboth soll Er geben dem Bergmeister, Wann aber Einer gelesen hett, und stünd vor dem Weinberge, dasselbig Verboth gehört dem Landtrichter zu.

17. Item, wenn die Weil und Zeit kombt, dass man lesen soll, so soll der Richter, und ein Ehrsambe gemein zu Vrbaw, das anzeigen, zu rechter Weil undt Zeit, Acht tag zuvor ihrem Pfarrherr, oder im Zehendhoff, ehe man anhebt zu lössen, Wo sich aber die Obrigkeit zu dem nicht schicket, in solcher angezeigter Zeith, so würdt Ein Ehrsambe gemein das Ihrige, von der Obrigkeit wegen, nicht unterlassen, Wo aber Einer wolt einfallen, vor derselbigen Zeith, und darob begrieffen, soll solcher verwandlet werden, nach allen billichen Rechten, alss Viel die Weissen im Rath zu Vrbaw erkennen, nichts desto weniger der Obrigkeit ihren schaden zu bezahlen.

18. Item, wenn Einer wär, der sein nachbawrn zum Rain zu nahend machet, und Ihm den Rain nehmen, oder wolt das Erdreich vom Rain dannherziehen, derselbig soll verwandelt werden.

19. Item, wenn Einer ein grueb hat im Feldte, der soll gedencken, dass die Vermacht sei, wirdt aber Einem ein Schaden widerfahren, bei Tag oder bei nacht, so soll den bezahlen der, dess die grueb ist, undt hats nicht bewarth.

20. Item, wenn Einer wär, und hieb seinem Nachbawrn ein Rain auff, zu schaden, derselbig soll verwandelt werden, nach billichen Rechten, was die Weissen erkennen.

21. Item, wenn mann Einen begrieff, der Erdtreich wolt auffassen, auf dem Felde, undt machet Ihm schaden, ein besondere Laimstetten undt geschäh dardurch jemandts ein schaden, so entgelts der, der es gemacht hat, oder begrieffen ist worden.

22. Item, wenn Einer will ein graben machen, zu sein Nutzen, so soll er den seinen Nachbawren ohne schaden machen, thuet Er aber solches nicht, so soll Er verwandelt werden, nach aller Billichkeit, nach dem die Weissen im Rath erkennen, und der Landtrichter soll auf solches ein aufsehen haben.

23. Item, wer unrechte weeg, und Steg macht, und wird begriffen, der soll verwandelt werden, nach der Billichkeit, was die Weissen erkennen, undt der Landtrichter soll aufsehen auf solches.

24. Item, die Zeil bey dem Taler Brunn, da soll ein freyer Weeg seyn, oder gehen, dass Einer mit Zweyen Rossen mag reitten, oder mit einem pflueg fahren, Wo aber Einer wär, der solches irret, der soll verwandelt werden, nach aller Billichkeit, alss Viel die Weissen erkennen im Rath.

25 Item, an der Hohen Zeil ein fahrweeg mit Wägen, undt mit Pfluegen, Wo aber Einer wär, der solche weege irren wolte, die jetzund vermeldt seyndt, und eim guethen Mann schaden dadurch gescheh, soll es derselbige entgelten, der den Weeg verhindert, oder irret.

26. Item, mehr rügt die Gemein von Vrbaw, von wegen ihres reinen Brunnen, dass da gennüsst die gantze Gemein zu Vrbaw, reich und arm, Wo irgend Einer wär, Fraw oder Mann, wolt den Verunreinigen, Es wär mit waschen oder sonst mit unreinem assach daraus zu schöpfen, und wirdt darob begrieffen, so soll derselbige gestrafft werden, nach aller Billichkeit, alss Viel die Weissen im Rath können erkennen, undt der Richter, und jedlicher geschworener sollen auf dieses Kleinodt ein aufsehen haben, auch der Landtrichter mitsambt einem ehrsamben Rath.

27. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer fried in Ställhöffen, undt umb die Ställhöff, es seyn gruben oder zäune, dass dieselbigen sollen erhalten werden, wie es von Alter her, kommen ist, undt bey rechter Weil und Zeith gebessert werden, nemlich vor St. Georgentag, Wo aber Einer nachlässig wär, und wolt sein fried nicht bessern, und käm seines Nachbawrn Viech hinein, undt geschäh ein schad dardurch, so soll Ers nicht entgelten, dess das Viech ist, sondern der soll es entgelten, dess der offen fried ist.

28. Item, wenn ein guther Nachbawer wär, und liess ein Tristen Stro machen, so soll Er dieselbig machen, seinem Nachbawren ohne schaden, Truckt Er Ihm aber ein fried nider, so ist Er seinem Nachbawrn schuldig, denselben wieder aufzurichten, alss guth, alss Er je gewesen ist, Wo aber solches nicht geschah, soll derselbe verwandelt werden, nach Billichkeit, alss Viel die Weissen im Rath können erkennen.

29. Item, wann ein guther Mann holz leget, auf einen Strotristen, ihm zu nutz, für Wetter, undt für Windt, und käm ein anderer, undt nehm ihms herab trüg es darvon, oder brech ihm sein fried, es wär Zaun, oder Mawer, auf solches soll der Landtrichter ein auffsehen haben, und die Wandl gehören ihm und seinem Herrn zu.

30. Item, mehr rügt die gemein, wo Ein Schalckh oder Schälckhin in Eines frommen Mannes hauss käme, undt entführt Ihm was, undt trügs in Eines andern guthen Manns hauss, oder Wurffs eim frommem Mann ein, bey welchem ehe solches nie erfunden war worden, sollen das solche entgelten, die es dahin bracht haben.

31. Item, wann Ein frommen Mann was entfrembdt wirdt, hie in dem Löblichen Aigen zu Vrbaw, undt Er hett ein argwohn hie in der gemein, undt gieng zum Landtrichter, und zeiget an mit zweyen Pfenningen, sein Verlust, und käm darnach zu seinem verordneten Richter, undt begehrt zu suchen sein gueth, das Ihm entfrembt ist worden, so soll der Richter mit sambt den geschwohrnen, alss Viel alss Er betretten kann, eilend auf sein, undt an demselben orth wo es der gueth Mann begehrt, anheben zu suchen, da soll man anheben zu suchen, nach seinem gefallen, von hauss zu hauss, bei reich und armen, fünd derselbige sein gueth, so mag Er mit willen undt mit gunst, dasselbe wider heimb nehmen, undt der Richter, undt die geschwohrenen, wissen sich gegen Einem solchen wohl zu verhalten, bey dem es gefunden wirdt; Wo aber Einer wär, der also ersucht würdt, und solches nicht dulthen wolt, — Solcher wär schon verdächtig [1]).

32. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihres Bachs, der da rinnet durch das Löbliche Aigen, von dem rainen Brunn, dass derselbige soll geraumbt werden, alle Jahr zweymahl, und darzu soll helffen die gantze Gemein, reich und arm, Wo aber Einer widerspennig wär, undt wolt zu solchem gemeinen nutz nit hellffen, so hat die Gemein ein solchen zu verwandlen, mit sambt dem Richter, und Geschwohrnen, die Wandl seyndt Sechs Wienner groschen.

33. Item, die Weeg undt Steg, undt Brücken, wo irgendt Eine wär, Die darbey wolt waschen, oder darzu giessen unflätig Ding, dardurch ein guther Mann, oder Fraw, ihren gesundt möchten verliebren, soll dieselbig Persohn verwandelt werden, nach aller billichkeit, alss die Weissen im Rath können erkennen, und der Landtrichter soll auf solches ein auffsehen haben.

34. Item, mehr melt die gemein, wo indert Einer wär, in dem löblichen Aigen zu Vrbaw, der da liess aussgiessen unflättig Ding auf die gassen, dardurch ein guther Mann oder Fraw, möcht kommen umb ihren gesundt, soll solcher nach billichen Rechten verwandelt werden, undt der Landtrichter soll auf solches ein auffsehen haben.

35. Item, wenn irgend ein guther Mann zu Vrbaw, haussgesessen wär, nehm Ein Innmann auf, so soll Er denselben nit länger halten, bies an dritten tag, alss dann soll Er mit Ihm gehen zu seinen verordneten Richter, dass sich solcher Innmann zusag, nach unseres Aigens Rechten, Wo aber solches nicht geschäh, undt thett derselbig Innmann ein schaden, es wär mit we, es wölte, so soll man solchen schaden am Innmann nit suchen, sondern am Würth, der ihm die Billigkeit aufgehalten hat.

36. Item, wo irgend Einer wär, der da wolt luessmen Einem frommen Mann an seiner Fraw und wird darob begriffen, derselbig soll gestrafft werden,

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 639.

alss Viel die Weissen im Rath können erkennen, und der Landtrichter soll auf solches ein auffsehen haben.

37. Item, wenn irgend wär ein muthwilliger, gieng Einem frommen Mann an sein Hauss, fordert ihn heraus, bräch Ihm sein thür auff, oder stiess ihm fenster-bretter ein, und derselbig guth Mann stech, oder schüss herauss, und schüss den zu todt, so soll Er zu Morgens, oder bey der nacht, wie sich die Zeith zutrüg, demselben Muthwiller zwen pfenning auf sein wunden legen, so hat Er Ihn gebüsst[1]).

38. Item, wenn zwo Persohnen auf der gassen aneinander kämen, es sey Fraw, oder Mann, mit schmählichen Worthen, die Trew und Ehr berührten, und käme der Landtrichter darzu, und höret das, so hat Er solche anzunehmen, auf freier gassen, kommen Sie aber unter die tachtropffen, so hats der Landtrichter nicht anzunehmen, aber ersuchen mag Er Sie bey ihrem verordneten Richter, kombt aber der Landtrichter nicht darzu, und beschreit solches nicht, so sollen die Wandel Sie ihrem grundtherrn, und ihrem verordneten Richter heimbtragen in sein hauss.

39. Item, wenn Ihr zween schlaghaftig würden zu Feldt, oder zu gassen, es wär bey tag oder bey nacht, kombt der Landtrichter darzu, so mag Er Sie für sich fordern, Wo Sie sich aber nicht zu Ihm stelleten, mag Er dieselbigen annehmen, Er, und sein Herr auf dem Feldt, oder auf der gassen, aber nichts in häussern, wo Er solches aber nicht berüfft hett, so gehören die Wandel dem Grundtherrn heimb.

40. Item, wo irgend Einer wär zu Vrbaw, und wollt bawen auf die gassen, ohne wissen, und worth des Richters, und der Geschwohrenen, und Einer Ehrsamben Gemein, und dess Herrn vom Schloss; derselbig soll verwandelt werden, alss Viel die Weissen erkennen, und die Wandel gehören dem Herrn vom Schloss zu.

41. Item, wenn Ein Nachbawer hie ein Leutgeb will werden, es sey im Wein, oder Bier, so soll Er solches ruffen lassen, in seinen Werth, wie Ers dann schenken will, und soll geben rechte maass, reichen und armen, wo aber nicht, soll der Dorffrichter ein auffsehen haben, undt ein solchen straffen, undt so offt Er einen solchen begreifft, mit unrechter Maass, ist Er ihm verfallen Sechs groschen, und das zyment darzu, Wo aber Einer ein Wein auffthät, und künt den nicht ausschenken, sondern liess ihn zum andernmahl ausruffen für ein Volles, undt in dem Ersten Werth, so soll man Ihm die Zapffen am Fass abschneiden, undt soll solcher verwandelt werden, undt die Wandel gehören dem Richter zu.

42. Item, wo Einer wär, Er sey Fleischhacker, oder Kramer, und wolt falsche gewicht geben, und würd darüber begriffen, Soll der Richter auf solches ein auffsehen haben, und hat solche zu verwandlen.

43. Item, wenn irgendt Einer wär, der Kauffmannschafft trieb, es wär mit Waitz, Korn oder allerley traid undt nehm ein grossen Metzen ein, undt geb ein kleinern wider auss, solcher soll nach aller Billichkeit verwandelt werden, alss die Weissen erkennen können im Rath.

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 743 und ff.

44. Item, wann Ein guther Mann ein Wein aufthät, undt kämen etwan trunkene Leuth zu Ihm, und muthwilleten, zerwürfen dem Würth, sein Assach oder geben einem ein Maulschlag, so soll Er sprechen zu seinem Nachbawrn also, Ich hab Ihm mit der Faust ins Maul geschlagen, für Ein Maulstreich ist Er dem Richter verfallen, Sechss groschen, schlägt Er aber mit offener Handt, so ist Er verfallen, von jeglichem finger Sechss groschen[1]).

45. Item, wann Einer auf Einem würff, es wär mit Teglen, Kandeln oder Hacken, und trifft einen, so ist Er dem grundtherrn verfallen, hundert groschen, so Er aber fehlet, so soll Er verwandelt werden, alss Viel die Weissen im Rath erkennen.

46. Item, wenn ein Dienstknecht zu einem Leüthgeben käm, undt bäthe ihn, dass Er ihm borgen wolte, so soll Ihm der Leüthgeb nicht weiter borgen, denn so viel Er Kleyder über den gürttel hat, Wo aber ein Leüthgeb weiter borgte, und wurde dadurch hernacher einem guthen Mann sein Dienstboth vertrieben, so soll der leüthgeb seinem herrn ein andern Knecht zustellen[2]).

47. Item, wann ein zwitracht in eines guthem Mannes hauss geschäh, und der Würth hette doch seinen besten fleiss, und kündt solches nicht wenden, und Einer den andern entleibt, soll derselbig Würth dess unentgolten seyn, sondern dieselben Muthwiller sollens entgelten, und wenn solches geschäh, so ist es derselbige Würth schuldig, anzuzeigen ins Landtgericht mit zwey und dreyssig pfenningen.

48. Item, was antreffen ist, die Viererley stuckh, alss Mordtt, Brandt, Erbberauben, Dieberey, solche übelthäter hat der Landtrichter anzunehmen, auf der gassen, oder auf dem Felde, wo Er Sie kann betretten, Aber wird ein solcher übelthätter begriffen in einem hauss, So hat ihn der Richter anzunehmen, undt zu sich zu führen in sein hauss, und den zu behalten, bies an den dritten tag, darnach soll Er Einen solchen übelthätter geantworten in Eyssenen Bandten, drey Schuh vor die Thür, und soll schreyen dreymahl, Landtrichter bist du da, Ist der Landtrichter da, so soll Er ihm geantworten, an seine handt, sonst mag der Richter Ihn lassen lauffen, oder gehen, wo Er hin wolle, undt wann ein solcher schädlicher Mann darvon käm, und liess sich darnach wider finden, im Landtgericht, so hette der herr vom Geschloss macht, denselben auffzuheben, zu feldt oder zu dorff, zu hauss, oder zu hoff, Wo aber der Würth, der einen solchen schädlichen Mann aufhielt, im Landtgericht wann der herr den wolt angreiffen, oder seine Diener. legete handt an, an seine Diener, daraus gross übel möcht entspringen, so ist derselbig Würth wandel verfallen, und was übel daraus entspringt, dess soll derselbig Würth ergelten.

1) Die Annahme der Anzahl der Finger einer Hand als Massstab zur Berechnung des Strafgeldbetrags ist sehr alt, und auch dem deutschen Strafrechte in Mähren eigenthümlich, z. B. in dem Gödinger Stadtrechte II. 205, v. J. 1228: Si alapam dederit, manu careat, aut quinque talenta solvat. Ebenso Beilage VIII, ... so ist er verfallen fünf phunt oder eine Handt.

2) Vergl. Grimm a. a O., S. 57.

49. Item, wann der Landtrichter nachlässig, oder der Herr vom Geschloss wär, und ein solchen übelthätter nit wolt bewahren, und solcher übelthäter auskäm, undt entspringet Einer gemein schaden dardurch, es wär mit Drowung, oder anderm schaden, so soll solches entgelten der Landtrichter mit sambt dem Herrn vom Schloss.

50. Item, wenn ein guther Mann ein Verlust hatte, im Landtgericht, es sey, wo es wolle, so es Dieberei ist, soll Er dasselbig anzeigen, oder ansagen, am dritten tag oder davor, mit zweyen pfenningen dem Landrichter, dann soll der Landtrichter ein auffsehen haben, eylend dem guten Mann sein gueth helffen zu suchen, wo aber solches nit angesagt würdt, zu rechter Weil und Zeith, so hat derselbig guth Mann das seinig verlohren, Wann Ers aber zu rechter Weil, undt Zeith ansagt, und würdt funden, so soll Ihm sein guth wider heimbgehen.

51. Item, wenn ein guther Mann was fände, es wär zu feldt, oder zu gassen, und fund es doch redlich, soll Er solches ansagen dem Landtrichter, mit zween pfenningen, und soll solches ruffen lassen drey Markt-täg, Kombt niemandt, der solches gueth heischet, so mag derselbig Mann das brauchen zu sein nutze, oder wo Er solches dem Landtrichter nicht anzeigt bei rechter Weil und Zeith, wär solcher fundt des Landtrichters.

52. Item, wenn Einem guthen armen Mann was entfrembdt wurd, undt wär der Verlust nicht fast gross, und derselbig arme Mann liess den, der es hette, annehmen fürs gerichts handt, undt man wüsste, dass derselbige Lhoter der Sach ehe mehr hette gespielet, undt der guth Mann hett ihn nit zu überwinden mit dem Rechten, soll ihm die gantze Gemein zu hülff kommen, auf dass mann das böss vom guthen aussreut, dass führoan nicht mehr mancher guther Mann von solchem übelthäter betrübet werde, Wo Er aber einen guthen Mann etwas genöthigs gueths entfrembdt, undt wirdt ihm sein gueth wider, so soll derselbig Mann solchen übelthäter von seinem guth überwinden; Wann sich aber einer selbst verhindert, und sagt solchen grossen Verlust zu rechter Weill, undt Zeith nicht an, so wär dasselbig gestohlen gueth, dem Herrn aufs geschloss verfallen, undt von demselben gueth den übelthäter überwinden lassen.

53. Item, wenn dem Richter ein solcher schädlicher Mann einkäm, in sein gefängnus, undt der Richter wolt ablässig sein, wolt ein solchen nicht bewahren nach noth, so wär der Richter Wandel verfallen, alss Viel die Weissen im Rath erkennen, undt die Wandel gehören dem Herrn aufs Schloss.

54. Item, wann Ihr zween einfielen, vor dem Dorffrichter allhie zu Recht es sey umb Erbschafft, oder sonst umb redlich händel, soll der Richter den guthen leüthen, die zwiträchtig seyndt, wo es nicht anderst seyn kann, drey Rechts-Tag halten, undt ein Rechts-tag vom andern Vierzehen tag, so soll ein jedlicher fürstellen mündliche Zeugniss, gute Ehrbahre fromme leüth, aufs wenigst zween, kann Er sich wohl bewahren, desto besser ist sein gewünn, undt alles was zum Rechten gehört hie in dem löblichen Aigen, das soll mündlich geweisst werden, undt welcher fällig wurd im Rechten, ist seinem grundtherrn Verfallen, zwey undt dreyssig Markch auf Gnaden.

55. Item, wenn ein guther Mann sein zeügnus fürstellt, für ein Ehrsamben Rath, so soll sein jeder zeug besonderwar verhört werden, auf sein aydt, in der geheimb, von einem Ehrsamben Rath, darnach sollen sie gehört werden öffentlich, vor allermännig, auf dass Antworther, und Ankläger mit sambt ihren beyständen vernehmen, wie die Zeugnus lauthen.

56. Item, wo irgendts Einer wär, wolt sich in ein Leichtfertigkeit geben, undt wolt einem guthen Mann oder gesellen fürwartten, es wär bey tag, oder bey nacht, früeh, oder spath, und würdt darob begriffen, dass weisslich wär soll derselbig verwandelt werden, nach allen billichen Rechten, und alss die Weissen im Rath erkennen.

57. Item, wo irgendt ein leichtferttiger wär, es wär zu Kirchen, oder zu gassen, oder in leüth-häusern, mit falscher Wehr, mit Kuegeln, oder ander haimbischer Wehr, die dann nit ziemblich zu tragen seyndt, und würde damit begriffen, den soll man nehmen für ein schädlichen Mann, Er soll auch gestrafft werden, und verwandlet, nach billichen Rechten, alss Viel die Weissen im Rath erkennen, auch soll der Landtrichter auf solches aufsehen, es seye in Leüthhaüssern, oder andern haüssern zu feldt oder zu gassen, undt der Dorffrichter, mit sambt dem geschwohrnen, sollen aufsehen, in denen haüssern, auf solche schädliche leüth.

58. Item, wann Einer wär in einem leüthhauss, dass man solches bei ihm erführ, so hat der Richter macht, oder die geschwohrnen, einen solchen zu besuchen, Von einem zum andern, bies man den rechten findt.

59. Item, Wann ein fall gescheh, da Gott Vor sey, in den vier stuckhen, dass etwann ein guther Mann fiel in derselbigen einen, undt Ihm der herr von Schloss einfiel in sein gueth, raumet ihm sein hauss, so hett Er nicht länger zu raumen bies an den dritten tag, alle frembde Haübe (ohne das, was mit näge Behafft, undt mit Erdt bestossen) soll dem vom Schloss bleiben, und die gründt, ackher, undt Weingärtten, seyndt dem grundtherrn verfallen, Wann aber der vom Schloss über den dritten Tag raumet, so thät Er wider Recht[1]).

60. Item, wann ein guther Mann etwas kauffet, es seye äckher, Weingartten, oder häusser, und zahlt daran ein Wehrung oder zwo, und hett darnach die dritte, oder Vierdte nicht, und wolt den guten Mann, von deme Er es kaufft hett, mit pfandten zahlen, so mag Er ihm mit keinem andern pfandt zahlen, dann mit dem, das Er von ihm kaufft hat, hat Er Ihm viel darangeben, so hat Er desto mehr verlohren, es sey dann Sach, dass Er es mit guthem willen von seinem Kauffmann haben kann, solches vermögen unssere aigene Rechten.

61. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer Erb, die vergeben seyndt aus den häussern vor Mannichen Jahren, vor, und bey unsser gedächtnuss, wo derselbigen eines feyl wurde, so soll der Hingeber anfaylen, dem, das in sein Erb gehöret, Will es derselbige kauffen, soll Er ihm solches verkauffen, nach frommer leüth rath, Will Er es aber nicht kauffen, so mag Er sein gueth verkauffen, wenn Er will, Wo aber Einer wär, der solches aussfaylet, ohne Wissen, undt worth des andern, zu dem das Erb gehöret, so hat derselbige,

1) Eine Berechtigung, die sich auf das Seite 7, Note 11 angeführte Privilegium vom J. 1252, III. 149 gründet.

der auf dem Erb sitzet, macht, und Recht, nach unsseren aigenen Rechten, dass Er in Kauff mag stehen, undt Ihm solches wieder ablössen, damit dass ihm sein grundt, und auch seinem grundherrn gebessert werden.

62. Item, mehr rügt die gemein, von wegen ihrer fewerstätt, es seyndt Kuchen, oder Bachhäussern, dass ein jeglicher sein fewerstätt soll bewahren nach aller noth, dass der Nachbahrschafft, und Einer gantzen Gemein nicht schad entspringt, Wo aber solches nicht geschäh, soll der Richter mit sambt den geschwohrnen, aufs wenigste alle Vier wochen Einmahl die fewerstätt besehen, von hauss zu hauss, und wo man findet einen unfleissigen Würth, oder Würthin mit ihrer fewerstätt, den soll man verbiethen, dass Er kein fewer in seinem hauss soll anmachen, und solche böse fewerstätt soll der Richter und Rath niederbrechen, und solchen Würth nehmen in des herrn straff, bies Er sich genugsamb ausbürge, solchen schaden zu wenden.

63. Item, mehr rügt die gemein, von wegen ihrer haüsser, in diesem Löblichen Aigen Vrbaw, wo Einer haüsser wolt kauffen, soll man keinem zwey haüsser aufgeben, Er habe denn seins ehe aufgeben, oder wo Einer ein hauss kaufft, so soll Er solches aufnehmen, vor Gerichts-handen, am dritten tage, wo aber solches nicht geschäh, ist derselbig verfallen wandel seinem grundtherrn, als Viel die Weissen im Rath erkennen. Weiter wann Einer ein hauss aufnimbt, und sitzt nicht Jahrsfrist aus, sondern zeugt sich auf ein anderes gueth, so ist Er dem Grundtherrn Wandel verfallen, ein Marckh auf gnad, dem Richter Sechss groschen, Wann sich wider des Ambtmannswillen, einer in ein hauss zeuht, und hat solches hauss vor Ambtmanns-handt nicht aufgenohmen, so ist solcher seinem grundtherrn, und dem Richter verfallen, nemblichen, alss offt Er über ein rinnen gehet, in dem Löblichen Aigen, von jedlicher Rinnen Sechs Groschen.

64. Item, mehr rügt die gemein, von wegen ihres gemeinen nutzes, dass Sie solchen kein abbruch will thun lassen, Nun trägt es sich also zu, dass die Erb geschwächt werden, wo man Weingärtten, äckher und Wiesen aus den häussern hingiebt, auch wollen etliche zwey häusser haben, äcker und Wiesen daraus bawen, und die haussung oed lassen liegen, damit dann der Gemein ein abbruch geschicht, an ihrer gerechtigkeit, undt auch dem grundtherrn an seinen Holden, Wo aber das mit willen des grundtherrn, und der Nachbahrschafft geschicht, ist viel desto besser, aber nach unsseren aigenen Rechten, wo Einer ein Erb nicht vermag, soll Er das hingeben mit grundt, undt mit boden, wie Er solches empfangen hat.

65. Item, mehr rügt die Gemein, wann Einer über den andern klagen will, es sey umb Erb- oder geldt-Schuld, soll Einer den andern suchen bei seinem verordneten Richter, und rechtlich fahren, undt Klagen, nach Aigens Rechten, und der Richter soll nicht ablässig seyn, ausrichtung zu thuen, einem jedlichen nach seiner Gerechtigkeit, reichen, und armen, Wo aber Einer wär, dem einem sein gueth wolt entgehen, auswendig des Richters, der wär wandelfällig, als Viel die Weissen im Rath erkennen; Wann Einer kombt zum Richter, giebt ihm sein gerechtigkeit, soll der Richter des guthen Manns gerechtigkeit eingedenkh seyn, in Vierzehn Tagen, dass solchen guten Mann sein gerechtigkeit erlegt werd, ohne alle hindernus, Wo aber Einer pfandt

einlegt, soll sich der Richter wohl bedenken, was die pfandt vermögen, undt dass solche pfandt für den Richter am dritten tag gestellt werden, dann soll der Richter die Geschwohrnen zu ihm nehmen, und dem guthen Mann ausrichtung thun, darnach dann die pfandt seyndt, nach unsseren aigen Rechten zu schützen, wie lang sie peyten mögen, Wo aber ein Richter ablässig wär, undt Einen guthen Mann nicht aussrichtung thett, so hett solcher seines Herrn leüth aufzuhalten, in Städten und Märckten, bies Er bezahlt würdt.

66. Item, wenn ein Landtrichter wolt muthwillen, was weisslich wär, undt legt ein guther Mann hand an Ihn, und entleibt Ihn gar, soll derselbig fromme Mann, dem der Landtrichter gewalth hätt wollen thun, ein schwartzen Stier auf sein Statt stellen, so hat Er Ihn schon büsst[1]).

67. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer Schmitten, und bekennt, dass es ist ein freyes hauss, dass keiner soll anderstwo spitzen, die da Nachbawren seyndt zu Vrbaw, oder im Vrbawer felde äckher haben, Liess aber einer anderstwo spitzen, soll Er dem Schmidt seinen Lohn nichts destoweniger geben, es wär dann eine solche ursach, dass Ihm der Schmidt urlaub geb, aus der Schmitten, undt solches weisslich wär, so möcht Einer spitzen lassen, wo Er wollt, Wo aber Einer durch sein aigen willen, dem Schmidt seine gerechtigkeit wolt verhalten, soll der Richter dem Schmidt in solchen hülfflich seyn, widerumb wenn ein Schmidt nachlässig wär, wolt die Gemein nicht versehen, undt wurd Einem darin ein abbruch thun, Soll solches der nicht entgelten, den Er mit der spitz gesaumbt hette, sondern der Schmidt soll es entgelten; Weither ist der Schmidt schuldig, der Nachbahrschafft, es seyndt Hawer, oder Bawren, wer Ihme Spitz traydt giebt, einmahl im Jahr ein Raitel oder Raythauen zu spitzen, Wo Er aber solches nicht thuen wolt, soll Ihn der Richter und die geschwohrenen darumb straffen.

68. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer Fleischhacker, wo dieselbigen nachlässig wären, undt versehen ein Gemein nicht mit Fleisch, nach aller nothdurfft, wie es dann Ein Gemein nothdürfftig ist, durchs Jahr, oder schlüg ein Vieh, das nicht rechtfertig wär, Dardurch ein guther Mann, oder ein gantze Gemein, in schaden käm, soll Ihm solches verbothen seyn, Wirdt Er aber in solchem Fall begrieffen, soll Er gestrafft, und verwandelt werden, nach billichen Rechten, so viel die Weissen im Rath erkennen können. Weither soll Er sein Rinder, oder Viech, schlahen auf freyer gassen, nicht heimblich in haüssern; und wann Er die Gemein nit versehen wolt, denn hetten Sie macht, einen andern fleischhacker aufzunehmen, es wär mitten im Jahr, oder wenn es Ein Ehrsambe Gemein belust und belanget.

69. Item, mehr rügt die Gemein von Vrbaw, wer zu Vrbaw in Recht einfeldt, derselbig soll es zu Vrbaw mit Recht verrendten, soll Einem jedlichen verholffen werden, alle Billigkeit und alle Gerechtigkeit, wie es von Alters herkommen ist.

70. Item, mehr rügt die Gemein von Vrbaw, wer Sie von Ihren Sprächen und Rechten wolt treiben, dasselbige soll wenden der Herr vom Schloss

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 744 und betreffs der Viehbusse S. 587 u. [illegible]

und Einer Ehrsamben Gemein ein fürstandt thun, neben unsserer gnadigen grundt-Obrigkeit. Dass zu besser sicherheit, ist unss geben worden Ein bestättigung von unserm Allergnädigsten Herrn, dem König, dass Sein Königliche Mayestätt unss Selber in dem will für seyn.

Beilage II.

Rügung dess Aigenss Kalndorff[1]) 1575.

Diese Rügung dess Aigenss Kallndorff ist auss Kraft vnnd verordnung, dess Hochwürdig in gott geistlichen Edlen gestrengen vnnd Hochgelehrten Herrn Herrn Freytag von Cžiepiroch etc. beeder rechten Doctor, vnnd von gnaden gottes Abbt dess löbl. Gtüffts (sic) vnnd gottes hauss Bruckh etc., von newen vbersehen vnnd ordentlich beschriben worden Anno Domini 1575.

Herr N.

Wir bitten Euch anstatt Unsers gnedigen Herrn Herrn Abbtens zu Bruck, Ihr wollet die Rügung von Vns aufnehmen, alss dann Vnser Aigen allhie zu Kallendorff, Von alters inen hält, vnndt zurecht hat.

Herr N. mit Ewren Vrlaub.

Die Erbar gemain allhie zu Kallendorff Rüget, dass Vnser gnediger Herr Herr Abbt zu Bruckh, hat allhie Ban vnndt Gericht, darein ihm Niemandt greiffen soll, noch zu greiffen hat, also ferr dass aigen mit Rayn, Vnndt mit Stain gemerckht, vnndt Vmbfangen ist.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbar gemain Allhie zu Kallendorff, dass dass Strassrecht Vnsern Gnedigen herren, dem Abbten zu Bruckh zu gebüret, darein Niemand zu greiffen hat, alss wait dass aigen mit Rain Vnndt mit Stainen Vmfangen ist.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff von wegen der Krätzschen, ob sich darin Vmbwillen Vnndt Zwitracht Begebe, auf welcher Herrschafft guet dass geschah, derselben Herrschaft gebürt zu die wandel. So sie aber mit den Krieg, oder die Krieger herauss auf die gassen kommen, So hat Niemandt darauff zu greiffen, dan Vnsers gnedigen herrn, dess Abdts zu Bruckh, ambtleüthe, welcher aber Vngefangen davon kombt, der bringt seiner Herrschafft die wandel haimb.

Herr N. Die obgeschriebene Artikel Rüget Vndt Verbindet die Ehrbahre gemain allhie zu Kallendorff mit ihrem Aide.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, mehr rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der Bauren Khnecht dass khein Leigeb einen Bawren Khnecht

1) Nach einer Abschrift in der Boczek'schen P. S. 3762. Die nahe Verwandtschaft der Kallendorfer Rügungen mit jener von Urbau, dann mit den Rügungen von Rausenbruck, Mühlfrauen und Oblass lässt sich nicht verkennen und ist leicht zu erklären; gleiche Erwerbsarten und gleiche Verhältnisse begründen eine gleiche oder wenigstens ähnliche Regelung derselben. Die Kallendorfer Rügung ist auch desswegen interessant, weil aus dem zum Schlusse beigefügten Conclusum die Art der Fortbildung derselben in den späteren Zeiten ersichtlich ist.

mehr Borgen soll, dann so Vil alss er ob der gürtl hat, Borget er ihme aber mehr, vnndt wollte sich hernach der Leitgeb mit dem Knecht ängstigen vnndt zweyen, damit der Khnecht flüchtig würdt, vnndt weeg lieff, so soll der Leitgeb dem Würth, dess der Khnecht gewessen ist, einen andern Khnecht, also tauglich an die stadt stellen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, ferner Rügt die Erbar gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der Brünn, die auf der gassen stehen, welche der selben Brünn geniessen, die sollen die Brünn also bewahren, dass khein schatten darauss sich begebe, wo aber schatten darauss khäm, ess wär an Vich oder Leüthen, dass sollen dieselben entgelden, die der Brunn geniessen, in aller massen alss die Waisen mögen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der Baumgürten, so die vberstossen werden mit Baumen, vndt vmgeben mit Zaunen daher dass wasser seinen freyen fluess nicht gehaben möchte, so soll der Richter vnndt die gemain schaffen, dass zu wenden, welcher aber nach solchen Vntersagen, dass nicht wenden würd, vnndt darauss schaden entstunde, so soll derselbe, dess der Baumgarten ist, entgelden, nach der Waisen erkennen.

Herr N. Die obgeschriebene Stückh Rügt vnndt verbindt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff Bey ihren Aide.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar Gemain zu Kallendorff, wenn ess sich Begebe, dass ein Dieb oder Diebin etwass gestollenes gueth, einem frommen Mann in sein hauss, oder in sein Innaw leget oder würfft, von Neudess oder Feundschafft wegen, vndt derselbe fromme Mann, vor male allewege eines gueten gerüchts, vnndt unverdacht gewesen war, aber der Dieb oder Diebin, welchess Begrieffen würdt, sollen darumb Leuden, nach der Waisen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbare Gemain allhie zu Kallendorff, wann ess sich Begebe, dass ein Nachbawer, ess wäre Bey tag oder Nacht auss seinem hause oder Hoff etwass verliehr, vnndt sich bey dem Richter, dess Verlusts halber bey Zeit meldete, so soll der Richter oder aber die geschwohrnen, macht haben, einhauss suchung zu thun, vnndt solche hauss suchung ansachen, an welchen hause ihnen an gelegensten Bedunkhet, vnndt vor guet ansehen wuerde, Welcher aber vnter den Nachbawrn solche hauss suchung sich waigern, vnndt in seinen hauss nicht gestatten wolte, derselbe soll verdächtiglich gehalten, vnndt straffmässig erkennt werden.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar Gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der mass vnntd metzen, dass iedermann soll haben vnndt geben, rechte Mass vndt metzen, alss dass von alter Bishero gehalten ist worden. Bey wem man aber falsche mass oder metzen finden wuerde, dass er damit messete, vnndt nicht rechte mass gebe, der soll darumb verbüsst werden, nach erkenntnuss der Waisen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar gemain allhie zu Kallendorff, von wegen des Dorfffridtes, dass ein Nachbahr den andern Verfrieden soll, zu rechter Zeit, und weil, damit nicht schatten geschehen von dem Viech, thete aber ein Viech schatten, Saumung halber, dess nachbaurn, da soll sich kheiner, Rechnen an dem Viech, sondern derselbige, der den Fried nicht gebessert hat soll dess entgelten, nach dem alss die Waisen mögen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Ehrbare Gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der höltzer auf dem Stro, so die iemandt entführet, oder weeg tragen wuerde, wem man darint begrieff, derselbe soll darumb Verbüsst werden nach recht vnndt erkhandnuss der Waisen.

Herr N. allwegs mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbare gemain allhie zu Kallendorff von wegen der Bachhauser wer die hat, dass die selben also Bewart sollen werden, damit Niemandt khain schatten darauss entstehe, geschah aber etwass schatten der gemain, so soll der dess entgelten auss welchen Bachhauss der schatten entsprungen ist, nach erkenntnuss vnndt Vrthaill der Waisen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub vernembt die Rügung von wegen der Rinnen auss den höffen, die soll ein Jedermann also Bewahren vnndt machen, damit khein schatte sich dauon begebe, mit reitten oder mit fahren, wer darinn saumig erfunden würd, der soll darumb Bessert werden nach der Waisen erkhandnuss.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar gemain Allhie zu Kallendorff, von wegen vnrechter weeg vnndt steeg, dass Niemandt vngewöhnliche weeg noch steig auffbringen, reitten, fahren oder gehen soll, wer aber dass freuentlich für sich nemb ihm vntersagt wuerde, vnndt sich dess hernaher nicht massen wolte, so soll er dass verwandlen, nach allem dem, alss die Waisen mögen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff, dass man khein frembten wein ins Aigen führen soll, die weill Baw wein vorhanden ist, würdt aber einer darüber Begrieffen der würdt gestrafft werden nach rath der Waisen.

Diese Stuck alle mit einander rüget vnndt verbindet die Erbahre Gemain allhie zu Kallendorff nun vnndt inführo zu Künfftiglich mit ihren Aide, nach den vnss dass vnssere Vorfahren vnndt Eltern, hinter ihnen gelassen haben, darumb Lieber herr N. Bitt euch die Erbare Gemain, dass ihr sie anstatt Vnsers Gnädigen Herrn, Herrn Abbts etc. Mit der Rügung gnediglich wollet aufnehmen vnndt Befahren lassen sein.

Mehr ist Befunden, dass dass Bachel, so durch Kallendorff fliesset allgemach grossen schaden vnndt gefahr dem Kirchel allda: denen Inwohnern vnndt Nachbahrn: dann auch denen durchreisenden vervrsachen möchte, welches allermeist daher rühret, wail dasselbte, vnndt der zufluss nicht nach ernst vnndt fleiss zu rechter Zeit geraumbt würdt, weil aber die Landtstrass allhie durchgehet, vnndt solche muess erhalten, vnndt so weith Bewahrt werden: alss ist von der Gnädigen Grundt Obrigkheit Klosters Bruckh ernstlich Befohlen, dass hinführo die Gemain zu Kallendorff solches Bachel graben, auch dass Brückel im Dorff zu rechter Zeit, nicht etwa durch Kinder vnndt schlechtes gesündt, vnndt dass obenhin, sondern mit gesaumbter handt Beständig vnndt nach Fleiss solle raumen, Bessern: vnndt ohne gefahr halten: Wer sich auss der Gemain dessen äusseren oder sich widersetzlich erzeigen würdte, dieser soll den Kirchel alda, so offt er sich widersetzet oder äussert zway Pfundt wachs: vnndt der Gemain ein Mährischen thaller verfallen sein, Worauff mit Ernst solle gehalten werden. Conclusum Bey gehaltener Panthättung Anno 1658 den 27 februarY.

Beilage III.

Mühlfrauner Rügung[1]) 1604.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub etc.

Nachfolgende Artickl Rüget vndt Verbindet die Ehrbahre Richter Vndt Rath auch gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, wie wier dass von Vnsern VorEltern Empfangen, Vndt durch Langem Brauch in Ein Ewigwehrende Gewohnheit auff vns vndt vnsere Nach Khommen gebracht haben.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub etc.

Die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun Rüget vndt verbindet, dass wier vnsserm gnädig herrn etc. Jetzigen vndt Künfftigen die Schuldige Zinss vndt Rendt, von allen Vnssern Heüssern, Lehen, Eckern, Garten, Vndt Wiessen, auff Zeit vndt Termin, alss in den Rendtbuech zu Bruckh verschrieben worden, vndt zu finden ist, zu reichen, in gleichem alle Roboth vndt Dienste, wass vnss von Ihr gnaden aufferlegt wierdt, vndt nahmen haben, Kan oder mag, nichts aussgeschlossen, So oft vndt viel ess Vns zu Thun aufferlegt wird, zu thuen Vndt zu verrichten schuldig sein.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub: Rügt vndt verbintet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass sich meniglich hauss gessessene Innwohnner, vndt sonst iedermann, der sich zu Müllfraun auffenthelt, dess Waldtss, der Peltz genandt, endthalden soll; vndt darinnen zu Seinem Vortheil Kein Holtz abhackhen, viel weniger darinnen Jagen, oder dem wildt vndt hassen, endtweder durch Zähn Leg, oder andern mitlen nachstellen, da aber iemandt darwider handlete, vndt wüerdte begriffen, soll Er nach Erkandnuss der Weissen Vnnachlässlich gestrafft werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass Niemandt die gemärckh oder Reinstein aussrotten oder verdilgen Soll, ess seye gleich mit Schaufflen, Hawen, oder wodurch ess sonsten geschehen kan oder mach, so fern aber iemand drüber Begriffen, od solcher That vberwissen wüerdte, so soll Er in Ein grab biss an den halss gestellet werdten, Vndt Vber Ihn soll man mit Vier Rössern, vnd einen pflueg mit geschörfften pflueg eyssen, dreymal fahren, Kombt Er alss dan davuon, so hat er sein recht erstanden, Wirdt Er aber getroffen, vnd stirbt, so ist ihme widerfahren, wass er durch Vrtheil vndt Recht der Weissen erlanget hat.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass ein Nachbawer den

1) Der Eingang dieser, dann der nachfolgenden Rügungen von Oblas und Rausenbruck ist mit jenem der Urbauer Rügung ganz gleichlautend, und wurde daher von dem Satze: „Quod Deus vult. Aus Kraft etc. bis arva suo" weggelassen. Der vorstehende Abdruck ist nach einem Vidimus des Znaimer Stadtraths vom Jahre 1681. S. übrigens Seite 54, Note 1 der Beilage I.

anderen verfriden soll, vndt dis Friede Sollen Jährlichen Vierzchen Tage nach St. Georgi durch den Ambtmann beneben Richter vndt Rath besichtiget werdten, da sich alss dan Befinden würde, dass Einer oder mehr hierinnen saumig, vndt seinen Nachbawer nicht befrittet hette, vnd durch das Viech villeicht dem Nachbawer ein schaden geschehe, so soll ess der mit wandl vndt buess nach erkandnuss der Weissen entgelten, dess der Fride ist, vndt nicht der, dess das Viech ist.

Herr N. mit Eweren Vrlaub, rügt vndt verbindet, die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass iedermann rechte Metzen, Maass, Elen vndt gewicht geben soll, da aber iemandt darüber Thuen, vndt begriffen würdte, soll er nach Erkanntnuss der Weissen verwandtelt undt gebüsst werden.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter undt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass wir an vnserm Kirch-Tage an, biss auf den dritten Tage haben Ein freyess schenkhen, an welchem dreyen Tagen, Einheimischer oder Frembter schenkhen mag, doch soll sich ein Frembter dess schenckhens halben beim Richter vndt Rath zuuor ansagen, vndt dessen Erlaubnuss Nemben.

Herr N. mit Eweren Vrlaub rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass Keiner Frembte wein, in dass aigen nicht führen, noch dieselben schenkhen Soll, weill noch bawwein vorhanden ist, ess wehre dann sach, dass Ess Einer mit Erlaubnuss dess Richterss vndt Raths Thatte.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub, Rügt vudt verbindet die Ehrbahre Richter undt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass wer da schenkhen od Leütgeben will, der soll einen Zeüger auss steckhen vndt heimblich nicht aussgeben, wurde aber einer darüber begriffen, der soll nach erkanntnuss dess Raths verwandelt werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass Keiner mit gewehrter handt in die Leütgebheüsser zum Wein gehen soll, da aber Einer oder mehr so zum Wein gehen wolten, wehren hetten, sollen sie die Wehren ablegen, vndt dem Wierth aufzuhäben geben, da aber Einer oder mehr diss nicht Thuen, vndt sich dess Wierths diessfallss entsetzen wolte, so soll ein ieder, so gegenwerdig vndt darbey ist, dem Wirth zu hilff kommen, vndt die Wehren helffen Nehmben, nach mahlss aber sie zu dem Richter bringen, alda sie sollen gestrafft werdten, alss die Weissen erkennen im Rath vndt die Wehr ist in solchem Fall dem Richter verfahlen.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mühlfraun, dass vnrechte wege vndt Steige sollen verbotten seyn, wüerdte aber iemandt, der sich vngewöhnlicher vndt vnrechter wege vndt Steige gebrauchet, begrieffen, der soll gebüsst vndt gewandlet werdten, nach Vrthels vndt Erkanntnuss derer in Rath.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass welcher seine Braidten, ess seye zu Felde, oder zu Weingarthen, suchen will, der soll dasselbe

Thuen zu rechter Weil vndt Zeith, alss vierzehn Tage vor, vndt vierzehn Tage nach St. Georgii.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Råth auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun: dass Niemandt vnsauber Ding, dadurch ein gutter Mann, Er seye Einheimisch oder Frembter, sein gesundt verlieren möchte, zu wege oder Steige giessen, oder schütten soll, würde ess aber von Einem oder mehreren geschehen, so solt der Selbe oder dieselben nach dess Raths Erkantnuss gestrafft vndt verbusst werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun: dass wehr Innlaüth hat, dieselben vber den dritten Tag nit auff- sondern anhalten soll, dass sie sich bey Richter vndt Rath zu sagen, da aber solches nicht geschehe, vndt sich ein Vnglückh durch dergleichen vnzugesagte Innleüth begeben, oder entstunde, so soll der wierth hierumben hafften, vndt es entgelten, nach derer im Rath Vrtheil vndt Erkenntnuss.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe Gemein zu Mülfraun ob Ein Schalckh oder schalckhin in dass aigen brechte gestollnes Gutt, vndt Wurf dassselbe Einem fromen Mann in sein Innau derselbige Fromme Mann nicht entgelten, sondern der Schalckh oder die Schalckhin, vndt da derselbe oder die seelbe Begriffen würdten Sollen sie nach Vhrtheil recht gestrafft werdten.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrhare Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun: Fünfferley Malefizstuckh [1]) alss Raub, Mord, Brandt, Ehebruch, vndt Diebstal, stehen nicht vnss, sondern vnsers Gnedigen herrn Ambtleüthen vndt gerichtssverwaltern zu Straffen zu, derhalben dergleichen Malefiz Thäter in Ihrer gnaden Vestungen sollen geantworttet werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbare Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe Gemein zu Mülfraun: dass Keiner an den Fenstern, noch an Thüeren Lossen soll, würde aber einer darüber begriffen, der Soll gewandelt werden, alss die weissen erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe Gemein in Mülfraun, dass verbotten ist, dass Niemand zu Mülfraun, in den Stuben Hanff oder Haar dörren soll, Wer aber dass Thuet vndt begriffen wierdt, der wierdt gestrafft alss die Weissen erkhennen im Rath.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass wier am Pfingstag Nachmittage vndt am Freytag vormittage, vndt zur Zeit der Eyss vndt wasser güsse drey Tag vngehindert Jedermeniglich zu fischen gutt Fug vndt macht haben.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun: dass vnss ein ieder

1) Die Hauptverbrechen waren gewöhnlich vier. S. S. 54, §. 2. Die Aufzählung von fünfen ist eine Ausnahme.

Müllner zu Mülfraun, zu allen Zeiten vndt sonderlich wan dass wasser klein ist, mit dem Malder, für andere Frembten leüthen fördern soll, dargegen wir vnss zu Besserung der Wühr auch willig vndt hilfflichen Befinden lassen.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub.

Diesse abgeschriebene Stuckh Rüget vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein mit vnssern Ayde, dem nach bitten wir eüch Herr N, ihr wollet bey vnsern gnädigen Herrn darob sein, vndt Ihr gnadt an Vnsser statt anlangen, dass Ihr gnaden Vnss darbey verbleiben lassen, schützen vndt handt haben.

Beilage IV.

Rausenbruckherische Riegung[1]) 1604.

Herr N. mit Ewrer Vrlaub.

1. Wir bitten Euch, Ihr wollet die Rügung von unss auffnehmen, alss dann Vnser Markh alhie zu Rausenbrukh von Alters Innen hält vndt zu recht hat.

Herr N. Mit Ewrem Vrlaub.

2. Die Erbar gemein allhie zu Rausenbrug, Rüget, dass unser gnädiger Herr, Herr Sebastian Chotieborsky auss Gottes willen Abt zu Bruckh etc. als die vorigen Herrn Abbten daselbst, hat allhier Pan vndt Gericht, darein ihm Niemandt greiffen soll, noch zu greiffen hat, als ferr der Marckt mit Rayen vndt Staingemärckthen umbfangen ist.

3. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub, Rüget die Erbare gemein zu Rausenbrukh, So einer entriendtet von seinem Guth, durch Dieberey, oder wie das geschehen so soll der Richter vndt die Eltisten, dass selbige Gueth beschauen vnd aufhalten vier wochen, So aber derselbige in vier wochen nicht hierzu käm, so soll man das anzeigen Unserm gnädigen Herrn.

4. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbare gemein, So man etwas begrieff auff dem Hiegen Gueth, es wer ein Ross, oder was es wer, das entführet wer worden, So hat Niemand darnach zu greiffen, dann vnser Gnädiger Grundtherr.

5. Herr N. Die obgeschriebene Rügung, Rüget vndt verbindt die Erbar Gemein allhie zu Rausenbrukh mit ihrem Aydte.

6. Herr N. Mit Ewerm Verlaub, Rügt die Erbar gemain, Wenn da were ein Mann oder ein Weib, die da etwas hette entragen, und käme auf unser Gueth, und würffe dasselbige einen frommen Mann in sein Hauss, und derselbige wer nie in solchen begriffen worden, so soll derselbige nicht antworten drüber, aber so man denselbigen begreifft, so soll man mit ihm handlen, alss Viel auf ihn gehört.

7. Herr N. mit Ewrem Vrlaub Rüget die Erbar gemein, Wenn ein recht in dem Markh zu Rausenbrukh angefangen wird, so soll es da vollendet werden.

8. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein zu Rausenbruck, Wenn ein Recht angehoben wird, und einem ohn Vrlaub hinzu Trette derselbige,

1) Nach einem Vidimus des Stadtrathes von Znaim v. J. 1678. S. Seite 54 Note 1, Beilage I, und S. 68, N. 1.

ist Wandl schuldig dem Richter Sechs groschen, desselbigen gleichen der darvon Tritt ohne Vrlaub, vndt der eintritt in rechten, oder Einredt, ist schuldig dem Richter Sechs groschen [1]).

9. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn Einer verkaufft, Hauss vndt hoff, oder wass da were, dass Rechtlich verkaufft wird, vndt geschah bey einem Wein, und wer darbey ein gutter Mann oder Zween, dass es rechtlich verleykaufft wirdt, undt einer desselbig nicht hielt, derselbige soll verfallen Vnserm gnädigen Herrn ein Markh.

10. Herr N. Mit Ewerem Vrlaub Rügt die Erbar gemein, So einer Gütter verkaufft, ein Hauss, so soll ers aufhalten vierzehn Tag mit Zinss und mit Roboth.

11. Herr N. die obgeschriebene Stuckh Rüget und verbindt die Erbar gemein allhie zu Rausenbrugh mit ihrem Ayde.

12. Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, dass die Mauth vnsers gnedigen herrn werd von darnach, biss auf Grilbitzer Bruckh.

13. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein. Wenn einer durchführt ein Lad Fisch, so soll der Mautner ohngefehr nein greiffen, und soll darvon Nehmen ein Fisch, Er sey klein oder Gross, Sein es aber kleine Fisch, so soll er sich mit dem Mautner vertragen.

14. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein, So einer fahrt in die Mauth vndt Mautet nicht, so der mautner nachkäme vnd begreifft ihn, so soll der Mautner demselbigen geben einen Kreützer vndt die Geyssel, Hat Er aber fünff Ross, so soll er ihm geben das Spitzross, dass andere ist dem Mautner verfallen.

15. Herr N. Allwege mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbahre Gemein, Wenn einer wer in vnsers gnedigen Herrn Marckht zu Rausenbruckh, der da handelt mit Fischen, so er aussfuhr, es wer in die Dorffen, oder wo er hinführ, so ist er kein Mauth schuldig, So aber einer Fuhr in Österreich, so ist Er schuldig die Mauth. Wenn einer durchführet einen verbundenen Wagen, so ist er schuldig darvon vier groschen.

16. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, so einer durchführet, Er führe Eysen oder Wachs, wass er dann führe, so ist er schuldig von einem Centner zween Weisspfenning.

17. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer durchführt gesaltzen Wahr, Es sey Häring oder andere gesaltzene Wahr, so ist Er schuldig Zwo Mauth von einem ieden bodig zwey Pfennig.

18. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer durchführt alt Bier, so ist Er von einem halben Kuffen schuldig, einen Kreützer zu mautten.

19. Herr N. Mit Ewrem Vrlaub, Rügt die Erbar gemein, Wenn Einer durchtreübt Viech, es sey gross oder klein, so ist er schuldig vom grossen einen Weissen Pfenning, vndt von einem kleinen einen Hälbling.

1) Vergl. die sehr alte Bestimmung über das Verhalten der Anwesenden bei Gericht. S. 30, N. 7, dann IV. 56 und V. 117.

20. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, So Einer durchführet Ein Fuder Hey, oder Stro, Holtz, Trait in garben, so ist Er mauth schuldig, von einem Fuder ein Weisen Pfenning, So aber Einer durchführet eine Muth Traidt, so sol Er geben zu Mauth einen Kreützer.

21. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn sich einer zeicht mit seinem Guth, so ist Er mauth schuldig vier groschen, desselben gleichen von einer Prauth.

Item Wenn einer durchführt einDreyling, so ist Er schuldig Siben Pfennig.

22. Herr N. obbeschriebene Rügung, Rüget vndt verbindet die Erbare Gemein alhie zu Rausenbrukh mit Ihrem Ayde.

23. Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rüget die Erbar Gemein, Wenn ein Fewer ausskäm, auss einem Hause, undt dass man dass sehe auffschlagen über dass Tach, so ist er verfallen vnsern gnädigen Herrn Ein Markh, so aber das Fewer weitter käm, so soll sich derselbige betragen mit seinem Nachbarn umb seinen schaden.

24. Herr N. Item. Wenn Ein Jud in der Mauth begriffen wird, so ist der gehende schuldig Mauth einen Kreützer, reitet Er aber, so ist er schuldig einen Weisen Groschen, fahrt er aber durch mit einem Wagen, so soll er geben vier Weise.Groschen.

25. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, So der Landtrichter hie einen begreifft auf Vnsers gnedigen Herrn Gütter, undt lesst ihn behafften bey Vnss, so soll es bey Vnss ausgetragen werden mit rechten.

26. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn ein Nachbauer einen Wein schenket, undt Sich ein Unwillen anhob in seinem Hause, undt weren darbey die Nachbauern, undt der Wirth ruffe auf die Nachbauern, vndt sie wolten ihm nicht gehorsamb sein, so mag ers dem Richter anklagen, vndt der Richter soll dieselbigen also wohl in der straff, als den Andern haben.

27. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer herführt kauffte Weine, so soll man den setzen nach dem Trunk, wo aber ein Bauwein vorhanden were, so soll man nicht darüber setzen, vier Emer soll man setzen aber drey nicht.

28. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer ein Wein ruffen lasset, es sey Baw- oder Kauffwein, so soll man den Richter darvon geben ein Mass Wein, Wo aber der Richter darnach schicket, und ihme der Wirth nicht schicken wolte, so ist der Richter dem Wirth nicht schuldig Bereith zu seyn.

29. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer begriffen wird mit einer falschen Mass, so ist er verfallen Wandl dem Richter Sechs Groschen und dass Ziment, alss offt er begriffen wird.

30. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn die Eltisten ein Wein setzen, vndt derselbige darnach leichter oder Tewer aufthun wolte, so soll man ihm den Zapfen abschneiden, und derselbe ist in des Richters Straff.

31. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn ein Auflauff wurde, auf der gassen, vndt der Richter wird beruffen, so soll er Zulauffen, undt verhelffen einen iedlichen die gerechtigkeit, wer es Recht hat.

32. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn der Richter zusamben fordert die gantze Gemein, von wegen derselbigen Nutz vndt wolte einer dem Richter nicht gehorsamb sein, derselbige ist Wandl dem richter Sechs groschen verfallen.

33. Herr N. Mit Ewern Verlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer begriffen wirdt der da losset an Einem Hauss, oder an Einem Fenster, derselbige, Wenn er begriffen wirdt, ist auffzuheben alss ein schädlich Mann.

34. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn ein Wirth käme nach dem Richter zu Nächtlicher Weil, so soll er den Richter wider ohne schaden haimbbegleiten, und der Wirth soll die Vrsacher anzeigen dem Richter, undt der Richter soll dieselbigen Nemben, und setzen in Stockh, oder in sein Straff die gantze Nacht.

35. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer wird gefordert auss seinem Hauss, bei geruhetem Fewer zur Nächtlichen Zeit, So soll derselbige Wirth Sprechen: gehe für dich, magst du des gerathen, So aber Einer nit wolte, vnndt fordert ihn fort, soll Er ihm beweissen mit wass Er vermag.

36. Herr N. die obgeschribene Rügung, Rüget vndt verbindet die Erbar Gemein allhir zu Rausenbrukh mit Ihrem Ayde.

37. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer einen entleibt, vndt derselbige nit ereylet wurde, wer darzu griffen hat, dasselbige sollen thun seine nechste Freünde vndt wo sie ihn begriffen auf unsers gnädigen Herrn Grunndt, so sollen sie ihn zu recht setzen, so aber kein Freünd were, so soll dass Vnserm gnedigen Herrn angezeiget werden.

38. Herr N. Mit Ewrem Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer ein Wehr verhillen, vndt wolt Sie nit zu behalten geben dem Wirth, vndt werde darüber begrieffen, dieselbige Wehr ist dem Richter verfallen, es sein was für Wehr es wollen.

39. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn der Richter wurde angerufft bey der Nacht, und einer Ihm nicht wolte gehorsamb halten, so soll er dem Eltisten anzeigen.

40. Item. Welche Zeit ein Jedlicher sein braiten suchen soll, in Wiesen soll einer sein braiten suchen zu St. Göorgen Tag, aber im Acker soll ein ieglich sein braite Suchen in der Brach, so aber einer sein Braite suchen wolte zu St. Michaelis tag, und seinen Nächsten wolt schaden thun, so soll er wandel geben, dem Richter Sechs groschen.

41. Item. So einer müst aussführen wolt, So soll Er fahren den obern Rayen, und so ein guter Mann seine Schnitter aussführet, auff sein Acker, So soll er auch den obern Rayen gehen, so aber Einer seinen Nachbaur schaden thet, so ist Er Wandel dem Richter schuldig Sechs groschen, undt seine Nachbauer seinen Schaden zu bezahlen.

42. Item. Wenn einer begriffen wurde, der einen guten Baum abhakt oder Verderbete sein holtz, oder sein Fried zaun weck Truge, so ist derselbige Wandl schuldig dem Richter Sechs Groschen, Vndt mit seinem Nachbauer umb seinen schaden, Sich zu vertragen.

43. Item. So iemandt einen guten Mann ausgrube einen Dorn, oder einen Peltzer abhakt, und derselbige begriffen wurde, so ist er aufzuheben alss ein schädlicher Mann.

44. Item. Wenn einer in einen Frembten Baumgarten ein Ross Spannete, wann dieselbige Verboten sindt, so soll derselbige gestrafft werden, gemeiner Straff oder Wandl nach.

45. Item. Wann einer durch einen Baumgarten gehet, So mag er auffheben einen Apfel, oder Zehen, oder wass er mag essen, aber wan einer käme mit einem Sakh, es wer bey tag oder bey Nacht, undt wurde begriffen so ist Er aufzuheben als ein schädlicher Mensch.

46. Item. So einer begriffen wurde, der da wolt vnrechte Weeg machen, undt derselbige wurde begriffen, durch den Diener, so soll der Diener von Einem Frembten nehmen Sechs Groschen, vndt dem Richter auch Sechs Groschen; Ist es aber ein hieger, so soll der Richter von ihm nehmben Sechs groschen, wie offt er ihn begreifft.

47. Item. Den Weeg auf die Mühlen gen Mitzmans, denselbigen Weeg soll der Müller Suchen in des Burger Braiten, und der Müllner soll denselbigen Weeg raumen undt bessern.

48. Item. Wenn einer wil garben heimbtragen zu einem Futter, so soll derselbige bey lichter Sonne dieselbig Heimbtragen, so einer aber nach der Sonne hinauss ginge, und nehm ein nicht (sic) auf seinem Acker, undt wurde begriffen, so ist er schuldig Wandl dem Richter Sechs Groschen.

49. Item. Wenn einer Marckstein vertilget, vndt wird begrieffen darüber, so soll man nehmen Vier Ross, undt einen Pflug, und solle denselbigen nehmen, und an die stat setzen, Trifft man ihn, ist sein verdienter Lohn, kombt er darvon, desto besser hat ers.

50. Item. Die Schüdt in der Dross dram, so einer seinen Gründt die Schütt nicht wird machen undt durch Wasser ein schad gescheh, so ist derselbig schuldig Wandl unserm Gnedigen Herrn ein Markh, undt seinen Nächsten sein schaden zu bezahlen, iedlichen welchem schaden geschicht.

51. Item. Wenn ein Viech fiele in einen Graben oder darein geiaget würde, und verdurbe in dem graben, so soll man doch zum besten machen, oder bringen, so aber der graben unrecht were, so soll es derselbige entgelten dess der Graben ist.

52. Item. Die Bruckhen zumachen, darzu soll der Herr Ihr Gnaden dass holtz geben, vndt die Nachbauern sollen dieselbe machen lassen, geschicht aber ein schaden, So will die Nachbauerschafft entgolden sein.

53. Item. Vnser gnediger Grundt Herr hat nit rechtlich hie zu schenken, sondern die Weit Müller[1]) die haben zu Zeiten ein Vass oder Zwey ie geschenkt durch willen der Nachbarschafft, aber ietzunt in kauff vnserm Gnedigen Herrn eingelegt, die Grueb umb fünff Schockh darumb können wir nit weiter Vnserm gnedigen Herrn widerstehen.

1) Rausenbruck gehörte nämlich einst der Familie Weitmühle; im J. 1519 überliess Sebastian von Weitmühle das Gut Rausenbruck dem Stifte Bruck. Wolny a. a. O., 3. Bd., S. 122.

54. Item. Wenn einer dass Wasser bestehet, Vom Herrn Ihr Gnaden, So hat die Gemein frey zu fischen, am Freytag Vormittag und am Pfingstag nach mittag, so aber einer weiter begriffen wird, so hat derselbig darumb zue reden, der das Wasser bestanden hat.

55. Item. Veriahet die gantze Gemain, dass dieser markht zurecht hat, Niderzulegen vndt auff zueheben wass Khauffmanns Schatz ist.

56. Item. Ein ieglicher, der an örtern Aecker hat, derselbige soll umb einen Ardn, als andere, breiter haben.

57. Item. Wenn der Richter undt die Ältisten umbgingen, undt beschaueten die Feyerstätt, vndt der Richter spräch zu einem, lieber besser dein Feuerstäth, undt er thets nicht, derselbige ist dem Herrn Ihr Gnaden Vier Marck verfallen.

58. Item. Wenn einer ein übrigen müst hette in seinem Hausse, und darmit seinem Nachbar schaden Thet, so ist Er schuldig Wandl dem Richter Sechs Groschen, und seinem Nachbarn seinen Schaden zu wenden.

59. Item. Jedlicher soll seinen Nachbauer vor Frieden zu Sanct Geörgi tag, wo es aber nicht gescheh, So ist er dem Richter schuldig Sechs Groschen.

60. Item. Wenn einer ein Grub hat oder rüsten undt bewart sie nit, undt geschehen einem guten Mann dadurch ein schaden, so ist Er dem Richter Sechs Groschen, und sich mit seinen Nechsten umb seinen schaden zu vertragen schuldig.

Beilage V.

Oblasser Rügung[1]) 1604.

Herr N. mit Ewren Vrlaub.

Die Erbahre gemein alhie Zu Oblass Bitt eüch, Ihr wohlet die Riegung Von unss auffnemen, alss dam unsser aigen alhier Zu Obloss, von alters innenhelt, Zu recht hat.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub.

Die Erbahr gemein allhier zu Oblass Rüget, dass der Erwürdig Convent zu Bruckh, hat hie ein gantze Lähn, undt 6 halbe lähn, vndt dass gantze lähen dass Zienst in das Convent 12 gr. Zu St. Michaels Tag, und 12 gr. zu St. Georgi, vndt eine halbe lähn, halb So viel, vndt mehr Seindt hie 18 herberg, die 17de herberg Zienst allweg eine zu St. Georg Tag, 3 gr. undt zu St. Michaelis Tag auch 3 gr. vndt die achtzehendt Herberg Zienst zu St. Georg Tag 6 gr. und Zu St. Michaelis Tag 6 gr.

Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass, dass wir Panhüner sein Schuldig von iedem hauss eine in das Convent zu den Faschang, und mehr gatten hüner zu den Pfingsten.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass, dass wier Schuldig Sein roboth von einem halben Lähen zu der Sadt zu ackhern einen halben Tag, undt zu der Haber auch ein halben Tag, und herwieder ist man Schuldig den Rossen das Futter zu geben Mittags.

1) Nach einem Vidimus des Znaimer Stadtrathes vom J. 1681. S. S. 54, N. 1, Beilage I, und S. 68, N. 1.

Herr N. Mehr rüget die Gemein, dass wier Schuldig Sein ein Zuführen ein iedes halbes Lähen ein halben Tag in den härtten undt in den haben auch ein halben Tag.

Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr Gemein allhie zu oblass, dass wier hie haben ein freyes Aigen mit Schenkhen, dass ieder man er sey reich oder arm Schenkhen mag, und Wein ein Kauffen wo Er wiell, und So Er über Feldt Kauffen woldt, So Sohl Er am ersten besuchen zu Kauffen zu Mühlfrau, undt So Er nicht Ein Pfendt werdt mag haben, mag er Kauffen wo er wiell.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr Gemein zu oblass, So ein frommer Mann wein in dass Aigen Braecht, So Sohl er den wein Niederlegen mit gewiessen, damit die Gemein nicht beschwerdt wurde, Vndt ob er zu Theuer woldt auff Thun, so soll ihm der wein gesetzt werden, und den Richter von ieden Vässel Ein Maass wein geben, und ob er dass nit geb, so ist ihm der Richter bey der nacht nicht Schuldig auff zu stehen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass wer schenkhen wiel, der Sohl ein Zeiger auss Steckhen, und nit heimblich in der Tacken ausgeben, und den Richter von iedem Vässl geben 2 Pfenig, vndt mass undt Metzen Sollen gerecht sein, vndt wer zu Ring hatt, undt würdt darüber begriffen, der Sohl gehandlet und gebüsst werden, als die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein alhier zu oblass, ob ein frommer mann Ein inmann woldt haben, so Soll er ihn auff halten biess an den dritten Tag, So ihm aber länger auff bildt, über den dritten Tag, undt nicht Zu Saget, alss offt ist Er schuldig der würdt der ihm auffhalt 6 gr. Zuwandl.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, dass Keiner mit Wehr zu den wein gehen Solle, vndt ob er ein Wehr hett, So Sohl Er die Zu behalten geben, Vndt So Er die nit geb noch geben woldt, und Sich des Würths wieder Setzen, So Soll ein iedweder den Würdth ein beystand, und den Selbigen Vngehorsamen die wehr nemben, und zu den Richter führen, und Sohl gewandlet, Vndt gebüsst werden, alss die weissen Erkönnen im rath, Vndt die wehr ist verfahlen dem Richter.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass, so Ein Dieb oder Diebin Einen fromben Mann gestohlen gutt in Sein Hauss, oder in sein Innau leget od würfft, von Neidts oder Feindtschaffts wegen, undt der Selbige frombe mann vormahlen alle weg Eines gutten Gerichts vndt unverdachts gewessen wahr, So Sohl dess Selbig der frombe mann Vuendtgolten bleiben, ob er der Diebin, welches begriffen würdt Soll darumb leiden, undt gebisst werden, als die Weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Gemein Vier stuckh, Dieb, Brenner, Verräther, Kirchenbrecher, da hat der N. darauff zu greiffen, Vndt damit handeln alss dass Kloster zurecht hat etc.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die gemein, wehr auf die gassen oder zu Weg undt Zu steg Schietet oder güst, Vnsaubere oder unziembliche Ding, dardurch Ein fromber Mensch Seinen gesundt Möcht verliehren, Vndt wierdt

darüber begrieffen der Sohl gewandelt vndt gebüsst werden alss die weissen Erkennen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu oblass: ob Ein frommber mann in Seiner Innaw wehr, Vndt Einer ihm an seiner Thür oder Fenster losset, vndt darüber begrieffen, der Soll gewandelt vndt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath etc.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu oblass, dass niemandt Soll hanff noch haar nit dören in den stuben, wer darüber begrieffen würdt, der Soll gehandelt undt gebüsst werden, alss die weissen In Rath Können ErKönnen.

Herr N. mit Ewern Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, dass die Herrn von Znaimb Sollen den Eyssbau bey dem Mühlgraben machen, undt hackhen lassen auf 3 Eckhen damit Keiner darüber Sohl gehen, weder Kinder noch Frembder wer darüber begrieffen würdt der Soll verwandetelt vnd gebüsst werden, alss die weissen Erkennen.

Herr N. mit Ewern Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein zu oblass, So die Herrn von Znaimb den Mühlgraben Raumen wollten, So Seindt Sie Schuldig zu geben den Herren in das Convent einen Kälberbauch, undt 12 Metzen Khorn, auch 12 Wiener Groschen undt So Sie den Raumbenlassen, so Sollen Sie lassen hinein Stehen in den graben mit hauen vndt Schauffeln, und lassen auff beyde Seitten ausswerffen, ieden ohn Schaden, vndt der Mühlner Sohl die von oblass allweg fürdern für andere Leüth.

Herr N. mit Ewern Vrlaub Rügt die Erbahre gemein zu oblass, dass wenn friedt Sohl Sein einer von den andern Jahr und Tag, damit Keinen den andern nicht Schaden geschech, So aber Einer nicht Zufriedt, und dadurch ein Schaden Kähm mit Viech, So soll dass nicht entgelten, dess dass Viech ist, aber wess der Friedt ist der soll den Schaden den frommen Mann abtragen, Vndt gewandelt und gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath etc.

· Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein, dass weeg und steig Sollen gehen alss von alters her ist Kommen, Vndt nit Newe weg Sohl machen in Weingartten oder in Baumgärtten, noch in feldt, und wehr darüber begrieffen würdt, der Soll gewandelt undt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein Zu oblass, So ein frommer mann Setzet Es wehr in Baumgartten oder in Weingärtten oder Bau, in zu nutzen oder fromb, und wurden ihm die auss Zogen oder abhacket, oder endtfrembdt, und würdt darüber begriffen, der Soll gewandelt undt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu oblass, dass Keiner Kein Marktstein nicht Soll aussbrechen, noch aussgraben, noch vertilgen noch Verwerffen soll, undt würdt darüber begriffen, den Soll man auffheben als Schädlich Mann [1]).

1) Vergl. §. 4 der Urbauer Rügung, dort wurde die alte Fassung unverändert belassen, in der Oblasser Rügung hat sich die „Besserung" der neuern Zeit schon geltend gemacht.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die gemein, ob ein fromber mahn sein breidt in dem feldt wolt Suchen, der Sohl dass Thun 14 Tag vor St. Georgij, undt 14 Tag darnach undt auss gemessen worden, undt würdt mann einen finden, der Zu viel hett, So Soll er gestrafft werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, So die Zehetner in dass feldt Kommen, So Sollen Sie den Zehendt nach einander nemben und auss stecken, undt nit in der Mitten, vndt von einen orth auff des andere gezehlt würdt.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein, ob ein fromber mann in das feldt Wolt fahren, es Sey mit müst oder mit treidt, der Soll auff den seinigen fahren, undt nicht auff Seines Nachbauern, auch durch Zwürigstes feldt fahren noch gehen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbahr gemein, dass wier alhie zu oblass haben ein freyes geschäfft, dass Einer Sein gutt mag Schaffen wem, undt Er wiell, frembden oder Kündern, darumben haben wür ein gutte handtfest von unsserm gnädigen Herrn undt von dem Convent.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, ob ein fromer mann ein hundt hett, der anfällig wehr, es wehr Viech oder Leuth, der Sohl ihm halten ieden ohne Schaden, so aber einer Ein Schaden empfung, So Soll dem dess der hundt ist, den Schaden abtragen, undt gewandelt undt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrsambe gemein, dass Ein ieder man armer oder Reicher frey zu fischen hat, und sein mahl zu bessern am Pfüngsttag nach mittag, undt am freytag Vor mittag und in einer Güss biess am dritten Tag.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub.

Diesse Stuckh alle mit einand, Rüget vnndt verbindet die Ehrbahr gemein allhie zu Oblass, nun vndt hin fuhr zu Künfftiglich mit ihren Inhalt, bey ihrer Aide nach dem Vnss das unssere Vorfahren und Eltern hünter ihnen gelassen haben. Darumb Lieber Herr N. bitt Euch die Erbar gemein zu Oblass dass ihr Sie anstadt unsers gnäd. herrn herrn Abbten mit der Rügung gnädiglich aufnemben, und unss befohlen lassen Sein.

Beilage VI.

Extract Auss einer alten Rügung[1]) 1575.

Auss Krafft vnd Verordnung des Hochwirdigen In Gott Geistlichen, Edlen Gestrengen, Vndt Hochgelerten Herrn, Herrn Sebastian Freitags Von Cziepiroh etc., Beider Rechten Doctoris, Vndt von den Gnaden Gottes Abbten des löblichen Stiеffts vndt Gottes Hauss Brugg, Sol Erstlich das Banrecht, durch den Pfleger dieses Gottes Hauss, mit nachfolgenden Worten gehegtt, Vndt nachmalss Hernach geschriebene Artikel, Bey allen vndt Jeden Banrechten In Märgten vndt

1) S. Seite 54 Beilage I.

aign, Zu dem Gotts Hauss Brugg gehörig gelesen, Vndt von den Inwohner derselben gehalten werden, Vndt seindt alhero Auff gemeltes Herrn S. G., Vbersehung vndt Verordnung geschrieben worden, welches alles auch mit Vorwiessen eines Ehrwirdigen Conuents geschehen Vndt volzohen ist worden, Im Jahr des Herrn Tausent Fünff Hundert vndt Fünff vndt Siebentzigsten.

7. Dass Richter Vndt Eldern fleissig auf achtung geben, dass die Vnterthanen, auss allen Vndt Jeden aigen, wen es Ihnen befohlen wirdt, sich zu frwer Tagzeit auf die Robott finden, Vndt nicht kleine Vnerwachsene Bueben oder Diernen schieken, sondern erwachsene, vndt starke auf die Roboth verordnen.

Dass der hieobstehende Extract auss einem Vralten geschriebenen Buech, alte Rügung genandt, ist genomben, mit demselben Collationirt, und durchauss gleichlauttendt befvnden worden, wirdt solches mit dem hierunter gestelt gewöhnlichen Kleineren Insigl der Königl. Statt Znaimb Bevrkhundet. Actum den 28. Xbris 1691 Loco ut Supra.

Beilage VII.

Bergteidingsbuch des Marktes Pöltenberg[1]) 1574.

Ordentliche Recht vnd Statuta der praepositur Sant Hyppoltenberg auf der Hradnitz ober Znaymb.

Auss den Alten Rüegungen nit ohne Verbesserung von Neüen Zusammen getragen vnd aufgericht. Alls man Zehlet nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers geburth Taussent Fünffhundert vnd viervndsibentzig.

Wir Antonius von Gottes genaden Ertzbischoff Zue Praag, des h. Apostolischen Stuels Erborner legat, Röm. Kays. Maitt. Rath vnd oberster General Maister der Creitz herrn mit dem Rotten steren, durch Böheimb, Mähren, Schlesien vnd Polln.

Entbieten allen vnd Jeden, vnseren vnndt vnnser praepositur St. hyppoltenbergs vndterthanen vnnsere vatterliche gnadt vnnd alles guets, vnnd geben Euch hiemit in gnaden Zuvernehmen.

Riegung gebürliche Recht vnd gerechtigkeiten des Marckts S. Pöltenberg.

1. Wir Rüegen, dass so viel das Perchrecht betreffend Ein Perckmeister vnnd zwen Perckhgenossen erwehlet werden, welchen man auf den aydtspflicht solle auferlegen, dass sie treulich vnd fleissig über dem Perckrecht, vnd des bergs freyheiten vnd gerechtigkeiten halten, vnndt durchauss niemandten gestatten, der herrschafft oder auch anderen Zu schaden darwider Zu handlen, vnd im Fall sich streitt vnndt Zwitracht der Weinberg oder auch derer arbeith halber zutrügen, dass sie solche an alle ansehen der Persohnen, weder vmb Gunst

1) Aus einem Papiercodex kl. folio XVII. Jahrhundert, in dem Brucker Stiftsarchive Litt. H. Nr. 124, S. 22. Die österreichische Abstammung sowohl dieses, als des nachfolgenden Seelowitzer Bergteidingsbuchs unterliegt keinem Zweifel. Siehe auch Falkensteiner Bergrecht bei Kaltenbäk, S. 229, Bd. II.

noch gab, nit auss lieb, neidt oder hass, sondern der billigkeit, vnd dem angenombenen Perchrecht nach entscheiden vndt abhandlen wöllen vnd sollen, deren Ampt auch sein soll, nit allein alle sambstag die weingart arbeith, ob die recht oder nicht geschicht, nach nottdurfft zu besichtigen, vnnd so etwan einer oder mehr an unrechter arbeit betretten würdte dieselbe als das Perchrecht ausweisst in die Straff Zu nehmen, Sunder sie sollen auch Jährlichen Zwey offene Perckthadung halten, Eines am St. Georg, das andere aber an St. Lorenz Tag, es were dann, dass wegen wichtiger einfallender gescheffl, solche nit möchten verricht, allss dann sollen sie entweder den Sundag zuuor oder hernach fürgenohmen werden, darbey sich dann ein Jeder so was schaffen hat, selbst Persö hnlich finden oder seinen gewalttrager abfertigen, vnd darzue schicken soll.

Wer aber anderst nicht zu schaffen hat, derselb schickhe dem Perckhmeister vnd Perkhgenossen ein Zetlpfennig von einem Viertel Zu VhrKhundt, das der weingarten sein seye, welcher deme nicht nachkommet, der ist deren Perckhmeister vnd seinen genossen eigentlich verfallen v. gr.

2. Item wier Rüegen, dass niemandt auf der Müeststatt den lohn beschaidte allein die darzue verordnet seint, wer darwieder thuet, der ist dem Perckhmeister und seinen genossen gleich x. gr. verfallen.

3. Item wir Riegen, alle gewöhnliche wandl stätt von den Weingartten sollen frey sein vnd die fahrtweeg also braidten, dass ein Wagen mag vmbkehrt werden, die wandelstatt aber bey vnd von den Weingartten selbst, Also dass so Jemandt vmb freyheit darauf fliechendt belaidiget fünf gulden dem Herrn zur Straff verfallen sey.

Der Weingarten Recht aber und freyhung ist diess, wer vmb ehrliche sachen derein fleugt, der hat freyhung als in einer Stadt oder Festung biss auf des Perckhmeisters oder seiner genossen Zuekhunfft, die sollen ihm alsdann sicher Zum Rechte stellen, da Er sich dann gegen deme so wird ihn vnd ihme einigen Zuespruch hat verantwortten solle, im Fahl aber es ein vnehrliche sach were, hab Er Kheine freyhung.

4. Item Wier Rüegen so zwen Arbeiter in Zweyn Weingarten einander schmechlich hielten, vnd mit scheltworden da sich ein Rhein scheidet, Zueredeten, wie woll sie nit zusamben Kommen, sein sie doch ihrer ieglichen x gr. verfallen, laufen sie aber Zusamben über den Rhein, vnd werden schlaghafft, so haben sie Freyhung zuebrochen, vnd sein des hals verfahlen, wenn sich aber einer Nothwehrt seines leibs vnd den andern Todt schlüge, oder so hatzet, dass Er von der Steel nicht Khomen möchte, soll Er denselben büssen gegen Gott vnd den freundten, als recht ist.

5. Item wir Rüegen, dass alle vngerechte steüg, durch die Weingarten verbotten sein, vnd ihme niemandts durch die Weingarten steüg, da Zuvor vnd vor alters Kheiner gewest machen soll, wer diess vberfahren vnd darüber begriffen wirdt, der ist dem Perckhmeister x gr. verfallen, vnd da der Perckhmaister solches wolte nachsehen vnnd solcher vntray vnnd hinnachlessigkeit überwiesen würde, ist Er dem herrn so offt Ers übertritt 5 fl. verfallen.

6. Item Wir Rüegen, dass man den Rainen beyderseytz der Weingartten nicht zunachet grabe, also dass die Weinsteckhe, von den Reinen stehen, dass man mit einer hauen füeglich vnd wol darzwischen kommen mag, wer diess

überfahren thuet, also dass Er ime zu fromben, vnd seinen Nachbaren zu schaden dem Rein zu nahet gruebe, also offt Er solliches thuet, ist Er dem grundtherrn 5 fl. vnd dem Perckhmeister 12 denar verfallen, auch schuldig seinen Nachbahren allen schaden abzutragen.

7. Item wir Rüegen, wan ihr Zwen vmb ein Rein strittig sein, vnnd sich auf erkhandtnüss dess Perckhmeisters vnd seiner genossen mit einander nicht vertragen mögen, noch wollen, dass ihnen alss dan beeden, die arbeith in den Weingartten werde niedergellegt, allso lang, biss sie solchen strittigen Reins halber vertragen, oder genugsamb verbürgen, dass sie dem rechten wollen nachkhommen vnndt solchen stritt auf ein Ortt bringen.

8. Item wir Rüegen, wer vnder der Erden einen Weinstockh oder mehr auss seines nachbahren Weingartten in seinen leittet, vnd also seinen Nachbahrn die steckhen heimblich vnd felschlich abstilt, Würd Er solcher verwürckhung überwiesen, vnd solches durch den Perckhmaister, vnd seinen Perckhgenossen, rechtlichen erkhant. so ist Er wegen des begangenen fahls vnd Diebstals des hals verfallen, vnd im fahl, dass Er entridten, so soll nach erst erstatten schaden, seinen Nachparen, all sein vbrig hab vnd guet. ligundt vnd fahrendt seinen Erbherrn heimbfallen, Er ein verzöhlter sein, vnd nirgendt freyhung haben.

9. Item wir Rüegen, wer dem anderen gruebsteckh, Pögen Örtter vnd Klareben abzeigt bei dem Vatter Er verkaufft sie gleich oder setze sie in seinen Weingartten, so ist Er gleichfalls als der Nechst vermeldet dess hals vnd guetts verfallen.

10. Item wir Rüegen, dass den Weinzetln, in den Weingartten, so sie Pauen neben den auss gestandtenen vnd verdorbenen Weinsteckhen so mahn mühren nent faule vnd Würmer von Kürtze wegen vnnütze steckhen erlaubt sein anheimbs zu tragen vnd zu verbrennen, Were aber etwann nutze steckhe abbreche Zu trimmert vnd auss dem Weingartten truege, der soll dem grundtherrn auf gnadt des hals verfallen sein vnd den zuegefüegten schaden dem herrn des Weingarttens völliglichen abtragen.

11. Item wir Rüegen, wann ein reisender Weegmüeter man in dem gebürg ein steckhen nimbt, dabey sich zuhalten, ist Er ohne schuldt, Nimbt Er aber mehr, so ist Er ein handt oder 5 fl. zur ablesung dem Grundtherrn verfallen, da aber die Stecken aufgeschlegen weren, vnd were dem Pau zu schaden, auch nur einen nehme, den ist alsdann auf gnaden dess grundtherrn der hals verfallen, vnd Pflichtig deme so der Weingartten gehört den Zuegefügten schaden Zu ersetzen.

12. Item, wir Rüegen, dass Keiner nit allein auf den gemeinen Weegen vnd strassen, sondern auch auf den gemeinen dess stiffts, vielweniger aignen gründen wie dieselbe nahmen haben mögen, sich ohne Vorwissen vndt verwilligung der grundt obrigkeit vnderwindte wasser oder Erden aufzuheben, dann wer solches vbergehe, der soll dem grundtherrn 5 fl. verfallen vnd schuldig sein, die aufgehebte Erden wieder nieder Zulegen vnd aufgebrochene gruben vnd lucken Zu füllen.

13. Item, wir Rüegen, wer Erden aufhebt, auf seines nachbaren guet, ohne begrüessung vnnd Erlaubnuss desselben, der ist dem grundherrn wandlhafftig vnnd Pflichtig seinen Nachpar genugsam abtrag zu thuen.

14. Item wir Rüegen wer in einen Fremdten Weingartten mit wahrer that begriffen wirdt, dem selben zu schaden, es sey nun bey tag oder nacht, der wirdt verzehlet zu einen Dieb, vnd das gantze gebürg soll ihme zum rechten helffen vnd Wass darauff gehet, soll dass gantze gebürg mitleiden.

15. Item wir Rüegen auch, dass dass gebürg diess recht habe, dass weder Khüe noch Ross, schwein noch Keinerley vieche in die weingartten soll noch mag gelassen werden, dessen derohalben Vieche darüber begriffen wirdt, der ist dem Perckhmaister von dem grossen haubt vier, vnnd von dem Kleinen 1 fl. so offt es geschieht verfahlen, vnd soll dem schaden so durch vieche beschehen, nichts desto minder abtragen vnnd guetmachen.

16. Item wir Rüegen, dass am sambstag vnnd alle feüerabent, so bald man feüer einleitet iederman von der arbeith sich anheimb vnd Zur heiligung des Sundags oder Feüertags geschickt mache.

17. Item wir Rüegen, dass die Weinhüeter so man vmb St. Lorenzen tag, mit vorgehender aydtspflicht Jährlichen setzen soll, treulich vnd fleissig hieten, dem armen als den reichen, sich wie bisshero breüchig, dem Perckhmaister Täglich erzeügen, vnd ihrer huett halben rechten und gueten bericht geben, wo sie darüber einiges vnfleiss vnd vntreü bezeügt, vnd in der Wahrheit begriffen werden, sollen sie des Hals verfallen sein.

18. Item wir Rüegen, dass so etwann zu Ross oder Fuess ein weinhüeter vmb weinpöhr oder andere frücht der Weinperg vnd Paumbgarten nöthen thete, vnd darüber begrieffen wirdt, solcher soll gleichssfals des hals verfallen sein.

19. Item, wir Rüegen, dass sich niemandts Zu lesen vnderstehe, es sein den Zuuor die Zehet Poding gesezt, vnd dass gebürg aufgethan, so aber einer darwider handlet, soll sein weingart ohne alles mittl stracks dem grundherrn verfallen sein, doch mögen die Nachbaren vnd haussgesessene auf den Perg ihre hoff Stett, so vom Zechet befreüet, Wann vnd zu wass Zeit sie wöllen ablessen, allein dass sie vnder diesen schein nit weiter greifen, dann da sie sich etwas dergleichen vnderfangeñ würden, sollen sie an leib vnd guet ohn alle begnadung gestrafft werden.

20. Item wir Rüegen, dass nach eröffnung des gebürgs iedermenniglich seine Weingartten zu lesen nit saume, vnd allein nach alten herkommen seinen Zehent, sondern auch dem grundtdienst oder Zünss, dennen so darzue von grundtherrn verordnet werden, treülichen raiche, Sunst so etwer aigenwillig, mit Betrug ohne erlaubnuss dareichung oder erlassung des Zehents vnnd grundtdiensts seinen Masch auss dem gepürge Führen liesse, vnnd dem Perckhmaister oder Zehetner nit Zuuor ansagte dessen Weingartten Soll Strackhs ohne weytere Thädung dem grundtherrn verfallen sein, doch sollen auch die Zehentner die leuth nicht saumen sondern nach gellegenheit der einfallenden Fexung gern vnnd so viel müglich geschwindt abfertigen vnd Fürdern.

21. Item wir Rüegen, dass alle Zechentschaffl sollen gehv̊mbt vnnd mit des Herrn oder des Perckhmaisters zaigen bezaignet sein, vnd in einem gepürg so gross als in dem anderen, dami niemandt verfordeilt sonderen Jederman recht geschehe.

22. Item wir Rüegen, das gebürg hat auch das Recht dass einer dem anderen vmb geldtschulden seine Fexung nicht möge verbieten, Er habe es

dann Zuuor vor gepürlicher Obrigkeit ersucht, vndt dem Richter vnnd bey dem Perckhmaister alhier angemeltet vnd mit vhrkhundt verwahret, allss dann so ist Er der Erste vnd hat das recht.

23. Item wir Rüegen, wann einer seinen weingarten veroden liesse, also dass dem grundtherrn der Zechet entweder gemünndert oder einstehen möchte, darauss entstehet, dass alls dann der grundtherr solchen einziegen vnd seines gefallens weiter verkhaufen oder zu des Stiffts nutz vnd fromben anlegen möge.

24. Item wir Rüegen dass man den lesseren Ihren lohn soll geben vnd Khein leser soll recht haben weinpör mit sich ohne erlaubnuss seines lessherrn anheimbs Zu tragen, der so solchen entgegen handlet, soll seinen verdienten Taglohn verlohren haben.

25. Item wir Rüegen, dass dass gebürg auch diess recht habe, wo man list oder gleich lesen soll, welches auss seinen Weingarten in eines andern gehet, nach leseren, der ist dem Perckhmeister Für Jeden leser verfallen 5 fl. vnd sol dem so Er die leser abgeredt den Zugefüegten schaden abtragen, gleiche Puess soll auch geben ein Jeder, so dem anderen seine hauer, grueber Scheider, Pantern, Precherin oder dergleichen arbeiter Zue Weingarten vnnd Zue feldt aufredet vnnd abspennig macht.

26. Item wir Rüegen bei straff 5 fl. dem Perckhmeister verfallen, dass niemandt weinlaub nach dem lessen auss frembden Weingartten, ohne Zuelassung dessen der Weingartten ist, Zuetragen macht habe, dieweil solches selten ohne schaden der Weingartten abgehet.

27. Item wir Rüegen, wie woll alle Jagt samentlich vnnd sunderlich an allen dess stiffts gründen vnnd gebietten Jedermenniglich bey straff in der landtsordnung erklert vnd verbotten, dass Jagen in dem Weinperg bey höchster straff vnd vngnaden vnser niedergelegt sein, vnd die V̊bertreter, so offt sie darwider handlen alle Zeit ohn einige erlassung vmb 5 fl. neben erstattung alles begangenen schadens in den weinpergen gestrafft vnnd gedachte Straff zur Kürchengepön gebraucht werden.

28. Item wir Rügen, dass alle die so Zayn wass ortten oder enden es sein mag auf die hassen richten, vnd darüber begriffen werden in des grundtherrns straff sein.

29. Letztlichen Rüegen wir, dass alle löbl. gewohnheiten so von vielen Jahren hero, bey diesem Marckht gewesen vnd gehalten worden, auch hinführo in Ihrem Werth bleiben, es were dann, dass sie durchauss vnnseren Satzungen entgegen weren, welche wir hiemit wöllen abgeschafft, nit weniger als wie diese vnnsere bisshero vermelde statuten von Jedermeniglich auf dem berg zuhalten mit ernst erpietten, Neben genugsamber Vorbehaltung Vns vnd vnnseren Nach-Komen, auch einen Probsten vnnd herrn daselbst solche Künfftiger Zeit nach gellegenheit einfallender sachen, Zu mehren, Zu mündern, vnd so sie etwann Strittig vnnd Zweiffelhafftig zu erklären[1]).

1) Dass von diesem Vorbehalte schon früher der umfassendste Gebrauch gemacht wurde, zeigt die Eingangsformel der einzelnen Artikel, denn da rügt nicht die Gemeinde wie es ursprünglich in Pöltenberg gewiss der Fall war, und

Alles treülig vnd ohne gefahr, vnnd dem Stifft sambt desselben vnderthanen Zu gutten.

Dass diese Pergrechtsordnung aus meinem auf der Probstey Pöldenberg vorhandenen Original Rügungsbuch gezogen, vnnd mit demselben gleichlautend ist, wie sie dann jährlich verlesen, vnnd gemeiniglich alle Jahr durch Zwey vnderschiedliche mahl, Erstens auf S. Georgi, andertens auf S. Laurenzitag öffentlich besessen, vnd in allen clausulis darin vermelden, jurisdictionalibus halber ohne iemandts ein: oder wiederredt, von wegen des gantzen gepürgs ohne underschied der Weingarten vnd persohnen exercirt wirdt, Item wan in selbigen gebürg auf der Probstey grundt gehörige Weingarten, sie sein in der Losung eingeschrieben oder nicht verkhaufft oder verendert werden, Die Keüfer vnd Verkheüffer bey meinem nachgesetzten Berggericht an selbigen gebürg von menschen gedenkhen hero vnwaigerlich vnd ohne wiederredt sich anmelden: die gebür erlegen: vnnd allsdann von meinen nachgesetzten Richter vnd Bergmeister auch Berggenossen, das grundtstukh übernehmen, wie dann vor altershero auf dieser Probstey grundt gebreüchlich, wann einer dieses versaumet dass er hernacher in die Weingarten zum hauen von meinen nachgesetzten gericht vnnd Bergmaister nicht zugelassen wirdt, Solches alles wie es ohne das gantz offenbahr vnnd täglich noch practicirt wirdt, allso nehme ich solches auf mein Priesterliches gewissen, khönte auch aufm nothfall mit vnzahlbahren Exempeln vnd mit ganzer gemein dargethan werden. Vhrkhundt dessen mein handt vnnd Petschafft hiervnder gestelt. Geben auf den Pöltenberg in die S. Hyppoliti den 13. Augusti 1642.

Gerhardt von Schlesin Probst zu Pöltenberg.

Beilage VIII.

Uralte Wein-Berg-Rechte zu Seelowitz[1]) 1402.

Ir percmeister und ir percgenozzer habt ir daz recht besessen, so well wir rugen daz percrecht und des gepirges recht, Und rugen Von Erste, daz unser herr der marggraf dez Landes furste rechter Grundherr ist des gepirges

wie es in allen Rügungen zu lesen ist, sondern der Grundherr selbst, wodurch dieser dem Geiste der Willküren ganz untreu wurde. — Eine solche Änderung erlitten die S. 27 Note 2 erwähnten Jahrdingartikel von Friedland.

1) Nach einer im Raygerer Stiftsarchive befindlichen Abschrift die wieder: ex Codice antiquiori membranaceo Curiae Selowicensis anno 1402 scripto in 8° entnommen wurde. — Die Raygerer Abschrift mag in dem dritten Drittel des vorigen Jahrhunderts verfasst worden sein. — Diese Seelowitzer Bergrechte, die unzweifelhaft österreichischen Ursprungs sind, scheinen unter Markgraf Jodok, welcher Herr des dortigen Gebirges war (wie schon der Eingang zeigt), eingeführt worden zu sein, denn derselbe bestellt ddo. Brünn den Montag nach Pfingsten 1379 „Zur Besserung unseres Gebirges in S. einen Bergmeister und Bergschöffen." Codex Nr, 44, 37, S. 41 b. im Brünner Stadtarchiv. Seelowitz ward Oberhof

zu Selawicz, Vnd waz do geschiet von Crigigen sachen, dez schol wir flien mit dem gedinge in seyn genade des schol er Vns aufrichten.

Item. So ruge Wir auch daz sein Percmeister gewaldig ist. Von seiner Gnaden Vber daz Gepirge zu Selawicz vnd sein Percgenossen di in dem Gepirg haben, die haben allen Gewalt als der Pergmeister selber.

Und wer do verkauffet oder kauffet, wo man den Percmeister nicht gehaben mag, so mag ein Percgenozz leihen und aufnemen er geb nur dem percmeister sein recht. So schol den der Percmeister den der do kaufft hat vnd yenen der do verkaufft hat in sein Puch schreiben. Vnd der eyn Vierteil Weingarten enphecht der geit czwene pfening, und der den Weingarten aufgeit der schol geben nur einen Pfenninge.

Wir rugen auch daz czwei Percteiding schollen sein in einem iare Eines dez nechsten suntages nach sent Jorgen Tage es werde dene Vorundernuzze hinfur gelegt, und dez ander dez suntages Vor sent Lorenzentage.

Wir rugen auch daz alle di, dy in dem Gepirge haben auf di czeit bey peiden rechten schollen sein vnd welcher dez nicht entet der ist voruallen XX gross. als oft er daz Vorsaumet an allen abeslage.

So rugen wir auch daz ydermann dem Percmeister einen sedelpfening geben schol von einem Virteil damit er offnet vor dem Percmeister und vor den Percgenozzen, daz der Weingarten sein ist, wer des nichten tut, der ist vorvallen x gs.

Wir rugen auch daz kein Weinczurel auf der Mitstat daz Lon schol bescheiden fur di gesessen leut, er tu es denn nach der Percgenozzen Rate di do gesessen sint, Als offt er des ubirvaren wirt, so ist er vorvallen seinen genozze, und dez ist sein herr unenkolden.

Wir rugen auch daz einem Weinczurel Vaul stecken in dem Gepirg derlaubt sint. Prech abir er oder sein Anwalt oder sein Arbeiter nuczcze Stecken zu Drummern, so is er dem Herrn vorvallen auf genad des Halses er oder wer es tet.

Wir rugen auch wenn eyn wegmüder Mann einen stecken nymt in dem Gepirge do pei er sich heldet dorym ist er nichts vorvallen. Nymt er aber zwene begriffet mann in damite, so ist er vorvallen funf phunt oder eine Hant[1]) nymt er drey oder mer, so ist er des Halses vorvallen.

Wir rugen auch wenn die Stecken aufgestozzen sint dem pauer zu frumen, wer denn nur einen stecken nymt im zu frumen und dem Paur zu schaden, der hat den Halss vorworcht.

Wir rugen auch daz ein Wandelstat vor dem Weingarten sein schol also preit, als ein Wagen mit Ros und mit Ornezen mit allen lane ist, Und die Wandelstat schol so gut Recht haben, als der Weingarten, und wer darauf fluhe wer in dann leidiget mit argen Worten der ist vorvallen v phunt oder ein Hant, fleucht

in Weinbergangelegenheit für die Umgegend, und der Zug nach Falkenstein in Österreich würde eingestellt, so z. B. für Lautschitz, Urkunde K. Wladislaw's dd. Ofen, Sonntag vor Valentin 1492. Boczek P. S. Nr. 6744. V. Kaltenbäk a. a. O. S. 229, Bd. II. Bergtaiding zu Falkenstein. Vergl. auch Beilage VII, S. 80.

1) S. Seite 60, Note 1.

er aber in den Weingarten um erlich Sach so hat er freyung als in einer Stat oder in einer Vesten bis auf des Percmeisters künfft oder eines Percgenozzen di schollen in denn zu dem rechten antwerten herab zu seiner Antwort wer zu ihm zu sprechen hat. Ist es aber unerlich sach so hat er kein Freyunge.

So rugen wir auch mer, wenn sich czwey Arbeiter in czwein Weingarten zureden neben einander daz si eyn reyen scheidet, wy wol si nicht zusammen kummen, so ist ir yezlicher vorvallen x gs. Laufen si aber zusammen ubr den Reyen, und werden slaghafft, so haben si di Freyung zubrochen und sint des Halses vorvallen. Und wenn sich einer notweret seines Leibes slug er yenen zu Tot oder wundet in daz er nyndert gelaufen mocht, der ist denn gen dem Gepirg und gen den Percgenozzen unenkolden er pesser in nur selber gen Got und gen den Freünden als es recht ist.

Wir rugen auch mer daz der inner Reyn mit dem Gange gehort zu dem aussern weingarten, wy wol ir peider ist, Auch scholl man denn Reyen peider Seitte nicht zu nahen graben, und die Stocke schollen sten von denn Reyen daz man wol mit einer Hawen dorczwischen mag, Vnd wer dez vbervaren werd daz er dem Reye zu nahen hett gegrubet im zu frumen dovon der Reye vordurbe, als offt er daz tut, so ist er der Herschafft vorvallen v phunt und dem Percmeister xii Pfennig und schol dem Nachgebauer den Schaden abetragen.

Wir rugen auch mer, wer einen Wein Stoc oder mer leittet aus seines Nachgepawer Weingarten under der erten in den seinen und nimt im die Stocke, wirt er sein ubervahren daz es ein Percgenozze sicht oder ein Schepp oder zwey gemein Mann so ist er des Halsses vervallen und ist Valsch und gehort auf den Rost.

Entrinnet er davon so ist alles sein gut varund und unvarund vervallen seinen rechten Herrn und ist ein Voreczalter man, und mag nindert freyung gehaben.

Wir rugen auch mer wer grub Stocke oder Pogen orter aufzug und von dem Votter abschneidet im zu frumen und dem Weingarten zum schaden er verkauffe si oder seczcze si an ein andre stat, wirt er begriffen damit, so ist er des Halses vervallen und gehort auf den Rost.

Wir rugen auch mer, wer in dem Weingarten begriffen wirt, es sey Nacht oder Tag er nem weinper oder nicht, der hat den Halse verworcht und man genozt in zu einen Diebe vnd welcher Nachgepawer in begriffe, dem schol daz gancz gepirge des rechten helfen, es sei gen dem czuchtiger oder gen wem es sei, und was dorauf get daz schol daz gancz gepirg mit im leiden.

Wir rugen auch mer, wer an den Fride get oben oder nyden und stell nicht und hat des unet, wirt er begriffen so ist stelenr Recht und hat den halse Vorworcht.

Wir rugen auch mer wenn man einen Hutter seczet, daz der trewlich hutten schol, dem ist derlaubt, wan er des Nachtes haim get cze Ave Maria zeit, so schol er nemen Weinper mit drew im[1]) und dy schol er tragen in der Hant und nicht in einen Korb und schol dew dem Percmeister czeigen oder einen Percgenozzen, tet er des nit, so schol man im besuchen in seinem Haus Vint

1) Vgl. Grimm a. a. O., S. 554.

man dew warzeichen hiez imir, wer miner oder mer, so ist er des Hals vorvallen und hat auch das Recht Hicz im ob er Heymleich pei der Hutten Most machet, oder Weinper verkaufft es wer Tag oder Nacht, oder verkaufft Obs ab den Pawmern, so ist er des Hals Vorfallen.

Ez hatt der Hutter das recht wer im notten wolde vor dem Gepirge, er wer ein gereisinger oder ein gemeiner Mann, werd er domit begriffen, daz er der Leute Gut im ab wolde notten der hat den Hals verloren.

Es hat auch der Percmeister das Recht das im der Hutter alle Freitag ein Korbel vol do ein Phening wert oder czwei weinper in kumbt senten schol, Vnd er schol an einem Ort anheben in dem Gepirge und schol lesen nach dert twer aus einem Weingarten in den andern.

Es hat auch das Gepirge das Recht, welcherlei es sei fremd oder kunt, wenn czwey mit einander teidingten um einen Weingarten dass der Percmeister ir beider urkunt nenne und schol ydem Mann leiten auf das rechte, und schol si peiden Vorpringen So schol ydermann crigen um die Gewer welcher si behabt, wem denn abeget, der ist Vorvallen seiner Rechten Herschafft x groschen und dem Pergmeister xii denar. Will er denn hinwider teidingen, so schol er dem der die Gewer erstanden hat, den Weingarten ebentewren und clag denn was er well mit also viel erbe oder mit bereitem Gelt als tewer als der Weingarten ist.

Wir rugen auch ob sich einer beruffet er sei clager oder antworter, der schol des dingen aus den Vir Pencken [1]) in der Percgenozzen rat, und schollen darzu kumen ir Umsessen oder wer clug ist darczu ob sie sich denn nicht vereynen welcher Teil das sei der schol sich beruffen an unsern Herrn den Markgrafen der schol die Urteil lessen lazzen nach seiner Diner Rat und nach seiner Burger Rat zu Brün [2]). Was die denn der Vinden daz scholl man hinwider geben auf dez Eygen do das Gepirg leit dobei man schol beleiben, wenn man sich nicht hoer mag beruffen.

Wir rugen auch ob einer seinen Weingarten durch Notwille versetzte Juden oder Christen Vor dem Percmeister, so schol aussgenommen werden ob er die Nucze seczet damit sich der Weingarten ledigen scholl, daz den Erben die Stocke beleiben. Seczet er in den grunt darczu, so stet es an seinen Genaden ob er sich von den Nuczen well weren. Ging im aber an dem Nuczen icht abe, so mag er die Stock vorkauffen, er schol ims aber anpieten mit guten Gewissen. Ob er in nicht loset, in dreyen virczen Tagen so schol er in Verkauffen, wirt icht uber, daz chere er im wider, get im aber icht abe daz schol er im derfüllen. Ist er ein Jude und hat auf den Weingarten geliehen und hat dez Urkunt vor Scheppen und vor Percgenozzen, so scholl er sein Geld alle iar melden, tut er des nicht erkrenket sein

1) Die Anführung der vier Bänke erscheint auch in den flandrischen Gerichtsordnungen — und wurde aus der Stellung der Schöffen-Bänke (in Viereck) abgeleitet. Warnkönig a. a. O., B. I.

2) Die Bestimmung, dass die Berufung vom Seelowitzer Berggerichte nach Brünn stattgefunden habe, findet sich auch in dem a. Codex im Brünner Stadtarchive.

Recht damit. Stet es aber zu dem Percmeister, und den Juden dunket daz er tewer genug sei so schol in der Jude verkauffen das der Weingarten stiftlich sei und dem Herrn nicht vorderbe, des ist der arme Mann unentgolden mit andern seinem Habe.

Wir rugen auch mer, wenn ein Gast Wein kauffet in dem Gepirg, den schol ihm wer den Wein verkaufft, hemmen mit sein und czweyer Nachgepawern Gewissen, daz dem Herrn an seinem czehent icht abgehe, Vnd schol den Gast Vertigen ungehindert und schirmen eyn Meil hindan; Vnd chein gesessen Mann mag in Vorbieten um Gelt. Crigen abr cween Gast mit einander um einen Kauf, do mag einer den andern wol verpieten, Vnd Mann schol im an dem andern Tag recht helffen, daz er an den dritten Tag Vertig werde.

Wir rugen auch, daz man schol einen Perc Emmer machen, der schol gehemmet sein nach der Percgenozzen Rat, vnd schol sein gibig und gebig, zu nemen unt zu geben.

Item. Wir rugen auch daz ein czehetner sein Vierteil hemmen schol an dem Perc Emmer nach der Percgenossen Rat, damit er seinen czehent nemen schol und der Percmeister und ein Percgenozz schollen mit gen, daz den leiten recht geschehe. Hat aber ein armer Mann den Wein gekauffet, so scholl er nemmen ein Mazz an einen Dreiling, der do gerecht ist, es sey myner oder mer, so schol mans damit hemmen, hat er denn nicht übrigen Wein, so schol er an dem dritten Weingarten von im innerthalb oder ausserthalb kauffen, daz er seinen Herrn dez czehendes gewer.

So hat der czehent daz Recht, wer sein Wein pirget und den czehent nicht geit, der ist dem czehentner Vorvallen aller der Wein, di er in dem Weingarten pawet, und Mann schol im nur den czehenden Emmer geben, vnd darnach schol Mann im pesseren als einen Dibe.

Item. Es hat daz Gepirg auch daz Recht Wer auf daz Newen kaufet, der schol dem Percmeister sein Vrkunt geben vor einen Percgenozzen, ob daz den Vordurbe von schawer oder Von welcherley Gotes Gewalt, daz sei daz in der arme Mann nicht zu weren hett und auch nicht Vaile fund an dem dritten Weingarten innen oder aussen, so schol er im sein Gelt wider geben. Gibt er im nicht, so schol er si haben auf den Stocken.

It. So hat daz Gepirge daz Recht gen der Herrschafft ob is vordurbe, daz man daz Percrecht nicht zu geben hett, und in dem Gepirg nicht Veil funde so schol sein der Herr bleiben auf ein ander Jahr an allen Schaden.

It. So hat daz Gepirge daz Recht, daz die Wein nymant mag Vorpiten umb Gelt Schuld, er habe es den bewart vor den Scheppen und vor dem Percmeister mit Urkund, so ist er der erste, und hat sein Recht.

It. So hat daz Gepirge daz Recht, daz man ungemanet schol Varen ein Meil von dem Gepirge an allen einvall.

So hat daz Gepirge daz Recht, wer einen Weingarten hat, der in nicht pawen mag, ist daz er in nicht angreifet zu Burhen mit dem Wein Messer, so ander Leut haben zugehawt, daz der Wein poczet, so hat er den Weingarten verloren, will aber er oder sein Erben den Weingarten lassen von dem Herrn so schol man in in zulosen geben so bescheidentlich: Allen den

czehent und all daz Percrecht daz er gesaumet hat, das schol er Voraus geben, und schol dem Nachbawer abtingen, waz im Schaden ist geschehen, Vnd schol dem Herrn v phunt und dem Percmeister x groschen, oder er geb den Weingarten auf mit allen seinen Erben.

So hat daz Gepirg daz Recht, wer weingarten inne hat Jar und Tag, welcher Erb, der in dem Land gesessen ist nach toter hant des Weingarten Besitzer sein will, der schol es Urkunden mit einem Phening in dem Percteiding. tut er des nicht und Vorlest daz Jar und Tag, so hat er sich selber entwert. Wil er oder sein Erben darauf sprechen, so schol er in eben tewren als vorgeschriben stet.

It. So hat daz Gepirge daz Recht wer Leibteiding inne hat, des die negsten Erben wartund sint wann si zu iren iaren kumen, daz Man in daz antwort, daz schollen sie alle Jar urkunden, lassen sie das Jar und Tag, so haben si sich selber entwert.

So hat daz Gepirge daz Recht wenn man lest und lesen schol, welcher Nachgepawer get aus seinem Weingarten fur des Nachgepawers Weingarten nach leseren, der ist dem Percmeister Vervallen ye von dem Leser v groschen, und schol dom Nachgepawer abtragen den Schaden. Stet er aber auf dem Reyen und schreyet, Leser, Leser, so ist er nichts verfallen.

So hat das Gepirge das Recht, so man nun abelest, so schol der Percmeister lassen vorruffen nach der Peregenozzen Rat, daz man weder Kue, noch Roz, noch Schwein noch kein Vieh in di Weingarten treibe. Wer des ubervahren wirt, der ist dem Percmeister ye von den grossen Haupt Vervallen iiij Groschen und schol den Schaden abtragen wenn er geschiet, und was des cleinen Viehes ist ye von dem haupt 1 groschen.

It. Vnd das lauben ist auch Verpoten nach dem lesen denn yedermann in dem seinen, vnd wer des ubervahren wird der ist dem Percmeister Vorvallen v Groschen.

Auch ist alles Geyait verpoten durch das Jar in den Weingerten. Wer des uberVaren wirt, der ist Vorfallen v Phunt und das Roz, ob er reitt an Gewalt, allein do schirme uns Herr der Markgraf for, als Vorgeschriben stet

So hat daz Gepirge daz Recht, daz alle unrechte Steig Verpoten sint, wer des uberVaren wirt der ist dem Percmeister x Gr. Vorfallen, Und woll daz der Percmeister alles ubersehen, wirt er des ubervaren mit einem Percgenozzen der ist unserm Herrn dem Markgrafen vorfallen v phunt als offt er daz Ubersicht an allen Abslag.

So ist daz des Gepirges Recht, wer Stock oder Reben eintret aus den Weingarten, der ist dem Percmeister VorVallen X groschen [1]).

Explicit bis Montag, an dem Suntag bin ich unledig.

1) Das Mödritzer Bergteidingsbuch a. d. J. 1530 ist eine Anpassung des Seelowitzer auf die Verhältnisse in Mödritz; es ist mit diesem ganz gleichlautend, nur erscheint hier an der Stelle des Markgrafen, der Olmützer Bischof als Grundherr, die Strafen sind etwas milder, „dass gehört auf den Rost" ist überall weggelassen. Das Mödritzer Statut ist in einem wohlerhaltenen Papier-Codex des 16. Jahrhunderts (Marktbuch) eingetragen, nur die

Beilage IX.

Dy Gwånheit des marktes Modrycz[1]) cc. 1514.

am erst des pirigs.

Item, Wenn man dy wein ab hat gelisen so hat man kuen anderen wein thuen schenken vor St. mertenstag, alain den wein der In modrycz pirig ist gewaxen,

Item, nach Sand mertens tag hat man muese schenkhen dy paw wein aus anderen pirigen und kauff wein dy ein Inwonern kaufft hat, dy hat man all geschenkt nach rath vnd willen der elteren.

Item, welicher aus der gėmayn hat wellen kauffwein schenken der gepawt ist, gewesen ausserhalb der modriczer pirig So haben dy Sezmaister den Selbigen Wein gesezt und nach rat der elteren geschenkt.

vom dem pire.

Item, wer da pier hat prewt der hat des Herrn gnadt j m... muessen geben was anlang dy v Kriczschen.

Item es seynd gewesen drew prewheyser vnd wer prewt hat der hat muesen haben j schapffe vnd der prewer den anderen Schappfen.

von den fleyschpenken,

Item, es seindt vor Zeyten gwesen vj fleyschpenk vnd alle Sambstag wenn man vesper hat geleyt so ist eyn yeder fleyschhacker Inn der fleyschpank gwesen, welicher fleysch gehabt hat

Item, eyn yedlichs ryndt das dy fleyschhackher schlahen haben wellen, das haben sy muessen fueren zw den fleyschpenkhen vnd do Selb habens dy beschaut dy darzw geseczt seyn gwarn

Item. Zween haben miteynander mugen Schlahen vnd mehr nicht.

Item, wenn fleysch ab ist gangen so hat man dy fleyschhackher gwandelt

letzte Ziffer von der Jahreszahl 155? fehlt, es lässt sich jodoch vermuthen, dass die Eintragung um das Jahr 1550 stattfand.

Die benachbarte Gemeinde Schöllschütz hat vom K. Wladislaus das Seelowitzer Bergrecht (1490?) erhalten, auch in diesem, in einem Gedenkbuche der Gemeinde eingetragenen Bergrechte sind die Strafen gemildert, so z. B. wird die Todesstrafe nicht angeführt. Da die anderen Varianten des Mödritzer und Schöllschitzer Bergrechts ganz unwesentlich sind, haben wir es vorgezogen den Text dieser Bergrechte nicht mitzutheilen.

1) Diese „Gewohnheit" ist eingetragen in einem Mödritzer Grundbuch (Schmalfol. Papiercodex), dessen älteste Aufzeichnung v. J. 1514 datirt ist. In diesem Buche sind die Kaufverträge und Erb-Abtheilungen vorgemerkt, die „Gewohnheit" ist ohne Datum auf dem ersten, zweiten, dritten und vierten Blatte aufgezeichnet von derselben Hand, welche eine Kaufvormerkung v. J. 1514 eintrug; man kann daher das Jahr 1514 als den Zeitpunkt der Niederschrift annehmen. Diese Willküren gewinnen ein um so grösseres Interesse als dieselben der Urschrift entnommen sind, und sich von deutschen Marktgemeinden in Mähren unseres Wissens Ähnliches nicht erhalten hat.

Item, Dy fleyschhakher haben muessen geben fleysch vmb ij den. vmb iij haller, das eyn armes mensch vmugt hat.

Item, Die gwonhait ist gwesen dass man am montag fleysch in den mark gfuert hat, vnd auff ij stockhen vor den fleyschpenken fayll gehabt.

von den mytlpecken.

Item, mytlpekhen haben prot muessen pachen vmb j den., vmb ij den. vmb ij den. oder iiij den. vnd so sy phfenbart haben verkaufft als denn das traydt golten hat So haben In dy Seczmayster das vnttersagt das Sy eyn phfenwart haben muessen geben wie denn das traydt golten hat, vnd welcher mytlpekh oder mytlpekhyn das also nit thuen oder thuen wellen So hat man das prot genommen vnd In dy Schuel geben oder auf das haus

Was recht angeet.

Item, wenn eyner recht hat geben was Schuld antrifft: vnd eyner hat dy Schuldt mit berayten gelt zu beczallen vnd legt phandt eyn vnd seyndt ross vnd seynd gstanden vnz an den dritten tag, pey einem gastgeb vnd was die ross verzert haben das muest der bezallen des dy ross gwesen seyndt vnd dem hat man dy ross Zw getaylt der do recht hat geben, das er dy ross verkauffen sol, auff drey marcktag mit frummer leytt wissen vnd dem Scholl ers geben der Im am maisten drum peytt.

Item. Schreyn phandt das steet xiiij tag wenn er nicht eyn porg hat, So darf ers nicht eynlegen vnd wenn die xiiij tag chumen, so taylt man Ims zw dass ers verkauffe auff dreyn marcktegn mit frummer leytt rat, vnd der Im das mayst darumb peytt dem scholl ers geben vnd desgleychen wegen oder andre phandt: ausgenommen dy erb.

Item, weenn ayner awer Schreynphandt nicht hiet vnd wolt andre pfandt seczen es wer hauss und hoff es wer klayn oder grôss ackher oder weingarten dy dem rechten nicht zugehôren, so mag er zw phandt seczen was er hat vnd hoff vnd weingarten.

Item, weenn ayner eyn hauss verseczt zw eynem phandt, So hat er dynnen nicht lenger frist vnz an den dritten tag so zeuch er sich auss mit weyb vnd mit kindt so steet dasselbige hauss zw recht xiiij tag so kumbt der klager fur dy eltern So spricht man Im das hauss Zw: vnd das er das hauss soll lassen ausrueffen drey marcktég vnd davon Soll er dem diener geben vij dn. vnd das dasselbig hauss soll er verkauffen nach frumer leytt rat, vnd schols dem geben der am meisten darumb peytt So er awer dervon nicht mag bezalt werden So soll er wider kumen fur meine eltern es wer von wegen der phandt oder von wegen andrer phandt vnd so er porg hat, mag der porg nicht ledig werden, so er awer khuen porg hat So gescheh Im als vil recht ist, So schawen die eltern Zw Im vmb den ubrigen tayll was man dem gschollen noch Schuldig wer vnd frag man wo er nichtz mer ubrigs hat, wenn er Spricht vnd er hab nichtz mer So thuen meine eltern ein frag Zw dem gschollen was er mehr begert und will sich an dem nit genuegen lassen vnd begeert ferrer recht vnd meine eltern lassen Im recht geen vnd seczen in einer Zucht vnd doselben soll man In besichern das er nicht auskum vnd scholl Im essen vnd trinken geben vnz an den dritten tag vnd das soll der anklager thuen, darnach soll der schuldinger ayn aydt thuen das er Im dem

dritten phening will geben den er mit Seyner henden arbayt Zw wegen pringt oder wy er mag vnd dar Zw Scholl er Im eyn peytel kauffen vmb vij den. den soll er Im an den hals hengen

Item, wenn dy gest kumen ausswendigs lands vndt beklagt aynn vmb die schuldt vndt geyt recht uber In vnd begeert recht, so untterweyssen In dy eltern das der Schuldinger In bezallen Soll In dreyn tagen mit phandt oder mit phenyng So ers awer nicht hat so geschech als vill recht ist.

Beilage X.

Ordnung für die Unterthanen des Königin-Klosters in Altbrünn[1]) 1597.

Jakož Gednorozený Syn Boží wiečžná Prawda wssem nam toho pogisstiuge, žie geden každy z Wladařzstwj swého, Pánu bohu počzet wydawati ma, a sam Buoh Otec nebesky, skrze proroky wssem nedbanliwým Wrchnostem a Sprawčzym, pohružki hrozný čziniti račzi, žie z rukau gich krwe lidské požiadati

1) Der böhmische Titel dieser Ordnung lautet: Zřizeni odemne Rozyny Kundratky z Lamberka Abbatysse, kralowy klasstera w starem Brnie, wydane, kterež se poddanym klassterskym, na Diedinach od Matyasse Kosteleczkyho z Kostelczě Auřzednika meho przi obnovowanij Aurzadu czisti ma. Papiercodex in 4. in der Cerronischen Sammlung a. a. O. Dem böhmischen Texte folgen, eine schlechte deutsche Übersetzung und Eidesformeln für den Richter, die Geschwornen, den Pergmeister, den Waldheger und den Steuer-Ein nehmer. Dieser Codex diente zum Amtsgebrauche, da bei den Eidesformeln die Namen der jeweiligen Äbtissinnen eingeschrieben wurden. Der wesentliche Unterschied zwischen solchen Ordnungen und den deutschen Rügungen ist in die Augen fallend: während diese autonom gewiesen waren, sind jene von Grundherren gegeben: während jede Bauerngenossenschaft ihre Rügung hatte, ertheilte der Grundherr die Ordnung für eine ganze Herrschaft, für mehrere unterthänige Städte, wie z. B. die Stadtordnung in der Beilage XI. Es sind einige solche Ordnungen bekannt, wir haben als Specimen eine Landgemeinde — und eine Stadtordnung gewählt, die bisher noch nicht edirt wurden. Nebst der früher erwähnten Stadtordnung für Gross-Bittesch haben der Olmützer Fürst-Bischof Cardinal Dietrichstein 1615, eine Stadtordnung für Freyberg und der Olmützer Fürst-Bischof Karl eine Stadtordnung für Braunsberg im Jahre 1665 gegeben (in den betreffenden Stadtarchiven). In dem časop. česk. Mus. v. J. 1835 sind die Bauernordnung des Herrn Florian Griespek von Griespach, dann die Amtsinstruction desselben und des Herrn Woytěch von Pernstein erschienen. Herr Stadtarchivar Erben in Prag hat die ausnehmende Güte gehabt mir eine Ordnung mitzutheilen für Eheverlöbnisse, Hochzeiten, Kirchgang (keineswegs flämischen Ursprungs wie in der goldenen Aue), Gevatterstritzeln, Testamente, Vormundschaften, dann einzelne Rechtsweisungen gegeben, für die Stadt Friedland in Böhmen von den Herren Melchior von Redern im J. 1598. Dieselbe ist in deutscher Sprache geschrieben und gehört zu der Kategorie der von den Grundherren gegebenen Ordnungen.

chcze w den saudny, kterežto rřečzi netak massyte, ale kamenne srdeze by obmiekčziti a přzestrassyti mohli, A mne sau ktomu tolikež nemalé, ale welicze pohnuli, widaucz mnohých mezy wami hanebné, a wicze howadske nežli lidské, obczowanij, y spuosoby. abych wam nieyaké naržizenij učzinila, kterakbysste geden každý, počznoučz od Rychtarže, až do neyposledniegssjho, w obczy přzednie ku Pánu Bohu, a potom k gednomu každému domaczýmu y přzespolnimu čzlowieku, buď on chudy nebo bohatý, duchownji y swietský se chowati mieli, tak aby lide wssiczkni, widaucze y znagicze pořzadky wasse, dobre byti, sobie ge oblibowali, a přzed gineymi schwalowali.

O bedliwosti přzi Službach Božich.

Neyprwe wam auřziadu y wssi obczy otom přzistnie poraučzim, ato od was gmiti chczy, abyste přzednie Službi Božj a slowa geho swateho, bezewssi lenosti a tesknosti pilnij bily, Totiž wy y čzeladka wasse, wden nedielnij samým Pánem Bohem zaswieczený, y w giné dni swatečznij, podle poruczženij Božského, Neyprwé kralowstwi Božiho a sprawedlnosti geho pilnie a pobožnie hledagicz když se zazwonij do chrámu Božjho ssli, tam až do wykonani služby Boži zuostali Pánu Bohu upřzimným srdczem sloužili, geho swatého slowa pilnie poslouchali, gim sebe samy, y čzieladku swau zwlásst pak ditky wasse, kterež wam Pan Buh dati račzil sprawowali a řzidili, Tehdy konečznie wám potomnie wsseczkny gine wieczy, podle zaslibenij božského tolikež přzidany budau, A gestliby se pak kdo tak nezachowal, a w den swatečznij misto chozenij k službie Božj, a k slowu geho swatemu, po polich a po mysliwosti, po rybach y ginak se taulati chtiel, wam auřzadu y rychtařzi o tom přzistnie pod trestanijm dostatečznym poraučzim, abyste na takowy zwlasstnij pozor mieli a mnie neb auřzedniku memu onijch oznamili, Apakliž zamlčzite, a nanic skrze prsty prohlidati budete, tehdy spolu snimy trestanij budete.

O uwarowanij Hržichu.

Přzitom které gsau wieczy proti Panu bohu wssemohauczymu, buďto czyzoložstwj, smilstwj, přzisahanij, Lanij, oplzlé mluwenij, gmena Božiho nadarmo branij, y wsseho, gineho abyste se nedopausstieli, ale s pilnosti wystřzihali, neb toho wsseho Bůh mstitel gest, a tiem kdož wuoli geho přzestupugij, swé požehnanij odgimati račzi, Než saucz křzestiansky žiwi, mezy sebau swornost a lasku, z domaczymi y přzespolnimy zachoweyte, A ktomu rychtařz y konssely, (gsaucz sami mezy sebau w lascze a swornosti) ku přzikladu ginym, w každe diedinie pilnie přzihlidegte, a to s pilnosti opatrugte y přzetrhugte, paklibyste čzeho přzetrhnauti nemohli, takowau wieťz na auřzednika meho wzneste, giž on bude wiedieti, gak se wtom dale zachowati.

Jak se Aurżad k Obczy a každemu sprawedliwie w saudech chowati ma.

Wy osoby auržadnij, přzednie giž tak čzest a chwalu Panu Bohu wyhledawsse, podlo přzisah wassych k gednomu každemu w saudech sprawedliwie se zachowegte, žiadnemu neubližiugicz, obeczneho dobreho přzi schazenij wassem wyhledawegte, tak aby wam přzi obczy wassi, s dobrymi a chwalitebnymi mrawy statečzku obeczneho tolikež přzibeywalo, a pro neopaternost y nedbanliwost wassy se geho neumenssowalo.

Jak Vbecz k Auržadu poslušnie se gmiti ma.

Otom tolikež wam wssem přzistnie poraučzim, a to gmiti chczy, abyste se každy k auržadu odemnie usazenemu ucztiwie mieli, powolnie a poslussnie wewssem naležitem, rychtařz pak a konssele wtiech auřziadech postawenij, abyste tolikež dobřze a chwalitebnie se chowali, obczy dobry přziklad wydawali, a pohorssenij wsseligakeho slowy y skutky se wystřzihali, Gestližeby pak z vbcze ktery anebo kdo giny k auřzadu lehkomyslnie se zachowal řzečzi, neb ktere osobie auřzadnij skutkem ublížil a k nijm y proti rychtařzi spurnie, a neposlussnie se miel, Takowy aby od auřzadu dobřze opatřzen a hned přzed auřzednika meho do klasstera postawen byl. Podle geho prowynienij dostatečnie takowy trestan beyti ma, a take gestlibyse ktery rychtařz neb z konsselu, jakehokoli neřzadu dopustil, ten ma dwognasobnij pokutau, wycze nežli giny obecny člowiek trestan beyti, a druzy konssele nemagi toho na nieho zamlčzeti.

O Tancze, Hry a Přzastky.

Czo se pak Tanczu, Her, Přzastek y ginych tiem podobnych rozpustilosti doteyčze, přzi tiech poniewadž se nicz dobreho nediege, než wsseczka neřzadna bezbožnost, ty wsseczky sobie zapowieděne miegte, a aby se u žadneho zgewnie anij potagemnie nedali, ginak nakomby se toho czo nasslo, dostatečznie o to trestan beyti ma, a auřzad s rychtařzem takoweho každého, kdožby czo toho wdomie swem u sebe dopustil, do klasstera postawitj magj.

Jak Wdowy a Syroteczy oppatrowanij beyti magi.

Wdowy a Syrotky w gich sprawedlnostech, rychtařzowe a konssele, poniewadž gste na to zawazky přzigali, opatrugte, a gim pokudž na was gest, křziwdy čziniti nedopaustiegte, a nadto weyss samij gim ge nečzinte, Nebo poniewadž gsau mi od Pána Boha swieřzenij žadnemu bych, kdybisste se ginačz knim chowali, toho lehce wažiti nemohla.

O Počzty syrotčzi zadušnij y obecnij.

Počzty syrotčzi zadussnij y obecznij, každeho roku, řziadnie at se čzinij, od tiech kdož to k sobie přzigimagi, neb sem otom poručzila auřzedniku swemu, aby přzi takowych počztech zwlasstni pečzi miel, a žadnych takowych peniez za wami na dluzych aby nezanechawal, Neb natom znam wassi zahubu, žie niekdo lecheze a kreczemnie utratj czyzy penize, když nawratiti ma, nemage kde wzyti, proda, da ze sskodau grunth, oživnost swau, manžielky y ditek swych, přzigiti muosý. Obzwlasstnie pak utratij sirotčzi penize když syrotek leth dogde a osaditi se chce ygemu sskodu učzini, nemoha gemu geho sprawedlnosti, když potřebuge nawratitj, Protož po tento čzas ginak toho gmiti nechczy, než každy, kdož grunth kaupi (zwlasst syrotčzi) at na roky a czasy určzite platy peniez zasebau nezadřzugicz, A kterych pak koli, Syrotkuw penize přzedesslym rozpugčzenijm na dluzych gsau, zakymkoli, ty at Richtařz a Konssele te diedieny bez odtahuow wyupominagi, a do Truhlicze složj, Tak aby ty Syroteczy kterymž naležiegi, když k mistu přzigdau, a žiwnost (učzinicz sobie zakaupenij) prowozowati chtiti budau, swe nagiti mohli. Nebo ginak mnie toho, bez takowého opatřzéni pominauti nenaleži, Wčziemž gedenkaždy z wás to znagicz, nepochybugi než žie se wtom sprawedliwie y poslussnie zachowate, pod uwarowanim tiežkosti, kterażby was skrze to potkati mohla, a

paklibiste na kterém peniez purgkrechtnich aneb dotčzienych dluhuw gmiti nemohli takoweho každeho do Klasstera před auřednika meho postawte, giž on k takowemu každemu bude se wiedieti gak chowati.

O Wybíranij Auroku.

Též take na každem Rychtaři gmiti chczy, aby odewssech lidij, kswe sprawie přislussegiczych aurok summau wybral doma, a do Klasstera přinesl, pakliby nakterem doma gmiti nemohl, toho každeho z sebau do Klasstera aby dowedl. Tolikež každy Rychtař pod swau sprawau lidij opowiez wčzias před swateym Giržim, anebo před swateym Waczlawem, aby aurok chystal a jakž neydřziw beyti muožie wybera, hned dones do Klasstera, nečzekage anij ukazuge, na swaty Giřzi, nebo na swaty Waczlaw, anebo na dalssi upominanij a czedule.

O Podruzych na Diedinach.

Též na diedinie podruh žiadny aby přzigat nebyl, anij trpien, kterýby gineho Pána člowiek, nepřzikazany k diedinie byl, a kdožbikoli gineho Pána člowieka nepřzikazaneho bez wuole my neb Auřednika k sobie w podruži do domu přzigal, gednu kopu grossi umnie propadne, též gineych hofferu nepřzigimegte, než ty kteryžbi znamy a dobřze zachowaly y dilnij byli, a k diedinie se přzipowiedielj, Než lotru, powalečziu, pobiehle žienky a gine nezdawane, a neřzadné lidj, Rychtařz a Konssele aby netrpieli, anij fedrowati dopausstieli, Paklibyste takowe zle a ničziemne lidi trpieli a fedrowatij dopustili, dostatečznie ginym pro přziklad trestanij budete.

Kdiž Hospodařz umřze jak se auřzad chowati ma.

Kdyžby w ktere diedinie člowiek purgkrechtnij ditek a statku odemřzel, aby hned Rychtařz s Konssely, statečziek y ditky (ačz bilyliby jaczy) naležitie opatřzili a z inventowali, Pakliby wstatku wdowa pozustala, tak aby dostatečznie hned uručzena byla, aby se ztoho Gruntu, bez powolenij meho, neb Auřzednika nestiehowala, a statku nerozmrhawala, Gestlibypak czo wtom Auřzadem obmesskano bylo, wkterežkoli diedinie, k Rychtařzi a Konsseluom, o to se hledieti bude, a sskody mussy naprawitj.

Jak se Poručzenstwj konatj má.

Zwlasstni se wam naučzenij dawa, kdyby kdo chtiel o swem statku poručzenstwi čziniti, Tehdy aby Rychtařz s Starssymi, nebo dwiema ktomu přzissel a přziwolan byl, Než z přzateluow, anebo na kohobyse též poručzenstwj wztahowalo, ten žadny při tom beyti nema, Ato poručzenstwj nema žiadnému oznameno beyti, až we čtyrech nedielych po smrti geho, kdožby poručzenstwj učžinil.

Kdy se do Klasstera o potřzeby choditi ma.

Žiadny o žiadnau potřzebu swau w nedieli, ani w gine swatečznij dny do Klasstera nechodte, nebo slyssanij nebudete, lečzby kdo obeslan byl, anebo žieby potřzeba niektera pilna, a kwapna y nenadala byla, gessto by pruotahu gmiti nemohla, a ginak nicz, než wssednij dnij w wassich potřzebach slyssenij budete.

O Stawenij Syrotkuw.

Syroteczy wssiczkni od Rychtařze diediny na nowe letho do Klasstera neb wtom mistie kdež se rozkažie, k gednanij na služby, aby stawenij byli, kromie tiech kteřziby, neb pro přzilissnou mladost, neb nemocz, stawowanij beyti

nemohli, Pakliby ktery Rychtarž ktomu cžiasu syrotkuw wssech nepostawil, Tiežkeho trestanij neugde, lečzby toho bezelstnost ukazal, bez postrannich weymluw, A tychž Syrotkuw, žiadny nepržistawuoy sobie, anij ginemu bez wuole aužedníka, Kdožby pak koli miel Syrotka, a do Klasstera geho nestawiel, takowy každy trestan bude, a syrotek se gemu wyzdwyhne, a potomnie ginij Syroteczy nebudau gemu přzistaweny, Take kdož mate, Syrotky pořzadnie přzistawené, každeho hospodařz, neb hospodynie, w Klassteřze před auřzednikem, tak gakž na hořze oznameno přzi nowem letie, na den urcžity postaw, a počzet gemu řzadny, z služby geho zaslaužene učzin, Kdožby pak toho poržadku nezachowal, takowy každý trestan bude, a syrotek ten, anij giney nebude gemu přzistawen, A tiem Syrotkuom peniez, na žiadne marne a nepotřzebne autraty newyduweyte.

O zbiehlych Syrotcych.

Kteryžby pak koliw Syroteczy z gruntuow mych ussli, nebo žieby se přzed auřzednikem meym stawieti nechtieli, a na czyzych gruntech bez dopusstienij bylj, Takowému každemu geho sprawedlnost nebude pusstiena, než o nij přzigiti ma, podle zržizenij zemskeho, tolikež y ten každy, kdožby gsauc poržadnie od auřzednika přzigednany od hospodařze prečz ussel, geho sprawedlnost mnie krucze wyzdwyžiena bude, a upadneli ztakowych ktery kdekoli wyakau tiežkost wtom opatřzen nebude, Takowych pak y gynych zbiehlych cžieledinuow, gednij protiw druhym nefedruogte, anij gich sobie za cželedieny negedneyte, pod pokutau, Než kdyby se k komužkoliw gakey zbiehley cželedin přzitreffyl zwlasst syrotek muoy, takoweho každeho ten k komuž přzigde, hned přzed rychtařzem oznam, a on geho do Klasstera auřzedniku dodati ma.

O Roboty.

Take od was cziasem kterziž gsauce obeslanij poslussnie se zachowate, a tu kdež se wam niegake djlo rozkažie se seydete, žie wice nežli ginij neposlussnij robotugete, nemaly pokřzik beywa, Protož tomu chczy, abyste wsiczknij wtom poslussenstwj stali, a wseliyakeych robot gednostegnie a společznie hornij y take dolnij odbeywali, a hned přzi weychodu slunceze na mista oznamena, wssicknij abyste se schazeli, Pakliby kdo se tak nezachowal dostatečznie trestan bude, neb znám na tom swaú y wassy sskodu, obzwlasstnie pak wassi beyti, když se neseydete rano, a nedielate až do wečzera, žie sobie den zmrhate, a mnie za ten den dobřze malo udielate, a tak pokudž ma potřzeba wykonana nenij beywate obsylanij, dotuď až se wykona, czož sobie take obtiežugiez na čzaste roboty nařzikate, gessto k nim sami swau nedbanliwosti a neposlussenstwim přzičzinu dawate, tolikež y wy kteřzyž s konmy robot odbeywate, nebarauceze na ffuru, czožby slussnie uwesti mohl, než hlediez gednij na druhu, powezeš tak malo čztyrmy konmy, yako niekdo dwiema, Wěziemž gest wassa nemala zahuba, žie mohouez gednijm obeslanijm drabnie potřzeb nawesti nagednau obsylanij beywate, niekdy zapřzež za ffuru nestane, Czož nemuž beyti než wassa zahuba gessto odbuda me potřzeby, mohlybyste doma sobie podieleti, Protož nenapravíteli toho, nebudu se moczy wassi nedbanliwosti diwati, než trestati was rozkazatj.

Žie žiadny nema wieze než geden Grunth držieti.

Dale take y tento neřzad uznawam, žie niekteřzi držita dwa grunthy a niekteřzi snad y wiec zkterych mnie y obczy roboty wychazeti magi, ale magice

odbyti robot, nesnadnosti rychtařzi takowy čzinij, y toho po tento čzas gmiti nechcy, W kterežbykoli diedinie to se nasslo, žieby niekdo wicz, než geden grunth držiel, aby osadil čzlowiekem hodneym, kteryžby natom sedie, sam poplatkuow y robot odbeywal, a takowy na gednom grunthu sedie, take snaze z gednoho grunthu, Roboty odbude, nežli ze dwau aneb z wicz, a take y, na gruntech swych chczy gmiti lidij osedlé, a ne paustky, Netoliko aby gednij druhe skupowali, ale by možne bylo, radiegi aby se gruntuw přzistawowalo, přzi diedinach na tiech mistech kdeby se lidij žiwiti mohli, Protož kohož se koli, w ktere koli diedinie doteyczie, žie wicz než geden grunth drži, tomu chczy, aby tuto wuoli mau wykonal, na gednom sediel, a gine zosazowal, Neučzinilj toho po tomto mem napomenuti, rozkaži takoweho auřzedniku swemu ktomu přzidržieti, ale nepochybugi o was, znagicz wtom wuoli mau, bez přzinucowanij, žie se wtom powolnie zachowate, wieda kdo ste na gruntheh meych usedli, žie se rozkazem meym sprawowati mate.

Kdožby z gruntu zbiehl.

Gestližieby pak ktery čzlowiek usedly z gruntu meho zbiehl, takowy grunth y se wssim statkem odbiežnym, rychtařz a starssi hned k rucze me opatřziti, a otom ugiti bez messkanij auřzedniku memu oznamte, Neb takowij statkowe odbiežnij na mne, gakožto na pana přzipadagj.

Gruntownij a syrotčzi penize aby na prawie pokladany bylj.

Penize gruntownij syrotčzi, aneb gakežkoliw gine, ty at sau na prawie kladeny, a tiech žiadnému anij domaczymu nepausstieyte, lečz czeduli od auřzednika přzinese, tak abyste mohli to komu sau wydany slussnie ukazowati, a kdožby pak koliw komu penize wydal, a na prawo nesložil, ten at po druhe složj a ktomu trestan bude, Pakliby komu wzwlasst syrotkuom, penize z prawa pusstieny bylj od rychtarže aneb starssich bez czedule od auřzednika, wieži trestanij budau.

O Czedule kterež z Klasstera posylany beywagi.

Czedule kterež se posylagi z Klasstera buď o yakaužkoli potřzebu, ty abyste sobie dawali hned přzečzisti, pro zmatky anebo zmesskanij negake potřzeby, nebby niekdo skrze to potom trestan beyti mohl, protož se toho s pilnosti wystřzihegte.

O Ohnie.

Rychtařz a Konsselo, aby obzwlasstnij bedliwost o ohnie mieli, a čzasto k sauseduom skrze osoby z obcze ktomu zřzizene dohlidali, yak se kde topi, a ta mista yak kominy opatřzeny sau, Lnu, Konopi w swietnicych neb gizbach aby nesussili, Tak aby sami sobie y mnie ohniem nenadalym sskody neučzinilj Pakliby se skrz takowy nespuosob, a sussenij toho přzediwa, czo přzihodilo zleho, zwlasst z strany ohnie, takowemu každemu o to k hrdlu y statku hledino bude, a tolikež gestližieby se kdo, nessetrnie a nebedliwie mieli přzi topenij, y přzi chozenij s swietlem, zwlasst chodilliby kde do stodoly neb do chlywu s swietlem, ten propadne pokuty, kdyby wtom oswiedčzen byl, piet kop grossy, a tolikež přzihodilolibyse czo zleho skrze takowe chozenij, aneb nessetrne topenij, u kohožby se to koli stalo, napřzedpsana pokuta na hrdle y na statku geho nepomine, Protož ktiem ke wssem ohnum, yak se kde obira, aneb bedliwie přzi tom ma, dohlideyte, ktomu nařzizenij, a czo čzastiegi to lepe, a to gich dohlidanij a spatřzenij bud rozumne, yak topij u koho gak ssetrnie

přzi peczy hospodynie neb čzieladka gegich se ma, Též take kamna gak sou bezpečzna přzi stienie y ginak, a slam anij sena na gizbach a domie na podlahach, odkudby přzičzina ke zlému beyti mohla, at chowano nenij, a ukohožbykoli neporžadek nassli, toho hned do Klasstera auřzedniku oznamte, a tu takowy trestan bude y pokutowan podle zasluhy, gestližeby pak od koho ohen gakymžkoli spusobem wyssel, takowy ma hned na sausedy zkřziknauti, aby zahy to zle mohlo přzetržieno byti, Pakliby kdo sam takowau wiecz tutlati chtiel, a stim mlčzeti, a ztoho nietczo horssiho přzisslo, takowemu každemu tolikež k hrdlu y statku hledino bude, O tom pak každému přzikazugi pod hrdlem, kdežbyse ukohožkoli (čzehož pane božie račz uchowati) ohen zgewil, gakymkoliw spuosobem, abyste se y hned přzi tom ohnij wssicknij beze wssech weymluw nagiti dali, s wodau, s haky, s sekeramy, s konwemy a pilnie y snažnie abyste hasyli, Gestližeby pak kterykoli z te diediny nepřzibiehl, o tom přzikazugi rychtařzi a konsseluom, aby takoweho každeho přzed auřzednikem meym do Klasstera postawili, giž on dale bude to gemu wiedieti wecz obratitj. A netoliko w te diedinie u was žieby se ohen zgewil, powynnij gste se tak zachowati, ale w kterežkoli diedinie bližssj neb dalssj, o tom byste přzezwiedieli, tam hned na pomocz biežieti powynnij gste, Nebo nenij křzestiansky spuosob, czyzymu nesstiesti se diwati, a u kohožby se kdy gaky ohen zgewil, toho auřzad přzede mnau tagiti nema, gestli zatagi dostatečznie o to trestanij budau, Pakliby auřzad bedliwosti a opatrnosti z strany ohnie nemieli, a skrze gich nessetrnost a nedbanliwost sskoda ohniem se stala, z toho mnie onij prawj beyti muosy.

O Hromady obecznij.

Obecznibo schazeni, neb hromad pro obecznij potřzeby bez powolenij meho neb auřzednika, aby rychtařz nedopausstiel, gestližeby obczy gaka toho potřzeba nastala hromadu gmjti, aby o tom mnie neb auřzedniku oznamili, gaka gest potřzeba obecznij, Když se tomu wyrozumj, a přzičzina slussna schuze obecznij uzna, bude wam dopusstieno, Než pro potřzebu mau gakaužkoli, kdyžby rychtařzi oznameno a rozkazano bylo, ma obecz do hromady obeslati, aneb komuž rychtařz sam doma nebywsse z konsselu auřzad swuog poručzi, a gestližieby rychtařz aneb komužby od rychtařze auřzad w nebytnosti geho poručzený byl, gakau hromadu bez powolenij meho neb auřzednikowého dopustil, čztyry nediele wiezenijm trestan bude, a kdožby pak swawolnie do hromady na poručzenij my, neb auřzednikowo, obeslan gsaucz nepřzissel, takowého auřzad dostatnecžnij trestati ma, k žadnemu skrze prsty neprohljdagicz.

Aby žiadny roli od gruntu neodprodawal.

Též se wssechniem zapowida, aby žiadny od gruntuow neb purgkrechtu Rolj, Lauk, Sadu neb Winohradu, a čzožby koli k kteremu purgkrechtu należielo toho neodprodawal, nezastawowal, a pod žiadnym wymysslenijm neodczyzowal bez powolenij meho neb auřzednikoweho, Než kdyžby přzisslo ku prodagi, aby wssecko spolem a nerozdilnie prodano bylo, a pakliby kterykoli čzlowiek, czo od ktereho purgkrechtu, pod gakymkoliw spusobem Roli, Lauk, Sadu, Winohradu neb czožkoli takoweho ugal, zase gemu odgato bude, a czo za to dal o to přzigde, a ten kdož od purgkrechtu czo toho, gakz weyss dotčzeno odtrhne, o to skutečznie trestan bude.

Jak se grunthy prodawati a zapisowati magj.

Kdož komu cheze grunth prodati a gey osaditi, ten každey prodey a osaď s slussnymi swrssky, konmy, krawamy y gyneymi dobytky y s wobylym, zanechagicze weyminek a sskodnych strhowanij swrssku gruntuow, Neb toho žiadnemu dopusstieno nebude, než přzidada, czož na gruntech k žiwnosti slussy, prodey každey gakž sprawedliwie gest, A kdožkoli proda, a giney kaupi, to sobie hned pro uwarowanij budauczych zmatkuw w reystra zapisowati deyte, a bez powolenij auřzednikowa, žiadnemu czyzopanskemu prodawati gruntu nedopausstegte, anij žiadneho w sausedstwij nepřzigimeyte, Pakli se komu rychtařz a starssy bez zapisuow nepořzadnie do grunthu wstiehowati dopustj, trestanij neugdau, a staneli se wtom gaka sskoda na tom grunthu to onij sami naprawowatj muosegi.

Aby Rychtařzowe oznamowali o klučzich laukach aneb rolich wnowie udielanych.

Rychtaře a Konssele wtom pilnau pečzi zachoweyte, gestližieby kdo budto klučži, roli, winohraduw, lauk, pustin, lesuow, aneb czo gineho meho držiel a ztoho mi neplatil, abyste toho na žiadneho netagili, ale na každeho zgewnie aneb teynie abyste oznamili, Paklibyste toho zatagili, a kdežkoli se to nasslo, tehdy take wy Rychtařz a Konssele budete tak trestanij žie se wamy ginij kati muosegi, a ten kdožby to bez platu držiel, též gako giny zlodieg na hrdle trestan bude.

O Pastwy.

Pastwami gedni druhym sskody nečzinte, a kdožby učzinil, a wtom postižien byl, ten pokutowan, y ktomu trestan bude, a bylliby wtom do třzeticze postižien, an to z aumyslu a zlodiegsky čzinij, takowy se muosy bez milosti wyprodati a grunth osaditi, Kdožby pak komu sskodu učzinil pastwau w laukach neb w obylich, nechtie dobytkem y ginak a to we dne, ten každy komuž se sskoda stane, zeyma na prawo žien, Pakliby se Rychtaržе doteykalo, a geho dobytek byl, tehdy žien na prawo k Konsseluom, a hned sskodu obwed, a takowe sskody Rychtařz a Starssi wzeznaweyte, czo za sskodu beyti ma, a to konečznie do třzetiho dne, a czo dřziwe to lepe.

Aby gednij na druhy moczy nesahali.

Žiadny geden na druheho moczy nesahey než Rychtařzi a Starssim žialug a prawem žiw buď, Pakliby kdo na koho moczy nebo swau wuoli sahl gakymžkoli spuosobem, ten bude na hrdle y statku trestan, nebo proto gest Rychtařz a prawo aby každey swe sprawedlnosti dosahnauti mohl.

Jakau mierau se ma do klaštera na žialobu choditi.

Kdožby ssel na žialobu do klasstera k auřzedniku a na Rychtařze s Konssely by toho newznesl, ten trestan bude, a též take nechtiellyby kdo na Rychtařze a Starssich dosti miti, s trestanijm se nechybi, Než nerozumielliby Rychtařz a Starssyktere wieczy a nemohli gi srownati přzid do Klasstera s Starssym neb se dwiema, a oto se s auřzednikem poradte, a gake wam wtom naučzenij dano bude, tak se zachoweyte.

Pakliby se komu zřzetedlnie od Rychtařze a Starssych ubližiowalo, tomu se take žiadnemu czesta nezawira ke mnie neb auřzedniku, a budeli to seznane,

an Rychtař s Starssymi czo ublžiowali komu, budau o to dostatečznie trestanij, a ten každy komužby se ubližienij stalo, sprawedliwie opatřzen beyti ma.

Aby se gruntowe wzdielawalj a neopauštielj.

Stawenij, Střzechy,*Ploty y gine czož k tomu naleži a potřzeba gest, abyste oprawowali a zprawowali, Nedadaucz se ktomu napominanijm y skrze trestanij nabizeti, neb se to přzi wassych chalupach očzitie spatřzuge, yak ge skrze swa nedbalstwj opausstite, a protož každy Rychtařz k tomu dohlidey čzasnie, yak se kdo přzi stawenij sprawuge, gak roli woře a osywa, wynohrady diela, též take přzi domowytem hospodařzstwi gak se ma, a přzi komžbykoli neřzad nalezen byl, tak žie žiwnosti swe rżadnie nehledj, o takowem každem Rychtařz aby Auřzedniku oznamil, pakliby toho Rychtařz neučzinil, a takowe by nedbalcze přzehlidal sam o to trestan bude.

O wandrownich žemeslniczych.

Řemeslnikuow wandrownich, a neusedlych po diedinach na sskodu a ubližienij usedlych poddannych meych, nepřzechowaweyte pod uwarowanijm trestanij.

Rychtařz a Konssele aby lidij nepropausstieli.

Tolikež wam Rychtařzi a Konsseluom o tom přzistnie poraučzim, abyste žiadneho čzlowieka purgkrechtniho newypowidali, a nepropausstieli, anij do diediny na grunthy přzigimali, bez wuole a wiedomij meho neb auřzednika, Gestli byste se auřzad tak nezachowali trestanij budete.

O rukogemstwi na czyzy grunty.

Take aby žiadny z was poddanych Klassterskych na czyzy panstwi neslibowali, a w žiadny rukogemstwi se bez powolenij meho neb auřzednikoweho uwozowati nedali, Přzes to gestliby kdo gynam slibil, a skrze to težkosti gmiti bude, Ode mnie žiadny ochrany anj pomoczy takowey nehledey, aniž take kdo na czyzy grunty dobytku, konij, wina, obili, aniž czo gineho, na počzkanij do čzasu bez rukogmij wyžssymu y nižssymu stawu neprodawey, kdožby přzes to toho czo učzinil, trestan bude, a sskody necht sobie chowa.

O skupowanij gruntownich peniez.

Gruntownich peniez anij ginych bez powolenij meho neb auřzednika, Tyž aby žiadny na gruntech meych neskupowal, pakliby se kdo tak nezachowal, o takowe penize skaupene přzigde.

O obstawky.

Bez wuole a wiedomi meho, neb auřzednika aby žiadny z poddanych mych obstawneho prawa přzed sebe nebral, a pakliby ktery bez opowiedij a powolenij czo toho začzial, a koho obstawil, ten a takowy swau wiecz koney sam, gak neylepe wiš, ode mne anij auřzednika meho žiadne pomoczy a raddy gmiti nebude, gakožto swywolnik.

O střzelbie.

Střzilenij žiadnyho přzi poswiczenich, swadbach z dlauhych y kratkych ručznicz w diedinie, anij w ginych mistech na gruntech meych, aby nebeywalo o tom Rychařz y auřzadnij osoby bedliwau pečzi aby mieli, zwlasst poniewadž přzi takowych ożralych heyskuow střzilenij čzasem mordowe, a niekdy nebezpečzenstwi zapalenij se treffugi, Pakliby toho Rychtařz s Konssely neopatrowali

a wkterem mistie na gruntech meych takowy střzelby dopustili, dostatečznie o to trestanij budau, gakožto tij kterziž ginym skrze prsty prohlidagi.

O Hory, Lesy, Potoky a Ržieky.

Horam, Lesuom, Potokuom y Ržiekam, kdež gsau mřeny a gine ryby y rybnikuom, Poltruohim, Haltyržuom y Sadkam meym, aby gedenkaždy pokog dal, a žiadnym wymisslenym spuosobem, od žiadneho aby w nie (chyba kdo by gaky poruczenij o tom miel aneb powodniemy nahlymi negakau nenadalau sskodu znamenal) wkraczowano nebylo.

O Mysliwostj.

Strany pak mysliwosti, přzi kterež weliky neřzad zgewnie wydim, žie mnohy zanechagiz a opausstiegicz swy žiwnosti, gako wynohrady, roly y giny což ma s supiky, strunamy y ginymi takowymi potagemnymi nastrogi, gemu anij žiadnemu dobremu naležitymi se obiragi, a zagicze v znamenitem pocztu do roku wylapagicze ginam wen, o čzemž sycz wim wyprodawagi, Protož takowij potagemnij mysliwetčzssti zlodiegi, aby se wtom dale giž spokogili, Pakliž toho neučzini heynij, rychtařz y auržiad, magi nad tim bedliwost gmiti, a kdož wtom postižien bude, ma gemu gako ginemu zlodiegi zaplaczeno beyti, přzi horach pak wietssich, tolikež abyste se tak zachowali, a zwierži mlade nebrali, anij gakž-koli gi hubili, a kdožby se přzi tom tak nezachowal, takowy podle wuole my a aušzednika meho trestan a pokutowan beyti ma.

O Rwačze.

Rychtařzi a Konssele o žiadne bytwy a rwačzky, aby na diedinach takoweych heysku nerownali, a smlauw mezy nimi žiadnych nedopausstieli, než magi ge na diedinie strany miru a pokoge uručziti, a přzed aušzednika meho postawiti, Gestližiebyse pak aušzad a rychtařz w tom tak nezachowali, gakž oznameno, tehdy dwognasobnij pokutau trestanij budau weyssegi nežli tij rwačzi a ožralczy nočznij.

O kupowanij obilj na roky.

Též žiadny nema žiadneho obili od žiadneho bez wiedomij a powolenij aušzednika meho na auwier neb na roli, anij se w yaky penize na czyzy grunty zwlasstie pak u židu wdlužiowati, Neb ztoho mnoho nesnazy žialob y obstawek pochazy, a tudy newynny za wynneho platiti a sskodu nesti muosy, Než chczeli kdo tak czo na počzkanau kupowati, aneb se w penize dlužiti, at přzigdau k aušzedniku memu pro list powolugiczy, uznali se slussna žiadost geho beyti, nebude mu odepřzino. To wsseeko w pamieti magicz chczy tomu konečznie, abyste w tom pilnost a wiernost zachowali, nebo ga o tom poraučzim a rozkazugi, aby se w takowych wieczech, k wam od aušzednika meho dostatečznie dohlidalo; gakau pilnost a bedliwost w tom czož gest pro me y wasse dobre zachowawate, a o ginych wieczech mych (o nichž tuto sepsano neni) byloliby wam od aušzednika meho, na mistie mem czo rozkazano, chczy tomu abyste w tom we wssem zachowali poslussenstwi, ne ginačz než gakobych wam to sama austnie poručzila, Seznamli w tom we wssem přzi was pilnost y poslussne zachowanij wdiečznie to přzigmu, a chczy was gmiti w takowe ochranie, aby od žiadneho kržiwda wam se nedala, Pakli přzi tom shledano bude wasse, neb čzi koli neposlussentswi, aneb žieby kdo swewolnie tim pohrdal, nedbagicze čzinili

wuole me, podle rozkazanij auřzednika meho, nad takowym bych mstiti rozkazala, žie desaty y dwaczaty musselbyse toho uleknauti, a tim se katij. Protož znagiez tak a ne ginačz se zachowegte.

Beilage XI.

Stadtordnung für Meseritsch an der Bečwa und für Krasna[1]).

Zřjzenj Obcem Mezřické a Krásenské od Geho milosti Pana Bernarta z Žierotjna wydané leta 1568.

W Středu před S. Martinem, toto zřjzenj Pan G." městanum Mezřjckým, sepsati dáti ráčil, a to chtjti mjti rači, aby gjm wssecka obec zprawowána byla, a ztoho newyhybala nižadným wymyssleným zpusobem, než každý artykul, aby tak při tom držán byl, gakž sám w sobě znj, Pakliby se toho kďokoli dopustil, na mále nebo na mnoze, žádnému aby toho auřednjk netrpěl, a nemohlliby toho sám naprawiti, a zwlásstě kteřjž k tomu dohljdati magj, ačbj chtěli přehledati, ato zřjzenj Geho". Páně zlechčowati, to aby na G. M. Pana wznesl, Geho' bude wěděti k každému takowému, gak se zachowati, Než to zřjzenj w každé hromadě přede wssj, obcy, aby wždycky čteno bylo, A pakliby při které hromadě Starssj nedali geho obcy čjsti, auřednjk gjm toho netrp. Než chtěliliby ťak nedbanliwj býti k geho napomenutj, na G. M. Pána to wznesti má, Protož aby přede wssj obcy se často čtlo, aby každy wěděl, při čem se má zachowati, aby potom wymluwy neměl.

1. Negprwé, Co se auřadu dotýče, ti aby se w swych auřadjch řádně a wážně chowali. Saudy sprawedliwé, aby činili, aby chudému ani bohatému, od nich křiwda se nedala, Též take wypowědi, bez průtahu nepotřebných lidem podle sprawedlnosti aby činili, A bylaliby která přetěžká, takowau aby na Pána neb auřednjka wznesli, a ktomu, ačby potřebu uznali, přiwolali.

2. Item měllíby který buď Fogt, Purgkmistr, anebo Konssel bezelstnau potřebu, žeby měl kde odgjti, neb odgeti, ten aby to na swe towarysso wznesl a bez gjch wědomj a powolenj, aby žadný neodcházel a spolu towaryssi geho, rozwažic potřeb obecnjch y geho což možného gest, toho gemu húgiti nemohau, aby také w žiwnosti swe nehynul, Než co se auřadu přednégssjho dotýče, ti mjsta swá, aby slussně opatřili, a osobami přjsežnými osadili, až do swého nawrácenj, Pakliby kdo swáwolně odgel neb odssel, přes den a noc tam byl, powolenj od spoluradných nemage, ten pro swé neposlussenstwj, aby trestan byl, a Geho' Pánu pokutu, kterau G. M. podle prowiněnj uložiti ráčj, aby položil.

1) Die Stadtordnung ist aus dem Seite 5, N. 1 beschriebenen Codex entnommen, sie befindet sich auch in Abschrift in einem Copiar des W. Meseritscher Gutsarchives.

3. Item sezenj a autrat bezpotřebných aby nemjwali, než w týmdni gednau, podle prwněgssj nawyklosti, w pátek aby se do rathauzu scházeli a tu lidj, aby o gegjch pře sprawedliwě saudili, y giné což gest obecnjho potřebného giž na ten den aby gednali, až do poledne, pakliby toho potřeba byla, aby se dwakrát za tegden scházeli, pro potřeby s wrchu psané, tedy w autery aby se sessli, a to což gest potřebného gednati sprawili, než bez potřeby, aby žadných scházenj a autrat nebywalo: Náhlé potřeby, neb přjhody tuto se newynjmagj, neb se těm časowé dáti nemohau, a zwlasstě w nocy, a ta swrchu radda, aby sobě towaryšsky w wssem pracowati pomáhali, kdyžby oč činiti bylo, a na ně se zazwonilo, a kteryby z nich do společnosti w pul hodině nepřissel, a slussné přjčiny neukázal, ten aby winy položil na obec, 4 grosse české, a gestližeby toho neučinil, aby gey do sklepku dali a tu drželi potud, pokudžby těch 4 gr. winy nepoložil.

4. Item obec k starssjm a fogtowi, aby se uctiwě, a poctiwě y poslussně, gakž na ně náležj chowali, a pakliby kdo swáwolně chtěl kterému z nich gakau lehkost činiti, slowy nebo skutkem, ten aby před spolutowaryssi swými radnjmi tu wěc oznámil, a to aby slyssano bylo, a nagdeli se na obžalowaném wina do sserhowně aby dán byl, a pusstěn nebyl, než na pána, neb na auřednjka, gaka wina gest, aby wznesli, a každý podle swého prowinněnj trestan bude.

5. Item přisslaliby gaká žaloba, od kohožkoli, buď na purgkmistra, na fogta, neb konssela, to sprawedliwě aby wáženo bylo, aby se každému sprawedliwě stalo, tak chudému y bohatému, Pakliby w tom gaká strana držána byla, buď pro přjzeň, nebo přátelstwj neb z hněwu, Geho' Pán, každého o takowau wěc trestati račj, bez milosti, a protož y s fogtem starssj, w tom se sprawedliwě chowegte, též od towaryssu, gako obecnjch lidj, každému sprawedliwě činjce, pod trestánjm swrchu psaným.

6. Kdyby staré raddy, nowá kčemu potřebowala, a gj obeslali, neb giné které z obce osoby, ti aby ssli beze wssech wýmluw, pod trestánjm swrchu psaným.

7. Starssj ke wssem wěcem dole psaným dohlidegte, a k tomu lidj držte, aby se přitom tak zachowali, podle artikulů dole psanych, žadnému nepřehledagjc, než pokutu uloženau, Auřad bez prohljdánj každeho trestcete, a pakliby starssj, toho zanedbawáli, tedy auřednjk, o to je trestati má, a pokutu z njch wzýti, z purgkmistra 2 hřiwný, a z Konssela gednu beze wssj milosti.

8. Negprwé byloli co proti Pánu Bohu a řádu křestanskému, w tom abyste starssj pilnost měli, a dohljdali a žadnému nepřehljdali, gestližebyste czo předzwěděli, aby na auřednjka wznesli, kterémuž toho času poručeno bude, anebo na G. M. Pána, nemohliliby toho sami zastawiti.

9. Item mjry sprawedliwé aby zřizeny byly, na wssecky wěcy, kterýmiž se gmeny gmenugj, neb gmenowati mohau, starssj k tomu dohljdegte a nasslaliby se při kom nesprawedliwá mjra, k tomu se zachowegte, podle geho prowinněnj. Co se piwa dotýče, při tom aby mjry sprawedliwé, každého roku starssjmi usazeny byly, a wydány, zrozwaženjm podle času lacyna obilé, neb drahoty, tak aby se každému chudému y bohatému, sprawedliwě dálo, a byliliby kdo w tom postižen, že by sobě ginau mjru zarazyl, nežliby byla od starssjch

uložena, ten bez milosti trestán buď, a piwa do roka aby nessenkowal. Piwa giná přespolnj, aby se nessenkowala, w městě ani na předměstj, poněwadž G. M. Pán, y we wsech toho dopausstěti neráčj.

10. Starssj každé čtyry neděle, kominy w domjch, w piwowařjch, y při těch barewnjch a swětničkách ohledugte, a gestli kterého potřebj oprawiti, wytřjti, to hned učiniti rozkažte, aby oprawili, dokudž slussně uložite, a mne to uloženj oznamjte, Než při wytjráni, ať žadných prodlewanj nenj, neb z ohněm žertu nenj. A gestli že by toho kdo zanedbal učiniti we dwau nedělich, neb we dnech třech, podle rozkázanj, ten hned do sserhowně dán buď bez milosti, a 1 fl. pokuty dey na rathauz.

11. Ssatu w nocy begchowati žádnému nedegte, pod pokutau, skutečně swrchu psanau.

12. Topenj w kamnjch, pecych barewnjch po 24 hodině, at žadný nemjwá, a k dohlidánj toho každého času, aby se nezaměstknáwalo, nebo se při tom welmi nedbanliwě chowáte.

13. Sladu ozděnj, kdo nemá ozdu zaklenutého, a dobře opatřeného, žadnému nedopausstěgte, pokudž nezaklené, a hned zhola, od toho času w nocy žadných sladu, ať se ne ozdj, a gestliže to purkmistr z starssjmi přehljdati bude, a mne to oznámeno bude, že gsy nad tjm nedbanliw, tedy beze wssj milosti, pokuty dwě hřiwny deg.

14. Vhlj žadný saused od sauseda aby nenosyl gináč, nežli w hrncy a skřidlau aby přikryl, Pakliby kdo gináče nesl, ten bez milosti k obcy deg winy X. grossu, a kdožby giným dopustil, uhlj z domu swého nésti, deg 5 gros. alb. bez milosti.

15. O wssecky winy znamenitěgssj aby na auředujka wznesseno bylo, a on aby trestal, a zwlasstě při opatrowánj těch komjnu, a ohňu, že někteřj na wrchu desky kladau a ssindely obbigegj, tolikež y při ozděnj sladu, gsauli sladowně tak opatřené, gakž na to náležj a takli se podle poručenj chowagj.

16. U kterého by se hospodaře swadili gakžkolwěk, ten aby ge zručil, Pakliby zručiti nechtěli, anebo nemělby kym ručiti, hospodář ma pro fogta poslati, a ffogt takowého do sserhowně deg, a kdož koliwěk při tom gsau, ať gsau toho, tomu hospodáři, neb ffogtowi pomocnj, a potom se to má hned na auřednjka wznesti, a dalliby komu konwičzkau, ten aby dal hřiwnu, a pakli gest wandrownj, deg pul hřiwny, a z sserhowně newycházeg, až prwé winu dá. Ranilliby geden druhého, ten hned do sserhowně aby dan byl, a wězenjm trestan dostatečně, a podle prowinněnj, gak uznáno bude, aby byl trestán, buď na zdrawj, neb na statku, to rozwážjc, auřednjk tak se zachoweg, a přigdeli pokuta penězitá, ta k ruce Geho' Pana aby obrácena byla, a pakliby zabil geden druhého, k takowému se podle práwa zachowati.

17. Item každý hospodář aby bral zbrog, od každého kdož k němu napitj přjgde, a sekyry, pakliby neodebral, a tjm kdo koho ranil, ten hospodář hřiwnu propadne, a nechtělliby kdo zbroge od sebe dati, krom lidj Rytjřských, toho w domě netrpěti, a chtělliby swáwolně býti, má to na auřad wznesti, a oni k takowému každému zachowati se magj, jakožto k neposlussnému.

18. Item, kdož se k městu nepřipowj, do třetjho dne, aby ho žadný děl nepřechowáwal, a to pod hřiwnau, buď pohlawj mužské, neb ženské leč se wyptáte

čjm se žiwiti chce, mezy wámi, atakė žádných osob neřádných obogjho pohlawj, by ho pak y připowědjti chtěli, přigjmati nemáte pod trestánjm.

19. Co se drew dotýče před domy, aby nikdež před domy na podsýnj neležely, nynj y budaucně, než aby drwa na zad sobě kladli, Pakliby neměl wdomě kde položiti, kladˇ ge sobě na předměstj, Apakliby u koho nalezeno bylo přes noc, ta drwa před domem ležeti, ten bez milosti 10 gr. dey, než přiwezlliby drwa, ten den dey ge sekati, aneb konečně na zegtřj, pod tauž pokutau.

20. Leta 1593 na zamku Mezřjčj po swatém Ondřegi G. Mt. Pán, Pan Bernart z Žerotjna toto též poznamenati poručiti ráčil, Co se wozu dotýče, budˇ kočjch, neb giných domácých y přespolnjch, aby poddanj od toho dne, takowých wozu neb kočjch před domy na podsynj nenecháwali přes noc, než každý aby takowé wozy za městem sobě nechávali, a ginde sobě opatřili, na to má auřad pozor dati.

21. Gestližeby který wězeň dán byl do wězenj a upu:stěn byl, pod gakaužkoli barwau, fogt y z starssjmi (ač wssechněm náležj) aby trestáni byli, a po 2 zl. Geho Mt. Pánu aby propadli, Pakliby o znamenitau wěc seděl, tedy trestati gakž se uzná potřeba, a pakliby sám ffogt winen byl, též se kněmu samému zachowati.

22. Item co se hnogu dotyče, před domy y w ulicých, na krátce aby wen z města, do času uloženého wywažjni byli, pod pokutau pul hřiwny, a wjc takowých hnogu, aby před domy i w ulicych nekladli, Pakli ge kdo z domu wywážj, aby hned z města, negdéle do třetjho dne wywezti gey dal, Pakliby geho kdo déle ležeti nechal, do tehodne, ten od starssjch trestan budˇ, a pokuty na rathauz 10 gr. dey, a pakliby to starssj přehlidali, tedy geho, M. Pánu každý z njch dwognasobnj pokutu dey.

23. Item kdožby koho pod opilým wečerem, neb nočnjm časem, w gaky trh uwedl, z toho trhu aby předkem nic nebylo, a ktomu aby oba sserhownj trestánj. byli, a na rathauz, každy z nich k obci, aby dal I. hřiwnu bez milosti a toho hned starssj, žadnému nepřehlideyte, paklibyste přehljdali, tedy sami pokutu dwognásobnj deyte k ruce Geho[u] Pana.

24. Item, žadných wyminek od gruntuw, budˇ swětniček, neb což koli giného při prodagi, žadný auřad nedopausstěg, pro přjčinu zaměstknánj, G. M. Pana y auřadu. Nad tjm pozor mjti, aby se toho nic netrpělo.

25. Item nočnjch pokřiku a dlauhého sedánj, žádných aby nebýwalo, to starssj s ffogtem opatrugte, a gestli žeby kdo chtěl swé wůle užjwati, ten od starssjch sserhownj y ginak, podle zdánj gegjch, pokutau aby trestan byl. Pakliby ffogt a starssj, toho zanedbáwati chtěli, tedy sami od Geho M. Pána pro takowau nedbánlivost, skutečně y pokutau y wězenjm podle wůle trestani budau. Sedánj pak dlaubých a nočnjch aby nebywalo, než do uložené hodiny, podle času. Pakliby kdo mimo uloženau hodinu déle seděl na pjti, gakémž koli, a ffogt ge nassel, ten aby 4 gr. alb. ffogtowi propadl, ffogtowi 2 gr. a k obcy 2 gr. Pakliby z hospodářů, tak se nezachowal, ten aby propadl 1 ss. gr. ffogtowi 1 zl. a k obcý druhý. Pakliby toho starssj zanedbáwali, a takowé sedánj dopausstěli, bez milosti G. M. Panu 4 hřiwny aby propadli.

26. Item powaleče žadnj, kteřj se prácy swau sprawedliwau, a žiwnostj neobchodj, w městě netrpte, než každého takowého, bylliby w městě nalezen,

starssj geho obesslete, a to zřjzenj a rozkaz gemu oznamte, a déle od třetjho dne až tu nebýwá buď w městě, neb na předměstj, a pakliby mimo to wasse oznámenj gemu, potom postižen byl, auřednjku abysste oznámili, a on aby gey zdwihnauti dal, a k němu se zachowal, gakž na takowého záležj.

27. Item laterně wssickni abysste měli, a kbely kožené, miesstané do wánoc přjsstjch, každy měg dwa, a na předměstj a w ulicých po gednom, pod pokutau na G. M. Pána 1 ss gr. a z swětlem bez laterně, aby žádný nechodil, do masstalj, chléwu, ani po žuldřjch, tolikež na rynku y po ulicých, y tu kdež gsau mjsta nebezpečná, a gestližeby kdo w tom shledan byl, a toho se dopustil ten každý pul hřiwny G. M. P. dey pokuty, a při hostech w swém domu opatrug každý, gakž slussj pro oheň.

28. Item stáwek žadných na cyzý lidi nedopausstěgte, bez wůle a wědomj mého, lečby byla toho potřeba, mezi lidmi hostinskými, a žeby prodlenj tomu byti nemohlo, tedy to na uřednjka wzneste, anebo že bysste to usebe rozwážili, že by takowá obstáwka, podle práwa wassého sprawedliwě pustěna býti mohla, Než dopustililibyste se gaké obstáwky a gacy spletkowé, a saudy skrze to přissli, k wám bych o to hleděti chtěl, a trestati wás gakby na to slusselo.

29. Item cesty na gruntech městských, ty abysste oprawowali, co náležj k obecnj oprawě, to obec opraw, a co náležj kterým osobám oni také oprawte, a y hned te oprawě, čas slussný uložic, do kterého času má se oprawit pod pokutau 1 hřiwny, Paklibysste wy zanedbali, a neoprawili, což k oprawě náležj, tedy purgmistr k ruce mé, stowaryssi swými 10 zl. winy bez milosti deyte, nebo nechcy gá, pro netčj swauwuli, a nedbanliwost, aužitku swych opausstěti y wassjch žiwnostj.

30. Toto také wám přikazugi, aby žádný od poddaných mých s předměstj, aneb ze wsý, obilj žáďných nekupowal bez wědomj a přiwolenj mého, neb auřednjkowa, ani na to pugčowal, lečby se to uznalo, žeby který člowěk, co uprodati mohl, bez ugmy žiwnosti swé, a žeby gemu zbýwalo, to buď při uwaženj uřednjka mého, buď obilj, buď tráwy na poli kupowat, aneb na či rolj sel, pakliby kdo proti tomu učinil, tedy aby to seno neb obilj k ruce mé pobrano bylo, a ten který penjze za to dal, aby o ně přissel, ten pak kdož prodal, wězenjm dostatečným trestan buď, a pokuty podle uwaženj mého dey.

31. Item zbrog pro obhágenj města, hrdel y statku swých, každý aby měl podlé možnosti swé, w každém domě y na předměstj, a kdož může býti s gakau, zgedneg, na uznánj starssjch, a při každém domě, aby napsana byla, gakau zbrog wtom domě mjti má, a tau od toho domu, aby hýbáno nebylo, než měli dům neb purgkrecht prodati, co gest slussného podlé uznanj starssjch, zbrog aby ssacowána byla, co má ten kdo kupuge, za tu zbrog dáti, tomu kdož prodáwá, a gestližeby gj kdo promrhati chtěl, tomu toho netrpěti, než o takowau wěc trestati, aby se gjm giný kál, a ktomu starssj každé 4 neděle dohljdagte, kdodýli tu zbrog w domě swém má, podle uloženj, a neměliliby kdo takowé zbroge, toho každého trestati pokutau swrchu uloženau.

32. Stara rada nowé radě w přjtomnosti auřednjka mého a pjsaře, počet pořádný ze wssech přjgmu obecnjch y wydánj, na potřeby obecnj aby činili, po obnowenj rady w ssesti neděljch pořád zběhlých, též také z přjgmu [illegible]

peněz, sspitalnjch neb kostelnjch, tolikež z wydánj toho wsseho, aby počet činěn byl pořadný, tak gakž se swrchu pjsse, a žadný z auřadu gakž purgkmistrowského, tak konsselského propustěnj býti nemagj, potud pokudžby počtu pořadného uts. neučinili, a newykonali, pod propadenjm 10 ss gr. a skutečného trestanj.

33. Co se wdow dotýče pozustalých w statku syrotčjm, starssj tu pilnost zachowegte, neprodlewagjc, a to opatřte, aby syrotkům statek mrhan nebyl, a protož aby ten statek popsan byl, a rozdělen, co má býti na syrotky a co mateři, a chtělaliby se ona, wtom statku s dětmi žiwiti, to se gi přjti má, wssak pod rukogměmi, aby statku syrotčjho nemrhala, syrotcy swym aby gisti byti mohli, Pakliby wdowstwj proměnila, a řádně se wdala, tedy hned co gest syrotčjho a syrotkum náležitého, auřad to opatř podle starobylého pořádku a spůsobu, aby syrotcy wěděli kde swé nagjti, a obec zmatku a sskody skrze to neměla, A pakliby toho která rada neopatřila, a gaky zmatek se obcy stal, tedy ti kteři ten čas w auřadu byli, toho opatřiti zanedbali, ten zmatek wywazowati y sskody podstaupiti magj a ne obec.

34. Item penjze syroteczy wssechny aby na zwlasstim reystřiku zapsany byly, kterému Syrotku ... kterák se gemu opatruge poněwadž syrotkowé k obcy o swe hledj, a sprawedliwě hleděti magj, aby se statkowé gegjch tak opatrowali, aby se gjm slušný počet z toho státi mohl, a když přigdau k letům, aby wěděli kde swé nagjti. A protož starssj o to pilnost měgte, kde gaké penjze syrotčj kdo má, aby ge wgisté časy před wami kladl, a gsauli které penjze syrotčj na kom zadržany ty k tomu dostatečně přidržte, ať gsau položeny, a z těch také při počtu obecným, počet abyste učinili, před osobami swrchu psanými od G. M. k tomu wyslanými, a gestli že by který syrotek chtěl, gaké penjze wyzdwihowati, a mrhati, neosadě se pode mnau, takowým žadných peněz newydawegte, než gestli že by chtěl žiwnost westi, a osadil se pode mnau zwědomjm mým, cožby slussné k geho žiwnosti se zdálo, wydano gemu byti muže, než na giné zbožj, nikoli newydaweyte, bez powolenj mého.

35. Item co se rozpugčowánj peněz syrotčjch dotýče, těch aby purgmistr, bez dowolenj mého žadnému, ani sami sobě, žadným ffortelem, ani wymyssleným obyčegem nepugčowali pod skutečným trestánjm a propadenjm 20 ss gr.

36. Co se opatrowánj města dotýče, to aby w nocy hlasnými pilnými opatrowano bylo, pro nočnj sskody, a we dne na branách aby lecgacýs lidé lechkomyslnj, a neznámj do města pustěnj nebyli, bez wědomj, a wůle auřadu, Než kdyžby kdo takowý byl, a do města gjti neb geti chtěl, ten ať oznámj, máli tu koho znaměho, osedlého, a ten nech k němu wygde, seznagjli se spolu nechgest pusstěn, a on za něg rukogmě buď a ginače nie. Při zamykánj a otwjránj města, a brán ať gest pilnost, w čas aby se zamykalo, y take odmykalo, když gest swětlo, Pakliby potřeba byla, koho w nocy do města nebo přes město pustiti, tedy ten kdož město odmyká, má ksobě wzýti z sausedu osoby k bráně, a poručiti gjm, při wratech býti, ažby on druhé zamekl, aby ta opatrnost w tom zachowána byla, a tak posměch a sskoda aby na město nepřissla.

37. Item co se tanců y giných rozpustilostj dotýče těch nedopausstěgte, a kdožby koli hrál, gakau koli hru, buď w kostky, neb karty, a tomu podobné,

a w tom postižen byl, ten aby 10 ss gr. k obcy dal, a který by hospodář w swém domu hru neb gakaukoli rospustilost, kterážby proti Pánu Bohu y dobrým lidem byla, dopustil, ten aby bez milosti 1 hřiwnu pokuty dal, a sserhownj k tomu trestan byl, a pakliby starssj toho zanedbáwali, tedy purgmistr aby G. M. P. 1 zl. a Towaryssi geho po 1 zl.

Přidanj artikulowe.

38. Czo se kostela w Mezřičj a w Krasně dotýčze, poniewadž mně kostelnj podacy należj takto w tom řjdjc miti chczy, aby kniez geden byl tu w Mezřjčj tak-gakž přzedessle bywalo a ten cztný a řadny učitel čisteho slowa božyho aby byl a w městském dwě neděle a w Krásenskem třeti aby slaužil, tolikež take miti chcy, aby každa obec kostel swug gakž na to należj opatrowala.

39. Item w trzych sobě na obě strany překážky nečinte na poli, w ulicych nepředkupugic, zwlasst kdež swobodneho trhu nenj, tak aby každy na swobodny trh wezti mohl, a tu aby každy swobodu měl Mezřiěti w Krasně a Krasensti w Mezřjčj, swobodně kupowati, prodáwati a ne w pokautnych mjstech, aby sobě kdo měl trh zarážeti.

40. Služebnjcy při městě, na ty kterychž k službám gakymkoly potřebugete, sami z sebe zbiregte tak gakž se w ginych městech a městečkach zachowáwá.

41. Item toto také miti chcy gestliby kdo tak wytrřny z Krasna byl a w Mezřičj swadu učinil, tedy auřad Mezřicky aby tu moc měl takowého s pomocy Krasenskych y w Krasně wznesti a do sserhownie dati a trestati a Krasensti tolikež w Mezřjčj.

42. Item cechowe wssickni ti gedenkaždy, podle řemesla swého w swém cechu podle prwni společnostj Mezřjčtj z Krasenskymi a Krasensstj z Mezřjčkymi aby zustali.

Beilage XII.

Ban- und Nachteiding nach dem Olmützer Recht[1])
1594 — 1652.

Artikul I. Distinct. 1.

Co jest Bannj, aneb zahagený Saud.

Bannj, podle práwa Saského nic giného nenj, než gakožto ta moc a dowolenj, aby se práwo, aneb saud osadil, a to slowe Německý (vnterbanne) pod, aneb při Banné, To pak tak mnoho platj, gakoby řekl, pod saudem, aneb při Saudu a Práwu, a protož Bannj Saud, wlastně o tom mluwjc, tak mnoho wážj a znamená, gakoby řekl Saud aneb Práwo osazené, Gest pak tento Saud

1) Aus der Olmützer Gerichtsordnung, die auch in dem S. 5, N. 1 beschriebenen Codex vorkommt. Die Zeit der Niederschrift wurde nicht angeführt, desshalb konnte dieselbe nur nach den Jahren der ersten und letzten Vormerkung in den Codex (welcher nur von einer Hand geschrieben ist) angegeben werden. Die Stadt W. Meseritsch hatte in neuerer Zeit das Olmützer Recht, im 14. Jahrhundert war sie jedoch mit Leobschützer Recht bewidmet.

obzwlásstnj, městský Saud, při němž Pán rychtář, z swými přjsežnými obzwlásstně saudj.

Kolikero Bannj Práwo (Banteiding), w roce w Olomaucy a o kterém čase držano býwá?

Zde w Olomaucy každého roku, trogj Bannj Saud držan býwá, a čtwrtému řjkagj Nachteiding.

Prwnj Bannj Saud.

Počnauc o swatém Wawřincy, o kterémž auřad wolen býwá, Prwnj Bannj Práwo osazeno, a začato býwá wždycky 2. Neděle po S. Michalu, a zawjra se w pátek před Adwentem.

Druhý Bannj Saud, aneb Práwo.

Druhý Bannj Saud, osazuge se dwě neděle po Wánocých, to gest ten pondělj po třech Králjch, a wzdáno býwá, w pátek před nedělj masopustnj.

Třetj Bannj Saud.

Třetj Bannj Práwo osazeno býwá, dwě neděle po Welikonocy, to gest w pondělj po neděli Misericordias, a zawjrá se w pátek před nedělj Rogatio, ginak Křjžowau.

Saud gemuž Nachteidung řjkagj.

Tento saud držan býwá, wždycky dwě neděle po swatém Janu Křtiteli, a trwá dwě neděle toliko pořád. Toto pak práwo smysljm že toliko gednau w roce držano býwá, kterežto gináče se wyložiti nemuž, než poslednj saud, aneb zawjrka saudůw nahoře dotčených, kdežto když se co při těch třech saudjch urownati nemuže, to při tomto, ortel wyrčen býwá.

O Hostinském Saudu.

Kdožkoliw hostinského práwa, aneb saudu, aby se mu k wůli osadilo žádá, ten má před práwem, stolicy konsselské a pánu rychtaři 16 gr. položiti, z kterychžto páni konssele, těm dwěma přjsežným prokuratorum 8 gr. dati magj.

Nota. Při těchto njže psaných otázkách ssetřiti se má, ano y při nahoře dotčených artykuljch, že wolenj auřadu rozdilné gest, Nebo P. purgmistr z swými radnjmi pány, obzwlasstnj práwo držjwá, a pan rychtář z swymi přjsežnými a konssely tolikež obzwlasstně, czehož naučenj se wzyti muže w Olomaucy. Nebo pán rychtář s konssely toliko ty práwa, s kterýchž se zmjnka wtěchto knihách činj držiwá, t. čtyřikrat wroce (kromě ginych wěcy, kteréž by se každého dně přihoditi mohly, a kteréž P. rychtář bez saudu urownati může, aby nebylo potřebj w saudy se dáwati) nebo y tato kniha, a proces tento toliko rychtařum a geho konsselum naučenj dáwá, Ti pak konsselé při purgmistru nesedagj, než toliko s rychtařem, při obzwlásstnjm stolu. Treffiloli by se co takowého, že by obě strany přitomné byti musely, pan purgmistr z swými rádnimi obzwlasstně seděti musý.

O Osazowánj Městských Práw neb Saudu.

Artikul II. Distinct. 1.

(Otázka.) Maudrý a oppatrný pane N. dotazugj se, přisselli čas a chwjle, aby se práwo osadilo. Nota. P. rychtář otáže se, přednjho přjsežnjho konssela.

Nebo { Bannjmu Saudu / Hostinskému Saudu / Nuznému nahlému Saudu / Vtrpnému Saudu } gakž práwo a obyčeg gest.

(Odpowěd.) Oppatrný pane rychtáři, poněwadž se W. O. mne dotazuge, přisselli gest čas a chwjle, aby se práwo osadilo k bannjmu saudu etc. k tomu gá odpowjdám, že čas a chwjle přissla, aby osazeno bylo bannj práwo a saud, gakž toho obyčeg gest.

(Otázka.) Pan rychtář ptá se druhého konssele dále. Maudrý a oppatrný. Ptám se wás, gsauli osazené stolice k Bannjmu Saudu, gakž toho práwo a obyčeg gest.

(Odpowěd.) Oppatrný pane rychtaři, poněwadž se mne W. O. datazuge etc. K tomu gá odpowjdám, že gsau dosti osazené k bannjmu saudu, gakž toho práwo a obyčeg gest.

Pan Rychtář.

Poněwadž pak giž čas a chwjle přissla, aby práwo osazeno bylo, a stolice ta dosti osazená gest dostatečně k bannjmu saudu, gakž toho obyčeg etc. Přikazugi k tomuto saudu, předně božj pokog, Krále Gehoti pokog, gakožto Pána nasského negmilostiwěgssjho, oppatrných pánů, a raddy pokog, tohoto práwa pokog, y wssj obce pokog, chudým y bohatym pokog, gakž toho toto město za práwo má, a protož kteřjžkoli při tomto práwu co činiti magj, mohau předstupowati, y odstupowati, a gegjch potřeby a pře s odpusstěnjm oznamowati, kdožby pak proti tomu, řečj co pusobil, tomu o geho penjze djti se má, Pakli skutkem by co pusobil, tomu se djti má o geho negwyšssj základ t. o geho hrdlo, a tak může každy wěděti, gak se chowati a sskod wystřjhati.

(Otázka 3.) Pan rychtář třetjho konssele ptá se.

Maudrý a opatrný pane. Ptam se wás gižli dosti práwo osasené gest etc.

(Odpowěd.) Pane Rychtaři, O. pane, gakož W. O. se dotazuge, gestli práwo osazeno, k bannjmu saudu, gakž obyčeg a práwo gest. Ktomu gá odpowjdám, Že giž osazeno gest, gakž práwo a obyčeg gest, kteréž také ma držano byti, gakž práwo a obyčeg gest[1]).

1) Mit diesen Formeln wurde das Banteiding gewöhnlich eröffnet, eben so das Jahrding (auch ein Banteiding) in jenen böhmischen Städten, wo das deutsche Recht galt, so z. B. in der Stadt Friedland, deren Ordnung in der Beilage X Erwähnung fand, wurden im Jahre 1625 und 1626 „Jahrdingsarticuli observirt unter der Regierung des Herzogs von Waldstein und Friedland."

„An Jahrdingen, wann der Schöppentisch besetzt, wird angefangen mit Haltung des Steckens (der Richterstab, zu Freyberg in Mähren hat sich ein solcher alter Stab erhalten) in der Hand."

Zu den ersten Schöppen:

„Ich (der Richter welcher das Gericht hegt) frage Euch Schöppe! ob es an der Zeit, dass ich meines gnädigsten Fürsten und Herrn Sr. fürstlichen Gnaden Gerichte hegen mag?"

Wywolánj takowého Práwa.

Po takowém osazenj práwa, rozkáže se poslu práwnjmu, aneb služebnjku hned třikráte zawolati, gedno po druhém ku práwu, gakž toho města obyčeg gest[1])

Nota. Kterak se to wywolánj aneb kterými slowy koná, od Olumuckého práwa naučenj wzjti se má, nebo na každém mjstě se to ginač působj.

Rsp. „Wenn Ihrer fürstl. Gnaden Amptleute zugegen und die Schöppenbank besetzt, so ist es an der Zeit."

Sodann folgt die zweite und dritte Frage und Antwort, worauf das Ding gehegt wird und der Richter Bann und Frieden wirket.

Dann werden „die Artikul verlesen, die Erbegelder verschrieben, und was sonst nöthig auch brauchlich verrichtet."

Endlich folgt die Schlussfrage, ob der Richter das gehegte Dingrecht aufheben solle? Worauf der fünfte Schöppe es bejahet und der Richter die Endformel spricht:

„So hebe ich hiermit meines gnädigsten Fürsten und Herrn Jahr- und Dreydingen in gleichem Maass auf, wie solches im Anfang gehegt wurde. Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und hl. Geistes Amen.

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 841.

Nachtrag zur Seite 5, Note 1.

In einem ähnlichen, mir erst während des Druckes dieser Abhandlung mitgetheilten Codex bewahrt das von Slawen bewohnte Städtchen Drahotuš in Mähren eine Gemeindeordnung vom Jahre 1559, welche jedoch vom Gemeinderathe autonom gegeben wurde. Diese Ordnung ist von besonderem Interesse, da die organische Bildung der einzelnen Bestimmungen (Willküren) durch Anführung der Zeit und der veranlassenden Thatsachen ersichtlich wird. Eine vidimirte Abschrift dieser Gemeindeordnung wurde für das m. st. Archiv verfasst. — Dem m. st. Archivar Herrn Dr. Chytil, welcher die Richtigstellung der Texte in böhmischer Sprache gefälligst übernahm, sagen wir hiemit unsern besten Dank.



II.

Beiträge

zur

Geschichte des deutschen Ordens

in Tyrol.

Von Dr. BEDA DUDIK.
O. S. B.

Über die Incorporation der deutschen Ordens-Pfarre zu Mareith in Tyrol.

Die in der Diöcese Brixen gelegene, dem deutschen Ritterorden bis zur Gegenwart gehörige Pfarre zu Mareith, welche zur Ehre des h. Pancratius gestiftet wurde, kam zugleich mit der zu Sarnthal, Trident. Dioc., welche die Gnadenmutter und den h. Cyprian als Patrone verehrt, an den genannten Orden durch einen Schenkungsbrief des damaligen Herzogs von Österreich und Herrn von Tyrol, Sigismund, dto. Inspruck 8. Jänner 1468. In der Donations-Urkunde, die als gleichzeitiges, von drei Notaren bekräftigtes Transsumpt des Bischofes in partibus, Albertinus ord. Minor. in dem D. O. Central-Archive zu Wien als Original liegt, sagt Sigismund: „Et quia hactenus ex innata nobis caritate venerabili ordini beate marie virginis theutonicorum singulari quodam Amore afficimur tum propter ordinatam ipsius Religionem, tum quia Nobilium virorum receptaculum atque subleuamen existit, accedunt ad hæc crebra atque perutilia obsequia, quibus se honorabilis fidelis noster dilectus hainricus de freyberg Miles comentator huius ordinis balie attesis, consiliarius noster, nobis summo labore et Industria studuit reddere gratum, hinc venit, quod nos prefatus sigismundus Austrie dux etc. Ecclesias parochiales sancti pangracij in moreyd brixinen beateque marie virginis et sancti cipriani in Serintein trident. dioces., quarum jus patronatus siue presentandi ad nos atque Maiores nostros hactenus pertinuit, prefato ordini et presertim prenominato comentatori et omnibus suis successoribus comentatoribus prefate balie circa attesim cum prefato patronatus et presentandi iure animo deliberato propter Deum perpetuis futuris temporibus donamus atque dedimus, damus et donamus harum serie litterarum ita, quod prefatus hainricus commentator et singuli sui successores commentatores prefate balie huius nunc in antea perpetuis futuris temporibus quotiescunque ille simul uel successiue quocunque etiam modo vacauerint, alios vel alium Rectores vel Rectorem perpetuos vicarios uel vicarium ad easdem uel eandem presentare ac omnia ac singula alia cum prefatis Ecclesiis agere, disponere et facere debeant, possint et valeant, que progenitoribus et Maioribus nostris et nobis hactenus licuerunt. Insuper nos pro nobis et nostris heredibus ac successoribus vniuersis omni iure, si quid nobis in eisdem competiit, his scriptis renuntiamus“ etc.

Aus diesem Schenkungsbriefe geht demnach klar hervor, dass der D. O. über die beiden landesfürstlichen Pfarreien zu Mareith, Brixner und zu Sarnthal, Trienter Diöcese, blos das einfache Patronatsrecht erhalten habe, wie es bis jetzt Sigismund und seine Vorfahren ausgeübt haben. Doch nicht

lange blieben diese Pfründen einfache Patronats-Pfründen des D. O. Schon im nächsten Jahre 1469 wurden sie dem Orden nach einer vorausgegangenen Bulle des Papstes Paul ij. völlig einverleibt oder incorporirt. Diese Bulle trägt das Datum Romæ apud s. Marcum A. I. D. 1468, VIII. Kal. Sept. (26. August), Pontif. n. anno IV. und ist gerichtet an Johann, den damaligen Bischof von Trident, dem das Geschäft der Incorporation aufgetragen wurde, und der es in Form Rechtens durch ein von drei Notaren bestätigtes Instrument, dto. Tridenti in castro nostro Boni Consilii 1469 Indic. 11 die 28 Januarii zu Gunsten des Ordens durchgeführt hatte.

Die Ursache, warum der damalige Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge, Heinrich von Freyberg, den Papst um die Incorporirung der beiden, vom Herzog Sigismund dem deutschen Orden geschenkten Pfarreien angesucht hatte, war die in Folge eines 14jährigen Krieges, den der Orden mit Polen führte, eingerissene Noth des D. Ordens, welcher in Tyrol nicht mehr im Stande war der Pflicht der Hospitalität in gewohnter Weise nachzukommen. Die päpstliche Bulle (Orig. im D. O. Central-Archive in Wien) drückt sich darüber folgendermassen aus: „Petitio (Hainrici de Freyberg) continebat, quod domus predicta propter guerras, quibus ipsum hospitale iam fere per quatuordecim annos attritum et vexatum fuit, adeo in suis redditibus et prouentibus diminuta et deteriorata existit, quod ipse Hainricus . . . ex illis hospitalitatem seruare diuinoque cultui intendere et dictam domum B. Marie in edificiis suis conservare non potest“ etc.

Um nun diese Noth zu beheben, erhielt der Bischof Johann vom apostol. Stuhle den Auftrag, zu untersuchen, ob der D. O. wirklich von Sigismund das Patronatsrecht über die Pfarreien zu Mareith und Sarnthal erhalten habe, und ob die Verlegenheit desselben wirklich so gross sei, wie sie geschildert wurde, und endlich, ob durch diese Einverleibung Niemand in seinen etwaigen Rechten gestört werde, und erst dann, wenn dem allen so sei, möge er Kraft päpstl. Auctorität die Incorporation vornehmen. Die Urkunde spricht darüber folgendermassen: „De premissis omnibus et singulis . . . vos diligenter informetis, et si per informationem huiusmodi ita esse reperitis, parochiales ecclesias predictas, dummodo ad id ipsius ducis, si dictarum Parochialium ecclesiarum patronus existat, accedat assensus, cum omnibus iuribus et pertinentiis supradictis eidem domui Beate Marie auctoritate nostra perpetuo unire, annectere et incorporare curetis, ita quod cedentibus uel decedentibus modernis dictarum ecclesiarum Rectoribus, uel illas alias quomodolibet dimittentibus, liceat eidem præceptori pro tempore existenti, Parochialium Ecclesiarum predictarum possessionem auctoritate propria libere apprehendere, et perpetuo retinere illarumque fructus, redditus et prouentus in illarum et suos ac domus B. M. prædictorum usus et utilitatem conuertere, ordinarii loci, seu alicuius alterius licentia super hoc minime requisita“ etc.

Die Besetzung der so dem D. O. einverleibten Pfarreien möge der Landkomthur durch seine Ordens-Priester, die jeden Augenblick wieder versetzt werden können, vornehmen. Die Urkunde spricht über diesen Punkt wie folgt: „Nos enim, si unionem, annexionem et incorporationem huiusmodi per vos fieri contingat, ut prefertur, Henrico et pro tempore existenti preceptori predicto,

quod in singulis parochialibus ecclesiis predictis per singulos Vicarios sufficientes et idoneos Fratres dicti ordinis, per ipsum pro tempore deputandos, ac ad ipsius nutum remouendos, ordinarii iure semper saluo [1]), perpetuo deseruiri, illarumque et parochianorum animarum curam regi et gubernari facere possit et valeat, dicta auctoritate concedimus per presentes, et insuper irritum decernimus et inane, si secus super his a quocunque quauis auctoritate, scienter uel ignoranter contigerit attentari."

Nachdem der Bischof als Executor dieser Incorporations-Bulle das übliche Convocationsedict auf das Thor der Kathedralkirche zu Brixen und Trient angeschlagen hatte, und mit Ausnahme des Brixner General-Vicars Leonard von Natz, der für seine Collegialkirche B. M. V. in Brixen, bei der er zugleich Canonicus war, einen jährlichen Zins von zwei Mark Meraner Münze in Anspruch nahm, welche die Kirche zu Mareith von ihren Altären von uralter Zeit her entrichtete, und nun auch weiter zu entrichten versprach, Niemand mit irgend einem Widerspruche gegen die beantragte Incorporation sich anmeldete, ward die eigentliche Einverleibung feierlich vollzogen, und darum dem Landkomthur die Einkünfte der beiden Kirchen zur freien Verfügung gestellt, und ihm zugleich das Recht eingeräumt, diese beiden Pfarreien nach ihrer Erledigung ohne jede Einsprache des Diöcesan-Bischofes entweder mit D. Ordens- oder auch mit Secular-Priestern, die jedoch nur als zeitweilige Verweser, die jeden Augenblick vom Landkomthur, als eigentlichen Pfarrer, versetzt werden können, zu gelten haben, besetzen zu können. Die Urkunde vom Jahre 1469 gibt dieses Recht in folgender Fassung: „Diligenti informatione facta et per nos recepta reperimus omnia, sagt der Bischof Johann, et singula in dictis literis apostolicis contenta et narata veritate fulciri, idcirco Auctoritate Apostolica nobis in hac parte commissa et qua fungimur, ecclesias parochiales B. M. V. in Sarntino, Trident et s. Pangratii in Mareith, Brixinen dioceseos, quæ de iure patronatus seu presentationis illustris principis domini Sigismundi ducis Austrie etc. ac comitis Tyrolis . . . fuerunt . . . cum omnibus et singulis iuribus et pertinentiis suis prefata domui B. M. V. in Bolsano perpetuo uniuimus, anneximus et incorporauimus ac tenore presentium unimus, annectimus et incorporamus, ita quod cedentibus uel decedentibus modernis dictarum ecclesiarum rectoribus vel illas alias quomodolibet dimmittentibus, liceat eidem commendatori pro tempore existenti per [illegible] dictarum parochialium ecclesiarum possessionem auctoritate propria apprehendere et perpetuo retinere, illarumque fructus et redditus et prouentus in [illegible] ac dicte domus B. M. V. in Bolsano in augmentum diuini cultus et [illegible] tatem eiusdem conuertere, Ordinarii loci seu [illegible] minime requisita . . . et quod prefato domino [illegible] commendatori pro tempore ac successoribus eiusdem, quod in singulis ecclesiis predictis per [illegible] per singulos vicarios sufficientes et idoneos [illegible] ordinis, seu Sæculares per ipsum pro tempore deputandos [illegible] nutum et voluntatem remouendos [illegible] chianorum animarum curam regi et gubernari [illegible]

1) Das Recht der [illegible] spiritualis.

auctoritate apostolica concedimus per presentes, et insuper irritum decernimus et inane, si secus super his a quocunque quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attentari“ etc.

Es mag beim Vergleiche dieser Stellen mit der Bulle Paul's II. auffallen, dass dieser nur von Regularen, und nicht wie jener, auch von Secularen als zur Besetzung der beiden Pfarreien tauglichen Priestern spricht. Diese scheinbare Inconsequenz lässt sich jedoch beheben durch das dem D. O. seit Papst Gregor IX. 1238, dto. Viterbi XI. Kal. Junii Pontif. anno XI. zugestandene Recht, sogar auf einfache Patronats- oder sogenannte Secular-Pfründen eigene Ordenspriester zu setzen. Wann nun kraft der päpstlichen Privilegien die D. O. Priester auf Secular-Pfründen gelangen und kraft des kanonischen Rechtes die dem Orden incorporirte Pfarreien verwalten konnten, so war in der päpstlichen Bulle der Beisatz, dass auf die incorporirten Pfründen zu Mareith und Sarnthal auch Secular-Priester, jedoch blos als zeitweilige Vicare gelangen dürfen, rein überflüssig, indem demjenigen, dem irgend ein Recht oder Privilegium zusteht, es anheimgestellt bleiben muss, von diesem Rechte oder Privilegien einen solchen Gebrauch machen zu dürfen, dass ihm selbes nicht nachtheilig werde, — nachtheilig aber wäre dieses Recht, wenn der Orden auch bei dem Umstande, dass er Mangel an D. O. Priestern hätte, gehalten werden möchte, seine ihm einverleibten Pfarreien mit diesen besetzen zu müssen, und darum erwähnte der Papst dieser von selbst einleuchtenden Concession nicht, während sie der Executor der Bulle, der Trienter Bischof Johann, deutlich ansetzte, und der Landkomthur nach Ausweisung eines anständigen Lebensunterhaltes für den jeweiligen Vicar durch Vereinigung der Pfarrgüter von Mareith mit der Commende Sterzing die Incorporation factisch bethätigte. — Ich sagte, dass der D. O. des päpstlichen Privilegiums sich erfreut, selbst sogenannte Secular-Pfründen nach Gutdünken mit den eigenen Ordens-Priestern besetzen zu können. Ausser der oberwähnten diese Begünstigung angebenden Bulle Gregor's IX. führen wir hier blos noch eine an, nämlich die vom Papste Martin V., dto. Romæ apud S. Petrum IV. Non. Martii (4. März) Pontf. anno VI (1422). Nachdem der D. O sich beim apostol. Stuhle beschwert hatte, dass ihm die Diöcesan-Bischöfe bei der Besetzung der Patronats-Pfründen „ubi ius patronatus et presentandi personas idoneas ad parochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica per Clericos seculares gubernari consueta habere dinoscuntur,“ Schwierigkeiten setzen, und darum um Abhilfe bittet, ward ihm zur Antwort: „Nos igitur ipsorum magistri et fratrum in hac parte supplicationibus inclinati, ipsis, ut ad ecclesias et beneficia huiusmodi, quæ in quibusvis provinciis siue locis nunc obtinent, et in futurum dante Domino obtinebunt, et per quocunque regi consueta, quotiescunque illas et illa vacare contigerit, personas dicti hospitalis aut alias ecclesiasticas, prout in ipsis melius fuerit, Ordinariis locorum siue aliis, ad quos institutio earundem personarum, quomodolibet ut premittitur spectavit, de consuetudine vel de iure præsentare ... libere et licite possint et valeant licentiam elargimur“ etc. Papst Eugen IV. bestätigte diese Verfügung, dto. Romæ apud s. Petrum 1431, XVIII. Kal. Januarii (15. December) Pontif. an. I. und bestimmte unter Einem einige durch die Bulle näher bezeichnete Conservatoren oder Vollstrecker dieser päpstlichen Verfügung mit der ausdrücklichen Weisung, dass, wenn der Diöcesan-Bischof nach geschehener Präsentation von Seite des

Ordens „etiam personas hospitalis huiusmodi, dummodo alias idonee sint" in einem Monate die Investitur nicht vornimmt, die Conservatoren die Investitur zu Gunsten des Ordens vornehmen sollten. Auch noch 1438 ward dieses Privilegium von demselben Eugen IV. bestätigt.

Unangefochten und von dem D. O. bei seinen zahlreichen Pfarreien ausgeübt, blieb dieses Privilegium bis zum Schlusse des Conciliums von Trident 1563, welches wie bekannt, im Cap. VII. Sess 7. de Reformatione ähnliche Privilegien im Allgemeinen aufhob und festsetzte: „quod in ecclesiis parochialibus quomodocunque unitis ecclesiis Regularibus Vicarii esse debeant perpetui et sæculares."

Hätte der D. O. für die Erneuerung des oberwähnten Privilegiums nicht Sorge getragen, dann wäre allerdings das Recht, seine Patronatspfründen mit den eigenen Ordenspriestern besetzen zu dürfen, verloren gegangen, so aber weist das Central-Archiv des D. O. zu Wien gleich zum Jahre 1578 eine Bestätigung der obcitirten Bulle Martins V. vom Jahre 1422 durch Gregor XIII., dto. Romæ apud s. Petrum sub anulo piscatoris die 3. Maji an. Pontif. VI.; eine andere gab Clemens X., dto. Romæ apud s. Mariam Maiorem sub anulo piscatoris die 30. Augusti 1670, die dritte ist von Innocenz XI., vom 8. Jänner 1677, eine vierte vom Jahre 1721 durch Innocenz XIII., dto. Romæ apud s. Mariam maiorem sub anulo piscatoris die 24. Julii Pontif. an. I. und die letzte von Clemens XIII., dto. Romæ apud s. Mariam maiorem die 28. April 1768 [1]). Und würde Jemand einwenden, dass wider dieses dem D. O. zustehende Recht, seine Pfarreien entweder mit den eigenen Ordens- oder Secular-Priestern besetzen zu können, die 47. Constitutio des Papstes Pius V. streitet, die in der katholischen Kirche Gesetzkraft hat, und festsetzt: „in Vicariis unitis non esse deputandos Regulares, sed tantum seculares, exceptis ecclesiis unitis Monasteriis monachorum et mendicantium;" so entgegnen wir, dass eben diese 47. Constitution für den deutschen Orden von jenem Augenblicke an die Giltigkeit verloren hatte, als dieser heilige Papst durch sein Breve, dto. Romæ apud s. Petrum die 13. Martii 1568, die Privilegien der Johanniter auch auf den deutschen Orden ausgedehnt hatte, und diese das Recht, ihre Patronats-Pfründen mit Regularen oder Secularen zu besetzen, deutlich aussprechen. Zum Überflusse wurde diese Concession des Papstes Pius V. für den deutschen Orden auch noch bestätigt durch Innocenz XIII. im Jahre 1721 und Clemens XIII. im Jahre 1768.

Man sollte glauben, dass ein so klar ausgesprochenes Recht nie eine Irrung veranlassen könne, und doch sehen wir, wie besonders in der Diöcese Brixen eben dieses Rechtes und dessen Ausübung wegen ein langwieriger Streit entstand, der in viermaliger Unterbrechung fast 20 Jahre bei der Rota Romana zwischen dem Orden und dem Brixner Bischofe geführt, und 1728 endlich zu Gunsten des Letztern beendet wurde. Die Veranlassung hiezu nahm der Brixner Bischof von dem Umstande her, dass der Orden die Pfarre Mareith durch zwei Jahrhunderte fast ausschliessend mit Welt-Priestern besetzte, und daher von dem Privilegium der Incorporation keinen Gebrauch machte, welches demnach kraft

1) Diese Bullen liegen alle im Orig. im D. O. Central-Archive zu Wien, dann als Copien Bd. IV, pag. 113, sq. Ballei Etsch.

der Bestimmungen des Concilium Tridentinum als nicht vorhanden angesehen werden konnte.

Mit diesem vermeintlichen Rechte, — denn wir haben gezeigt, dass die Incorporation durch Einziehung der Pfarrgüter wirklich erfolgte, — trat der Bischof zu Brixen Kaspar Ignaz auf, als der damalige Statthalter und dann Landkomthur der Ballei Etsch, Georg Friedrich von Spauer und Valör, auf die durch den Tod des Pfarradministrators Johann Jakob Kofler, Secular-Priesters, erledigte Pfarre zu Mareith einen Ordens-Priester, bisherigen Pfarrer zu Martel, Peter Lechthaler, präsentirte, den der Bischof durch ein Rescript vom 5. November 1707 nicht annahm. Da eine friedliche Ausgleichung nach ähnlichen Vorgängen aus den Jahren 1667 und 1682, in denen dieser Sache wegen Verträge abgeschlossen wurden, die jedoch die Ordens-Priester nicht ausschliessen, — nicht zu erwarten war, so wurde nach einem Provincialschlusse der Ballei Etsch vom 22. Juni 1707 der Process bei der Rota Romana förmlich eingeleitet und dem D. O. Agenten zu Rom, Sebastian Baptistini anvertraut. Nachdem von Seite des apostolischen Stuhles, auf dem Clemens XI. damals sass, durch seinen zur Führung dieses Rechtsstreites eigens bestellten röm. kais. Auditor Karl Franz Grafen von Kaunitz die Bulla citatoria, dto. Romæ apud S. Petrum in palatio Causarum apostolicarum 1707 die 17. Decembr. publicirt und den 14. März 1708 vom Brixner Bischofe angenommen wurde, ward der Process förmlich eröffnet.

Das erste Stadium desselben geht vom December 1707 bis 27. Juli 1710. Der D. O. legte vor Allem bei der oberösterreichischen Regierung zu Insbruck eine Klage wider das Bisthum Brixen ein, die den 16. Juli 1707 einprotokollirt wurde, präsentirte dann, weil der D. O. Priester Peter Lechthaler nicht angenommen wurde, und die Vacanzzeit im Monate November verstrich, daher die erledigte Pfarre besetzt werden musste, unter grossen Cautelen bis zur Austragung des in Rom anhängigen Processes einen Weltpriester, und formulirte den 14. August folgendermassen sein Petitum an den römischen Agenten: „Necesse est, ut contra Ordinarium Brixinensem Casparum Ignatium e Comitibus de Künigl apud sedem apostolicam elaboretur mandatum seu bulla de non turbando inclytum ordinem theutonicum in iure suo patronatus, instituendi et pro libitu amovendi sacerdotes ordinis ad vacantes parochias sibi incorporatas et eius filiales ecclesias non solum, sed etiam de non impediendo subditos parochiales quovismodo, quominus possent divinis, quæ per tales sacerdotes ordinis peraguntur, interesse, pariterque dando licentiam ordini theutonico, vi cuius iuxta priora obtenta privilegia, sacerdotes sæculares et vicarii pro nunc pro administratione dictarum ecclesiarum constituti, ab ecclesiis, ordini incorporatis iuxta bullas Summorum Pontificum sine contradictione et præscitu ordinarii Brixinensis et aliorum Ordinariorum possint amoveri inhærendo vestigiis aliorum Summorum Pontificum et præsertim Eugenii IV. et Clementis X.“

Während der Agent Baptistini, unterstützt von dem D. O. Procurator Joseph Chiappini und noch zweien Advocaten den Rechtsstreit bei der Rota eröffneten, wurde dem Weltpriester aus Trient Johann Adam Lochmann durch ein Breve des Papstes Clemens XI., dto. Romæ 1708 die XI. Kal. Junii (22. Mai) die streitige Kirche zu Mareith nach einer Constitution des Papstes Pius V., die dahin lautet, dass wenn binnen sechs Monaten eine erledigte Pfründe nicht besetzt werde, das

Collationsrecht dem apostolischen Stuhle zufalle, förmlich übergeben, und er auch den 28. Juli 1708 trotz alles Protestes von Seiten des Ordens in dieselbe introducirt und den 14. August durch einen Delegaten des Brixner Capitels investirt. Dieser Umstand gibt dem zu Rom anhängigen Processe, so zu sagen, ein Corelat, und es musste dem Agenten vor Allem daran liegen, dass diese Intrusion als null und nichtig erklärt und aufgehoben werde, was auch durch eine Entscheidung der Rota Romana in prima instantia, dto. 26. April 1709 bezweckt wurde. Doch da sich herausstellte, „quod intrusus non fuerit personaliter inhibitus," musste dieses Formfehlers wegen der Process erneuert werden, bis er durch eine Entscheidung der Rota vom 2. Juni 1710 in secunda instantia mit der Absetzung des Lochmann und Verurtheilung zum Schaden und Kostenersatze endete.

Dieser Incidenzfall machte es, dass der Hauptprocess langsamer geführt wurde, und erst durch eine Decisio rotalis vom 22. Juni 1710 seine Erledigung zu Gunsten des Bischofs zu Brixen gefunden hatte. Der Hauptgrund für Brixen, welches die Incorporation nie bestritt, war der Nachweis, dass seit mehr als 60 Jahren, nämlich seit 1643, nur Secular-Priester „sine clausula amovibilitatis" von den Landkomthuren präsentirt und angenommen wurden. Wollte also der Orden zu seinem Rechte gelangen, so musste er nachweisen „quod adhuc sit in quasi possessione illorum iurium, de quibus principaliter controvertitur." Und mit der Beweisführung dieses Satzes beginnt unter dem Landkomthur Johann Heinrich Hermann Baron von Kageneck der zweite Theil des Processes, der die Zeit von Juli 1710 bis 10. Jänner 1721 umfasst.

Der Bischof von Brixen verfocht die Behauptung: „sæculares, nullo modo ordinis theutonici presbyteros, ad parochias Episcopatus Brixinen et quidem cum clausula perpetuitatis esse præsentandos," wo dagegen der Orden den Satz aufstellte: „Quod Ordo et in specie commendator provincialis baliæ Athesinæ ius habet præsentandi ad parochias sibi unitas, dioeces. Brixinen tam presbyteros Ord. theuton. professos, quam sæculares, modo idonei sunt, eosque exigente necessitate ad nutum amovendos."

Doch müde des Streites und scheuend die Processkosten betraten beide Parteien im October 1710 den Weg der friedlichen Ausgleichung, liessen den Process in Rom einstellen, und trachteten den 13. Juni 1711 einen Transact abzuschliessen, der jedoch wegen der überspannten Ansprüche von Seiten Brixens (es verlangte das Recht, alle fünf Curatien, die der Orden in der Brixner Diöcese hatte, als: Mareith, Störzing, Gossensass, Ried und Brenner nur mit Secular-Priestern zu besetzen) nicht ratificirt wurde, wesshalb der Process zu Rom weiter geführt zu werden im Jahre 1712 im Monate Juni anbefohlen, und auf die Durchführung der wider Lochmann gefällten Sentenz angetragen wurde. Da jedoch dieser mittlerweile eine andere Pfarre erhielt, war dieser letztere Punkt als abgethan zur Seite gelegt und vom Orden Franz Anton Sölder von Brakenstein, Weltpriester, als Vicar, „vigore incorporationis et privilegiorum ordinis theuton." den 23. September 1713 präsentirt, und unbeschadet des anhängigen Processes vom Bischofe von Brixen angenommen.

Eine neue Verlegenheit brachte der Tod des Pfarrverwesers der dem D. O. durch Bischof Bruno von Brixen im Jahre 1263 incorporirten Pfarre zu Störzing, Franz Markhard, der als Weltpriester dieselbe besass. Der Landkomthur präsentirte

den 27. September 1716, anfangs den D. O. Priester Johann Bapt. Wellezon, und als der Diöcesanbischof denselben nicht annahm, den D. O. Priester Ignaz Lieb von Liebenberg. Da jedoch auch dieser consequenterweise nicht zugelassen wurde, so blieb dem Landkomthur kein anderer Weg offen, als um Fristerstreckung anzusuchen, hoffend, dass vielleicht doch endlich irgend ein endgiltiger Rechtsspruch von Rom anlangen werde. Indess unvorhergesehene Fälle, als der Tod des D. O. Procurator Chiappini und des D. O. Advocaten in Rom, Sacripanti, die in den ganzen Process vollkommen eingeweiht waren, dann das Beharren des Brixner Bisthums bei seinen, die Ordensprivilegien verletzenden Forderungen, die mit demselben eingeleiteten, und wieder abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlungen u. s. w., verzögerten den Rechtsspruch, die Pfarre musste mit einem Weltpriester, als Vicar cum reservatione iurium Ordinis besetzt, und der Process von Neuem instruirt werden. Erst den 6. Mai 1720 konnte auf Cassation des Urtheiles der Rota vom 27. Juni 1710 angetragen und um Revision des ganzen Processes bei der Rota angesucht werden. Diese erfolgte den 10. Jänner 1721 und zwar abermals zu Gunsten des Bischofs von Brixen mit dem einfachen Spruche: „Constare de bono iure Episcopi, et standum esse in decisis, factis 27. Junii 1710". In einer eigenen Deduction hat die Rota ihr Urtheil motivirt (Bd. V, pag. 52 B. Etsch) und als Hauptgrund aufgestellt, dass, da immer Weltpriester präsentirt, und die Einkünfte der Pfarre nicht zum Besten des Ordens, wie die Incorporations-Bulle des Papstes Paul's II. will, sondern blos zur Erhaltung des Pfarrers verwendet wurden, diese daher nie förmlich und wirklich vor sich ging, daher der Orden auf die Pfarre zu Mareith kein anderes Recht habe, als jenes, welches aus dem einfachen Patronats-Rechte sich ergibt.

Da aber der zweite Theil dieser Begründung sich als unrichtig herausstellte, indem der Orden wirklich die Güter der Pfarre eingezogen und nur einen Theil derselben dem jeweiligen Vicar überliess, wie dies deutlich aus dem Vergleiche den der Orden 1667 mit dem Brixner Bisthum dieser Pfarre wegen abschloss, zu ersehen ist, und der erste durch einige, mit den Malthesern gemeinschaftliche Privilegien leicht widerlegt werden konnte; beschloss man, gegen diese Entscheidung einen Recurs zu ergreifen und den Process fortzusetzen. Es beginnt somit der dritte Theil desselben. Mittlerweile starb im März 1721 der Papst Clemens XI., und da nach dem Stylus Curiae Romanae während der Sedisvacanz die Rota alle Geschäfte einstellt, so würde im obgenannten Processe eine abermalige Verzögerung eingetreten sein, wenn nicht durch die baldige Wahl Innocenz XIII. und noch mehr durch die Anwesenheit des Landkomthurs der Ballei Hessen und Altenbiesen und Cardinals Grafen Schönborn dieselbe so ziemlich beseitigt worden wäre. Vorzüglich durch Zuthun des letzteren ward gegen die Entscheidung der Rota vom 10. Jänner 1721 am 23. Juni 1721 eine Gegenschrift eingebracht, aber da wie zu erwarten war, keine neuen Beweise vorgelegt werden konnten, war noch an diesem Tage der Beschluss: „manendum in decis" publicirt. Erst jetzt bequemte man sich auf den Rath des anwesenden Cardinals v. Schönborn den schon 1711 eingeschlagenen Weg eines friedlichen Compromisses wieder zu betreten, um den bevorstehenden Auslagen, die der verlierende Theil zu tragen hätte, wenigstens theilweise zu begegnen. Beinahe vier Jahre vergingen in unnützen Schreibereien, bis endlich den 4. Jänner 1725 eine

Instruction für die von Seite des Ordens nach Brixen abgeschickten Commissarien ausgearbeitet wurde, um diesen langwierigen Streit durch ein Compromiss zu Ende zu führen. Doch es kam diesmal nicht einmal zu einem Zusammentreten der Abgeordneten, und als der neue D. O. Agent Francesco Fargna, der nach Baptistini's Tode diesen Posten im Jahre 1726 erhielt, eine Revision des ganzen Processes vorschlug, liess man jeden Vergleich fallen, und begann unter Benedict XIII. zum vierten Male denselben. Die Gründe, die den Orden bewogen hatten, den Rechtsstreit zu erneuern, waren: 1. Die vermuthete Unredlichkeit des Agenten Baptistini, welcher, wie es sich nachwies, den D. O. Advocaten nicht alle ihm eingeschickten Probations-Documente einhändigte, daher jetzt bei dem neuen Agenten Hoffnung leuchtete, den Process zu gewinnen. 2. Der Umstand, dass, während man früher blos die Pfarre Mareith im Auge hatte, jetzt der Process sich im Allgemeinen auf das Recht des D. O., alle Patronats-Pfarreien in Tyrol mit D. O. Priestern oder mit Secularen besetzen zu können, erstreckte, und 3. die Hoffnung an dem Cardinal Ciengfuegos und an Anderen vielvermögende Patrone zu finden.

Noch am Schluss des Jahres 1726 reichte Fargna eine Nullitätsbeschwerde wider die letzte Rotal-Entscheidung ein, und eröffnete somit einen neuen Cyklus von Untersuchungen, der jedoch den 28. November 1727 damit endete, dass dem Bischofe zu Brixen das Recht, auf die Pfarre Mareith nur von Seite des Ordens präsentirte Secular-Priester aufzunehmen, bestätigt wurde; dem Orden hingegen hat man anheimgestellt, seine Privilegien, die sechs anderen Beneficien in Tyrol mit D. O. oder Secular-Priestern zu versorgen, weiter zu verfolgen und geltend zu machen, und selbst nach Gutbefinden wider die letzte Rotal-Entscheidung den Recurs zu ergreifen. Der Grund der so ungünstigen Entscheidung war wieder der Nichtgebrauch des Privilegiums D. O. Priester zu präsentiren und dies durch zwei Jahrhunderte.

Nach dieser Rotal-Entscheidung glaubte Fargna dem Orden einen wichtigen Dienst zu leisten, wenn er vorschlägt: sich mit diesem Urtheile zu begnügen, auf die Pfarre Mareith nur Weltpriester zu präsentiren, dagegen die anderen Pfründen der Ballei Etsch den D. O. Priestern zu reserviren. So urtheilte Fargna, weil er von dem Projecte des Jahres 1724 nichts wusste; der Bischof von Brixen machte viel höhere Anforderungen, er wollte auch die Pfarre zu Störzing seinem Diöcesan-Clerus zuführen, und darum, um wenigstens diese zu retten, glaubte die Regierung zu Mergentheim an Landkomthur von Kageneck dto. Mergentheim 12. März 1728 schreiben zu müssen: er könne dem Bischofe zu Brixen das Jus patronatus auf die Curatien Gossensass und Ried ganz abtreten und sich verpflichten, nur Secular-Priester auf Mareith zu präsentiren, wenn nur Störzing den D. O. Priestern erhalten bleibe. Zu diesem Ende musste man in Rom einen Aufschub der Publication des Urtheils vom 28. November 1727 zu erhalten trachten, der auch den 5. März 1728 erlangt wurde, und zwar für die Zeit bis 25. Juni d. J., um Gelegenheit zu haben, neue Documente, aus denen ersichtlich wäre, dass der D. O. die Curatien: Störzing, Ober-Ried, Gossensass, Brenner und Curz (?) wenigstens zwischen 1600 und 1700 mit seinen Priestern manchmal besetzt hatte, aufzutreiben, indem Brixen durch den Erfolg kühner gemacht, alle diese angeführten Pfründen trotz ihrer Incorporation mit Secular-Clerus zu

besetzen beabsichtigte, und auch bereits in diesem Sinne zu Ende März 1728 sein Petitum an die Rota stellte. Da jedoch der D. O. dem römischen Agenten eingestehen musste, dass seit einem Jahrhundert kein D. O. Priester als Vicar nach Störzing, und auf die Curatien zu Gossensass, Ried und Brenner noch nie ein solcher präsentirt wurde, so musste man, um nicht alles zu verlieren, vom weiteren Processe gänzlich abstehen und den Weg des Compromisses abermals betreten. Den 28. Juli 1728 liess der D. O. den Process in Rom, um die Publication der letzten Sentenz hintanzuhalten, einstellen, und auf Grundlage der Concession, dass alle D. O. Pfarreien in der Brixner Diöcese mit Ausnahme von Störzing nur Weltpriester haben werden, den friedlichen Vergleich anbahnen. Nichts destoweniger wurde die Sentenz vom 28. November 1727, da eine Fristerstreckung die Rota nicht weiter bewilligte, bestätigt und im August publicirt. Der D. O. musste nun 162 Scudi und 90 Bajocchi Processkosten zahlen, verlor das Recht, Mareith mit Ordens-Priestern zu besetzen, und war noch in Bezug der D. O. Pfründen zu Störzing, Gossensass, Ried und Brenner auf einen friedlichen Vergleich mit Brixen verwiesen. Die letzte Erwähnung dieses Processes geschieht in einem Rescripte des Hoch- und Deutschmeisters Franz Ludwig, dto. Ehrenbreitstein den 11. Februar 1729, durch welches der Landkomthur der Ballei Etsch zur Zahlung der oben erwähnten Processkosten an den Bischof zu Brixen angewiesen wird.

Es bleibt immer auffallend, wie die Rota blos aus dem Grunde, dass der D. O. seit 1643 keine Ordens-Priester auf Mareith hatte, das wohl verbriefte Recht der Incorporation nicht anerkannte, da es doch dem Orden freistand, D. Ordens- oder auch Weltpriester zu präsentiren, und wenn er das letztere that, er selbe nur auf eine bestimmte Zeit als Vicare aufnahm; dies lässt sich mit Übergehung der beiden D. O. Priester und Pfarrverweser in Mareith: Johann Meixner (1613—1635) und Johann Widman (1635—1643) an folgenden Pfarrverwesern nachweisen, als: an Johann Müller, gewöhnlich Molitor genannt, der im Jahre 1643 den 16. April blos auf 3 Jahre präsentirt wurde, aber trotz aller Einsprache des Ordens und trotzdem, dass der Landkomthur den D. O. Priester Marx Preschg präsentirte, nach Verlauf dieser Zeit vom Brixner Ordinariate wider jedes Recht förmlich investirt wurde. Der damalige Landkomthur der Ballei Etsch, Niklas Vintler von Plätsch, klagte desshalb in Rom, erhielt die litteras Compulsoriales wider das Bisthum; der Bischof entschuldigte sich, dass der Vorgeschlagene untauglich sei, vertrug sich aber endlich gütlich mit Molitor, welcher, nachdem unter dem Landkomthure Johann Jakob Grafen Thun 1667 den 15. März ein förmlicher Vertrag mit Brixen zu Stande kam, aus besonderer Gnade bis 1682 auf der Pfarre als Vicar verblieb.

Die wichtigsten Stellen des aus 9 Punkten bestehenden Vertrages, welcher 1682 den 22. December bestätigt und erneuert wurde, sind: „Punctum 3ium: Permittatur eidem Vicario et successoribus ordinaria antiqua sustentatio prout antecessores vicarii habuerunt iuxta Urbarium penes dictam parochiam existens, neque illud diminuatur, inde autem consuetam imposterum Vicarii soluant Ordini pensionem, nempe 50 florenos. — 4. Praesentetur pro dicta parochia ex parte Ordinis seu Commendatoris theutonici presbyter idoneus tanquam Vicarius vigore incorporationis eidem factae" etc. — 5. Ad ulteriores controversias

et difficultates tollendas in praesentatione nulla fiat mentio alicujus amovibilitatis dicti Vicarii. — 6. Sic et pariter ex parte Ordinarii taliter praesentatus ad curam animarum sine ulla mentione Investiturae vel tituli perpetuitatis admittatur etc. Und der 8. Punkt lautet: Visitationes et inspectiones quoad curam animarum et sacramentorum administrationem ac Sacramentalia fiant per Ordinarium, inspectio Urbarii autem et Visitationes domus canonicae aliorumque bonorum per Commendatorem seu illius Commissarium“ etc.[1]).

Nach Holiter's freiwilliger Resignation ward 1683 der Weltpriester Rudolf Baron Coronini abermals blos auf 3 Jahre vom Landkomthur Grafen Thun präsentirt und angenommen. Mit Zustimmung dieses Landkomthurs blieb er jedoch sechs Jahre Pfarrverweser; nach Verlauf dieser Zeit resignirte er, und 1690 kam als Pfarrverweser Jakob Kofler gleichfalls auf 3 Jahre, welcher jedoch aus besonderer Gnade des Landkomthurs de anno in annum bis 1707, mithin 17 Jahre als solcher belassen wurde. Er starb den 16. Juni 1707, und als nach dessen Tode der Orden die Pfarrei einem D. O. Priester verleihen wollte, begann, wie wir sahen, der langwierige Process mit Brixen [2]).

Diese angeführten Beispiele, sowie der Umstand, dass der Orden, wie wir sahen, die Incorporation durch das Einziehen der Pfarrgüter factisch vornahm, machen, wie gesagt, die Decisio Rotae vom 28. November 1728 auffallend, aber noch auffallender die Bestimmung, nach welcher der Orden erst sein Recht suchen sollte, die anderen demselben incorporirten im Brixner Bisthum gelegenen Curatien Störzing, Gossensass, Ried und Brenner mit D. O. Priestern besetzen zu können. — Untersuchen wir blos die Erwerbungsart der Pfarre Störzing, und es wird uns sogleich das Unsichere der Entscheidung in die Augen springen.

Störzing. Die Pfarre zu Störzing, die zugleich Commende-Kirche wurde, erhielt der Orden durch die Schenkung des Brixner Bischofs Bruno, wie schon oberwähnt wurde. Die Donations-Urkunde lautet:

In Nomine Domini Amen.

Bruno, Dei Gratia Episcopus Brixinensis, universis praesentem paginam inspicientibus tam praesentibus quam futuris salutem in perpetuum.

Ad notitiam singulorum volumus devenire, quod Nos motu divino instincti pro remedio et salute animarum omnium Praedecessorum et Successorum nostrorum et specialiter nostrae ac Parentum nostrorum Domum donavimus in Valle Viptal sitam iuxta Ecclesiam Sanctae Mariae, quae domus Hospitale dicitur, ob reverentiam omnipotentis Dei et gloriosae Virginis Mariae cum parochia sive Ecclesia Sanctae Mariae in Sterzingen, quae ad dictum Hospitale immediate pertinet, ad Domum Sanctae et perpetuae Virginis Mariae Teutonicorum de ultra Mare; et hanc datam donationem et Investituram fecimus Fratri Henrico de Velsenberg, Praeceptori Domus Sanctae Mariae in Bozeno et Longmoos recipienti Nomine ac vice dictae Domus Sanctae Mariae Teutonicorum de ultra Mare, et fratrum ipsius Domus. Expresse vero donatio talis Hospitalis facta est cum

1) Band VI., B. Etsch, pag. 45, und Original im D. O. Central-Archiv in Wien.

2) Die nöthigen Belege hierzu findet man in: Ballei Etsch, Bd. II, pag. 61 ff.; dann Bd. IV, pag. 119 sq., V, pag. 66 ff., pag. 390 im D. O. Cent. Arch. in Wien.

praefata Ecclesia Parochiali, cum dono altaris et cum cura animarum ad dictam Domum et Hospitale ac plebem pertinentium et cum omni honore ac iurisdictione et ratione integre ad illam Domum et Hospitale pertinentibus ubicunque sint vel inveniri possint, et cum institutione et destitutione illi Hospitali seu Ecclesiae et plebi pertinenti, ita ut dicta Domus Sanctae Mariae Teutonicorum de ultra mare et fratres ipsius et Successores ipsorum dictam Domum et Hospitale et plebem cum omnibus praedictis ac Ecclesiam Sanctae Mariae in Sterzingen habeant et teneant, Exinde quidquid velint de cetero in perpetuum faciant, sine omni contradictione nostra et nostrorum Successorum, nostris Juribus salvis et illaesis, et omnia Jura et actiones tam reales quam personales nobis et Ecclesiae Brixinensi propter hoc competentes tam in rem quam in personam praelibato fratri Henrico Praeceptori, qui diligenter ad id laboravit et effecit, dedimus et tradidimus pro dicta Domo Sanctae Mariae de ultra mare accipienti, et ipsum pro ipsa Domo Teutonicorum in re hac Procuratorem constituimus, ut possit agere et petere, et omnia facere integre, sicut hactenus habuimus facultatem, tanquam Dominus et Dioecesanus, volentes etiam, ut ipsa Domus seu Hospitale per Nos donata omni honore ac libertate gaudeat, sicut caeterae Domus aliarum Dioecesium et Provinciarum. Testes Hugo de Lapide etc. Actum Sabione in Camera Episcopali Die 3tio exeunte Augusto Anno Dni. Millesimo Ducentesimo Sexagesimo tertio, Indictione sexta."

Die Worte dieser Urkunde, besonders die Sätze: „Expresse vero donatio talis . . . . nostrorum successorum" sind so deutlich, dass an einer förmlichen Incorporation und Besetzung der Pfarre mit Ordenspriestern nicht weiter gezweifelt werden könne. Freilich lassen sich auch hier seit 1635 keine D. O. Priester als Vicare nachweisen, der letzte, Martin Bismann, starb 1635; aber es lässt sich darthun, dass selbst die Secularen wie bei Mareith, nicht auf Lebenszeit, sondern höchstens auf 5 Jahre präsentirt wurden, so 1572 Christof Zenett, und dass sie der Landkomthur nach Gutdünken versetzte, wie 1635 den Martin Pfanner, und 1657 den Veit Prey von Inichen. Weitere Beweise fehlen uns jedoch [1]).

Da die Curatien auf dem Brenner und zu Gossensass blos Filialen der Mutterpfarre Störzing sind, und beide erst im XVIII. Jahrhundert von Seite des Ordens errichtet wurden (Brenner, den 27. Jänner 1710) und der kanonische Grundsatz herrscht, dass die Tochter in die Rechte und Privilegien der Mutter eintritt, wenn sie sich selber nicht freiwillig begibt; so folgt, dass, da der Orden dem Incorporations-Rechte nie entsagte, die beiden Curatien ebenfalls als incorporirt vom D. O. stets angesehen und als solche, wenigstens bis zum Jahre 1730, denn so weit reichen unsere Documente, behandelt wurden. — Übrigens müssen wir hier noch bemerken, dass der D. O. nicht blos mit dem Bisthum Brixen, sondern auch mit Trient und Chur einen, diesem ähnlichen Streit führte, ihn jedoch theils durch Rotal-Entscheidungen (wie einen ganz gleichen im Jahre 1708 in Bezug der schlesischen D. O. Beneficien) theils durch Verträge zu seinen Gunsten geschlichtet hatte. Der Vergleich, ratione obsignationis, inventarisationis, incorporationis etc. mit Trient ist datirt vom 19. April 1721, und hatte

1) Die auf die Pfarre zu Störzing sich beziehenden Documente siehe Ballei Etsch, Bd. VII, pag. 299 sq., 356 sq., Bd. V, pag. 212 sq. im D. O. Cent. Arch. in Wien.

Giltigkeit für die D. O. Pfründen zu Lengmos, Unterinn, Sarnthal, Wangen. Passeyr und Lana, und für die im Jahre 1642 vom Landkomthur Niklas Vintler von Plaetsch gestifteten, zur Pfarre Lana gehörigen Curatien in Gargazon und Völlan, die alle dem D. O. pleno jure incorporirt sind [1].

Die Decisio Rotalis in Betreff der dem D. O. incorporirten Pfarre Schlanders zu Gunsten desselben wider das Bisthum Chur, erfloss durch eine Bulle Eugens IV., dto. Florentiae 1435, prid. Kal. Febr. Pontif. anno. V. [2]) und spricht dem D. O. nicht blos das Recht zu, die Pfarre zu Schlanders mit D. O. oder Secular-Priestern zu besetzen, sondern verurtheilte den Bischof zur Zahlung der Processkosten und verbot ihm jede weitere Appellation.

Aus dieser kurzen Abhandlung ist also zu ersehen, dass der D. O. ein volles Recht habe, seine in Tyrol liegenden Pfarren und Beneficien mit den eigenen D. O. Priestern zu besetzen, und dass dieses Recht in Bezug der Pfarre Mareith nur durch eine einseitige Processführung verloren ging.

Über die Stiftung des Spitals bei der D. O. Landcommende zu Weggenstein nächst Botzen, Ballei an der Etsch und im Gebirge.

Der Stifter dieses bis zur Gegenwart bestehenden, dem jedesmaligen Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge unterstehenden Spitals ist der ehemalige Landkomthur dieser Ballei Johann Heinrich Herrmann Freiherr von Kageneck.

Johann Heinrich Herrmann, Freiherr von Kageneck, Sohn des Johann Friedrich Freiherrn von Kageneck und der Susanna Magdalena von Andlau, ward als Fähnrich im k. k. Baron Stadel'schen Infanterie-Regimente den 24. October 1688 zu Ellingen vom Statthalter zu Mergentheim, Landkomthur der Ballei Franken und Komthur zu Ellingen und Würzburg, Johann Wilhelm von Zocha für die Ballei Franken mit Dispens eines grossen Theils des Noviciates in den h. d. Ritterorden eingekleidet. Nach und nach zum Hoch- und Deutschmeister'schen geheimen Rath und Rathsgebietiger der Ballei Franken und zum Komthur von Weggenstein, Frankfurt, Störzing und Schlanders, zum kais. geheimen Rath

1) Der Vergleich ist zu lesen im Bd. VII. pag. 253, und Bd. I, pag. 163. Über die Pfarreien zu Lengmoos und Passeyr Bd. I. pag. 171; über Lana Bd. VIII, an vielen Stellen. Über Gargazon Bd. I, pag. 202. Im Jahre 1700 zahlten alle diese Beneficien 937 fl. Balleicontingent, die Pfarren Laas, Martel und die Curatie Moos gehörte noch dazu, so dass die Ballei an der Etsch im genannten Jahre 1700 folgende Beneficien zählte: 1. Pfarre Lana mit zwei Cooperatoren. 2. Pfarre Sarnthal mit zwei Cooperatoren. 3. Pfarre Passeyr mit einem Cooperator. 4. Lengmoos mit zwei Cooperatoren. 5. Schlanders mit zwei Cooperatoren. 6. Unterinn mit einem Cooperator. 7. Laas ohne Cooperator. 8. Wangen ohne Cooperator. 9. Martel. 10. Curatie Moos. 11. Curatie Gargazon. 12. Curatie Völlan. 13. Frühmesser Lengmoos. 14. Frühmesser Unterinn.

2) Bd. IV, pag. 115.

und Obersthofmeister des Bischofs von Augsburg befördert, wurde er den 4. Juli 1710 von dem Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig als Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge nach der freiwilligen Resignation des Statthalters der genannten Ballei, Georg Friedrich Graf von Spauer, förmlich bestätigt.

Um die licentiam testandi zu erlangen, wandte er sich an den Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, Herzog von Pfalz-Neuburg, der ihm dieselbe auch unterm 5. September 1708 ertheilt hatte, doch blos in Bezug seiner Patrimonial-Güter. Als innerhalb zehn Jahren sein Vermögen bedeutend anwuchs, bittet er denselben Hoch- und Deutschmeister, ihm die bereits ertheilte Testirungs-Licenz dahin zu erweitern, dass er neben seinen Patrimonialgütern noch über ein Capital von 20.000 fl. testiren könne. Auch diese Bitte gewährte ihm der Hoch- und Deutschmeister durch ein Rescript, dto. Ellwangen 10. März 1718, doch unter folgenden Bedingungen:

1. Dass er (der Landkomthur) zur Bezeugung seiner dem h. Orden zu tragenden Devotion und Liebe inner nächster zwei Jahre 10.000 fl. baaren Geldes oder Capitalien zum einstmaligen Anfang eines mit hoch- und deutschmeister'schem Consens bei der ihm anvertrauten Commende Weggenstein zu erigiren vorhabenden Hospitals zu erlegen, und

2. auch weitere 10.000 fl. in Tyrol also anzulegen habe, dass solche zur beabsichtigten Aufrichtung einer D. O. Commende bei der Pfarre Lana seiner Zeit verwendet werden könnten. (Diese 10.000 fl. hatte Kageneck den 16. Juni 1739 erlegt.)

Diese licentia testandi wurde dto. Ehrenbreitenstein 13. Juni 1721, und endlich abermals unter gewissen Bedingungen durch den Hoch- und Deutschmeister Clement August, dto. Arensberg 14. October 1732 mit der Klausel bestätigt, dass überdies noch 6000 fl. zur Verbesserung der Ballei verwendet werden sollen.

Aus diesen Acten ist demnach ersichtlich, dass der eigentliche Begründer des D. O. Spitals zu Weggenstein der Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig sei; von diesem ging die Idee aus, und der Freiherr von Kageneck gab als Redemtion für die erlangte licentia testandi zur Errichtung dieses Spitals, welches er nächst der Landcommende aus eigenen Mitteln aufgebaut hatte, schon im Jahre 1721 die von ihm verlangten 10.000 fl. Capital her. Dies also die erste Stiftung.

Eine andere, grössere Stiftung machte Kageneck für dieses schon im Jahre 1724 bewohnte Spital durch sein Testament, welches er zu Mannheim den 31. August 1740 errichtet hatte. Hier liest man ad punctum 10:

„So vermache ich auch dem zu Botzen bei der Landcommende sich befindenden und von mir errichteten Hospitale ferneres zu dessen Vermährung gegen dem, dass die vorhandenen Hospitäler täglich für meine arme Seele drey Vater Unser und drey Ave Maria zu bethen haben sollen, 3.000 fl. rhn. wobei ich die Erinnerung thun muss, dass gedachtes Hospital auch in dem von mir zu Gunsten meines jüngeren Herrn Vetters Friedrich, den 12. Februar 1734 errichteten Fideicommiss, auf den Fall des gänzlichen Aussterbens der gesammten männlichen

Familie von Kagoneck, pro quarta parte solcher Fideicommiss- güter und Capitalien constituirt wurde, weswegen nach meinem Absterben dem hohen Deutschen Ritterorden an solchem Fideicommiss quoad passum concernentem ein vidimirter Extract zuzustellen sein wird."

Kraft dieses Testaments-Punctes erhielt also nach dem am 20 December [illegible] zu Freyburg im Breisgau erfolgten Tode des 78 Jahre alt gewordenen Landkomthurs das von ihm errichtete Spital bei Botzen (Weggenstein) noch weitere 3000 fl., hatte demnach ein Stiftungscapital von 13.000 fl und die Aussicht auf den vierten Theil des für seinen Vetter (Sohn seines Bruders Reinhard) Johann Friedrich Fridolin, des Kurfürsten zu Cöln Kammerer, und dessen männliche eheliche Descendenz errichteten Fideicommisses.

In diesem Fideicommiss, ddo. Mannheim den 12. Februar 1734, welches ein Stammcapital von 80.000 fl. und ein Haus, das sogenannte Mayerische zu Freiburg im Breisgau erhielt, heisst es:

„Wenn sich durch Gottes Schickung ergeben sollte, dass sowohl die Breisgauische als die Elsassische Mannslinie der Kageneck vollkommen erlöschen sollte, so solle es mit diesem Fideicommiss folgender Gestalt gehalten werden: Alle Güter, Capitalien, Renten, angelegte Gelder dieses Fideicommisses sollen . . . . verkauft . . . . und hievon ein Viertheil dem von mir zu Botzen bei dortiger Landkommende ex propriis in etwas fundirten Hospitale über geben werden."

Über beide dieser Fundationen wurden bei der Landkommende Weggenstein eigene Rechnungen geführt, und die verschiedenen General- und Provinzial Visitationen der Ballei an der Etsch und im Gebirge geben Auskunft über das Wachsen dieser beiden Capitalien, so wie über ihre Verwendung

III.

Bericht

des

Landeshauptmanns Sigmund v. Dietrichstein

an den

Erzherzog Ferdinand

über den

Überfall zu Schladming am 3. Juli 1525.

VON JODOK STÜLZ.

Vorwort.

Den nachfolgenden Bericht des Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein in Betreff des Überfalls zu Schladming durch die rebellischen Knappen und Bauern des Erzstiftes Salzburg im Sommer 1525 an Erzherzog Ferdinand von Österreich hat zwar der verdienstvolle Forscher Ritter v. Koch-Sternfeld schon vor mehr als 20 Jahren in seinen Beiträgen zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staaten-Kunde, III. 277 (München, 1833) bekannt gemacht; allein da das genannte Werk weniger bekannt zu sein scheint, als die Menge interessanter Aufschlüsse verdient, und auch der wackere Hermann in seiner neuern Geschichte des Herzogthums Kärnten II. 15 das alte Mährlein von dem Blutbade bei Schladming und der Hinschlachtung von 32 Adeligen nacherzählt; da ferner der Abdruck bei Koch-Sternfeld etwas modernisirt und nicht ganz getreu ist und zu dem freilich hyperkritischen Zweifel an der Echtheit des Documentes Anlass geben könnte, so halte ich es für zweckmässig dasselbe in einem ganz getreuen und genauen Abdrucke wieder bekannt zu machen. Die Abschrift wurde genommen aus einer gleichzeitigen Copie des Originalberichtes derselben, nach welcher der Abdruck in dem obgenannten Werke gemacht worden und welche mir Ritter v. Koch-Sternfeld auf meine Bitte bereitwillig zur Copirung anvertraute, dem man also auch die diplomatisch genaue Veröffentlichung eines für die vaterländische Geschichte so wichtigen Actenstückes zu danken hat. Ich erlaube mir noch die

Bemerkung, dass die Nachricht bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, II. 204, dass der Überfall am Sonntage vor St. Ulrich (2. Juli) stattgefunden habe, nicht richtig sei. Er erfolgte am Montag, wie erhellt aus dem Berichte S. 144 und 145. Am Sonntage wurde der Waffenstillstand mit den Salzburgern abgeschlossen, am Montage früh wurden die Abgesandten derselben sammt dem Kammerboten abgefertigt und Rath gehalten, während dessen der Überfall geschah.

Jodok Stülz.

Durchleuchtigister, Grosmechtigister Furst, gster Herr. E. f. D. sein on allen zweifel bericht, wie vnd wass gestallt sich der vberfall zu Sladming in nachstuerganngner somerzeit zuegetragen vnnd begeben hatt. Vnnd dieweil e. f. D. alls mich anlanget Auch Angezaigt worden, alls ob derselb vberfall durch mein verwarlosung oder Hinlassigkhait bescheen sein solle, Erfordertt mein notturfft dagegen mein entschuldigung furzuwenden vnndertheuigklich bittend, dieselb mein Enndschuldigung vnnd der sachen gruntlichen Bericht on verdruss genedigist zuuernemen.

Erstlich tragen e. f. D. sonnder Zweifl noch jn frischer gedechtnuss, das jch e. f. D. verschiner zeit, alls e. f. D. von derselben Lanndschafft zu Steyr die erbhuldigung angenomen, zuuersten geben vnd angezaigt hab, wie jch weylend kayser Maximilian hochloblicher gedechtnuss mergklich geprechligkhait meins Leibs enntdegkht vnnd demnach gebetten hetten (sic) mich der Lanndthaubtmanschafft genedigklich zuentladen, das auch zu ausganng des jars zu beschehen genedig bewilligung erlanngt, aber Ee dasselb jar geenndt, ware jr kays. Mayt. aus diser wellt verschiden vnnd aus angezeigter Leibsgebrechligkhait, wie vor mein vnnderthenig vlessig (sic) bitten mich angezaigter Haubtmanschafft genedigisst zuerlassen. vnnd alls jch derselben zeit solichs nit erlanngen konnden, hab jch vber ain jar darnach e. f. D. zu ynnsprugkh abermals angelanngt, wie uor bittend mich angezaigter Leibsprechligkhait halb berurter Haubtmanschafft genedigist zu erlassen, bin aber mit der Anntwort biss jn die Neuenstat beschiden. Jch hab auch vnnder wegs e. f. D. Schatzmaister dem Grafen von Orttenburg die vrsachen vnd Leibsgebrechligkaitt, derhalb ich der haubtmanschafft nit vorsein könte, Darzue was nachteil vnd schaden e. f. D. auch derselben Lannden vnd Leuten vnnd mir selbst daraus ersten mechte, vertreulich angezaigt. Aber mich der khainss fürtragen wellen, sonnder ess ist vber dass alles mit mir souil gehanndelt, das jch mich eingelassen hab E. f. D. zu vnderthenigem gefallen das statthalter Ambt e. f. D. Nideroster Reichischen Regierung mit mergklichem nachteil meines gesundts vnd guets ain jar lanng zuuerwalten.

Aber nach ausganng des Jars haben mich e. f. D. auf mein anrueffen vnd bitten yetz Ermelts Statthalter ambts sambt der haubtmanschafft genedigklich ennthebt, doch das jch den Tittl der haubtmanschafft behallten, aber

derhalben kainerlay veranntwortung oder purtth tragen auch in aufruern vnd kriegssachen zuhanndlen entladen sein vnnd solichs alles durch ainen verweser gehanndlt werden soll, biss auf sannd Jacobstag nechst verschinen, mittler zeit zu besehen, ob sich die Leibsprechligkhaitt zu pesserung schigkhen wollte vnnd alsdann anntwortt zugeben, ob jch gemelte Haubmanschafft weyter versehn möchte, alles nach laut ainer verschreibung mir vnder e. f. D. Innsigel vnnd Hanndzaichen gegeben, der Copey ich e. f. D. bieneben furlege.

Vnnd wiewol e. f. D. Cannzler, Secretari und Räte der Raytkamer yetzermelte verschreibung nit verzaichen wellen, auss wass vrsach ist mir verborgen, so hab ich mich doch nichtzs desstweniger gemelter verschreibung vnd wo die gleich nit gewesst an e. f. D. wortten vnnderthenigklich vnnd ganntz woll benügen lassen.

Alls aber E. f. D. von wienn geschiden, auch ich sambt meinem gemahel gen Talberg gezogen vnd vngeferlich bey zehen tagen dortt beliben meiner Hauswirttschafft zu gewartten, sein mir von ettlichen meinen hern vnnd freunten, so desselben malls bey dem Lanntag zu wienn gewesst bey funfzehen senndbriefen zukomen auf maynung, alls ob villeicht von meinen mysgönnern dort zu wienn ain gemain geruechd enntstannden wäre, alss sollten e. f. D. gross vngnad gegen mir fürgenomen haben vnd wo jch nit hinwegkh gezogen, war jch venngklich angenomen etc.

Dieweil ich aber bey e. f. D. wie auch in obberürter verschreibung verstannden, kainerlay vnngnad befunden, mich vnschuldig gewesst (sic) vnnd solicher vngnad gar kain fürsorg tragen, hab ich mich widrumb gen wienn erhebt, alda den winter mein gellt gezertt vnnd wie e. f. D. viceStatthallter, hoff- vnnd kamer Retthen vnuerborgen mit e. f. D. erlaubnuss zuschreiben an ainem schengkl gross wee vnd schmertzen erlitten vnud mit vil mue arbett vnnd vleiss kains wegs haylen könnden. Demnach bin ich enntlich willens gewesst auch zu dem verganngen Maien jn ain wilpad zu thun, allda Haylung vnnd gesundthait gemeltess meines Leibschadens zu suechen.

Aber vor vnnd Ee yetz gemelter May anngefanngen, haben e. f. D. vicestatthallter, Hoff- vnnd CamerRette nach mir geschigkt vnnd mir fürgehallten, was beschwerlicher Leuff sich an etwanen ortten zuetrugen begerennd jnen darjnn mein guetbedungkhen vnnd wie dem furzukomen wäre, anzuzaigen, mich auch alls Lanndshaubtman in e. f. D. furstenthom Steyr zuuerfuegen. Ist vnder annderm mein anntwort gewesst, ich könntte mich schwachhaithalben meines leibs, wie sy selbst wessten, der haubtmanschafft kains wegs annemen noch beladen, wär der auch von e. f. D. wie obstett genedigklich gemuessigt vnnd absoluirt.

Darnnach vber ettlich tag haben sy mir abermals angezaigt, wie vnnd was gestallt sich die aufrur jn der obern steyermarch vnd zu kherntten zugetragen hette Begerennd wieuor mich der haubtmanschafft zubeladen vnnd furderlich gen Grätz zuerheben, warde auch von ettlichen e. f. D. Hoff- vnd CamerReten souil vnd hoch Ermonet vnnd gebeten, wo jch schwachhait halben meins Leibs der haubtmanschafft ye nit vor sein könnte, das jch mich doch zu dem Lanndtag verfuegen solle.

[illegible] beschwerlich. [illegible]

[illegible]

Als ich gen Grätz [illegible]

Furter [illegible] gar wenig [illegible]

Nachdem [illegible] D. Hofmeister der Herr von Polhaim [illegible] (sic) darumben [illegible] wolte jch e. f. D. zu [illegible] e. f. D. [illegible] knechten, die ich mit schwerer [illegible] gelt darstregkite vnd von anndern [illegible] auch solliches alles e. f. D. [illegible] gung (sic) meines klainen verstanndts vnnd [illegible] Leibs bitteand Graf Niclasen von Salm [illegible] nachdem er graf niclas mir kartlich [illegible] steyr oder jch sein notturftig vnnd [illegible] komen vnnd nit aussen pleiben. darauf [illegible] derlich zu komen.

Vnnd mit was vleis jch zu brauch [illegible] Richter, Rathe vnd gemain gehanndelt, auch wie sy [illegible] gehallten, ist e. f. D. von derselben statthallter, Räten [illegible] handlung zu yeder zeitt zugeschriben hab, sonnder zweifl nit verhallten worden.

Es kam auch Sigmund Leuffer, so vber die fusknecht von wien haubtman wass vnd zaigte mir an Er hette dieselben knecht auf leoben gefurt, die wollten weiter nit ziehen noch sich wider die paurn braüchen lassen. So zoch jch hinach vnd hanndlet mit jnen auf dass pesst, so jch konntte, aber nach etwouil ausfluchten, so jch mit guetem grund ablainte gaben sy mir zuuersteen, sy wollten wider die Ertzknappen vnd pauern kains wegs verziehen vnnd allsverrer kainerlay pitt vnd ermanung helffen wollte, hiess ich den vendrich mit dem fendlen mit mir ziehen zusehen, wellicher treuloss werden vnd den vendlen nit nachfolgen wolte; da pliben bey dem venndlen nicht mer alls drey knecht, die wurden von denen anndern mit gewallt widrumb zu dem hauffen benöttigt, also muest ich vngethoner Ding von jnen schaiden.

Nit lanng darnnach kam ain knecht, den jch bestellt hette vnnd zaigt mir an, sie hetten ain gemain gehallten vnnd ettlich weren entlich der maynung sich zu denen veinden zethun, aber der merer tail wollte da pleiben.

Vnnd alls sich pald darnnach ettlich vnd 60 knecht zu denen veinden erhueben, lies ich sy durch ettlich Raysig eylen (sic) aber sy erwischten das gepirg und die wald vnd kamen daruon, die anndern schwuern widerumb von neuem, darzue kamen desselben tags bey III. c. (300) behaim.

Vnnd nachdem Murau vnd annder flegkhen von den punttischen eingenomen worden, hette jch ettlich Lanndtleut vnd herren mit iren Russtung auf Judnburg geschiden des willens selbst auch zu jnen zu ziehen vnnd yetzermelt flegkhen wider jngehorsam zu bringen. Da warde mir durch mein bestellt kundschaffter anngezaigt, souer jch dannen hindersich oder auf die seitten Rugkhen wurde, so wurden sich all pauersleutt vmb Leobn sambt dem gannzen eysnärtzt vnd andern anstossennden telern in den pund einlassen vnnd ergeben vnnd soliches zu furkomen zoch ich gegen dem Eysnärtzt gen Trophenih vnnd hanndlet mit der gantzen pfarrmeing daselbst, damit sy in gehorsam pliben alls sy sich dann ganntz guetwillig erputen, doch souer die eysnärtzter vnnd annder jr nachpern nit vmfielen.

Jch schigkhte auch desselben tags Graf Georgen von Montfortt, Liennharten Stainpegkh vnd denn ambtman jm vordernperg zu denen Eysnärtztern, mit jnen nach laut ainer Instruction zu hanndlen, damit sy auch jn gehorsam pliben. Des haben sy auch bey denen jm fordernperg gueten willen befunden; aber wie sy jn den jndernberg kumen, sein sy vberfallen, jnen das jrig genomen vnnd mit grosser mue kaum erRetth, das sy auch nit sein erschlagen worden, darzue haben sy die Jnderperger e. f. D. ambthauss aufgebrochen, puchsn, Spies vnnd annder wer daraus genomen vnd damit jres gefallens gehandlt.

In der nacht kam mir kundschafft, daraus jch nit anders versten konntte, dann Graff Georg vnnd stainpeckh weren erschlagen, des jch dann nit klain erschragkh.

Weitter kam mir kundschafft, die veind zugen herab durch das ennstall vnnd hetten Rottenman jnnen. Es wären auch die pauern jm Camertal biss an trophei, dieselb nacht all vmbgefallen, das jch nit wesst, ob jch auff das eysnärzt oder auf die Ennstaller vnnd jr annhennger ziehen sollte.

Aber wie es tag worden, kam mir ain schreiben von dem ambtman jm fordernperg veytn zellner mit anzaigung, wie er mit hilff der vorderperger souil

gehanndlt. das die Judenperger die benannten Graff Georgen vnd Stainpeckh Ledig lassen. jnen auch jr habe. souil der verhannden vnnd gefunden wurde, widerumb zuestellen wellen. doch das jch gegen jnen nichtzs tättlichs fürnemen. auch jre nachpern nit verbrennen sollte, das jch dann also biss auf e. f. D. weitern beuelch bewilligte vnnd zech denselben tag den Ennstalern vnnd Sladmingern entgegen biss gen Mauttern, bracht die pauern jm Camertall widerumb zu gehorsam.

Des anndern tags zech ich auf Gayssern, do hetten die paurn zu sannd kunigund jm wald ain landtwer gemacht, aber sy fluhen daruon biss gen Gayssern vnnd wie jch hinnach Ruckhte, schigkhte jch ettliche pferd für die veind zu besichtigen vnnd vleis zu haben yandert ainen zu fahen; do wurden drey knappen gefanngen vnnd mir furbracht. Die liess jch von stund an von ein annder tailen, peinlich fragen vnnd bekhannten all drey gleichhellig, wie von Sladming biss jn XII. c. (1200) vnnd die pauerschafft von gayssern da wären. So wär jr obrister haubtman mit III. c. (300) Man zu Admund, die wurden gleich auch komen vnd ain meil wegs daruon zu truben solten bis jn x M. (10.000) pauern vnd knapen zusamen kumen.

In dem zugen der veind gegen III C. den berg auf meins achtens vnnd wie jch sy besichten liess der maynung, so wir vnden mit jrem hauffen treffen vnnd das polwerch, so sy vber den weg gemacht, sturmen wurden, das sy vnns hintten jn die Rugkh vallen mechten. Da ordnet jch die stergkhisten knecht vnnd bey aim hundert Beheumische puchsenschutzen jn ainen graben, so allda was, gegen obermelten III. C. knapn vnnd pauern zuziehen vnd sy oben an dem perg zuschlahn, aber ytzermelt knecht vnd pehaim wollten sich des ausser aines edlmans nit bewilligen vnnd muesst jnen also den suespegkhen, so dann ganntz willig was, zugeben; damit zugen Sy jn den gemelten graben hinauf, das jr der veind nit gewar namen, biss sy zu jnen kamen.

Mittler zeit machte jch die ordnung herniden, Die Beham auf angezaigtes polwerch, die teuschn knecht auf die lingkh seiten, da es etwas gemusig was vnnd die Raysigen jn die myth, lies auch auf die, so auf den perg verordnt, mein aufsehen haben, vnnd alls mir durch ainen meine (sic) diener angezaigt warde sy die auf dem perg verordnet, lagen ob vnnd stächen die veind den perg herab, da thett jch herniden auch den angriff vnnd die peham tratten trostlich an gemeltes polwerch zesturmen, aber wie die veind jr geschutz abgeen liessen, vielen die teuschen knecht, so nur ain schlechten zaun vmbzereyssen gehabt, darnider vnnd als jch sy darumben anschrier vnnd v̊bel schult, stunden sy widerumben auf. Aber alls pallt sich die veind heraus liessen vnnd ee alls stainpeckh erschossen warde, gaben yetzermelt knecht die flucht, jr venndrich warf das vendl von jme, aber doch hueb es ain ander knecht widerumb auf. So wurden aus denen behaimen des ersten angrifs die pessten biss jn XIIII erschossen, Jr haubtman harrtt verwund vnd der andern kainer wollte abschiessen, sondern wurden all fluchtig.

Vnnd alls die veind nachtrugkhten, traff ich sambt denen Raysigen mit jnen jn ainen holen weg biss an das polwerch, da traten die veind aines tails ob vnnser auf einen Rain jn ain staudach vnd wurffen vber die mass mit stainen auf vnns vnnd wie jch auf die achsel vnd in die seitten harrtt geworffen warde,

sagten ettlich, warum wir da hallten wollten, wir mechten doch nichts ausrichtn, dann die knecht vnd peham wollten sich nit lassen wennden. Da Rugkhte jch hindersich, lies auch das geschutz aus dem enngen weg ain wenig ze Rugkh feueren.

In dem schrien vnnser knecht, so oben auf dem berg gewesst, wie die veind fluhen, hetten auch jr bey XVIII gefanngen vnd etwouil erstochen. Da schrier jch die knecht vnnd pehaim, so noch da waren, an vnd ermonet sy auf's höchst, denen veinden helffen nachzeuolgen, konntte sy aber kains wegs darzue vermugen aus vrsach, das die gefanngen sagten, es sollten von dann jn ainer meil wegs jn X M. (10.000) knappen vnd pauern zusamen kumen, do sagte ich, wir wolten auf der walstatt beleiben, dann es fing an vinster zu werden. Aber Jch konnte sy vber all mein vleyssig Ermonen nit solanng erhallten, bis jch mir das geschutz mit seinem zugehorn an ein ort bracht hette, dann ettlich wagnknecht mit denen Rossen auch geflohen vnnd muesst woll ain stund in die nacht arbaitn, Ee ich das geschutz aufbracht.

Ich schigkhte auch meinen Diener den Stainpeiss für zu den knechten vnnd pehamen begerend, das sy vnnder wegs verziehen oder doch gemach thun sollen, biss jch mit dem geschutz hinnach köme; haben sy jne nur vom Ross stechen wellen vnnd sein also die ganntz nacht zogen vnnd erst am morgen vmb 8 vre gen Mauttern kömen, aber die wiennischen knecht zum tail sein noch· am abend, Ee wann es nacht worden, dortt gewesst.

Alls ich gen Ernnau vnd in XXIIII. stunden nie abgestanden noch vom Ross komen, was mir mit e. f. D. erlaubnuss zueschreiben, mein schengkl so gross geschwollen, das jch die hosen daruon muesst schneiden lassen, hette vormalls ain löchl gehabt, da waren noch sybene darein gebrochn vnnd was schmertzen vnd wee jch daran leiden muest, das wais gott.

Nun fannd jch alda der von Steier vnd krain Raysig, so zu Judenburg gelegen vnd mir zugezogen waren, desgleichen war jch der von kerndtn des anndern tags gewartent vnnd willens des anndern tags von stund an widerumb die veind zuesuechen. Aber die knecht wollten nicht mer ziehen noch weiter dienen, mir warde auch warnungweis angezaigt, Irer der merer tail wollten zu denen veinden fallen. Da lies jch mich mergkhen, dieweil sy noch ainen halben monet zu dienen hetten, wollte jch mich vnndersten alle die, so nit ziehen wurden zu todtt schlaben lassen. In dem machten sy ein Meutterey vnd liessen sich hören, souer man jnen ain schlachtsold geb, wollten sy weiter dienen. Darauf sagte jch, man ware jnen nach laut ires artigklbriefs solichs noch nit schuldig, jch wesste es auch bei e. f. D. nit zuueranntwortten vnnd zu lesst zaigt jch jnen an, es wär kain schlacht gewesen, mechte auch für kaine geacht noch genent werden; wo es aber gleich aine wär, so hetten sy doch dieselben nit gethan noch zethen verholffen, sonnder sy wären alls poswicht von mir geflohen vnnd nit so lanng wartten wellen, das jch nur das geschutz hinnach bringen hett mugen. Aber wie dem, jch fanndt bey denen herrn vnd Lanndleuten jn Rate, Ee ich sy abziehen liess, Ee sollte jch jnen den Monet geben, hab auch dasselb gellt also aufbracht vnnd dargestregkht; da wolten nun die beham an den schlachtsollt auch nit ziehen, das doch alles wider jr pflicht vnnd aid wass, aber mitt grosser mue vnd vleis pracht jch es daran, das jr yeder darfür genomen hatt ain gulden.

Das alles schrib jch e. f. D. vicestatthalltern, hof vnd kamerRatten zue bittennd Graf Nielasen von salbm auf dass furderlichist zuschigkhen, dann jch mecht solich arbett schwacheit halben meins leibs kains wegs lenger ertragen noch erleyden.

In dem kamen auch die von Kerntn vnd zugen all mit mir auff Rottenman, brachten dieselb statt widerum jn e. f. D. Gehorsam. Jch nam auch die pauerschafft daselbst vmb auf in e. f. D. pflicht, gnad vnnd vngnad.

Weitter schigkhte jch ainen meiner Diener zu dem Raustl, so e. f. D. geschwornner pergkriehter zu Schledming, aber dazumal der pauern haubtman wass vnd vngeuerlich annderhalb meil wegs von Rottenman an zwain Clausn, die jch hernach zerprechen vnnd verprennen liess, ob VI. M. (6000) stargkh lag, vnnd lies jme etwouil guet leidlich mittl vnnd weg anzaigen jne zu bewegen, das er sich sambt den anndern widerumb jn e. f. D. gehorsam ergeben sollte, es woltte aber bey jnen nichts angesehen sein, hetten auch gedachten meinen diener vasst schwachlich gehallten vnnd nur erschlahen wellen.

Vnnd alls ich mich mit denen herrn vnd Lanndleutn, souil der bey mir waren der dreyer lannd enntschlossen hette mit jnen zu schlahen, auch das kriegsvolgkh hinaus fur die statt am zug was, schigkhten sy zu mir vmb sicherhait vnnd glaitt auf ir acht, so zu mir komen vnd wegen jr aller mit mir hanndlen wollten. Ich gab jnen auch solich gelaitt vnnd höret sy jn jrem beger auff ettwanner artigkl gestellt, liess mich aber jn khain anndre hanndlung, dann sy sich jn e. f. D. gnad vnnd vngnad ergeben vnd des anndern tags bey Neuhaus auf der fueterwisen auf mich warten sollen, alda wolte jch die pflicht yetzermelter massen von jnen annemen vnnd souer jnen solichs gemaint wäre, das sollen sy mich zu der nacht vmb Neun vre wissen lassen. Darauf schigktn sy jr zwen mit erbiettung sich in e. f. D. gnad vnd vngnad zuergeben.

Das alles hab ich e. f. D. vicestatthallter, Hof vnd CamerRaten abermals zugeschriben vnnd wieuor gebetten Graf Niclasen von salbm furderlich zu schigkhen, dann jch schwachhait halben meins leibs die arbet nit mer vermag mit angehenngter protestation, ob was verwarlost wurde, das ich mein Kere damit bewart haben welle, darauf ist mir ain schreiben zu komen, nachlaut beyligender Copey [1]).

Darzue wiewol desmals kain geferligkhait vor Augn gewest, so hab jch doch denen hern vnd Lanndleuten der dreier Lannd angezaigt, dieweil sy mich dermassen schwach vnd vnmogend sehen, so sey von nöten ainen haubtman furzenemen, damit so es daran keme, nichts verwarlost wurde. Es ist auch darauf her Niclas vom thurn ainhelligklich zu Haubtman erkiest vnd er sich des auf vnnser der anndern aller fruntlich vnd vleissig bitt und beger angenommen vnd bewilligt.

Des anndern tags hab ich mich mit allem kriegsfolgkh auf jrning erhebt, aber die pauern, so jch, wie vernomen, auf die fueterwisen beschiden, nit gefunden, wann Raustl jr haubtman hette sy lassen von einander lauffen, was mit denen knappen auf jrning gezogen vnd hette sich bey der nacht von jnen verstolen, aber nachfolgend warde er jm lungew gefunden vnd gen Radstat gefurt.

1) Fehlt.

Vnnd wie jch gen Jrning kame, Erfordert jch die paurn daselbst vmb, desgleichen die gesannten von schledming vnnd nam sy jn pflicht auf e. f. D. gnad vnd vngnad, in massen obn mit anndern gehanndlt wass.

Weiter schigkhte jch herman Gruenhofer ytzo e. f. D. haubtman zu Murau mit ettlichen meinen Dienern zu den knappen gen schladming vnnd der paurschafft daselbst vmb dieselben auch jn e. f. D. gehorsam zuerfordern, dem haben auch die paurn, wie annder volg gethan. Aber die knappen sich kains wegs zu gehorsam bewegen wellen lassen, sonnder sy sein gewichen an die Manndling zu denen saltzburgischen vnd haben tag vnd nacht practiciert vnnd die anndern bewegt, damit der angrif beschahe.

Alls jch aber nun das ganntz Ennstall sambt denen nebentelern allennthalben widerum jn e. f. D. gehorsam bracht vnnd die sachen zu Rue vnd friden gestellt hette, was jch willens sambt denen hern vnd lanndtleuten von Jrning den abzug zunemen.

Do schigkhten mir die von schledming ainen veindbrief, so jnen die salzburgischen von der Mandling auf anraitzung der knappen, so von schladming zu jnen gewichen, zuegesennd hetten der Maynung, souer si sich jn jren bund nit ergeben, wollten sew sy selbst vberziehen vnd verderben; darauf Rufften sy an vnd paten auf das höchst sy mit hilff nit zuuerlassen vnnd alls jch jn der herrn vnnd lanndleut Ratte fannd, nichts vnfridlichs hinder vnns zu lassen, erhebten wir vnns auf schladming furtter auf's nechst denen veinden zu ziehen.

Alls wir gen schladming kamen vnd willens waren weiter gegen den veinden zuuerRugkhen, wollten sich die fuesknecht von kernnten vnd wien weiter nit bewegen lassen, sonnder wiewol sy noch ettlich tag zu dienen hetten, auch vorhin gemusstert sein vnd gellt darzue jr ettlich noch ainen schlachtsold haben; damit konnte diss tags, wie vnnser anschlag gewesst, nichts gehanndelt werden. Aber nichtz weniger schigkht jch, die veind jren vortail aigenntlich zubesichtigen Herrn Niclasen vom thurn, Casparn Heritsch vnd annder bey hundert vnd ettlich pferde vnnd alls die widerkomen, zaigtn sy an, wo das annder kriegsfolgkh bey jnen gewesst, wollten sy die veind, nachdem sy sich aus jrem vertail gelassen, mit der hilff gottes leichtlich geschlagen haben.

Darnnach aus Rate der herren vnnd lanndleut schrib jch dem saltzburgischen haubtman Michelen grueber, E. f. D. wär zwischen des von saltzburg vnnd seiner landschafft ain mittler vnd vnnderhandler, So hette jch kainen beuelch gegen dem stifft saltzburg was tattlichs furzenemen, dennoch so uer sy e. f. D. vngehorsamen, fluchtigen vnnderthanen von jnen tätten vnnd nit aufhiellten, auch jn e. f. D. lannd nit griffen noch derselben gehorsamen unnterthanen belaidigten (sic) wollten, So war jch willens den abzug zu nemen; darauf schrib er mir herwider, er konntte mir so eylend nit antwort geben, sonnder er muesst solches der lanndschafft zu saltzburg Ee anzaigen. Da schigkhte jch hinwider zwen burger von Sladming mit Beuelch verrer mit jnen daruon zu handlen, auch gelegenhait der veind, wie stargkh vnnd was trosst oder hilff sy gewarttend wären, aigentlich zuerkonnden, aber dieselben zwen burger wurden von jnen vengklich anngenomen, das jch kain anntwortt haben konntte, aber furte (sic) durch mich vnd die hern vnd Lanndtleut mit ainhelligem Rate beslossen sy die veind den nechsten tag darnnach anzugreiffen.

Vnnd dieweil wir noch also jm Ratte bey einannder sassen, kam von e. f. D. vieeStatthallter, Hof vnd CamerRatte, desgleichen von graf Niclasen von salbm ain posst, wie er graff Niclas zu leuben ankommen wäre begerent jme 2 (?) hunndert pferd vnnder augen zu schigkhen. Da warde von Neuem mit ainhelligem Ratte furgenomen, dieweil graf niclas alls obrister veldhaubtman so nahennd wär, so sollen wir annderhalben tag auf jne verziehen.

Aber wiewol ich solichs wider Riete mit anzaigung das an profannd vnnd sonnderlich an fuetrung gross mangl vnnd abganng war, darzue hette jch kundschafft, das sich die veind vasst stergkhten vnnd ye lennger wir verzugen, ye mer vnnd grosser geuerligkhait hetten wir zuegewartten, So versach jch mich der vom Thurn wurde denen sachen woll recht thun; konntte dann jch alls kranngkher darjnn hilflich sein, so wollte jch mich auch nit sparen.

Vnnd dieweil mir auch Er der vom thurn, Herritsch vnd annder mit jren Ratschlegen zuefueln vnd anzaigtten, es wer kain stund lennger zu harren, verhofften auch nichts zuuerwarlosen, so warde doch durch den merern Rattschlag verfolgt vnd beschlossen den angrif auf graf Niclasn zukunfft anzustellen aus vrsach, so wir nit so ain claine zeit verziehen vnnd die sach miss Ratten, wurde vnns der nachtail zuegemessen.

Alls mir abermals desselben tags kundschafft kame, wie die veind an profannd grossen mangl hetten vnnd souer wir nit pallt kamen, so wollten sy sich vnndersten vnns selbst zusuchen, beualch jch dem vom Thurn als haubtman vnnd anndern ainen platz zu besichtigen, da wir, so die veind an vnns kamen oder ain lerma wurde zusamen tretten vnnd jnen mit vnnserm vortail begegnen mechten, jch warde auch von graf Georgen von Monntfort, Hern Cristoffen weltzer, konigsfelder vnnd anndern gepetn, ob es mir muglich wär, selbst hinaus zu Reiten solchen platz zubesichtigen, alls jch dann thete, vnnd befannd sambt den anndern den platz dermassen, das vnns die veind nur an ainem ortt hetten mugen angreiffen, Nur allain sy hetten sich jress grossen vortails begeben wellen. Her Cristof von Regkhmitz vnnd gruenhofer bed alda gegenwärtig sagten auch, es wär vnmüglich, das vns die veind an demselben ortth vberfallen oder zu vnns kommen mechten, dann es war das wasser an disem ortt so streng, auch die brugkhen vnnd steg all abgeworfen das niemants leuchtlich daruber mechte.

Darzue hab ich dem Gruenhofer zum dritten zugesprochen, ob die veind oberhalb des vrsprung jn dem perg nit vber ziehen mechten, sagte er, es war an demselbn ortt da so gross vnnd willts gepirg, sey nit muglich, wie dann solches Graf Georg, herr Cristoff weltzer vnd ander gehortt haben. Aber nichtz desteweniger hab jch beuolhen, die wacht vnnd geschutz stargkh vnd woll zubesetzen vnd zuuersehen, auch die pfard vmb mitnacht gesatlt vnd gezaumbt zuhallten vnd das yederman bey gueter wart (?) sein sollte.

Am sonntag nach essen schigkhte jch den Gruenhofer mit ettlichen pferden abermals die veind zu besichtigen vnd zu erkonnden, wie sy sich hieltn vnd mittler zeit Radschlaget ich mit den anndern hern, was zethun wär, souer graff niclass nit komen wurde. Da kame Gruenhofer herwider vnnd zaigte an, wo er vmb ein clains Ee ausgeritten wär, So wollt er den obristen haubtman Michelen grueber vnnd annder haubtleut vnd Toplsoldner, so e. f. D. Camer

potten von derselben e. f. D. Ratten desselben mals von saltzburg dahin geschigkht, auch ainen gesannten von denen ausschussen daselbst von saltzburg belait hetten, erlegt vnd nidergeworfen haben.

Vnnd alls yetzermelter Camerpott vnd der gesanndt eylennts für vnns begerten vnd gehört worden, vberanntwortteten sy mir ain schreiben von gemelten e. f. D. Raten ausganngen lauttend, wie jnen ain landschafft angezaigt vnd sich mergklich beschwert hetten, alls hetn e. f. D. dinstleut jren vnnderthonen grossen nachtail vnd schaden zugefugt, denen weibern die prusst ab vnd von den schwanngern fraueu die kinder geschnitten begerend ain fridlichen anstannt auf achttag anzenemen, so verhofften sy mittler zeit frid zu machen vnd nach vill langer Rede vnnd disputation warde der fridlich anstannd auf die 8 tag, souer jch solanng daplib vnd von e. f. D. gewallt haben wurde, beschlossen.

Aber dem Camerpotten warde vertreulich angezaigt, jch war graff niclas von salbm teglich gewarttend vnnd alls pald er ankame, wurde er gewallt vnd beuelch haben auch sonnder zweifl gegen denen veinden was furnemen vnnd nit feyren, darauf sagte der Camerpot, Souer ye gegen denen feinden was gehanndlt wolt werden, das doch nur drey tag ein stilstand gehaltn würde, damit sich e. f. D. Räte daselbst dannen erheben mechtn vnnd nit erschlagen wurden.

Nun befalch jch dem schrannschreiber jn steyer, auch meinem schreiber all sach jn schrifft zu stellen, damit dem Camerpotten vnnd gesannten von saltzburg aller hanndlung gueter bericht gegeben wurde, das jch gegen denen saltzburgischen nichtz furgenomen, jnen auch nit ains ₰ (Pfenning) werde (?) schaden gethan hette, darzue dem Camerpotten aller schrifften, so jch dem Grueber vnnd der Lanndschafft, auch sy mir herwiderumb zugeschigkht, Copeien zugeben.

Zu dem het jch beuolhen, das gruenhofer den botten vnnd gesannten wol bewaren, die wachtmeister die wacht woll bestellen, der vom thurn des montagssfrue mit allen Raysigen gerusst hinaus für die stat ziehen, daruor hallten vnnd allain der dreier lannd Ratte jn der statt beleiben sollten vnd des morgens. Ee es tag wart, schigkhte jch nach meinem schreiber vnd fraget, ob sy mit denen schrifften nit wern ferttig, het schrannschreiber sein schrifft nit vollendet. aber meinen schreiber schigkht jch mit seinen schrifften zu dem Gruenhofer, die denen gesannten anzuzaigen vnnd sy zu mir zubringen, so wollt jch sy abferttigen, lies auch die anndern herren zu mir erfordern vnnd lag meinem schenngkl zu lieb in dem peth. Do kamen zu mir her Cristoff weltzer vnnd Hanns konigsfelder, auch mein diener Stainpeis, der sagte mir, wie die an der wacht jn der nacht ainen pueben auf ainem paum gefanngen hetten, der saget, wie sich die veind, alls nechten spat oben erhebt vnnd abertz (sic) gezogen waren, wesste aber nit wohin. Sprach ich von stund an: bei meinen aid, so wellen die schelmen ain poss stugkh an vnns brauchen vnnd vnns jn dem fridlichen anstannd vberfallen. Darauf sagt kunigsfelder: mein Symandl, loss den fuess Ruen, sy konnen vnns nit vberfallen, sein doch die Raysigen all daruorn; sagte jch widerumb, es wäre nit schertzens, zurnnoth auch, das die so an der wacht gewesst, soliches nit Ee angezaigt hetten vnnd stuend also aus dem peth.

In dem kombt stainpeis vnnd sagt: her, ess Reutten drey eur diener herein vnd schreyen: die veind sein da. Do sprach ich, das wallt gott, worf das harrnasch vber mich, setzte auch mein haubtharrnasch auf vnnd beualch meinem

pueben zu schauen, ob man lerman schluege; wie aber der knab zum vennster hinauss schaute; schrier er: o her, helfft mir, jch bin in den hals gestochen. Do sagte jch: helff dir gott, Erwischte mein prattspiss vnnd ermont mein trabanten mir auf das pferd zu helffen, wie sy dann theten, vnnd alls ich zum hauss hinaus wollte, hette der von Reckhnitz die thur zugemacht vnd saget sambt anndern, wir sollten vnns jm hauss weren. Nur die thur auf, es hat jn gottwil kain notth. Damit Ryssen die trabanten die thur auf vnd jch sprengte hinaus; da stuenden bey ainhundert XX veinden zennachsst bey dem statthor, hetten dasselb vermacht vnd vnser knecht stuenden am platz bey II C. (200), zu denen Rennet jch vnnd ermonet sy mit dem hochsten mir nachzefolgen, dann die feind weren zu vnnserm pessten, Traff auch mit jnen vnd kuendorffer neben mir. Da vberkam mein hengst woll funf stich, warde auch jn die hindern fues verwundt vnnd jch zum kopff geschlagen, das mir ain schwindl zugieng; so warde her Cristoff weltzer gestochen, das er vor an dem satl hienng vnnd wie wir aus jnen kamen, theten sy bey zehen schyssen auf vnns vnd kuendorffer wardt also erschossen.

In dem fragte ich die anndern herren, der bis jn XI bey mir waren, was ze thun were, dann vnnser knecht luffen zu denen veinden mit aufgehoben spiessen, traten auch zu jnen jn die ordnung vnnd schussen auch wie ander veint zu vnns. Do sagt her Rueprecht weltzer, wir wellen zu dem obern thor, vnnd alls wir dorthin Rugkhten, stuenden dortt der veind bey XXX vnd hunderten vnnd vnnser knecht auch bey jnen. Da laufft konigsfelder hinzue vnwissend, das die knecht vmbgefallen vnnd veind waren vnd half jnen die ordnung zumachen vnnd alls her Rueprecht weltzer gemach hinzue Rugkhte sprechennt, weicht lieben prueder, schlueg jn ainer mit ainer helmparten zum kopff, das er am Ross hienng vnnd wie jme kunigsfelder widerum aufhallff, pald darnach, schoss jn ainer, das er todt vom Ross fiel.

In dem Rugkhten die veind vom vnndern thor hinauf vnnd zwen aus jnen mit namen padstuber vnd lampl luffen zu mir sprechent: her, eur wer ist vmb sunsst, eur volgkh ist daruon, wir haben auch eur geschutz, Rugkht nur hinein auf den freithoff, wir wellen an euch thun alls frumb Redlich gesellen.

Vnnd alls wir daruber hinein auf den freithof rugkhtn vnnd jch widerum heraus wollte sprechend: es ist doch verlorn, gleich so guet Redlich gestorben, aber mich graf Georg vnnd stainpeiss nit wolten aus lassen, sprach ich, so lasst vnns aber den kirchthurn Einemen; sagt her Cristoff weltzer, es ist vmb ein Thun puluer zu thun, so fliegen wir schon gen himel, doch so nemen wir ein den thurn vnns daraus vmb den leib zu wern oder aber sy nemen vnns jn Ritterliche venngkhnuss, do kamen die vorigen knecht sambt anndern vnd sagten vnns zu Ritterliche venngknuss vnnd versperten mich sambt den anndern herren vnnd ettlichen vnsern dienern, so bey vnns waren, jn den kirchthurn vnnd liessen vnns darjnn verhueten.

Alls aber vnnser graysigen all verritten, dy behaim ains tails gefanngen vnnd ains tails gewichen, die teutschen knecht der merer tail zu jnen gefallen, die anndern gefanngen vnnd verloffen, haben sy unns aus dem thurn mit trumelschlahern vnd pfeyffer vnd furten vnns jn jrs obristen haubtmans herberg; vber ain claine zeitt ist jr öbrister Michel grueber zu vnns khumen vnnd nach dem

keutschacher vnd prangkher gefragt, gab jch jm zu anntwort, sy wären diser zeit nit bey vnns. Also Red (sic) jr obrister: hett jch den pranngkher, er muesst sterben, ob er tausent menschen wert wär etc. etc.

Nachdem kam jrs obristen schreiber vnnd zaigt vnns an, er hett beuelch vnns die vom adl all mit namen auf schreiben, das also geschach. Nit lanng darnnach liessen sy zu ainer gemain vmbschlahen vnnd alls sy auf dem platz all versamelt worden, kam der profos mit ettlichen toplsoldnern, pauern vnd anndern, trumelschlahern vnd pfeyffern zu vnns jn die stuben vnnd fragt nach dem Dietrichtstainer, also sagt jch mich an. Darauf sprach der profoss zu mir: woll auf mit mir jn Ring fur die gemain; wiewol ich jne anzaigt, jch mecht nit woll geen. Aber es halff nit, furtn mich also jn Ring. Alls jch aber zu jnen jn Ring kam, do tratth ain knapp aus dem hauffen herfür gegen mir vnd fienng an ain clag mit vil ertichten Artigklen gegen mir zu fuern der gestalltt:

Diser gegenwurtiger Dietrichstainer, das schilhet hurnkindt hat jm vorigen pauern pund vnns (er) bruedern am maisten verfolgt, vertrib, Spissten vnd mit Rossen von ein annder zu Reyssen lassen, auch an des wolfl an der hefft tod, das er gespisst vrsacher gewesst.

So hat er yetzt vnns (er) bruedern vnd haubtleut zu jrning zwen spissen vnnd der maynung vnd furnemen gewesst vnns all auch spissen, das aber das war sey, so hat er wagen voll spiss mit fuern lassen. Er hat auch den Ratzen beuolhen vnnd verhenngt, das sy die schwanngern frauen aufgeschnitten, die kinder heraus genomen (?) vnnd die hertz aus denselben khindern geschnitten vnnd noch vill mer graussame vnnd vnerhort artigkl furgeben, alls sollte jchs verschafft vnnd gestatt haben, die nit zuschreiben, auch von kurtz wegen vnnderlassen worden.

Er hat auch furtter gered, was sollten wir vnns gedenngkhen, wo er vnns dermassen jn seinem gewallt hette, wie wir jm (sic) haben, wie er mit vnns vmbgen wurd. Ist nun ainer jm ganntzen Ring oder hie vmb, der annders wais, der tretth herfur.

Alls aber niemants Reden wollt, fieng er wider an vnd sprach: Dieweil dann niemant darwider Red, So hab jch mein clag genugsam bewisen vnnd sprich zu Recht, das er auch gespisst werde vnnd wellicher der Mainung ist, der Regkh ain hannd auf. Also warden ob 4 M. (4000) Hentn aufgeregkht. In dem begert vnnd pat jch, das sy mich zu anntwort kumen vnnd mein entschuldigung auch horen liessen, des jch lanng zeit nit bekömen mecht vnnd doch zulesst ward ain still berueffl, das mir zu Reden vergund worden.

Darauf ermant jch am ersten die landsknecht jrs zusagenns, das sy mir vnnd den anndern hern jm thuern, Ee wir vnns gefanngen geben, thon hetten, Nemlich vnns jn Ritterliche venngkhnuss annemen vnnd Ritterlich hallten vnnd thet danneben mein Enntschuldigung vnd ermanet die lanndsknecht zum anndern mal, das sy tatten alls frumb vnd Redlich lanndsknecht vnnd hielten mir jr zusagen vnnd glauben.

Also schrieen die knecht sy wollen mir jr zusagen halten vnnd darob jr leben lassen, das also die pauern vnd knappen mit jnen in widerwillen komen, die spies gegen einander niderliessen vnnd ettliche zu samen stachen

vnd doch widerum gestillt vnnd wart zelösst beschlossen, man soll all ergangen sachen dem haufen gen saltzburg zuschreiben vnnd mich dieweil dem profossen beuelhen, das also beschach.

Nun haben jnen die Ausschuss zu saltzburg widerum geschriben, das sy vnns woll vnd Redlich hallten; aber der gemain hauffen het ein andre Maynung geschriben, Nemlich das sy vnns all vmb bringen sollten; aber denselben brief hatt der weytmoser aus der gasstein zu seiner Hannden bracht vnnd vnnder geschlagen, das er den pauern nit zukomen jst.

Alls sy mich widerumb jn die herwerg fertten, vnd do es nacht wart, kam der profos mit seinen stegkhn knechten vnnd anndern vnnd furt mich jn sein herberg vnnd schlueg mir eysn an den ein fuess, an den anndern mocht er vor geschwuls kains schlahen.

Des anndern tags kamen etwouil lanndsknecht jn des profosen herberg zu mir, zaigten an, wie sy auf neuhaus, Strechau, Rottenman vnnd furtter ziehen wurden, also hielt jch vil Reden mit jnen, das sy solichs nit thuen sollten, dieweil sy diennstleut waren, dann sy bettn wider die kay. Mayt. vnnd e. f. D. kain vrsach zu kriegen vnnd wär jnen Erlich vnd bey kay. Mt. vnd e. f. D. vndiennstlich (sic), das sy solichen zug abwenden, dann sy mechten selbst gedenngkhen, wo sy e. f. D. land dermasn bezwingen helffen wurden e. f. D. wider sy bewegt, das sy an kainem orth mer sicher pleiben derfften. mit disen vnnd mer vil gueten worten auch schangkung, dann mein diener ainer ain satl mit vngrischen gollt daruon pracht vnnd maister hanns parbierer den mir verporgen, auch ain anzall gellt, hab jch sy bewegt unnd darzue pracht, das sy kains wegs furter jn e. f. D. lannd ziehen, bett sy auch gerauen, das sy bey diser hanndlung gewesst waren vnnd wo nur ain M (1000) knecht am heraufzug von e. f. D. geschigkht, wärn sy zu denselben gefallen vnnd vnns sambt e. f. D. geschutz mit gewallt daruon zu bringen vnnderstanden. Demnach wo jch nit so ernstlichen vleis, wie oben bemelt, furgewend, hetten sy das ganntz ennstall, neben täller vnnd annder ortten jn e. f. D. vngehorsam vnd aufrur bewegt, genöt vnd gedrungen.

Am dritten tag darnnach haben sy die gefanngn peham vnnd hussarn auf dem platz enthaubtn lassen vnd die gemain geschriern, man soll mich am ersten richtn. Aber die lanndsknecht, die jch vor abgericht, hielten ob mir vnnd thetten jrem zusagen guet genugen. Ann demselben tag furten sy vnns all gen Radstatt vnnd der ganntz hauffen zug mit vnns daselbsthin, do sy vnns auch VIIII tag hielt.

Was schmach, spott, vberlass vnd alles pess, so sy erdengkhen mochten, sy vnns jn der gefengkhnuss bewisen, wär zu schreiben auch villeicht aus leng der sachen zu horen verdrieslich.

Vnnd so dann e. f. D. aus obermeltn meins warhafften anzaigen vnnd furtrag lautter befunden, Nemlich, das ich alles das daran gelegen, nit aus aigem kopf, sonnder alweg nach der anndern Rate gehanndlt, auch sonnst souil mir muglich gethon, die haubtmanschafft schwachhait halb meins leibs zeittlich abkonndet, ain anndern haubtman erkhiesst vnd mir durch aus kainerlay verabsaumung pillicher weiss oder mit grund zugemessen werden mag. Ist mein vnnderthenigist vleissigist bitten an diser meiner warhafften ennt-

schuldigung genedigist ersettigt zu sein, deshalb kaynerlay vngnad gegen mir furzunemen vnd anndern, so das widerspill wider mich anzaigen wurden, kainen glauben zugeben, sonnder mich gegen denselben, wo es daran komet, genedigklich zehören vnnd mich zu gegenRed oder Anntwort komen zu lassen, so werden mich e. f. D. wie vernomen ann der warhait vnd das widerspil on allen grunden befinden. Jch wil das auch in vnderthenigistem gehorsam alzeit mit hochstem vleis getreulich verdienen vnnd mich e. f. D. alls meinem genedigisten Hern vnnderthenigist beuolhen haben E. f. D.

vnnderthenigster Gehorsamer

Sigmundt von Dietrichstain.

IV.

Geschichte

der Herrschaft

Windeck und Schwertberg

im Lande ob der Enns.

Von

JULIUS STRNADT.

(Mit drei lithographirten Tafeln.)



Ein Jahrtausend ist verflossen seit jener Zeit, wo die Horden der Avaren in den Gegenden Ungerns und Niederösterreichs hausten. Ihre unstäten Marken stiessen an der Enns mit jenen der Bajuvarier zusammen, deren Herzoge (im germanischen Sinne „Könige") zu den fränkischen Königen im Verhältnisse der Hulde (fidelitas) standen. Auf der Nordseite der Donau dehnte sich Avarien wahrscheinlich noch über einen guten Theil des untern Mühlviertels aus[1]).

Bekanntlich vernichtete Karl M. die Macht der Avaren (791—799), und errichtete den limes Pannonicus oder die Ostmark, die unter eigenen von Baiern unabhängigen Grafen stand, deren erster Goteram hiess. — Zur Zeit Ludwig's des Frommen erscheinen die ersten Spuren von Cultur im untern Mühlviertel. Am 28. Juni 823 auf seiner Pfalz zu Frankfurt bestätigte Kaiser Ludwig die von seinem Vater, K. Karl, dem Bisthume Passau geschenkten Besitzungen; unter diesen kommen vor: „in terra hunorum... Nardinum, Reode,... et in saxina basilicas duas[2]). Nardinum ist das heutige Narn, zu welcher Pfarre bis 1357 auch Schwertberggehörte, Reode ist Ried, Saxina Saxen, wo also damals zwei Kirchen bestanden.

Die Bevölkerung des jetzigen untern Mühlviertels war damals sehr gemischt: Bajuvarier, Slaven, Sachsen und Reste der Avaren. Die Sachsen verpflanzte Karl M. nach ihrer Bezwingung in die verschiedensten Theile des fränkischen Reiches; dass sie auch in diese verödeten Gegenden kamen, machen mehrere Ortsnamen wahrscheinlich: Saxen, Saxenthal, Saxendorf, Saxeneck etc. Die Slaven wohnten hier zahlreich; so nennt König Ludwig der Deutsche 853 in der weiter unten angeführten Urkunde „tam baioari quamque sclaui" zwischen Aist und Narn; ferner gibt es mehrere slavische Namen in diesen Gegenden: Feistriz, Flemiz, Visniz, Klamm, Witra etc.

Schon im Jahre 838 soll K. Ludwig dem Kloster S. Emmeran zu Regensburg die demselben vom Grafen (der Ostmark?) Wilhelm geschenkten Güter

1) Hormayr's Taschenbuch 1813, p. 10—194. Diese Ansicht hat darin ihre Begründung, weil im J. 823 die Orte Ried, Narn und Saxen in provincia Avarorum erscheinen, und nicht anzunehmen ist, dass Karl M. zu dieser Mark, die nur aus avarischen Landen bestand, Theile von Baiern geschlagen hätte.

2) Hormayr's Wien, II. Jahrgang, III. Bd., I. Heft, Urkundenb. CLXXXIII; Buchinger's Fürstenthum Passau II, 483. Doch ist diese Urkunde von zweifelhafter Echtheit.

zwischen der Aist und Narn bestätigt haben (Hansiz Germ. sac.); die noch vorhandene Urkunde aber ist gegeben zu Regensburg am 18. Jänner 853. Der wesentliche Inhalt dieser Urkunde, welche den Rechtstitel für die Lehensherrlichkeit der Bischöfe von Regensburg über Windeck, Prandeck, Zell etc. abgibt, ist folgender:

König Ludwig bestätigt auf Bitte des Bischofs Erchanfried von Regensburg die Übergabe einiger Besitzungen „quod uuilihelmus comes ... ad monasterium sancti hemmerammi tradiderat" nämlich „omnem proprietatem suam ... infra duo flumina Id est inter agastam (Aist) Et nardinam (Narn) a locis uidelicet ubi ipsa in danubium fluunt usque ad loca ubi de uenis in amnes diriuantur et ita usque in nortualt In hanc partem silue sine termini conclusione ... Insuper et quicquid ad rosdorf... et ex illa parte danubii quicquid sibi pertinebant," befreit ferner von dem Gerichtsbanne des königl. Grafen alle diese Besitzungen „quae pertinent ad erlafa Et in herilungenuelde nec non et ad sirnicha Et circa agasta seu bernsnicha atque rostorf" [1]).

Also Graf Wilhelm vergabte an das Stift S. Emmeran alle seine Besitzungen zwischen den Flüssen Aist und Narn von deren Ausflusse in die Donau bis zu ihrem Ursprunge und von da weiter bis in den Nortwald. Diese letztere Bestimmung zeigt, dass unter der Aist hier die Waldaist zu verstehen ist, indem die Feldaist damals ganz sicher im Nortwalde entsprang. Der Nortwald „ohne feste Begrenzung," bildete die Grenze gegen Böhmen. — Da nun das Stift S. Emmeran (sowie S. Peter zu Salzburg) ursprünglich die Bischöfe zu Äbten hatte und das Besitzthum, das früher dem Bisthume und dem Stifte gemeinschaftlich gehörte, erst später getheilt wurde, so ist nun erklärlich, wie diese für das Kloster zu entlegenen Besitzungen bei der Theilung an das Hochstift Regensburg kamen.

Nun finden wir aus späterer Zeit folgende Daten: 1287 belehnt Bischof Heinrich II. von Regensburg (nicht von Passau, wie Hoheneck und Pillwein) die Prannter mit der Veste Prandeck [2]); 1301 wird Ulrich von Kapellen mit der Veste Prandeck vom Bischof Konrad von Regensburg (1296—1313) belehnt [3]) 1439 kauft Veit Tannpek den Markt Zell vom Hochstifte Regensburg [4]); 1277 finden wir Aisthofen, 1287 Windeck als Regensburgische Lehen. — Die Frage: wie kam das Hochstift Regensburg zu dieser Lehensherrschaft? ist jetzt nach dem bereits Vorangeschickten leicht zu lösen. Sieht man die Karte an, so wird man bemerken, dass alle eben angeführten Orte in dem Gebiete zwischen der Aist und Narn liegen: also diese Lehensherrlichkeit der Bischöfe von Regensburg rührt aus dem Nachlasse des Grafen Wilhelm her.

Die weiteren Schicksale der karolingischen Ostmark sind bekannt; sie wurde im Jahre 907 völlig von den Ungern erobert, und damit auch der flachere Theil des untern Mühlviertels, denn der gebirgigere war ohnehin wenig bewohnt.

1) Mon. boic. XXVIII, I. 45.
2) Hoheneck, II. 232.
3) Hoheneck, III. 68.
4) Hoheneck, III. 763.

Nach der Schlacht am Lechfelde (10. Aug. 955) wurde den Ungern alles Land bis gegen Melk hin entrissen, es entstand eine neue Ostmark. Diese begriff damals diesseits der Donau das Land von der Enns bis gegen Melk, jenseits der Donau das untere Mühlviertel und die Wachau, also bis Krems. Der erste Markgraf Burkard wurde wahrscheinlich in die Empörung seines Verwandten, des Herzogs Heinrich II. von Baiern, verwickelt und abgesetzt 975, und schon zu Anfang des Jahres 976 erscheint Liupold I. von Babenberg als Markgraf. Unter Markgraf Ernest c. 1074 erscheint jener ins Gewand der Sage gehüllte Azzo de Gobatespurch [1]), der Ahnherr der Kuenringer.

Unter Liupold III. (1096—1136) wird es in diesen Gegenden schon heller. Das Stift S. Florian, das schon im Jahr 1111 die Pfarren munichespach (Münzbach) und wartperch (Wartberg) besass [2]), vertauschte am 22. April 1122 die Pfarre Münzbach gegen die Pfarre Ried an Bischof Reginmar von Passau [3]). Zu dieser Pfarre gehörte damals und noch hinfort bis 1777—1785 jener Theil der jetzigen Pfarre Schwertberg, der auf dem rechten Ufer der Aist liegt, während der übrige Theil zur Pfarre Narn gehörte. — Als Pfarrer zu Ried kommen urkundlich vor: 1230 Marquard, 1294 Konrad, 1341 Simon, 1397 Martin.

Am 8. September 1123 wurde die Kirche zu Zirking (Ciertenarn) in der Pfarre Ried vom Bischof Reginmar von Passau eingeweiht [4]).

Am 20. November 1125 bestätigt der deutsche König Lothar die Besitzungen des Stiftes S. Florian; es hatte solche auch zu egilisperg (Aigelsberg) und cirtanaran (Zirking) in der Pfarre Ried [5]).

Um eben diese Zeit hatten zwei „freie Herren“: Hermann von Chacilinistorf (Katstorf) und Adalbero von Griesbach an S. Florian die 2 Pfarrkirchen chacilinistorf (Katstorf) und lozperch (Lasberg, wozu damals auch die jetzigen Pfarren S. Oswald und Kefermarkt gehörten) vergabt. — Diese Stiftung bestätigte im J. 1125 Bischof Reginmar zu Passau in einer eigenen Urkunde, worin mehrere benachbarte Orte vorkommen: harde (Hart in der Pfarre Mauthhausen), crouchenberg (Krukenberg in der Pf. Ried); ferner agast duo flumina die Wald- und Feldaist, chaltinpach, vermuthlich der Kettenbach in der Pfarre Tragwein [6]). Die neu erworbene Kirche zu Lasberg wurde am 11. October 1128 eingeweiht [7]).

Zur Pfarre Narn gehörten damals, also ums Jahr 1130, folgende Pfarrbezirke: ausser der jetzigen Pfarre Narn noch der bereits erwähnte Theil der Schwertberger Pfarre, die Pfarren Perg, Bergkirchen, Altenburg, Tragwein, Allerheiligen, Zell, Schönau und in frühester Zeit (damals aber nicht mehr) vielleicht selbst Arbing und Mitterkirchen [8]). — Urkundlich erscheinen als Pfarrer zu Narn folgende: 1233 Fridericus I., 1240 Hugo (sein Caplan hiess Henricus),

1) Hueber, Austr. Mellic.
2) Stülz, Gesch. von S. Florian, p. 213.
3) Stülz, S. Florian, p. 234.
4) Stülz, S. Florian, p. 254.
5) Stülz, S. Florian, p. 235.
6) Stülz, l. c. p. 237.
7) Stülz, l. c. p. 254.
8) Beweise folgen weiter unten c. 1400.

1267 Hertwicus, 1297 Pilgrimus de Capella, 1357 Fridericus II., 1416 Georg, 1492 Wolfgang Münicher. — 1258 war dem Ruger von Prante der Zehent in Närden für 250 Pfund W. Pf. von Ortolf von Volchenstorf verpfändet[1]; Ruger gab denselben 1281 der passauischen Kirche zurück[2].

Historisch nachweisbar wurde zuerst abgerissen die Pfarre Bergkirchen 1142. Denn am 25. März 1142 gestattete Bischof Reginbert von Passau, der auf die Bitte des edlen Mannes Adelram (von Perge) die Kirche zu Pergenkirchen geweiht hatte, dass alle Eigenleute desselben zwischen der Narn und Tabra in derselben getauft und auch begraben werden mögen[3]. Diese Kirche, die schon vom Bischof Altmann († 1091) zu Ehren des h. Martin eingeweiht worden war, hatte c. 1070 Walchun, 1114 dessen Sohn Rudolf von Perge dotirt[4]. — Diese Pfarre blieb bis ins 15. Jahrhundert beim Stifte Melk, wohin sie Adalram von Perge gestiftet hatte, kam dann (1627?) an Baumgartenberg und verblieb bei diesem Kloster bis zur Aufhebung desselben im J. 1784. Als Pfarrer erscheinen urkundlich: 1239 Henricus, 1325 Dietrich, 1335 Michael Puschinger, c. 1350 Wernhart, 1506 Hanns Vickler.

(Cf. „die Vögte von Perg“ in Chmel's Geschichtsforscher, II. Theil, und „die Stiftung der Pfarre Pergkirchen“ im Musealblatte, beide von Stülz.)

Übrigens ist sehr wahrscheinlich, dass dieses 1191 erloschene Geschlecht der Reichsfreien von Perge seinen Stammsitz in der Gegend von Perg hatte: daran erinnern die Namen Perg, Mitterberg, Bergkirchen; auch ist dann erklärlich, wie Mitterberg im 13. Jahrhundert als Eigenthum der österreichischen Herzoge erscheinen kann, da es angefallenes Allod derer von Perge war. Die von 1208 bis 1360 vorkommenden Mitterberger scheinen nur herzogliche Burggrafen gewesen zu sein, die sogleich, wie damals gebräuchlich[5], ihren Namen mit dem der Burg, deren Pflegeramt sie besassen, vertauschten. Ihr Wappen war ein horizontal getheilter Schild, der obere Theil in zwei gleiche Felder gespalten; ihre Stammtafel ist folgende:

Marquardus I. 1208.

Dietricus 1215—1227. | Chunradus I. 1227—1240. | Otto 1240.

(Kinder des Chunradus I.:)

Ulricus I. 1267—1302; ux. Christen 1294. | Leutoldus 1267—1308, 1304 zu Erbing; ux. Christein 1294.

(Kinder des Ulricus I.:)

Chunrat II. 1294—1332.	Ulrich II. 1294—1360.	Durich 1294.	Marquart II. 1294.	Alhait 1294.	Wilbirch 1294.	Elspet 1294.	Offmei 1294.

1) Mon. boic. XXIX., II. 99.

2) Mon. boic. XXIX., II. 542.

3) Hueber Austr. Mell. p. 9.

4) L. c. p. 4.

5) So z. B. erscheint Chunrat von Alindorf (1301—1336, 1301 Burggraf in Somow, 1332—1334 Burggraf zu Seuseneck, uxor Gueta 1301, † vor 1336) kaum in zwei oder drei Urkunden unter diesem Namen, in allen übrigen als „von Seuseneck“, wo er Burggraf war; seine zwei Söhne Jans (1332—1362, Ritter) und Walter (1332—1381, 1381 Burggraf zu Steier) und seine ferneren Nachkommen nennen sich aber gar nie anders, als „von Seuseneck“, obwohl sie schon längst das Burggrafenamt daselbst verloren hatten.

Der Name „ridmarcha“ findet sich zum ersten Male in einer Urkunde des Markgrafen Liupold III. für S. Florian ddo. 9. Juni 1115[1]), dann erscheint der Ausdruck „silua Ridmarch“ in einer Schenkungsurkunde des deutschen Königs Konrad III. an das Kloster Garsten vom J. 1142[2]) und als darin liegend die Flüsse Jauernitz und Aist. — Über den Umfang der Riedmark, sowie des Machlandes werde ich später sprechen.

Etymologie. Riedmark kommt her von Ried, Reut, Reode, norddeutsch rode = ausgerodeter Wald, und mark = Wald und Flur. — Machlant (Maglant Maclant) kommt wahrscheinlich her von mage, mac = der Blutsverwandte, also verwandtes Land. Achlant oder Ahelant (unter welchem Namen auch öfters das Machland vorkommt) ist herzuleiten von A, Aa oder Ach = fliessendes Wasser, also ein wasserreiches Land oder das Land an der Donau; kaum dürfte der Name daher abzuleiten sein, dass die Donau einst (in vorchristlicher Zeit?) diese Niederungen überfluthete.

Der freie Herr Otto von Machland, der mit Ieuta Gräfin von Peilstein in kinderloser Ehe lebte, gründete 1141 das Cistercienserkloster Baumgartenberg[3]) und 1146 das Augustiner Chorherrenstift Waldhausen[4]); ersteres stand unter dem Mutterkloster Heiligenkreuz, und beide Klöster waren unter der Vogtei der Nachkommen Walchuns von Machland oder Chlamme in weiblicher Linie, nämlich der Grafen von Velburg (Schloss bei Regensburg in der Oberpfalz, das im J. 1335 das regensburg. Patriziergeschlecht der Auer besass) und Chlamme. Die Verwandtschaft war folgende:

Otto I. de Machlant c. 1052.

Otto II. de Machlant 1115—1149, † 24. Dec. 1149; uxor Jeuta Gr. von Peilstein.	Walchun de Machlant 1120 —1149, de Chlamme 1154 —1170; uxor Beatrix.	Hertwich de Machlant c. 1120.	Walther de Machlant 1120.	Perhtolfus de Machlant c. 1133.

Adelheid, ux. Hermann comes de Velburc.

Otto I. comes de Velburc et Chlamme 1186—1202; Vogt von Baumgartenberg 1188, von Waldhausen 1189, 1190.

Otto II.? 1212.	Ulricus comes de Velburc et Chlamme 1202—1217, † auf dem Kreuzzuge 1217—1218; ux. Eufemia.

Walchun erscheint noch im J. 1170 in einer Urkunde als Zeuge[5]), die drei übrigen Brüder Otto's von Machland kommen nur in Klosterneuburger Urkunden[6]) vor. Die Identität der Grafen von Velburg und Klamm hat Dr. Andr. von Meiller in seinen Babenberger Regesten nachgewiesen.

1) Kurz, Albrecht IV., II. 453.

2) Kurz, Beiträge IV. 495.

3) Kurz, Beitr. III. 383.

4) Kurz, Beitr. IV. 419.

5) 1170: „Comes Liutoldus de Playe. Albertus de berge. Walchun de Chlamme...“ Hormayr's Archiv 1826, p. 336.

6) Fischer's Klosterneuburg, II. 21, 36.

Die Gründung dieser beiden Klöster ist, abgesehen von der Cultur, die sie in dem damals noch ziemlich menschenleeren und bewaldeten Lande nördlich der Donau verbreiteten, speciell noch desshalb wichtig, weil sie durch ihre noch erhaltenen Urkunden einiges Licht über die Umgebung, auch Schwertberg, verbreiten.

Am 17. September 1156 zu Regensburg wurde von Kaiser Friedrich I. die Markgrafschaft Österreich zu einem Herzogthume erhoben und dem Herzoge Heinrich jenes berühmte Privilegium ertheilt. Es ist nun wohl erwiesen, dass nur das sogenannte minus das echte, dagegen das majus ein Falsificat ist, das zuerst von Přemysl Otakar II. um 1274 geschmiedet und durch Herzog Rudolf IV. um 1358 in der jetzigen Form vollendet wurde. — Ausserdem kam damals die bairische Mark, ein unbedeutender Landstrich (c. 20 □ M.) im Hausruck- und Traunkreise, zum Herzogthume Österreich, das sich jetzt bis an die grosse Mihl[1]) erstreckte, wo es an das Territorium des Hochstifts Passau stiess, das damals freilich ebenso wenig wie Österreich völlig abgeschlossen war.

Es ist bekannt, dass der Hof der zwei Herzoge Friedrich I. (1194—1198) und Liupold VI. (1198—1230) einen Sammelplatz der Minnesänger bildete. Walter von der Vogelweide, Heinrich von Ofterdingen (Oftering bei Linz?), Reinmar von Zweter, Nithart, der Tanhuser etc. hielten sich längere Zeit am Hofe zu Wien auf. — Als einer der ersten Minnesänger gilt Dietmar von Aist oder Ast, den man gewöhnlich ums Jahr 1170 als einen Ministerialen des Stifts S. Gallen in der Schweiz leben lässt. Es ist aber nachweisbar, dass von 1143—1161[2]) ein freier Mann (nobilis, illustris vir) Dietmar von Aist lebte und 1171 schon verstorben war[3]). Seine Burg stand auf einem Bergkegel an der Strasse bei Altaist in der Pfarre Ried, deren Trümmer aber schon vor einem halben Jahrhundert weggeführt wurden[4]). Sein Vater mag Gotfrid de Agest 1125—1128 gewesen sein. Jedenfalls ist wahrscheinlicher, dass der erste Minnesänger Österreich, als jenem abgelegenen Theile Schwabens angehörte. (Cf. Stülz, „der Minnesänger Dietmar von Aist ein Oberösterreicher" im österr. Musealblatte 1840, p. 1—3.)

Schaunberg. Die Stammtafel, welche Hoheneck im III. Theile gibt, ist ziemlich verwirrt: (die falsche Abstammung von denen von Julbach, Verwechs-

1) Mihel, mühel; abzuleiten von michel = gross, stark. Diese Ableitung ist jedenfalls natürlicher, als die aus dem Keltischen nach Pallhausen bei Pillwein Mühlkreis I. 93.

2) 22. April 1161, Stiftungsurkunde des Schottenklosters zu Wien. Zeugen: „de ordine nobilium. Engilberto comite de Gorz.... Werinhardo de iulpach et Heinrico filio suo. Ottone de Rehperch. Dietmaro de Agist". Hormayr's Wien, Abtheilung I, 1. Urk. 23, Nr. 7.

3) Mon. boic. V. 336; Kurz. Beitr. II. 510.

4) Kurz, Beitr. II. 407.

lungen mit den Schönbergern und dem fränkischen Geschlechte von Schaumburg etc.). Die beiliegende Stammtafel ist so viel als möglich nach Urkunden zusammengesetzt, besonders nach den Schaunberger Regesten von Stülz im Notizenblatte der kais. Akademie und den Mon. boicis.

Die Reichsfreien von Schaunberg stammten ab von den Grafen von Formach, und führten in der ersten Zeit den Namen „de Ascaha" (Aschach), denn erst nach 1148 wurde die Veste Stauf und dann die Schauenburg erbaut. — Ascaha ist herzuleiten von Asc (Esche) und aha oder ach = Waldbach; da nach der Vorstellung der alten Germanen die Esche die Wiege, der Ursprung des Menschen ist, so könnte Ascaha auch die Wiege der Schaunberger bedeuten, da sie sich wirklich in der frühesten Zeit davon nannten. — Der erste dieser Dynasten ist Wernhardus oder Pernhard (ein immer wiederkehrender Name bei den Schaunbergern) de Ascaha, er erscheint urkundlich in den Jahren 1094—1130 [1]). Sein Sohn war vermuthlich jener Pernhart de stouphe, der 1154 unter den „liberis" als Zeuge auftritt [2]); dies ist um so wahrscheinlicher, als eben um diese Zeit die Veste Stauf erbaut worden war, und damals der Adel häufig den Namen änderte. — Im J. 1161 erscheint zuerst der Name Schaunberg. Dominus Heinricus de Scovenberg nobilis ac potens vir 1161—1181 [3]), sein Bruder Ebehardus oder Gebhart de Scowenburc 1170—1182 hatte mit seiner Hausfrau Sophia (1182) [4]) einen Sohn Wernhardus I. de Schovmberc 1182—1207 [5]). — Im Jahre 1217 erscheinen Heinricus et Wernhardus fratres de Schowenberch [6]), höchst wahrscheinlich die Söhne Wernhard's I. Heinrich II. 1217—1269 überkam mit seiner Gemahlin der Erbgräfin Hailwig von Plaien den Atergau und damit die Basis für den von seinen Nachkommen angenommenen Grafentitel; seine beiden Söhne Wernhard III. und Heinrich III. erscheinen schon 1256 [7]); sein Bruder Wernhard II. 1217—1265 heiratete die Erbtochter Hedwig von Griesbach-Wachsenberg, die noch 1258 [8]) lebte, und starb ohne Erben. — Von den Brüdern Wernhard III. und Heinrich III. starb letzerer kinderlos, er kommt 1293—1306 als „der Elter" vor [9]); Wernhard III. 1256—1281 hatte 2 Söhne, Heinrich IV. und Wernhard IV. 1281 [10]), diese beiden erscheinen urkundlich 1281—1308. Deren Söhne, die Vettern Heinrich V. und Konrad I. erscheinen im J. 1316 zum ersten Male als Grafen [11]). Heinrich V. und seine Söhne waren mit den Grafen von Öttingen, Neiffen, Pfannberg, Werdenberg,

1) Mon. boic. IV. 13, 14, 30, 32, 229.

2) Stülz, Wilhering 468, 471.

3) L. c. 478, 480; Rettenpacher Ann. Cremif. 165.

4) Mon. boic. IV. 82, 70; Pachmeyr, Series I. 90.

5) Caesar Ann. Styr. I. 1022; Mon. boic. IV. 424; Stülz, Wilhering 497; Hormayr's Archiv 1827, p. 522.

6) Rettenpacher 176.

7) Mon. boic. XXVIII, II. 380.

8) Stülz, Wilhering 528.

9) Mon. boic. IV. 534, 535; V. 91, 244.

10) Millauer, Ursprung von Hohenfurt 84.

11) Keiblinger's Melk I.

den Landgrafen von Leuchtenberg, denen von Abensberg und Rosenberg verschwägert; aber schon unter Graf Heinrich VII. wurde die Macht des Hauses gebrochen. — Kurz (Albrecht III., II. Theil) hat über diesen Grafen als Räuber und Rebellen gegen seinen Landesfürsten den Stab gebrochen; allein zu seiner Zeit galt die Echtheit des privileg. majus für ein Dogma, und andererseits war er selbst dem Mittelalter wenig hold. Wir müssen aber jetzt gestehen, nachdem das majus falsch ist: Graf Heinrich als Reichsunmittelbarer war in seinem Rechte, sein Kampf war nur Nothwehr gegen die um sich greifende Landeshoheit der österreichischen Herzoge; mögen auch die nächste Ursache streitige Lehen gewesen sein, der Kampf war schon lange vorbereitet, er musste zum Ausbruche kommen. Dass die Grafen schon längst darauf gefasst waren, sehen wir aus den abwechselnden Bündnissen mit den Herzogen von Österreich oder von Baiern, je nachdem die Gefahr von einer Seite drohte. Auch Graf Heinrich VII. hatte sich vorgesehen: dies bezeugen die Bündnisse mit den Herzogen von Baiern, denen von Rosenberg, Abensberg, ja selbst mit Herzog Leopold III. von Österreich; allein der klugen Politik Albrecht's III. gelang es, die Bundesgenossen zu trennen, der Graf, also isolirt, erlag der Übermacht des Herzogs und wurde der Landeshoheit unterworfen. Zwar weigerte sich schon Ulrich II., der Sohn Heinrich's VII., neuerdings die Oberhoheit der österreichischen Herzoge anzuerkennen, und Graf Johann wurde sogar von K. Sigmund als reichsunmittelbar anerkannt; auch wuchs die Macht des Hauses durch die Beerbung der zwei erloschenen Geschlechter Pettau und Wallsee (des grössten Feindes der Schaunberger): allein die folgenden Grafen waren zu unbedeutende Charaktere, auch die Landeshoheit bereits zu sehr erstarkt, als dass sie wieder ins Verhältniss der Reichsunmittelbarkeit hätten treten können. Dieses uralte Geschlecht erlosch mit Graf Wolfgang II. am 12. Juni 1559.

Ministerialen. I. Die Wetzel von Arbing. Arbing oder Erbing hat seinen Namen von Aribo oder Erbo, also = der Hof eines solchen. Schon 1137 erscheint ein Gerboto de Arbingin[1]); 1227—1240 erscheint Wezelo judex in Waldhauser Urkunden (Wetzel ist wohl so viel wie Wenzel?); 1240 Gotscalcus de Arbingin; 1288, 1294—1304 Bezelo de Erbing, auch Wetzel von Erwing; 1306 Heinricus et Wecelo fratres de Erbing; 1311 Heinrich wetzel und Wetzel von Erbing (hier kommt zuerst Wetzel als Familienname vor, dasselbe war bei den Vreitl v. Windhag der Fall); 1318—1328 Heinrich, Wetzel und Marquart die Brüder von Erwing; 1332 Hainrich Wetzel; 1333—1361 her Wetzel von Erwing, 1342 Landrichter im Machland, 1347—1361 Ritter; 1370—1388 Ulrich Wetzel von Erbing, 1381 Landrichter im Machland, sein Bruder Dietrich oder Dietmar von Erbing 1370—1394, ihre Schwester Kathrey, Hausfrau des Gotschalich von Aw 1386. — Im Siegel führten sie einen aufrechten Sparren.

II. Die von Au. Lehensleute der österreichischen Herzoge und der Herren von Capellen; Stammsitz im Markte Au. — 1209 erscheint Richerus de insula

1) Stülz, S. Florian 241.

(Au?)[1]; im Jahre 1267 Ditricus de Aw[2]; 1294 Dietreich von Aw[3]; 1351—1360 Chunrat von Aw, 1360 Lantrichter im Machlant, 1356 ux. N., Schwester der Gebrüder Vreitl von Windhag; dessen Sohn Hanns von Aw 1379 —1381 kauft Windhag von seinem Oheim Otto Vreitl; 1383—1390 Gotschalk von Aw, ux. Kathrei Wetzel 1383—1386; 1351 Heinrich und Stephan Gebrüder von Aw; 1372—1398 Heinrich der Alt von Aw, ux. 1386—1397 Klara; sein Sohn Heinrich 1398—1399; 1402 Heinrich, Bernhart, Paul, Andre, Hans Gebrüder von Aw; 1412 Hans, Bernhart und Andre Gebrüder von Aw. — Im Siegel führte 1360 Chunrat von Aw eine umgekehrte Fahne mit drei Bändern.

III. Die Vreitl zu Fridhalmstorf und Windhag waren Lehensleute der österreichischen Herzoge, ursprünglich der freien Herren von Machland. Ihr Wappen zeigt einen aufwärts gekehrten Sparren, 1381 erscheinen zwei über einander gestellte Sparren. — Ums Jahr 1052 erscheint im Stiftungsbriefe des Klosters Erla durch Otto von Machland ein Frithel[4]. Zwischen 1150 und 1200 erscheint Sigelochus de fridehalmstorf als ein Wohlthäter des Klosters Baumgartenberg[5]; 1240 kommt vor Heinricus de fridhalmesdorf, der c. 1241 Landrichter im Machlant war[6]; 1267 und 1276 erscheint Freidel oder Vreitlo (= Friedrich) de Vridhalmstorf[7]; 1290—1306 erscheint Heinricus de Winthag[8]; 1296—1308 dessen Bruder Vreitlinus de Winthag[9]; 1302 und 1304 ihre Schwester Alhait, Hausfrau des Heinrich v. Schweinbach[10]; 1318—1334 Vreitel (II.) von Winthag; 1340—1344 Vreitel (III.) der Junge von Winthag; 1351—1361 Heinrich, Sohn Vreitls (II.) von Winthag, ux. Chunigunt; 1356 Ott, Jans, Ulrich, Vreitl (IV.) Gebrüder die Vreitl von Winthag, ihre Schwester N., Hausfrau des Chunrat von Aw; 1379 Ott der Freytl verkauft die halbe Veste Windhag an Hanns von Aw[11]; 1381 und 1396 Vreydan Freytl von Friherstorf; 1412 Lorenz der Freydl, Agnes seine Hausfrau; 1416 Dorothe, Otto des Freittl Tochter und Chunrats des Schafer von Schwertberg sel. Wittib[12].

Mit Beginn des XIII. Jahrhunderts erscheint zuerst urkundlich der Name **Windeck**. Nämlich in der Immunitätsurkunde, durch welche Herzog Liupold VI. das Stift S. Florian vom Landgerichte des Ortolf von Volkenstorf befreit, gegeben zu Enns am 8. August 1212, kommen folgende Zeugen vor: „Vlricus

1) Kurz, Beiträge III. 410.
2) Frast, Stiftungenbuch von Zwettl, 347.
3) Codex von Baumgartenberg, fol. 13.
4) Pez, codex dipl. ep. I. 333.
5) Kurz, Beitr. III. 408.
6) L. c. 420.
7) Frast, Zwettl, 347; Codex von Baumgartenberg, fol. 11.
8) Kurz, Beitr. III. 432; Codex v. Baumgartenberg, fol. 14, 134, 157, 191.
9) Codex v. Bgtbg., fol. 134, 187, 191 etc.
10) Hoheneck, III. 662.
11) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, IV. Bd., Nr. 1397.
12) Ennenkel, manuscr. Collect. geneal. I. 363.

comes de Chlame, Hadmarus de Chunringe, Albero et Hadmarus filii eius, Rudolfus de Potindorf, Ulricus de marbach, Herbort de uolchinstorf, Dietrich de Windeke, Deinrat capellarius ..." [1]); derselbe Dietrich von Windeck erscheint auch am 16. Mai 1212 [2]) und am 15. October 1209 [3]). — Es entsteht die Frage: Wer ist dieser Dietrich von Windeck? Dass er keinem eigenen, von diesem Schlosse genannten Geschlechte angehörte, geht daraus hervor, weil ein solches gar nie urkundlich zu finden ist. Es ist daher anzunehmen, dass Dietrich nichts weiter als Burggraf von Windeck war (cf. meine Bemerkung oben wegen Chunrad v. Alindorf oder Seuseneck). — Welchem Geschlechte gehörte Dietrich an? Ich glaube keinen Fehlschluss zu thun, wenn ich behaupte, er sei identisch mit jenem Dietricus de Prante, der am 28. Juni 1212 [4]) und noch öfter (1237 etc.) erscheint. Denn die Pranter waren ebenfalls regensburg. Mannen (ihr Lehen war die Burg Prandeck), und mochten desshalb wegen ihrer nahen Besitzungen das Burggrafenamt erhalten haben.

Zu dieser Zeit, 1204—1227, regierte zu Regensburg Bischof Konrad IV., Graf von Teisbach und Frontenhausen.

Dass damals schon die Kuenringer Windeck als regensburgisches Lehen besessen haben (dass also Dietrich ihr Burggraf war), behauptet wohl Wissgrill [5]), indem er schon Hadmar II. (✝ 1217) als Besitzer von Windeck anführt, ist aber urkundlich nicht zu erweisen.

Chuenring. Der Ahnherr dieser Dynasten, die ursprünglich herzogl. Ministerialen (also in gewissem Grade Unfreie) waren, sich aber bald zu grosser Macht erhoben, ist Azzo de Gobatespurch, der c. 1074 erscheint und ums Jahr 1100 starb. Sein Enkel Hadmar von Chueffarn (dies der alte Name bis zu Ende des 12. Jahrhunderts) stiftete 1138 die Cistercienserabtei Zwettl. Azzo's jüngster Sohn Albero (1118) setzte den Stamm fort durch seinen Sohn Albero von Chuenring (✝ 15. Aug. 1182); Hadmar II. (✝ 20. Juli 1217) hinterliess zwei Söhne: Hadmar III. zu Tiernstein (✝ 1233) und Heinrich I. zu Weitra (✝ 1240) oberster Marschall in Österreich. Die Empörung dieser beiden gegen Herzog Friedrich II. ist sattsam bekannt, auch bereits seltsam aufgestutzt in den berüchtigten Ritterromanen Dellarosa's ausgebeutet worden. — Hadmar's III. Sohn war Albero IV. (✝ 9. Jänner 1259), der 1241 die Veste Steiereck vom Hochstift Passau zu Lehen empfing. Dessen Sohn war Leutold I., geb. 1244, ✝ 18. Juni 1312; er besass in Niederösterreich: Tiernstein, Aggstein, Weideneck, Seuseneck, Grallern, Wolfstein, Burgschleinitz (Sleunz), Seefeld, Asparn, Veldsperg etc., in Oberösterreich: Windeck; in Steiermark: Wildon und Radkersburg, und war oberster Schenk in Österreich. Seine Linie (cf. beim J. 1354) starb mit Leutold III. 1355, das gesammte Geschlecht mit Johann Ladislaus am 9. December 1594 aus.

---

1) Stülz, S. Florian 291.
2) L. c. 286.
3) Kurz, Albrecht IV., II. 459.
4) Hanthaler, recens. dipl. gen. Campilil. II. 190.
5) Schauplatz des niederösterr. Adels II. 47.

Riedmark.

Die Riedmark umfasste noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts[1]) das ganze untere Mühlviertel, mit Ausnahme eines schmalen Streifens längs der Donau von der Mündung der Aist bis Sarmingstein, der, oft kaum eine halbe Stunde breit, das Machland bildete. Die südöstliche Grenze der Riedmark fing an der Mündung der Aist an, lief über Aisthofen gegen Perg, von hier in einem Bogen über Münzbach bis nahe an die Donau bei Mitterkirchen, dann wieder landeinwärts bis S. Thomas, von da noch einmal gegen die Donau zu (Pannholz bei Grein gehörte zur Riedmark), endlich wieder zurück bis S. Georgen im Walde (Linden gehörte zur Riedmark); westwärts ging die Grenze im Allgemeinen bis an die Rodel und den Haselgraben; nord- und ostwärts ist die Grenze nicht genau zu bestimmen, war jedoch im Ganzen die jetzige.

Diese ganze Bestimmung ist hauptsächlich nach dem Rationarium Austrie et Styrie (bei Rauch script. rer. austriac. II.), das ums Jahr 1265 abgefasst wurde; ebendaselbst[2]) kommt auch die Ortschaft Winden (in der Pfarre Schwertberg) als in der Riedmark liegend vor.

Das Machland bestand damals im Allgemeinen aus den jetzigen Pfarren Narn, Arbing, Pergkirchen, Mitterkirchen, Baumgartenberg, Saxen, Klamm, Kreuzen, Grein, S. Nikola, Waldhausen, Dimbach. — In späterer Zeit erweiterte sich dieser Bezirk (z. B. Windhag, Pabneukirchen, Altenburg etc.), zuletzt hiess das ganze untere Mühlviertel das Machlandviertel.

Der erste Landrichter war wohl jener bereits erwähnte Wezlo judex 1227, der Stammvater der Wetzl von Erbing. — Der erste Landrichter in der Riedmark erscheint 1230: Ebirgerus iudex in Riedmarchya[3]). — Die Riedmark kommt auch sehr oft unter dem Namen: Landgericht Freistadt vor, und ging seit dem 15. Jahrhundert fast ganz unter; es wurde an verschiedene Landherren verpfändet, in deren Besitz es endlich blieb. Ebenso ging es mit dem Landgerichte Machland, das zu Ende des 15. Jahrhunderts ganz unterging.

Landrichter in der Riedmark: 1297 During von Altenhofen; c. 1323 Buzko von Horach; 1328 Seybot Sweinpekch; 1331—1335 Wolfart der Gule; 1350 $^{24}/_{5}$ Weichart der Pernawer; 1350 $^{1}/_{8}$ Ulrich von Pernawe; 1355—1357 Chunrat Scheurbech; 1369—1386 Ott Väwchter; 1390 Stefan Gulher; 1410 Ulrich von Keutschach, Verweser des Landgerichts.

1290 erhielt Heinrich von Waldsee „die Riedmarch, Freynstat, vnd swaz in derselben Riedmarch gelegen ist“ als Schadenersatz für dargeliehene 2000 Pfund vom Herzog Albrecht I.[4]). — 1342 schrieb sich Reinprecht von Wallsee „z. d. Z. Haubtmann und Herr in der Riedmark“[5]). — 1360 und 1361 war Hauptmann in der Riedmark Jans von Traun, jener berühmte Degen, der 1356 in der Schlacht bei Poitiers auf Seite der Engländer focht, und dessen Thaten (der ums Jahr 1380 lebende) Suchenwirt besungen hat.

1) Cf. die beiliegende Karte.
2) Rauch, l. c. II. 54.
3) Stülz, S. Florian 305.
4) Kurz, Ottakar und Albrecht, p. 131.
5) Stülz, Wilhering.

Die Gerichtsstätte war zu Pregarten.

Cf. Freistädter Urkunde, dd. 28. October 1410. Ulrich von Keuschach die zeit Verweser dez lantgericht ze der Freinstät lässt dem edlen Wohlgeporn Hern Hern Heinrichn von Rosenberkch wissen, dass für ihn kommen sei in offnen Schrann und geklagt habe Pernhart d'Haroch, er (Rosenberg) habe die von ihm rührenden Lehen Ober- und Nyder-Swant und Reychental, die doch nach Oberösterreich ins Landgericht Freystat gehören, für sein Leben und schrann gezogen. Deshalb fordert er ihn auf, bei der Tagfahrt (Lanntayding) 5 Wochen nach dem Datum dieses Briefs gein Pregartn zu kommen und sich zu verantworten.

Landrichter im Machland: 1240 Dietmarus de Steine; c. 1241 Heinricus de Friethalmdorf; 1281 Ulricus de Capelle; 1304—1313 Marchart von Osterberch; (1314—1334 Jans von Capellen oberster Landrichter als Pfandinhaber); 1314—1322 Weichart (von Pernowe?); 1332 Albrecht der Schreiber; 1342 Wetzlein von Erwing; 1344—1350 Lorenz Öder; 1351—1356 Ott Öder; 1357 Heinrich Fleischess von dem Stain; 1358—1359 Leutold Stainrewter [1]); 1360 Chunrat von Awe; 1365 Jans der Weigl (sic); 1367 Heinrich der Schaffer; 1370—1379 Albrecht der Öder; 1381—1383 $^{15}/_{6}$ Ulrich der Weczl; 1383$^{12}/_{12}$ Heinrich der (S)chaler; 1390—1406 Stefan Piber; 1409 Thoman Tanpek, Pfleger zu Windeck; 1412—1415 Ulrich von Rorbach; 1416 Ernst Prehafen, Verweser; 1427 Lienhart Stetthaimer, Pfleger zu Reichenstein; 1433 Heinrich Ternperger, Pfleger zu Klingenberg.

Pfleger zu Mitterberg: 1409 Stefan Piber; 1416—1424 Wilhelm Frodnacher; 1486 Christof Graaber.

Das Landgericht Machland dauerte fort bis ins 15. Jahrhundert, wo es auch von den Pflegern von Mitterberg verwaltet wurde und 1493 ganz unterging; denn in diesem Jahre verkaufte es Kaiser Friedrich III. an Sigmund und Heinrich Prueschink. Dieses Landgericht wurde 1318 und 1386 an die Herren von Capellen verpfändet, von denen es an die Herren von Lichtenstein und von diesen an die von Zelking kam.

Gerichtsstätte des Landgerichts Machland war zu Ruprechtshofen (Pf. Narn).

Cf. Waldhauser Urkunde, dd. 30. Sept. 1345. Gerichtsbrief des Landrichters im Machland Lorenz von Oed. Vor der öffentlichen Schranne zu Ruepretzhoffen sei erschienen der Anwald von Waldhausen und der Unterthan des Klosters Leb in dem pirchech. Auf diesen Tag sei auch citirt gewesen: Freitlein der Junge von Windhag mit seinen Unterthanen Ulrich und Simon, welche früher geklagt haben wegen Überfang einer Weide. Letztere seien nicht erschienen, und auf Befragen, was Rechtens? haben Ritter und Knechte gesprochen, dass Leb von aller Ansprache ledig sei.

Mit dem Tode des letzten Babenbergers, Friedrich II., am 15. Juni 1246 hatten jene Verwirrungen begonnen, die das österreichische Zwischenreich

1) War 1364 Burggraf zu Freistadt.

ausfüllten. Kaiser Friedrich II. zog die beiden Herzogthümer Österreich und Steiermark als erledigte Reichslehen ein, konnte aber deren Besitz nicht behaupten; denn auf Aufforderung des Papstes Innocenz IV. suchten Herzog Otto von Baiern, Markgraf Hermann von Baden, die Könige Wenzel von Böhmen und Bela IV. von Ungarn wenigstens Stücke des Landes an sich zu reissen. Erst als im December 1251 der Markgraf Přemysl Otakar von Mähren (der 1253 auch als König in Böhmen succedirte) Österreich in Besitz nahm, gelangte das Land nach und nach zu einiger Ruhe. — Dass in den vorangegangenen Jahren besonders die geistlichen Stifte und Klöster durch das Faustrecht ausserordentlich litten, ist leicht zu begreifen.

C. 1247. Bischof Rudiger von Passau trägt dem Abte von Wilhering und dem Dechant von Enns auf, den Ritter, der dem Kloster Baumgartenberg in Rücksicht des Zehents Schaden zufügte, davon abzubringen; ebenso werden c. 1251 die Ritter C. Hauser zu Chlamme und O. von Pertoldesdorf von Bischof Berthold aufgefordert, sich des angemassten Zehentrechts zu begeben [1]. — 1246, 26. März, Passau. Bischof Rudiger nimmt den Heinrich von Morspach wieder in Gnaden auf, obwohl er dem Hochstifte grossen Schaden zugefügt [2]. — 1255. Otto von Morspach erkennt alle seine Besitzungen dem Hochstifte zu, falls er nochmals die Lehenstreue brechen und dem Bisthume Schaden thun würde [3]. — Wie eine Urkunde, gegeben zu Baumgartenberg am 15. Februar 1258, besagt, konnten die Brüder Dietrich und Wichard von Mitterkirchen nur durch Androhung des Bannes von dem päpstlichen Bevollmächtigten Abt von Meten bewogen werden, den jährlichen Zins von einem dem Kloster (Nieder-) Altah zuständigen Hof in Herstorf (Pf. Mitterkirchen) zu entrichten [4].

Ihre Besitzungen in Österreich gingen verloren oder wurden doch sehr bedrückt; K. Otakar war ebenfalls nicht geneigt, die Territorialhoheit der gegen ihn feindlich gesinnten Bischöfe herzustellen, da er überhaupt seine Macht auf jede mögliche Weise zu erweitern suchte.

Es ist daher begreiflich, dass auch die Regensburger Besitzungen nach und nach verloren gingen. Leutold von Kuenring setzte sich in Besitz des Schlosses Windeck, was um so leichter geschehen konnte, als die Kuenringer mit Otakar verschwägert und dessen treueste Anhänger waren. — Am 3. Februar 1269 erscheinen als Zeugen: Herwordus de Windekke, Ditricus de Smida [5], am 3. August 1270 Herwordus de Windekke [6], Ditricus de Smida, beide unter den Vasallen Heinrich's von Kuenring, des Bruders Leutold's [7].

1) Kurz, Beitr. III. 423, 425.
2) Mon. boic. XXIX, II. 364.
3) M. b. l. c. 95.
4) Chmel, Urkunden zur Geschichte von Österreich etc.; Wien 1849, p. 154.
5) Chmel, l. c. 96.
6) Cf. Notizenbl. 1856, Nr. 2 die Berichtigung.
7) Chmel, l. c. 113.

NB. Die Herren von Smida führen den Namen von dem Schlosse Schmida zwischen Tribensee und Stockerau V. U. M. B. Schon 1147 erscheint ein Ditricus de Smida [1]). Herword's Bruder scheint Dietrich gewesen zu sein, der urkundlich 1269—1298 vorkommt und mit Gertraud von Mitterkirchen vermählt war, die als Witwe zwischen 1311—1318 starb; er hinterliess 2 Söhne Eckart und Heinrich 1298—1311 und eine Tochter Kunigunde, die im J. 1298 Witwe des Ortolf von Kirchperch war [2]); Hartmud 1258—1296 hatte einen Sohn Ulrich 1288—1290; dann erscheint noch 1324 ein Dietmar von Smida [3]).

Nachdem aber K. Otakar 1276 in die Reichsacht erklärt worden war, drang der deutsche König Rudolf mit dem Reichsheere in Österreich ein; schon am 22. November musste sich Otakar zur Herausgabe der deutschen Länder, und am 26. November zur Leistung des Leheneides für Böhmen und Mähren bequemen. Otakar erneuerte zwar nochmals den Krieg, fand aber am 26. August 1278 in der Schlacht am Weidenbache seinen Tod.

Nun waren es aber die Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising etc. gewesen, welche Rudolf im Kriege gegen Otakar treulichst unterstützt und ihm selbst die Besteuerung der geistlichen Güter gestattet hatten; ja im J. 1277 hatten eben diese Bischöfe alle Lehen, welche die Babenberger von ihnen gehabt hatten, den Söhnen Rudolf's: Albrecht, Hartmann und Rudolf verliehen, wodurch der Grund zur Erwerbung der österreichischen Länder durch das habsburgische Haus gelegt wurde.

Es versteht sich nun von selbst, dass auch Rudolf gegen die Bischöfe erkenntlich war: er gab ihnen alle Besitzungen in Österreich etc. zurück, die ihnen Otakar widerrechtlich entzogen hatte. Rudolf selbst sagt ausdrücklich, dass er dies thue, weil die Bischöfe seinen genannten Söhnen und ihren männlichen Erben die babenbergischen Lehen übergeben haben. — So erhielt auch das Hochstift Regensburg, auf dessen bischöflichem Stuhle damals (1260 —1277) Leo sass, seine Lehensherrlichkeit zurück. Schon am 13. Juni 1277 erklärt König Rudolf „quia predicti Episcopi (Leonis) predecessores et ecclesia Ratisponensis possedisse dicuntur diutius Villam Horgensée in Marchvelt, et jus patronatus Ecclesie in Michelhusen juxta Rust, et forum Celle (Markt Zell) cum possessionibus in Honichperch (Hennberg in der Pf. Tragwein) et Curiam dictam Agsthoven (Aisthofen in der Pf. Schwertberg) in Ridmarchia (Beweis, dass Schwertberg damals noch in der Riedmark lag, denn Aisthofen liegt ¼ Stunde südlicher) cum suis pertinentiis, quousque per Illustrem regem Boëmie Otakarum preter justitiam sunt privati, licet quidam asserant, quod non de jure, sed per negligentiam dicti Regis Boëmie ad possessionem Ratispon. Ecclesie prescripte possessiones fuerant deuolute“, so sollen dennoch diese Besitzungen (120 Pfund W. Pf. Einkünfte) frei dem Hochstifte Regensburg bleiben, und er verheisst Schutz und Schirm (Gewehre) gegen Jedermann [4]).

1) Kurz, Beitr. IV. 426.
2) Frast's Zwettl, 390, 460.
3) Frast, l. c. 634.
4) Ried, Codex diplom. Ratispon. I. 546.

Schon am 17. December 1276 zu Wien hatte König Rudolf Ulrich den älteren von Capellen beauftragt, die Besitzungen des Hochstiftes Regensburg im Machlande, in der Riedmark und jenseits der Donau wieder an dasselbe zurückzubringen [1]. Allein die Sache verzögerte sich, da zu viele vom Adel dabei betheiligt waren, und Bischof Leo starb darüber (12. Juli 1277); auf ihn folgte Heinrich II. Graf von Roteneck (1277—1296). — Sobald nun Albrecht I. 1283 alleiniger Herzog in Österreich geworden war, traf er auch Anstalt, das von seinem Vater dem Bischofe von Regensburg gegebene Wort zu verwirklichen. Wahrscheinlich erst nach längeren Verhandlungen, und nachdem sein Bruder Heinrich der Eiserne (geb. 1252), der damals Windeck besessen zu haben scheint (cf. die Jahre 1269, 1270), am 1. Februar 1287 gestorben war, liess sich Leutold von Kuenring herbei, das Schloss Windeck von Regensburg zu Lehen zu nehmen und zuzugeben, dass es im Falle seines kinderlosen Todes ans Hochstift zurückfalle. Darüber sind mehrere Urkunden: von Herzog Albrecht, Leutold von Kuenring und Bischof Heinrich ausgestellt worden.

Der Inhalt der ersten Urkunde, gegeben zu Wien am 25. November 1287, ist folgender: Albrecht von Gottes Gnaden Herzog von Österreich und Steier, Herr von Krain, der Mark und von Portenau urkundet, dass „strenuus vir Leutoldus de Chunringe" oberster Schenk in Österreich aus Lehenstreue gegen die Regensburger Kirche und für sein Seelenheil vor ihm erklärt habe, dass das Haus Windeck, das er vom Bischof Heinrich von Regensburg und von dessen Vorgängern zu Lehen hat, wie er das mit einem körperlichen Eide bekräftigt hat, sammt aller Zugehörung: judiciis, oppidis, villis et foris S w e r t p e r g et Tragaeum (Schwertberg und Tragwein) [2], quae inter caetera exprimi placuit nominatim, . . . in termino Riedmarchiae, quae Luz vulgariter dicitur" im Falle seines kinderlosen Todes an die Kirche Regensburg zurückfallen soll, indem er versprach, niemals das Schloss oder ein Zugehör desselben veräussern zu wollen. Jeder Burggraf (capitaneus), der nur mit Wissen und Willen des Bischofs auf das Schloss gesetzt werden darf, muss ein Lehensmann der Kuenringer sein und einen Eid leisten, dass er nach dem Tode Leutold's das Schloss dem Bischof oder Capitel von Regensburg einantworten werde. Dagegen aber verleiht der Bischof dem Leutold den Markt Zell, den Hof (Curiam) zu A k s h o u e n (Aisthofen) „cum omnibus feodis, quae praedicto domino Episcopo in eodem Luzz iam dudum d e i u r e vacare coeperunt vel vacauerint in futurum" auf Lebenszeit, jedoch darf er nichts davon veräussern, und Alles muss nach seinem Tode mit dem Schlosse Windeck an das Hochstift fallen. Sollte aber Leutold Erben erhalten, so soll an diese das Schloss sammt Zugehör, dem Hofe Akshouen und den Lehen „in praedicto Luzz" nach den Bestimmungen des Lehenrechtes kommen, der Markt Zell aber ans Hochstift zurückfallen. Sollten jedoch die männlichen Erben vor dem Vater sterben, so bleibt alles im Anfange Gesagte in Kraft. Zum Zeichen der Lehensherrlichkeit des Bisthums aber wird Leutold vom Schlosse Windeck 60 Pf., von Swertperg 30, von Trageun 30, von Zell $1/2$ Pfund und von

1) Hoheneck, III. 65.

2) Das ist die erste urkundliche Spur von Schwertberg.

Akshouen 30 Pf. gangbarer Münze jährlich dem Bischofe entrichten. — Gesiegelt haben der Herzog, der Bischof und Leutold von Chuenring [1]).

An demselben Tage und Orte (Wien, 25. November 1287) stellte auch Leutold von Kuenring einen Revers aus, dass seine Burg Windekk, die er vom Bischof Heinrich von Regensburg zu Lehen hat, sammt Zugehör, es sei Eigen oder Lehen oder Vogtei, die sein Eigen ist, oder die er zu Lehen hat von dem Gotteshause im Luzz, in der Riedmarch oder ausserhalb derselben, dem Hochstifte anheimfallen soll, ob er nun sich in einen geistlichen Orden begibt oder Erben „gewinnt." Es soll dem Hochstifte nicht schaden, dass die Vogtei nicht benannt ist; auch will er Alles dem Hochstifte ersetzen, wenn er dem Bischof weniger als 30 Pfund Gült zu Windeck gibt. Das Wort „Erben" soll nur Söhne bedeuten; Zell und Aysthoven soll nur sein Leibgeding sein. Erhält er aber Söhne, so soll Alles bei ihm und seinen Söhnen bleiben, wie das in der Handveste des Bischofs von Regensburg steht [2]). (Die Handveste des Bischofs ist zwar nicht mehr vorhanden, doch ist ihr wesentlicher Inhalt schon in der ersten Urkunde enthalten.)

Nachdem Bischof Heinrich auf diese Weise die Rechte des Hochstifts auf dieses Gebiet, das schon seit 400 Jahren nach Regensburg gehörte, gewahrt hatte, suchte er einer ähnlichen Losreissung für die Zukunft vorzubeugen. Er verordnete daher am 18. Jänner 1288, dass die Burg Windeck niemals vom Hochstifte veräussert werden könne, und erklärt jede solche Handlung im vorhinein für ungiltig. Ähnliche Bestimmungen traf er wegen einiger Güter, welche damals ein Bürger in Stadt am Hof besass [3]).

In einer Urkunde vom Jahre 1297 geschieht die erste Erwähnung vom Orte Ponecken.

Nämlich die beiden Klöster S. Florian und Erla waren wegen ihrer Unterthanen zu Zirtnarn (Zirking) in Streit gerathen und hatten auf ihre Vögte Eberhard und Heinrich von Wallsee compromittirt. Diese ernannten zu ihren Stellvertretern den During von Altenhofen, Landrichter in der Riedmarich und Chunrat den Stegen, Richter zu Mauthausen, welche mit noch 6 andern den Ausspruch thaten. — Es war nämlich der Unterthan des Klosters Meinhart von Zirtnarn gestorben mit Hinterlassung von 3 Söhnen (Meinhart, Heinrich, Chalhoch), zwei Töchtern (Kunigunde, Katharina) und einem 2jährigen Enkel During. Es wurde nun so getheilt, dass jeder der drei Söhne einen Hof, Kunigunde „ayn lechen datz Pôniken" (Ponecken) erhielt, Katharina musste von den drei Brüdern ausgestattet werden. An das Kind During war der Thurm zu Zirtnarn gefallen; da aber dieser ohnehin nach Erlakloster einen Dienst von 3 ßPf. zu leisten hatte, so wurden ihm von den drei Brüdern zusammen 15 Joch Acker gegeben, die für 15 Pfund W. Pf. wieder gelöst werden sollten. Sollte During als Kind sterben, so sollen erben seine Oheime During von Altenhofen und der schöne Dietrich ab dem espan und sein Vetter Starchant [4]).

1) Strein, man. gen.
2) Ried, Codex dipl. Ratispon. I. 623.
3) Ried, l. c. 624.
4) Urkunde von S. Florian abschriftlich im Museum zu Linz.

NB. Dieses hörige Bauerngeschlecht von Zirtnarn kommt frühzeitig in Urkunden vor: 1208 erscheint Calhoch de cirtenarn[1]), 1230 Chuonradus et Heinricus frater suus de Cirtenaren[2]), 1260 Rugerus de Cirtenaren[3]), um 1280 gar ein Dominus (!) Calhochus de Cirtenarn, 1305 Chalhoch und Fridreich, 1307 Chalhoch Meinhards Sohn, 1357—1366 Chalhoch und seine Hausfrau Anna Tanpeck.

Im Jahre 1298 befand sich Leutold von Kuenring auf dem Schlosse Windeck und stellte hier eine Urkunde, auf Ulrich von Capell lautend, aus. Unter den Zeugen erscheinen: Heinrich und Marchardt die Öder[4]). — Über die Öder werde ich später sprechen.

Da Leutold um diese Zeit, obwohl schon in den 50 vorgeschritten, noch keine Kinder hatte, so überliess er das Schloss Windtegg bis auf Weiteres seinem Vetter und nächsten Erben Alber von Kuenring; dieser stellte am 9. Jänner 1300 (Sambstag nach dem Perchtag) einen Revers aus, worin er gelobte „swaz leut vnnd Gutes ze demselben Haus gehört," nicht zu bedrücken, auch seinen Vetter nicht zu hindern, wenn er eine Steuer von diesen Leuten nehmen will, kurz, nicht anders seinem Vetter zu dienen, als wenn er einer seiner Burggrafen wäre, und falls dieser die Veste wieder verlangt, sie ihm unverzüglich zu übergeben. Stürbe Leutold ohne Erben, so soll Alber das Haus Windeck binnen 14 Tagen dem Bisthum Regensburg übergeben; hinterlässt er aber Erben, so steht Alber zu diesen ganz in demselben Verhältnisse, wie zu Leutold. — Gesiegelt haben Alber, Herr Ulrich von Chappellen und Herr Chunrat von Cappell[5]).

Lange wird Alber Windeck nicht besessen haben, denn bereits 1302 und 1308 wurden dem Leutold I. zwei Söhne: Johann und Leutold II. geboren.

Nach Preuenhueber[6]) war im J. 1320 Heinrich von Ödt Burggraf der Wallsee auf Windeck. — Dass Heinrich Öder damals Burggraf war, mag allerdings richtig sein; aber die Waldseer besassen Windeck erst seit dem J. 1410.

Zu gleicher Zeit erlaube ich mir, die Jahreszahlen in der Reihenfolge der Äbte von Baumgartenberg (von Hrn. Professor Pritz im XII. Bande des Archivs der kais. Akad.) zu modificiren. Der ums J. 1780 verfassten Chronik, welche der erwähnten Abhandlung zu Grunde gelegt ist, kann man bezüglich der Jahreszahlen nicht wohl trauen.

Nach dieser Chronik folgen also die Äbte: 1254—1272 Johann I.; 1272—1275 Walter I.; ... 1301—1316 Christian I.; ... 1451—1462 Wolfgang; 1462—1469 Sigmund. Die meisten dieser Zahlen sind falsch. Schon am

1) Kurz, Beitr. III. 402.
2) Stülz, S. Florian 305.
3) Mon. boic. XXIX., II. 248.
4) Ennenkel, manusc. coll. gen. I. 36.
5) Strein, man. gen. VIII. 43; Wissgrill II. 65.
6) Ann. Styr. 367.

28. November 1252[1]) erscheint D. Johannes Abbas de Pawngartenperg, wie bereits Herr Prof. Pritz bemerkt hat. Das letzte Mal erscheint er in einem Reverse über das vom Ritter Hertweig von Öd für sich und seine Hausfrau Diemudis gestiftete Seelgeräth im J. 1265.

Abt Walter erscheint zuerst am 18. December 1267 (Ruger von Prant verkauft an das Kloster Zwettl das halbe Dorf Scheunawe. Zeugen: D. Waltherus abbas de Povmgartenperg et cellerarius suus Otto[2]); zum letzten Male im Jahre 1273[3]).

Abt Christian I. reversirt noch am 25. Juli 1317 über das vom Truchsessen Christian von Lengenbach gestiftete Seelgerät[4]).

Abt Wolfgang siegelte noch am 2. Februar 1463 in einer Waldhauser Urkunde; erst am 25. Juli 1463 erscheint Abt Sigmund als Zeuge, er kommt zum letzten Male vor am 13. December 1469, so dass sein Nachfolger Eberhard wahrscheinlich erst 1470 Abt wurde.

Es existirt noch eine Chronik, welche im 14. Jahrhundert begonnen und dann immer von Zeitgenossen fortgesetzt wurde; aber gerade diese hütet sich vor allen Zeitangaben bis ins 15. Jahrhundert, sagt nur beiläufig, dass Abt Rudger mehr als 30 Jahre dem Kloster vorgestanden, und gibt erst seit Konrad I. (um 1280) die Zeitdauer, niemals aber Jahreszahlen an.

Urkundlich erscheinen folgende Äbte: 1149—1154 Friedrich I., Hermann I.; 1188 Hermann II.; 1195 Friedrich II., Reinboto; 1208—1227 Rudger, Burkard; 1239—1240 (1242) Piligrin, Simon; 1247 (—1249) Bertold; (1249—1252) Heinrich I.; 1252—1265 Johann I.; 1267—1273 Walther I.; 1279—1280 Konrad I., Alhard; 1288—1296 Rapoto, Otto; 1305—1317 Christian I.; 1318 Walther II.; 1323—1324 Konrad II.; 1327—1328 Eberhard I., Otto II.; 1331 Konrad II. (III.?), Rupert; 1341—1351 $^{1}/_{11}$ Reinhart; 1352$^{6}/_{8}$ —1357$^{9}/_{8}$ Christian II.; 1359—1370 Jans II.; 1376 Stefan I.; 1384—1405$^{3}/_{5}$ Johann III.; 1406 Andre; 1425—1450 Stefan II.; 1454—1463 Wolfgang; 1463—1469 Sigmund, Eberhard II.; 1492 Johann IV.; 1503 Johann V.; 1509 —1518 Wilhelm; 1523—1526 Heinrich II.

Eine der ältesten Stiftungen zu Baumgartenberg ist die des Grafen Heinrich von Plaien, der sich im J. 1188 ein Seelgerät stiftet[5]).

Im Jahre 1333 erhalten wir zuerst Kunde vom Schlosse S c h w e r t b e r g. Nämlich am 1. September 1333 stifteten Hainreich der Öder von Chriechpawm, Hainreich der Öder von s w e r t p e r c h, Ott der Perchaimer, Marchart der Chirsperger, Hainreich der swainpech, Wetzel von Erbing ein Seelgerät nach Waldhausen mit dem lehenbaren Gute Wagrain in Narner Pfarre[6]).

Die Öder, wobei ich jedoch nur die im untern Mühlkreise im Auge habe, waren Lehensleute der Kuenringer, hierauf derer von Capellen und Lichten-

1) Stülz, Wilhering p. 526.
2) Frast's Zwettl, 347.
3) Frast, l. c. 429.
4) Stülz, Schaunberger Regesten.
5) Filz, Gesch. von Michaelbeuern, I. 233.
6) Urkunde von Waldhausen im Museum zu Linz.

stein. Ihr Stammsitz scheint Kriechbaum in der Trageiner Pfarre gewesen zu sein, welchen Hof sie von 1333—1433 urkundlich besassen; sie erscheinen auch im Besitze von Schwertberg Schloss 1333—1451, von Sigenhofen 1401—1433; 1320—1433 als Burggrafen von Windeck, 1356 von Riedeck, 1395 von Kreuzen; als Landrichter im Machland 1344—1356 und 1370—1379; als Ritter 1265, 1350, 1356, 1369, als Knechte (= waffenfähig) 1395, 1426.

Das Siegel Lorenz's von Öd (1344) von weissem Wachse war ein aufrechter Pfahl; das Siegel Heinrich's von Kriechbaum (1333) hatte keinen Schild, sondern eine Mütze mit Ohren und Hörnern.

Sowohl Kriechbaum als Schwertberg rührten als Lehen vom Schlosse Windeck, ersteres von Regensburg, letzteres von den Kuenringern aus.

Urkundlich sind mir folgende Öder vorgekommen:

1265 Miles hertwicus de Oede, uxor Diemudis [1]).

1267 Heinricus de Evode [2]); derselbe Heinricus I. de Ode 1277—1301, uxor Gertraud [3]).

1294—1320 Heinrich II. Öder [4]).

1298—1321 Marquart I., dessen Bruder [5]).

1333 Heinrich III. (II.?) [6]).

1333—1355 Heinrich IV. [7]).

1344—1350 Lorenz I. [8]).

1351—1362 Otto von Swertperg [9]).

1370—1401 Albrecht von Sigenhofen [10]).

1394—1405 Marchart II. von Schwertberg [11]).

1395—1402 Hans von Schwertberg [12]).

1405 Elspet, Schwester des [13])

1405—1426 Pangraz von Schwertberg [14]).

1) Codex von Bgtbg., fol. 11.

2) Frast's Zwettl, 347.

3) Kurz, Beitr. III. 432; Codex B, fol. 13, 14, 59; Chmel, Urk. zur Gesch. von Österr. etc. 191.

4) Cod. B, fol. 13, 36, 134, 147; Pritz, Waldhausen, im Archiv IX. 320.

5) Cod. B, fol. 36, 134, 126, 144, 147, 154; Urk. v. S. Florian.

6) Waldhauser Urkunde.

7) Cod. B, fol. 232; Urk. von Waldhausen und S. Florian.

8) Cod. B, fol. 47, 125, 142, 193, 194, 203, 226; Urk. v. Windhag und Waldhausen.

9) Cod. B, fol. 163, 192, 219, 226, 229, 231; Urkund. von Windhag und Waldhausen.

10) Urkunden von Waldhausen und Windhag.

11) Urk. von Freistadt und Waldhausen.

12) Abschrift im Museum; Pritz im Archiv IX. 339.

13) Urk. von Waldhausen.

14) Urk. von Waldhausen und Windhag.

1433 Chunrat von Kriechbaum und Lorenz II. von Sigenhofen[1]).

1451 Sigmund von Schwertperg[2]).

Die Stammtafel der Öder, welche Hoheneck im II. Theile gibt, ist gänzlich verwirrt, da er die Öder im Hausruckkreise, Lehensmannen der Grafen von Schaunberg, fortwährend mit denen im Machlande vermengte. — Folgende Stammtafel ist mit Hilfe der Notizen bei Enenkel (I. 181, 199, 363, 364; II. 220) entworfen, um doch wenigstens einen Anhaltspunkt zu haben; zu rechtfertigen aber vermag ich sie nicht.

Hertwig; ux. Diemudis
1265.

Heinrich I. 1267—1301; ux. Gertraud 1301.

- Heinrich II. 1290—1333.
  - Lorenz I. 1342—1350
    - Marchart II. 1394—1408 ux. Ymel 1408
      - Lorenz III. 1433
    - Hans II. 1392—1402
      - Cunrad 1408—1433
    - Lorenz II. 1396; ux. Dorothe
      - Marchart III. 1404—1421
  - Hans I. 1342—1369
  - Otto 1351—1362
- Marchart I. 1291—1321.
  - Heinrich III. 1333—1355.
    - Albrecht 1370—1401
      - Pangraz 1405—1426
        - * Sigmund 1451
          - Barbara c. 1470 ux. Hanns Hauser.
      - Cunrad 1421
      - Elsbet 1405
        - * Caspar 1457

Im Jahre 1351 wurde das Mühlviertel von den Böhmen verheert. Nämlich Heinrich von Neuhaus, Peter von Sternberg und Ulrich von Landstein drangen über Freistadt und Helmonnsöd bis Ottensheim und Linz vor, wurden aber nach zwei unentschiedenen Gefechten bei Helmonnsöd und Freistadt am 16. November 1351 bei Zamosty an der Moldau von Eberhard von Wallsee und Wilhelm von Landstein geschlagen[3]).

Leutold I. von Chuenring
geb. 1244, † 18. Juni 1312; ux. 1. Agnes von Veldsperg 1287, † 1. Sept. 1299;
2. Agnes, Gräfin von Ahsperg 1300, † c. 1342.

- Clara, geb. 1301.
- Johann, geb. 1302, † 12. Febr. 1348; ux. Agnes von Meissau.
- Hadmar, geb. 1302.
- Agnes, geb. 1306, ux. Andre v. Lichtenstein 1345—1359.
- Leutold II. geb. 1308, † 20. August 1348; ux. Sophia v. Meissau 1345.
  - Clara, ux. Friedrich v. Wallsee-Drosendorf 1359.
  - Elsbet, ux. Eberhard V. von Wallsee ab der Steiermark 1361.
  - Leutold III., geb. c. 1332 (?), † 4. Aug. 1355.

1) Cod. B, fol. 190.

2) Chmel, K. Friedrich IV. und Max I., II. 648.

3) Kurz, Albrecht der Lahme, 287—292.

Im Jahre 1354 verkaufte Leutold III. von Kuenring für 2347 Pfund W. Pf. das Schloss „Wyndeck" an die Gebrüder Ulrich und Eberhart von Chappeln. Diese letzteren stellten zu Krems am 17. December 1354 einen Revers aus, ihren Bürgen bei diesem Kaufe: Reinprecht von Wallsee-Enns, Heinrich von Wallsee-Drosendorf, den Brüdern Stephan, Heinrich, Ott und Wernhart von Meissau allen etwaigen Schaden nach Ausspruch eines Schiedsrichters ersetzen zu wollen[1].

Da Leutold III. schon im J. 1355 starb, so verzichteten dessen nächste Erben: Andre von Lichtenstein, Friedrich von Wallsee-Drosendorf und Eberhard von Wallsee-Gratz auf ihre Ansprüche auf die Lehenschaft zu Schwertberg (Beweis, dass das Schloss Schwertberg ein Kuenring'sches Lehen war) für eine Geldsumme gegen Herrn Eberhard von Kapellen.

Am 8. Jänner 1359 erklärten Andre von Lichtenstein und Friedrich von Wallsee-Drosendorf, dass sie die „lehenschaft ze Swertperg" und alle Rechte, die sie daran haben von wegen ihrer Hausfrauen Agnes und Clara, Töchter Leutolds sel. von Chuenring, Herrn Eberhart von Chappellen zu kaufen gegeben haben[2].

1361 verkaufte dann auch Eberhard von Wallsee und seine Hausfrau Elspet, Leutold's sel. von Kuenring Tochter, seine Rechte an die Lehenschaft zu Schwertberg an Eberhard von Kapellen. — So nämlich ist der ungeschickte Auszug aus der nicht mehr vorhandenen Urkunde bei Hoheneck[3]) zu verstehen.

Im Jahre 1357 wurde Schwertberg eine eigene Pfarre. — Eberhart von Kapellen, durch den Tod seines Bruders Ulrich (im Jänner 1357?) allein im Besitze Windeck, hatte sich an den Bischof Gottfried von Passau (1342—1362) gewendet, mit der Bitte, die Filialkirche zu Ehren der Apostel Philipp und Jakob zu Schwertberg von der Mutterkirche (S. Michael) zu Nerden zu trennen. Dies bewilligte auch der Bischof am 19. Februar 1357 zu Wien in einer eigenen Urkunde gegen dem, dass Eberhart von Kapellen den damaligen Pfarrer zu Narn Friedrich mit $2^1/_2$ Pfund W. Pf. Einkünften entschädigte und dem Bischofe das Patronatsrecht und die Vogtei der S. Nikolauskirche zu Hofkirchen (im Traunkreise) abtrat; Eberhart dagegen und künftig der jeweilige Besitzer der Veste Windeck erhielt das Patronatsrecht über die neue Pfarre[4].

Der damalige Pfarrbezirk begriff aber blos die 4 Ortschaften: Schwertberg, Winden, Windeck und Linna. Denn Aisthofen gehörte damals noch zu Narn, später zu Perg, und der ganze District am rechten Ufer der Aist (auch Schloss Schwertberg) gehörte bis ins 18. Jahrhundert zur Pfarre Ried.

So hatten die Herren von Kapellen die Herrschaft Windeck an sich gebracht, wozu damals und bis auf die neueste Zeit die Märkte Schwertberg und

1) Notizenblatt 1854, p. 318.
2) Notizenblatt 1854, p. 338, 339.
3) I. 547, III. 73.
4) Hormayr's Archiv 1827, Nr. 4, p. 27.

Tragwein gehörten. Die Öder besassen das Schloss Schwertberg unter der Lehensherrlichkeit derer von Kapellen und dann der von Lichtenstein.

Kapeller. Ursprünglich ein Ministerialengeschlecht, erhob es sich seit dem 13. Jahrhundert zu grossem Ansehen. Zuerst erscheint 1145—1184 Beringer de Capella, Bruder des Otacher von Slierbach (blos mütterlicherseits oder desselben Stammes?) als Ministerial der Markgrafen von Steiermark. Sein Enkel mag jener Deinrat Capellarius sein, der urkundlich 1208—1212 erscheint. 1237 erscheinen zuerst die Brüder Ulrich und Pilgrim, deren jeder eine Linie stiftete; die ältere erlosch schon um 1311 mit Konrad II. Pilgrim's bekannter Sohn war Ulrich II. der Lange, urkundlich 1267—1300; er entschied 1278 die Schlacht im Marchfelde, als er mit seiner frischen Reserve in Otakar's Reihen brach, focht auch in dem Kriege des Herzogs Albrecht I. gegen Erzbischof Konrad von Salzburg im Ennsthale. Der wackere Degen starb am 9. April vermuthlich im Jahre 1301; durch ihn stieg sein Geschlecht zu grossem Ansehen. — Sein einziger Sohn Jans (geb. c. 1284, † c. 1354) machte viele Erwerbungen, stiftete 1315 das heil. Geistkloster zu Pulgarn. Dessen beide Söhne waren Ulrich V. († 1357) und Eberhard I. († c. 1379), letzterer starb ohne Erben. Der letzte Kapeller war Eberhard II. († 1406), Ulrich's Sohn, von dem wir weiter unten sprechen.

Wir nehmen die Öder wieder auf. — Am 11. Juni 1344 erscheinen in der Verkaufsurkunde eines Hofes zu Zierknarn (Zirking) von Heinreich Swaimpech an das Kloster S. Florian als Siegler: „sein Herr Jans von Chunring [1]), der dez selben hofs vogt ist, und her Heinreich von Öd, zden zeiten Puerkraf ze windek [2])".

1351, 2. Jänner zu S. Florian erscheint in dem Verzichtbriefe Lebs von Visnis auf die Hofstat zu Visnis als Siegler: „der Erber Ritter herr Hainreich von Öd ze den zeiten Purgraf ze windekk vnd Vogt der Hofstat" [3]).

1355, 4. April erscheint in dem Versatzbriefe einer Hofstat zu Narden durch Vlreich dem Mitterberger und Elspet seiner Hausfrau an das Kloster Baumgartenberg als Siegler: dessen Oheim „her hainreich von Windegkh" [4]).

1361, 6. Juli erscheinen in einem Verkaufsbriefe, wodurch Anna Piberin, Mert der Piber ihr Sohn und Kunigund ihre Tochter eine Hofstat zu Mitterkirchen an den Abt Jans von Baumgartenberg verkaufen, als Zeugen und Siegler: „die erbern Lewt Ott der öder von Sinperg (sic) [5]) und Leutold der hager von Erwing" [6]).

1362, 24. April. Herwart der Lemperger und sein Sohn Chunrat verkaufen dem Abt Janns von Baumgartenberg ihren Hof zu Hurd in Mitterkircher Pfarre um 260 Pfund W. Pf. Zeugen und Siegler: Die Erbern herren her Jans von Trawn haubtman ob der Enns, der auch der . . . herren zu Pawn-

1) Der ältere Sohn Leutold's I.

2) Abschrift im Museum.

3) Abschrift im Museum.

4) Codex zu Baumgartenberg, fol. 232.

5) Soll „Swerperg" heissen, cf. die folg. Urkunde.

6) Codex zu Baumgartenberg, fol. 163.

gartenperg zu den zeiten Vogt ist gewesen, vnd her Ott von Volckennstorf, vnd auch die erbern lewt Ott der öder von Swertperg. vnd Vlreich der Reykenstorfer von Schiltdorf [1]).

1363 gibt der Richter zu Zell Hannsen von Kapellen zu einem Widerwechsel die Hube auf dem Letten in „Trageiner Pfarre" [2]).

NB. Schon 1297 war Tragwein eine Pfarre. Am 12. October 1297 verkaufen Ortolf und Heinrich von Azenbruck dem Ulrich von Kapellen den Zehent in der Pfarre Tragein [3]).

Circa 1384 empfing Albrecht Öder „als Besitzer der Herrschaft Schwerdtberg" von Herzog Albrecht und den Herren von Meissau zu Albern im Dorf 7 Lehen in Valentiner Pfarre, und noch mehrere andere Güter in Mauthauser (sic), Närner, Schwerdtberger, Schönauer und Trageiner Pfarre [4]).

NB. Albrecht Öder war 1370, 1377, 1379 Landrichter im Machland; am 22. März 1401 erscheint als Zeuge: „Albrecht der Öder von Sigenhofen."

Am 17. Juni 1394 verkauft Marquart Öder von Schwerdtperg an Hanns von Aysthofen den Zehent auf der Presnitz und in den Pfarren Narn und Schwertberg [*]).

Am 27. December 1395 erklärt Alber der Volkchesstorffer ze Chreuczen, 1 Pfund W. Pf. auf dem Lehen in der Grueb und auf zwei Hofstätten (auf dem Mulperkch und auf der pewnt) aus besonderer Gnade und um der treuen Dienste willen gegeben zu haben „dem erbergen Knecht Hannsen dem Öder die czeit meinem purkgrafen ze Chreuczen auf dem hindern haws" und seinen Söhnen und Töchtern [5]).

Am 8. Jänner 1397 verkauft Hanns von Aisthofen an Heinrich den Choderpechen Bürger zu Zell mehrere Zehente in der Pfarre Schwertberg, Lehen Eberhart's von Kapellen [*]).

1402 am Veitstag verkauft Hanns der Öder von Schwertberg einige Güter in der Dimbacher Pfarre dem Probste Heinrich von Waldhausen [6]).

Auch der Neffe des Stifters der Pfarre, Eberhard II. von Kapellen, begünstigte die Kirche:

Am 13. August 1401 genehmigte Eberhard von Kapellen die mit der Wiese Prewgler gemachte Stiftung eines Jahrtages durch Andre Schuester bei der Pfarrkirche zu Swertperig (am 2. Sonntag nach Ostern soll eine Vigili gesungen, am darauf folgenden Montag ein Seelenamt gehalten werden, der

1) Codex zu Baumgartenberg, fol. 192.
2) Stülz, im 6. Ber. des Fr.-C. 1842, p. 147.
3) Hoheneck, III. 83.
4) Hoheneck, II. 8.
5) Orig. im Museum.
6) Pritz, im Archiv IX, 339.
*) Von dieser Urkunde und allen mit * bezeichneten ist mir nur dieser Auszug bekannt.

Pfarrer soll dann dem Zechmeister 20 Pfennige, einem Schuler 4 Pf., dem Messner 2 Pf. geben) und freiet dieselbe zu Gunsten der Kirche[1]).

Am 8. Februar 1403 eignet Eberhart von Kapellen auf Bitte des Pfarrers der Kirche Schwertberg den dahin gestifteten Zehent auf 2 Feldern des Muetterhofes in der Pfarre Ried und auf einem Reut bei demselben, das alles Lehen von ihm war und an die Pfarrkirche Schwertberg durch Kauf gekommen. Dafür soll jährlich „am Phyncztag jn der vasten des nachts mit ainer vigili vnd am freytag margen mit einem sel ambt" sein Gedächtniss gefeiert werden. Würde das jemals unterlassen, so soll der zeitliche Herr von Windeck den Zehent so lange an sich nehmen, bis Alles erfüllt ist[2]).

Am 5. April 1405 leiht Eberhart von Kapellen Hannsen dem Kramer Bürger zu Freistadt, Eidam der Katharina Holzleitnerin, Tochter Stephan's des Lanzendorfer, den Zehent auf 22 Häusern in den Pfarren Schwertberg und Narn, welchen er von seiner Schwiegermutter erkauft hat[3]). *)

Nach dem Tode Eberhart's von Kapellen verlieh dessen Erbe, Hertneid von Lichtenstein, zu Steiereck am 13. December 1413 dieselben Zehente an Wolfgang den Kramer zu Freistadt*).

Wir haben noch jetzt ein Verzeichniss des Erträgnisses aller Pfarren der Passauer Diöcese in den Jahren 1400—1435[4]). Die Pfarre Schwertberg trug damals 10 Pfund Pf. Es bestanden im untern Mühlviertel folgende Pfarren: Gallneukirchen, Grein, Wartberg, Steiereck, Zell, Reinbach, Mitterkirchen, Freistadt, S. Oswald, Kreuzen, Grünbach, S. Georgen im Walde, Tragein, Altenburg, Pabneukirchen, Leopoldschlag, Narn, Lasberg, Bergkirchen, Saxen, Gutau, Königswiesen, Waidersfelden, Schwertberg, Münzbach (mit S. Thomas), Waldburg, Reichenthal, Reichenau, Weissenbach, Ried, Pierbach, Schönau, Hofkirchen (sic), Marbach (sic), Katstorf.

Die Herren von Kapellen hatten das Patronatsrecht über die Pfarren Pabneukirchen, Waidersfelden und Schwertberg. — Der jeweilige Pfarrer von Narn hatte es über Zell, Tragein, Altenburg und Schönau (ein deutlicher Beweis, dass diese Pfarren die Michaelskirche Narn zur Mutterkirche haben). — Das Stift S. Florian über: Wartberg, S. Oswald, Grünbach, Lasberg, Gutau, Ried, Katstorf. — Das Stift Waldhausen über: Mitterkirchen, Kreuzen, S. Georgen, Saxen, Königswiesen, Münzbach, Arbing. — Melk über: Bergkirchen. — Pulgarn über: Steiereck. — Der Herzog über: Reinbach, Leopoldschlag, Pierbach, die Kapelle auf Saxeneck. — Die von Wallsee über: Weissenbach, Marbach. — Die Marschalk über: Reichenau. — Das Bisthum Passau selbst über: Freistadt, Gallneukirchen, Narn.

1) Abschrift aus dem k. k. geh. Archive.

2) Ebenso im Museum.

3) Diese Urkunde scheint hinsichtlich der Topographie wichtig zu sein; mir ist aber blos dieser magere Auszug bekannt.

4) Mon. boic. XXVIII, II. 504, 505.

*) Von dieser Urkunde und allen mit * bezeichneten ist mir nur dieser Auszug bekannt.

Bezüglich einiger Pfarren heisst es:

Czell	locatur	pro	12	Pfund	Collator:	plebanus in Nerden.
Tragein	„	„	16	„	„	plebanus in Nerden.
Altenburkh	„	„	5	„	„	
Pabennewnkirchen	„	„	28	„	„	Dominus de Cappellen.
Nerden	„	„	45	„	„	
Perchirchen	„	„	20	„	„	D. Abbas Mellic.
Wayderuelden	„	„	10	„	„	D. de Capellen.
Swertpere	„	„	10	„	„	
Schonach	„	„	16	„	„	Plebanus in Nerden.

Zu Anfang des Jahres 1406 war Eberhard II. von Kapellen gestorben und mit ihm der Mannsstamm dieses angesehenen Geschlechtes erloschen. Er hinterliess, da sein einziger Sohn Bernhard schon vor ihm gestorben war, nur zwei Töchter: Wilburg (✝ 1434), welche mit Jörg von Dachsberg, und Dorothea, welche mit Hertneid von Lichtenstein vermählt war. Diese theilten nun das Erbe: die Lehenschaft über das Schloss Schwertberg kam an Hertneid von Lichtenstein, und wurde mit Steiereck und Klingenberg 1492 an K. Friedrich III. abgetreten. (Auf dies werde ich beim Jahre 1620 zurückkommen.)

Zu dieser Zeit, am 24. April 1409, erscheint: „der erbar vnd weis Thoman der Tanpek zu der Zeit Landrichter in Achlandt und Pfleger zu Windeck[1]).

Windeck, das ein regensburgisches Lehen war, konnte nicht auf Töchter vererbt werden, sondern kam, wahrscheinlich in Folge eines früheren Vertrages, an Reinprecht IV. von Wallsee, dem im J. 1410 die beiden Töchter Eberhard's von Kapellen ihre Ansprüche abtraten.

Nämlich im Jahre 1410 begab sich Dorothea, Gemahlin des Hertneid von Lichtenstein-Nikolsburg aller ihrer Ansprüche auf die halbe Veste Windeck zu Gunsten ihres Freundes Reinprecht von Wallsee[2]). Dasselbe that am 21. Dec. 1410 ihre Schwester Wilburg und deren Gemahl Jorig von Dachsperg[3]) (nicht 1411, wie Hoheneck l. c. behauptet).

Am 26. April 1411 verkauft zu Passau Bischof Georg von Passau den Gebrüdern Kaspar und Gundacker von Starhemberg um 5000 Pfund guter W. Pf. „die vesst Ryedegk mit aller Jrer Zugehörung gelegen in freinstater lantgericht und in Gallennewnkircher Pf., und den markt zu Gallennewnkirchen und das Kirchenlehen daselbs und zu Helmansöd“; dann die bischöflichen Zehente in

1) Urkunde von Windhag; auch Hoheneck III, 736.

2) Hoheneck, I. 548.

3) Abschrift einer Eferdinger Urkunde. Das Siegel der Wilburg ist von schwärzlichem Wachse. Über ihre Siegel cf. Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters, p. 247.

„Gallennewnkircher pharr, in Nerner pharr, in Swertperger pharr, in Trageyner pharr, in Zellerpharr zu Sand Hedwig, in Altenpurger pharr, oder wo die Zehend gelegen sind in Freinsteter Lanntgericht vnd in dem Lanntgericht in dem Machlant" [1]).

Kehren wir zu den Ödern zurück, die noch immer im Besitze von Schwertberg als Lichtensteinische, und von Kriechbaum als Wallsee'sche Lehensleute erscheinen.

Im Jahre 1402 kauft „der Edel Ernst der Preyhaffen zu Clingenperg und Schwerdperg" Gilten von Margret, der Tochter Heinrich's des Lehenhauser sel., in der Pf. Königswiesen [2]).

Der erste Preuhafen, Ditmar, erscheint 1126, der letzte Tibold 1555 (Hoheneck, III. 552—555), dessen Tochter vermählte sich 1567 zum zweiten Male (Hoh. III. 901). — Heinrich der Preyhafen erscheint 1356—1363, seine Hausfrau Katrey 1356—1362. Seine zwei Söhne Wenczla und Ernst erhalten am 23. März 1397 die Veste Klingenberg im Machland als Leibgeding vom Herzog Albrecht IV. (Lichnowsky, IV. Bd., Nr. 2471). Ernst lebte noch 1426, sein Sohn Jörg scheint vor ihm gestorben zu sein. Wie Ernst mit den Ödern verschwägert war, ist mir unbekannt.

Am 28. Februar 1405 verkaufen Pangrecz der öder und Elspet seine Schwester drei Güter: eines zu tzeydlarn in dem Dorf [3]) in Närner Pf., eines eben daselbst, Lehen von den Herren von Meissaw, dann eines zu Öd in Rieder Pf. an das Kloster Waldhausen. Siegler: Pangraz, sein lieber Vetter Marchart der Öder und sein Oheim Ernst der Prewhafen. Grünes Wachs [4]).

Nach dem Meissauischen Lehenbuche [5]) soll Pangraz ein Sohn des Albrecht Öder sein und im J. 1400 (sic, wohl 1406?) von denen Herren von Meissau das, was er von seinem Vater Albrecht zu Albern enhalb der Donau geerbt, zu Lehen empfangen haben.

1412 und 1416 sassen neben den Ödern auch die Schafer auf dem Schlosse Schwertberg.

Am 25. Juni 1412 verkauft Lorenz der Freidl an das Gotteshaus Arbing ein Tagwerk Wiesmad zu Friherstorf, eines von den zwei Tagwerken, die er und die Schafferin zu Schwertberg mit einander gehabt haben [6]).

1416 kommen vor: Chunrats des Schafer von Schwertberg sel. Wittib: Dorothea, Ottn des Freittl Tochter; Hans der Schafer ihr Sohn [7]).

Dorothea heiratete vermuthlich zum zweiten Male einen Aspan („Dorothe die Aschpanin"), hinterliess aus erster Ehe eine Tochter Anna, welche 1433

1) Abschrift einer Urkunde von Riedeck.
2) Preuenhueber, Ann. Styr. p. 24.
3) Zeirling in der Pf. Perg.
4) Waldhauser Urkunde.
5) Hoheneck, II. 8.
6) Windhager Urkunde.
7) Ennenkel manuscr. Coll. gen. I. 363.

mit Thomas Wurm verheirathet war, der nun auch diesen Antheil am Schlosse Schwertberg damit überkam.

Am 25. Jänner 1433 verkaufen Thoman der Wurm die zeit zu Swertperg gesessen, Anna sein Hausfraw ihr Viertel an dem obern Hof zu Frichamstorf in Erwinger Pf., das von ihren Schwiegereltern Chunraten dem Schaffer und Dorothe der Aschpanin seiner hausfrawen weilent zu Swertperg seligen auf sie gefallen, dem Abt Stefan zu Baumgartenberg. Siegler: der Edl vnd weis Hainreich der Ternperger die zeit phleger zu Klingwerch vnd Lanndtrichter jm Machlanndt. Siegler und Zeugen: die Edlenn und Weisen Chuenrat öder von Kriechpawm die zeit phleger zu Windegkh vnd vnnser lieber Swager lorenntz öder von Sigenhofen [1]).

NB. Das Wappen derer von Wurm: ein gelber aufwärts steigender Wurm im schwarzen Felde. Hoheneck, III. 845.

Die Verwüstungszüge der Husiten 1424, 1428, 1428, scheinen Schwertberg und Windeck nicht berührt zu haben, obwohl selbst das benachbarte Ried in Asche sank.

Der ehrbar Knecht Pangraz der Öder von Schwertberg erscheint noch am 26. Juli 1426 als Diener des Hartneid von Lichtenstein in dem Verkaufbriefe des Burgstalls Altenhofen bei Enns an Reinprecht von Wallsee [2]). Er war schon 1416 mit Beatrix, Tochter des c. 1402 verstorbenen Georg von Zwingenstein, verheirathet [3]), und verkaufte 1422 den Hof und Sitz Schweinbach [4]) (bei Hoheneck, III. 654 „Schwerdtberg“!) an Andre Gruber.

Pangraz war längstens im J. 1431 gestorben: denn am Freitag nach Georgi (25. April) 1432 findet sich ein Vermächtnissbrief der Beatrix an ihren zweiten Gemahl Georg Schiessenberger zu Hagenberg [5]).

1433 erscheinen, wie schon oben bemerkt, wieder zwei Öder. — Der Hof zu Sigenhofen [6]) rührte von den Herren von Meissau zu Lehen, und es hatte denselben schon Anna, Witwe Heinrich's (II.?) von Öd ums J. 1330 zu Lehen empfangen [7]).

Endlich zuletzt im Jahre 1451 als Theilnehmer am Bunde von Martberg erscheint Sigmund Oder von Swertperg, der das 225. Siegel an die Bundesurkunde hängte [8]).

1457 erscheint noch ein Caspar Öder in der Leibgedingsurkunde für Lienhart Lasperger (Strein).

Wir haben 1410 die Herren von Wallsee als die neuen Besitzer von Windeck kennen gelernt.

1) Codex zu Baumgartenberg, fol. 190.
2) Eferdinger Urkunde. Abschrift im Museum.
3) Hoheneck, II. 7, 8.
4) l. c. II. 7.
5) Hoheneck, III. 655, 893.
6) Wo er liegt? habe ich trotz allen Nachsuchens nicht finden können.
7) Hoheneck, II. 5.
8) Chmel, Gesch. Friedrich's IV. und Max's I., II. 648.

Wallsee. Sie waren ursprünglich Reichsministerialen. In der Stiftungsurkunde der Propstei Waldsee ddo. 12. Mai 1181, Ulm, durch K. Friedrich I. erscheinen „Euerhardus de Waldsewe, filii Conradus et Bertoldus [1]), 1228 ein zweiter Eberhard de Waldsee [2]), ums J. 1240 Heinricus de Waldsee. Dessen Söhne (Eberhard, Ulrich etc.) kamen mit K. Rudolf nach Österreich und wurden Albrecht I. als Räthe beigegeben. Ihre Begünstigung erregte eine grosse Opposition bei den alten Adelsgeschlechtern, die aber niedergeschlagen wurde. Die Wallsee waren die mächtigsten Gegner der Grafen von Schaunberg. Ihre Besitzungen lagen in Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain. Dies Geschlecht war die vorzüglichste Stütze der österreichischen Herzoge; gleichwohl war Reinprecht III. in den J. 1414, 1415 nahe daran, alle innerösterr. Besitzungen an Herzog Ernst, mit dem er in Fehde verwickelt war, zu verlieren, nachdem er früher die Demüthigung des Grafen Heinrich v. Schaunberg geschaut hatte.

Reinprecht III. starb 1423 im hohen Greisenalter. Sein einziger Sohn Reinprecht IV., Hauptmann ob der Enns, vermachte zu Linz am 19. Decemb. 1423 mit Gunst und Willen der Landesherren, des Herzogs Albrecht von Österreich und des Bischofs Johann [3]) von Regensburg auf den Fall seines Todes ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen dem Grafen Johann von Schaunberg die Vesten und Schlösser Oberwallsee, Trateneck, Egenberg, Ruttenstein im Machlande, welche Lehen von dem Herzoge von Österreich sind, und Windeck, welches vom Bisthume Regensburg zu Lehen rührt [4]).

Somit war der Anfall Windeck's an die Schaunberger schon eingeleitet.

Reinprecht IV. als des Herzogs oberster Feldhauptmann lieferte bei der Stadt Zwettl (V. O. M. B.) den Hussiten am 5. November 1425 ein Treffen, das aber, obgleich die Wagenburg der Taboriten erstürmt wurde, durch Reinprecht's allzu bedächtiges Nachrücken verloren ging [5]).

Reinprecht IV. hinterliess bei seinem Tode 1450 zwei Söhne: Wolfgang und Reinprecht V., welche im J. 1456 das Erbe theilten. Wolfgang erhielt folgende Schlösser und Herrschaften: Scharnstein, Pernstein, Oberwallsee, Wildenstein, Seiseneck, Hoheneck, Asparn, Egenberg, Carlspach, Woking. — Reinprecht erhielt: Windeck, Rutenstein, Niederwallsee, Purgstall, Senftenberg, Rauheneck, Ort am Traunsee, Viehofen, Murstetten, Gunderstorf, Wittignhausen. Wolfgang war ein Theilnehmer des Tages zu Wulderstorf (60. Siegel), er starb kinderlos 1466. — Sein Bruder Reinprecht V. war in dem bekannten Bruderstreite ein Anhänger Herzogs Albrecht VI., schon 1452 hatte er Friedrich III. auf seinem Römerzuge zu S. Veit in Kärnten verlassen; übrigens spielte er sonst keine bedeutende Rolle. Er vermachte 1462 das Schloss Windeck nebst 2000 ung. Ducaten im Falle seines unbeerbten Todes seiner Gemahlin Margaretha von Starhemberg als Leibgeding, allein sie starb schon 1476, und er selbst

1) Notizenblatt 1852, p. 209.
2) Neugart, Cod. dipl. Alem. et Burg. intra fines dioec. Constant.
3) Johann II. von Streitberg 1421—1428.
4) Notizenblatt 1853, p. 237.
5) Preuenhueber, hist. Catalog, p. 76.

verschied im Mai 1483; mit ihm ging das ruhmreiche Geschlecht derer von Wallsee zu Grabe.

Zu seiner Zeit finden wir zuerst die Commune Schwertberg in Thätigkeit. Nämlich im April 1459 bezeugen die Märkte Schwertberg, Zell, Pregarten und Perg, dass der Markt Mauthausen, der von der Stadt Enns dessbalb bei K. Friedrich III. verklagt worden, befugt sei zum Salzhandel im Machland [1]).

Jm J. 1476 war Leo von Rosenthal, oberster Hofmeister von Böhmen, nach wiederholten Einfällen bei Freistadt, bis Grein vorgedrungen, wurde aber hier zu Pfingsten von dem öster. Adel unter Bernhard v. Scherfenberg überwunden[2]).

Am 3. Mai 1477 sagten Heinrich und Christof von Lichtenstein dem K. Friedrich ab. Eine alte Handschrift von S. Florian sagt: „es haben die armen Leute grossen Schaden genommen durch Fütterung der Pferde, Hinwegnahme des Viehes und ihrer Kleidungsstücke, besonders diejenigen, welche zunächst einem Lichtenstein'schen Schlosse gelegen waren; denn Herr Christof hat damals folgende Schlösser innegehabt: Wachsenberg, Ottensheim, Wilhering (sic), Steyreck und Reichenstein“[3]). — Die Besitzer von Schwertberg (ob nun Öder oder Hauser) waren Lichtenstein'sche Vasallen, mussten es also mit ihrem Lehensherrn halten.

1478 kamen die Böhmen neuerdings bis Mauthausen und verwüsteten von da bis nach Stadt Zwettl das ganze Land[4]). Das Schicksal des Marktes Schwertberg ist dabei leicht zu ermessen.

1487 kaufte Valentin von Hoheneck von Stefan von Pach verschiedene Gilten, Zehente und Unterthanen in Schwertberger und Trageiner Pfarre[5]).

In demselben Jahre drangen die Ungern ins Machland und belagerten das Schloss Klamm[6]), wobei ihre Verheerungszüge natürlich auf die ganze Umgegend sich erstreckten.

Reinprecht V. von Wallsee hatte nur eine Tochter, Barbara, hinterlassen, welche mit dem Grafen Sigmund von Schaunberg († 1498) vermählt war. So gelangte das reiche Besitzthum derer von Wallsee in die Hände des alten Feindes, des Hauses Schaunberg: ein merkwürdiges Verhängniss!

Windeck aber scheint auf ähnliche Weise wie im Jahre 1410 an die Wallsee, im J. 1491 an die Scherfenberger gelangt zu sein.

Nämlich im J. 1491 übergibt Barbara Gräfin von Schaunberg, geborne von Wallsee, ihr Schloss Windeck mit aller Zugehör, wie das von Weyland ihrem lieben Vatter Herrn Reinprecht von Wallsee sel. an sie Erblichen gefallen, aus sonderer Freundschafft, guten Willen und Neygung Herrn Bernhard von Schärffenberg[7]).

1) Kurz, Handel Österreichs in ält. Zeiten, p. 475.
2) Preuenhueber, hist. Catalog, p. 96.
3) Kurz, Friedrich IV., II. 127, 128.
4) Link, Ann. Claravall. p. 254.
5) Hoheneck, III. 665.
6) Preuenhueber, hist. Catalog, p. 108.
7) Hoheneck, III. 645, nach Strein. man. gen. X, 257.

Scherfenberg. Das edle Geschlecht der Scherfenberger stammt aus Krain. Urkundlich erscheinen schon im 12. Jahrhundert folgende: 1135 Jörig de Scharpffenberch, 1140 Heinrich de Scherffenberch, 1171 Conradus de Scherffenberch, 1182 und 1208 Heinricus de Schærffenberch. Ulricus I. erscheint 1231—1250, ist durch seinen Sohn Liupold (1242—1260) der Ahnherr des Geschlechts. Der ältere Sohn Wilhelm, der 1292 im Aufruhre durch Konrad von Aufenstein den Tod fand, setzte durch Ulrich II. c. 1300 den Stamm fort. Ulrich III. 1368—1377 erscheint zuerst in Österreich angesessen; dessen Sohn war Eustach I. 1385—1398, welcher Rudolf I. † c. 1430 hinterliess. Rudolf's Enkel (durch Ulrich IV. 1442—1456) war der genannte Bernhard. — Dieses alte Haus starb am 14. September 1847 mit Graf Johann aus, der nur 4 Töchter hinterliess.

Neuere Zeit.

I. Bis auf die Tschernembl.

Im Jahre 1500 besassen die Hauser das Schloss Schwertberg[1]). Ennenkel (l. c.) nennt den Hauser nicht beim Namen; Schwertberg kam aber vermuthlich als Erbe der Öder an die Hauser. Nämlich Hans III. der Hauser zu Karlstein, der urkundlich noch 1494 erscheint, hatte in erster Ehe Barbara Öderin, eine Tochter Sigmund's oder Kaspar's des Öder; mit dieser überkam er wahrscheinlich das Schloss Schwertberg. Er mag noch 1500 gelebt haben, und nach seinem Tode haben seine Erben (Hans V. etc) im J. 1511 Schwertberg an die Zeller von Riedau verkauft[2]).

NB. Die Hauser (cf. beiliegende Tabelle S. 181), deren Stammsitz das alte Schloss Haus (castrum) im untern Mühlviertel war, erscheinen schon mit Beginn des 13. Jahrhunderts urkundlich und starben 1591 aus.

Hier muss ich erwähnen, dass Hoheneck bei den Zellern grosse Verwirrung anrichtete, indem er die Zeller von Riedau und die im Machland, die nichts als den Namen gemein haben, vermengte. — Die Stammreihe der Zeller im Machland ist etwa diese:

Heinricus de celle 1208.

Walchun[3]) 1321—1366. | Elsbet, Nonne zu Pulgarn 1360. | Otto 1333.

Catharina, ux. 1. Leutold von Lasberg 1375; 2. Gundlein Krössling 1379. | Peter 1370. | Martin 1379.

Tanquart der Tzeller 1406.

Ulrich I. 1450, † 1474, 1470—1474 Unterpfleger zu Steier.

Hans zu Englstein 1474—1493. | Marg. Priorin z. Himmelspforte.

Ulrich II. zu Englstein 1504, † 1530.

1) Ennenkel manuscr. Coll. gen. II. 28.

2) Hoheneck, I. 548.

3) Das ist der Watchman Hohenecks!

Die Hauser.

Jubordus de castro 1209—1230.

Ulricus I. de castro, c. 1200

Chunrad I. zu Klamm, 1234—1250. — Heinrich 1234—1240.

Ulricus II. zu Klamm, 1267—1294. — Richardis 1267.

Chunrad II. 1294—1330, ux. Agnes N. 1320—1323. — Ruger 1296—1309. — Otto, 1296—1330. 1334—1342 hzgl. Bgrf. zu Steier. — Ulrich III. 1297—1330, ux. Kunigunde v. Luftenberg, † c. 1316. — Richardis 1303.

Chalhoch 1320—1330. — Chunrad III., 1320—1346. ux. Agnes † c. 1360 (z. II. M. mit Dietrich Schiefer). — Niclas 1320. — Sighart 1346. — Craft 1351—73, 1355 Bgrf. zu Werfenstein, 1359 zu Lengpach, 1360 zu Wolfsberg; ux. Elspet v. Malzkasten, † 1378. — Andreas 1348—1370, hzl. Mundschenk, 1369 zu Bottenburg; ux. Kath. Hailpeckin.

Wilhelm 1390—1402 zu Wolfsberg u. Klamm, ux. Anna v. Zinzendorf 1396. — Wolfgang 1386—1421, zu Wolfsberg. — Thomas 1369. — Georg 1391—1406, zu Karlstein; ux. Magdalena v. Tierna 1379—1396.

Modesta, ux. Kaspar v. Ladendorf. — Offmei.

Walpurga, ux. 1. Hans Schenk v. Ried, 2. Sigm. v. Polheim 1416—1429. — Jobst I. 1405—1436, zu Karlstein. — Hans I. 1428—c. 1450, ux. Anna v. Rohrbach 1428.

Hans II. 1445—51. — Jacob 1445—52.

Wolfgang II., ux. Afra v. Lasberg. — Jobst II. 1462—1478 †, zu Karlstein; ux. 1. Afra Hörleinspergerin, 2. Barbara Truchsessin von Staaz c. 1491. — Hanns III. zu Karlstein u. Mazen 1468—1494 (1500?), ux. 1. Barbara Öderin, 2. Magdalena Geimann. — Leopold I. 1479—1497 †; ux. Anna Inpruckerin

Martha, ux. Christof v. Mörsperg.

Hans IV. † 1491. — Ulrich IV. 1527, ux. M. Magd. v. Teukwiz. — Cath. ux. N. Pranndtner v. Greizenstetten 1509.

Ursula ux. Joh. Metschach. — Hans V. zu Karlstein, 1508—1537 †, ux. 1. Katharina v. Lapiz; 2. Helena v. Königsberg.

Wilhelm II. 1524. — Hans VI. 1524.

Barbara † 1. Mai 1553; ux. 1. Vincenz Ritter v. Polchinger, 2. Gabr. Winrad, Vogt z. Schönau, 3. N. Bottinger. — Leopold II. z. Karlstein, 1551—1574 †; ux. Dorothe v. Trautmannsdorf.

Joh. Caspar † 1589; ux. Esther Grabnerin 1576.

Leopold III. † 1591. — Sofia, ux. Wilh. v. Lagelberg. — Helena. ux. Georg v. Nützen.

Zeller zu Zell und Riedau. Schon ums Jahr 1130 erscheinen 3 Brüder: Diepold, Wernher und Gozwin de Cella; Diepold's Söhne Adalbert und Otto erscheinen 1135; Adalpero und Gerhart Gebrüder c. 1165; c. 1250 Herbort und dessen Söhne Ulrich und Heinrich; 1275 Herbort II., Ulrich's Sohn. — Zeller zu Riedau: Christian 1307; Conrad I. 1326—1336; Heinrich dessen Sohn 1336—1377; Conrad III. 1377—1392; Conrad IV. 1392—1394; Lienhart 1392—1397; Jörg 1439; Hans 1449; Lienhart 1449—1468; Jörg II. 1484. — Zeller zu Zell: Stefan 1366—1387; Jörg 1407—1427; Hans und Lienhart 1433; Wolfgang 1434; Hans, Sigmund und Bernard I. 1468—1471; Hans 1507.

Hans, der 1507 erscheint, kaufte vermuthlich Schwertberg. Sein Sohn war Bernard II., Zeller von Zell zu Schwertberg, Ritter; er verkaufte 1518 an Veit von Zelking das Amt Schönau[1]).

Ungeachtet des im J. 1495 publicirten ewigen Landfriedens war Bernhard der Zeller von Schwertberg, ein noch junger Mann, weit und breit der Schrecken der Kaufleute und Reisenden, sowohl im untern Mühlviertel (besonders in der Sperken bei Klamm), als auch an den Passauer und Mährischen Grenzen. Mit ihm im Bunde waren: Ruprecht Reuter von Weikerstorf und Schöneck, die Oberheimer zu Marspach (Otmar und Mathäus), Ulrich Herleinsperger, Georg von Weisbriach, Bernhart von Trautmannstorf, Leo von Hoheneck, Ebner zu Raab, einer von Bernegg, von Maloviz; auch Wolfgang von Losenstein und Sigmund von Kauffeneck hatten an dem Strassenraube Theil genommen. Der Sammelpunkt für diese, die Ritterschaft entehrenden Gesellen war das Schloss Schwertberg, wo die Beute getheilt wurde, sowie auch zu Marspach und zu Weideneck.

Bernard Zeller wurde zwar von K. Karl V. auf den Reichstag zu Worms (April 1521) vorgeladen und erhielt sicheres Geleit dahin; er wurde aber aus Mangel an gesetzlichen Beweisen vom Verdachte losgesprochen. Als aber, bald nach der Heimkehr Zeller's, einige seiner Verbündeten gefänglich eingezogen worden und auf Zeller aussagten, so befahl Erzherzog Ferdinand — der schon beim Antritte seiner Regierung erklärt hatte, dass er keine Mühe und Kosten scheuen werde, alle Schnapphähne und Heckenreiter in seinen Ländern zu vertilgen — dem Stadtgerichte von Linz, den Ritter dahin in Verhaft zu bringen und als einen Criminalverbrecher zu untersuchen. Auf der Folter gestand dieser seine Raubgenossen und seine Verbrechen.

Darauf wurde Bernard Zeller zum Tode durchs Schwert verurtheilt, ihm jedoch erlaubt, sein Testament zu machen; am 1. Juli 1521 wurde er vom Leben zum Tode gebracht, und in der Pfarrkirche zu Riedau begraben[2]).

Nach dem Tode Bernhard's erbte das Schloss Schwertberg sein Vetter Georg der Zeller; dieser war verheiratet mit Regina, Tochter des Hillebrand Jörger zu Toled († 1493), welcher er bei seinem Tode 1526 das Schloss Schwertberg vermachte.

1) Hoheneck, III. 866.

2) Preuenhueber, Ann. Styr. 217—218; Kurz, Handel 143—145; Hoheneck, I. 548.

Regina brachte dasselbe ihrem zweiten Gemahle Andreas von Tannberg zu Aurolzmünster zu, und starb am 19. August 1540. — Hundt[1]) beim Tannberg'schen Stamm sagt von Andreas: „Sein erste Hausfraw Regina Görgerin, deren Mutter ein Anhangerin, N. Zeller's auss der Riedaw etc. Wittib, hat Schwertperg damit erheyrat, dabei ein Sohn Wolf". — Auch ihre Grabschrift zu Aurolzmünster bestätigt diese Angabe: „Hieundten ligen begraben der Edl und Ehrnveste Herr Andre von Tannberg zu Auroltzmünster und Schwerdtberg, und seine geliebte Gemahel die Edl- und Ehrn-Tugendhaffte Frau Regina Tannbergerin geborne Jörgerin von Tolleth, So den Namen von Tannberg vil gutes gethan. Haben ihre Täg, als die Frau von Tannberg Pfingstag nach unser Frauen Tag Himmelfahrt in 40. und der Herr von Tannberg Pfingstag Galli dess 44. Jahr Christlich beschlossen, der Allmächtig Gott woll ihnen beyden, auch uns allen gnädig seyn und eine fröhliche Auferstehung verleyhen Amen[2]).

Tannberg. Die Freiherrn von Tannberg, welche ums J. 1677 ausstarben, haben ihren Namen von der Ruine Tannberg im obern Mühlviertel.

Gebehart de Tannberch et filius Siboto erscheinen schon 1143[3]), Walter I. 1179[4]), Walter und Pilgrim Brüder 1224 u. s. f.[5]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden zwei Zweige: der im Mühlviertel starb 1420 mit Gundacker aus. Die zweite Linie im heutigen Innkreise stammte ab von Albrecht von Tannberg (1312—1329), der am 30. Sept. 1312 von den Grafen Albrecht und Alram von Hals die Herrschaft Aurolzmünster versetzt erhielt. Jans I. († 1359) hatte einen Sohn Hans II. (1387—1407), dessen beide Söhne Wolfgang (1411—1418) und Hans III. (1411—1454) wiederum zwei Linien stifteten, von denen letztere erst um 1677, erstere aber, mit der wir es hier zu thun haben, schon 1582 ausstarb. — Wolfgang's Sohn Moriz lebte noch 1483. Dessen Sohn war Andreas, der sich zum zweiten Male mit Rosina Paumgartnerin († 1. Juli 1568) vermählte, hinterliess bei seinem Tode (16. Oct. 1544) einen einzigen Sohn von seiner ersten Gemahlin: Wolfgang, der nun auch Schwertberg erbte.

Unterm 28. November 1538 (Enns) finden wir eine Relation von Achaz Hohenfelder und Bartlme Panhalm an den Landeshauptmann Helfried von Meggau in der Commission zwischen dem Pfarrer zu Ried und Herrn von Tannberg, den Zehent aus dem Bauhof zu Schwertberg betreffend[6]).

Um diese Zeit, c. 1540, schrieb Dr. Wolfgang Lazius sein bekanntes und berüchtigtes Werk: „de migratione gentium". Bei seiner Abhandlung von den Grafen von Burghausen, Machland, Klingenberg und Klamm[7]) sagt er: „Supersunt adhuc castra in eo tractu, quondam illorum comitum sacramento imbuta, quae hodie passim comites Hardecenses, qui titulum usurpant Machlandiae

1) Baierisches Stammenbuch I, 309—314.
2) Hoheneck, I. 457.
3) Mon. boic. XXVIII., I, 105.
4) Mon. boic. l. c. 122.
5) Mon. boic. l. c. 302.
6) Auszug einer Urk. von Schlüsselberg.
7) Lazius „de migrat. gentium", p. 319.

comitatus, passim Austriaci principes usurpant: a quibus domini a Praga, Liechtenstayn et alii quidam nobiles feudi jure possident, Arbang, Schwerdperg, Windhag, Gruenberg et quae hodie desolata jacent Chlam et Chlyngenberch."

Wolfgang von Tannberg hatte von vier Gemahlinen: (1. Kath. Fuchsin; 2. Marg. von Seiboltstorf; 3. Anna von Ramseiden; 4. Engelburg von Auersberg) 4 Söhne, die aber alle vor ihm starben, und 2 Töchter, von denen eine, Katharina, 1582 mit Karl von Scherfenberg vermählt wurde. — Wolfgang hatte 1553 den Markt Schwertberg, der bis dahin unter Windeck gehört hatte, von Eustach dem Scherfenberger von Windeck gekauft; er verkaufte aber noch vor dem Jahre 1573 Schloss und Markt Schwertberg wieder, und zwar vermuthlich an Hans von Tschernembl, und starb im Sommer 1582.

Windeck war, wie schon erwähnt, 1491 an Bernhard von Scherfenberg gekommen, der am 13. December 1513 starb. Unter ihm erscheint am 5. Mai 1511 als Zeuge: „der Edl Vest Jörig Sebacher an der Zeit Phleger zu windegkh"[1]).

Windeck fiel an Georg von Scherfenberg; dieser c. 1480 geboren, war 1509 im Kriege gegen die Venetianer kaiserlicher Feldhauptmann, und starb 1541 unvermählt. Windeck kam jetzt an seinen Neffen Eustach II., welcher c. 1527 geboren, mit Anna von Keutschach vermählt war und 1553 den Markt Schwertberg an Wolfgang von Tannberg verkaufte. Windeck kam bei seinem Tode 1559, vermuthlich vertragsmässig, an Hanns von Tschernembl, den Sohn Christof's von Tschernembl und der Margret von Scherfenberg.

Tschernembl. Am 1. Februar 1277 zu Wien versetzte König Rudolf I. dem Grafen Albert von Görz „Castrum Michowe (Meichau) cum foro ad ipsum pertinente nomine Zernanli (Markt Tschernembl)"[2]). — Nach Valvasors „Ehre des Herzogthums Krain" soll Otto von Karstberg das Schloss 1180 erbaut und sich davon genannt haben. Dasselbe wurde am 20. Juli 1565 von Hanns von Tschernembl an Graf Niklas von Frangepan verkauft.

II. Zeit der reformatorischen Bewegung.
(1559—1636.)

Die Herren von Tschernembl, seit 1464 Freiherren und Erbschenken in Krain und der windischen Mark, führen den Namen von dem Schlosse gleichen Namens im heutigen Krain. Ein Otto von Tschernembl erscheint erst um 1350; von seinem Enkel Peter (1427) stammt das weitere Geschlecht ab. Kaspar, nebst seinem Bruder Georg 1464 in den Freiherrnstand erhoben, wurde 1452 auf der Tiberbrücke zu Rom von Kaiser Friedrich III. zum Ritter geschlagen und starb 1480. Sein Sohn Hanns III. Burggraf zu Klingenfels, der am 5. April 1486 zu Aachen von König Max I. zum Ritter geschlagen wurde, war der Vater Christof's II. Dieser, geb. am 16. Jänner 1504, kam 1534 nach Oberösterreich,

1) Copialbuch von H. Erasmo Tollinger von Grünau 1605, p. 38—43.

2) Melly, vaterländische Urkunden, I. 1.

wurde im selben Jahre mit Margret von Scherfenberg (geb. 1516) vermählt, und starb 1538 mit Hinterlassung eines Sohnes, Hanns IV.

Hanns IV., geb. 1536, erhielt nach dem Tode seines Oheims Eustach II. von Scherfenberg vertragsmässig die Herrschaft Windeck 1559, verkaufte hierauf 1565 seine Besitzungen in Krain, brachte vermuthlich in dieser Zeit (1566—1572) auch die Herrschaft Schwertberg an sich und kaufte 1593 den Antheil des Bartholomäus von Starhemberg an der Mauth zu Aschach. Er erscheint in dem Testamente, welches zu Weissenberg am 22. April 1575 Hanns Christof von Prag Freiherr von Windhag aufrichtete, als Siegler: „der wohlgeborne Herr Hanns Herr von Tschernembel zu Windeck und Schwertberg Erbschenk in Crain und in der windischen Mark“ [1]).

Am 8. Juli 1573 kommt als Zeuge vor: „Albrecht Wolkhenstain Pfleger der Herrschafft Windekh unnd Schwerttperg“ [2]).

Vom 14. August 1552 findet sich ein Lehenbrief von Andre von Prag Freiherrn von Windhag für Wolfgang Hofer in Zeller Pf. über Zehentstücke in Zeller und Trageiner Pf., die er von weiland Lorenz Edlinger Burger zu Schwertberg geerbt hat. Von der Pf. Tragein kommt da ein Gut zu Paumgarten zur Sprache [3]).

Unterm 15. Mai 1553 ist ein Heiratsbrief ausgestellt von Matheus Sailler, des Mathias Sailler am Töderlein in Rieder Pf. Sohn, bei seiner Verehelichung mit Frau Margareth weyllundt Augustin Schlöber Burger zu Schwertberg Wittib. Heiratsguts-Widerlage ist 61 Pfund Pf. „guter Lantz in Österreich ob der Enns Werung“ [4]). Auf dieser Urkunde ist das Siegel des Marktes Schwertberg aufgedrückt.

Am 9. December 1593 finden wir in einem Kaufbriefe der Hofstatt zu Oberheissenbach in Perger Pfarre als Zeugen: „den erbern Veit Hüttner am Preschnitzhof unter Schwertberg“ [5]).

NB. Dieser Veit ist der Stammvater der Hüttner, welche im 18. Jahrhundert das Bräuhaus zu Schwertberg besassen, auch Marktrichter waren, und deren Hauptzweig 1809 ausstarb. Aber noch im J. 1850 besass ein Sebastian Hüttner das Haus Nr. 30 zu Schwertberg.

Im J. 1594, als man einen Einfall der Türken besorgte, wurde im Machlandviertel unter andern Schlössern auch Windeck als Zufluchtsort für das Landvolk bestimmt [6]).

Hanns IV. von Tschernembl bekannte sich zur Lehre Luther's, wie dies in jener Zeit bei den meisten Adeligen der Fall war. Wahrscheinlich schon damals hatte ein protestantischer Geistlicher die Pfarre, deren Patronat eben die

1) Windhager Urkunde.
2) Copialbuch von Erasmo Tollinger von Grünau 1605, p. 113—115.
3) Windhager Urkunde.
4) Papierne Urkunde von Windhag.
5) Windhager Urkunde.
6) Preuenhueber, Ann. Styr., p. 300.

Tschernembl besassen; und man zeigte noch vor wenigen Jahren beim Hause Nr. 38 am Platze, welches ein Herrenhaus der Tschernembl war, einen aus drei Würfeln bestehenden Stein ( ), wo die Tschernembl von Windeck kommend, das sie häufig bewohnten, abstiegen, um sich von da zu Fuss in die Kirche zu begeben. — Gewiss ist, dass im J. 1589 nach Narn die Pfarren Tragein, Zell und Schönau (wahrscheinlich auch Schwertberg), von 1606—1626 aber die Pfarren Schwertberg, Mauthausen, Münzbach, Altenburg, Perg, Bergkirchen, und Mitterkirchen gehörten.

Pfarrer zu Narn waren von 1579—1622 folgende: bis 1580 Hanns Perssrap; 1580—1597 Lukas Adlgaiss; 1597—1604 Hanns Pader; 1604—1607 Lukas Adlgaiss; 1607—1610 Martin Widemann; 1610—1616 Georg Altweg; 1616—1622 Johann Heiss[1]).

Es war damals ein solcher Mangel an katholischen Priestern, dass vom Kloster Baumgartenberg aus, das ausser den unten genannten nur noch drei Conventualen innerhalb der Klostermauern zählte, die Pfarren Pabneukirchen (P. Michael Schwartz), Gramastetten (P. Andreas Heidenreich), Mitterkirchen (P. Johann Bernklau), S. Georgen (P. Christof Lor) und Nusdorf versehen werden mussten. Das war im Jahre 1586[2]).

1595 sass ein beweibter Priester auf der Pfarre Gutau (cf. 1595, 8. Sept. Schuldbrief der Anastasia Artstetterin Wittib, geb. Khüenastin von Tambach auf Helffenberg zum Wartberg für den Ehrwürdigen und Geistlichen Herrn Johann Plab, Pfarrherrn zu Guettau und Veronika seine Hausfrau über 900 fl.).

Zur Zeit des Georg Erasmus von Tschernembl sass ein Prädicant zu Schwertberg, der es dem Pfarrer zu Ried fast unmöglich machte, in seinem Amte zu wirken[3]).

In den Jahren 1608 und 1611 war Valentin Lang Pfarrer zu Münzbach, ein Prädicant. Münzbach besassen damals die protestantischen Schütter, welche auch Windhag und Klingenberg hatten. (Urkunden von Windhag.)

Hanns IV. von Tschernembl machte am 7. Jänner 1594 sein Testament, starb am 1. August 1595, und wurde am 12. September desselben Jahres in der Pfarrkirche zu Schwertberg beigesetzt, wo man noch jetzt eine Marmortafel rückwärts des Hochaltares mit der Inschrift findet:

„Hanns Herr Von Tschernembl auf Windeck Undt Schwerdtberg, Obrister Erbschenk in Crain Und der Windischen March, Rom. Kays. Maj. Rath obiit 1595.“

Er hatte drei Gemahlinen: zuerst Barbara von Starhemberg, welche am 11. April 1584 starb. Hierauf vermählte er sich zum zweiten Male mit Eva, Tochter des Herrn Wolfart Strein; die Hochzeit wurde am 26. Jänner 1586 zu Enns gehalten; sie starb aber, wie ihr Denkstein in der Pfarrkirche zu Schwertberg sagt, schon am 29. April 1587 nach erreichtem 18. Lebensjahre. — Die dritte Gemahlin wurde im J. 1588 Potentiana, Freiin von Schönkirchen.

1) Kirchenrechnungen von Steiereck.

2) Ältere Chronik von Baumgartenberg.

3) Stülz, S. Florian 118.

Hanns IV. wurde der Vater vieler Kinder; er hatte von der ersten Gemahlin 15 Kinder (worunter Georg Erasmus), von der zweiten 1, von der dritten 6. Davon überlebten ihn folgende Söhne: Georg Erasmus, Hanns Georg (geb. c. 1580), Veit Albrecht (geb. c. 1582) und Reichart (geb. c. 1589).

Unsere eigentliche Aufmerksamkeit nimmt Georg Erasmus Freiherr von Tschernembl in Anspruch. Er war ums J. 1574 geboren, folgte seinem Vater im Besitze von Schwertberg und Windeck 1595, war 1598 und 1620 ständischer Verordneter in Oberösterreich, die Seele der damaligen Bewegung, und starb als Verbannter am 18. November 1626 zu Genf. Er hatte sich am 13. October 1596 zu Linz mit Elisabeth Preinerin vermählt, welche am 22. Mai 1611 starb und am 21. Juni desselben Jahres in der Pfarrkirche zu Schwertberg beigesetzt wurde. Er hatte nur drei Kinder, die in der Jugend starben.

Am 1. Jänner 1607 verkauft „Georg Erasm Herr von Tschernembl auf Windegg und Schwerdberg, Erbschenk in Crain und der Windischen Markh, Röm. Kais. Majt. Lanntrath in Österreich ob der Enns" dem Propst Hermann von Waldhausen 4 Unterthanen in Kreuzner und Dimbacher Pf. [1]).

„Georg Erasmus Freiherr von Tschernembl auf Windeck und Schwert-„berg[2]) war ein im Anfange des 17. Jahrhunderts in Österreich vielgenannter „Name. Sein Einfluss auf die Schicksale und Ereignisse des Landes war gross, „aber nicht segensreich. Der eigentliche Mittelpunkt der Opposition gegen das „Haus Österreich, war er zugleich auch das vorzüglichste Mittelglied zwischen „allen dem Herrscherhause feindlichen Elementen in Österreich und der pfälz.-„calvin. Union im Reiche, deren Streben dahin gerichtet war, in Verbindung mit „auswärtigen Mächten alle katholischen Stände des Reichs zu überwältigen und „sich mit ihren Bundesgenossen in die Beute zu theilen."

Ein Verzeichniss seiner durch den Druck bekannten Schriften findet man bei Stülz, l. c. 171, 172.

„Tschernembl war seiner Zeit um ein paar Jahrhunderte vorausgeeilt, indem „er alle Grundsätze der jetzigen Umsturzmänner ausspricht. Nach seiner „Ansicht hat seine Partei zu dem ein Recht, wozu sie die Macht hat. Er verkün-„det Volkssouveränität, nur ist bei ihm das Volk der ständische Adel oder viel-„mehr die Majorität desselben" [3]).

Wie man noch zu Lebzeiten Tschernembl's im J. 1626 über ihn urtheilte, sieht man in der Vorrede zum „Neuwen Perspectiv vnd Brüllen D. Ludivico Camerario", wo es heisst: „Es ist dieser Tschernembl vom Freiherrn-Stand in Oberösterreich geboren, von scharfsinnigem Verstand, aber an Gütern und Reichthum gering und mit der calvinischen Secte eingenommen. Daher er dann unter dem Gegenteil seiner Wolredenheit halber angenehm, seine Räth und Anschläg wider seinen Obern allzeit gerichtet also, dass er auch in seinen Vorschlägen und spitzigen Reden der kais. Majestät keineswegs verschont und als allgemeiner Vorsprech und Gewaltshaber der Ständ sich gebrauchen lassen" [4]).

1) Waldhauser Urkunde.

2) Stülz „Zur Charakteristik des Freih. Georg Erasm. von Tschernembl und zur Geschichte Österreichs in den J. 1608—1610" im Archiv IX. 169—236.

3) Stülz, l. c. 174. 4) Stülz, l. c.

Tschernembl war das Haupt der Agitation, die dahin strebte, Rudolf II. vom Throne zu verdrängen und den gleich schwachen Mathias auf denselben zu setzen. Nachdem Mathias mit Hilfe der österr. und mähr. Stände seinen Bruder gezwungen hatte, ihm die Regierung von Österreich, Ungern und Mähren abzutreten, kehrte er triumphirend nach Wien zurück, um sich hier huldigen zu lassen. Allein da stiess er auf unerwarteten Widerstand. Er hatte nämlich vor seinem Zuge nach Böhmen den österr. Ständen versprechen müssen, Religionsfreiheit zu gewähren und die alten Landesprivilegien zu bestätigen. Nun verlangten die Stände, Tschernembl an der Spitze, der König solle zuerst seine Zusage erfüllen, dann würden sie die Huldigung leisten, sie führten ihm zu Gemüthe, dass eben wegen der Verletzung der ständischen Freiheiten und wegen des Gewissenszwanges Rudolf vom Throne verdrängt worden sei. Als Mathias sich weigerte, verbanden sich im August 1608 zu Horn die protestant. Stände von Ober- und Unterösterreich, nun wurde am 30. August im ganzen Lande der protestantische Gottesdienst und die Schulen wieder eröffnet, das kais. Schloss zu Linz in Besitz genommen, der Landeshauptmann entsetzt.

Die protestantischen Stände verweigerten die Huldigung, forderten die Ungern ebenfalls zum Bunde gegen Mathias auf, welche nun von Mathias die Unterzeichnung der articuli antecoronationales erzwangen, ja sie wendeten sich sogar an die Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz.

So musste Mathias dasselbe erfahren, wie sein Bruder, den er verdrängt; in der Klemme musste er jetzt froh sein, unter Vermittlung der mähr. Stände am 29. März 1609 ein Abfinden zu treffen; es kam mit den Abgeordneten der Horner Stände, worunter Tschernembl, „die Capitulations-Resolution" zu Stande, wodurch den Protestanten alle Forderungen bewilligt wurden, worauf sie die Huldigung leisteten.

Im März 1610 fiel das Passauer Volk in den Mühlkreis ein, Oberst Rame hatte noch am 25. Jänner 1611 sein Hauptquartier in Pregarten; am selben Tage fielen blutige Excesse zwischen den ständischen und passauischen Truppen in Mauthausen vor. Endlich am 30. Jänner rückte Rame mit seinen Truppen (12.000 M.), die sich überall im Machlandviertel einquartiert hatten, nach Böhmen fort[1]).

Im Juli 1610 hatte der königl. Oberst Hager (mit 1500 M.) seine Quartiere in der Umgebung von Schwertberg: Gutau, Pregarten, Zell, Tragein, Wartberg, Weissenbach. Da die Bürger sich zusammenrotteten, so wurden die Quartiere im August nach Mauthausen, Perg, Münzbach, S. Georgen, Steiereck verlegt. Endlich am 29. September wurden die Truppen abgedankt[2]).

Neuen Widerstand bei den protestantischen Ständen fand die Wahl des neuen Thronfolgers, Erzherzogs Ferdinand von Steiermark, dessen Gegenreform

1) Kurz, Geschichte des Passauervolks.

2) Kurz, Beitr. IV., 202 etc.

in Innerösterreich den Protestanten nicht mit Unrecht ein Vorbild seiner künftigen Regierung in Österreich zu sein schien. Sie konnten natürlich nicht erwarten, dass Ferdinand die protestantische Confession dulden würde: denn es hatte damals jeder Landesfürst das Reformationsrecht („cujus est regio, illius et religio"), ja selbst der Adel übte es auf seinen Herrschaften aus.

Es war daher nicht zu wundern, dass Böhmen, Mähren und Schlesien nach dem Tode des K. Mathias 1619 Ferdinand nicht anerkannten, ja später im August (freilich auch viel durch fremden Einfluss bewogen) den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum König wählten. Die österreichischen Stände, unter der Leitung Tschernembl's und des Freiherrn Thonradl zu Ebergassing, verweigerten Ferdinand die Huldigung, bis dass die Religionsfreiheit und die Landesprivilegien bestätiget wären. Indess drang Graf Thurn mit einem böhmischen Heere nach Österreich vor, fand nirgends Widerstand, setzte bei Fischament über die Donau und zog am 6. Juni 1619 in die Vorstadt Landstrasse von Wien ein. Das war ein entscheidender Augenblick. Da verloren die protestantischen Stände, die sich indess gerüstet hatten, in ihrer Unschlüssigkeit 6 kostbare Tage in Unterhandlungen mit Thurn. Endlich am 11. Juni 1619 erschien eine ständische Deputation, mit Thonradl und Tschernembl an der Spitze, in der Burg vor Ferdinand und forderte die Bewilligung ihrer Forderungen, die dieser standhaft verweigerte. Die Unterhandlung dauerte den ganzen Nachmittag und wurde manchmal stürmisch; dass aber Thonradl sich so sehr vergessen haben soll, dass er seinen Landesfürsten an den Knöpfen des Wammses fasste und ihm jene bekannten Worte zurief, ist eine später erfundene Anekdote und in keiner zeitgemässen Quelle zu finden. — Da verscheuchte die Ankunft einer Abtheilung Kürassiere von Krems auf dem Burgplatze die Deputation, die ins böhmische Lager floh: Thurn musste zur Deckung Prags gegen Bouquoi abziehen und Ferdinand war befreit.

Nachdem Ferdinand zu Frankfurt am Main am 28. August 1619 zum röm.-deutschen Kaiser erwählt worden und nach Österreich zurückgekehrt war, forderte er neuerdings von den Ständen unbedingte Huldigung. — Die oberösterr. Stände, wähnend, Ferdinand habe zu wenig Macht, um sie zu unterwerfen, verweigerten fortwährend die Huldigung. Allein da brach Herzog Maximilian von Baiern ins Land, rückte ohne Säumen vor, und besetzte schon am 3. August 1620 die Stadt Linz, und am 20. August mussten die Stände trotz allen Widerstrebens dem Herzoge Max als Pfandinhaber des Landes ob der Enns die Interimshuldigung leisten.

Tschernembl mit Ungnad und Geimann flüchtete sich noch vor der Einnahme von Linz nach Eggenburg zum Fürsten von Anhalt und begab sich dann nach Prag, wo er Präsident des Kriegsrathes wurde. Nach der Schlacht am weissen Berge (8. Nov. 1620) und der Übergabe von Prag flüchtete er „der bairischen Luft nicht trauend" in die Oberpfalz, hielt sich dann unter dem Namen eines Freiherrn Georg von Windeck einige Zeit zu Vaihingen in Württemberg auf, wo er eine gefährliche Krankheit ausstand; endlich ging er 1622 nach Heidelberg, wohin ihn der aus Holland zurückgekehrte Pfalzgraf berufen hatte. Als aber die Baiern noch im September desselben Jahres Heidelberg eroberten, fielen ihnen hier seine Bücher und Schriften in die Hände [illegible] [illegible]chernembl flüchtete

nun in die Schweiz als dem Hauptsitze der calvinischen Lehre und endete am 18. November 1626 zu Genf sein bewegtes Leben [1]).

Nunmehr erging das Strafgericht des Kaisers über die widerspenstigen Stände. Nach dem kaiserlichen Edicte vom 30. August und 4. October 1624 mussten alle Prädicanten binnen 8 Tagen das Land verlassen. Alle Einwohner sollen zur katholischen Religion zurückkehren, oder nach Abzug des 10. Pfennigs auswandern. Dem protestantischen Adel wurde ausserdem noch eine Frist zum Verkaufe der Güter zugestanden; viele alte Geschlechter (Flusshart, Schütter, Prager etc.) wanderten aus. — Die Güter derjenigen, die aus dem Lande geflohen waren, wurden confiscirt; dies Schicksal traf die Herren Erasmus von Landau, Georg Erasmus von Tschernembl, Karl Jörger, Andreas Ungnad [2]).

Bei Georg Erasmus von Tschernembl kam noch hinzu, dass seine Herrschaften eben nur Lehen waren: Windeck war ein regensburgisches, Schwertberg ein landesfürstliches Lehen. Da er nun sowohl gegen die katholische Religion, als auch gegen den Landesfürsten conspirirt hatte, so machte er sich natürlich der Felonie schuldig und verlor seine Lehen. Das geschah noch im Jahre 1620.

Das Geschlecht der Tschernembl endete mit Veit Albrecht, der am 14. Nov. 1647 zu Linz starb.

Schwertberg und Windeck kamen nun im J. 1620 an den Grafen Leonard Helfried III. von Meggau, ungewiss, ob als Belohnung für seine Dienste, oder ob er sie aus der Masse der confiscirten Güter kaufte.

Meggau. Dies Geschlecht stammt aus der Markgrafschaft Meissen, wo im Jahre 1449 Melchior v. Meckau lebte. Sein zweiter Sohn Kaspar zog nach Österreich und starb 1506 in Tirol. Dessen Sohn Helfried I. kaufte 1523 die Herrschaft Kreuzen, zeichnete sich bei der Belagerung von Wien gegen die Türken aus, wurde 1533 Landeshauptmann in Oberösterreich und starb am 6. Februar 1539. Dessen Sohn Ferdinand Helfried II. wurde 1572 in den Freiherrnstand erhoben, 1582 Landeshauptmann und starb am 10. Juli 1585. Von seinen vier Söhnen starben zwei ziemlich frühzeitig, einer blieb in der Schlacht am weissen Berge. Der drittgeborne Sohn war Leonard Helfried III., geb. 1577, wurde 1608 geheimer Rath, 1621 Statthalter in Unterösterreich, 1622 Ritter des spanischen Vliessordens, auch in den Grafenstand erhoben. Er besass die Herrschaften Kreuzen, Rutenstein, Grein, Freistadt, Maidburg, Schwertberg, Windeck, Ponecken und Hart; und hinterliess bei seinem Tode 1644 fünf Töchter, von denen die dritte Susanna († 19. Febr. 1662) ihrem Gemahle Heinrich Wilhelm von Starhemberg die Herrschaften Schwertberg, Windeck, Ponecken und Hart zubrachte.

1) Kurz, Beiträge I. 64; Raupach, Evangel. Österreich, III. 435.
2) Kurz, Beitr. I. 65.

Am 17. Mai 1626 brach der grosse Bauernkrieg aus. Er verbreitete sich mit solcher Schnelligkeit, dass die Bauern am 19. Mai schon Ottensheim, am 27. Steiereck, am 28. Mauthausen und Langenstein besetzten und gegen Grein und Freistadt marschirten. (Cf. den Brief Jörger's aus Spielberg an den Dr. Philipp Persius in Linz, ddo. 29. Mai 1626)[1]).

Die sechs Ausschussmänner, welche die Bauern nach Wien geschickt hatten, schrieben im Juni 1626 „dass der geheime Rath Graf von Meggau an der Bauerschaft Besuchung seiner Herrschaften Schwertberg und Windeck ein sehr ungnädiges Gefallen habe", sie ermahnten daher ihre Nachbarn, es beim Oberhauptmann Fadinger und bei den Hauptleuten im Machlandviertel dahin zu bringen, dass sie diesen „grossen und dem Land hochgeneigten Herrn" mehr in Obacht nehmen und seiner Beamten und Pfleger Schreiben uneröffnet passiren lassen sollten[2]). — Allein wie wenig das nützte, zeigt die Eroberung von Freistadt durch die Bauern am 1. Juli 1626: der Meggau'sche Pfleger, Johann Kogler, wurde misshandelt und dem Grafen von Meggau ein Schade von mehreren 1000 fl. zugefügt[3]).

Der Tag, an welchem die aufrührerischen Bauern nach Schwertberg kamen, ist zwar nicht angegeben; aber es erhellt aus dem Gesagten, dass es der 28. und 29. Mai gewesen ist.

Glücklicher Weise wurde der Aufruhr im untern Mühlviertel nach dem Gefechte bei Kerschbaum (6. August) bald unterdrückt. Zu Ende August hatten die kaiserlichen Truppen schon Steiereck und Reichenstein besetzt.

Im J. 1635 fing Martin Laimbauer, der schon 1634 gefangen gesetzt worden war, um Gallneukirchen die Augsburger Confession zu verkünden an, flüchtete sich aber hierauf. Zu Ende April 1636 trat er neuerdings als Prediger im Machland auf, besonders in der Gallneukirchner, S. Georger und Rieder Pfarre. Laimbauer bekam bald grossen Anhang; als er aber gegen Freistadt ziehen wollte, traf er das Aufgebot der umliegenden Landgerichte, „sonderlich des Herrn Grafen von Meggau bewehrte Mannschaft", und zwangen ihn nach kurzem Gefechte, seinen Entschluss zu ändern und wieder in die frühere Gegend zurückzukehren.

Zur Dämpfung dieser Rebellion mussten die näheren Herrschaften gemäss des vom Landeshauptmann und den Verordneten am 9. Mai 1636 erlassenen Patentes eine bestimmte Mannschaft stellen; als Sammelplätze wurden Steiereck, Gallneukirchen und Mauthausen bestimmt. Nach Steiereck 470 Mann von den Herrschaften Luftenberg, Pulgarn, Steiereck, Auhof, Wildberg, Reichenau, Waxenberg. — Nach Gallneukirchen 990 Mann von den Herrschaften Riedeck (60), Breitenbruck (20), Hagenberg (20), Freistadt und Pregarten (150), Ried und Marbach (60), Reichenstein (60), Weinberg (100), Mauthausen, Schwertberg, Greinburg, Perg und Kreuzen (200), Waldhausen

1) Kurz, Beitr. I. 150—151.
2) Kurz, l. c. 211.
3) Kurz, l. c. 244, 245.

(100), Baumgartenberg (100), Windhag (60), Klamm (30), Zellhof (30). — Nach Mauthausen 960 Mann von Wilhering, Ebelsberg, Tilly'schen Herrschaften, S. Florian, Steier Herrschaft und Stadt, Garsten, Wels Stadt und Burgvogtei, Neuhofen, Enns, Ennseck, Spielberg. — Bei dem 1. und 2. Haufen sollten überall 140, bei dem 3. Haufen 200 Reiter sein [1]).

Laimbauer war am 8. Mai durch Neumarkt nach Wartberg gezogen. Am 12. Mai wurde er mit seinem Haufen auf dem Frankenberge bei S. Georgen durch den Freiherrn Kaspar von Starhemberg angegriffen und nach dreistündigem Widerstande geschlagen. Laimbauer selbst wurde verwundet in der Kirche gefangen und nach Linz geführt. Hier wurde er am 20. Juni 1636 öffentlich mit dem Schwerte hingerichtet und sein Kopf ausgesteckt. Nebst ihm wurden 6 Anführer der Bauern enthauptet und zwei gehenkt. Einige von den ersteren wurden geviertheilt und ihre Köpfe und Viertel an verschiedenen Orten ausgesteckt. Ihre Namen sind folgende: Joseph Gigel von der Herrschaft Steiereck, Remigius Dantorfer von der Herrschaft Potendorf, Paul Mayr von der Herrschaft Freistadt, Wolfgang Wagner und Andreas Walfinger von Steiergarsten, Kuglhart, Nösslinger und Kilian Bissenberger von der Herrschaft Schwertberg [2]).

NB. Nr. 29 in Ponecken heisst das „Büssenbergerhaus"; auf Nr. 32 haust noch jetzt Michael Büssenberger.

Noch ist zu erwähnen ein Verzeichniss der Taxen (matricula episcopalia), welche die Pfarren an den Bischof von Passau zu entrichten hatten [3]).

Da finden wir, dass die Pfarre Schwertberg 5 fl. zahlte; ferner dass damals eine Capelle im Schlosse Windeck bestand; die Pfarre Tragein zahlte 8 Gulden.

Das Stift S. Florian besass damals im Machlandviertel folgende Pfarren: Wartberg, Ried (mit den Filialen Mauthausen und Katstorf), Grünbach, Lasberg, Gutau. — Die Jesuiten zu Pulgarn: Steiereck, Pabneukirchen, Käfermark; S. Georgen a. d. Gusen war eine Filiale von Steiereck. — Das Stift Waldhausen: Königswiesen, S. Georgen, Arbing, Saxen, Mitterkirchen, S. Thomas, S. Nicola, Hofkirchen. — Baumgartenberg: Bergkirchen, Münzbach (— 1681) und Altenburg. — Der Graf von Meggau hatte als Besitzer von Schwertberg und Windeck das Patronatsrecht über die Pfarren Schwertberg und Tragein.

Die Pfarrprotokolle von Schwertberg reichen bis 1630 zurück. 1637—1643 war Kaspar Voytsberger Pfarrer zu Schwertberg.

Capellen gab es damals, ausser der zu Windeck, noch in Mitterberg, Saxeneck, Reichenstein, Klamm, Marbach, Zirking [4]), und zwei in Kreuzen; dann:

1) Kurz, Beitr. II. 410, 411.

2) Kurz, l. c. 419.

3) Notizenblatt 1853, p. 484—487.

4) Capella B. V. M. in Zirking ad ecclesiam in Ried spectans.

„Capella omnium sanctorum ad ecclesiam parochialem in Tragwein spectans". Das ist die jetzige Pfarrkirche Allerheiligen.

Wann diese erbaut wurde, sagt uns eine Windhager Urkunde:

1454, 23. Jänner. Lienhard zu Hainpuchen in Altenpurger Pfarre [1]) gibt zu einem Seelgeräth sein Gut, das Schalhasslehen in Altenpurger Pf., das dienstbar und zu Lehen ist von dem Edlen und vesten Geörgen dem Prandten, 5 Pfund zu dem Paue gen Altenpurg, dann auf dem genannten Lehen 3 Pfund zu dem Paue gen Allerheiligen in den Pergen in Närner Pf. u. s. w. — Daraus ersieht man, dass im J. 1454 [2]) an einer Kirche zu Allerheiligen gebaut wurde, und dass dieser Bezirk (so wie auch die jetzige Pfarre Perg) noch zur Pf. Narn, im J. 1633 aber bereits zur Pf. Tragein gehörte.

Pillwein (l. c.) sagt, dass Allerheiligen erst 1823 zur Localie erhoben wurde. Das ist allerdings wahr; aber schon 1786 wurde Allerheiligen als Expositur von der Pf. Tragwein getrennt. Der erste Expositus war Anton Wisinger (1786—1808), der zweite, Josef Baumfried, erfror im Mai 1821 beim Speisengehen. Hierauf wurde 1821—1823 Allerheiligen von Tragwein aus versehen, 1823 aber zur Localpfarre erhoben, und als erster Localpfarrer gesetzt Johann Brunner (1823—1831), welchem der jetzige Johann Putschögl, früher Caplan in Tragwein, folgte.

III. Von 1644 bis auf die neueste Zeit.

Das Haus Starhemberg stammt ab von Gundacher de Styre, einem Ministerialen der steirischen Markgrafen in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Gundacker II. erwarb 1198 Wildberg durch seine Vermählung mit der Freien Alhait von Haunsperg. Gundacker IV. († c. 1265) führt zuerst den Namen Starchenberch (bei Haag an der Grenze des Hausruckkreises). — Reichard von Starhemberg (geb. 1570, † 1613) vermählte sich 1592 mit Juliana Freiin v. Rogendorf († 1633) und wurde der Vater des Heinrich Wilhelm.

Heinrich Wilhelm, geb. 28. Februar 1593, kehrte, der erste seiner Familie, wieder zum Katholicismus zurück, wurde mit allen Gliedern seines Hauses 1643 von K. Ferdinand III. in den Reichsgrafenstand erhoben, erhielt 1647 das ungrische Indigenat, den Vliess-Orden, wurde 1657 geheimer Rath und starb hochbetagt im J. 1675. Er war zweimal vermählt: zuerst mit Susanna Gräfin von Meggau († 19. Febr. 1662), mit welcher er die Herrschaften Schwertberg, Windeck, Ponecken und Hart erbte; dann zum zweiten Male mit der Gräfin Francisca Eleonore von Lamberg. Er hinterliess aus erster Ehe zwei Töchter, deren älteste Marie (geb. c. 1633) mit Lobgott Grafen von Kuefstein, dem sie die genannten Herrschaften zubrachte, und in zweiter Ehe mit Joh. Ferd. Grafen von Salburg vermählt war.

1) Die Altenburger Pfarre erscheint urkundlich zuerst 1344, und wurde vermuthlich 1340 von der Pfarre Narn getrennt, da das Kirchenportal die Zahl 340 trägt.

2) Pillwein, Mühlkreis II. 446 sagt, dass die Sage eine früher hier bestandene Kirche ins 13. Jahrhundert zurückführe. Das ist wohl die vom 15. Jahrh.

Von Heinrich Wilhelm ist ein Lehenbrief vorhanden, gegeben am 16. Nov. 1661 auf der Herrschaft Schwerdtberg. Heinrich Wilhelmb des heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Starhemberg auf Wildtberg, Riedtegg, Lobenstein, Reichenau, Auberg, Praittenprugg, Khriechpaumb, Windegg, Schwerdtperg, Hardt, Ponneggen, Obenperg und Rabenstain, Herr der Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Eferding, auch Pfandt-Inhaber der Kays. Herrschaft Werfenstain und beeder Mauth Struden und Mauthausen, Röm. kays. Maj. wirkl. geh. Rath, Cammerer und Obrister Hofmarschall etc. im Namen und anstatt seiner Frau Gemahel der hoch- und wohlgebornen Frau Susanna geb. Gräfin von Meggau, verleiht dem Erbarn Balthasar Steininger an der Früemühl, Harrdterischen Underthan, als Zöchmeister der S. Johanns Zöch zu Arbing die Reitwiese daselbst, die von der adeligen Veste Harrdt zu Burgrechtlehen rührt, davon jährlich zu dienen 10 Pfennige[1]).

NB. Was Pillwein, Mühlkreis II. 400 vom Hartschlösschen sagt, ist durchweg falsch. — „Muenchen, an S. Matheus tag dez heiligen zwelfpoten vnd Ewangelisten (21. Sept. 1360). Rudolff von Gots gnaden Hertzog ze Österreich, ze Steyer vnd ze Kernden" gibt seine Einwilligung, dass Vlrich der Mitterberger „den Hof ze Hard . . ., den er von vns ze lehen hat, vnsern lieben getrewn Eberharten von Kappeln . . versezt hat . . doch also, daz es vns, vnsern Brudern und Erben an der Lehenschaft des vorgenannten Hofes und swaz darczu gehort, nicht schade"[2]).

Also erweislich waren Besitzer: 1. Mitterberger; 2. Kapeller; . . . 3. Meggau; 4. Starhemberg; 5. Kuefstein; 6. Thürheim.

Ums Jahr 1674 stand die Burg Windeck, wie die Topographie Vischer's beweist, noch unversehrt da. Erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts fing sie an zu verfallen.

Im J. 1666 wurde der Chorbrunnen am Platze (zu Schwertberg?) aus Granit auf Kosten des Marktes erbaut.

1643—1657 war Peter Franz Pfund Pfarrer zu Schwertberg. Diesem folgten: 1657—1659 Peter Eustach Schabenseckl, welcher seit 1642 Pfarrer zu Schenkenfelden war[3]); 1659 Joh. Paul Neudecker; 1659—1660 Martin Schnecklin („auffugit" sagt das Pfarrbuch; warum ?); 1660—1661 Mathias Huberecker; 1661—1662 Peter Augustin Rigele; 1662—1702 Peter Edmund Pechtluft.

Ponecken. Die erste Erwähnung des Ortes geschah schon beim Jahre 1297. — Hier haben wir es mit dem Landgute zu thun. Dieses besassen: 1. Heinrich Wankhaimer und seine Erben bis 1538; 2. die Freiherrn Prager noch 1598; 3. Graf Leonard Helfried von Meggau bis 1644; 4. Heinrich Wilhelm von Starhemberg bis 1675; 5. die Grafen von Kuefstein bis 1749; 6. die Grafen von Thürheim.

1) Waldhauser Urkunde.
2) Melly, Vaterländ. Urkunden, p. 39.
3) Pillwein, Mühlkreis II. 383.

Folgen die Urkunden, in denen Heinrich Wankhaimer oder Ponecken erwähnt wird:

1. 18. Juli 1530. Anna weiland Laslaw von Prag Wittib k. Maj. zu Hungarn und Behaim Gemahel obriste Hofmeisterin als Gerhabin und Vormünderin ihrer Söhne Herrn Hannsen, Laslaw, Christoff und Andre Gebrüder zu Winthag verwechselt mit dem ehrwürdigen und geistlichen Herrn Chunrat Probst zu Walthausen gegen die Pfarrkirche, Kirchenlehenschaft, Vogtei, Pfarrhof, Hofpaw zu Münzbach mit sammt dem Zehent, Weingarten und aller Zugehörung, Gütern und Tafern zu Münzbach und den Holden ausser dem Markt, welche der Probst ihr abtritt. Dagegen gibt sie dem Probst mehrere Güter in Nöchlinger Pf. (V. O. M. B.) und eine Summe. Das Begräbniss der Pfarrgemeinde zu S. Thomas, das früher bei der Pfarrkirche zu Münzbach war, soll bei der Pfarrkirche zu S. Thomas bleiben. — Siegler: die Ausstellerin und die Edel vesten Heinrich Wankhamer ihr Pfleger zu Winthag und Veit Flusshart zum Stain ihr Diener. (Windhager Urkunde.)

NB. Das Wappen Wankhamer's ist ein zweifach getheilter Schild, untere grüne Hälfte leer, in der obern rothen eine Gans. Hoheneck I. 549 führt zum J. 1537 diesen Heinrich Wankhamer an.

2. 17. December 1535. Hanns, Lasla und Andre Gebrüder von Prag Freiherrn auf Windhag vertragen sich wegen der Verlassenschaft ihres verstorbenen Bruders Christof, darunter sonderlich wegen des halben Paternoster Amts. Dieses halbe Amt sammt der halben Wismad in der Paternosterau und dem Ungeld auf 2 Tafernen zu S. Valentin und Khaiung (?) war dem Heinrich Wankhaimer auf sein Leben lang verschrieben; nach dessen Tode soll Andre von Prag diese Güter bekommen (Windhager Urkunde).

3. 30. Sept. und 2. Nov. 1537, Enns. Testament und Codicill von dem Edlen und Vesten Heinrich Wankhamer zu Panikhen eine Zeit lang des wohlgeb. Herrn Lasla von Prag Freiherrn zu Windhag und dann seiner Wittfrau und Söhne gewesener Diener, worin er den wohlgebornen Herren Hannsen, Lasla und Andre Gebrüder von Prag, Freiherrn zu Windhag, seinen gnädigen Herren die Holden, Stükh, Gült und Gütter zu Lannstorf (Lonstorf?) bei Linz und zu Wintpassing in Valentiner Pf. und Ennser Landgericht, so Lehen vom Hause Österreich, gegen Stiftung einer ewigen Messe gen Winthag und Altenpurg, der wohlgebornen Frau Anna von Prag Wittfrau seiner gnädigen Frau und ihren Erben das halbe Paternosteramt sammt der Paternosterwiese mit aller Zugehör, wie er das Alles erkauft hat, mit einigen Fahrnissen und dem grossen Gerl und Stadel vor dem Schmidthore in Enns (dies gegen Heimfall an seine Freunde) vermacht. Zeugen: die Edl und Vesten Jörig von Scherffenberg[1]) und Achaz Hohenfelder; seine Freunde die erbern Hanns Schäzl, Michel Schäzl, Andre Stokhinger, denen er auch seinen Sitz Panikken vermacht, jedoch im Falle eines Verkaufes solle er den Herren von Prag angeboten werden. (Windh. Urkunde.)

1) Derselbe, der Windeck besass und 1541 starb.

4. 1538, 9. März. Hanns Schäczl, Andre Stokhinger für sich und seine Schwester Jungfrau Hedwig, Michel Freilinger anstatt seiner Hausfrau Margareth für sich und für Michel Schäczl, so den Veintn verloren sein soll, verkaufen den wohlgebornen Herren Hannsen, Laslawen und Andre von Prag Freih. zu Windhag Gebrüdern ihren gnädigen Herren den Edelmannssitz genannt Panigkhen sammt dem Pauhof dabei und Zugehörung, wie das alles in einem pergamenen Urbarregister begriffen ist, welches Register von ihnen unterschrieben und mit der Edlen und Vesten Achazen Hohenfelder Röm. Kais. Maj. Rath und Jakob Hartmann's der Zeit Pfleger zu Enns beider anhangenden Insigel verfertigt ist, welchen Sitz sie von Weiland dem Edlen und Vesten Hainrich Wangkhamer zu Panigkhen sel. ererbt haben, das alles freies Eigen ist. Siegler: die Edl und vest Achaz Hohenfelder und Jakob Hartmann Pfleger zu Enns. (Windhager Urkunde.)

5. 1. Jänner 1574, Freistadt. Willbrief von Bürgermeister, Richter und Rath zu der Freystatt als Lehensherrn und Vorsteher der S. Johanns Stiftung für die Wollgeborn Frau Frau Magdalena weiland Herrn Hannsen von Prag nachgelassene Wittfrau, geborne Scharffenwerg, dass sie in ihrem Sitze Panigkhen das Brunnwasser in Röhren durch zweier Freystatterischen Unterthanen (Sebast. Trauner und Hans Wekhunger) Grund führen könne, worauf sie ohnehin ganzen Zehent hatte, und wofür sie jährlich den Überschuss, der den Zehent einen Metzen Korn und einen Metzen Haber übersteigen würde, nachlassen wolle. (Windhager Urkunde.)

6. 25. October 1598. Kaufbrief von Anna Frau v. Polhaimb geb. Freiin v. Prag über den Verkauf ihres fünften Theils an dem Sitz und Mairhof Ponigkhen sammt Wiesen, Holz und Äckern, die ihr auf Absterben der Frau Margaretha von Volkenstorf geb. Freiin v. Prag ihrer Muhme erblich zugefallen, an Herrn Friedrich Freiherrn von Prag ihren Bruder. Siegler: die Ausstellerin und Sigmund Ludwig Herr zu Polhaim in Wels auf Irnharding ihr Vetter Kais. Maj. Rath und Landrath. (Windhager Urkunde.)

Graf Leonard Helfried von Meggau kaufte Ponecken vermuthlich von den Pragern vor ihrer Auswanderung. In seinen Stiftungen benennt er ausdrücklich Ponekken als eine seiner Herrschaften.

Heinrich Wilhelms von Starhemberg älteste Tochter Marie Anna (geb. c. 1633) brachte 1675 ihrem Gemahle dem Grafen Lobgott von Kufstein die Herrschaften Windeck, Schwertberg, Hart und Ponecken zu.

Der Ahnherr der Grafen von Kuefstein ist Hanns Kuofsteiner, † c. 1330 als Pfleger zu Spitz. Joh. Georg wurde 1602 in den Freiherrnstand, seine Söhne Joh. Jakob und Joh. Ludwig in den Reichsgrafenstand erhoben. Die oberösterr. Linie stammt ab von Joh. Ludwig († 1657), dessen ältester Sohn Lobgott war.

Graf Lobgott von Kuefstein, geb. 1628, wurde 1678 ständischer Verordneter und starb 1679. Von seinen Söhnen erbte der erstgeborne Liebgott die Herrschaften Weidenholz und Hartheim, der zweite Ehrgott die vereinigten

Herrschaften Windeck, Schwertberg, Ponnecken und Hart; er war am 11. October 1676 geboren, kaufte ums Jahr 1700 das Schloss Obenberg (das um 1687 Hacklberger besessen hatte) und starb am 3. December 1728, seine Kinder waren vor ihm gestorben.

Es succedirte in den Herrschaften also sein jüngerer Bruder Lobgott II., geb. 1678, und starb 1738. Es folgte sein Sohn Gottlieb Max, der, kaum 40 Jahre alt, ohne Erben im Jahre 1748 verschied.

Seine (Tochter) Tante M. Francisca (Tochter Lobgott's I.) † 17. August 1751, war mit Christof Wilhelm Grafen von Thürheim († 11. Jänner 1738) vermählt; der Sohn aus dieser Ehe: Gundacker Josef erbte jetzt diese Herrschaften.

Pfarrer zu Schwertberg waren: 1702—1710 Thomas Franz Jaschik; 1710—1734 Franz Georg Mayr; 1734—1744 Andreas Kolf.

Das aus Holz geschnitzte Bild der Dreieinigkeit am Hochaltare in der Pfarrkirche trägt die Jahreszahl 1683.

Als Marktrichter erscheint 1683 Philipp Franz Kholler; 1684—1706 sein Sohn Adam Kholler.

Dieser letztere baute 1689 den Kreuzweg (Calvarienberg). Über die Entstehung desselben ist folgende Sage im Umlauf: Der Grund, wo jetzt die Capelle steht, sammt den angrenzenden Feldern war zu Ende des 18. Jahrhunderts ein Eigenthum des Adam Kholler, Marktrichter und Besitzer des Bräuhauses zu Schwertberg. Oftmals ging er selbst auf die Felder hinaus, um die Arbeiten seiner Dienstboten zu überwachen. So stand er denn auch einstmals auf der Höhe, als ein Bote herankam „seine Hausfrau liege in Geburtswehen". Da gelobte er, wenn ihm Gott einen Knaben schenken sollte, auf dieser Stelle einen Kreuzweg zu bauen; und als er heimkam, fand er seinen Wunsch erfüllt. So die Sage.

Nach pfarrlicher Aufzeichnung führte Kholler in Verbindung mit Johann Knoll und dem damaligen Pfleger von Schwertberg Gottfried Goyer im Jahre 1689 den Bau aus, der 634 fl. 52$^1/_2$ kr. kostete. Baumeister war Anton Karlon.

Kholler starb 1707; sein Grabstein ist an der Aussenseite der Kirche: „Hier liegt der Edl Herr Adam Kholler, gewester Marktrichter zu Schwerdberg, nach empfangenen heil. Sacramenten in Gott Seel. entschlafen, den 11. Juni Anno 1707, seines Alters im 58. Jahr." Seine Frau Euphrosina, eine geb. Stroblin, gest. 10. Febr. 1717 im 65. Jahre, liegt neben ihm.

1707—1717 erscheint als Marktrichter Daniel Drölss, er war Lederer und starb am 24. Nov. 1736 (Grabstein).

Ferner erscheinen als Marktrichter:

1722—1726 Joh. Michael Schwarzeugl.

1727—1738 Mathias Hüttner.

1744 Johann Georg Hofpauer.

1705 und 1715 brannte fast der ganze Markt ab, im letzteren Jahre auch das von Bürgern gestiftete Marktspital, das erst 1736 wieder von Graf Lobgott II. von Kuefstein ganz aus Stein aufgebaut wurde, wofür aber das Präsentationsrecht an die Herrschaft kam.

1731 wurde der Chorbrunnen am Platze renovirt.

Vom 20.—22. Juli 1736 richtete die Aist grosse Verheerungen an, es ertranken sogar mehrere Personen.

Am 2. October 1741 liess sich der Kurfürst Karl Albrecht von Baiern zu Linz als Erzherzog von Österreich huldigen, am 4. November brachte der Kurfürst seinen Namenstag im Schlosse Haus bei Wartberg zu; zur selben Zeit waren Mauthausen und Schwertberg von Franzosen und Baiern besetzt; am 5. Jänner 1742 ergab sich der französische Hauptmann mit einem Lieutenant und 66 Mann im Pragstein an die österreichischen Truppen; damit war die Gegend vom Feinde befreit.

Das Geschlecht derer von Thürheim stammt aus Schwaben, aus der Diöcese Augsburg. In den Mon. boic. erscheint schon 1190 ein Swiger de Turheim; 1244 Swiger II. de Turheim miles (Ritter); 1244—1262 Uolricus miles de Turheim, der bekannte Dichter, Fortsetzer des Willehalm von Orange und des Titurel; Goswin Abt zu S. Udalrich in Augsburg 1244—1267; 1289—1298 Counrat de Turheim advocatus in Wertungen; 1298—1309 Heinrich dictus der Schoene de Turheim; 1298 Swigger III. und Sifrit de Turheim; 1331 Johans de Tuerhain und seine Hausfrau Margaretha; Manegold de Tuernhain Canon. Aug. 1344—1346; Agnes de Turheim starb am 20. März eines unbekannten Jahres.— Eine weitere Stammtafel zu geben bin ich nicht im Stande, da es mir in dieser Beziehung an nöthigen Daten fehlt; denn die Stammreihe, welche Bucelinus gibt, ist lückenhaft und verwirrt. — Joh. Christof wurde 1625 in den Freiherrnstand erhoben und kaufte 1629 von denen Zelking die Herrschaften Weinberg, Dornach und Wartberg. Seine 4 Söhne wurden am 30. Oct. 1666 in den Reichsgrafenstand erhoben; von diesen ist Christof Leopold der Gründer der noch jetzt blühenden Linie. Sein Sohn Christof Wilhelm (geb. 1661, † 1738) heirathete die Gräfin Marie Francisca von Kuefstein und erwarb dadurch für seinen zweiten Sohn Gundakker Josef die vereinigten Herrschaften Schwertberg, Windeck, Ponecken, Hart, Obenberg und Hartheim; der erstgeborne Johann Wilhelm (geb. 1692, † 1749) erhielt die väterlichen Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg etc., mit seinem Sohne Christof Wilhelm Josef (geb. 1739, † 1809) starb diese Linie aus, und die benannten Herrschaften fielen an die jüngere Linie (Gundacker's Josef).

Gundacker Josef, geb. 1709, erbte 1749 die vereinigten Herrschaften und starb am 25. Jänner 1789; sein Sohn Josef Wenzel, geb. 1749, erbte 1809 nach dem Aussterben der älteren Linie deren Herrschaften (Weinberg etc.) und starb 1816; sein einziger Sohn Josef Ferdinand starb am 8. Sept. 1832, und in dessen zwei Söhnen: Josef Ludwig (geb. 26. Mai 1818) und Josef Andreas (geb. 17. Mai 1827), blüht jetzt nur noch das Haus Thürheim, da seit einigen Jahren auch die baierische Linie erloschen ist.

Pfarrer waren: 1744 — 1774 Wilhelm Traumiller. Dieser hat an der Aussenseite der Kirche folgenden Denkstein:

Conditus hic jacet
P. R. ac Ecc. D.
Wilhelm Traumiller
Parochus in Schwerdberg
Qui insigni conclito Testamento
quo
Ecclesiae et Pauperibus bona sua
legavit
Vixit annos 56.
obiit 5ta Aug. 1774.
Anima ejus cum Christo
quiescat in Coelo.

1774—1792 Joh. Nep. Pichler.

1792—1803 Alexius Bischofreiter.

1803—1816 Franz Xav. Eizinger, wird 1813 Dechant, und starb als Stadtpfarrer zu Wels.

1816—1821 Mathias Hibl, früher Caplan zu Wels.

1821—1830 Josef Leuthäuser, wird 1828 Dechant, und starb 1846 als Stadtpfarrer zu Freistadt.

1830 Joh. Nep. Czegka, geb. 1797, Priester 1821, Pfarrer zu Käfermarkt 1828.

Cooperatoren wurden erst seit 1786 nach der Pfarrvergrösserung hergestellt. Als solche waren zu finden:

1800 Georg Kimmerling; 1808 Anton Schaubinger; 1819 Franz Lichtenecker; 1820 Michael Vatter; 1822 N. Kogler; 1822 Joh. Nep. Czegka, jetziger Pfarrer; 1827—1835 Josef Köxl; 1835—1842 Josef Hilbert; 1842—1843 Franz Czech; 1843—1848 Franz Xav. Hölzl; 1848—1849 Mathias Aufreiter; 1849 Anton Neuböck.

Im Jahre 1775 wurde der Rosenkranz, der jeden Samstag nach der Litanei gebetet wird, auf Bitte der Bürgerschaft „wegen des wenigen Wassers, was hereinfliesst“ eingeführt, wozu schon der Pfarrer Traumiller den Anfang gemacht, aber noch zuvor gestorben war.

1776 wurde die Pfarre vergrössert: es kamen von der Pfarre Ried die zwei Ortschaften Sand und Ponecken hinzu; 1777 wurde die Ortschaft Aisthofen von der Pfarre Perg zugetheilt; 1785 endlich wurden von der Pfarre Ried noch Aisting, Doppl und das erst neu entstandene Josefsthal abgerissen und nach Schwertberg eingepfarrt.

Am 2. Mai 1777 wurde die Gruft der Grafen von Thürheim vollendet „für die ganze Familie, die aber vormals alle in Käfermarkt sind in die Zelking'sche Gruft gelegt worden.“ Graf Josef Gundacker liess sie bauen.

Der neue Friedhof ausserhalb des Marktes wurde am 1. Mai 1803 von Ignaz Schmidthueber, Dechant zu Wartberg, feierlich eingeweiht.

Marktrichter waren:

1750—1770 Josef Melchior Kranewiter (1733 Pfleger zu Schwertberg? wenigstens einer gleichen Namens).

1775—1791 Josef Hüttner.

1791—1798 Georg Enzendorfer.

1798—1802 Josef Kleedorfer.
1802—1809 Ignaz Fries.
1809—1812 Josef Kleedorfer (idem).
1812—1815 Michael Hopf.
1815—1819 Josef Enzendorfer.
1819—1822 Thomas Mako.
1822—1833 Georg Stachetsberger.
1833—1836 Leopold Schwaiger.
1836—1845 Franz Mühlberger.
1845—.... Franz Fries.

Bürgermeister zu Schwertberg ist seit 1850: Johann Ozlberger, Besitzer des Bräuhauses Nr. 54.

Im Jahre 1784 wurde das Kloster Baumgartenberg aufgehoben; von den 24 Mitgliedern war der zweitälteste P. Josef Lebitsch Sacellanus in Schwerdberg.

Der letzte Propst von Waldhausen Floridus Frowwald (1768—1785), der 1785 resignirt und von K. Josef II. eine Pension von 500 fl. angewiesen erhalten hatte, lebte zuerst einige Zeit in Saxen, dann in Schwertberg, wo er auch starb.

Im Jahre 1805 geschah der zweite Besuch der Franzosen in dieser Gegend. In den ersten Tagen des November bezogen 5000 Mann Franzosen ein Lager zwischen Narn und Au, welche von der Umgebung verpflegt werden mussten. Auch in Schwertberg lagen Franzosen. — Dazu kam, dass damals das Nervenfieber grassirte.

Im Jänner und Februar 1806 begann der Rückmarsch der französischen Truppen. Namentlich die Orte an der Strasse von Grein nach Mauthausen, worunter Schwertberg, litten durch Einquartierung, Requisitionen und Excesse.

Im Mai und Juni 1809 kamen von Mauthausen aus abwechselnd Sachsen, Württemberger und Österreicher nach Schwertberg. Vom 14. Juni bis 6. Juli hatte Oberst Scheibler sein Hauptquartier in Perg, seine 600 Chevauxlegers waren in der Umgebung, namentlich auch in Schwertberg, einquartiert. — Nach dessen Abzuge rückten am 13. Juli die Baiern in Mauthausen ein; am selben Tage noch wurde auch Schwertberg besetzt.

Vom October 1809 bis 2. Jänner 1810 dauerte wiederum der Durchmarsch der Württemberger unter Vandamme, des Corps Massena's, des 4. Armeecorps, der Badner und Hessen.

Im Jahre 1812 führte der Vicedechant Franz Xav. Eizinger in der Pfarre Schwertberg die Kuhpockenimpfung ein.

Am 25. Febr. 1822 um 10 Uhr Mittags brach im Hause Nr. 25 zu Schwertberg Feuer aus; binnen einer Stunde waren 26 Häuser ein Raub der Flammen. — Man hielt längere Zeit für die Ursache dieses Unglücks vernachlässigte Aufsicht auf das Feuer. Erst nach mehreren Jahren entdeckte ein Taglöhner auf dem Todtenbette, dass er 3 Tage vor dem Brande in Nr. 25 Futter geschnitten und dabei heimlich Tabak geraucht habe; es sei ihm der glimmende Schwamm in einen Haufen geschnittenen Futters gefallen, wo er denselben ungeachtet alles Suchens nicht wieder habe finden können; da selbst am folgenden Tage noch nichts geschah, so glaubte er, dass das Feuer erstickt sei.

Für die verunglückten Bewohner wurde allenthalben gesammelt. Ich führe nur einige Spenden an: Theaterdirector Hölzer zu Linz gab ein Drittel des Bruttoertrages einer Vorstellung (144 fl. 36 kr. W. W.). — Cajetan Plaichinger liess 1822 bei Eurich in Linz eine Ballade „die Perlen" zum Besten der verunglückten Bewohner drucken, die zu 10 kr. C. M. verkauft wurde; bis zum 24. April 1822 waren 74 fl. W. W. eingegangen. — Bis zum 15. April waren ausser Materiale, Lebensmittel und Naturalien bereits 800 fl. C. M. eingegangen. — Der Musikverein mit dem Gedichte „die Glocke", die Fürst von Lamberg auf eigene Kosten drucken lassen und dem Vereine geschenkt hatte; es wurden daraus 62 fl. W. W. gelöst. — Mehrere Webermeister zu Linz gaben für die vier in Schwertberg verunglückten Weber 50 fl. W. W.

1826 unter dem Pfarrer Josef Leuthäuser wurde der Hochaltar sammt dem Bilde der Dreieinigkeit neu staffirt.

1846 liess Constantia geb. Gräfin Thürheim, Wittwe des im J. 1836 zu Schwertberg verstorbenen Fürsten Andreas Rasumoffski, sich die prachtvolle Villa Friedeck gleich oberhalb des Marktes Schwertberg, zu dem selbe als Nr. 82—83 gerechnet wird, erbauen.

Im J. 1849 unter dem jetzigen Pfarrer Czegka wurden die Glasgemälde in der Kirche von Franz Pausinger zu Frankenburg († 1850) für 170 fl. angefertigt. — Im J. 1851 wurden 24 Fensterflügel mit Glasmalerei (vom Glaser Vogler in Linz) für 154 fl. C. M. angeschafft.

1851 stürzte ein Theil des schon früher baufällig gewesenen Schulhauses ein; das neue Schulhaus wurde 1852 begonnen und 1853 vollendet.

Im herrschaftlichen Parke zu Schwertberg steht eine alte Maulbeer-Allee, wo die Herrschaft vor ungefähr 30 Jahren die Seidenzucht selbst betrieb. Im Jahre 1852 soll eine Frau wirklich Cocons erzeugt haben, jetzt aber hört man nichts mehr von ihr.

In der Nacht vom 15.—16. Mai 1853 brach in dem herrschaftlichen Bräuhause zu Schwertberg in der Dörre Feuer aus, vermuthlich durch Überheizung entsprungen, das aber bald gedämpft wurde.

Am 3. Juni 1855 um 3 Uhr früh brach im Hause des Bauerngutsbesitzers Josef Kapeller (Nr. 17 „Bauer am Berg") zu Winden Feuer aus, wodurch die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst sämmtlichen Fahrnissen und dem grössten Theile des Viehstandes zu Grunde gingen, auch der Bruder des Besitzers sein Leben einbüsste. Bei diesem Brande haben sich der Rauchfangkehrermeister Georg Sonnleitner (Nr. 4) von Schwertberg mit dessen zwei Gesellen durch angestrengte Thätigkeit zur Bewältigung des Feuers besonders hervorgethan [1].

Pfarrbeschreibung.

Das ehemalige Landgericht Schwertberg hatte einen Flächeninhalt von 25.000 Joch mit 1150 Unterthanen in den Pfarren Narn, Allerheiligen, Tragwein, Schwertberg, Ried, Mauthausen.

1) Linzer Zeitung 1855, Nr. 127 und 154.

In Bezug auf die politische Eintheilung bestanden bis 1850 sog. Districts-Commissariate mit herrschaftlichen Pflegern an der Spitze. Das Districts-Commissariat Schwertberg begriff die Pfarren Narn, Perg, Ried und Schwertberg mit ungefähr 8000 Einwohnern. — Da nun seit 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, und an die Stelle der Districts-Commissariate sogen. landesfürstliche Bezirksämter traten: so gehört Schwertberg mit den Pfarren Ried, S. Georgen, Katstorf und Mauthausen jetzt zum Bezirksamte Mauthausen.

Die Pfarre Schwertberg, deren Patronat die Herrschaft Schwertberg besitzt, hatte bei einem Flächenraume von $^2/_5$ □ Meilen im Jahre 1850 278 Häuser und 1915 Einw.; im J. 1809 hatte sie [1]) 273 Häuser mit 1608 Einwohnern. Die Pfarre liegt unter dem 32° östl. Länge von Ferro von 13′ 40″ bis 17′ 25″, unter dem 48° nördl. Breite von 15′—18′ 24″.

Die Pfarre begreift 10 Ortschaften, wovon vier: Schwertberg, Winden, Windeck und Linna mit 147 Häusern und 1059 Einw. die alte Pfarre bilden; der von Ried hinzugekommene Theil hat 122 Häuser mit 780 Einwohnern, der Theil von Perg 10 Häuser und 92 Einwohner.

I. Schwertberg, Markt am linken Ufer der Aist unter 32° 14′ 48″ östlicher Länge und 48° 16′ 24″ nördlicher Breite, hatte (1824) 81 Häuser mit 515 Einwohnern, jetzt (1850) 83 Häuser mit 650 Einwohnern. Bis 1850 war hier der Sitz eines Districts-Commissariats (eigentlich im Schlosse), auch befand sich hier eine Waarenstämpelstation (gehörig zum k. k. Commercial-Stämpelamte zu Linz). Sehr beträchtlich war einst der Handel mit Koch- und Trinkgeschirren des hiesigen Hafners, sowie der von Perg, Ried und Karlingberg. — Der Markt selbst liegt im Thale unter Gärten und Bäumen versteckt, doch ist der Calvarienberg trotz seiner unbeträchtlichen Höhe weithin sichtbar. Unter den Gebäuden sind zu bemerken:

1. Die Pfarrkirche ist im Geschmacke der gothischen Bauart aufgeführt, freilich mit verunzierenden Zubauten; der Thurm überragt nur wenig das Kirchendach. Das Innere ist für die Pfarrgemeinde zu klein, hat zwei Emporkirchen, eine Länge von 34, eine Breite von 13 gewöhnlichen Mannsschritten mit entsprechender Höhe. Die Orgel befindet sich auf einem kleinen Chore neben dem Hochaltare. Der Hochaltar ist den heiligen Aposteln Philipp und Jakob geweiht, deren hölzerne Statuen auf besonderen Postamenten zu beiden Seiten dieses Altars stehen. Der Altar hat die Form eines Grabdenkmals, das oben mit dem Bilde der Dreieinigkeit in einem aus Holz künstlich geschnitzten und vergoldeten Rahmen geziert ist. Das Bild trägt die Jahreszahl 1683, wurde aber mit dem ganzen Hochaltare 1826 neu staffirt. Die zwei nicht restaurirten Seitenaltäre sind, der rechte der heil. Anna, der linke der heil. Maria geweiht, deren hölzerne Statuen bei dem betreffenden Altare in einer Nische aufgestellt sind. Hinter dem Hochaltare finden sich zwei Grabsteine mit dem Wappen der Tschernembl.

Der erste vom J. 1587 zeigt folgende Inschrift:

1) Gielge, III. 94.

Herrn Hanns Tschernembls gemahl
Ligt hier Und schlaft in himels Saal,
Mit Gott Sie lebt in Wohn Und frewd,
Doch tragt Ihr Herr Umb Sie gross leyd
Weill sie in der geburth obleibt.
Die frucht auch nicht beym Leben bleibt.
Däuth wer du Seyst du must auch dran
Reich, arm, Jung, alt, kind, Weib Und man
Jhr Vatter wahr Herr Wolfart Strein
Dannoch mues Sie des todes Sein.
Erreichte nur das achzehendte Jahr
Kaum Über ains in Ehestand wahr
Gleichwoll hat Sie Ihr Zill Erlangt
Vergebens man mit Jahren prangt.
Langs leben ist ain lange Quall
Der Sellig Stirbt Erfüllt Sein Zall.
Anno Domini 1587, den 29. April.

Der zweite ist vom Jahre 1595 und zeigt die Ruhestätte Hannsens von Tschernembl; die Inschrift habe ich schon in der Geschichte angegeben.

An der Aussenseite der Kirche finden sich mehrere Grabsteine eingemauert: des Adam Kholler († 11. Juni 1707); seiner Ehefrau Euphrosina († 10. Februar 1717); des Daniel Drölss († 24. Nov. 1736); des Pfarrers Wilhelm Traumiller († 5. Aug. 1774).

Rings um die Kirche war der alte Friedhof, auf dem sich nur noch die Gruft der Grafen von Thürheim befindet; in derselben ruht auch der 1836 hier verstorbene Fürst Andreas Rasumoffski.

Der neue Friedhof befindet sich seit 1803 ausserhalb des Marktes am Fahrwege nach Narn.

2. Das Bräuhaus (Nr. 54), eines der ältesten Häuser, das aber im J. 1822 gleichfalls abbrannte. Dasselbe besassen die Kholler, Kranewiter, Hüttner; ums Jahr 1809 kaufte es der Vater des jetzigen Besitzers (Johann Ozlberger). Hier war einst auch das Rathhaus. Der jeweilige Marktrichter legte sein Amt in der herrschaftlichen Amtskanzlei am 18. December nieder und am 27. December war die Wahl eines neuen, wobei jeder Bürger wahlfähig war. Der so gewählte Richter wurde dann vom Grafen oder dessen Oberbeamten bestätigt. Es war jedoch gebräuchlich, dass jeder Marktrichter wenigstens durch drei Jahre sein Amt verwalten musste.

3. Nr. 38, das ehemalige Absteigquartier der Tschernembl. Davon wurde schon gesprochen.

4. Das Schulhaus (Nr. 31) wurde 1853 neu aufgebaut. Es gibt nur zwei Classen, die von einem Schullehrer und einem Gehilfen versehen werden. Aufgezeichnet sind folgende Schullehrer: Josef Pichler; Kaspar Müller; Anton Pichler; Franz Enzendorfer (1823—1851); Franz Wöhrl (seit 1851).

5. Der Pfarrhof, klein und einstöckig, mit einer hübschen Aussicht über den Markt.

6. Das Marktspital (Nr. 73) 1736 erbaut. Die Herrschaft bestimmt die (5) Aufzunehmenden; doch sollen verarmte Bürger oder deren Kinder stets das erste Recht zur Aufnahme haben. Die Fondscapitalien betragen 3600 fl.

7. Das Sommerschloss Friedeck (Nr. 82—83) mit englischen Gartenanlagen, 1846 erbaut; die Aussicht auf das Hochgebirge ist herrlich. Diese Villa ist der Sommeraufenthalt der Fürstin Rasumoffski.

8. Der Calvarienberg, 1689 von Adam Kholler gestiftet. Gleich von der Pfarrkirche weg führen zehn kleine Capellen auf denselben, wo sich eine achteckige grössere Capelle befindet. Man sieht von hier über das Flachland bis zur Donau.

Noch ist zu bemerken, dass Schwertberg, Sand, Ponecken, Aisthofen und Aisting die Steuergemeinde Schwertberg; Winden, Windeck und Linna die Steuergemeinde Windeck bilden; Doppl und Josefsthal aber gehören zur Gemeinde Altaist in der Pf. Ried.

II. Sand, eine Ortschaft mit 23 Häusern und 147 Einwohnern gegenüber von Schwertberg, mit dem es durch eine Brücke über die Aist verbunden ist. — Hier steht das Schloss Schwertberg an der vorbeirauschenden Aist, die sich hier über eine Wehre stürzt. Das Schlossgebäude, das einst mit tiefen Gräben umgeben war, die aus der Aist mit Wasser gefüllt werden konnten, besteht aus einem 3 Stock hohen älteren Theile mit einer der heil. Maria geweihten Capelle; noch steht an einer Eckseite ein grosser, runder Thurm. An das alte Schloss schliesst sich ein neuerer, 2 Stock hoher Theil an, mit Ziergärten und einem schönen Parke, alles an der Aist gelegen. Auf der westlichen Seite liegt ein ausgedehntes Meierhofgebäude sammt Hoftaferne; zwischen diesem und dem Schlosse führt ein Fahrweg längs der Aist hinauf nach dem Drahtzuge zu Josefsthal.

III. Winden, unter 32° 15′ 36″ Länge und 48° 17′ 6″ Breite, eine Ortschaft mit 22 Häusern und 180 Einwohnern. An der Strasse, welche über Windeck nach Tragwein führt, liegt eine Ziegelbrennerei, auch Kalkbrennerei. Winden ist von Schwertberg eine Viertelstunde entfernt.

IV. Windeck, unter 32° 15′ 42″ Länge und 48° 17′ 54″ Breite, eine Ortschaft mit 25 Häusern und 127 Einwohnern (so 1850; im J. 1824 hatte es 149 Einw.), eine halbe Stunde von Schwertberg entfernt. Hier steht auf einem jähen Felsen das ehemalige Schloss Windeck, jetzt nur noch Ruine seit einem Brande im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Es war sehr fest von Quadersteinen aufgebaut; noch steht ein Thurm und der grösste Theil der Mauern. Auf der westlichen Seite ist unten im Thale ein Damm aufgerichtet zum Schutze gegen die herabrollenden Steine. Die Tschernembl waren vermuthlich die letzten, welche dieses Schloss bewohnten. — An der Aist, welche hier über ihr felsiges Bett dahintobt, gibt es viele Steinbrüche. — Die Gemeinde Windeck hatte seit 1850 einen eigenen Bürgermeister.

V. Linna, unter 32° 16′ 54″ Länge und 48° 17′ 54″ Breite, die höchst gelegene Ortschaft der Pfarre mit 17 Häusern und 96 Einwohnern, 3 Viertel[illegible] von Schwertberg entfernt.

VI. Aisthofen, unter 32° 15′ 30″ Länge und 48° 15′ 36″ Breite, [illegible] schaft mit 10 Häusern und 92 Einwohnern an der Aist, 1 Viertel[illegible]

Schwertberg in südlicher Richtung. Bei der Furthmühle geht die Strasse von Mauthausen nach Perg über die Aist. Gleich unterhalb, noch in der Pfarre Schwertberg, theilt sich die Aist in den Austbach und Austmühlbach.

VII. Ponecken, unter 32° 13′ 42″ Länge und 48° 16′ 24″ Breite, die bedeutendste Ortschaft der Pfarre (ausgenommen Schwertberg), ist von Schwertberg und Obenberg ¼, von Grünau und Ried ½, von Mauthausen eine gute Stunde entfernt. Im Jahre 1823 zählte sie in 55 Häusern 297 Einwohner, im J. 1850 293 Einwohner. — Das ehemalige Landgut Ponecken, jetzt ein Privatgebäude, war sonst im Viereck nach alter Art gebaut, mit einem viereckigen Seitenthurme und 3 Rondellen. Dazu gehörte ein Wirthschaftsgebäude. So bestand es wenigstens noch ums J. 1674 nach der Topographie von Vischer. — Ponecken nebst Sand gehört seit 1776 zur Pf. Schwertberg, früher zu Ried. — Ehemals befand sich hier eine Halleiner Strumpffabrik, welche von der Vorstadt Lerchenthal zu Enns hierher übersetzt wurde; sie bestand hier noch im J. 1790, wie de Luca I. 251 berichtet. Jetzt ernähren sich die Einwohner grösstentheils vom Steinbrechen.

VIII. Doppl, Ortschaft mit 18 Häusern und 100 Einwohnern. Aus dieser Ortschaft entstand

IX. Josefsthal. Diese Ortschaft gehörte 1786 noch zu Doppl, sie entstand erst vor ungefähr 40 Jahren, zählt jetzt 12 Häuser mit 120 Einwohnern. Hier eine halbe Stunde vom Schlosse Schwertberg entfernt, an der Aist, befindet sich der Drathzug und die Nadelfabrik des Josef Huber. Scheere, Hammer und Walzen sind ganz nach englischer Art gebaut.

X. Aisting, unter 32° 14′ 30″ Länge und 48° 15′ 54″ Breite, Ortschaft mit 14 Häusern und 110 Einwohnern. Hier bildet das Hartholz die Grenze der Pf. gegen Mauthausen zu, und der südlichste Hof der Pfarre ist der Reischenzipflbauer am Austbach.

Der Boden der Pfarre ist in seinem südlichen flacheren Theile sehr fruchtbar, im nordöstlichen Theile aber sehr gebirgig, waldig, daher ziemlich unergiebig.

Nachzutragen ist noch, dass der Chorbrunnen auf dem Marktplatze zu Schwertberg in der Mitte eine blecherne Fahne hat mit den Zahlen 1666 und 1731 und den Buchstaben M. S.

Anmerkungen zu vorstehendem Aufsatze

von

JODOK STÜLZ.

Seite 151. Die Urkunde 823 ist sicher unecht und Hormayr's Raisonnement hängt in der Luft; allein richtig ist, dass die Riedmark zur österreichischen Mark gehört bis in die späteren Jahrhunderte. Die Behauptung, dass die in der Ostmark bediensteten Grafen von den Herzogen von Baiern unabhängig waren, lässt sich nicht halten.

S. 151. Nicht blos die Namen beweisen für die Slaven, sondern ausdrückliche historische Zeugnisse, z. B. K. Chunrat III. für Garsten.

S. 153. Darf in einer historischen Arbeit Tragwein geschrieben werden? Was Pergkirchen betrifft, siehe Chmel, österr. Geschichtsforsch. II. 261.

S. 155. Die Etymologie ist ein gewaltig schwieriger Punkt. Ich hätte nicht den Muth, Machlant als Magenland zu bestimmen. Achlant scheint doch nur nachlässige Aussprache für Machlant.

S. 155. Mit den drei Brüdern Otto II. von Machlant dürfte die Sache nicht so ganz sicher sein, wie Fischer gemeint hat. Nur von Perhtolfus scheint es sicher. S. Fontes rer. Aust. II, IV. S. 13, Nr. 57.

Meines Wissens heisst die älteste Form des Flusses Michel = Muhila, was der Ableitung vom Michel nicht das Wort spricht.

Die baierische Mark in der hier gefassten Bedeutung unterliegt sehr grossen Bedenken.

S. 156. Abgelegen darf doch die Gegend am Bodensee, wo nachweisbar so viele Dichter sassen (Rudolf v. Ems, der v. Klingenberg, Hartmann von der Au?), nicht genannt werden.

Ich würde demjenigen sehr dankbar sein, welcher mir die Abstammung der Schaunberge von den Grafen von Fornbach nachweisen könnte. Irgend ein Zusammenhang allerdings unbestreitbar.

S. 158. Wetzel möchte eher mit Wernhardus als mit Wenzel verwandt sein. -

S. 161. War nicht das Machlant ebenfalls in der Riedmark oder diese in jener? lässt sich das so genau bestimmen?

S. 183. 28. Nov. 1538 kann nicht richtig sein, weil Helfrich v. Meggau erst 1633 Landeshauptmann wurde.

S. 185. 1575 wurde Pfleger zu Schwertberg und Windeck: Hanns Jakob Schlumperger. — Diesem verleiht laut einer Urkunde, gegeben zu Schwerdperg am 1. April 1592, Hanns Herr von Tschernembl auf Windegg und Schwerperg, Erbschenkh in Crain und der Windischen March, Röm. Kays. Maj. Rath und einer Ersamen Landschaft in Österreich ob der Ennss Verordneter, — aus Gnade seinem Pfleger Hanns Jakob Schlumperger und seinen Erben zur Ergötzlichkeit und Anerkennung seiner 17jährigen treu geleisteten Dienste seine Grundobrigkeit sammt jährl. Dienst, Robott, Steur und allen den Zehenten an und auf dem Schaurnighof, der in Waldhauser Pfarre liegt, und freies Eigen ist, wie er (Tschernembl) ihn bei seiner Herrschaft Schwerperg possedirt hatte, erbeigenthümlich zu besitzen und damit zu schaffen, wie jede Grundobrigkeit mit ihren freieigenen Gütern. (Windhager Urkunde.)

S. 186. Münzbach war schon im 12. Jahrhundert selbstständige Pfarre. Mauthausen gehörte sicher zu Ried. Überhaupt verstehe ich den Passus nicht ganz.

Am 6. Mai 1598 erscheint in dem Verkaufsbriefe der Mühle am Ränftlberg als Zeuge: „der erber Merth Hackhner unter der Herrschaft Schwerdtperg.“ (Windhager Urkunde.)

NB. Noch jetzt heisst der Bauernhof Nr. 12 der Ortschaft Winde- der Pf. Schwertberg „Hackner zu Bach“. Die Hackner selbst existiren mehr; Eigenthümer ist jetzt Michael Rippatha.

S. 190. Die Behauptung, dass die Güter der Geflohenen confiscirt worden, ist völlig unrichtig. Nur von denen unter der Enns ist es in einem gewissen Sinne wahr.

S. 192. Käfermark war nie Jesuitenpatronat. Entweder ein Schreibfehler, oder dass die Jesuiten nur zeitweilig die Seelsorge übten. Ein ähnliches Verhältniss hatte es, wie ich glaube, auch mit Münzbach.

S. 197. Carlo Antonio Carlone aus Mailand, welcher die Kirche zu St. Florian und die schöne Schlosscapelle im Schlosse Marbach baute.

1728 wurden 17 Personen beiderlei Geschlechts aus den Pf. Schwertberg, Tragwein, Zell und Grein eingefangen, und, nachdem sie eingestanden hatten, nächtliche Zusammenkünfte mit dem Teufel gehabt zu haben, u. s. f., in den betreffenden Landgerichten theils durch Feuer, theils durch Schwert hingerichtet (Musealblatt 1840).

S. 198. Wo ist die Nachweisung zu finden, dass der Fortsetzer des Willehalm von Orense und des Titurel Uolricus von Turheim gewesen, — ein Ahnherr der Thürheime?

Das Ganze ist mit grossem Fleisse gearbeitet und verdient volle Anerkennung. Es ist die Arbeit wirklich eine Erweiterung der Landeskunde.

S. Florian, 6. Sept. 1855.

Jodok Stülz.

unter
e

ıberg.

,
u Graz.

V.

Die
Grafen von Pfannberg.

Von

DR. KARLMANN TANGL,
Professor an der kaiserl. königl. Universität zu Graz.

I. Abtheilung bis 1237.



Vorwort.

Diese Monographie ward zunächst hervorgerufen durch die Abhandlung: „Über das Wappen der Stadt Bregenz und der vorarlbergischen Herrschaften und über die Grafen von Montfort-Bregenz-Pfannberg. Von Joseph Bergmann, wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften. Mit Wappen- und Siegel-Abbildungen und 3 Stammtafeln. Aus dem Decemberhefte des Jahrganges 1852 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (IX. Bd. 8, 791) besonders abgedruckt“.

Denn nachdem ich diese treffliche Abhandlung, welche der Herr Verfasser mir im August vorigen Jahres bei meinem zweitägigen Besuche im Curorte Sauerbrunnen bei Rohitsch zu schenken die Güte hatte, mit Aufmerksamkeit durchgelesen und gefunden hatte, dass derselbe darin eine der bisher dunkelsten Partieen der Pfannberg-Montfort'schen Genealogie, nämlich das Vorkommen zweier gleichzeitig lebenden Gräfinnen von Pfannberg-Montfort, Namens Margareth, auf das Vollkommenste aufgeklärt habe, so erwachte in mir der Entschluss, dieser Endpartie der Pfannberg'schen Genealogie Anfang und Mitte zu geben. Ich konnte diesen Entschluss ohne Unbescheidenheit um so leichter fassen, da ich seit Jahren Materialien zur Geschichte und Genealogie der drei grossen Grafengeschlechter Kärntens, nämlich der Grafen von Ortenburg, Heunburg und Pfannberg gesammelt hatte und darin seit meiner Übersiedelung nach Graz durch das Archiv des st. st. Joanneums und durch das Erscheinen mehrerer Quellen- und Regestenwerke, unter denen jene von Herrn von Meill[illegible] Herrn Freiherrn von Ankershofen mit Auszeichnung [illegible]rden verdienen,

bedeutend unterstützt und begünstiget wurde. Ich brauchte daher nur den Stoff zu ordnen und zusammenzustellen — eine Arbeit der Herbst- und Winterabende. Das Ergebniss derselben ist die vorliegende erste Abtheilung meiner Abhandlung, deren Fortsetzung in Bälde nachfolgen soll.

Sie gleicht einer aus dem Schoosse der Erde herausgegrabenen antiken Mosaik, in welcher viele — viele Steinchen fehlen, die nicht mehr aufgefunden werden konnten. Aber wer kann von der Genealogie und Geschichte eines Geschlechtes, welches bereits im 11. Jahrhundert urkundlich vorkömmt und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlischt, Vollständigkeit fordern? Einige Daten hätte ich bei Befolgung des Horazianischen: Nonumque premantur in annum vielleicht noch gewinnen können — ich sage vielleicht, weil es zweifelhaft ist, ob jene Quelle, aus welcher sich allerdings noch Manches hätte schöpfen lassen, mir zugänglich gewesen wäre — aber einerseits bin ich für die Ermahnung Horazens schon zu alt und andererseits liegt an ein Paar Daten mehr oder weniger nicht so viel, dass ich desshalb die Ausführung meines durch die obengenannte treffliche Abhandlung angeregten Entschlusses hätte aufgeben sollen. Selbst so wie sie ist, dürfte die Arbeit nicht ganz uninteressant sein, sondern als eine Bereicherung der Adelsgeschichte Inner-Österreichs erscheinen und manche Streiflichter auf die politische und kirchliche, sowie auf die Culturgeschichte des Mittelalters werfen. Wenn derjenige, welcher diese Schrift veranlasst hat, und andere Männer seines Geistes und seiner Ansicht sie mit Wohlwollen aufnehmen, so werde ich mich dadurch für meine Mühe reichlich belohnt fühlen.

Graz, am 1. März 1854.

Der Verfasser.

Das Geschlecht der Grafen von Pfannberg bietet zwei auffallende Eigenthümlichkeiten dar, die man bei den beiden anderen alten Grafengeschlechtern Kärntens, den Ortenburgern und Heunburgern, nicht findet. Es sank nämlich, nachdem es urkundlich die gräfliche Würde besessen hatte, wahrscheinlich durch freiwilliges Aufgeben derselben, um eine Stufe tiefer in den Staad der Freien, Liberi, herab, ein Ausdruck, welcher nicht als Gegensatz zu den Unfreien, Leibeigenen, Mancipia, sondern nur als Gegensatz zu den Dienstmannen, dem Dienstadel, Ministeriales zu nehmen ist, und schon im 12. Jahrhundert beiläufig die Bedeutung hatte, wie der spätere Ausdruck Liberi Barones, Freiherren, d. i. edle Männer (nobiles viri), welche nicht im Dienste eines andern standen und einen Mittelstand zwischen dem Dienstadel und den Grafen bildeten.

Die zweite Eigenthümlichkeit, die mit der ersten wohl im Zusammenhang stehen dürfte, besteht darin, dass dies Geschlecht zweimal seinen Namen änderte und erst den dritten bleibend beibehielt.

Die drei Namen, welche es zu verschiedenen Zeiten führte, sind folgende:

I. Grafen von Zeltschach (Sedelsach, Celsach) bis ungefähr 1140;

II. Freie von Peckau (Peccah) schon seit 1136 bis 1237 und in einer Nebenlinie noch bis über 1250;

III. Freie von Peckau abwechselnd mit dem Prädicate von Pfannberg (Phannenberg) seit 1214;

IV. Grafen von Pfannberg (Phannenberg) seit 1237 bis zum Erlöschen des Mannsstammes um 1363.

In jeder dieser vier Perioden liefen je zwei Namen einige Zeit hindurch parallel neben einander, d. i. neben einem Grafen von Celsach gab es schon einen Freien von Peccah, neben den Freien von Peccah Freie von Phannenberg und neben den Grafen von Phannenberg noch Freie von Peccah, sowie auch die Grafen von Phannenberg häufig auch Grafen von Peccah genannt werden.

Die Identität der Peckauer und Pfannberger hat schon Herr von Meiller[1]) bemerkt; dass aber die Peckauer von den Grafen von Zeltschach abstammen, ist meines Wissens noch von Niemand vor mir bemerkt worden und ich glaube daher das Verdienst dieser Entdeckung für mich in Anspruch nehmen zu dürfen.

Ich habe für mich die Überzeugung, dass auch die Freien von Albeck von den Grafen von Zeltschach abstammten, kann es jedoch urkundlich nicht erweisen und übergehe daher, wiewohl ungern, diesen Zweig, der seit 1135 mit den Peckauern parallel lief, in den zwei ersten Generationen auch ganz dieselben Vornamen (Poppo und Rudolf) mit diesen führte, in Gegenden begütert war, wo anerkannt das Stammeigen der Grafen von Zeltschach lag, nämlich im Gurk-, Glödniz- und Griffen-Thale, und als ein freies Geschlecht in der Hauptlinie gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erlosch, als ein ministeriales (von Gurk) aber bis in das 15. Jahrhundert fortbestand. Für den gemeinsamen Ursprung der Peckauer und Albecker scheint auch der Umstand zu sprechen, dass die Peckauer, welche über die Erhaltung der Überreste ihres einstigen grossen Stammeigens im Gurkthale und in dessen Seitenthälern mit aller Sorgfalt wachten, nach dem Erlöschen der Hauptlinie der Albecker das Schloss Albeck an sich brachten, ohne Zweifel hauptsächlich aus dem Grunde, um wieder ein Zeltschacherisches Gut an ihr Geschlecht zurück zu bringen.

I.

Die Grafen von Zeltschach.

Der Name Zeltschach ist eine spätere Form; ich wählte sie, weil sie die üblichste, bekannteste ist: in den Urkunden aber findet man die Formen Zedelsach, synkoptisch Zdelsach, oder (S statt Z) Sedelsach, oder (mit Ausstossung der Sylbe de) Zelsach oder (C statt Z) Celsach.

Dieser Name kömmt zuerst am Ende des 9. Jahrhunderts vor. Am 31. August 898 schenkte nämlich K. Arnulf zu Rantersdorf auf Fürbitte der Grafen Iring und Isimgrim einem gewissen aus gutem Adel entsprossenen Manne, Zwetibach genannt, Vasallen des mit dem Kaiser verwandten, erlauchten Markgrafen Liutpold, einige Güter königlichen Eigenthums in Carentariche in der Grafschaft seines Blutsverwandten, nämlich den Hof, welcher Gurk genannt wird, mit allen seinen Zugehörungen, beweglichen und unbeweglichen und was derselbe überdies durch königliche Schenkung und durch Verleihung des genannten Markgrafen im Gurkthale und in einem andern Orte, welcher Zdelsach heisst und in derselben Grafschaft liegt, bisher als Lehen besessen hat [2]).

Vier Tage später, nämlich am 4. September 898, fertigte K. Arnulf über denselben Gegenstand ein zweites Diplom aus, worin er den Umfang des geschenkten Gutes durch Angabe der Grenzen desselben mittelst folgenden Beisatzes näher bestimmte: „Unter gewisser Begrenzung: von den Glödnizer-„Alpen bis zu den verlassenen (öden) Alpen (und bis) zum Einflusse „der Milse in die Metniz und von dort nach Entrichestanne auf der „einen Seite des Berges bis zur Mur und auf der andern Seite desselben „Berges bis zum Flusse Gurk“ [3]).

Durch diesen Beisatz, welcher in der ersten Urkunde fehlt, sol[len die] Grenzen des geschenkten Gutes, namentlich desjenigen, welches in de[m]

Urkunde blos durch die Worte „und was derselbe überdies ... im Gurkthale besessen hat" angegeben wurde, näher bezeichnet werden.

Man bemerke nämlich, dass es in der ersten Urkunde heisst: Der König schenke dem Zwetibach:

a) den Hof, welcher Gurk genannt wird, curtem, quae dicitur Gurca;

b) was derselbe im Gurkthale et quidquid isdem ... in Gurcatala, und

c) was er in einem andern Orte, welcher Zdelsach genannt wird, als Lehen besessen hatte, et in alio loco, qui dicitur Zdelsach ... in beneficium habere visus est. Da nun die unter *b* angeführten Güter, die er theils durch königliche Schenkung, theils durch Verleihung des Markgrafen Liupold schon vor 898 als Lehen besessen hatte, nicht blos im Gurkthale lagen, sondern sich weit über dasselbe hinaus — sogar bis zur Mur — erstreckten, so mochte die in der ersten Urkunde gebrauchte allgemeine Bestimmung: et quidquid isdem praeterea (nämlich praeter curtem Gurca) in Gurcatala ... als unrichtig und ungenügend erkannt, daher in der zweiten Urkunde weggelassen und durch die Angabe der Grenzen beider unter *a* und *b* angeführten Güter ersetzt worden sein. Nach einer von einem Ortskundigen in der Carinthia 1817, Nr. 40, versuchten und von Niemand bestrittenen Erklärung der oben genannten Grenzen wäre unter den Glödnizer Alpen jener Bergrücken zu verstehen, der vom Zusammenfluss der Sirniz und Gurk in der Richtung von Süden nach Norden bis zum Eisenhut streicht, die öden Alpen, alpes desertae, wären der grosse und kleine Eisenhut, die Glanaken-Alpe, die Milse der heutige Ingolsthalerbach, Entrichestanne aber bei Friesach. Es lief daher die Grenze des unter *a* und *b* geschenkten Landstriches vom heutigen Orte Zwischenwassern oder dem Zusammenflusse der Gurk und Metniz längs des Höhenzuges südlich der Gurk bis Alt-Albeck und von hier beiläufig in eben der Richtung weiter, wie die Grenze zwischen dem Klagenfurter- und Villacher Kreise und dann zwischen Kärnten und Steiermark dahinläuft, bis zum Lasnizbache, dann diesen entlang bis zur Mur, längs dieses Flusses etwa bis Teuffenbach und von hier über Neumarkt und Friesach bis Zwischenwassern.

Wenn es Jemanden vorkommen sollte, dass ich die Südwest-, West- und Nordwest-Grenze etwas zu weit ausgedehnt habe, so möge er bedenken, dass man, wo man Gebirge als Grenzen annahm, immer die Wasserscheide als solche ansah. Sodann war es eben nur blosses Gebirgsland, welches damals keinen oder nur geringen Werth hatte.

Aber Zwetibach erhielt 898 ausser diesem zwischen der Mur und der Gurk gelegenen Landstriche auch noch eine andere Besitzung, nämlich das Gut Zdelzach, welches ebenfalls in der Grafschaft des Markgrafen Liutbold lag, und welches nach der allgemeinen Annahme als Ort das noch bestehende, nordöstlich von Friesach gelegene Zeltschach ist. Als Gut genommen dürfte es, nach dem Umfange des andern geschenkten Landstriches zu urtheilen, wohl auch eine nicht unbedeutende Ausdehnung gehabt haben, und östlich von der Saualpe, nördlich von den Bergen, welche jetzt die Grenze zwischen Kärnten und Steiermark bilden, westlich von dem Judendorfer

Bache und der Metnis begrenzt worden sein und bis Gutaring herabgereicht haben.

903 am 26. September schenkte K. Ludwig demselben Zwetibach fünf Huben im Thale Oliuspespurk in der Grafschaft Aribo's zwischen den Ortschaften Staicholfesdorf, Adelpoldesdorf und Wichatesdorf mit allen Gerechtsamen und der Fischerei in Chreimsa *).

Diese Besitzung lag in der Ostmark am Flusse Krems.

Aber wer war denn dieser mit so grossem Landbesitze vom K. Arnulf Beschenkte? Jedenfalls ein sehr vornehmer Mann, mag er nun nach Hormayr, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, ein Sohn desjenigen Waltuni, der 895 von K. Arnulf das Trüchsenthal mit zwei darin gelegenen Schlössern nebst der Waldung am Diezberg, dann in der Mark an der Save Reichenburg und Gurkfeld, endlich ein Gut zu Undrima in den östlichen Gegenden Charanta genannt, erhalten hatte, oder nach Andern ein Sohn des grossen Mährerfürsten Swatopluk, oder nach Eichhorn ein natürlicher Sohn des K. Arnulf und der Winpurga gewesen sein.

Doch wozu Alles dies? wird man fragen. Desshalb weil die Besitzungen der Grafen von Zeltschach gerade innerhalb der beiden Landstriche lagen, welche K. Arnulf 898 dem Zwetibach geschenkt hatte und demnach mit Recht die Vermuthung entsteht, dass das Geschlecht der Grafen von Zeltschach, deren spätere Abkömmlinge die Grafen von Phannenberg sind, von jenem Zwetibach herstammen dürfte.

Schon der Name des Grafengeschlechtes wiese auf das Gut Zeltschach hin, wenn auch keine Urkunde vorhanden wäre, welche uns dasselbe als ein Eigenthum jenes Geschlechtes nachwiese, und westlich vom Glödnizer Bache lagen die Besitzungen desselben wie Glödniz, Griffen und Albeck, wie wir später urkundlich nachweisen werden. Es musste daher unter den Söhnen oder Enkeln Zwetibach's eine Theilung des väterlichen oder grossväterlichen Besitzstandes stattgefunden haben, wodurch der westlich vom Glödnizer Bache gelegene Theil des Gurker Thales von dem östlich davon gelegenen getrennt und eben so das Gut Zeltschach getheilt wurde.

Aber man wird sich vielleicht auf den im Jahre 1043 zwischen dem Erzbischofe Balduin von Salzburg und der Gräfin Hemma abgeschlossenen Vertrag berufen und daraus den Beweis hernehmen wollen, dass der ganze Besitzstand, wie ihn Zwetibach 898 von K. Arnulf erhalten hatte, unzerstückelt auf die genannte Gräfin übergegangen sei. Der Gegenstand des Vertrages ist folgender: Der Erzbischof bewilligt, dass alle auf Hemma's Grund und Boden bereits erbauten oder noch zu erbauenden Kirchen, alle kirchlichen Rechte, d. i. das Recht zu taufen, zu begraben und den Zehent von ihren Dotationsgütern zu beziehen, haben sollen, wofür die Gräfin dem Erzbischofe das Gut Reichenburg an der Save und das Gut Edilach in Friaul abtritt.

Das Gebiet aber, rücksichtlich dessen der obige Vertrag Geltung haben soll, wird folgendermassen angegeben: Isti autem sunt termini praediorum quorum praedicta ecclesiastica jura redemit sub certa determinatione „ab a„bus Glodniz usque ad conjuratum fontem, ad cursum milse in mot„exinde usque entrihistanne, ex una parte montis usque ad maran

„et ex alia parte montium usque ad gurcam et praedium apud celsach et „praedium, quod truhsenthal dicitur et in monte diash“ [5]).

Man sollte denken, in einer solchen Urkunde dürfe und könne kein Irrthum vorkommen, und dennoch kommt ein solcher vor. Denn nach dieser Bestimmung hätte auch das Ingolsthal und das nördlich von diesem jenseits des Gebirges gelegene Thayathal zum Gebiete Hemma's gehören müssen, was nicht der Fall ist. Denn zu jener Zeit, als Erzbischof Balduin mit der Gräfin Hemma den genannten Vertrag schloss, nämlich 1043, gehörte das Thal an der Thaya, ja der ganze Landstrich von der Lasniz bis zur Mündung der Thaya in die Mur einer- und von den Krewenzer Alpen (Gebirgszug nördlich vom Ingolsthale) bis zur Mur andererseits bereits dem Grafen Marquard, Sohne des 1039 verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnten aus dem Hause Eppenstein. Denn in der Urkunde, worin H. Heinrich, Marquard's Sohn, das Stift St. Lambrecht im Jahre 1114 dotirte, heisst es: Praedictam abbatiam pater meus Marchwardus . . . in solo proprietatis suae, quod haereditario jure possidebat aedificare coepit . . . [6]).

Wenn nun Marquard den Grund und Boden, worauf er das Kloster St. Lambrecht baute, nach dem Erbrechte besass, so muss ihn doch auch schon sein Vater Adalbero, der schon 1039 starb, besessen haben, woraus hervorgeht, dass das Thaya-Thal, d. i. der Landstrich, von dem es heisst: ex una parte montis (nämlich der Krewenzer Alpe) usque ad Muram fluvium im Jahre 1043 nicht mehr zum Territorium der Gräfin Hemma gehört habe. Aber selbst die weitere Angabe, dass alles, was ex alia (altera) parte montium (der Krewenze) usque ad gurcam lag, zu Hemma's Gebiete gehört habe, ist irrig, da das heutige Ingolsthal südlich von der Krewenze ebenfalls den Eppensteinern gehörte, indem H. Heinrich es als ein erbrechtlich besessenes Gut im Jahre 1114 der Abtei St. Lambrecht schenkte [7]).

Man sieht daraus, dass Erzbischof Balduin keine genaue Kenntniss von dem wahren Umfange der Besitzungen der Gräfin Hemma hatte und der Meinung war, dass die von K. Arnulf im Jahre 898 angegebenen Gutsgrenzen noch 1043 dieselben seien. Denn es liegt am Tage, dass er mit geringer Änderung die in der Arnulfischen Urkunde angegebene Grenzenbestimmung wiederholte und nur statt: „ad desertas alpes“ die Bezeichnung ad conjuratum fontem (heute Schartenbrunn auf der Glanaken-Alpe) und statt: confluentia das Wort cursum setzte.

War nun der Erzbischof in Unkenntniss über die Eigenthümer des Thaya- und Ingolsthales, so war er es nicht minder in Betreff des Gutes Zeltschach, welches er ebenfalls als noch ausschliesslich im Besitze der Gräfin Hemma befindlich ansah, weil er es in der Arnulfischen Urkunde angeführt fand. Man gehe aber die Güterschenkungen, welche Hemma an das Stift von Gurk machte, durch und man wird finden, dass Zeltschach mit keinem Worte erwähnt wird, folglich nicht an Gurk geschenkt wurde, wenigstens nicht ganz. Einzelne Theile des ehemals grossen Gutes mögen allerdings in Hemma's Besitz gekommen und von ihr unter der Bezeichnung „quicquid sibi proprietatis erat in toto tractu Vriesach cum mercatu . . .“ [8]) an Gurk geschenkt worden sein. Hätte sie Zeltschach noch ganz und ungetheilt

besessen, so würde sie es bei der Schenkung ebenso wie andere Besitzungen ausdrücklich und namentlich angeführt haben. Aber sie besass es nicht ganz, denn das Gut Zeltschach, wenn auch verkleinert, erscheint noch 1131 als ein Eigenthum des Grafen Poppo von Zeltschach und seines Bruders Rudolf und des letzteren Sohn Poppo besass noch 1160 ein Gut zu Zeltschach.

Rücksichtlich des Gurkthales sprechen die Schenkungsurkunden an zwei Stellen, jedoch an beiden nur allgemein. In der einen heisst es: . . . dedit quicquid ad Gurkahoven habuit cum mancipiis aliisque utensilibus . . .[9]), in der andern aber: „tradiderat, quicquid sibi proprietatis erat in toto tractu Vriesach cum mercatu et in Gurkatala terram cum colonis et jure forestario et cunctis rebus, quae usui ecclesiae fieri possunt . . .“[10]).

Eine Andeutung über den Umfang des an Gurk Geschenkten, aus welcher gefolgert werden müsste, dass auch der westlich vom Glödnizer Bache gelegene Landstrich an Gurk geschenkt worden sei, findet sich darin nirgends; sondern wir haben vielmehr urkundlich Beweise, dass derselbe im Besitze der Grafen von Zeltschach gewesen sei.

Das Ergebniss dieser Untersuchung ist daher folgendes: Zwetibach's Erben — ich vermeide jeden bestimmteren Ausdruck, weil die Geschichte gänzlich davon schweigt — mussten seinen grossen Güterbesitz getheilt haben, weil man das Ingolsthal sowie den Landstrich an der Thaya im Besitze der Eppensteiner, den westlichen Theil des Gurkthales im Besitze der Grafen von Zeltschach, den östlichen im Besitze der Grafen von Soune und Friesach und eben so das Gut Zeltschach getheilt findet. Und diese Theilung in einen nördlichen Theil an der Mur und einen südlichen an der Gurk scheint schon frühzeitig geschehen zu sein, da die Eppensteiner schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bei Judenburg und südlich von der Mur begütert erscheinen, wo Marquard I. schon 930 seine Besitzung zu Undrima (bei Weisskirchen) an Salzburg überlässt und dagegen Puoche und Furli (bei Judenburg) und Pischoffesperch (bei Neumarkt) erhält[11]). Ein zweiter Beweis für die Frühzeitigkeit der Theilung ist der, dass man 975 den wichtigsten Theil des Gurkthales, nämlich denjenigen, worin Gurk und Strassburg liegen, bereits im Besitze einer vornehmen Witwe Namens Imma findet, welche die Kirche zu Linding, westlich von Strassburg, erbaut hatte und welcher K. Otto II. die Erlaubniss ertheilte, ebendaselbst einen Markt zu errichten und ausserdem das Münz- und Zollrecht verlieh[12]).

Ihre Abstammung von Zwetibach dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein; der Zeit nach könnte sie seine Enkelin gewesen sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie vermählt mit jenem Grafen Wilhelm von Soune, Trüchsenthal und Undrima, den man im J. 963 mit seinen zwei Söhnen Wilhelm und Liutold findet[13]).

Jener Wilhelm, den man, weil man vor ihm noch einen Wilhelm findet, Wilhelm II. nennen könnte, mag der Grossvater des Grafen Wilhelm IV., des 1036 ermordeten Gemahls der Gräfin Hemma, gewesen sein. Er musste 975 gestorben sein, weil Imma in diesem Jahre bereits Witwe erscheint. Durch sie scheint das Gut Gurkthal so wie das Gut

schach an das Geschlecht der Grafen von Soune, Trüchsenthal und Undrima gekommen zu sein.

Da Wilhelm II. ausser Wilhelm III., dem Vater Wilhelm's IV., noch einen Sohn Liutold hatte, den man mit seinem Vater in einer Salzburger Urkunde vom Jahre 963 als Zeugen findet [14]), so wäre hier eine Verästung des Stammes der Grafen von Soune, die man sonst zu keiner Zeit nachweisen kann, und somit die Möglichkeit gegeben, die Abstammung der Grafen von Zeltschach von den Grafen von Soune abzuleiten und sich zugleich die nachgewiesene Theilung des Gurkthales und des Gutes Zeltschach zu erklären.

Auf die Einwendung, dass die Zeltschacher desshalb nicht von den Grafen von Soune abstammen könnten, weil nicht erweisbar sei, dass sie in der Grafschaft Soune begütert gewesen seien, lässt sich erwidern, dass mit Ausnahme der ersten Verleihung an Waltuni alle anderen Verleihungen erst später, an Wilhelm III. 980 und an Wilhelm IV. 1015, 1025 und 1028 geschehen seien, und dass die Grafen von Hunenburg, die wir für einen Zweig der Grafen von Zeltschach halten, in der Mark Soune wirklich begütert waren. Frage man nicht, wie Liutold's Sohn und Enkel geheissen habe, ob letzterer nicht eben jener Graf Swiker, Hemma's Vogt, gewesen sei, durch dessen Hand sie ihre Besitzungen im Gurkthale und im Bezirke Friesach an Gurk schenkte, und ob Swiker's Sohn nicht jener Graf Gero gewesen sei, als dessen Sohn man 1072 den Grafen Wilhelm finde [15]); ich könnte auf alle diese Fragen nicht sichern Bescheid geben, sondern habe im Voranstehenden zunächst nur meine Vermuthung über die Verwandtschaft der Zeltschacher mit den Grafen von Soune aussprechen wollen.

In der Geschichte treten sie erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf und zwar mit einem Bischofe, nämlich mit dem Grafen Berthold von Zeltschach, welcher sich nach dem Tode des ersten Bischofes von Gurk Günther von Krapfeld, gestorben 1085, in das erledigte Bisthum eindrängte, nach dem Beispiele des Grafen Berthold von Moosburg, welcher nach Vertreibung des rechtmässigen Erzbischofs Gebhard sich des Erzbisthums Salzburg bemächtigt hatte. Gleichzeitig drängt sich auch Hermann, der Sohn des Herzogs Marquard aus dem Hause Eppenstein in das Bisthum Passau ein, aus welchem der rechtmässige Bischof Altmann vertrieben worden war.

Diese gewaltthätige Handlung Berthold's bewiese schon für sich allein, dass er einem vornehmen und mächtigen Geschlechte angehört haben müsse, da ein Geistlicher von niederer Abkunft so etwas gar nicht hätte wagen können. Die Aufzeichnungen von Salzburg und Gurk nennen ihn übereinstimmend einen Grafen von Zeltschach, geben aber leider den Namen seines Vaters nicht an.

Nach einer handschriftlichen Angabe des Herrn Anton von Benedict, die er wohl aus Gurker Aufzeichnungen gezogen haben mochte, veräusserte Bischof Berthold im Jahre 1090 80 Mansen an Wilhelm und Poppo von Zeltschach und die drei Trüchsner Schlösser an den Grafen Engelbert (an welchen, wird nicht gesagt). Diese 80 Mansen waren ein Eigenthum der Gurker Kirche und eben keine anderen als erstens jene 40 Mansen, welche die Gräfin Hemma „sammt Haistriehendorf und dem Vorstadthofe, welcher der

erste bei der Stadt Trüchsen liegt," durch die Hand ihres dortigen Vogtes Aripo 1042 an Gurk geschenkt hatte und zweitens jene 40 Mansen, welche sie „sammt Altanhof und dem Hofe St. Georgen" 1043 ebenfalls durch Aripo der Gurker Kirche übergeben hatte[16]).

Es stimmt somit, was den ersten Gegenstand der Veräusserung des Bischofs Berthold betrifft, Benedict's Angabe ganz mit Hemma's Testament überein, nicht so aber, was den zweiten Gegenstand der Veräusserung anbelangt, nämlich dass Berthold die drei Trüchsner Schlösser veräussert habe. Denn nach dem Testamente von 1042 schenkte Hemma an Gurk nur Heistrichesdorf u. s. w. (wie oben) und die dazu gehörigen 40 Mansen. Nach dem Anhange des Testamentes aber vom Jahre 1043 fügte sie nur die Weinberge in der Trüchsner Grafschaft hinzu. Von den drei Trüchsner Schlössern ist weder im Testamente noch in dessen Anhange irgendwo die Rede, so dass sie durch Hemma nicht an Gurk gekommmen sein konnten. Sie hätten daher entweder durch eine spätere Schenkung des Eigenthümers an Gurk kommen, oder ein Eigenthum Berthold's sein müssen, was beides sehr unwahrscheinlich ist. Übrigens will ich gern zugeben, dass Berthold alles dasjenige, was die Gurker Kirche an Eigenthum bei Trüchsen besass, dem Grafen Engelbert veräussert haben mag, da er, um sich gegen die Anhänger der päpstlichen Partei zu behaupten, eine bewaffnete Macht und daher Geld brauchte. Wer unter diesem Grafen Engelbert zu verstehen sei, kann nicht angegeben werden. Der Spanhaimer Graf Engelbert II. kann es kaum gewesen sein, da er ein Anhänger des Papstes war und daher am Kirchenraube nicht Theil genommen haben wird.

Wer waren nun Wilhelm und Poppo von Zeltschach? Ich vermuthe, Brüder des Bischofs; Wilhelm Gründer des Geschlechtes der Grafen von Hunnenburg, Poppo aber Gründer des Geschlechtes von dem wir handeln wollen.

Da die Zeltschacher, wie wir nachgewiesen zu haben meinen, von den Grafen von Soune abstammen, so ist begreiflich, wie sie auch Besitzungen bei Trüchsen nämlich Hunnenburg (Heunburg, jetzt Haimburg) haben konnten, da das Trüchsenthal mit dem Berge Diechs schon 895 dem Gründer jenes Geschlechtes Waltuni geschenkt worden war[17]). Dass zwei Brüder verschiedene Prädicate führten, war zu jener Zeit etwas sehr Gewöhnliches, wie wir es in der Geschichte der Abkömmlinge der Grafen von Zeltschach selbst sehen werden. Eben so nannten sich, um aus Vielen nur ein Beispiel anzuführen, von den zwei Söhnen des 1055 abgesetzten Pfalzgrafen Hartwig von Baiern aus dem Stamme der Grafen von Leoben, der Ältere „Aribo de Hegirmas" der Jüngere aber „Botho de Bothenstein"[18]).

Dasselbe scheint nun auch Wilhelm von Zeltschach gethan, nämlich diesen Namen aufgegeben und sich nach seiner Besitzung „von Hunnenburg" genannt zu haben. Von den 80 Mansen, welche B. Berthold 1090 veräusserte, brachte Wilhelm wahrscheinlich jene 40 an sich, welche bei Trüchsen, also nahe bei seiner Besitzung Hunnenburg lagen, sein Bruder Poppo aber jene 40, welche zu Althofen und St. Georgen, also seiner Besitzung Zeltschach nahe lagen.

Berthold besass sein Bisthum nur bis zum Jahre 1106, in welchem der schismatische Kaiser Heinrich IV. abgesetzt wurde und bald darauf starb, und an seiner Stelle sein Sohn Heinrich V. als deutscher König anerkannt wurde. Dieser, damals ein Anhänger der päpstlichen Partei, entfernte alle schismatischen Bischöfe von ihren Sitzen, welches Los auch unsern Berthold traf. Er musste sein Bisthum verlassen, welches Erzbischof Konrad von Salzburg seinem Hofcaplane Hildebald verlieh.

Berthold bereute seine Verirrung, erhielt die Lossprechung vom Kirchenbanne, begab sich in das Benedictinerkloster St. Paul, welchem er sein Gut Glödniz schenkte und starb daselbst, in welchem Jahre ist nicht bekannt. 1117 gab Abt Wezelin von St. Paul das Gut Glödniz dem Markgrafen Engelbert und erhielt dafür die grosse Herrschaft Razwei mit 15 dazu gehörigen Gemeinden und eben diesem Tauschvertrage verdanken wir die Kenntniss obiger Angaben über Berthold. „Haec est charta concambii, „quod factum est inter piae memoriae Wencelinum abbatem et Marchionem „Engelbertum de Pertholdi quondam Gurcensis episcopi (praedio) „Glodiniz, quod idem reverendus vir conversionis suae tem„pore secum obtulit Deo et sanctissimo Paulo“ [19]).

Hier hat man nun den ersten Beweis für die von mir aufgestellte Behauptung, dass die Grafen von Zeltschach im westlichen Theile des Gurkthales begütert waren, dass dieser somit nicht von der Gräfin Hemma an Gurk verschenkt worden sein konnte, sondern schon früher durch eine Theilung an die zweite Linie der Grafen von Soune nämlich an die Grafen von Zeltschach übergegangen sein musste.

Glödniz liegt westlich vom gleichnamigen Bache und zwar findet man ein dreifaches Glödniz, nämlich Klein-Glödniz an der Gurk, Glödniz mit einer Pfarre, eine halbe Meile nördlich davon am Bache, und wieder eine halbe Meile nördlich vom zweiten, Glödniz Schattenseite, woraus man sieht, dass das vom Bischofe Berthold nach St. Paul geschenkte Gut eine grosse Ausdehnung gehabt haben müsse.

Von Poppo I., Berthold's Bruder, ist nur sehr wenig bekannt. 1090 kaufte er von diesem 40 der Gurker Kirche gehörige, bei Althofen gelegene Mansen und 1095 nahm er an der Gefangennehmung des Erzbischofs Thiemo von Salzburg auf dem Taurengebirge durch den Markgrafen Starchand von Soune und dessen Brüder Ulrich und Werigand Theil. Taurum montem transivit (Thiemo) ibique a quibusdam principibus captus, Marchione scilicet Starchando et fratre ejus Werigando nec non et comite de Celsach Poppone [20]).

Was der Biograph des Erzbischofs über die Strafe sagt, welche den Grafen Poppo wegen seiner Theilnahme an jenem ruchlosen Unternehmen durch Fügung Gottes getroffen haben soll, ist so eckelhaft und unanständig, dass wir es lieber übergehen und uns nur über den völligen Mangel an ästhetischer Cultur von Seite des Biographen verwundern.

1103 erscheint Poppo I. in drei Urkunden des H. Heinrich von Kärnten, worin er das von ihm vollendete Stift St. Lambrecht mit Gütern ausstattet, als Zeuge: ... testium qui sunt: Udalschalch comes, Walt comes de

Runa, Chunrad filius Udalschalci comitis, Wilihalm de Huninpurch, Starchand Marchio de Soune et frater ejus Udalrich, Rutprecht de Dietrichstain, Liutpolt, Huntheri, Gerhoh de Trevesse, Poppo de Sedelsach, Walchoun de Longov, Liutolt de Sconenberhc. Otto de Pustres ... [21]).

Poppo I. scheint bald darauf gestorben zu sein, da man in dem Zeitraume von 1103 bis 1123 keinen Grafen von Zeltschach findet. Seine Gemahlin ist unbekannt. Er hinterliess vermuthlich 4 Söhne, von denen Poppo II. und Rudolf I. als solche urkundlich erweisbar, Hartwig und Berthold II. aber nur aus Gründen der Wahrscheinlichkeit als solche anzunehmen sind, und wahrscheinlich auch eine Tochter Diemoud.

Poppo II., der allein aus seinen Brüdern den Titel eines Grafen von Zeltschach führte, erscheint zuerst in der Urkunde, worin Herzog Heinrich aus dem Hause Sponheim-Lavantthal dem Stifte St. Paul ausgedehnte Besitzungen schenkte.

Da H. Heinrich aus dem Hause Eppenstein am 6. December 1122 gestorben war und 1124 bereits Engelbert der Sponheimer als Herzog von Kärnten erscheint, so bleibt für Herzog Heinrich den Sponheimer, Engelbert's Bruder, der auf H. Heinrich den Eppensteiner folgte, nur ein Zeitraum von etwa 1½ Jahren und die obige Urkunde konnte demnach nur 1123 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1124 ausgestellt worden sein. Als Zeugen der Schenkung werden angeführt: Dietmar de Lungowe, Poppo comes de Huninburch, Poppo comes de Cedilsach ... [22]).

1124. Bischof Hildebald von Gurk führt bei den Chorherren daselbst die Regel des heiligen Augustin ein und gibt ihnen zum Unterhalte 70 Mansen, dann das Gut Vridlosaiche (Friedleich im Glanthale) und was schon Hemma den ersten Chorherren gegeben hatte. Zeugen nach den Geistlichen: Engelbertus dux Karinthiae et filii ejus Vlricus et Engelpertus. Comes Wariandus. Comes Pernhardus. Comes Poppo de Hewenburch. Comes Poppo de Celsach. Dietmarus de Lungov. Reimbertus de Truhsen ... [23]).

Diese Urkunde liefert den Beweis, dass Herzog Heinrich aus dem Hause Sponheim schon 1124 gestorben sein müsse, da man in eben diesem Jahre schon seinen Bruder Engelbert als Herzog von Kärnten findet.

1129. Azo von Azmurgen und seine Gemahlin Mathilde schenken der Kirche von Aquileja einen Hof zu Pre ..., 2 Massaricien, die eine zu Biciniis, die andere zu Clavenzano. Actum est hoc Aquilejae anno Incarn. Dominic. MCXXIX ... Idus Martii. Indict. VII. nullo Patriarcha Aquilejae existente. Hujus autem rei testes sunt: Comes Poppo de Celse, Megonardus de Swarcemburg, Pelegrinus frater (wessen?) Carolus ... [24]).

Das Datum ist richtig, indem die VII. Indiction wirklich dem Jahre 1129 zukommt.

Graf Poppo scheint bei Aquileja eine Besitzung gehabt zu haben oder mit dem Patriarchate sonst in Verbindung gestanden zu sein, da auch eine zweite Urkunde denselben in Aquileja aufweist.

Vor dem 16. Juli 1133. Erzbischof Konrad von Salzburg hatte zu Friesach ein Hospital für arme Reisende und Arme gestiftet und demselben den Zehent in Metniz zugewiesen. Da er jedoch damals die Grenzen des Bisthums

Gurk noch nicht bestimmt und B. Roman von Gurk ihn um die Zuweisung jenes Zehenten gebeten hatte, so that er dies und schenkte dem Hospitale dafür den Zehent in der Pfarre Friesach „quidquid nostri juris erat in decimationibus infra parochiam Friesach, scilicet apud Haselach usque Schratenbach et in descensu usque ad Bascerich et ex hac parte ejusdem fluminis (offenbar der Metniz) in ascensu et usque ad prominentiam, unde rivulus procedit, et quod continet praedium Comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi u. s. w.[25]).

Herr Freiherr von Ankershofen in seinen überaus schätzbaren Regesten zur Geschichte Kärntens übersetzt die letzte Stelle so: [26]) . . „nebst Allem, was das Herrschaftsgut des Grafen Poppo von Celsach und seines Bruders Rudolf umfasst“ und hat rücksichtlich des Namens Poppo, der in der Urkunde nicht steht, vollkommen Recht, da es damals ausser Poppo keinen Grafen von Zeltschach gab, indem von seinen drei Brüdern Rudolf das Prädicat de Pekah, Hartwig und Berthold aber, die ich wenigstens für Poppo's Brüder halte, das Prädicat de Albekke führten.

Aber welches Gut ist wohl unter jenem Praedium comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi zu verstehen? Der zehentpflichtige District lief von Friesach aus am linken Ufer der Metniz gegen Nordwesten hinauf bis zum Schratenbach (auf der Karte Schratzbach), der sich westlich von Mayerhofen in die Metniz ergiesst, dann östlich in das Thal herab bis Bascerich, stieg dann ebenfalls am linken Ufer der Metniz — et ex hac parte ejusdem fluminis — gegen die Höhe (wahrscheinlich Gaisberg) hinan, auf welcher ein Bächlein entspringt und umfasste sodann das Gut des Grafen von Zeltschach und seines Bruders Rudolf . . . Nun gerade dort lag und liegt noch der Ort Zeltschach, eine halbe Meile nordöstlich von Friesach.

Diese Urkunde musste, da darin gesagt wird, dass der Erzbischof die Grenzen des Bisthums noch nicht bestimmt habe, vor dem 16. Juli 1131, an welchem Tage diese Bestimmung der Grenzen erfolgte[27]), ausgefertigt worden sein. Sie ist für unsere Aufgabe ganz besonders wichtig, weil sie einerseits beweist, dass das Gut Zeltschach, Zwetibach's Besitzung, obwohl ohne Zweifel gegen den Umfang, den es 898 gehabt haben mochte, um vieles verkleinert, sich noch 1131 im Besitze des von ihm abstammenden Geschlechtes befand, und weil sie uns andererseits einen Bruder des Grafen Poppo von Celsach aufweist.

Zwischen 1134 und 1143. Dietmar von Lungau hatte die von seinen Eltern erbaute und gestiftete Capelle St. Stephan zu Grafenstein wieder aufgebaut und lud sodann den Erzbischof Konrad von Salzburg zur Weihe derselben ein, bei welcher Gelegenheit Dietmar jener Kirche durch Vermehrung ihrer Einkünfte die Rechte einer Pfarrkirche verschaffte, worüber der Erzbischof eine Urkunde ausstellte. Zeugen: Ulricus Dux, Poppo comes de Cedelsach, Mainhardus comes de Gorze, Rudger de Crapfelt, Pilgreim de Puch . . .

Acta sunt haec anno Dominic. incarn. M. C. XVI. Indict. VIII. V. Kal. Septembris, cum et ipsam capellam consecravimus[28]).

Da Herzog Ulrich, welcher als Zeuge angeführt ist, erst 1134 Herzog von Kärnten geworden war, so konnte die Urkunde nicht schon im Jahre 1116 ausgefertigt worden sein. Herr Freiherr von Ankershofen meint [illegible] des

Copisten in der Jahreszahl könne nicht vermuthet werden, da die 9. Indiction (im Datum steht VIII. Indict.) wohl auf das Jahr 1116, aber auf keines der Regierungsjahre H. Ulrich's 1134—1143 passe; die Verhandlung über die Pfarrstiftung, besonders über die Ablösung der Pfarr- und Zehentrechte könne wohl durch mehrere Jahre gedauert und wenigstens die Einweihung der Kirche am 28. August 1116 stattgefunden haben. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen, da Erzbischof Konrad gerade im Jahre 1116 auf das Heftigste von K. Heinrich V. verfolgt wurde, so dass er, nachdem er sich einige Zeit hindurch im Kloster Admont verborgen gehalten hatte, aber auch dort entdeckt worden war, zur Flucht nach Sachsen genöthiget wurde. Unter solchen Umständen dürfte er schwerlich die Kirche zu Grafenstein geweiht haben, was viel wahrscheinlicher erst nach dem Jahre 1121, in welchem er aus Sachsen zurückkehrte, geschehen sein mag. Dass der Copist sich in der Jahreszahl geirrt haben könne, ist um so mehr anzunehmen, da er selbst für das Jahr 1116 eine unrichtige Indiction, nämlich die VIII., welche dem Jahre 1115 zukömmt, statt der IX. angibt.

1135. Hartwig und Berthold von Albeke gaben zu Aquileja in Gegenwart des Herrn Bernhard (wahrscheinlich Grafen von Sponheim) und des Klerus und des Volkes von Aquileja der Frau Diemoud durch die Hände des Poppo Grafen von Celsach das Gut im Weiler Tygric (Tigring im Klagenfurter Kreise). Zeugen waren: Wodalricus Dux Carinthiae, Meinhardus Comes, Pilgrimus et frater ejus Poppo comes de Huniburc, Otto de Mallintia, Mainhardus de Swarzenperc, Penno de Trimian, Amelbrecht de Lawena, Hartroch de Wizzensteine, Dietricus de Carniolia, Dietricus de Rotensteine... [29]).

Auch in dieser Urkunde finden wir den Grafen Poppo von Zeltschach und seine muthmasslichen Brüder Hartwig und Berthold von Albeck zu Aquileja. Sie müssen daselbst Besitzungen gehabt und sich zeitweise dort aufgehalten haben, da es sonst kaum erklärlich wäre, wie sie, in Kärnten begütert, ein in Kärnten gelegenes Gut der zu Osterwiz in Kärnten lebenden Diemud „zu Aquileja" übergeben konnten. Die Grafen von Soune hatten in Friaul das Gut Edilach besessen, welches die Gräfin Hemma 1043 an die Kirche von Salzburg abtrat. Es wäre daher wohl möglich, dass Theile dieses Gutes auch auf die Grafen von Zeltschach kamen.

Wahrscheinlich 1137. Abt Otto von Milstatt und sein Vogt Engelbert geben dem Erzbischofe Konrad von Salzburg das Gut Buhelaren und bekommen dafür alle Zehenten auf den Gütern des Stiftes in der Pfarre Lisern (Lisereck) und im Weiler Lenginholz mit dem Rechte, alle zu diesen Gütern gehörigen Leute zu taufen und zu begraben. Zeugen: Engelhertus Marchio, Wolfradus Comes, Poppo comes de Zedelsach, Odalscalch de Dietrichstein, Dietrich de Bukes, Pilgrimus Fråz de Bůch, Engilschalch de Gravendorf [30]).

Von dieser Zeit an erscheint Poppo in keiner Urkunde mehr und es muss desshalb angenommen werden, dass er bald darauf gestorben sei, und zwar kinderlos, da nirgends eines Sohnes oder einer Tochter desselben erwähnt wird. Ervermachte einen grossen Theil seiner Güter der Sitte seiner Zeit gemäss der Kirche von Gurk, woraus von Seite seiner übergangenen Neffen heftige Fehden gegen Gurk entstanden. Mit ihm erlischt zwar nicht der Stamm

der Grafen von Zeltschach, wohl aber ihr Name, da er der letzte war, welcher sich einen Grafen von Zeltschach nannte.

Er hinterliess eine Witwe, Namens Hemma, welche ihn um viele Jahre überlebte. Bischof Roman von Gurk erwähnt in der Urkunde, worin er die von der „Gräfin Hemma, Witwe des Grafen Poppo von Zeltschach", gegründete Capelle zu Griven bei Mittereck in einem Seitenthale des Gurkerthales zu einer Pfarrkirche erhebt, jener Gräfin und ihrer Stiftung mit folgenden Worten: Nos igitur ... notificamus, quod piae recordationis (also war sie 1164 nicht mehr am Leben) Hemma comitissa vidua comitis Popponis de Celsach, dum cognovit, quia moritur, pro salute sua pie sollicita me unacum Domino meo Salzburgensi archiepiscopo invitavit et de rebus suis nostro se velle consilio testari dixit.

Inter cetera vero, quae tunc salubriter ordinavit, contulit capellae suae apud Grivene praeter ea, quae prius habebat, duos mansos sub alpe apud Mitterekka et duo mancipia ... Sicque tum capellam tum quaelibet ad eam pertinentia delegavit potestiva manu in proprietatem Gurcensis ecclesiae, petens etiam, ut in eadem capella proprium sacerdotem ordinaremus. Der Bischof erfüllte ihren Wunsch, erhob die Capelle zu einer Pfarrkirche und schenkte dieser den Zehent bei Mittereck innerhalb gewisser Grenzen.

Diese Anordnung geschah zu Griven am 15. März 1157 vor den Zeugen: Rudolfus de Albekke, Egeno de Sliphes, Samson de Strazburch liberi und noch mehr als 40 anderen minderen Ranges. Die Urkunde darüber ward ausgestellt zu Strassburg im Jahre 1164. XII. Indiction zu Pfingsten [31]).

Hemma, Poppo's Witwe, welche ausser den ererbten Gütern gewiss ein ansehnliches Witwengut besessen haben mochte, dürfte ohne Zweifel einen bedeutenden Theil ihres Vermögens an Kirchen geschenkt haben. Denn dass sie den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Gurk lediglich desshalb zu sich sollte eingeladen haben, um in ihrer Gegenwart die Dotation der von ihr gestifteten Capelle zu Griven noch mit 2 Mansen und 2 Leibeigenen zu vermehren, hätte wahrlich keinen Sinn gehabt. Aus den Worten der Urkunde: Inter cetera, quae tunc salubriter ordinavit, geht klar hervor, dass sie in Betreff ihres Nachlasses mehr zu Gunsten der Kirche von Gurk als zum Vortheile ihrer Neffen Anordnungen getroffen habe, wie wir dies auch aus einer Urkunde vom J. 1160 sehen. Sie scheint vor 1157 gestorben zu sein, da B. Roman von Gurk in der Urkunde jenes Jahres, worin er von der durch sie gestifteten Capelle zu Griven spricht, sich der Worte bedient: quod piae recordationis Hemma comitissa vidua comitis Popponis de Celsach ... Dass sie 1160 nicht mehr am Leben war, werden wir aus einer Urkunde dieses Jahres ersehen.

II.

Die Freien von Peckau.

Ich nenne sie so, weil die Form Peckau die bekannteste und allgemein angenommene, üblichste ist. In den ältesten Urkunden dagegen findet man die Formen Pecah, Peccah, Pekah, Pekkah (alle diese auch ohne h), sowie auch Becah ... ja selbst Beca, Becaj und Pekaj.

Graf Poppo II. von Zeltschach hatte aller Wahrscheinlichkeit nach drei Brüder: Rudolf, Hartwig und Berthold und eine Schwester Diemoud. Hartwig und Berthold führten das Prädicat von Albeck — de Albekke — und einer derselben war der Stammvater der Freien von Albeck, durch seine zwei Söhne Rudolf I. und Poppo I. von Albeck. Rudolf I. erscheint in den Urkunden von 1156 bis 1169 unter den Zeugen immer unmittelbar nach den Grafen und eben so sein Sohn Rudolf II. von Albeck, mit welchem, nachdem sein einziger Sohn Poppo II. 1190 auf der Pilgerfahrt nach Palästina umgekommen war, diese Linie gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erlosch.

Die von Poppo I. von Albeck gegründete Linie sank zu einem Gurkerischen Ministerialgeschlechte herab, das, ohne Vermögen und Ansehen, bis in das 15. Jahrhundert fortbestand. Ich übergehe hier das Weitere über die Albecker, weil ihre Abstammung von den Grafen von Zeltschach, wie wahrscheinlich sie auch ist, sich urkundlich nicht erweisen lässt. Urkundlich erweisbar ist nur Rudolf, der erstgenannte Bruder des Grafen Poppo von Zeltschach. Den Beweis dafür liefert die vor dem 16. Juli 1131 ausgestellte Urkunde des Erzbischofs Konrad von Salzburg, worin es heisst: et quod continet praedium comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi[32]). Denn da es damals keinen andern Grafen von Zeltschach gab, als Poppo II., Hemma's Gemahl, so muss Rudolf, den wir, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne, Rudolf I. nennen wollen, ein Bruder des Grafen Poppo II. von Zeltschach und demnach auch selbst ein Graf von Zeltschach gewesen sein. Aber er nannte sich nicht so, sondern erscheint in der einzigen Urkunde vom Jahre 1136, die ihn mit seinem Prädicate aufweist, ohne den Grafentitel einfach als Ruodolfus de Peka.

Eben dies nun ist eine auffallende und von der Analogie abweichende Erscheinung, dass Rudolf der Sohn und Bruder eines Grafen aus einem so alten und berühmten Geschlechte nicht den Titel Comes, Graf, führte, während doch bei den Ortenburgern, Heunburgern, so wie bei den Grafen von Bogen, Playen, Audechs, Görz u. s. w. alle Söhne ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie die erst- oder nachgebornen seien, jenen Titel führten. Dass bei den Grafen von Zeltschach allein eine andere Regel gegolten, und dass je nur der erstgeborne Sohn den Grafentitel geführt haben sollte, ist kaum anzunehmen. Man muss nämlich bedenken, dass im 12. Jahrhundert die Benennungen Graf, Grafschaft, nicht mehr wie einstens ein Amt (die Verwaltung eines Gaues) und einen Amtsbezirk bezeichneten, dessen Verleihung oder Entziehung von der Willkür des Kaisers abhing, sondern dass die Grafschaften damals bereits alle erblich geworden waren, und dass somit auch der Grafentitel bei jenen Familien, welche solche erbliche Grafschaften besassen, als ein erbliches, allen Gliedern gemeinsames Recht angesehen wurde. Man kann sich demnach die Erscheinung, dass Rudolf nicht mehr den Titel eines Grafen von Zeltschach führte, kaum anders als durch die Annahme erklären, dass er demselben freiwillig entsagt habe. Die Annahme einer Felonie ist aus dem Grunde unstatthaft, weil er in diesem Falle ja nicht nur jenes Titels, sondern auch seiner Güter verlustig erklärt worden wäre. Dass aber

letzteres nicht geschehen sei, ersieht man daraus, weil man seine Söhne noch im Besitze seiner Güter findet.

Da man Rudolf in keiner kärtnerischen Urkunde jener Zeit als Zeugen findet, so muss vermuthet werden, dass er Kärnten schon frühzeitig verlassen und sich theils in der kärntnerischen, theils in der baierischen Ostmark aufgehalten habe, womit auch die Annahme des Prädicates de Pekah im Zusammenhange zu stehen scheint. Pecah, das heutige Peckau, 3 Meilen nördlich von Graz, erscheint zwischen 1041 und 1060, um welche Zeit Erzbischof Balduin von Salzburg einige Salzburger Zehenten in Kärnten und der dazu gehörigen Ostmark gegen liegende Güter hingab, im Besitze des edlen Mannes Eppo (Eberhard), welcher ohne Zweifel ein Sohn des Grafen Eberhard, des Bruders des 1039 verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnten war. Ebenderselbe Eppo besass auch das Gut Fresach — eine Gemeinde im ehemaligen Bezirke der Herrschaft Peckau noch jetzt Friesach genannt — und das Gut Algeristati, ohne Zweifel Algersdorf, eine Gemeinde im ehemaligen Bezirke der Herrschaft Eckenberg (Eggenberg), Pfarre St. Andrä zu Graz mit einem eigenen Gute, welches vormals zu Eckenberg verwaltet wurde.

Eine Tochter oder Enkelin dieses Eppo mag nun mit dem Vater des Grafen Poppo von Zeltschach und seines Bruders Rudolf vermählt gewesen sein und das Gut Peckau demselben als Mitgift zugebracht haben. Bei der Theilung der älterlichen Erbschaft mag nun Peckau an Rudolf I. gefallen sein und diesem die Veranlassung zur Änderung seines Prädicates gegeben haben. Denn Peckau war noch bis in die neueste Zeit eine bedeutende Herrschaft mit einem Bezirke von zwei Märkten Peckau und Semriach und 15 Gemeinden: Amstein, Forstviertel, Fressniz, Friesach, Hinterberg, Kirchenviertel, Marktviertel, Neudorf, Ober- und Unter-Neudorf, Prebühel, Rehberg, Schöneck, Thoneben und Windhof. Ausserdem stand einst daselbst auf einem zackigen Felsen die Burg Peckau, von welcher noch jetzt Ruinen vorhanden sind.

Kam Peckau auf die angedeutete Weise an die Grafen von Zeltschach, so waren Poppo II. und Rudolf I. verwandt mit Herzog Heinrich aus dem Hause Eppenstein. Doch mag Peckau wie immer an die Zeltschacher gekommen sein, so ist doch dies gewiss, dass Rudolf I. der Bruder des Grafen Poppo II. von Zeltschach es besass und sich davon nannte. Ausserdem besass er auch noch einen Antheil an dem väterlichen Gute Zeltschach, wie dies schon aus den Worten der Urkunde (vor dem 16. Juli 1131) „et quod continet praedium comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi" hervorgeht, und wie wir dies aus einer späteren Urkunde vom Jahre 1160 noch bestimmter erfahren werden.

Dass Rudolf I. von Peckau auch in der baierischen Ostmark (Österreich) begütert gewesen sei, scheint aus Folgendem hervorzugehen. 1136 am 29. September zu Klosterneuburg stellt Markgraf Leopold für das von ihm gegründete und dotirte Stift Klosterneuburg den Stiftbrief aus. Huic rei testificantur comites et quique nobiliores orientalis regionis. Otacharus Marchio Stirensis, dann 10 Grafen, hierauf 14 Edle, der letzte derselben: Ruodolfus de Peka [33]).

Demnach musste Rudolf zu den Edleren nobiliores (nicht nobiles) der Ostmark gerechnet worden sein, was einen festen Ansitz daselbst nothwendig voraussetzt. Wo er daselbst Güter besessen, wie er sie erlangt habe, ist urkundlich nicht bekannt. Unmöglich wäre es nicht, dass er eben jene Güter besessen hätte, welche K. Ludwig das Kind im Jahre 903 dem edlen Zwetibach, dem Stammvater der Zeltschacher (durch Imma) in der Grafschaft des Aribo zwischen den Ortschaften Staicholferdorf, Adalpoldesdorf und Wichaterdorf mit allen Gerechtsamen und der Fischerei in Chreimsa geschenkt hatte. So gut Rudolf I. von Peckau noch einen Antheil an dem Gute Zeltschach besass, welches 895 ebenfalls jenem Zwetibach verliehen worden war, eben so gut konnte er auch einen Theil jener Güter an der Krems in der Ostmark besitzen. Jedenfalls aber besass er Güter an der Piesting, wo wir in der Folge seine Nachkommen begütert finden. Rudolf I. muss zwischen 1138 und 1145 gestorben sein, da man seinen gleichnamigen Sohn im Jahre 1138 mit dem unterscheidenden Beisatze junior, im Jahre 1145 aber ohne denselben findet, was beweist, dass sein Vater wohl noch in jenem, nicht mehr aber in diesem Jahre gelebt habe. Er scheint drei Söhne hinterlassen zu haben: Rudolf II., Poppo III. und Engelschalk, welche sämmtlich das Prädicat von Peckau führten.

Rudolf II. der „Jüngere“, erscheint als Zeuge der Urkunde (22. Februar 1138), worin Erzbischof Konrad von Salzburg die Gründung des Stiftes Rein bestätigt. ... cum testibus subnotatis Walthero de Treisme, Swiker de Gestink, Hadamar de Choteren, Dietmar Mordex, Rudolf de Buzzenberg, Sigeboto de Wolchinsteine, Rudolf Juniore de Pekah, Adalbert de Rota. De Ministerialibus Marchionissae: Wulving de Brozzete u. s. w.[34]).

Das Stift Rein liegt bekanntlich nahe bei Peckau. Der kinderlose Graf Waldo (Waldfried) von Runa († um 1120) hatte seine Güter im Thale Runa (Rein) zu Lunchwiz und zu Sonegoresdorf dem Markgrafen Ottakar (IV. VI.) mit der Bitte übergeben, dass zu Runa ein Kloster erbaut, und mit jenen Gütern ausgestattet werden sollte. Ottakar starb jedoch schon 1122 und überliess die Gründung des Klosters seinem Sohne Leopold, unter welchem sie auch zu Stande kam. Da aber auch dieser schon 1129 starb, so geschah die Übergabe jener Güter durch seine Witwe Sophia, welche als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Ottakar (V. VII.) die Regierung führte.

Ist meine Vermuthung rücksichtlich der Mutter Rudolf I. richtig, so waren die Peckauer, da Waldo ein Neffe des obengenannten Eppo war, mit dem Grafen von Runa verwandt; und sie hatten das eigene Geschick, dass alle ihre reichen, kinderlosen Anverwandten ihre Güter grösstentheils zu geistlichen Stiftungen vermachten.

Wenn Rudolf II. in der obigen Urkunde unter den Zeugen einen tieferen Platz einnimmt, so muss man bedenken, dass er damals ein junger Mann war. Jedenfalls steht er unter den Freien, da die Ministerialen der Markgräfin erst nach Adalbert von Rota folgen.

1138 erscheint Rudolf II. von Peckau auch in einer zweiten Urkunde des Stiftes Rein, worin der Priester Wolfker sein Gut im Rein-Thale (

valle, quae dicitur Rinna) der Markgräfin Sophia abtritt und von ihr eine Besitzung zu Eicha dafür erhält. Zeugen: Rudolfus de Peka, Wilhelm de Rammenstein u. s. w.[35]).

1145 am 26. April übergibt Bischof Roman von Gurk seiner Kirche die für dieselbe angekauften in Krain gelegenen Güter. Zeugen: Herzog Heinrich von Kärnten und sein Bruder Ulrich, Graf Wolfrad von Treven, Graf Otto von Ortenburg und sein Sohn Heinrich, Reimbert von Trüchsen, Rôdolfus de Beckah, dann noch mehr als 30 andere Zeugen[36]). Der Beisatz junior fehlt, weil sein Vater schon gestorben und daher die Unterscheidung nicht mehr nöthig war.

1145. Erzbischof Konrad von Salzburg schenkte dem Chorherrenstifte in Seckau die salzburgischen Zehenten in Nieder-Fehring. Zeugen: Bischof Roman von Gurk, Albero Schenk von Dietramingen, Rudolf von Pekka, Berthold von Loben und andere mehr[37]).

1158. Wernher von Carisach (de Carisaco) und seine Gemahlin Bertha schenken der Abtei Mosach, was sie bei Tumeh oder sonst in Karnien besitzen (quidquid allodii apud Tumeh vel alibi in Carnia habebant), indem sie die Schenkung in die Hände des Grafen Engelbert, des Vogtes der Abtei, niederlegen.

Actum est hoc in Aquilegiensi Ecclesia ante fores Sacrarii in praesentia Venerabilis Pelegrini Patriarchae anno Domini MCLVIII. Indict. VIII. Hujus rei testes sunt (2 Bischöfe, 2 Äbte, 2 Pröpste), Hermannus frater ducis de Carinthia. Odalricus comes de Hunneburch. Meinhardus comes de Histria. Heinricus Bris. Waltherus de Maletin. Rudolfus de Pecchai, dann noch 24 andere Zeugen[38]).

Die Indictionszahl scheint irrig copirt worden zu sein, da das Jahr 1158 nur die VI. Indiction hat.

Da man den Grafen Poppo von Zeltschach zweimal, 1129 und 1135 und nun seinen Neffen Rudolf II. von Peckau 1158 und in der Folge nämlich 1180 einen Poppo von Peckau als Zeugen in Aquilejer Urkunden findet, so führt dies nothwendig auf die Vermuthung, dass die Zeltschacher und die Peckauer Vasallen des Patriarchates gewesen seien und Güter desselben zu Lehen gehabt haben.

Seit 1158 erscheint Rudolf II. in keiner Urkunde mehr. Er scheint vor 1172 gestorben zu sein, da man in diesem Jahre einen Rudolf von Peckau als Zeugen findet, den man für einen Sohn des obigen halten muss. Ausser diesem Rudolf III. dürften auch noch Ortlieb und Poppo IV. seine Söhne gewesen sein.

Rudolf II., Bruder Poppo's III. erscheint zuerst als Zeuge in der Urkunde, worin K. Konrad III. im Jahre 1149 zu Friesach auf seiner Heimkehr aus Palästina die Schenkung Rudolf's von Perge, seiner Gemahlin Richinge, seiner Söhne Alram und Albert und seiner Tochter Richinge, so wie jene Adalram's von Waldekke und seiner Gemahlin Richinge (der oben genannten Tochter Rudolf's von Perge) an das von Adalram von Waldekke gegründete Chorherrenstift zu Seckau bestätigte. Testes: Ortlieb Basiliensis episcopus. Hainricus dux de Karinthia et avunculus ejus Hartmannus Marchio de Baden, Otto

filius Palatini de Witlinespach, Engelbertus comes de Gorze, Wilhelmus comes et frater ejus Udalricus de Hunnenburch, Heinricus comes de Ortenburch. Poppo de Pekkah, Duringus et Waltherus de Glanekke et alii quam plures[39]).

Ob Poppo den Kreuzzug mitgemacht habe, ist ungewiss; gewiss aber ist es, dass er zum höheren Adel gerechnet wurde, da er als Zeuge unmittelbar nach den Grafen angeführt wird.

Sehr wichtig und meine Ansicht über die Abstammung der Peckauer von den Grafen von Zeltschach vollkommen bestätigend ist folgende Nachricht, welche Freiherr von Ankershofen in seinen Regesten zur Geschichte von Kärnten[40]) mittheilt, und welche ich daher hier wörtlich wiedergebe.

3. October 1160 (?). Bischof Roman von Gurk verkündet die Ausgleichung des Streites mit Poppo von Pekach. Poppo von Pekah beunruhigte nach dem Tode des Grafen Poppo von Celsach die Kirche von Gurk wegen der Güter, welche Poppo, Graf von Celsach und dessen Gattin Hemma, da sie keine Erben hatten, der Kirche von Gurk schenkten. Taub für die angebotene Ausgleichung, verheerte Poppo von Pekah das Bisthum durch Feuer. Als er eines Tages von den bischöflichen Lehensleuten und Dienstmannen (auxilio Dei et fidelium et ministerialium ecclesiae nostrae), unter denen besonders die Trüchsner dem Bischofe beistanden, bis über Albeck hinaus verfolgt wurde und sich in das Schloss Bouernich (?) flüchtig zurückziehen musste, wurde auf einige Zeit Waffenstillstand geschlossen und der Bischof brachte es besonders durch Herzog Hermann von Kärnten dahin, dass nach Zwischenbergen bei Radegund ein Tag festgesetzt wurde, wo sohin vor dem Herzoge und vielen Andern der Vergleich dahin geschlossen wurde, dass Poppo zur Vergütung des zugefügten Schadens der Kirche sein Gut in Celsach schenkte, selbes aber wieder zu Lehen erhielt. Der Bischof mehrte noch das Lehen Poppo's durch vier Mansen zu Razendorf, drei in Biscowitz, zwei in Egerde, einen in Pachke mit der Bedingung, dass in dem Falle, als auf dem Gute zu Celsach eine Erzgrube (cathmia) aufgefunden werden sollte, der Bischof und dessen Nachfolger das Lehen einlösen und durch gleichmässige Renten zwischen der Drau und Mur ersetzen können, damit durch die Entdeckung der Erzgrube nicht ein Anlass zu neuem Streite zwischen dem Bischofe und Poppo gegeben werde.

Zeugen waren: der Herzog, die Grafen Ulrich von Heunburch und Heinrich von Ortenburch, Rudolf von Albekke, Gotbald von Hardekke und viele Andere. Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini MCLX. Indictione VIIII. quinto Nonas Octobris. (Gurker Copialbuch, Fol. 34.)

Aus dieser Urkunde, für deren Mittheilung ich dem Herrn Baron von Ankershofen insbesondere sehr zu Dank verpflichtet bin, geht nun ganz unzweifelhaft hervor, dass Poppo von Pekach ein Sohn Rudolf's I. von Pekah, des Bruders des Grafen Poppo von Celsach und daher ein Neffe des letzteren gewesen sei. Nach der Urkunde von 1131 besitzen der Graf von Celsach und sein Bruder Rudolf gemeinschaftlich ein Gut, das nach dem Inhalte der Urkunde kein anderes als das Gut Celsach (Zeltschach) gewesen sein kann. Nach der Urkunde von 1160 besitzt eben dieses Gut

Celsach oder wenigstens Rudolf's Antheil daran Poppo von Pekah. Nach eben dieser Urkunde beunruhigte er nach dem Tode des Grafen Poppo von Celsach die Kirche von Gurk, wegen der Güter, welche Poppo Graf von Celsach und dessen Gattin Hemma, da sie keine Erben hatten, der Kirche von Gurk schenkten.

Welchen Grund hätte er gehabt, die Kirche von Gurk desshalb zu beunruhigen, wenn er nicht ein naher Anverwandter jenes Grafen Poppo von Celsach gewesen wäre? Dass er aber darüber grollen mochte, dass sein väterlicher Oheim ihn, den Neffen, im Testamente entweder ganz überging oder nur gering bedachte, hingegen der Kirche von Gurk entweder alle oder doch die meisten seiner Güter schenkte, ist begreiflich. Auch würde der Bischof seinem Gegner gewiss kaum so günstige Bedingungen gewährt haben, wenn er nicht dessen Entrüstung gegründet gefunden hätte. Übrigens kam durch diesen Vergleich das Gut Zeltschach in das Obereigenthum der Gurker Kirche und Poppo von Pekah wird nunmehr zwar ein Vasall (fidelis), aber nicht ein Ministeriale, Dienstmann derselben, bleibt jedoch, was er war, ein Freier, der Niemands Dienstmann ist, und vermöge seiner Abstammung dem höheren Adel angehört. Übrigens blieb das Verhältniss zwischen den Peckauern und der Gurker Kirche trotz jenes Vergleiches ein sehr gespanntes und brach von Zeit zu Zeit in offene Fehden aus, bis erst nach mehr als einem Jahrhundert, nämlich erst 1264 die Sache gänzlich erledigt wurde. Auch scheint der Groll Poppo's gegen Gurk zum Grolle gegen Kirchen und Klöster überhaupt geworden zu sein und sich auf seine Nachkommen vererbt zu haben, da man durch mehr als ein Jahrhundert keinen Peckauer kennt, der irgend einer Kirche oder einem Kloster etwas geschenkt hätte.

Aus den in der Urkunde angeführten Umständen: 1. dass Poppo von Pekah, über Albeck hinaus verfolgt, sich in das Schloss Bouernich (?) geflüchtet habe, und 2. dass ihm der Bischof mehrere Mansen zu Razendorf, Biskowiz, Egerde und Pachke als Lehen verliehen habe, kann mit Grund vermuthet werden, dass jenes Schloss dem Peckauer gehört, und dass er in der Nähe der genannten vier Ortschaften ein grösseres Gut besessen haben müsse. Denn hätte das Schloss einem Andern gehört, so würde sich dieser gewiss gehütet haben, den flüchtigen Peckauer bei sich aufzunehmen und sich dadurch mit der mächtigen Kirche von Gurk zu verfeinden. Ferner, welchen Werth konnten jene 10 Mansen für Poppo haben, welche von seinem Gute Zeltschach über 4 deutsche Meilen entfernt waren, wenn er nicht in ihrer Nähe schon früher einen grösseren Gutskörper besessen hätte? Nun ist aber Razendorf das heutige Razendorf, Biscowitz das heutige Bischofberg, beide nahe bei einander nördlich von Griffen, Egerde das heutige Eggern südlich von Griffen, Pachke das heutige Bach westlich von Griffen, sämmtlich im Griffner Thale, einem Seitenthale des Gurkthales. Sie lagen daher alle in einer Gegend, welche urkundlich ein Eigenthum des Grafen Poppo von Zeltschach und nach ihm seiner Witwe, der Gräfin Hemma war, und stammten sehr wahrscheinlich aus der von diesen beiden Ehegatten an die Gurker Kirche gemachten Schenkung her. Eben nun in dieser Gegend mochte Poppo von Pekah ein Gut besessen haben. Denn so wie der

Graf Poppo und sein Bruder Rudolf das Gut Zeltschach gemeinschaftlich besassen, ebenso konnten sie das Gut Griffen gemeinschaftlich besessen haben und Rudolf's Antheil auf seinen Sohn Poppo übergegangen sein.

Eine Meile etwa nördlich von Griffen liegt am Glödnizer-Bache Javornig, welches ich für das in der Urkunde von 1160 genannte Schloss halte, dessen Name demnach nicht Bouernick, sondern Jauernick zu lesen wäre, woraus in der Folge Javernick, Javornick und der heutige Name Javornig entstand. Von einem Orte Bouernick ist nirgends etwas zu finden, und an das Schloss Tovernich nördlich von Döllach bei Gross-Kirchheim zu denken, erlaubt dessen weite Entfernung von Albeck (über 12 deutsche Meilen) nicht, während Javornig nur 1½ Meilen von Albeck entfernt ist, so dass sich Poppo, über Albeck hinaus verfolgt, um so leichter dahin flüchten konnte, da ihm die Gegend im Griffener und Glödniz-Thale vollkommen bekannt sein musste. Javornig liegt am Glödnizbache und an demselben Bache weiter unten lag das Gut Glodniza, welches Graf Berthold von Zeltschach, der Bischof von Gurk, eigenthümlich besass, und nach seiner Entsetzung 1106 dem Kloster St. Paul schenkte, in welches er als Mönch eingetreten war. Das Ergebniss dieser Untersuchung ist daher die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Poppo von Pekah schon vor 1160 ein Gut im Griffenthale und das Schloss Jouernick an der Glödniz eigenthümlich besessen habe.

Das Copialbuch von Gurk datirt den besprochenen Vergleich vom 3. October 1160, IX. Indiction; ich glaube jedoch, dass derselbe nur am 3. Oct. 1161 könne abgeschlossen worden sein. Denn abgesehen davon, dass die IX. Indiction nur dem Jahre 1161 angehört, wurde der Vergleich durch den Herzog Hermann von Kärnten zu Stande gebracht, welcher auch als der erste Zeuge erscheint. Nun starb aber sein Vorgänger und Bruder Herzog Heinrich erst im J. 1161, so dass ihm Hermann erst in diesem Jahre als Herzog gefolgt sein konnte. Den Beweis dafür, dass H. Heinrich von Kärnten am 23. Juli 1161 noch lebte, liefert eine St. Pauler Urkunde, worin Abt Pilgrim von St. Paul dem H. Heinrich von Kärnten auf dessen Lebensdauer den Weiler Privales verleiht. Erster Zeuge: Hermannus frater Ducis u. s. w. Acta sunt haec omnia X. Kalendas Augusti . . . M. C. LXI . . . Indictione VIIII.[41]).

Daraus ergibt sich daher unzweifelhaft, dass der Vergleich zwischen der Kirche von Gurk und Poppo von Pekah nicht 1160 sondern erst 1161 abgeschlossen worden sein konnte.

1161. Bischof Roman von Gurk verleiht auf die Bitte Walchun's von Machlant dessen Getreuem Erpho (Erbo statt Aribo) das Lehen seines Vaters Grimo de Trecentis. Testes: praedictus Walchunus dominus suus et fideles sui Chunradus amicus Ingurta (?) Sifridus et Poppo de Gruenenburch. Liberi: Poppo de Pekah et Pertholdus de Scalach. Salzburgenses: Duringus de Werven u. s. w.[42]).

Ich mache darauf aufmerksam, dass Poppo von Peckau unter den Freien angeführt wird.

1161, 28. December. Erzbischof Eberhard von Salzburg verleiht auf die Bitte Walchun's von Machlant dessen Getreuen Erpzum (!) das Lehen des

Vaters desselben (Erpzum) Grimo de Trecentis unter gewissen Bedingungen. Dieselben Zeugen[43]).

In diesen Urkunden erscheinen unter den Ministerialen von Gurk: Burchardus et frater suus Heinricus de Celsach. Sie waren jedoch keine Abkömmlinge des Grafengeschlechtes dieses Namens, sondern nur bischöflich Gurkerische Dienstmannen auf jenem Theile des Gutes Celsach, welcher dem Bisthume gehörte.

1168, 30. August. Erzbischof Konrad von Salzburg verkündet den Vergleich zwischen dem Stifte St. Paul und dem Salzburger Ministerialen Sigmar wegen des streitigen Gutes auf dem Berge Pustirs (Pustriz).

Zeugen: Heinrich der Erwählte (Bischof) von Gurk, Adalbert Propst und Archidiacon von Friesach, Otto Propst von Jun (Eberndorf), Poppo Archidiacon von Niwekürch (Neukirchen zwischen Hoheneck und Neuhaus im Cillier Kreise), Poppo de Pekach, Rudolf von Tunsberch und sein Sohn Rudolf und noch 24 andere[44]).

1172, 16. Mai, V. Indict zu Graz schenkt Markgraf Ottakar VI. (VIII.) dem Chorherrenstifte zu Seckau die Kirche Schonenberg (Schönberg) mit ihren Dotationsgütern. Zeugen: Liutold de Waltstein, Poppo de Peccah und noch 18 andere, worunter der letzte Rudolf de Peccah[45]).

1173, 18. März, zu Leoben erklärt Markgraf Ottakar allen Grund und Boden zwischen der Liesing und Graden als Burgfrieden des Stiftes Seckau, welches darauf die Civil- und eine beschränkte Criminal-Gerichtsbarkeit auszuüben habe und verleiht dem Stifte die Mauth- und Zollfreiheit für alle Bedürfnisse an Wein, Salz, Getreide u. s. w. Zeugen: Leutoldus de Waltstein, Chunradus de Dornberch, Poppo de Peccah und noch 22 andere[46]).

Poppo III. scheint bald darauf gestorben zu sein. Engelschalk von Peckau, den ich ebenfalls für einen Sohn Rudolf's I. und für einen Bruder Rudolf's II. und Poppo's III. halte, erscheint nur einmal, nämlich in der Urkunde, worin Erzbischof Konrad von Salzburg dem Chorherrenstifte zu Seckau einige Zehenten verleiht. Testibus: Udalrico Duce, Otacharo Marchione, Adalverto de Ösniz, Adalberone Dapifero, Herrando de Herandstein, Engelschalco de Peccah und noch 7 andere[47]).

In der nächsten Periode treffen wir 5 Peckauer, deren Abstammung unbekannt und deren Verwandtschaftsverhältniss unter sich nur bei zweien bekannt ist. Sie heissen: Rudolf, Ulrich, Leutold, Poppo und Ortlieb. Ich führte sie nach der Zeitfolge an, in welcher sie auf einander erscheinen; ihrer Abstammung nach aber mögen Rudolf III., Poppo IV. und Ortlieb Söhne Rudolf's II., Ulrich I. und Leutold I. aber Poppo's III. Söhne gewesen sein.

Rudolf III. erscheint in der Urkunde ddo. Graz 16. Mai 1172 (s. oben)[48]) als der letzte Zeuge und war daher damals noch ein junger Mann. Da in derselben Urkunde auch Poppo III. von Peccah und zwar als der zweite Zeuge vorkömmt, so kann Rudolf III. nicht dessen Sohn gewesen sein, da es sonst geheissen haben würde: Poppo de Peccah et filius ejus Rudolfus. Er mag vielmehr Poppo's Neffe, Rudolf's II. Sohn gewesen sein. Er kömmt sonst nirgends mehr vor.

Poppo IV. erscheint als Zeuge in der Urkunde vom Jahre 1183, worin Herzog Ottokar die Schenkung Gottfried's von Dirnstein an das Stift St. Lambrecht bestätiget. Zeugen: Liutoldus de Waltstein, Otto de Stubenberch, Wulfingus de Chafenberch, Ditmarus de Grace, Heinricus de Schwarze, Poppo de Peccah und noch 11 andere [49]).

Auch scheint es mir, dass dieser in einer Aquilejer Urkunde vom J. 1180 als Zeuge vorkomme. Bernhard von Treffen (ein Ministeriale des Grafen Wolfrad) schenkt 5 Mansen zu Stragaschiz und Takerich der Abtei zu Mosach. Zeugen: Henricus Brixinensis Episcopus, Comes Wolfradus, Weriandus de Hohhenekke, Bertholdus frater ipsius Bernardi, Henricus de Trevelich, Geberhardus, Wernhardus de Treven, Witemarus de Choringen, Henricus de Glemona, Rachwinus de Sibenekke et gener ejus Wernherus de Penzano, Poppo de Voca (wahrscheinlich nur Peca oder Beca), Arnoldus de Aquilegia et alii multi. Aquilejae. Intrante Majo. Anno Dom. MCLXXX. Indict. XIII. [50]).

Da man schon 1136 den Grafen Poppo von Zeltschach und hierauf seinen Neffen Rudolf II. 1158 in Aquilejer Urkunden trifft, Poppo IV. aber allem Anscheine nach ein Sohn des letzteren war, und da die Urkunden-Abschriften bei Rubeis, Ughelli, Muratori bekanntermassen die deutschen Eigennamen häufig entstellen, so dürfte wohl statt Voca nur Peca oder Beca zu lesen sein. Weiterhin kömmt Poppo IV. nicht mehr vor. Ortlieb von Peckau erscheint in einer wahrscheinlich 1189 ausgestellten AdmonterUrkunde [51]) als Zeuge. Da diese Urkunde von den Brüdern Ulrich und Leutold von Peckau handelt, diese auch darin nach mehreren vorausgehenden als Zeugen angeführt werden: Ulricus et frater ejus Liutoldus, Ortolfus de Schratenstain, Hartnidus de Wildonia, Liupoldus Katire, Ortlieb de Pekah, Siboto de Wostriz und noch mehrere andere, Ortlieb aber erst auf der 4. Stelle hinter ihnen genannt wird, so ist klar, dass er nicht ihr Bruder, sondern nur ihr Vetter, Rudolf's II. Sohn, könne gewesen sein. Wäre er ihr Bruder gewesen, so würde seiner auch in der Urkunde Erwähnung geschehen sein und die Anführung der Brüder als Zeugen so gelautet haben: Udalricus et fratres ejus Liutoldus et Ortliebus de Pekah. Ortlieb kömmt sonst nicht mehr vor.

Die Brüder Ulrich I. und Leutold I. halte ich für Söhne Poppo's III. und zwar aus folgenden Gründen: Poppo III. verschwindet nach dem J. 1173 und 1175 treten Ulrich I. und Leutold I. auf; Poppo nahm unter den Zeugen immer einen hervorragenden Platz ein und eben so nehmen Ulrich und Leutold fast immer die ersten Stellen ein und weichen nur den Grafen; Poppo III. besass als Vasall der Gurker Kirche das Gut Celsach und ebendaselbst findet man Ulrich I. begütert und ebenso wie Poppo III. in Fehden mit Gurk verwickelt.

Nun muss ich, bevor ich an die Geschichte dieser Brüder gehe, eines Umstandes erwähnen, der Genealogen in nicht geringe Verlegenheiten bringt, nämlich die Wiederholung derselben Vornamen und desselben Verwandtschaftsverhältnisses durch einen Zeitraum, der nahe an zwei Generationen umfasst. Vom Jahre 1175 bis zum Jahre 1227 findet man nämlich bei den Peckauern stets Ulricus et frater ejus Leutoldus de Peccah, obwohl verschiedene Umstände es wahrscheinlich machen, dass es nicht immer dieselben

Personen gewesen sein konnten. Lange Zeit war ich im Zweifel darüber, wann das eine Brüderpaar aufhöre und das andere beginne, bis ich endlich, wie mir scheint, die Zeitgrenze zwischen beiden fand.

Die Brüder Ulrich I. und Leutold I. sollen schon 1175 und 1178 in Gleinker Urkunden als Zeugen vorkommen. Leider findet man darüber in der „Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Klöster Garsten und Gleink im Lande ob der Enns von Franz X. Pritz“ nichts, indem der Verfasser Seite 212 und ff. zwar ein Verzeichniss der noch vorhandenen Urkunden von Gleink mit sehr magerer Angabe des Inhaltes liefert, aber keine Zeugen anführt, was sehr zu bedauern ist. Welchen grossen Nutzen gewähren A. von Meiller's Regesten zur Geschichte der Babenberger für die Genealogie der Adelsgeschlechter schon durch die blosse Anführung der Zeugen! Genealogen können ihm dafür nicht genug dankbar sein.

Ulrich I. erscheint 1187 in der Urkunde ddo. 1. October 1187, Schloss Gutenberg, worin Elisabeth, Gemahlin Leutold's von Gutenberg, im Beisein ihres Gemahls, ihrer 2 Töchter Kunigund und Gertrud und ihrer 2 Schwiegersöhne Wilhelm (Grafen von Heunburg) und Herrand (von Wildon) von den ihr eigenthümlichen Gütern einige sich zu dem Zwecke vorbehält, um sie dereinst für ihr Seelenheil jener Kirche schenken zu können, welcher sie dieselben bestimmen würden.

Diese Güter waren 1. das ihr als Gründerin und Stifterin zustehende Patronatsrecht über die Kirche St. Veit in Preleb und ihr Dotationsgut; 2. das ganze Gut Preleb mit allen Zugehörungen; 3. das ganze Gut in Chocech (Cholach?) mit Zugehörung; 4. der Wirthschaftshof Mell; 5. das ganze Gut Heunsdorf in Österreich.

Auf diese nur ihr allein eigenthümlichen Güter liess Elisabeth ihre beiden Töchter ausdrücklich Verzicht leisten. Die genannten sowie ihre noch übrigen Güter, welche sie nicht zur freien Verfügung vorbehalten hatte, waren sämmtlich im Besitze Ulrich's von Peckau, den sie zu ihrem Delegatar erwählt hatte [52]).

Die genannten Güter waren nach ihren heutigen Namen: 1. St. Veit zu Veitsberg; 2. Proleb; 3. wahrscheinlich Köflach, so dass anstatt Chocech nur Cholech oder Cholach die richtige Leseart sein dürfte; 4. Mell an der Strasse von Trofayach nach Vordernberg; 5. wie Heunsdorf in Österreich jetzt heisse, ist mir nicht bekannt. In einer zweiten Urkunde, worin die unter 1—4 angeführten Güter wie oben genannt werden, wird das unter 5 angeführte Gut „Hetzinsdorf in Österreich“ genannt.

Über diesen Gegenstand stellte Herzog Leopold von Österreich und Steier im Schlosse Steier am 27. Juni 1214 eine weitläufige Urkunde [53]) aus, welche, da sie für unsere Monographie nicht unwichtig ist, hier besprochen werden muss.

Die Urkunde von 1214 besteht aus drei deutlich unterscheidbaren Theilen.

Im ersten Theile [54]) wird gesagt, dass sich Elisabeth, die eine erlauchte Matrone, illustris matrona, genannt wird, von ihren vielen und grossen Besitzungen einige vorbehalten habe, um sie für ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil jener Kirche zu übergeben, bei welcher sie begraben werden würde, dass sie dies mit Einwilligung ihres Gemahls Liutold gethan habe, und dass ihre

Töchter Kunigund und Gertrud und deren Ehegatten Wilhelm Graf von Hunenburch und Herrand von Wildon in Gegenwart vieler Edlen und Ministerialen auf dem Schlosse Gutenberg auf jene vorbehaltenen Güter Verzicht geleistet hätten. Diese Einwilligung und Verzichtleistung sei zwar nicht nothwendig gewesen, weil die sämmtlichen Güter Elisabethens niemals in das Eigenthum ihres Gemahles oder ihrer Töchter übergegangen wären, sondern sich von jeher und schon vor ihrer Ehe mit Leutold in der Hand des Delegatars (Ulrich's von Pekkah) befunden hätten, dennoch habe sie zu grösserer Sicherheit die Verzichtleistung ihrer Töchter gefordert und erhalten und zwar mit Rath und Beistimmung des Herzogs Ottakar, der darüber auch zu Graz eine mit seinem Handzeichen und Siegel versehene Urkunde ausgefertiget habe.

Im zweiten Theile der Urkunde[55]) wird gesagt, dass Elisabeth in Gegenwart des Herzogs Leopold dem Ulrich von Pekkah die vorbehaltenen Güter mit der Erklärung übergeben habe, dass er sie der Kirche zu Göss, wo sie begraben zu werden wünsche, übergeben sollte. Das Vogteirecht über die der Kirche zu Göss bestimmten Güter habe sie dem Herzoge und seinen Nachfolgern unter der Bedingung verliehen, dass es Niemanden als Lehen weiter verliehen werden sollte. Zum Zeichen dieser glücklichen Übereinkunft habe sie dem Kloster zu Göss sogleich zwei Huben von dem Gute Choach (in der Urkunde von 1187 Chocech, nach meiner Vermuthung Cholach, das jetzige Köflach) in den Besitz übergeben und das Kloster habe sie noch bei Lebzeiten Elisabethens mehrere Jahre ruhig und friedlich besessen. Zuletzt werden die zur Schenkung an Göss bestimmten Güter genannt und zwar 1 — 4 wie in der Urkunde von 1187, bei 5 aber heisst es: de praedio apud Hetzinsdorf in Austria quatuor mansos cum quibusdam vineis et jure montano, quod vocatur Pergkrecht.

Haec in praesentia nostra apud forum Ywides (Waiz) acta sunt sub testimonio multorum fidelium tam nobilium quam ministerialium nostrorum, quorum nomina sunt haec: Wilhelmus comes de Hunenburch, Ulricus nobilis de Peccah et frater ejus Luitoldus . . .

Im dritten Theile der Urkunde[56]) wird gesagt: Nachdem dies auf solche Weise vollbracht und einige Jahre darauf besagte Matrone den Weg des gesammten Fleisches gegangen und zu Göss ihrem Verlangen gemäss mit gebührender Ehre begraben worden war, so forderte Ottilia die Tochter derselben, zu jener Zeit Äbtissin des Klosters zu Göss, Ulrich von Peccah auf, die Güter, welche ihm von ihrer Mutter zur Übergabe an Göss anvertraut worden waren, dem Kloster zu übergeben, worauf derselbe Ulrich in Beisein des ganzen Conventes und vieler ehrbaren Personen ohne Ein- und Widerspruch von irgend Jemanden die Übergabe jener Güter auf den Altar der heiligen Maria vollzog, vor folgenden Zeugen: Ulricus nobilis de Peccah, During de Stire, Wichart junior de Charlisperch . . . und noch 47 anderen unter denen die 20. Stelle einnimmt: Wichart de Phannenberch.

Hanc igitur transactionem diversis temporibus factam sigilli nostri impressione muniri curavimus. In castro nostro Styrae anno Incarn. Dom. MCCXIIII. Indict. II. quinto Calend. Julii.

Der Herzog sagt selbst, dass die in der Urkunde angeführten Verhandlungen zu verschiedenen Zeiten geschehen seien und zwar musste die erste Verhandlung zwischen 1187 und 1192, dem Todesjahre des Herzogs Ottokar, die zweite um das Jahr 1202, die dritte aber zwischen dem Jahre 1206, in welchem Elisabeth von Gutenberg noch lebte, und dem Jahre 1214 geschehen sein.

Wer war diese Elisabeth, diese überaus reiche und erlauchte Matrone — Domina Elisabeth illustris matrona wird sie vom Herzoge Leopold selbst genannt — ihrer Abstammung nach? Leider geben die Urkunden darüber keinen Aufschluss und nirgends fand ich bisher noch irgend eine Vermuthung über ihre Herkunft ausgesprochen. Ohne Zweifel war sie eine Anverwandte Ulrich's von Peckau, dem sie ihre sämmtlichen Güter anvertraut hatte, schon bevor sie noch mit Liutold von Gutenberg vermählt war, und dem sie auch während ihres ganzen Lebens bis nach ihrem Tode, nämlich bis zur Übergabe eines Theiles derselben an Göss und des andern Theiles an die Töchter Kunigund und Gertrud, anvertraut blieben, so dass nach der ausdrücklichen Angabe der Urkunde des H. Leopold Liutold Elisabethens Gemahl, den Besitz der Güter seiner Gemahlin niemals erlangt hat, gewiss ein seltener Fall! Ein solches Vertrauen rechtfertigt die Annahme einer Verwandtschaft, sowie die Vermuthung, dass Ulrich von Peckau selbst ein reicher und was noch mehr ist, ein ehrenhafter Mann gewesen sein müsse.

War er vielleicht Elisabethens Bruder? Ich möchte dies aus dem Grunde bezweifeln, weil sie ihn in keiner Urkunde Bruder nennt und weil auch H. Leopold nichts davon erwähnt.

Die besprochene Urkunde ist auch desshalb wichtig, weil sie über Ulrich's I. Lebenszeit einen Aufschluss gibt. Ihm waren Elisabethens Güter schon vor ihrer Vermählung mit Liutold anvertraut. Da sie 1187 schon zwei verheirathete Töchter und eine dritte als Nonne zu Göss hatte, so musste sie zwischen 1160 und 1170 geheirathet haben, und somit musste er zur Zeit ihrer Vermählung wenigstens 20 Jahre alt gewesen und daher zwischen 1140 und 1150 geboren worden sein. Da die Übergabe der Güter an Göss gewiss nicht lange vor dem Jahre 1214, in welchem die Urkunde darüber ausgefertiget wurde, geschehen sein konnte, so musste Ulrich I. damals 60—70 Jahre gehabt haben. Dass sämmtliche über den obigen Gegenstand handelnde Urkunden nur von einem und demselben Ulrich von Peccah sprechen, ersieht man daraus, weil es im dritten Theile der Urkunde von 1214 heisst: Abbatissa Otilia accersito Ulrico de Peccah delegatione u. s. w.; nicht aber: ... accersito Ulrico de Peccah, filio (nepote) illius Ulrici, cui delegatione matris ... wie es heissen müsste, wenn der Übergeber eine andere Person (Sohn, Enkel, Neffe des ursprünglichen Delegatars) gewesen wäre.

Die Diplomataria sacra Styriae geben den Namen Ulrich's in der Leopoldinischen Urkunde von 1214 irrig an, indem sie de Pettah, Petah statt Peccah oder Pekkah schreiben. Denn ein Geschlecht de Pettah oder Petah gab es nicht. Pettah kann aber auch nicht so viel als Pettau bedeuten,

da der Ort und das edle Geschlecht dieses Namens in Urkunden jener Zeit immer Petowe oder Betowe genannt wird. Zudem gab es zu jener Zeit keinen Ulrich von Pettau, sondern nur einen Friedrich, dessen Sohn und Enkel ebenfalls Friedrich hiessen, während man im weiteren Verlaufe dieses Aufsatzes die überzeugendsten Beweise davon finden wird, dass damals wirklich ein Ulrich von Peccah sammt seinem Bruder Leutold gelebt habe.

Zwischen den Jahren 1189 und 1199, wahrscheinlich im Jahre 1190, in welchem Herzog Leopold von Österreich und Steyer und sein Bruder Heinrich von Mödling mit einem zahlreichen und tapferen Heere aus Österreich und Steiermark nach Palästina zogen, fasste auch Ulrich von Peckau den Entschluss als Streiter für das Kreuz in das heilige Land zu ziehen. Er begab sich desshalb mit seinem Bruder Luitold zum Abte Rudolf von Admont (1189—1199), eröffnete ihm sein Vorhaben und verkaufte ihm, wahrscheinlich um Geld für die weite Reise zu bekommen, für 30 Mark 6 Mansen zu Chindetal und 3 Weinberge und einen Hof sammt allen Zugehörungen und Bauern zu Sirnich unter folgender Bedingung:

Während Ulrich's Abwesenheit sollen die Einkünfte jener Höfe und Weinberge dem Kloster zufallen und Niemand von Ulrich's Verwandtschaft sollte das Recht haben, während seiner Abwesenheit jene Güter einzulösen. Kehrte er vom Kreuzzuge zurück, so sollte er die Güter um die genannte Geldsumme zurückkaufen können. Stürbe er aber, so sollte dies Recht seinem Bruder Luitold zustehen. Wollte dieser keinen Gebrauch davon machen, so verblieben die verkauften Güter dem Kloster und das, was sie durch etwaige Verbesserung dem Kloster mehr eintrügen als vorher den Peckauern, sollte ihren Seelen zu Gute kommen. Sollten während Ulrich's Abwesenheit Luitold und seine Leute das Kloster im Besitze jener Güter stören, so sollte dieses berechtiget sein, einen Vogt über dieselben aufzustellen.

Actionis hujus testes sunt Eberhardus plebanus de Nova Ecclesia et fratres ejus Ortolfus et Wigandus de Chlamme. Gerardus de Putane et tres fratres ejus. Hermannus de Putene. Heinricus de Strazhoven. Ulricus et frater ejus Liutoldus (de Pekkah). Ortolfus de Schratenstein. Hartnidus de Wildonia. Liupoldus Katire. Ortlieb de Pekkah. Siboto de Wöstriz. Rapato et Heinricus frater ejus. Albero de Grez. Chunradus et frater ejus Carolus de Sirnich. Duringus de Traustetten. Ortwinus camerarius Ducis. Duringus de Schonnekke. De nostris autem . . . (lauter Jäger, Bäcker und andere Leute von Admont) [57]).

Diese vom Abte Rudolf ausgehende Urkunde hat zwar kein Datum, wurde aber ohne Zweifel im Jahre 1190 ausgestellt.

Chindetal ist die heutige Gemeinde Kindthal in der Pfarre Kindberg im ehemaligen Bezirke Ober-Kindberg im Mürzthale. Sirnich kann ich nicht mit Gewissheit bestimmen; vielleicht war aber dieser Name in der Folge in Schirning übergegangen. In diesem Falle ist es bei Rein zu suchen, wo man einen Schirninggraben und einen Schirningbach findet, der bei Gradwein vorbeifliesst.

Da dieser Ort seinem Namen nach auf ehemaligen Weinbau hindeutet, so dürfte man sich nicht darüber wundern, bei Sirnich Weinberge angeführt

zu finden. Übrigens könnte Sirnich wohl auch das heutige Sirning, gegenüber vom Orte Buchberg, zwischen Losenheim, Grünbach und Schrattenstein in Österreich sein, woraus sich die Anführung von Zeugen aus Österreich um so leichter erklären liesse. Denn was die Zeugen betrifft, so gehören sie nach der ersten Hälfte Österreich, nach der zweiten Steiermark an, welchen beiden Ländern auch die Peckauer vermöge ihrer Besitzungen angehörten, wesswegen sie ebenso zum österreichischen wie zum steierischen Adel gerechnet wurden.

Wichtig ist, dass die Urkunde von keinem Sohne und überhaupt von keiner Nachkommenschaft Ulrich's I. spricht, sondern nach seinem etwaigen Tode das Recht des Wiederkaufes seiner Güter seinem Bruder Liutold einräumt, woraus mit Recht geschlossen werden kann, dass er 1190 keine Kinder hatte, und wahrscheinlich auch nicht einmal verheirathet war, weil auch von einer Gemahlin keine Rede ist. Da er nun 1190 zwischen 40—50 Jahre alt sein musste, dann fast zwei Jahre ausser der Heimath zubrachte und vielleicht krank und erschöpft, jedenfalls aber mit einer ernsteren Lebensanschauung in das Vaterland zurückgekehrt sein mochte, so ist kaum anzunehmen, dass er erst darauf geheirathet haben sollte.

Ulrich war glücklicher als Tausende seiner Reisegefährten und Mitstreiter; denn er kehrte aus dem Lande, welches das Grab so vieler Helden geworden war, wieder in seine ersehnte Heimath zurück. Den Beweis dafür liefert zunächst eine im Jahre 1192 ausgefertigte Urkunde, worin Herzog Leopold dem Kloster Gleink verschiedene Privilegien verleiht und die Vogtei über dasselbe übernimmt, und worin unter vielen anderen auch Ulricus et Liutoldus de Peka als Zeugen erscheinen [58]).

Der Herzog hatte am 15. (nach andern am 25.) August 1190 von Wien aus seinen Kreuzzug angetreten, am 12. Juli 1191 Ptolemais (Accon, St. Jean d'Acre) erstürmt, wahrscheinlich mit den Österreichern und Steirern Anfangs August Palästina verlassen und war im Herbste glücklich wieder in sein Land zurückgekehrt.

1197 am 9. Decemb. zu Wien bestätigt H. Leopold (als Dux Styrensis) dem Kloster Heiligen-Kreuz alle von seinem Vater gemachten Schenkungen. Zeugen: Ulricus de Peka. Erchenger de Landeser. Rudolfus de Stadeck ... (noch 6 andere) [59]).

1202 am 2. Juni zu Admont bestätigt H. Leopold dem Stifte Seckau alle Besitzungen, Rechte und Freiheiten, welche es von den steierischen Ottakaren erhalten, ertheilt demselben die Mauthfreiheit in Österreich und Steiermark und erlaubt seinen Ministerialen, Vermächtnisse und Schenkungen unbeweglicher Güter dahin zu machen. Zeugen: ... (12 vorausgehende, dann) Ulricus et Leutoldus de Peccah, dann noch 4 andere [60]).

1202 am 4. Juni zu Admont verleiht H. Leopold der Propstei Berchtesgaden die Mauthfreiheit. Zeugen: ... (8 Zeugen aus Österreich, dann) de Styria: Otacharus de Grace. Ulricus de Pecha et frater suus Leutoldus ...(noch 14 andere) [61]).

1203 zu Mautern stellt H. Leopold zu Gunsten der Propstei St. Florian in Betreff der Vogtei über dieselbe eine Urkunde aus, worin als Zeugen erscheinen:

Rapato de Valchenberch. Wichart de Zebingen. Hugo de Molansdorf. Heinrich de Brunne. Ulrich de Pekka . . . (noch 13 andere)[62]).

1203 im März zu Neuburg stellt H. Leopold dem Kloster Seitenstetten die ihm längere Zeit ungerecht vorenthaltenen Zehenten bei Sunilburc zurück und bestätigt und vermehrt die Rechte und Freiheiten des Klosters. Zeugen: (acht sämmtlich aus Österreich, dann) Ulricus de Pecka[63]).

1204 am 26. April zu Neuburg bezeugt H. Leopold, dass die Abtei Tegernsee das Recht habe, für ihre Besitzungen in Österreich (in Liuben, in der Wachau, zu Chreusdorf und 5 königliche Huben zwischen der Piesting und der Triestnich, dann in Erlaf und Prosnich) dem Herzoge zur Ein- und Absetzung der Richter Vorschläge zu machen. Zeugen: Liberi: Rapato de Valchenberg, Ulricus de Peka, Heinricus de Hagenowe, Ministeriales: Ulricus Struno und noch 9 andere[64]).

1204 am 17. Mai zu Neustadt verleiht H. Leopold dem Kloster Formbach die Mauthfreiheit für alle auf dem Wasser zu verführenden Güter desselben bei allen Mauthen. Zeugen: Ulricus de Peka . . . (noch 10 andere)[65]).

1206 schenkte die bereits schon früher besprochene Elisabeth von Gutenberg mit Einwilligung ihres Gemahls Liutold ihr Gut in Fustriz, nämlich fünf Höfe mit einer Mühle dem Kloster Admont und liess diese Schenkung durch die Hand ihres Legatars Ulrich's von Peckau am Altare des h. Blasius niederlegen, worüber H. Leopold, in dessen Gegenwart dies geschehen war, als Vogt und Beschützer des Klosters am 14. August 1206 zu Admont eine Bestätigungs-Urkunde ausstellte[66]).

Das geschenkte Gut Fustriz dürfte wohl das bei Peckau gelegene Feistriz gewesen sein, und dieser Umstand bestärkt mich in meiner Vermuthung, dass Elisabeth von Gutenberg eine Verwandte Ulrich's von Peckau gewesen sei.

1207 am 11. März zu Wien bestätigt H. Leopold einen Vergleich zwischen dem Kloster Heiligen-Kreuz und der Adelheid, Tochter des Rudiger Dums und ihrem zweiten Gemahle Konrad. Zeugen: Heinricus comes de Lechesmunde, Wichardus de Scowenberch, Ulricus de Pekkahe, Cholo de Truchsen . . . (noch 13 andere)[67]).

1207 zu Dornbach (bei Wien) überlässt H. Leopold dem Bisthume Würzburg die Adelheid, Tochter des Ernst von Trun, eines herzoglichen Ministerialen, Gemahlin Dietrich's von Puehel eines Bisthum Würzburgischen Ministerialen unter der Bedingung, dass die Kinder dieser Eheleute und deren Erbgüter zwischen ihm und dem Bisthume gleich getheilt würden. Zeugen: Wernhardus de Scowenberch, Ulricus de Pekka . . . (noch 13 andere)[68]).

1207 (ohne weiteres Datum) bestätigt H. Leopold einen Vergleich zwischen dem Abte Reinold von Melk und Heinrich von St. Veit in Betreff des Heimfalles derjenigen Lehen, welche er von diesem Kloster besitzt. Zeugen: Dominus Marquardus de Hintberch et filius suus Irnfridus, Dominus Ulricus de Pekka, Dominus Hainricus de Streitwisen und noch 15 andere ohne den Beisatz Dominus[69]).

1207 zu Linz schenkt H. Leopold dem Kloster Gleink 13 Güter im Ennsthal am Gumpenberg bei House.

Zeugen: Ipse Dominus noster Manegoldus venerabilis Pataviensis episcopus. Liupoldus comes de Pleien. Wernhardus de Schoumberch. Rudolfus de Kindperch. Ulricus (et) Liutoldus de Pecka... und noch 39 andere Zeugen[79]).

Wenn es am Eingange dieser Urkunde heisst, der Herzog mache diese Schenkung „praesentibus universis ministerialibus Austriae et Styriae", so ist dieser Ausdruck nicht auf alle Zeugen zu beziehen. Unter den 45 Zeugen der Urkunde mögen immerhin, obgleich ich auch dies kaum glauben möchte, sämmtliche Ministerialen Österreichs und der Steiermark enthalten gewesen sein, aber daraus folgt noch nicht, dass alle 45 Zeugen solche gewesen seien, wie es sich vom Passauer Bischof Manegold und dem Grafen Liupold von Pleien von selbst versteht. Aber auch die beiden Brüder Ulrich und Leutold von Peckau waren, wenn auch Vasallen, doch nicht Ministerialen des Herzogs, sondern sie gehörten zu den über den Ministerialen stehenden Edlen und Freien, welche zwischen den Grafen und Ministerialen standen.

Herr von Meiller sagt in seinen Regesten 457, Anmerkung, S. 266, 267: „Im Jahre 1204 (Reg. Nr. 51, pag. 93) erscheint er (Ulrich I. von Peckau) zum ersten Male in der Reihe der Liberi, bis dahin finden wir ihn immer unter den Ministerialen".

Diese Bemerkung scheint mir nicht richtig zu sein. Denn 1. war sein Grossvater Rudolf I., wenn er auch für sich den Grafen-Titel nicht führte, seiner Geburt nach ein Graf von Celsach und heisst in einer Urkunde vom J. 1131 ausdrücklich frater (Popponis) comitis de Celsach; 2. erscheint derselbe Rudolf I. als Zeuge in der Urkunde vom 29. September 1136 zu Kloster-Neuburg (M. Reg. Nr. 61, S. 23, 24), worin es am Schlusse heisst: Huic rei testificantur comites et quique nobiliores orientalis regionis. Wären einige der darin angeführten Zeugen nur Ministerialen gewesen, so hätte es heissen müssen:... comites, nobiles et ministeriales...; 3. wird sein Vater Poppo III. in der Urkunde von 1161 unter den Freien als Zeuge angeführt; 4. heisst Ulrich I. selbst schon in den Urkunden von den Jahren 1187 und 1202 immer nobilis, nobilis vir, welches Prädicat darin ausser ihm und seinem Bruder Liutold, nur dem Liutold von Gutenberg und den Brüdern Konrad und Rudolf von Chindenberg beigelegt wird, obwohl in der Urkunde von 1187 im Ganzen 27, in der Urkunde von 1202 aber 25 Zeugen vorkommen. Eben so wird er in der Admonter Urkunde (1190) nobilis homo de Pekah genannt; 5. ausser diesen ausdrücklichen Zeugnissen für seine Eigenschaft als eines freien, edlen Mannes spricht auch seine enge Verbindung mit der erlauchten Matrone Elisabeth von Gutenberg, deren Delegatar er war, laut dafür. Einem Ministerialen würde eine so vornehme und reiche Frau gewiss nicht ihre sämmtlichen Güter anvertraut haben. Denn der Ministeriale war nicht sein eigener Herr, er gehörte einem Herrn, an dessen Einwilligung er bei jedem Geschäfte, wenn es rechtsgiltig sein sollte, gebunden war; er war daher nur ein Höriger mit einigen Vorrechten, z. B. Waffen zu tragen. Auch seine Kinder gehörten dem Herrn und wurden, wenn die Mutter die Ministerialin eines andern Herrn war, unter die beiden Herren entweder zu gleichen Theilen oder nach dem Geschlechte getheilt. Einen solchen Dienstmann eines fremd

Herrn hätte Elisabeth wohl sicher nicht zu ihrem Delegatar gewählt; 6. die Admonter Urkunde von 1190 erwähnt nichts davon, dass Ulrich von Peckau „mit Einwilligung seines Herrn" sein Gut Chindtal und die Weinberge zu Sirnich dem Kloster verkauft habe. Jener Beisatz „cum consensu domini sui ... durfte aber nicht fehlen, wenn Ulrich I. ein Ministerial gewesen wäre; 7. wäre Ulrich I. bis 1204 ein Ministerial gewesen, so wäre die 32 Jahre später erfolgte Standeserhöhung — das Geschlecht wurde in den Grafenstand erhoben — eine vielleicht beispiellos schnelle zu nennen und in der That schwer zu erklären.

Diese Gründe bestimmen mich vielmehr anzunehmen, dass das Geschlecht der Peckauer schon von jeher ein freies und edles gewesen sei.

1209, am 7. April zu Neuburg dotirt H. Leopold das von ihm gegründete Cistercienser-Kloster Lilienfeld. Zeugen: Friedericus comes de Hohenburch, Liutoldus comes de Plagen, Walkunus de Wassenberk, Otto puer de Lengenbach, Ulricus de Pekkahe... (noch 42 andere)[71]).

1209, am 10. September zu Marburg erneuert und dotirt H. Leopold die in Verfall gekommene Karthause Geirach. Zeugen: Weregandus de Hohenekke, Gebhardus de Seuneck, Liutoldus de Peka... (noch 29 andere, worunter die letzten 8 aus Österreich, was beweist, dass Leutold von Peckau in dieser Urkunde dem steierischen Adel beigezählt wurde)[72]).

1209, am 1. November zu Garsten verleiht H. Leopold dem Kloster Garsten die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, ausgenommen über Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden. Zeugen: Comes Liutoldus de Plaigen, Otto Tumadvocatus de Lenginbach, Ulricus de Peka... (noch 30 andere)[73]).

1211, am 18. Juli zu Graz befiehlt H. Leopold, dass dem Hospitale in Cerewalt der Wald Cerewalt mit der Alpe vom Bache Frosnice bis zum Weiler Pirchenwanch, welcher demselben von Erchinger von Landeser entrissen worden war, wieder zurückzugeben sei. Zeugen: Ulricus de Beca et frater ejus Liutoldus, Herrandus de Wildonia, Ulricus de Stubenberc... (noch 14 andere)[74]).

1212. Herr Anton Edler von Benedict in seinen handschriftlichen genealogischen Nachrichten theilt bei diesem Jahre über die Pfannberger Folgendes mit: Privilegium ducis Austriae Leupoldi, ddo. 13. Maji 1212 super concordia inter praepositum Gurcensem et Ulricum comitem de Peckach circa quaedam praedia in Glödniz, Griffen et Sironic et damna gravissima, quae per hunc comitem tam in Styria quam in Carinthia in bonis et possessionibus Canonicorum Gurcensium hostilibus incursibus, incendiis et devastationibus praediata fuere.

Dies ist offenbar nur die Inhaltsanzeige des am 13. Mai 1212 abgeschlossenen Vergleiches und zwar aus späterer Zeit, wie man daraus sieht, weil Ulrich von Peckau darin Graf genannt, was er 1212 nicht war. Die Inhaltsanzeige ist überdies sehr unvollständig, da man daraus nicht entnimmt, wodurch die schweren Beschädigungen, welche Ulrich von Peckau den Besitzungen des Chorherrenstiftes zu Gurk zugefügt haben soll, veranlasst worden seien. Dass aber im Jahre 1212 wirklich ein Vergleich zwischen dem Domstifte Gurk und Ulrich von Peckau abgeschlossen worden sei, entnimmt man aus folgender

Angabe, welche Herr von Meiller in seinen Regesten zur Geschichte der Babenberger mittheilt[75]).

1212, am 13. Juli zu Passau bestätigt H. Leopold einen Vergleich zwischen Ulrich von Pekach und dem Dompropste Otto von Gurk über ein „praedium in Glodnitz", welches ihm, dem Herzoge, durch den Tod seines Ministerialen Offo von Tiuffenbach und seiner Hausfrau Berchta anheimgefallen und von ihm hierauf dem genannten Ulrich von Peckach zu Lehen gegeben worden war, „convenit praepositus cum Ulrico pro portione patrimonii, quod situm est apud Griven in alpibus, unum scilicet Schoffgericht et unum mansum apud Gorschach et unum mansum apud Syrwenitz hoc pacto, ut memoratus praepositus et fratres recommodarent supradicto Ulrico in manso, marcam circiter solvente, VI. marcas examinati argenti ad pondus publicum Frisacense et Sancti Viti. Dederunt fratres eidem Ulrico XXX marcas monetae publicae, qui vuenf-vuierdungere dicuntur. Zeugen: Hertnidus praepositus Aquilegiensis, Magister Albertus, Chunradus de Potendorf, Henricus de Puchperc, capellani, Leutoldus de Pekach, Gundacherus de Styria et frater ejus Duringus... (noch 15 andere).

Auch dieser Urkundenauszug ist offenbar nicht vollständig, indem er weder über den Grund des Streites, noch über die Art der Beilegung desselben Aufschlüsse gibt, ja überhaupt von einer Fehde zwischen Ulrich von Peckau und der Kirche von Gurk gar nichts meldet, die doch nach Benedict's Angabe vorgefallen sein musste. Was Meiller's Urkundenauszug mittheilt, ist ein blosser Kaufvertrag. So gewinnt man selbst aus der Zusammenstellung beider Nachrichten keine nähere Einsicht in den wahren Sachverhalt, was um so mehr zu bedauern ist, da der Streit zwischen der Kirche von Gurk und den Peckauern durch den Vertrag vom J. 1212 keineswegs völlig beigelegt wurde, sondern bald darauf sich wieder erneuerte und erst 1264 gänzlich beendigt wurde.

Übrigens ist Hrn. von Meiller's Mittheilung für uns schon insofern wichtig, als sie den Beweis liefert, dass Ulrich von Peckau zu Griven (Griffen) einem Seitenthale des Gurkthales, noch ein väterliches Erbgut (patrimonium) besass, von welchem er einen Theil, nämlich das Schoffgericht, einen Mansus zu Gorschach und einen Mansus zu Syrweniz um 30 Marken an Gurk verkaufte. Dort im Griffner und Glödnizthale fanden wir 1160 seinen Vater Poppo III. begütert, dort des letztern Vater Rudolf I. und dessen Bruder den Grafen Poppo II. von Zeltschach, dort den Oheim dieser beiden, den Grafen Berthold von Zeltschach, den Bischof von Gurk, welcher die Herrschaft Glödniz dem Kloster St. Paul schenkte.

Bei dem Umstande nun, dass daselbst die Stammbesitzungen seiner Ahnen lagen, darf es uns nicht Wunder nehmen, sondern muss es uns vielmehr als ein Act der Pietät erscheinen, wenn Ulrich von Peckau nach jenem im Glödnizthale gelegenen Lehengute trachtete, welches dem Herzoge Leopold nach dem Tode Offo's von Tiuffenbach (Teuffenbach) und dessen Gemahlin Bertha heimgefallen war.

Der Gurker Kirche mochte Ulrich allerdings kein fr [illegible] her Nachbar gewesen sein, denn er dürfte es wohl eben so wenig [illegible]

haben, dass B. Roman von Gurk durch seinen Einfluss auf den kinderlosen Grafen Poppo II. von Zeltschach und dessen Witwe Hemma seiner Kirche einen grossen Theil des Zeltschacher'schen Stammgutes zugewendet habe. Bei einer solchen Stimmung und bei dem eigenmächtigen und gewaltthätigen Sinne der Dynasten jener Zeit reichte eine geringfügige Veranlassung hin, eine heftige Fehde zu erzeugen.

1212, am 22. April zu Enns verleiht H. Leopold den Bürgern von Enns ein Stadtrecht. Zeugen: Ulricus de Peka et frater ejus Liutoldus, Herrandus de Wildonia, Ulricus de Stubenberch . . . (noch 16 andere)[76]).

1212, am 21. Mai zu Nürnberg bestätigt K. Otto IV. auf die Bitte des Herzogs Leopold seines Verwandten, dem Kloster St. Florian alle seine Besitzungen, Rechte und Freiheiten. Zeugen: Liupoldus Dux Austriae et Styriae, Bernardus Dux Carinthiae, Diepoldus Marchio de Voheburch, Gebhardus comes de Tollenstein, Otto Tumadvocatus (Domvogt, von Lengenbach), Ulricus de Peka et Liutoldus frater suus, Gundakar de Stir . . . (noch 14 andere)[77]).

1212, am 10. Juli zu Passau bestätigt H. Leopold den zwischen dem Dompropsten Otto von Gurk und Ulrich von Peckau geschlossenen Vergleich, den wir oben angeführt haben und den wir der chronologischen Ordnung wegen hier einreihen.

1212, am 7. November zu Neuburg stattet H. Leopold die von ihm gestiftete Karthause Geyrach in Steiermark mit neuen Einkünften aus. Zeugen: Ekebertus Babenbergensis Episcopus, Fridericus filius noster, Ulricus de Peccah (noch 10 andere)[78]).

Diese vier Urkunden beweisen, dass sich Ulrich von Peckau und sein Bruder Liutold sehr häufig in der Umgebung und im Gefolge des H. Leopold von Österreich und Steier befanden, indem wir sie mit ihm am 22. April zu Enns, am 21. Mai zu Nürnberg, am 10. Juli zu Passau und Ulrich auch am 7. November des Jahres 1212 zu Neuburg treffen. In welch hohem Ansehen sie bei demselben standen, ersieht man aus dem Umstande, dass sie als Zeugen fast immer die ersten Stellen einnehmen

1214, am 27. Juni im Schlosse zu Steier beurkundet H. Leopold, dass Ulrich von Peckau die von Elisabeth von Gutenberg dem Frauenkloster Göss geschenkten Güter, nachdem sie gestorben und zu Göss begraben worden sei, dem Kloster wirklich übergeben habe.

1215, am 5. April zu Augsburg genehmigt K. Friedrich II. die Errichtung des Bisthums Chiemsee. Zeugen (nach den Geistlichen): Liupoldus Dux Austriae, Ludovicus Palatinus Rheni et Dux Bavariae, Diepoldus Marchio de Vohburch, Comes Hartmannus de Wirtenberch, Comes Ludovicus frater ejus, Comes Chunradus de Mosburch, Ulricus de Peccah[79]).

1215, am 4. November zu Graz bezeugt H. Leopold, dass eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Admont und Reimbert von Mureck um Zehente bei Obdach und Admontbühel durch Vergleich [illegible] worden sei. Zeugen (nach den Geistlichen): Karolus Vicedominus [illegible] -radus comes de Plein, Cholo de Wacheneck, Ulricus de [illegible] (noch vier andere)[80]).

1216 (ohne Tag) zu Passau verleiht H. Leopold dem Domcapitel von Passau die Mauthfreiheit für seinen Bedarf an Lebensmitteln. Zeugen (nach den Geistlichen): Ulricus de Pernekke, Ulricus de Pecka... (noch zehn andere) [81]).

In dieser Urkunde dürfte Ulrich I. wohl zum letzten Male als Zeuge vorgekommen sein. Aus dem Jahre 1217 kenne ich keine Urkunde, worin Ulrich von Peckau als Zeuge vorkäme; aus dem Jahre 1218 haben wir zwar eine solche, aber es ist zweifelhaft, ob der darin genannte Ulrich von Peccach wirklich Ulrich I. oder sein Neffe Ulrich II. sei. Papst Honorius II. beauftragt nämlich den Abt von Rein, den Prior von Geyrach und den Propst von Seckau, die Klage des Abtes von St. Paul über Beschädigung und Beraubung des Stiftes durch Bernhard Grafen von Liebenau (Leubenowe), Ulrich von Peccach, Od. (Otto?) von Traberch und Ric. (Richard?) von Junekke (zwischen Mährenberg und Marburg) zu untersuchen.

Es ergibt sich bei den Peckauern eine ganz eigene Schwierigkeit, wie sie fast kaum bei irgend einem andern Geschlechte vorkommen dürfte. Vom Jahre 1175 bis zum Jahre 1248 kömmt ohne Unterbrechung der Name Ulricus de Peccah (seit 1237 Ulricus comes de Phannenberg, aber auch abwechselnd Ulricus comes de Peka) und ebenso von 1175 bis 1227 der Name Liutoldus de Peccah vor. Dass durch 52 Jahre und gar durch 73 Jahre immer eine und dieselbe Person in Urkunden vorkommen sollte, ist nicht anzunehmen, da man, Ausnahmen abgerechnet, doch nicht Knaben zu Zeugen zu wählen pflegte. Es müssen daher in der Zeit von 1175 bis 1248 wenigstens zwei Peckauer Namens Ulrich und ebenso in der Zeit von 1175 bis 1227 zwei Peckauer Namens Liutold gelebt haben. Wo aber an die Stelle des Vaters der Sohn, an jene des Oheims der Neffe eintrete, ist nicht leicht erkenntlich, da nicht ein einziges Mal der unterscheidende Beisatz senior, junior, geschweige eine Andeutung des Verwandtschaftsverhältnisses durch et filius (nepos) ejus in den Urkunden vorkömmt.

Unter solchen Umständen musste ich mich nach einem andern Anhaltspunkte umsehen, um einigermassen bestimmen zu können, wann Ulrich I. und Leutold I. abgetreten und an ihre Stelle des letzteren Söhne, ich halte sie wenigstens dafür, Ulrich II. und Leutold II. eingetreten seien. Einen solchen Anhaltspunkt glaube ich in folgenden Umständen gefunden zu haben.

1216, am 25. Mai waren, sagt Muchar [82]), auf dem Schlosse Kapfenberg versammelt: Wolfker, Abt von St. Lambrecht, Engelbert, Abt zu Rein, Siegfried, Spitalmeister von Cerewald, Ottakar, Pfarrer zu Mürz, Albert, Pfarrer zu St. Dionysen, Leutold der Freie von Peckau... (noch 9 andere).

Der alte Ulrich und sein Bruder Leutold, die doch in so vielen Urkunden vorkommen, bedienten sich, obwohl sie Liberi et Nobiles waren, jenes Prädicates doch niemals in der obigen Form; denn nirgends findet man: Ulricus liber de Peccah et frater ejus Liutoldus. Der ausdrückliche Beisatz: liber de ist daher eine offenbare Neuerung und deutet somit auf einen jüngeren Leutold, nämlich den Sohn Leutold's I.

Der alte Leutold (I.) erscheint zum letzten Male in der Urkunde vom 1212, während sein Bruder Ulrich I. jedenfalls noch 1216 vorkömmt.

Leutold I. dürfte daher wahrscheinlich im J. 1213 gestorben sein; denn 1214 in der Urkunde vom 27. Juni, worin H. Leopold auf dem Schlosse zu Steier bezeugt, dass Ulrich von Peckau die von Elisabeth von Gutenberg nach Göss geschenkten Güter diesem Kloster übergeben habe, erscheint unter den Zeugen bereits Wichart von Phannenberch, ein Sohn Leutold's I. von Peckau. Hätte dieser damals noch gelebt, so würde er gewiss ebenso wie in der Urkunde von 1202 über denselben Gegenstand, als Zeuge angeführt worden sein, während doch nur Ulrich I. allein angeführt wird.

Was endlich das Sterbejahr Ulrich's I. betrifft, so scheint er 1217 oder 1218 gestorben zu sein, denn in der Urkunde, ddo. Wien am 7. October 1219, worin H. Leopold dem Stifte Lilienfeld 32 Mansen schenkt, erscheinen als Zeugen: Otto de Lengenpach Ratisponensis Advocatus, Hadmarus de Chunring et filii ejus Hadmarus et Hainricus, Hainricus de Zebing, Wichardus de Veldesperch et filii ejus Kadoldus et Wichardus, Hadmarus de Paumgarten et Kadoldus frater ejus, Hugo de Rastenperch, Hainricus de Prunne et filius ejus Hainricus, Leutoldus de Nolanstorf et Hugo frater ejus, Otto de Werde, Chunradus de Rammenstein, Hainricus de Mainberch, Leutoldus et Chunradus de Altenburch, Leutoldus de Peccah et frater ejus Ulricus de Phannenberch . . . (noch 5 andere)[83]).

In dieser Zeugenanführung fallen drei Stücke auf:

1. Dass in derselben im Gegensatze zu den Urkunden bis 1214 Leutold und sein Bruder Ulrich eine so tiefe Stelle unter den Zeugen einnehmen;

2. dass hier Leutold vor Ulrich genannt wird, während es in den früheren Urkunden immer hiess: Ulricus . . . et frater ejus Liutoldus;

3. dass hier Leutold's Bruder Ulricus de Phannenberch und nicht Ulricus de Peccah genannt wird.

Diese drei auffallenden Erscheinungen lassen mit Recht die Vermuthung zu, dass wir in der Urkunde vom J. 1219 ein ganz anderes Brüderpaar vor uns haben als in den Urkunden von 1175 bis 1212, nämlich die Söhne entweder Ulrich's I., oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, Liutold's I. von Peckau.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass Liutold I. schon 1213, sein Bruder Ulrich I. aber 1217 oder 1218 gestorben sein dürfte. Da letzterer, wie wir bei der Besprechung der Schenkungen der Elisabeth von Gutenberg nachgewiesen zu haben meinen, zwischen 1140 und 1150 geboren worden sein mag, so hatte er ein Alter von 68—78 Jahren erreicht, während sein Bruder Liutold, da er jünger war und früher starb, etwa 60—70 Jahre alt geworden sein dürfte.

Von des letzteren muthmasslichen Söhnen Liutold II. von Peckau und seinen Brüdern Ulrich II. und Wichart von Phannenberg und ihrem muthmasslichen Vetter Poppo V. wird in dem nächsten Absatze die Rede sein.

Wie Leutold's I. und, wenn er verheirathet war, Ulrich's I. Gemahlin geheissen und welcher Familie sie angehört habe, ist völlig unbekannt.

III.

Die Freien von Peccah, abwechselnd mit dem Prädicate von Phannenberg.

In dieser Periode findet man vier Glieder dieses Geschlechtes: Liutold, Ulrich, Wichard und Poppo. Von diesen dürften die drei ersten Söhne Liutold's I., Poppo aber ein Sohn entweder Rudolf's III. oder Poppo's IV. gewesen sein. Es ist dies jedoch nur eine Vermuthung von mir, da leider keine Urkunde vorhanden ist, welche über das Verwandtschaftsverhältniss der genannten Personen Aufschluss gäbe. Nur so viel erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1219, dass Liutold (II.) und Ulrich (II.) Brüder gewesen seien, wobei sich zugleich die Eigenthümlichkeit zeigt, dass Liutold II. das Prädicat von Peccah, Ulrich II. aber das Prädicat von Phannenberch führte, welches auch Wichard, der nur in einer einzigen Urkunde vom Jahre 1214 erscheint, führte. Eben dieser Umstand bestimmt mich auch zur Annahme, dass Wichard ein Bruder Ulrich's II. und daher auch Liutold's II. gewesen sei.

Dass dieser sich einen Freien von Pekkah, Ulrich und Wichard aber sich Freie von Phannenberg nannten, darf uns um so weniger befremden, nachdem wir bereits gehört haben, dass Poppo II. sich einen Grafen von Celsach nannte, während sein Bruder Rudolf I. das Prädicat von Pekkah führte.

Jener Wechsel der Prädicate war selbst im 13. Jahrhundert noch vielfältig üblich, wie denn ein Zweig der Grafen von Playen den Namen „Grafen von Hardeck" annahm.

Die Annahme des Prädicates von Phannenberg von einem Zweige der Freien von Peckau lässt sich um so leichter erklären, da die Güter Phannenberg (oder Pfannenberg, Pfannberg, wie man in der Folge schrieb und zwar richtig schrieb, da Ph wie Pf ausgesprochen wurde) und Peckau einst ohne Zweifel zusammengehörten und nur einen grossen Herrschaftskörper ausmachten.

Das Schloss Pfannberg — jetzt noch eine imposante Ruine auf einer hohen Bergspitze — lag nur eine Stunde nördlich von Peckau und hatte einen ausgedehnten Bezirk von folgenden 11 Gemeinden: Adriach, Gems, Gschwent, Hofamt, Laas, Maurizen, Pfannberg, Schrems, Vorder- und Hinter-Dürnau und Wannersdorf. Im Schlosse befand sich eine Capelle der h. Katharina mit einem Beneficium, welches eigene Unterthanen im Maurizen-Viertel hatte. Die Gemeinde Pfannberg, am linken Ufer der Mur, gehört zur Pfarre Frohnleiten, welche sammt dem Markte, einst „Vreyleiten" genannt, zur Herrschaft Pfannberg gehörte. Die Verwaltung der Herrschaft wurde, nachdem man das alte Schloss verlassen hatte, auf dem mit Pfannberg vereinten Gute Grafendorf geführt, welches herunten im Thale bei der Gemeinde Pfannberg liegt.

Bis zum Erlöschen des Mannsstammes findet man Pfannberg und Peckau im Besitze der Grafen von Pfannberg und es ist demnach mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie schon in den ältesten Zeiten zusammengehört und vielleicht nur einen grossen Herrschaftskörper gebildet haben.

Nach Liutold's I. Tode mag eine Theilung vorgenommen worden und Peckau dem Liutold II. als dem ältesten Sohne, Pfannberg aber den jüngeren Söhnen Ulrich II. und Wichard zugefallen sein, da jener sich von Peccah, diese aber sich von Phannenberch nannten. Doch erscheint Ulrich II. nur einmal mit diesem Prädicate, nämlich im Jahre 1219, während er in allen späteren Urkunden wieder mit dem Prädicate von Peccah erscheint, bis er erst nach seiner Erhebung in den Grafenstand das Prädicat von Phannenberch bleibend annahm, obwohl er selbst dann noch in ein Paar Urkunden Graf von Peccah genannt wird.

Poppo V. scheint nicht als Bruder Liutold's II., Ulrich's II. und Wichard's angenommen werden zu können, da er mit Ulrich und zwar unmittelbar nach demselben in einer und derselben Urkunde als Zeuge vorkömmt, ohne dass er dessen Bruder genannt wird, ja ohne dass ihre Namen durch das ein näheres Verwandtschaftsverhältniss bezeichnende Bindewörtchen et mit einander verbunden werden. Er mag daher entweder Rudolf's III. oder Poppo's IV. Sohn gewesen sein.

Wir wollen, damit in der Folge die Ordnung der Darstellung nicht unterbrochen werde, zuerst von Poppo, dann von Leutold und Wichard und zuletzt erst von Ulrich handeln, da dieser unser Interesse am meisten in Anspruch nimmt und allein männliche Nachkommenschaft hinterlassen hat.

Poppo V. erscheint zuerst in einer Urkunde, ddo. Wien am 19. December 1239, worin H. Friedrich von Österreich und Steiermark dem Bischofe Heinrich von Seckau die bereits früher (am 22. April 1234) ertheilte Bewilligung bestätigt, von den herzoglichen Ministerialen und anderen Personen jedes Standes unter was immer für einem Rechtstitel liegende Güter zu erwerben. Zeugen: Comes Chunradus de Hardekke. Comes Ulricus de Phannenberch. Poppo de Pekah, hierauf drei Geistliche, dann der Landschreiber von Steiermark und zuletzt noch drei herzogliche Ministerialen [84]).

Diese Urkunde liefert den Beweis für das, was ich oben sagte, dass nämlich Poppo V. nicht ein Bruder Ulrich's II. gewesen sein könne, aber auch für das hohe Ansehen des Peckauer's, indem er gleich auf seinen Vetter, den Grafen Ulrich, folgt und den Geistlichen, Hofbeamten und Ministerialen vorgeht.

1243, am 10. März zu Heimburg (Himberg?) bekennt Ulrich von Hintperch die Vogtei über Enzinstorf, welche er von dem Herzoge Friedrich zu Lehen getragen habe, demselben anheimgesagt zu haben, nachdem er vom Bischofe Konrad von Freising, damit dieser die besagte Vogtei selbst an sich kaufen könnte, 50 Talente Wiener Münze erhalten habe [85]). Testibus . . . Friderico Duce Austriae et Styriae ac Domino Carnioliae, Chunrado de Hardekke, Hermanno de Ortenburch, Wilhelmo de Hunnenburch comitibus, Ottone de Sluens, Gebhardo de Tolnz, Anshelmo de Justingen, Poppone de Pekka, Wernhardo de Labir nobilibus, und dann noch 15 Ministerialen.

Man sieht auch hieraus, dass Poppo zu den Edlen und Freien gehörte und über den Ministerialen stand. Dass er selbst Lehensleute unter sich hatte, zeigt folgende Urkunde von demselben Jahre 1243: „Wir Poppo von Peccah . . . thun kund, dass unser lieber Lehensmann (miles) Ulrich mit dem

Beinamen Raspo, da er keinen Erben hatte, aus göttlichem Antriebe einen Weinberg bei Feustriz in der Mosnich zum Altare der h. Maria in Seckau geschenkt hat" . . . (welche Schenkung Poppo als sein Lehensherr bestätigt).

Geschehen im Jahre der Geburt des Herrn 1243. I. Indiction [86]).

Milites hiessen diejenigen Lehensleute, welche für das ihnen verliehene Lehen Kriegsdienste zu leisten hatten. Das Recht solche zu halten, stand nur den (geistlichen und weltlichen) Fürsten, Grafen und Freien zu. Ihre Rechtshandlungen, Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung etc. hatten nur bei hinzukommender Einwilligung ihrer Lehensherren Giltigkeit.

Erzbischof Eberhard II. von Salzburg hatte dem Poppo von Peccah (Domino Popponi nobili de Peccah) einige Zehente zu Poseyle als Lehen verliehen, welche er irrthümlich für salzburgisches Eigenthum gehalten hatte, während sie nur Eigenthum des Bisthums Seckau waren und versprach desswegen, über seinen Irrthum aufgeklärt, dem Bischofe Ulrich als Ersatz dafür Einkünfte von gleichem Betrage wo immer in der Steiermark anzuweisen. Als erster Zeuge der darüber zu Strassgang am 11. Junius 1245 ausgestellten Urkunde erscheint: D. Poppo de Pekach . . . [87]).

Man bemerke, wie in einer und derselben Urkunde der Name des Peckauers verschieden, ein Mal Peccah, das andere Mal aber Pekach geschrieben wurde. Poseyle ist das heutige Passail an der Raab, 7 Stunden von Peckau.

1250, am 1. Juni zu Vanstorf verpflichten sich Bernhard und Heinrich Grafen von Phannenberg unter Verbürgung ihrer treuen Dienstleute (fehlt der Vorname) von Kaysersberg, Konrad von Tarseole und anderer bis auf 1000 Mark dem Erzbischofe Philipp von Salzburg jederzeit Beistand zu leisten mit Vorbehalt ihrer von Poppo von Pekah und Wülfing von Stubenberg gefangenen Brüder [88]).

Welche Fehde Poppo gegen seine Vettern Ulrich und Siegfried, denn so hiessen Bernhard's und Heinrich's Brüder, geführt habe, ist mir nicht bekannt; jedenfalls beweist die Urkunde, dass er am 1. Juni 1250 noch am Leben gewesen sei. Er muss jedoch in der zweiten Hälfte dieses Jahres gestorben sein, wie man aus dem folgenden Urkunden-Auszuge ersieht.

1251, am 10. Februar zu Vanstorf gibt Philipp, erwählter Erzbischof von Salzburg dem Bischof Ulrich von Seckau die Zehenten in Poseyle zurück, welche sein Vorgänger Erzbischof Eberhard II. dem Poppo von Pekah verliehen habe. welche aber durch des letzteren Tod erledigt worden seien [89]).

Poppo war also zwischen dem 1. Juni 1250 und dem 10. Febr. 1251 gestorben und zwar, wie es scheint, ohne männliche Nachkommenschaft, da man in der Folge keine Freien von Peckau, sondern nur Grafen von Phannenberg findet. Er hatte jedoch eine Tochter, deren Name nicht bekannt ist, welche 1241 mit dem Grafen Wilhelm IV. von Heunburg verlobt, dann aber von ihm an einen Sohn des Grafen Hermann von Ortenburg überlassen worden war [90]).

Dieser junge Graf von Ortenburg soll nach Lasius [91]) Egino geheissen haben, vorher Pfarrer in Bleyburg gewesen sein, und dann die Tochter Poppo's von Pekach, des Grafen Wilhelm von Heunburg Braut, gel

Der Umstand, dass ein Graf Egino von Ortenburg weder überhaupt noch insbesondere als ein Sohn des Grafen Hermann in Urkunden erscheint, macht mir die Angabe des Lazius sehr verdächtig. Von Hermann's († 1256) urkundlich gewissen Söhnen Otto, Heinrich, Friedrich und Ulrich, welche theils mit dem Vater, theils unter sich theils einzeln häufig in Urkunden vorkommen, waren Otto und Ulrich in den geistlichen Stand getreten und jener Domherr zu Bamberg, dieser aber Domherr zu Salzburg geworden, wesswegen Heinrich und Friedrich 1263 die väterliche Erbschaft unter sich theilten. Friedrich's Gemahlin war Adelheid, eine Tochter des Grafen Meinhard III. von Görz und Tirol. Also hätte nur Heinrich die Tochter Poppo's von Pekah heirathen können; aber Heinrich war nicht Pfarrer zu Bleyburg, sowie es nicht bekannt ist, ob er verheirathet gewesen sei, oder nicht; jedenfalls starb er nach 1270, ohne Söhne zu hinterlassen.

Poppo's Besitzungen mögen daher wohl entweder schon nach seinem oder erst nach seiner Tochter Tode an seine Vettern, die Grafen von Phannenberg, gefallen sein.

Von jenen Peckauern, welche ich für Leutold's I. Söhne halte, nämlich von Leutold II., Ulrich II. und Wichard erscheint Leutold zuerst im Jahre 1216.

1216, am 25. Juni im Schlosse Kapfenberg stellt Ulrich von Stubenberg, im Begriffe in das heilige Land zu ziehen, mit Einwilligung seines Sohnes Wülfing der Kirche von Seckau einige Güter zurück, welche er ihr bisher ungerechter Weise vorenthalten hatte. Erster Zeuge nach den Geistlichen: Leutoldus Liber de Peccah ...[92]).

1217, vom 1.—15. Mai wurde zu Friesach ein grosser Fürstentag gehalten, auf welchem durch Vermittlung des Herzogs Leopold von Österreich und Steiermark der Streit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und dem Markgrafen Heinrich von Istrien beigelegt wurde. Da auf demselben viele geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und 600 Ritter anwesend waren, so wurde auf Veranstaltung des ritterlichen Sängers Ulrich von Lichtenstein ein Turnier abgehalten. Auch die Peckauer Ulrich und Leutold waren dabei erschienen. Ulrich von Lichtenstein nennt sie „Graf Ulrich von Phannenberch und Liutold von Peccah" und erzählt: Da wurde Herr Konrad von Sounekke von mir zuerst bestanden, dann Herr Liutold von Peccah[93]).

1219, am 7. October zu Wien schenkt Herzog Leopold von Österreich und Steiermark dem Kloster Lilienfeld 32 Mansen. Nach vorausgegangenen 20 Zeugen Leutoldus de Peccah et frater ejus Ulricus de Phannenberch dann noch 5 andere[94]).

1227, am 17. Februar zu Graz bestätigt Herzog Leopold den zwischen dem Capitel von Seckau und den Brüdern Luitold und Ulrich von Wildon abgeschlossenen Vergleich. Zeugen: Gebehardus nobilis de Seunek, Ulricus et Liutoldus nobiles de Beka, dann noch 16 andere ohne das Prädicat nobilis[95]).

1227, am 17. November zu Graz entscheidet Herzog Leopold als erwählter Schiedsrichter zugleich mit dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg eine Streitigkeit zwischen dem Herzoge Bernhard von Kärnten und dem Bischofe Ekbert von Bamberg. ... in praesentia Rudgeri Chimensis et Caroli Seccoviensis

episcoporum, Henrici marchionis Istriae, Bernhardi de Liubenove, Hermanni de Ortenburch et Wilhelmi de Heunenburch comitum, Ulrici et Leutoldi de Bekka, Conradi de Seuneke, Wilhelmi de Hohenekke, Ottonis de Traberch et Henrici filii sui . . . und noch 11 andere Zeugen [96]).

Man bemerke den Widerspruch in der Anführung der Peckauer. In der Urkunde von 1219 nehmen sie eine tiefe Stelle unter den Zeugen ein, Leutold geht voraus und nennt sich de Peccah, sein Bruder Ulrich folgt und nennt sich de Phannenberch; in beiden Urkunden von 1227 aber nehmen sie eine hervorragende Stelle ein, Ulrich geht voraus, Leutold folgt und beide nennen sich de Bekka!

Nun kömmt der Name Leutold durch 16 Jahre nicht mehr vor; es ist möglich, dass dies rein zufällig sei, aber kaum wahrscheinlich, da man Ulrich II., Leutold's II. Bruder, während dieser Zeit so oft in Urkunden trifft. Es ist daher viel wahrscheinlicher, dass Leutold II. bald nach 1227 gestorben und dass jener Leutold von Peccah, den man 1243 findet, sein Sohn sei. In diesem oder einem der nächsten Jahre, denn die Urkunde hat kein Datum, spricht Ulrich (Graf) von Phannberch als oberster Richter in Steyer das Eigenthum des Waldes, Erzwald genannt, gegen die Anmassung Hartnid's von Ramenstein dem Propste — wird nicht genannt — von Seckau zu. Zeugen: D. Leutoldus de Peccah Liber. D. Wigandus de Massenberch und noch mehrere andere [97]).

Dieser Leutold, mag er nun Leutold II. selbst oder sein Sohn, also Leutold III., gewesen sein, scheint in das Stift St. Paul eingetreten und Abt desselben geworden zu sein. Der Abt Leutold, welcher dem Stifte von 1248 bis 1258 vorstand, wird zwar im Verzeichnisse der Äbte ein Graf von Phannenberg genannt, aber dies beweist noch keineswegs, dass er, was er in diesem Falle hätte sein müssen, ein Sohn des Grafen Ulrich II. von Phannenberg gewesen sei. In einer Urkunde, worin Graf Siegfried von Phannenberg, Ulrich's II. Sohn, dem Stifte St. Paul zum Seelengeräth für sich und seinen verstorbenen Bruder Ulrich III. schenkt, nennt er den Abt Leutold seinen durchlauchtigsten Herrn und Freund . . . Liutoldus venerabilis Abbas ecclesiae s. Pauli dominus noster serenissimus et amicus. Wären sie Brüder gewesen, so hätte er gewiss nicht amicus, sondern et frater noster carissimus gesagt.

Bei der engen Verwandtschaft und Beziehung, in welcher dieser Abt mit seinen Vettern, den Grafen von Phannenberg stand, indem er ihnen die Vogtei über die Besitzungen des Stiftes einräumte und bei dem Umstande, dass seit dem Tode Poppo's V. der Name Peckau als Familienname verschwand und dagegen der Name Phannenberg, den die gräfliche Linie führte, der allein herrschende wurde, mag es wohl gekommen sein, dass man auch den Abt Leutold einen Grafen von Phannenberg nannte, während er eigentlich nur ein Freier von Peccah war.

Wichard von Phannenberg, den ich ebenfalls für einen Sohn Leutold's I. halte, kömmt nur einmal, nämlich in der Urkunde Herzog Leopold's vom Jahre 1214 als Zeuge vor [98]); sonst ist von ihm gar nichts bekannt.

Der wichtigste unter allen Peckauern in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist Ulrich II., der zugleich sein Geschlecht fortpflanzte. Er erscheint zuerst in der Urkunde, ddo. Wien am 7. October 1219, worin Herzog Leopold

dem Kloster Lilienfeld von den von Heinrich von Ort erkauften Besitzungen bei Eschenawe 32 Mansen schenkt[99]).

Nach 20 vorausgegangenen Zeugen: Leutoldus de Peccach et frater ejus Ulricus de Phanneberch, Otto de Traberch, Fridericus de Pettovia, Ulricus de Murberch, Ulricus de Vasoltsperg et Rudolfus de Graben milites Hertnidi de Orte et alii quam plures.

Hanthaler[100]) in den Schlussworten seiner Einleitung zum Artikel über die Herren von Peckau und Phannenberg, worin er einige Irrthümer des Lazius widerlegt, sagt folgendes: Uti vero ex his nullus in chartis nostris occurrit, ita vicissim Lazio incogniti erant, quos apud nos legimus Leutoldus de Peccahe et Ulricus de Phanneberch, frater ejus. Dagegen nennt er gleich darunter bei Anführung des zweiten Diploms (der obigen Urkunde) unsere Peckauer: Leutoldus de Peccach et frater ejus Henricus. Der Name Heinrich hat sich aber offenbar nur durch ein Versehen Hanthaler's selbst, oder durch ein nicht berichtigtes Versehen des Setzers eingeschlichen, da dieser Name in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sonst gar nirgends, der Name Ulrich aber ohne Unterbrechung in Urkunden vorkömmt.

Über die sonderbare Art, wie in der Urkunde von 1219 die beiden Brüder angeführt werden, habe ich mich schon an einer früheren Stelle ausgesprochen. Leutold geht hier voraus, Ulrich folgt, während man sie in späteren Urkunden gerade umgekehrt angeführt findet. Leutold nennt sich einen Herrn von Peccah, Ulrich einen Herrn von Phannenberg, während man sie beide in allen folgenden Urkunden bis einschliesslich 1235 mit dem Prädicate de Peccah findet.

Es scheint, dass Ulrich II. schon 1219 den Versuch, sein Prädicat zu ändern, gemacht, denselben aber einige Zeit hindurch wieder aufgegeben, hingegen 1237, nachdem er in den Grafenstand erhoben worden war, wieder von Neuem aufgenommen und durchgeführt habe.

Die tiefe Stelle, welche die beiden Brüder unter den Zeugen einnehmen, erkläre ich mir nach genauerer Durchmusterung der vorausgehenden 20 Zeugen nicht mehr so fast aus der Jugend der beiden Peckauer als aus dem Umstande, dass die vorausgehenden Zeugen aus Österreich sind, mit den Peckauern aber die allerdings kleinere Reihe der Zeugen aus Steiermark beginnt, wobei sich denn herausstellt, dass sie nicht eine tiefe, sondern im Gegentheile eine hohe Stelle unter den (steierischen) Zeugen einnehmen.

Ob Ulrich und Leutold ihren Herzog nach Nürnberg begleitet haben, wo wir diesen in der ersten Hälfte Novembers finden, ist nicht bekannt, jedoch wahrscheinlich, da man Ulrich schon wieder Anfangs des Jahres 1220 um den Herzog findet.

1220, am 8. Januar zu Traberch (Unter-Drauburg) verspricht Herzog Leopold auf Bitten des Patriarchen Berthold von Aquileja und des Propstes Leonhard von Öberndorf in Kärnten seine Vogteirechte über die Besitzungen dieses Stiftes nicht mehr an Untervögte zu verleihen. Zeugen: Poppo Petenensis episcopus, Udalricus abbas s. Pauli in Lavant, Chunradus Oziacensis abbas, Ezman Sekoviensis praepositus, Meinhardus comes de Gorz, Wilhelmus comes de Huneburch et nepos ejus comes Wilhelmus, Gebehardus de Sounek et filius ejus

Chunradus, Lupoldus de Honek (Hohenek) et frater ejus Wilhelmus, Ulricus de Pekach und noch 9 andere[101]).

1222, am 2. Januar zu Graz bestätigt Herzog Leopold dem Stifte St. Paul auf Bitten des Abtes Ulrich dessen Besitzungen Holern und Röst (Hollern und Maria Rast), welche Herzog Heinrich von Kärnten demselben einst (1123) geschenkt habe. Zeugen: Karolus venerabilis episcopus Seccoviensis, Rudigerus episcopus de Chiemse, Bernardus praepositus de Frisaco, Liupoldus notarius ducis Austriae, Comes Albertus de Tirol, Hainricus Marchio Hystriae. Meinhardus senior, comes de Gorze, Item Meinhardus junior, comes de Gorze, Comes Wilhelmus de Hunburch, Comes Hermannus de Ortenburch, Comes Bernardus de Liubenowe, Ulricus de Peccah, Cholo de Truchsen, Hartnidus de Orte, Albero pincerna, Bertholdus dapifer de Emmerberch, Rudolfus de Rase et alii quam plures[102]).

Man bemerke, dass Ulrich hier nach den Grafen die erste Stelle einnimmt.

1222, am 9. Jänner zu Graz vermittelt Herzog Leopold als erwählter Schiedsrichter eine Streitigkeit zwischen den Stiftern Rain und St. Lambrecht in Betreff des Waldes Seding. Zeugen: Hermannus praepositus de Sekkove, Heinricus de Merin, Scriba Styriae, Liupoldus Notarius noster, Hermannus capellanus noster, Ulricus de Pekach, Hartnidus de Ort, Otto de Truchsen, Reginbertus de Mourekke, Albero pincerna, Rudegerus de Blankenwarte et frater ejus Marchwardus, Luitoldus et frater ejus Ulricus de Wildonia[103]).

1224, am 14. Juni zu Krems schliesst Herzog Leopold mit dem Kloster Gleink einen Gütertausch. Zeugen: Heinricus filius ipsius, Chunradus comes de Hardekke, Otto Ratisponensis ecclesiae advocatus, Henricus et Wernhardus de Schownberch, Ulricus de Peka etc. etc. (noch 33 andere)[104]).

1227, am 17. Februar zu Graz bezeugt Herzog Leopold, dass in seiner Gegenwart eine zwischen der Propstei Seckau und den Gebrüdern Leutold und Ulrich von Wildon schon längere Zeit bestandene Streitigkeit im Vergleichswege beigelegt worden sei. Zeugen: Gebehardus nobilis de Seunek, Ulricus et Liutoldus nobiles de Beka . . . (noch 16 andere)[105]).

1227, am 7. November zu Marburg ertheilt Herzog Leopold der von ihm erbauten Karthause und Kirche zu Geyrach in Steiermark den Stiftungsbrief. Zeugen: Ekebertus Babenbergensis episcopus, Fridericus filius noster, Ulricus de Peccah . . . (noch 10 andere)[106]).

1227, am 17. November zu Graz entscheidet Herzog Leopold als erwählter Schiedsrichter zugleich mit Erzbischof Eberhard von Salzburg eine Streitigkeit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und dem Bischofe Ekbert von Bamberg. . . . in praesentia Rudgeri Chimensis et Caroli Seccoviensis episcoporum, Heinrici marchionis Istriae, Bernhardi de Liubenowe, Hermanni de Ortenburch et Wilhelmi de Heunenburch comitum, Ulrici et Leutoldi de Bekka, Chunradi de Seunekke, Wilhelmi de Hohenekke . . . (noch 13 andere)[107]).

1227 — — vermittelt Herzog Leopold einen Vergleich zwischen dem Abte Wichpoto von Admont und den Brüdern Otto und Hermann von Chindperch, Eigenleuten (Ministerialen) des Herzogs . . . in praesentia D. Eberl Salzburg. archiepiscopi apostolicae sedis legati et D. Karoli Sec

Testes fuerunt: Olricus nobilis de Peccah, Otto de Truhsin . . . (noch zwei andere) [108]).

Anfangs des Jahres 1230 war Herzog Leopold mit K. Friedrich II. nach Italien gezogen und machte so glücklich den Vermittler zwischen diesem und dem Papste Gregor IX., dass am 21. Juli zu San Germano der Friede zu Stande kam. Allein Herzog Leopold überlebte den Abschluss desselben nur um eine Woche, er starb zu San Germano am 28. Juli in Folge der Anstrengung und in Folge der Einwirkung des ungewohnten italienischen Klima's, welches den Deutschen von jeher verderblich war.

Sein Leichnam wurde nach Österreich zurückgeführt und im Kloster Lilienfeld beigesetzt.

Dass Ulrich von Peckau seinen Herzog nach Italien begleitet habe, und mit dessen Leichnam nach Österreich zurückgekehrt sei, beweisen folgende Urkunden.

1230, im April zu Fogia bestätigt K. Friedrich II. dem Kloster Benedictbeuern ein Privilegium K. Friedrich's I. vom 15. Mai 1155. Zeugen (nach den Bischöfen und Pröpsten): Liupoldus illustris Austriae et Styriae dux, Otto dux Meraniae et palatinus Burgundiae, Bernhardus dux Karinthiae, Rainoldus dux Spoleti, Rapoto palatinus comes et frater ejus comes Heinricus de Ortenberg, Ulricus de Becka, Aldemar de Chunringen . . . [109]).

1230, im April zu Fogia, Indict. III, bestätigt K. Friedrich II. die Privilegien des Klosters Tegernsee. Zeugen (nach den Bischöfen, Pröpsten und Herzogen): Rapoto palatinus comes et frater ejus comes Heinricus de Ortenberg, Ulricus de Pecka . . . [110]).

1230, am 30. November zu Lilienfeld bestätigt Herzog Friedrich alle Schenkungen, welche sein Vater Herzog Leopold dem von ihm gestifteten Kloster Lilienfeld gemacht hatte und schenkt selbst 30 Mansen dahin. Zeugen (nach vielen vorausgehenden aus Österreich): Ulricus de Becca, Otto de Traberch, Reimbertus de Murekke, Luitoldus de Wildonia [111]).

1234, am 7. December zu Erdburg verleiht Herzog Friedrich dem Nonnenkloster Erla die Mauth- und Zollfreiheit bei allen Mauth- und Zollstätten, insbesondere zu Stein und Ibespurch. Zeugen: Ulricus de Becka . . (noch 14 andere aus Österreich) [112]).

Herr von Benedict theilt beim Jahre 1234 folgende Nachricht mit: „1234 wird die Herrschaft Albeck von den Ansprüchen der Herren von Pekah frei". Es ist zu bedauern, dass Herr von Benedict, der gute Quellen vor sich gehabt zu haben scheint, gar so lakonisch excerpirte. Man ersieht aus der obigen Nachricht nicht, welche Ansprüche die Peckauer auf die Herrschaft Albeck gehabt und wie und welcher von ihnen, ob Ulrich II. oder Poppo V., dieselben aufgegeben habe.

1235, am 27. April zu Pettau bezeugt Herzog Friedrich, dass die Frau Sophia von Leunbach 5 Mansen zu Lasiniz der Karthause Seiz geschenkt habe. Zeugen: Ulricus de Bekka . . . (und noch 9 andere) [113]).

In Monate Mai desselben Jahres kam Kaiser Friedrich II. auf seiner Rückreise von Italien nach Deutschland nach Steiermark und wurde zu Neumarkt [114]) von Herzog Friedrich empfangen. Allein diese persönliche

Zusammenkunft beider, weit entfernt die schon bisher zwischen ihnen bestandene Spannung und Uneinigkeit zu heben, vergrösserte dieselbe vielmehr, indem der Kaiser das Heirathsgut seiner Schwiegertochter Margaretha, des Herzogs Schwester, dieser aber vom Kaiser 2000 Mark zur Kriegführung gegen Ungern und Böhmen verlangte. Der Kaiser schied mit der höchsten Erbitterung gegen den Herzog.

Mit Gewissheit ist anzunehmen, dass auch Ulrich von Peckau damals zu Neumarkt anwesend war; aber ungewiss ist es, ob er schon damals oder erst im nächsten Jahre sich der Sache des Kaisers angeschlossen habe.

1236, am 5. April gründet Bischof Ekbert von Bamberg die Prämonstratenser-Abtei Griffen in Kärnten. Zeugen: Henricus de Ortenburg, Albertus et Wilhelmus de Heunburg comites, D. Ulricus de Beka . . .[115]).

Diese Urkunde ist insofern von Wichtigkeit, weil sie beweist, dass Ulrich am 5. April 1236 noch nicht Graf war, und dass seine Theilnahme am Kriege gegen Herzog Friedrich erst im Sommer dieses Jahres begonnen habe.

1236. Nachdem Herzog Friedrich die kaiserlichen Abgeordneten misshandelt und auf einige Zeit in Haft gehalten hatte und sich vor dem Reichsgerichte zu erscheinen weigerte, so schloss der Kaiser am 27. Juli mit dem König Wenzel von Böhmen und mehreren anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, worunter Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg, ein Schutz- und Trutzbündniss gegen den Herzog, sprach die Reichsacht über ihn aus, entband dessen Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihren Herrn und führte dadurch über Österreich und Steiermark alle Gräuel eines äussern und innern Krieges herbei. Österreich nördlich von der Donau wurde von den Böhmen, das Land ob der Enns von den Baiern, Steiermark vom Herzoge Bernhard von Kärnten in Verbindung mit dem Bischofe von Bamberg und dem Patriarchen von Aquileja besetzt und als Feindesland behandelt. Gegen das Ende des Jahres 1236 kam der Kaiser selbst aus Italien nach Steiermark, eroberte die Veste Riegersburg, bekam dadurch Agnes des Herzogs Gemahlin, welche sich lange daselbst vertheidigt hatte, in seine Gewalt und feierte das Weihnachtsfest zu Graz, nachdem er die wenigen Anhänger des Herzogs besiegt hatte.

1237, im Januar brach der Kaiser nach Wien auf, das sich nach einer vorläufigen Anfrage bei Herzog Friedrich an die Reichsarmee bereits ergeben hatte. Dem Herzoge blieben in Österreich nur die Vesten Medling, Starkenberg und die Städte Linz und Wiener-Neustadt, in welcher letzterer er sich selbst befand. Der Kaiser, über den Erfolg seiner Waffen auf das Höchste erfreut, vertheilte mit verschwenderischer Hand Gnaden an geistliche Gemeinschaften, Adeliche und Städte, so wie er auch seinen jüngern Sohn Konrad daselbst zum römischen Könige wählen und als solchen ausrufen liess.

Im Februar desselben Jahres 1237 bestätigte der Kaiser zu Wien die Privilegien des deutschen Ritterordens. Zeugen (nach dem Patriarchen von Aquileja, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Regensburg, den Herzogen von Baiern und Kärnten, dem Landgrafen von Thüringen und den Zeugen aus Österreich: Conradus (et)

Liutoldus fratres comites de Hardegge ... Henricus de Sevelt de partibus Austriae): Comes Ulricus de Phannenberch, Comes Wilhelmus de Hunenburch, Comes Hermannus de Ortenburch, Liutoldus et Ulricus de Wildonia, Fridericus et Hartnidus de Betowe, Reimbertus de Muregge, Henricus de Trichsen cum quam pluribus aliis de Styria ...

Acta sunt haec anno Dom. Inc. millesimo, ducentesimo tricesimo septimo, mense Februario decimae Indictionis ... Datum Wiennae anno, mense, indictione praescriptis [116]).

Wir finden demnach in dieser im Februar 1237 zu Wien ausgestellten Urkunde als ersten Zeugen aus Steiermark den Grafen Ulrich von Phannenberch. Da derselbe in der am 5. April 1236 ausgefertigten Stiftungsurkunde von Griffen noch als Ulricus de Peka unter den Zeugen erscheint, so musste seine Erhebung in den Grafenstand in der Zwischenzeit erfolgt sein.

Obgleich wir die darüber ausgefertigte Urkunde nicht mehr besitzen und daher nicht mit Genauigkeit wissen, warum, wo und wann jene Standeserhöhung erfolgt sei, so ist es doch nicht schwer, darüber gegründete Vermuthungen auszusprechen.

Die Umstände setzen es ausser allen Zweifel, dass der Kaiser dadurch den Peckauer für dessen Übertritt von der herzoglichen zur kaiserlichen Sache und für die der letzteren geleisteten Dienste belohnen und ihn als einen Edelmann von grossem Grundbesitz und Einflusse in Kärnten, Steiermark und Österreich an seine Sache fesseln wollte.

Was die der kaiserlichen Sache geleisteten Dienste betrifft, so vermuthe ich, dass Ulrich nach dem am 27. Juli 1236 zwischen dem Kaiser und einigen Reichsfürsten, worunter Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg, abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse sich dem Kriegsheere angeschlossen habe, welches Herzog Bernhard und Bischof Ekbert, dessen Kirche in Kärnten viele Herrschaften besass, nach Steiermark führten, um hier die Anhänger des Herzogs Friedrich zu bekämpfen und dieses Land dem Kaiser zu unterwerfen. Die Eroberung der Veste Riegersburg und die Gefangennehmung der Herzogin Agnes dürfte wohl die wichtigste Waffenthat in diesem Feldzuge gewesen sein, und Ulrich von Peckau daran einen bedeutenden Antheil genommen haben. Überdies war Ulrich eine hervorragende Persönlichkeit und sein Einfluss mag daher viele Edelleute höheren und niederen Ranges für die Sache des Kaisers gewonnen haben. Auch war Ulrich, als Begleiter des Herzogs Leopold, dem Kaiser schon von Italien aus bekannt und angenehm, da man in den im Jahre 1230 zu Fogia ausgestellten kaiserlichen Urkunden ihn nach den Grafen als ersten Zeugen findet.

Wo Ulrich in den Grafenstand erhoben worden sei, ob zu Graz, oder zu Wien, ist allerdings ungewiss, allein ich vermuthe, dass es zu Wien geschehen sei.

Mit dem Einzuge des Kaisers daselbst schienen seine Waffen einen vollständigen Erfolg errungen zu haben, und da erst mochte er es an der Zeit halten, seine Anhänger zu belohnen und damit dürfte sich auch die Frage wegen des Wann erledigen. Denn da der Kaiser erst im Januar 1237 nach Wien

gekommen war, so dürfte auch Ulrich's Erhebung in den Grafenstand erst im Januar 1237 geschehen sein.

Übrigens beschränkte sich diese Standeserhöhung blos auf Ulrich und seine Nachkommenschaft, denn seine Vettern Poppo und Leutold erscheinen auch noch in der Folge stets mit dem Prädicate von Peckau.

Ulrich's damaliges politisches Benehmen, nämlich dass er die Sache seines Herzogs verliess und sich jener des Kaisers anschloss, als treulos zu verdammen wäre ungerecht, indem der Herzog durch sein Betragen sowohl gegen das Reichsoberhaupt als auch gegen die eigenen Unterthanen zu vielen und gerechten Beschwerden Veranlassung gegeben und durch die Misshandlung der kaiserlichen Gesandten und durch seine Weigerung vor dem Reichsgerichte zu erscheinen, die Reichsacht sich selbst zugezogen hatte.

Bei der Collision der Pflichten, wem, ob dem Kaiser oder dem Herzoge, zu gehorchen sei, mussten sich die Gewissen der Österreicher und Steiermärker sicher mehr beruhigt fühlen, wenn sie der Fahne des Kaisers folgten, als wenn sie dem widerspenstigen Herzoge anhängend das Ansehen des Kaisers und des Reiches verachteten. Dass aber Ulrich, nachdem er einmal sich für die Sache des Kaisers entschieden hatte, dieselbe aufrichtig und kräftig förderte, daran that er recht und klug und die dadurch erlangte Belohnung, nämlich seine Erhebung in den Grafenstand, kann daher nicht eine erschlichene, sondern eine verdiente genannt werden, wenn ihr auch insofern etwas Gehässiges anklebt, weil sie in Folge eines inneren Krieges errungen worden ist. Übrigens musste er derselben sowohl wegen seiner Abstammung von einem Grafengeschlechte als wegen seines grossen Güterbesitzes würdig erscheinen.

I. Stammtafel.

Die Freien von Peckau.

Wahrscheinlich Brüder:

Wilhelm, wahrscheinlich Stammvater der Grafen von Hunnenburg.

Poppo I. (comes de Celsach), verfolgt 1095 den Erzb. Tiemo, erscheint als Zeuge 1103.

Berthold (comes de Celsach), Bischof v. Gurk seit 1090. Entsetzt 1106. Wird Mönch im Kloster S. Paul, dem er das Gut Glödniz schenkt.

Poppo II. (comes de Celsach 1131) stirbt kinderlos vor 1140 und vermacht seine Güter der Gurker Kirche. Gem. Hemma, Stifterin der Kirche zu Griffen, stirbt vor 1157 und vermacht ihre Güter der Gurker Kirche.

Rudolf I. (frater comitis de Celsach 1131) nennt sich 1136 Rudolfus de Peka, stirbt nach 1138.

Rudolf II. (de Peka) erscheint 1138 als Rudolfus junior de Peka, stirbt vor 1172.

Poppo III. (de Peka) tritt 1160 das Gut Celsach an Gurk ab und erhält es wieder als Lehen; stirbt nach 1173.

Engelschalk (de Peka) 1142.

Rudolf III. (de Peka), 1173.

Poppo IV. (de Peka) 1183.

Ortlieb (de Peka) 1189.

Poppo V. (de Peka) 1239; † 1250.

N., Tochter, soll die Braut des Grafen Wilhelm IV. von Heunburg gewesen, von diesem aber an den Grafen Egino, Sohn des Grafen Hermann von Ortenburg, überlassen worden sein.

Ulrich I. (de Peka) 1175—1216.

Leutold I. (de Peka) 1175—1212.

Leutold II. (de Peka) 1214—1227.

Leutold III. Liber de Peka 1243. Abt von St. Paul 1248. † 1258.

Ulrich II. (de Phannenberch 1219, dann in der Folge bis 1237 wieder de Peka) wird 1237 in den Grafenstand erhoben.

Wichard (de Phannenberch) 1214.

Anmerkungen.

1. Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge von Österreich aus dem Hause Babenberg, Anmerkung 457, Seite 266 und 267.

2. . . . Arnolfus imperator Augustus. Noverit . . . qualiter Nos rogatu Iringi et Isimgrimi dilectorum comitum nostrorum cuidam viro progenie bonae nobilitatis exorto Zuentiboblh (Eichhorn: Zwetiboch Hormayr) videlicet nominato, Liutbaldi carissimi propinqui ac illustris nostri marchionis vasallo, quasdam res juris nostri hoc est in Charentaric he in comitatu ipsius consanguinei nostri, curtem quae dicitur Gurca cum omnibus pertinentiis suis mobilibus et immobilibus et quidquid isdem praeterea nostra donatione et saepe dicti marchionis nostri concessione in Gurcatala et in alio loco, qui dicitur Zueszach (Eichhorn, Zdelsach Hormayr) in eodem inquam comitatu posito, in beneficium habere visus est u. s. w. (Eichhorn, Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie Kärntens, I. Sammlung, S. 167 aus dem Original. Hormayr, Archiv für Süddeutschland, II. Bd., S. 215, 216).

Die Leseart Zdelsach bei Hormayr dürfte wohl ohne Zweifel jener Eichhorn's, welcher Zueszach las, vorzuziehen sein. Es lässt sich auch unschwer erklären, wie ein Copist Zueszach schreiben konnte. Es stand im Original vielleicht Zdelszach und der Copist sah nun das dl, dessen aufwärts gehender Strich sich nur wenig über die Linie erheben mochte, für ein u, das l aber für ein ſ an.

3. Sub certa determinatione ab alpibus Glodnizze ad desertas alpes, ad confluentia milse in motniz et exinde usque entrichenstanne ex una parte montis usque ad muram fluvium et ex alia parte ejusdem montis usque ad gurkam fluvium. Eichhorn, Beiträge, I. Samml., S. 167 in der Anmerkung.

4. Archiv für Geographie, Historie etc. 1815. Seite 452. Eichhorn, Beiträge, I. Samml., S. 169.

5. Eichhorn, Beiträge, I. Samml., S. 187.

6. St. Lambrechter Urkunden. Siehe meine Abhandlung: Die Grafen, Markgrafen und Herzoge von Kärnten aus dem Hause Eppenstein, IV. Abtheilung.

7. Ebendaselbst.

8. Eichhorn, Beitr., I. Samml., S. 178.

9. Ebendaselbst, S. 177.

10. Ebendaselbst, S. 178 und 179.

11. Meine obengenannte Abhandlung, I. Abtheilung, S. 3.

12. Eichhorn, Beitr., I. Samml., S. 161, 162.

13. Hormayr's Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchl. Erzherzogs Johann für Geographie und Hist. Innerösterreichs im Mittelalter. II. Heft, S. 181.

14. Kleinmayern, Juvavia Cod. Diplom. p. 194.

15. Hormayr's sämmtliche Werke, III. Bd., S. 38.

16. Eichhorn, Beitr., I. Samml., S. 179 und 181.

17. Ebendaselbst, II. Samml., S. 93.

18. Monum. Boic., T. III. pag. 246.

19. Trudp. Neugart Hist. Mon. Sti. Pauli, pag. 27.

20. Bernard. Pez. Thesaur. Anecdot. Tom. II., part. III., pag. 231.

21. St. Lambrechter Urkunden. Siehe meine Abhandlung über d. Eppensteiner. IV. Abtheilung.

22. Archiv für Geogr., Historie etc. 1820, S. 341.

23. Eichhorn, Beitr., II. Samml., S. 116—118.

24. Rubeis, Monum. Eccl. Aquilej. pag. 562, 564.

25. Bernard. Pez. Thesaur. Anecdot. T. III., part. III. collat. 691.

26. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. V. Bd. (1850), S. 202.

Es gab zwar noch ein anderes Gut Zelsach in der Pfarre Lieseregg bei Gmünd, welches jedoch nicht dasjenige sein konnte, wovon die Urkunde vom Jahre 1131 spricht. Denn diese redet nur von dem Zehent innerhalb der Pfarre Friesach, wohin doch das bei Lieseregg gelegene Zelsach nicht gehören konnte. Dann vertauschten die Chorherren von Gurk dieses Zelsach 1137 an das Kloster Millstatt, während das bei Friesach gelegene Celsach noch 1160 ein Eigenthum Poppo's von Peccah war und erst damals an Gurk abgetreten, aber als Lehen wieder demselben Poppo verliehen wurde.

27. Ebendaselbst, S. 204—206.

28. Ebendaselbst, S. 188—189.

29. Breve recordationis, qualiter Hartwicus et Perhtoldus de Albekke dominae Diemoudi per manum comitis Popponis de Celsach praedium in villa, quae dicitur Tygric absque omni contradictione in proprietatem tradiderunt et hujus rei testes sunt per aures tracti: Wodalricus Dux Carinthiae. Meinhardus comes. Pilgrimus et frater ejus Poppo comes de Huniburc. Otto de Mallintin. Meinhardus de Swarzinperc. Penno de Trimiau. Amelbreht de Lawene. Hartroch de Wizzensteine Dietricus de Carniolia. Dietricus de Rotensteine. Albertus de Mensan. Bertholdus. de Uoulefuz. Hartwicus de Gurk. Engilschalcus. Adalbertus de Retin.

Hoc actum est in Aquilegia coram Domino Bernardo et clero et populo Aquilegiensi. Archiv für Geog. Historie etc. 1820, S. 381, Nr. CXI.

Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen. 1850, II. Bd., 2. Heft, S. 211.

30. Millstätter Urkunden im st. st. Joanneum zu Graz.

31. Archiv für Geog. Historie etc., 1821, S. 416.

32. Siehe 25. Anmerkung.

33. A. v. Meiller, Regesten z. Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg. Nr. 61, S. 23.

34. Diplomataria sacra Styriae. Part. II., pag. 6.

35. Reiner Urkunden im st. st. Joanneum zu Graz.
36. Archiv für K. Öst. G. 1850, II. Bd., 2. Heft, S. 242.
37. A. v. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, IV. Bd., S. 391.
38. Ughelli, Italia sacra. T. V, p. 64.
39. Diplom. sacr. Styr., I, pag. 147.
40. Arch. für K. Öst. G. 1852, VIII. Bd., S. 335.
41. Ebendaselbst, S. 358.
42. Gurker Urkunde im st. st. Joanneum.
43. Archiv für K. Öst. G. 1852, VIII. Bd., S. 358.
44. Ebendaselbst, S. 377.
45. Diplom. sac. Styr., I, pag. 159.
46. Ebendaselbst, pag. 161, 162.
47. Ebendaselbst, pag. 143.
48. Ebendaselbst, pag. 159.
49. St. Lambrechter Urkunden.
50. Ughelli, Ital. sac. V, p. 74.
51. Bern. Pez, Thes. Anecd., T. III, Part. III, p. 787.
52. Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 28—31.

Muchar, Gesch. des Herzogth. Steierm., IV. Theil, S. 534, führt noch folgende Güter an, welche in der Gösser Urkunde nicht vorkommen: „Das gesammte Gut in Ramarschache mit Weinbergen und dem Bergrechte von den herum liegenden Weinbergen. Das Gut Stoubnich und das Gut Edelz mit allem Zugehöre, welches sie namentlich für ihre Begräbnissstätte gewidmet hatte“.

Als seine Quellen nennt er: Joanneums-Abschrift und Dipl. sac. Styr. I. 28—31.

Diese Abschrift hat in der That den obigen Beisatz, der in der abgedruckten Urkunde fehlt.

Unter Stoubnich dürfte wohl entweder Stübing, ehemals Schloss und Herrschaft bei Feistriz, 3/4 Stunden von Peckau, oder eine der beiden Gemeinden Stübing und Klein-Stübing im Bezirke Waldstein oder Stübinghöfen, auch Stiblchhofen genannt, im Brucker Kreise, zu verstehen sein; wo Ramarschache und Edelz zu suchen seien, darüber habe ich keine Vermuthung.

53. Diplom. sac. Styr., I, pag. 30—34.
54. Ebendaselbst, pag. 30 und 31 bis einschliesslich der Worte: sicut fuerant delegata.
55. Ebendaselbst, pag. 31. Nihilominus . . . — pag. 33 bis einschliesslich der Worte: Ludwicus de Chapfenstein.
56. Ebendaselbst, pag. 33. His ita peractis bis zum Ende der Urkunde.
57. Bernard. Pez, Thes. Anecd., T. III, Part. III. Cod. Admont. pag. 787.
58. Meiller's Regesten, Nr. 56, S. 71.
59. Ebendaselbst, Nr. 3, S. 81.
60. Ebendaselbst, Nr. 29, S. 87.
61. Ebendaselbst, Nr. 31, S. 87.
62. Ebendaselbst, Nr. 38, S. 89.
63. Ebendaselbst, Nr. 41, S. 90.
64. Ebendaselbst, Nr. 51, S. 93.
65. Ebendaselbst, Nr. 52, S. 93.

66. Bern. Pez, Thes. Anecd., T. III, Part. III. Codex Admont., pag. 771.

67. Meiller's Regesten, Nr. 61, S. 95.

68. Ebendaselbst, Nr. 62, S. 96.

69. Ebendaselbst, Nr. 63, S. 96.

70. Ebendaselbst, Nr. 66, S. 97.

71. Ebendaselbst, Nr. 74, S. 100.

72. Ebendaselbst, Nr. 80, S. 102.

73. Ebendaselbst, Nr. 83, S. 103.

74. Ebendaselbst, Nr. 96, S. 108.

75. Ebendaselbst, Nr. 101, S. 109.

76. Ebendaselbst, Nr. 99, S. 109.

77. Ebendaselbst, Nr. 100, S. 109.

78. Diplom. sac. Styr. II, pag. 139.

79. Meiller's Regesten, Nr. 123, S. 115.

80. Ebendaselbst, Nr. 127, S. 116.

81. Ebendaselbst, Nr. 129, S. 116.

82. Muchar, Geschichte von Steiermark, V. Bd., S. 75.

83. Meiller's Regesten, Nr. 115, S. 124 und Hanthaler: Recensus Diplomatico-Genealogicus Archivi Campililiensis Tom. II, pag. 155, wo jedoch die Zeugen irrig, nämlich so angeführt werden: Leutoldus de Peccah et frater ejus Heinricus (anstatt Ulricus) de Phannenberch.

84. A. v. Meiller, Regesten, Nr. 49, S. 159 und Diplom. sac. Styr., Tom. I, pag. 310. Letzteres Werk gibt das Datum der Urkunde folgendermassen an: Actum Wienne IIII. Kalend. Januarii A. D. MCCXXX. nono. Meiller aber sagt: Actum Wienne IIII.° (? sic; forte XIII°) Kalend. Januarii . . . und erklärt sich über diese seine Vermuthung, der ich vollkommen beistimme, in der Anmerkung 450.

85. Meiller, Reg. Nr. 119, S. 175. Meichelbeck, Hist. Frising., T. II. Instrum. pag. 4, wo jedoch die Urkunde mit dem Datum: Heimburg, am 10. März 1240 angeführt und unser Poppo von Pekka Poppo de Pezla genannt wird.

86. Nos Poppo de Peccah notum facimus . . . quod dilectus miles noster Ulricus cognomento Raspo, divino commonitus instinctu, cum non haberet haeredem, vineam unam circa Feustriz in der Mosnich super altare s. Mariae in Seccowe libere legavit . . . (confirmat hanc donationem). Actum a. D. MCCXLIII. Indict. I. (Diplom. sac. Styr., T. I, pag. 211).

87. Dipl. sac. Styr., T. I. pag. 316, 317.

Eberhardus Archiepiscopus Salzburgensis . . . scire volumus . . . quod cum Domino Popponi nobili de Peccah decimas in Poseyle contulissemus... Testes: D. Poppo de Pekah. D. Otto de Chunigsberch . . .

Actum apud Strazganch a. D. MCCXLV. III. Idus Junii, Indict. III.

88. Muchar, Fascikel II, S. 5 seiner „Auszüge aus Urkunden, welche sich in den sogenannten Salzburgischen Kammerbüchern des k. k. geheimen Archives in Wien befinden“.

89. Philippus Salzb. Electus (restituit Ulrico I. Episcopo Seccov. [illegible] in Poseyle, quas olim Eberhardus Archiepiscopus contulerat Poppon[illegible] kach, nunc defuncto etc. etc.) coram testibus subnotatis etc. etc. scriba Styriae, Ulrico de Liechtenstein, Hainrico de Silberberch, [illegible]

Velwen. Gotfrido Chaelze. Ortolfo de Stratvich et aliis. Actum in Vonstorf. IV. Idus Febr. a. D. MCCL.

Dipl. sac. Styr., T. I, pag. 323. Dass die hier angegebene Jahreszahl 1250 unrichtig sei und in 1251 abgeändert werden müsse, ersieht man aus folgenden zwei Umständen:

1) war Poppo von Peckau nach der von Muchar mitgetheilten Urkunde (5. Anmerkung) am 1. Juni 1250 noch am Leben;

2) hielt sich Philipp, erwählter Erzbischof von Salzburg, im Februar des Jahres 1251 wirklich zu Vonstorf auf; denn am 11. Februar 1251 stellte er daselbst eine Urkunde aus, worin er dem Bischofe Ulrich von Seckau die Kirche in Pyber verspricht, und worin mit Ausnahme Heinrich's von Silberberg dieselben Zeugen und in derselben Ordnung erscheinen. A. D. MCCLI. III. Idus Febr. apud Vonstorf.

90. Illud certum est ex Repertorio Austriaco manuscripto P. III. fol. 963. Wilhelmum III. (IV. von Heunburg) anno 1241 sine uxore fuisse, quippe qui eodem anno cesserit sponsam suam, filiam Popponis de Pekkach, filio Hermanni comitis de Ortenburg.

Frölich, Genealog. Sonnekior. pag. 37.

91. Lazius de migratione gentium pag. 184.

92. Diplomat. sac. Styr., T. I, pag. 193.

93. Ulrich von Lichtenstein. Frauendienst, 6. Capitel: Von dem Turney zu Friesach. L. v. Tiek, der Herausgeber der Gedichte Ulrich's setzt jenen Fürstentag in das Jahr 1216. Dies ist nicht richtig, indem man nach Meiller's Regesten den Herzog Leopold am 6. und 13. Mai 1216 zu Würzburg findet. Jener Fürstentag wird daher richtiger in das Jahr 1217 zu setzen sein, in welchem man den Herzog bis zum 25. Mai, an welchem Tage er zu Augsburg als Zeuge in einer Urkunde K. Friedrich's II. erscheint, in Österreich und Steiermark findet. Aber auch Ulrich von Lichtenstein begeht einen Anachronismus, indem er Ulrich von Phannenberg schon damals einen Grafen nennt, während er erst Anfangs des Jahres 1237 in den Grafenstand erhoben wurde.

94. Meiller, Regesten, Nr. 155, S. 123, 124.

95. Meiller, Regesten, Nr. 208, S. 137, und Dipl. sac. Styr., T. I, p. 202.

96. Meiller, Regesten, Nr. 223, S. 141, und Archiv für Geog. Hist. etc., 1826 S. 610.

97. Dipl. sac. Styr., T. I, pag. 210.

98. Ebendaselbst. I, pag. 33.

99. Meiller, Regesten, Nr. 155, S. 124.

100. Hanthaler, Recens. Diplom. genealog. Archivi Campilil. T. II, pag. 155.

101. Meiller, Regesten, Nr. 160, S. 125.

102. Ebendaselbst, Nr. 173, S. 129.

103. Ebendaselbst, Nr. 175, S. 130.

104. Ebendaselbst, Nr. 192, S. 134.

105. Ebendaselbst, Nr. 208, S. 137.

106. Meiller, Regesten, Nr. 220, S. 140 und eine zweite Urkunde gleichen Inhaltes ebendaselbst, Nr. 221, S. 141.

107. E[illegible], Nr. 223, S. 141.

108. Ebendaselbst, Nr. 224, S. 141.

109. Ebendaselbst, Nr. 247, S. 146.

110. Monum. Boic. T. VI. pag. 206.

111. Meiller, Regesten, Nr. 2, S. 148.

112. Ebendaselbst, Nr. 26, S. 154.

113. Ebendaselbst, Nr. 28, S. 154.

114. Man ersieht dies aus einer Urkunde, welche K. Friedrich II. daselbst im Monate Mai 1235 für das Stift Admont ausstellte und worin H. Friedrich als Zeuge vorkommt. Actum . . . MCCXXXV. mense Maio. Indict. VIII . . . Datum apud Novum Forum in Stiria . . . Meiller, Reg., Nr. 29, S. 155.

115. Eichhorn: Beiträge, I. Sammlung, S. 233. Das Datum . . . anno . . . MCCXXXVI. Nonis Aprilis. Indictione IX . . ist richtig, da die 9. Indiction wirklich dem Jahre 1236 angehört.

116. Diplom. sac. Styr., T. II, pag. 181 et 182.

In diesem Abdrucke der kais. Urkunde kömmt jedoch der arge Verstoss vor, dass es im Datum heisst: Anno . . milles. ducentesimo tricesimo sexto statt septimo. Auch der letzte Zeuge aus der Steiermark ist irrig als Henricus de Frichse anstatt Henricus de Trichsen angeführt.

VI.

Briefwechsel

des

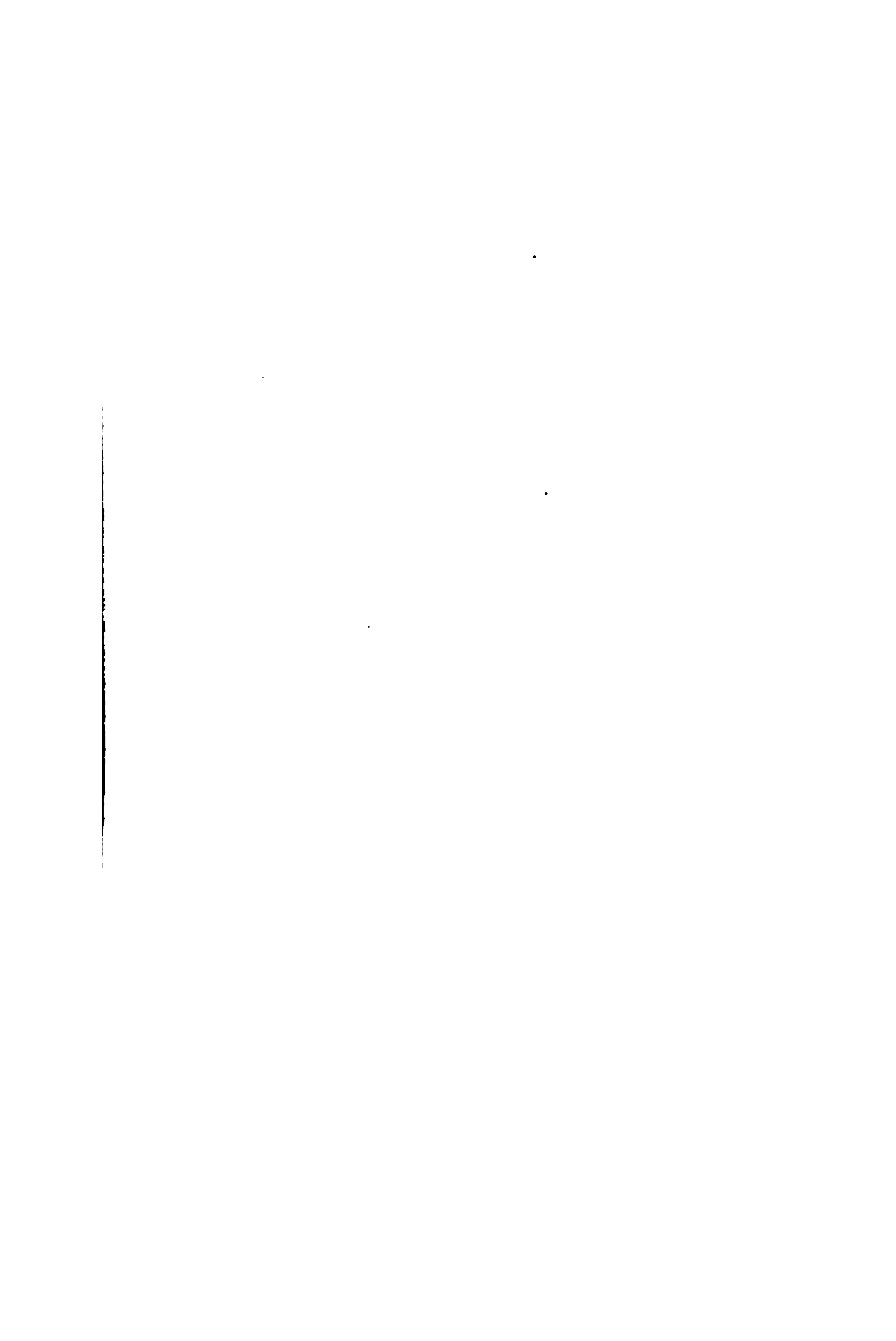
Freiherrn Sigismund v. Herberstein

mit dem

Herzog Albrecht von Preussen.

Von

JOHANNES VOIGT.



Der Freiherr Sigismund von Herberstein ist eine so interessante Erscheinung des 16. Jahrhunderts, seine politische Wirksamkeit in den Welthändeln jener Zeit war von so grosser Bedeutung, auf Könige und Fürsten von so wichtigem Einflusse, sein ganzes Leben, wie er es selbst beschrieben hat [1]), stellt uns das Bild einer so anziehenden, reichbegabten und thatkräftigen Persönlichkeit dar, dass jede neuen Aufschluss gewährende Mittheilung über sein vielbewegtes, reichgestaltetes Leben und über das, was er selbst unter den Fürsten seiner Zeit gewirkt oder was er auf seinen Reisen gesehen, an Fürstenhöfen vernommen und erfahren hat, nicht anders als erwünscht sein kann.

Solch neuen Aufschluss bietet auch ein Briefwechsel dar, in welchem Herberstein während der Jahre 1531—1556 mit dem Herzog Albrecht von Preussen stand [*]). Schon im Jahre 1517, da dieser Fürst noch Hochmeister des deutschen Ordens war, war er während seiner Reise nach Moskau mit ihm in Berührung gekommen. Er schrieb ihm damals: „Hochwürdigster, Durchlauchtiger, Hochgeborener Fürst, Gnädigster Herr. Euer fürstlichen Gnaden seien meine willigen Dienste zuvor und füge E. G. zu wissen, dass auf E. f. G. Bruder Markgrafen Casimir's, meines gnädigen Herrn, auch Herrn Jörgen von Els Marschalk [2]) Ansinnen die kais. Majestät mir ernstlich Befehl gethan, mit königl. Durchlauchtigkeit zu Polen zu handeln und Mittel fürzuschlagen, die Irrthume, so sich zwischen seiner königlichen Würde, E. f. G. und dem Orden halten, hinzulegen,

1) Selbst-Biographie Siegmund's Freiherrn von Herberstein. 1486—1553. Herausgegeben von Th. G. von Karajan in Fontes rerum Austriac. Bd. I. 69—396. Vgl. Friedr. Adelung, Siegmund Freiherr von Herberstein. Petersburg 1818.

*) Er wird im Archive des deutschen Ordens zu Königsberg verwahrt und wurde schon im J. 1825 zu einem sehr kurzen Auszuge benützt vom geheimen Archivar Faber daselbst, in den Beiträgen zur Kunde Preussens, Band VII, S. 529 bis 547. Es ist zu bedauern, dass dort wie hier die Briefe nicht vollständig und ohne Änderung der Schreibweise mitgetheilt wurden. Die gegenwärtige Mittheilung ist aber eine ungleich reichere und vielseitigere zu nennen. Anmerk. d. Red.

2) Georg von Eltz war in den Jahren 1515—1522 Oberster Marschall des deutschen Ordens.

das ich nach dem besten meinem Verstehen allerbest angebracht und solch Fürschläge gethan und etliche in Schrift überantwortet. Die königliche Durchlauchtigkeit hat sich schriftlich und mündlich gegen mir hören und vernehmen lassen, in Allem kaiserl. Majestät zu willfahren, so dass die Werke dess Gezeugen sein sollen und auf solch Fürschläge ein Bedacht genommen, denn ich hierein [1]) eilte, verhofft, christliches Blutvergiessen zu unterkommen. Darum ich damals die Sachen nit zu Ende brachte. Und dieweil ich der kais. Majestät Gemüth und Willen endlich verstehe, E. f. G. und dem Orden zu Friede und Ruhe zu helfen, gänzlich geneigt und willig, und auf solch königlicher Würde Erbieten will ich, so bald mir Gott hilft wieder hinter sich, so mir Statt und Fug gelassen wird, den angefangenen Sachen treulich, als viel mir immer möglich ist, nachgehen, guter Hoffnung, zu gutem Ende zu bringen. Wollte ich E. f. G. nit verhalten, sich wissen darnach zu richten. Ich hab zu der Wild [2]) den zehnten Tag Martii dem Meister Hans, Münzmeister E. f. G., Bürger zu Königsberg, einen kaiserl. Befehl an E. f. G. lautend, überantwortet, mit Begehr, denselben zu antworten, verhoffe, dasselbe geschehen zu sein. Bitte E. f. G. mir eine Antwort darauf gen der Wild oder Krakau zu schicken, damit ich wisse, kaiserl. Maj. Antwort zu bringen. Hiemit thu ich mich E. f. G. befehlen. Geben in der Moskba den neunzehnten Tag Decembris Anno Domini Funfzehnhundert und im siebenzehnten [3]).

Herberstein's Bemühungen, zwischen dem Könige von Polen und dem Orden Friede zu stiften, blieben ohne Erfolg, denn die Friedensvorschläge, die er im Namen des Kaisers dem Könige von Polen vorgelegt hatte, waren in keiner Weise geeignet, von diesem angenommen oder auch nur berücksichtigt zu werden [4]).

Seitdem stand Herberstein lange Zeit mit dem Herzog Albrecht, so viel wir wissen, in keiner weiteren Berührung. Den ersten Anlass zu einer solchen gab erst der Umstand, dass Herberstein im Herbst des Jahres 1530 während seiner Anwesenheit in Posen [5]) in einem Gespräch mit Jobst Ludwig, einem Abgeordneten des Königs von Polen, einige Äusserungen über mehre Fürsten, unter andern auch über den Herzog hatte fallen lassen, die diesem zur Kenntniss gekommen waren. Wahrscheinlich betrafen sie dessen Abfall vom deutschen Orden und die ihm desshalb angedrohte Achtserklärung. Albrecht, der wohl wusste, in welchem Ansehen und Einfluss Herberstein damals beim römischen Könige Ferdinand stand, fand sich dadurch veranlasst, in einem Schreiben an Herberstein (vom 19. November 1530) sich wegen seines Verhaltens gegen den Orden zu rechtfertigen und ihn zugleich zu bitten, eine solche Rechtfertigung für ihn auch bei dem römischen Könige zu übernehmen. Herberstein erklärte

1) D. i. nach Moskau.

2) Das ist Wilna.

3) Dieses Datum stimmt mit der Angabe in der Selbst-Biographie 131, wonach Herberstein am 19. December nach Wilna kam, nicht überein. Adelung, 97, lässt ihn schon am 9. December in Wilna ankommen.

4) Vgl. darüber Voigt, Geschichte Preussens, IX. 526.

5) Selbst-Biographie, 291.

sich in seiner Antwort über die Absicht seiner Äusserung in Betreff des Herzogs ganz offen dahin: Er habe sie gegen Jobst Ludwig „aus keiner andern Ursache gethan, denn dass er E. f. G. Solches anzeigen sollte, sich wissen darnach zu richten, damit E. f. G. nicht unbewusst also gedachter königl. Majestät, meinem gnädigsten Herrn, angetragen würde. Weil denn E. f. G. sich so hoch entschuldiget, hab ich nit mit kleinen Freuden geeilt, solch E. f. G. Entschuldigung und Erbieten der königl. Majestät nachzuschicken, und also gnädiger Antwort gewartet, die mir heut zugekommen. Und ist in der Substanz, dass seine königl. Majestät solches meines Anzeigens, so ich seiner Majestät und E. f. G. gethan, gnädiges Gefallen trägt; befiehlt mir auch, E. f. G. anzuzeigen, dass seine kön. Majestät E. f. G. Entschuldigung gnädiglich und freundlich zufrieden sei, auch ganz gern gehört, dass E. f. G. nicht gedenken seiner Maj. zuwider oder Nachtheil mit Jemand zu handeln, denn seine Maj. habe E. f. G. dess keine Ursache gegeben, wolle das noch mit Willen nit thun. E. f. G. gar gnädige Erbietung bedank ich mich ganz unterthäniglich; ich will auch E. f. G. Begehren williglich nachkommen, derselben allenthalben im Besten gedenken, ich weiss auch nit wohl anders zu thun“[1]).

Für den Herzog war gerade damals in seinen Verhältnissen zum Deutschen Orden die Nachricht von des römischen Königs Zufriedenheit mit seiner Rechtfertigung und von dessen geneigter Gesinnung von der höchsten Wichtigkeit. Indess ward seine Freude darüber bald wieder durch das Gerücht getrübt, der Röm. König habe sich auf dem letzten Reichstage zu Augsburg nichts weniger als günstig über ihn ausgesprochen. Er meldete dies sofort am 11. März Herberstein, der wenige Wochen zuvor zum Beweis der Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste vom Röm. König in den Freiherrnstand erhoben worden war und sich Anfangs Juni in einer wichtigen Verhandlung nach Polen begeben hatte[2]), und erhielt von diesem bald wieder tröstende Nachrichten. Herberstein antwortete ihm aus Krakau am 26. Juni: „Euere fürstl. Gnaden vermelden über voriges an E. f. G. mein gethanes Schreiben, derselben sei zu Ohren kommen, als sollte die Röm., Hungar. und Böhmische kön. Maj. im vergangenen Reichstag zu Augsburg nicht wenig wider E. f. G. gewest sein u. s. w. und dass E. f. G. laut vorigem Schreiben sich getrösten und hoffen wollen, ob seine Maj. etwas wider E. f. G. gehandelt, dass Solches vielleicht aus unrechtem Bericht geschehen, dieselbe seine Majestät bittend, sich mit Vertröstung, Hülf oder Zusagung wider E. f. G. nit bewegen zu lassen. Begehrend an mich, mit bestem Glimpf Solches an seine Majestät gelangen zu lassen, mit Erbietung und Wünschung solches an seiner Maj. zu verdienen u. s. w. Solchem E. f. G. Befehl nach hab ich das Alles hochgedachter kön. Maj. mit bestem Fug angetragen, bin auch selbst bei seiner kön. Maj. gewest, hab also keinen Unwillen oder Ungnade und dass seine Maj. sonst etwas wider E. f. G. gehandelt sollte haben, von seiner Maj. vermerken können. Seine Maj. bedankt sich E. f. G. Erbietens“[3]).

1) Schreiben, dat. Wien, 18. Januar 1531.
2) Selbst-Biographie, 291.
3) Schreiben, dat. Krakau, 26. Juni 1531.

Über die damalige Anstandsverhandlung in Ungarn [1]) hatte der Herzog an Herberstein geschrieben: „Damit seine kön. Maj. spüre, dass ich meinem Erbieten gern nachkommen wolle, soll Euch unverborgen sein, dass der ehrenfeste Nickel von Minkwitz Sonntags vor Misericord. bei mir angekommen und sich beklagt, wie er gedrungen, sich nach Hungern zu begeben. Weil er denn als ein Christ, der auch Mitleiden mit der Christenheit trage, gern Friede und Eintracht bei den christlichen Häuptern sähe, hätte er bei Gritti und Lasky [2]) allen Fleiss fürgewendet, damit Mittel und Wege zum Frieden gesucht würden, befinde auch bei den Beiden, sonderlich auch bei König Hans, dass sie alle drei zum Frieden wohl geneigt. Aber wie er berichtet, soll der Türke nit wenig wider kön. Maj. wegen der vergangenen Belagerung Ofens bewegt sein, solchergestalt dass sich die Beiden besorgten, der Türke würde sich schwerlich zum Frieden bewegen lassen. Derhalben wären Gritti und Lasky verursacht, seine Person mit Credenzen und Instructionen an Herzog Jörgen von Sachsen [3]) abzufertigen und anzuzeigen, dass der Türke beschlossen, gewiss auf den 22. April mit seinem Volk im Feld zu sein und die Christenheit mehr dann an einem Ort zu überziehen, derhalben ihm auferlegt sei, mit Herzog Jörgen auf Mittel und Wege zu handeln. Wo sie den Türken durch ihre Unterhandlung nit zurück bringen, könnten wir andere Mittel und Wege erfinden. So er aber zu Herzog Jörgen gewollt, sei er glaubwürdig verwarnt, dass er sich ins Reich nit begeben sollt, denn man stelle ihm allenthalben nach und dass sich etliche berühmen, wie sie kaiserliche Acht wider ihn haben. Derhalben er verursacht sei, Herzog Jörgen die Credenz und Instruction zum Theil zuzuschicken und ein frei sicher Geleit, damit er Herzog Jörgen so viel mehr berichten möchte, zu bitten. Derwegen weil ihm noch keine Antwort zukommen, wäre er verursacht, mich zu besuchen und gebeten, ob ihm kein Geleit käme, dass ich nochmals Herzog Jörgen schreiben wollte und das Alles anzeigen und so ich einige Wege suchen könnte neben Herzog Jörgen, damit dem Übel des Türken vorgekommen möchte werden, wollt er mir heimgestellt haben“ [4]).

Herberstein erwiderte auf diese Mittheilung: E. f. G. vermelden des Nickel von Minkwitz Antragen Friedens halben in Hungern. Nachdem aber ehe mir solch E. f. G. Anzeigen zugekommen, Herr Jeronymus Lasky sich mit Herrn Wilhelm von Rogendorf, meines allergnädigsten Herrn Königs obersten Feldhauptmann in Hungern deshalben in Beredung gegeben, als auch hernach ich neben bemeldetem Herrn von Rogendorf und andern verordnet, einen jährlichen Anstand beredet und verschrieben, hab ich wohl gedacht, jemals derhalben zu handeln wenig Frucht bringen möchte, als E. f. G. selbst ermessen mögen [5]).

1) Selbst-Biographie, 294. Adelung, 231 ff.

2) Hieronymus Laski war Unterhändler des Königs Johann (Zapolya) von Ungarn.

3) Vgl. Selbst-Biographie, 292.

4) Schreiben, dat. Königsberg, Sonnabend nach Reminiscere, [illegible]

5) Schreiben, dat. Krakau, 26. Juni 1531. Vergl. Adelung, [illegible]

1532.

Wir finden in einem Schreiben Herberstein's aus dem Anfange des Jahres 1532, dass Herzog Albrecht sich schon am 24. August des vergangenen Jahres abermals an ihn mit der Bitte gewandt hatte: er möge seiner beim Röm. Könige stets aufs Beste gedenken, auch alle Mittel und Wege versuchen, ihn am Könige einen gnädigen Herrn finden zu lassen und ihn desshalb aller seiner willigen Dienste zu versichern. Darauf erwidert ihm Herberstein nach seiner Rückkehr aus Ungarn: „E. f. G. hab ich bisher noch keine Antwort geschrieben; ist die Ursach, dass ich solchen E. f. G. Befehl nit hab mögen nachkommen, allein ich sei denn persönlich bei hochgedachter königlichen Majestät gewesen und habe einen lautern Verstand empfangen, damit ich auch E. f. G. einen Grund zu schreiben habe. Also hat sichs gefügt, dass ich an Ihrer Majestät Hof gefordert worden und zu Innsbruck in den ersten Tagen Decembris [1]) derhalben ganz genüge mit seiner königlichen Majestät geredet und E. f. G. Befehl mit dem Treulichsten angetragen. Ist mir ungefährlich die nachfolgende Antwort darauf gefallen: Seine königliche Majestät hab gewisslich keine Ungnade gegen E. f. G., soll sich auch alles dieses zu seiner Majestät versehen, wie dann vormals in ganz vertraulichem Wesen und Conversation mit Ihrer Majestät gestanden. Dass auch die Worte mit dem Gemüth sich vergleichten, hab ich in Wahrheit an sr. Majestät Augen, Reden und Geberden abnehmen mögen, doch auch dabei geredet, wo die Stände des heiligen Reichs sr. Majestät als Römischen König indert besprächen, mit und neben ihnen ichtes zu handeln, das seine Majestät mit Fug nit umgehen möchte, darin wollt seine Majestät sich auch nit verredet oder verbunden haben, also dass von seiner Majestät Person E. f. G. keine Ungnade noch Unfreundschaft gewartend ist. Solches hätte ich E. f. G. auch eher zugeschrieben, hab aber eilends in Hungern postiren müssen. Wollen nun E. f. G. ichtes weiters hierin handeln, das zu obgemeldeter Freundschaft Bestattung und Befestigung gereichen soll, darin ich was Gutes thun kann, bin ich hierin E. f. G. ganz willig zu dienen und das mit sonderer Begierde" [2]).

Diese letzten Worte Herberstein's bewogen den Herzog in einem Schreiben vom 14. März ihn zu ersuchen, dem Röm. Könige für die freundliche Gesinnung, die er gegen ihn hege, seinen innigsten Dank zu bezeugen [3]). Herberstein kam diesem Auftrag bereitwilligst nach und antwortete dem Herzog: „Ich befinde noch alle Sachen, dermassen ich E. f. G. vormals durch mein Schreiben angezeigt hab, und ist mir nit eine kleine Freude, dass ich das Instrument sein soll, dadurch E. f. G. wiederum in ein vertraulich Wesen mit Röm. kön. Majestät kommen solle. So ich es dann so fern gebracht, dass E. f. G. ein Wissen haben, dass niemals keine Ungnade noch Unfreundschaft zwischen seiner Majestät und Euer Durchlaucht ist, hab ich auf E. f. G. Schreiben gedacht, darin mir E. f. G.

1) Selbst-Biographie, 295.

2) Schreiben, dat. Wien, 13. Januar 1532.

3) Schreiben, dat. Thorn, 14. März 1532. Der Herzog sagt: „Weil ich Euer getreues Gemüth gegen meine unverdiente Person so treuherzig und fleissig spüre, kann ich nicht wissen, wie ich solches genug verdanken soll".

auflegen, alle Gelegenheit, Mittel und Wege zu suchen, damit solche Gnade und Freundschaft befestiget und verstärkt werden möchten. Nachdem jetzo meinem allergnädigsten Herrn so viel grosse Händel entgegen kommen, das ist der Türk, der Graf Hans von Zips, item von wegen der Wahl, dass etliche Fürsten seiner Maj. der Würde nit gönnen oder hätten wählen, darnach die Beschwerde mit Zweiung des Glaubens eingefallen, und Anderes, das E. f. G. viel mehr dann mir wissend ist, weil dann E. f. G., in Wahrheit zu reden, mit so hoher Vernunft, grosser Schicklichkeit und Erfahrenheit begabt, wenn sich nun E. f. D. in denen Artikeln einen oder mehren mit solcher ihrer Schicklichkeit einliessen dermassen zu handeln, dadurch die Röm. kön. Maj. spüren möchte, dass E. f. G. Gemüth, Wille und Meinung dazu stünden, seiner Maj. Wohlfahrt und Gutes zu fördern und zu handeln, wie dann E. f. G. nur thun mögen und wissen, acht ich fürwahr, das wären die Gelegenheit, Mittel und Wege obgemeldet. Es würde auch ein Anfang aller andern guter, vertraulicher und freundlicher Handlung, sonderlich und so viel desto mehr, so das aus eigener Bewegniss und unersucht geschähe. Mit dem kann auch, wie E. D. melden, zu dem Handel zwischen Röm., auch Polnischer königl. Majestäten die Liebe und Einigkeit zu befesten und stärken dienen. E. f. G. möchten sprechen: warum ich nit schriebe, in welchem Artikel oder welcher Massen E. f. G. handeln soll. Wüsste ichs, so wollt ichs E. D. auch anzeigen. Darum steht das bei E. f. G., die alle Gelegenheit wissen und so viel Erfahrenheit, Vernunft und Schicklichkeit haben, dem nun ein Maass und Weg zu finden. Bin ohne allen Zweifel, mein allergnädigster Herr, der ohnedies eine sondere Meinung zu E. f. G. hat, würde über solche Handlung nimmermehr undankbar sein. So viel ist mir zugefallen, als ich jetzo an den Wallischen Gränzen umgeritten bin und allererst gestern zu Haus gekommen, E. f. G. mit allem Fleiss bittend, von mir solches mit Gnaden aufzunehmen, denn ichs unterthäniglich und treulich meine. Wollten auch E. f. G. meine armen Dienste in dem weiter gebrauchen, die will ich also angeboten und mich derselben empfohlen haben" [1]).

1539.

So wichtig aber auch für den Herzog Albrecht in seinen damaligen Verhältnissen die Verbindung mit einem Manne sein musste, der beim Röm. Könige in so hoher Achtung stand, am königlichen Hofe so bedeutsam für ihn in seinen Streithändeln gegen den deutschen Orden wirken konnte und sich bereits so bereitwillig bewiesen hatte, zu seinen Gunsten zu wirken, und so nahe daher auch die Vermuthung liegt, der Herzog werde seinerseits diese Verbindung mit Herberstein nicht gern wieder abgebrochen haben, so finden wir doch während eines Zeitraums von länger als fünf Jahren kaum noch eine Spur, dass sie wirklich fortgedauert habe. Wir wissen nicht, was Anlass dazu gegeben haben mag. Auch in einem Briefe an einen hohen polnischen Staatsmann Nikolaus Nipschitz, mit dem der Herzog in vertrauten Verhältnissen und einem sehr lebhaften Briefwechsel stand, gedenkt Herberstein des Letztern nur beiläufig. „Ich schrieb der

[1]) Schreiben, dat. Clam, 8. Juni 1532.

fürstlichen Durchlaucht in Preussen gern Zeitungen, heisst es, so hab ich die jetzo gar nit, allein dass ein Bote von Röm. kaiserlicher Majestät am nächst vergangenen Pfinztag (Donnerstag) hergekommen ist, der hat gesagt und sonder Zweifel auch Briefe gebracht, wie seine kaiserliche Majestät am 21. November sich erhebt hat als mit funfzig Pferden auf Frankreich zu. Wo Ihr indert einen Boten gen Preussen haben werdet, bitt ich Euch, solches seinen fürstlichen Gnaden anzuzeigen und mich seiner fürstlichen Durchlaucht zu befehlen [1]).

Derselbe Nikolaus Nipschitz leitete im Februar 1539 auch wieder eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Herzoge und Herberstein ein. Dieser schrieb jenem aus Wien: „Ich hab durch Herrn Niclas Nipschitz königl. Majestät zu Polen Diener Bericht empfangen, welcher Maassen E. f. G. meiner in sondern Gnaden gedacht und etlichen Bernstein, darum ich Herrn Nipschitz geschrieben, mir gnädiglich zugeschickt, den ich denn empfangen. Darum ich auch E. f. G. ganz unterthänigen Dank sag, befinde mich damit E. f. G. mehr dann vor schuldig und verbunden E. f. G. zu dienen, das ich dann mit ganzer Begierde nach allem meinem Vermögen thun will“ [2]).

Im August d. J. vom Röm. König nach Polen gesandt, benutzte Herberstein die Reise seines Freundes Nikolaus Nipschitz nach Preussen, dem Herzoge sich dadurch dienstwillig zu beweisen und zugleich von Neuem zu empfehlen, dass er ihm verschiedene Zeitungen, Nachrichten von allerlei politischen Begebenheiten übersandte [3]). Der Herzog erfreute ihn darauf wieder mit einem Geschenk von weissem Bernstein, wofür er von ihm nach einiger Zeit folgendes Dankschreiben erhielt.

E. f. G. Schreiben und Befehl von dem andern October hab ich mit Gehorsam empfangen. Erstlich so bedank ich mich ganz unterthäniglich E. f. G. zugeschriebenen gnädigen Gruss und Willen, und dann des zugesandten weissen Bernstein, den ich in Wahrheit anstatt einer Gnadengab unterthäniglich annehme, wiewohl er noch auf diese Stund in meine Hände nit kommen, denn Herr Niclas Nipschitz den durch die Fuckerischen hieher verordnet. Bin getrost, er werde mit andern Gütern hieher gebracht. Ich will beflissen sein, diess Alles um E. f. G. zu verdienen.

E. f. G. befehlen mir, der Röm. kön. Majestät, meinem allergnädigen Herrn, auch Frauen ihre willige, unverdrossene Dienste anzusagen. Das ich dann mit dem Besten, so ich gekonnt, gethan. Mein gnädigster Herr König hat das mit freundlichem Dank angenommen und mir befohlen, E. f. G. wiederum zu schreiben, dass seine königliche Majestät allzeit gern E. f. G. Wohlfahrt sehe und hörte. Meine allergnädigste Frau Königin hat solches mit fröhlichem Angesicht angehört und mir befohlen, E. f. G. auch wiederum zu schreiben, dass Ihre Majestät solch Anbieten von E. f. G., ihrem freundlichen lieben Vetter und Sohn mit Dank annehmen; worin auch Ihre königl. Majestät immer möchten E. f. G. als ihrem freundlichen lieben Vetter und Sohn zu Gutem erscheinen, dess wäre Ihre

1) Schreiben, dat. Wien, 21. December 1538.

2) Schreiben, dat. Wien, 22. Hornung 1539. Es brauchte damals vier Wochen, um von Wien nach Königsberg zu kommen. Der Herzog erhielt es am 22. März.

3) Schreiben, dat. Krakau, 3. September 1539.

königl. Majestät ganz willig, und ich befinde nit anders, dann dass beide Majestäten E. f. G. in allem Guten meinen.

E. f. G. befehlen mir, derselben meiner allergnädigsten Herrn und Frauen Gesundheit und Wohlfahrt, daneben gemeine Hofzeitung zu verkünden, das ich auch gehorsamlich und gern thue. Gott Lob, beide ihre Majestäten sammt ihren liebsten Kindern sind jetzo in gutem Gesund. Mein allergnädigster Herr hat jetzo seine Lust mit dem Schweingejägd, dess seine Majestät allhie gar bei der stadt und in der Nähe viel hat, gleichwohl heuer die vielen und grossen Güsse der Wasser viel ertränkt und verjagt haben.

Von Röm. kaiserlicher Majestät sind in viel Tagen keine Briefe noch Boten hieher gekommen, dess sich Jedermann verwundert. Es sind noch allhie von der päpstlichen Heiligkeit der Bischof von Modena als Nuntius, von kaiserlicher Majestät Doctor Mathes Heli und dann eine Venedische Botschaft.

Der Türk hält seine Schiffung noch nahe gegen kaiserlicher Majestät und der Venediger Land. Die gewaltige Eroberung an Castell now [1]) hat E. f. G. sonder Zweifel vernommen, darin bei viertausend Hispanier gewest. Der Türk hat denselben Flecken lassen gar niederreissen und hintan vom Meer ein wenig gerückt daselbst baut er einen neuen Flecken. Die Venediger haben einen Frieden bei dem Türken gesucht, der ihnen gar abgeschlagen worden, weil sie drei Flecken, als Catharo, Malmasia und Napoli di Romania [2]) nit abtreten und sich mit dem Türken wider Kaiser und Papst nit verbinden und deren Feind sich öffentlich erklären wollen. Den Venedigern ist der harrig Krieg verderblich und unmöglich lang darin zu bleiben, darum zu besorgen, sie möchten sich indert wessen entschliessen, damit sie bleiben mögen, als ihrer etliche gleichwohl davon reden. So sagen sie öffentlich, der christliche König von Frankreich solle mit den Venedigern durch seine Boten dergleichen Sachen handeln.

In Hungern steht es, wie E. f. G. wohl mögen gedenken. Was man verschreibt, zusagt und hält, das ist gewiss. In Krabaten haben die zween Grafen von Serin [3]) Herrn Hans Katzianer, ihren Bruder und Vater, als der jünger Graf Niclas bei ihm im Vertrauen in seinem Schloss Kastananitz [4]) gewest, todt geschlagen. E. f. G. wissen derselben That billigen Namen. Ich unterlass den von Würde wegen E. f. G. Sie haben an dem nit genug, wüthen noch in den todten Leichen. Man sagt, sie haben den Kopf hergeschickt. Morgen vielleicht, so königliche Majestät vom Gejägd kommt, werden wir dess ein Wissen mögen haben [5]).

Mein allergnädigster Herr König hat jetztmals hie bei sich der fünf Niederösterreichischen Lande Gesandte und Gewalthaber. Da soll gerathschlagt werden von einer Hülf und Gegenwehr gegen den Türken, verhoffentlich die

1) Castel nuovo, nördlich von Raspo in Istrien.

2) Cattaro, Napoli-di-Romania, Malvasia. Zinkeisen: Geschichte des osmanischen Reichs. II. 783, 795.

3) Zrini.

4) Die Burg Kosthanitza. — Katzianer war Herberstein's Schwestersohn.

5) Voigt: Der Freiherr Hans Katzianer in Raumer, Historisches Taschenbuch 1844, S. 237.

Lande werden Alles, so ihnen möglich, thun. Aber es ist Alles wenig gegen diesen Feind [1]).

Ehe dieses Schreiben von Wien abging, fügte Herberstein in einem zweiten Schreiben noch Folgendes hinzu:

Ehe wann ich mein jüngst Schreiben mochte auf Polen schicken, sind mir Zeitungen zugekommen, die ich E. f. G. nit will verhalten. Es ist ein Cursier aus Hispanien gekommen, der hat gebracht, dass die Röm. kaiserliche Majestät durch Frankreich mit Geleit auf die Niederlande zieht, das viel Leuten fremd und erschrecklich ist zu vernehmen. Zuvor ist ein Schreiben an mich aus Hispanien ausgegangen, darin steht, dass grosser Trost sei, der König zu Frankreich werde sich einen Feind des Türken erklären. So ist seiner Majestät Botschaft Cäsar Cantelius aus Venedig nach Constantinopel gezogen, der hat gesagt: Er wolle Friede mit den Türken und allen christlichen Fürsten schliessen [2]).

Noch vor Ausgang des Jahres 1539 theilt Herberstein dem Herzog folgende Nachrichten mit: „Von Röm. kaiserlicher Majestät ist eine Post aus Hispanien gekommen, mit Anzeigen, dass seine kaiserliche Majestät sich haben am 21. November auf die Reise nach Frankreich erhebt, und der Bote sei einen Tag nach seiner Majestät ausgeritten. Der König aus Frankreich hat seine Botschaft auch hie gehabt, wie die gemein Rede ist, die Röm. königl. Majestät gebeten, auch in Frankreich zu kaiserlicher Majestät zu kommen. Ein guter Freund schreibt mir, dass ihm aus Mailand zugeschrieben sei, wie des Kaisers Sohn des Königs zu Frankreich Tochter nehmen soll. Des Königs zu Frankreich jüngster Sohn soll der Röm. königl. Majestät Tochter Anna nehmen und sei auch Herzog zu Mailand erklärt" [3]).

1540.

Der Briefwechsel zwischen Herberstein und dem Herzoge war in diesem Jahre lebhafter als je zuvor. Es haben sich von jenem noch acht Briefe erhalten, worin er dem Herzoge die verschiedenartigsten Mittheilungen machte, da er wusste, wie gern sich dieser über die Weltereignisse der Zeit, ihr Schauplatz mochte Asien oder Europa sein, von ihm unterrichten liess. Gegen die Mitte Februars schrieb er ihm: „Nachdem jetzo vor wenig Tagen Herr Jeronymus Laski hieher angekommen in 20 Tagen von Constantinopel, gleichwohl etliche Tage entzwischen still gelegen, die nit in diese Tage gerechnet sind, hab ich E. f. G. wollen anzeigen, was ich daselbsther vernommen. Erstlich sagt er von einem Anstand auf etliche Monate. — Der Barbarossa ist daselbst angekommen, hat nit mehr denn hundert und sechzig Galeeren mit ihm gebracht, die andern nicht mögen bringen, um dass dieselben schadhaft und die Leute erkrankt und gestorben. — Darnach so ist des Kaisers Hof nimmer dermassen als vor im Leben des

1) Schreiben, dat. 15. Nov. 1539.

2) Schreiben, dat. Wien, 22. November 1539.

3) Schreiben, dat Wien, am St. Stephanstag zu Weihnachten 1540 (1539).

Ibrahim Passa. Darum ist auch der Kaiser oft und viel zornig und hebt an zu grämen. — Der Türk hat etliche tausend Mann abgefertigt nach Aegypten und zu dem rothen Meer, in Meinung, den König zu Portugal daselbst auszutreiben, lässt Holz daselbsthin führen zu den Schiffen, der er anderthalbhundert soll haben. — Von Venedig ist eine Copei eines Briefes hergeschickt, welcher aus Constantinopel daselbsthin geschrieben sein soll. Darin wird mit viel Worten angezeigt, wie im Juli nächstvergangen etliche Türkische Priester dem Kaiser unter Augen gesagt sollten haben: Der Christen Glaube sei besser dann der Türkische und sie finden, dass Jesus Christus der wahre Gott sei und das haben sie in ihren Schriften gefunden. Auf solches sollen dieselben Priester enthauptet sein und in derselben Stund daselbst ein ungewöhnlichs gross Licht ob ihnen erschienen sein. Gleichwohl hat Herr Laski davon nichts gehalten. Wie ichs hab, also schreib ichs E. f. G. [1]).

Da mittlerweile Herberstein vom Herzog in einem Schreiben vom 14. Jänner einen Auftrag an den Röm. König erhalten hatte, so fand er sich veranlasst, darauf Folgendes zu antworten. „Aus dem Schreiben hab ich mit Freuden vernommen, dass E. f. G. meine kleinen Dienste so mit Gnaden annehmen, mit dem ich verursacht werde, mich mit mehrer Begierde in E. f. G. Diensten zu befleissigen. Das E. f. G. mir auflegen, den Röm. königl. Majestäten, meinen allergnädigsten Herrn und Frauen anzusagen, das will ich gegen meine allergnädigste Frau Königin mit dem Besten als mir möglich verrichten. Weil mein allergnädigster Herr König am 14. Jänner verritten, kann ich daselbst meinen Befehl nit antragen. — Von Zeitungen will ich E. f. G. nit verhalten, dass wir nun als eine Gewissheit haben, dass Röm. kaiserliche Majestät am 20. Jänner zu Camereich und am 21. desselben Monats zu Valensin [2]) angekommen und durch des Königs zu Frankreich beide Söhne, den Connstabl [3]) und viel grosser Herren königliches Geblüts daselbsthin begleitet und die sind am 24. Tag wieder ab und gen Camereich verritten. Was Ehre und Freundschaft der kaiserlichen Majestät im Durchzug geschehen und bewiesen, weiss niemand genugsamlich auszusprechen. Es soll auch gar keine Handlung zwischen den Herren der Zeit gepflogen sein, allein was zu Ehren und Freuden gehört hat. Man sagt durchaus, die kaiserliche Majestät wolle gegen keinen Christen Krieg führen, sondern allen menschlichen und möglichen Fleiss vorkehren, den zu umgehen, in guten Verstand, Einigkeit und Sicherheit alle irrigen Parteien zu setzen, denn seiner Majestät einige und höchste Begierde ist Friede in der Christenheit zu machen und seine Macht und Person wider den gemeinen christlichen Feind zu wenden. — Mein allergnädigster Herr König ist am andern Tag dieses Monats zu Prag verritten, am achten zu Nürnberg still gelegen und fort den Weg nach dem Niederland genommen.

Die Venediger haben ihre Botschaft ausgeschickt zu dem Türken am 9. Jänner. Wie Viele vermeinen, sie haben einen gewissen Frieden. Das macht, dass sie grossen Hunger leiden, keine Kaufmannschaft auf dem Meere brauchen mögen

1) Schreiben, Wien, 13. Februar 1540.

2) Cambray und Valenciennes.

3) Connetable Montmorency.

und verhoffen, dem König zu Portugal soll am rothen Meere durch den Türken ein grosser Abbruch geschehen, dadurch die Strasse mit der Specerei wiederum auf sie gekehrt werden soll. Der Name des Orators heisst Aloysius Badoarius [1]), soll mit ihm Verehrungen dem Türken führen Siebenzig roth von guldenen Stücken auf Türkisch gemacht, zweihundert roth allerlei Farb Seiden, dreihundert scharlach roth, ein gulden Becken zehn Pfund schwer mit zehntausend goldner Pfennige. Man sagt auch von einem Tribut, dess sie sich entschlossen sollen haben zu geben. Das ist aber nit gar gewiss. Zween andere Boten haben sie am 11. Tag abgefertigt, den einen zu kaiserlicher Majestät, den andern zu dem Franzosen.

Das Königreich Behaim hat bewilligt zweitausend, Mähren eintausend, Schlesien eintausend, Lausitz fünfhundert geringer Pferde, die Niederösterreichischen Lande dreitausend Mann, darunter vierhundert gerüstet, das andere gering und Fussvolk, die in Wäldern streifen gegen die Türkischen, die grossen Schaden mit den nächtlichen Reisen thun.

E. f. G. Diener, Herrn Niclasen Nipschitz, hab ich sein Bernstein-Paternoster abgeteidingt, denn mich meine Hausfrau und andere Freunde und Frauen fast (sehr) darum anstrengen" [2]).

Herzog Albrecht nahm an dem traurigen Schicksale des Freiherrn Hans Katzianer einen viel zu lebhaften Antheil, als dass nicht Herberstein ihm Alles, was er darüber noch erfuhr und seinem hohen Gönner noch unbekannt war, gern hätte mittheilen sollen. Er schrieb ihm gegen Ende März aus Wien: „Ich wollte gern E. f. G. meinen Gehorsam erzeigen mit den Zeitungen, so hie vorhanden, der sein wenig, doch wichtig. Der Türk hat auf etliche Monat einen Anstand gegeben. Nichts minder, wie von vielen Orten die Kundschafter anzeigen, habe er den zween Sansaken zu Wassen [3]) und Griechischen Weissenburg aufgelegt, wider die Grafen von Serin zu ziehen und die zu strafen, wie man sagt, um dass sie den Katzianer dermassen hingerichtet haben. Sie sollen auch fürgeben, sie wollten niemand angreifen oder beleidigen, es wäre denn, der ihnen, den Grafen, helfen würde. Solches hat einen schönen subtilen Verstand. Die Grafen haben etliche viel Schlösser in dem Wasser Una oder Wuen [4]) genannt, gelegen. Dasselbe Wasser hat Krabaten (Croatien), Krain und andere anrainende Lande bis hier vor täglichen Einzügen verhütet. Es ist tief und hochstettig, läuft gar bald an. Sie sind etliche Mal darob geschlagen worden, wenn sie mit dem Raub heimwärts gezogen sind. Kommen die Türken unter die Schlösser, so im Wasser liegen, damit hätten sie den Pass frei. Das Schloss Castanenitz [5]), darin die Grafen den Katzianer ermordet, liegt auch in demselben Wasser. Gleichwohl der Mechmetweg Sansak [6]) zu Griechischen Weissenburg sammt seinem Sohn, der nie auch einen Befehl hat, sollen daselbstum

1) Luigi Badoaro. Zinkeisen, Geschichte des Osman. Reichs. II. 798.

2) Schreiben, dat. Wien, 24. Febr. 1540.

3) Der Name dieses Sandschakats ist undeutlich, vielleicht Bacs.

4) Der Fluss Unna.

5) Jetzt Kostainitza.

6) D. i. Mechmet-Bey, Sandschak.

etliches Volk machen, dass man zweiflich ist, ob dieselben gen Krabaten durchs Windischland auf oder in Hungern ziehen werden" [1]).

Auf die Bitte des Herzogs Albrecht, der in einem Schreiben vom 4. April Herberstein wieder mit einigen Aufträgen an den Röm. König betraut hatte, ihm bald wieder neue Zeitungen zukommen zu lassen, fährt dieser in seinen Mittheilungen aus Wien also fort:

E. f. G. thue ich gehorsamlich zu vernehmen, dass die Römische Königin, meine allergnädigste Frau, den dritten Tag dieses Monats, Morgens zwischen vier und fünf Uhr einen Sohn geboren und Nachmittag taufen und Karolum nennen lassen [2]). Ihre Majestät ist der Gelegenheit nach gesund.

Die Türken haben seit der Strafe, so sie den Grafen zu Serin angelegt, mit ihrem gereisigen Zeug geruht und den der gemeinen Christenheit bewilligten Anstand damit gehalten. Aber durch ihre streifenden Fussknechte, die Marthalossen, überfallen sie Märkte und Dörfer, führen Leute und Vieh heim und verbrennen die Flecken. Die Sansak zeigen an, es sei ein los Volk und nit sesshaft. Sie wissen sie nit zu bewältigen. Wir sollen sie todtschlagen, wo wir sie ankommen. Sie reisen mitten in der Nacht und streifen sich durch die Wälder und veröden das Land. Ist nit wohl möglich, das zu wehren. Die sechs Monate des gemeinen Anstands gehen mit diesem Monat aus. Gott weiss, was daraus ferner wird. Gleichwohl ist man seiner grossen Macht dieses Jahr nit erwartend. Die kleinen Streifen machen uns wüster denn seine grossen Heerzüge.

König Hans in Hungern hat in Siebenbürgen seine zween Weyda in Ungnaden gefast, dem einen seine Schlösser genommen, dem andern, Maylath genannt, soll sein Schloss, Fagaros [3]) genannt, jetzt belagert sein. Er aber ist in die Walachei, der Hoffnung, bei seinen Landsleuten Hilf und Rettung zu erlangen.

Mein allergnädigster Herr, der Röm. König, ist am 26. Mai zu Hagenau angekommen, noch keinen Fürsten da gefunden. Nach des Cardinals zu Salzburg Absterben ist Herzog Ernst von Bayern Administrator zu Passau zum Erzbischof daselbst zu Salzburg angenommen worden [4]).

In einem darauf folgenden Briefe zeigt Herberstein dem Herzog auf dessen Bitte um einige nähere Nachrichten über die eben erwähnten Ereignisse, nur kurz an (mit der Entschuldigung, dass er diesmal nicht viel neue Zeitungen mittheilen könne), dass der Röm. König am 8. August in Mitternacht von Hagenau glücklich in Wien wieder angekommen, dem König Johann in Ungarn am 7. Juli ein Sohn geboren, er selbst aber am 22. Juli gestorben sei. Seine Räthe jedoch, der Mönch, sein Schatzmeister und Petrowitz [5]), des Königs Vetter, verharrten noch bei der Belagerung des Schlosses Fogarasch, wo Töreckh Valentin Hauptmann sei [6]).

1) Schreiben, dat. Wien, 30. März 1540.

2) Hiernach wäre Karl am 3. Juni geboren und nicht am 3. Juli, wie man zuweilen findet.

3) In einem andern Briefe heisst das Schloss Fogarasch.

4) Schreiben, dat. Wien, 7. Juni 1540.

5) Woywode der Moldau, Petrovich.

6) Vergl. Selbst-Biographie 332, 333. Schreiben, dat. Wien, 18. August 1540. Der Name des Hauptmanns ist richtiger Valentin Töröck.

Im Herbste dieses Jahres erhielt Herberstein vom Röm. König den Auftrag, mit dem König Sigismund von Polen, dem Vater der Isabella, Gemahlin des verstorbenen Königs Johann von Ungarn, über die nach dessen Tod in Ungarn eingetretenen Verhältnisse zu unterhandeln. Er kam im September über Krakau in Wilna an [1]) und erfreute von da den Herzog mit folgendem Bericht:

Nachdem die Römische königliche Majestät mich hieher zur königlichen Majestät zu Polen geschickt und ich einen Boten überkommen, hab ich nit wollen unterlassen, E. f. G. mein gehorsames Gemüth anzuzeigen, und wiewohl ich E. f. G. ganz begierlich viel Zeitungen und sonderlich gute schreiben wollte, so hab ich doch der jetztmals nit andere, dann die ich E. f. G. hiemit gehorsamlich anzeigen thue. Mein allergnädigster Herr, der Röm. König, ist sammt seiner Majestät Gemahl und Kindern am Freitag vor Ägidii von Wien in die Neustadt verrückt, allein der Kinder halben. Es haben sich etlicher Maassen sterbende Läufte erzeigt und ist man doch in Zweifel gestanden, ob's an der Luft oder wie anders wäre. Es hat doch in einem Haus bald Etliche nach einander hingenommen.

Ich habe vernommen, dass die Röm. kaiserliche Majestät die Handlung zu Hagenau angenommen und befohlen, im October zu Worms von beiden Theilen die Verordneten zusammen zu kommen, eine Ordnung und Maass zu verfassen, wie man friedlich und freundlich mit einander leben möge. Das soll um Weihnachten zu Regensburg in gemeinem Reichstag seiner kaiserlichen Majestät und den Ständen fürgetragen und darüber beschlossen werden. Das gebe der Allmächtige.

In Hungern haben sich der Mönch, Schatzmeister als Bischof zu Wardein, der denn alle Schätze und Schlösser in seiner Hand hat, sammt etlichen anderen unterstanden, Etliche zu bekriegen, in ihren Gehorsam zu bringen, eine Botschaft zu dem Türken geschickt, damit sie das Reich dem neugebornen Kind möchten erlangen und dass sie im Regiment blieben, das arme Königreich gar verderbten, wie es dann noch am Leben seines Königs angefangen hat. Mein allergnädigster König hat zu der Königin Isabella Graf Niclasen von Salm geschickt, ein Mitleid gehabt und des gebornen Kindes halben gefrohlockt, sich aller Freundschaft und Hilfe und Raths erboten, doch dass seiner königlichen Majestät das, so im jüngsten Vertrag beschlossen, zustehe ohne seiner Majestät Kosten und ohne Krieg, darum dann jetzo alle Handlungen sind. Herr Hieronymus Laski ist durch Röm. königliche Majestät zu dem Türken geschickt etliche Tage vor meinem Ausziehen. Ich bin den ersten Tag dieses Monats (Septembr.) zu Wien ausgezogen, auf den 23. herkommen [2]).

Aus Venedig hab ich vernommen, dass der Friede mit dem Türken noch nit erobert oder verbrieft, auch nit endlich beschlossen sei zweier Artikel halben, als nämlich der Gefangenen, so in der Zeit des Angriffs gefangen worden, die will der Türke ohne Schatzung nit ledig geben; desgleichen die Güter, so den Venedigern in des Türken Land verhaftet worden, will er auch nit wieder geben. Derhalben schicken die Venediger ihre Botschaft an den König in Frankreich mit der Bitte, dass der mit dem Türken derhalben handele und Gehülf sein

1) Selbst-Biographie, 324.

2) Selbst-Biographie, 324—325.

wollte, denn derselbe König besondere Freundschaft mit dem Türken haben soll. Der Barbarossa soll nit mehr in der grossen Achtbarkeit sein wie vor. Er soll viel Geld auf die Janitzaren empfangen, aber nit ausgegeben haben. Dasselbe hab er nach gethaner Raitung eilend bezahlen müssen. So will man ihm einen zuordnen, der gleich ihm in Gewalt sei. Sie zeigen auch an, dass er seine Sachen unverschont der Türken handele und vernehmen sich der Eroberung zu Castel nuovo nit fast, sie sagen, sie haben mehr Leute verloren, die sie lieber lebendig, als das erobert sehen wollten. Er sei den Türken ganz unbarmherzig.

E. f. G. haben der Röm. königlichen Majestät Auerochsen geschickt, davon numals soviel erwachsen, dass seine Majestät ein Paar dem König in Frankreich geschickt. Der eine ist fast böse zu Prag, dass man nit wohl sicher bei ihm umgehen darf. Ich hab hier gesucht einen grossen Auerochsenkopf mit seinen Hörnern, darin zween oder drei sitzen sollen mögen, als man sagt, das bei uns fremd zu hören ist. So find ich keinen und vernehme, dass man die zu Stücke zertheilt und keine mehr darauf hat, mag also keine zu Wege bringen.

Man bringt gar breite und schwere Gehörn von etlichen Orten in das Niederland und dann ja gar in Deutschland. Wollen mich viele überkriegen, als ob's Elendgehörn sein sollten. So ich aber etliche Elendgehörn gesehen, die denselben gar nit gleich sein, such ich allhie auch solche Gehörn. Ist an E. f. G. mein unterthänig Bitte, die wollen mir so gnädig sein und mich derselben breiten, schweren Gehörn halben gnädiglich berichten lassen, von was Thieren dieselben sein und wie gross die grössten Elendgehörn sein mögen, damit ich solches der Röm. königlichen Majestät berichten möge [1]).

Herzog Albrecht, der schon so manchen deutschen Fürsten zur Ausstattung eines fürstlichen Thiergartens oder zum Ausschmuck eines Schlosses mit solchen naturhistorischen Seltenheiten aus Preussen erfreut hatte und wohl wusste, welchen Werth man an den Fürstenhöfen auf solche Geschenke von ihm legte [2]), säumte nicht, auf Herberstein's Bitte Folgendes zu erwidern:

Der grossen Auerochsenhaupte und schweren, breiten Elendsgehörn haben wir vor der Zeit wohl etliche gehabt, welche von ebener Grösse gewesen, haben sie aber Herren und guten Freunden gegeben. Wollen gleichwohl mit allem Fleiss darnach trachten und wo wir was bekommen, das zu schicken würdig, Euer dabei nicht vergessen. Von wegen der breiten, schweren Gehörn wissen wir nicht anders, dann dass sie vom Elend sein müssen, dieweil aber dieselben von ungleicher Länge, können wir Euch diesfalls keinen eigentlichen Bescheid schreiben. Alsbald [illegible] eben gemeldeten Gehörn, wornach wir fleissig stehen wollen, sofern [illegible]d gross, zu Handen kommen oder erlangen mögen, wollen wir Euch s[illegible] schicken nicht vergessen.

Nach Wien z[illegible] richtete Herberstein im December wieder eine ähnliche Bitte an [illegible]ädiger Fürst, schrieb er ihm, ich bin berichtet, dass aus E. f. G. [illegible] Handelsleute in Schweden jährlich schiffen,

1) Schreibe[illegible]ptember 1540.

2) Voigt: [illegible]nleben und Fürstensitte im 16. Jahrhundert in Raum[illegible] 1835. S. 292 ff.

da man dann die Thiere, als Hirsche, so man nennt Rhenen, bei den Häusern erzieht und mit denen über Land reiset. Ist an E. f. G. meine demüthige Bitte, mich gnädiglich zu verständigen, ob dem also, dass der Kaufleute einer möchte eine solche Sache annehmen und ein Paar oder zwei herüber bringen, wollt ich alsdann mit demselben handeln, die zu bringen. Wollt gern die in Röm. königlicher Majestät Thiergarten zu der Neustadt bringen. Mit unterthäniger Bitt, E. f. G. wolle mir nit in Ungnade aufnehmen, dass ich E. f. G. um dergleichen Sachen darf schreiben. Es geschieht aus unterthänigem Vertrauen.

Er fügt dieser Bitte hinzu: Auf diesmal hab ich E. f. G. nichts sonders zu schreiben, allein dass mein allergnädigster Herr, der Röm. König, sein Kriegsvolk nach Ofen geschickt und dann im Rath gefunden, damit Seine Majestät die umliegenden Schlösser und Flecken zuvor einnehme, ehe man Ofen belagert. Auf solches hat Seine Majestät die Stadt bisher besetzt, die Schlösser Plintenburg und Tedos [1]) genommen, jetzt ist man vor des Töreck Valentin Schlössern. Bald kommt man vor Stuhlweissenburg. Der Erzbischof zu Collitzan, der auch Erlau hat, darzu Perenyi Peter und die meisten Hungerischen Herren sein alle in Röm. kön. Majestät Gehorsam. Die Königin zu Ofen soll entschuldiget sein, So kann ich E. f. G. keinen Grund davon schreiben. Aber eine Weile wird man's sehen mögen.

Mein allergnädigster Herr König ist noch in der Neustadt, etliches Verdachts böser Luft halben, wird sich bald auf den Reichstag erheben [2]).

1541.

Der Herzog hatte Herberstein's Wunsch in Betreff der Auerochsenhörner schon nach einigen Monaten erfüllen können. Im Februar dieses Jahres schreibt ihm dieser aus Wien: Belangend die grossen Auerochsengehörn bedanke ich mich gegen E. f. G. unterthäniglich. Die andern grossen, breiten Gehörn sind hart zu bekommen, begehr ich auch an E. f. G. nit, ich hab der nun ein Paar. Aber gern gewollt, hätte ich gewusst, wie doch dieselben Thiere heissen, davon sie sind. — Dagegen konnte Herberstein jetzt auch des Herzogs Wunsch entgegenkommen, ihm nähere Nachrichten über verschiedene politische Verhältnisse der Zeit mitzutheilen. „E. f. G. Schreiben vom 18. November, antwortet er ihm, in welchem E. f. G. gnädiglich begehren, des Herrn Hieronymus Laski Ausrichtung bei den Türken zu berichten, hab ich empfangen. Die Hungerischen Sachen stehen noch im vordern Stand. Der heftige Winter ist eingefallen, dass nit weiter hat mögen gehandelt werden. Pesth und Stuhlweissenburg sind durch meinen allergnädigsten Herrn besetzt und befestet. Seiner Majestät Kriegsvolk liegt im Winterlager zu Raab und Sand Martinsberg. Ein türkischer Haufe ist am Zuge gewesen, wie man sagt, Ofen zu speisen. Die hat der Winter um Collitzan betreten und selbst zu Ross und Fuss auch am Wasser erhalten, sollen noch daselbst liegen. Die Königin von Ofen hat einen Gesandten bei Röm. königlicher Majestät jetzo zu der Neustadt. So ist der kön. Würde zu Polen Gesandter auch dar

1) Dotis oder Tata. Zinkeisen, II. 846.

2) Schreiben, dat. Wien, 12. December 1540.

kommen. In Summa: zu herrschen und zu regieren sind vieler Herzen inbrünstig.

Herr Laski ist noch in der Türkei und gehen mancherlei Reden seinethalben, der ich doch keinen Glauben geb, allein dass ich achte, er werde nit so frei wie vor gelassen, sondern in der Herberg verhütet[1]), weil Röm. königlichen Majestät Volk in Hungern dermassen liegt und nachdem die gemeine Sage geht, als sollte der türkische Kaiser Willens sein, auf den Sommer einen Zug heraus zu thun, so werde Herr Laski so lange gehalten, wie vor auch dergleichen geschehen, bis der Türk angreifen werde, den mit sich bringen und dann erst von sich fertigen.

E. f. G. legen mir auf, der Acht, darein E. f. G. gekommen sein, zu gelegener Zeit zu handeln, damit die möchte abgethan werden und E. f. G. in Röm. kaiserlicher und königlicher Majestäten Gnaden kommen möchten. Ich hab nit unterlassen, die Sachen füglich durch Mittelspersonen an königliche Majestät gelangen zu lassen und mich erkundigen wollen, ob ich was möchte E. f. G. darin dienen. So befind ich, dass seine königliche Majestät ausserhalb der kaiserlichen Majestät in solchen und viel andern Sachen nichts handelt, sondern giebt allemal den Weg, solche Sachen und sonderlich jetzo bei kaiserlicher Majestät am Reichstag zu ersuchen. Wollte Gott im Himmel, dass ich E. f. G. möchte einen solchen Dienst erzeigen, hab keinen Zweifel, E. f. G. werden durch derselben Brüder und Vettern solch Sache daselbst nothdürftiglich handeln. Ich kann nit gedenken, dass ich daselbsthin komme, meines Diensts und Amts halben" [2]).

Der Dank Herberstein's für das erwähnte Geschenk des Herzogs veranlasste diesen, ihm zu antworten: „Es hat der dienstlichen hohen Danksagung für die grossen Auerochsenhörner, in Anmerkung, dass wir Euere Person in einem mehreren zu willfahren, darin Ihr uns auch jeder Zeit befinden sollet, geneigt, gar nicht bedurft. Und nachdem Ihr verständigt zu werden begehret, wie doch die Thiere, davon die grossen, breiten Gehörn sein, heissen, darauf fügen wir Euch zu vernehmen, dass sie, wie wir nicht anders wissen, Elende genannt werden."

Dem in diesem Schreiben erwähnten Wunsch des Herzogs, ihm bald nähere Nachrichten über die kriegerischen Ereignisse in Ungarn mitzutheilen, kam Herberstein wieder sehr bereitwillig entgegen. „Weil die Kriegshandlungen jetzo in Hungern, meldet er ihm, eine Zeit lang geübt und E. f. G. dieselben zu wissen begierig, hab ich derselben nit wollen verhalten, wie die eine Zeit her geübt sein worden. Mein allergnädigster Herr, der Röm. König, hat an zehntausend deutscher Knechte bei einander gehabt. Ich acht in dreitausend Mann zu Schiff, die mit Geschütz und aller Nothdurft wohl versehen gewest, in dreitausend Hussaren, nahe an tausend gerüsteter Pferde und was dann von Zeugspersonen und andern Schanzleuten mit trefflichem Geschütz, viel hundert Zentner Pulver, auch viel tausend Kugel. Mit dem ist Ofen hart bearbeitet worden. Aber das Glück hat nit wollen helfen. Ist wohl nur ein Sturm gethan worden. Hernach sind die Türken zugezogen, wie viel Kundschaften gelautet, an vierzigtausend stark, so sagt man jetzo von achtzehn oder zwanzigtausenden. Nachdem

1) S. Zinkeisen a. a. O. S. 840 über Laski's damaliges Schicksal.

2) Schreiben, dat. Wien, d. 19. Hornung 1541.

der gemeine Knecht sich fast auf den Wein begeben, der denn dieses Jahrs fast gut ist, sind sie fast davon gestorben und krank worden. Die Unsern haben sich auf St. Gotthardsberg [1]) und in das Kranfeld gelegt, die Türken zunächst an sie, also dass sie an einander in die Lager schiessen, scharmützeln täglich. So sagt man, der Türken kommen mehr und der Kaiser persönlich. Gleichwohl verhoffen wir des Reichs Hülfe, die nun bewilligt, darüber Graf Friedrich von Fürstenberg Oberster [2]). Wann diese nur zeitlich ankommen, damit die Unsern nit gedrungen oder verursacht werden, den Abzug zu nehmen. Wir haben einmal einen unglückseligen Abzug gethan, der kümmert mich noch und fürcht mich derhalben hier auch. Wir haben viel Leute gehabt, und ist uns doch allermeist an Personen abgegangen. Herr Wilhelm von Rogendorf ist Oberster des Kriegsvolks und ihm zugegeben sein Vetter Graf Niclas von Salm. Eck von Reisch ist auch daselbst. Der von Grünenstein ist gestorben. Die von Mähren haben einen grossen Zusatz gethan mit Fussknechten. Diese Lande sind auch in Rüstung. Der Allmächtige gebe seine Gnade. Der türkische Kaiser hat sein meistes und bestes Volk wider den König in Persia, der ihm hart obliegt, geschickt. Es sollen viel Lande zu demselben König von dem Türken gefallen sein. Herr Laski ist noch nit gekommen. Wir haben Kundschaft gehabt, er solle mit dem Kaiser herausziehen, wie vor auch mit Botschaften geschehen.

Die Röm. Königin, meine allergnädigste Frau, ist in der Nacht vor Jacobi einer Tochter glücklich genesen, hat die getauft Ursula. Das Sterben thut uns viel Irthum und Gedrang in Wien und in dem Land. Die Königin hat Schwere halben ihres Leibes nit weiter mögen denn hieher. Des Bathor Istwan Tochter ist zu Wien im Frauenzimmer krank worden, derhalben die Königin geflohen und ist die Jungfrau desselben Tags gestorben. Wir sind der königl. Majestät stündlich gewartend von dem Reichstag. Die zwei königlichen Söhne sind gen Insbruck dem Kaiser entgegen zu kommen" [3]).

Die nächstfolgende Zeit war für das deutsche Heer in Ungarn eine sehr unglückliche und für Herberstein eine sehr unruhige und bewegte. Die in seinem Schreiben an den Herzog geäusserte Besorgniss wegen des königlichen Heeres war bald in Erfüllung gegangen. Es hatte schon im August unter schweren Verlusten, von den Türken gedrängt, den Rückzug antreten müssen [4]). Herberstein ward in Folge dessen vom Röm. König ins türkische Lager gesandt [5]). Von dort erst spät im September zurückgekehrt, hatte er den Briefwechsel mit dem Herzog eine Zeit lang unterbrechen müssen.

1542.

Im Frühling dieses Jahres verweilte er einige Zeit in Geschäften seines Königs in Ungarn und ward dann bald nach seiner Rückkehr vom Könige in

1) Gerhardsberg.
2) Zinkeisen, 844.
3) Schreiben, dat. Neustadt in Österreich am 31. Juli 1541.
4) Selbst-Biographie, 339. Zinkeisen, 845.
5) Zinkeisen, 846.

mehreren wichtigen Angelegenheiten gegen Ende Juni nach Krakau gesandt. Von dort gab er seinem hohen Gönner, dem Herzoge, gegen Mitte Juli von seinem bisherigen Schicksal folgende nähere Nachricht:

Nachdem die Röm. königliche Majestät, mein allergnädigster Herr, mich hieher abermals gesandt, hab ich nicht unterlassen mögen, E. f. G. meine willigen Dienste, wie ich vormalen E. f. G. gern gedient, mit unterthänigem Erbieten zu verneuen; daneben auch ganz gehorsamlich zu bitten, mit Ungnaden nicht zu vermerken, dass ich E. f. G. die vergangene Zeit, darin sich viel Veränderungen in Hungern zugetragen, nicht geschrieben hab, des denn die Ursachen sind: Ich hab etliche mal in Hungern zu dem Statthalter, zu den obersten Feldhauptleuten und dann gar in das Lager unter Ofen, ehe wann der schädliche Abzug geschehen, reisen müssen. Indem ist das heftige Sterben in Österreich und sonderlich in Wien eingefallen, dass die Röm. Königin, meine allergnädigste Frau, nachdem eine Jungfrau im Zimmer des Grossgrafen Bathori Istphan Tochter krank worden, die Flucht in die Neustadt genommen, dahin auch etliche Räthe aus Befehl gezogen. Dann so kam der türkische Kaiser, aus dem der Abzug erfolgte und so unglückselig sich zugetragen, dadurch nicht kleine Furcht in den Landen gewest und viel Arbeit und Mühe gebraucht, also dass Jedermann zu thun genug hatte. Über das Alles hab ich mit und neben Graf Niclas von Salm zu dem türkischen Kaiser in Botschaft reisen müssen, zu dem in sein Lager über Ofen kommen. Nach solcher Reise ich durch Gran, Comorn, Sanct Marienbruck an der Leitta, auch die Orte des Landes bis gen Grätz in Steyer durch die sterbenden Läufte reisen und in etlichen Herbergen liegen müssen, darin über zwanzig Personen gestorben waren und an zehn noch krank gelegen. Ich bin in dem Türkischen Lager krank geworden, dass ich nicht reiten hab mögen und also in Grätz etliche Monate ausgeruht, derselben Enden wenig Personen dazumal gereist, darbei ich E. f. G. mit guter Weil hätte schreiben mögen.

Von dem Türken wäre viel zu schreiben. Er hat nicht stahlene Leute, aber weil er sein Volk ewiglich in Übung und Brauch, dazu in grossem Gehorsam hält und sie nüchtern und erfahren, auch mit viel Wenigem die Personen und Pferde unterhalten mögen werden, aber wir Deutschen, die auch lange Jahre ohne Übung und sonderlich gegen den Feind gesessen, wenig Gehorsam leisten, mit dem mag er gleichwohl grosse Vortheile gegen uns haben. Wir haben auch Geld, Rosse, darzu auch Personen, wenn wir die nur recht gegen den Feind rüsteten und ordneten und eine Zeit lang bei einander blieben, so möchten wir eine Erfahrenheit überkommen, und dem nichts zuvorgeben. Aber niemand will aus dem alten Brauch stehen, der doch darzu nit taugt. Es haben Krabaten und andere viele Nationen die schwere Rüstigung auch gehabt und doch zuletzt abthun müssen und sich gegen ihren Feind gerichtet, damit sie also noch enthalten. Gott, mein Herr, weiss, dass ich an viel Orten, da ich gemeint hab, meine Worte sollten Frucht gebracht haben, geredt, damit E. f. G. zu diesem Thun fürgenommen wäre worden. Der Allmächtige helf uns mit seinen Gnaden.

Gnädiger Fürst, wir sollen hier den Tag und Malstatt der Hochzeit des jungen Königs seiner Majestät und Röm. königlichen Majestät Tochter schliessen. Noch auf die Stund steht es an dem, dass der junge König se. Majestät

auf der heil. dreier Könige Tag gen Breslau kommen und die Hochzeit daselbst gehalten werden soll. Sofern sich die Sachen verändern würden, will ich Herrn Jobst Ludwigen, dazu königlichem Secretare bitten, damit er E. f. G. solches zuschreibe.

Ich und mein Mitgesandter haben auch königlicher Majestät zu Polen angetragen, eines Platzes und Zeit zu vergleichen, dahin der Röm. königlichen Majestät im Namen kaiserlicher Majestät Commissarien gesandt sollten werden, in den Irrungen, darin E. f. G. mit dem Reich wären, zu handeln, habe auf die Stund derhalben noch keinen Bescheid. Ich hab in Wahrheit gemerkt, dass mein allergnädigster König begierlich in den Sachen geredet, daraus ich verstanden, dass seine Majestät gern sähe die Sachen verrichtet, und ich thue mich E. f. G. ganz gehorsamlich befehlen"[1]).

1543.

Bei der Vermählung des jungen polnischen Königs Sigismund mit Elisabeth, der Tochter des Röm. Königs Ferdinand, welcher Feier auch Herzog Albrecht und Herberstein beiwohnten, hatten Beide die Freude, sich über manche sie näher berührende Verhältnisse gegenseitig frei und offen auszusprechen. Der Herzog hatte zu dem viel erfahrenen Staatsmanne, den er jetzt gern seinen Freund nannte, seitdem noch mehr unbedingtes Vertrauen gewonnen. Den Beweis davon liefert ein Schreiben, welches er ihm noch auf seiner Heimkehr aus Polen zukommen liess. Nachdem er ihm darin zuerst seine innige Theilnahme an dem Unglück im Türkenkrieg, worüber Herberstein ihm wahrscheinlich manches Nähere mündlich mitgetheilt, bezeugt hatte, schrieb er ihm: „Ich habe zu Krakau von Euch vermerkt, dass Ihr gern weissen Bernstein von mir gehabt und ist mir herzlich leid gewesen, dass ich die Zeit keinen gehabt. So mir denn der liebe Gott jetzund diese Zeit her etwas aus Gnaden gegeben, schick ich Euch hiemit in beihabender Schachtel etwas zu, bitte, wollet mein Bestes bei Röm. kaiserl. und kön. Majestät gedenken. — Ihr habt Euch ohne Zweifel zu erinnern, in welche Rede wir Beide mit einander den letzten Tag an der königlichen Freude der Lande Preussen wegen gekommen, doch durch Bringung des Confects also von einander ohne Erfüllung der Rede ablassen müssen, auch hernachmals nie so viel Weile gehabt, ferner mit einander zu reden. Bitte ich daher ganz gütlich, wollet mir so viel zu Freundschaft und Dienst thun und in solchem, wie und was Euere Meinung und Bedenken gewesen, vertraulich bei Zeigern, der mein Diener und Freund ist, mittheilen, damit ich den Sachen auch nachdenke, ob vielleicht Gott auch etwas wirken wollte" [2]).

Herberstein beantwortet dieses Schreiben des Herzogs in folgender Weise: „E. f. G. Schreiben vom 14. vergangenen Monats hab ich gestern mit besondern Freuden empfangen, weil ich E. f. G. besondere Gnade noch bisher gegen mich verharrend befunden. Der allmächtige Gott wolle mir so viel Gnade verleihen, dass ich das um E. f. G. mit Unterthänigkeit verdienen möge.

1) Schreiben, dat. Krakau, 10. Juli 1542.

2) Schreiben des Herzogs Albrecht, dat. Posen, 14. November 1543.

Auf E. f. G. Begehren, dieselbe zu erinnern, wie es um uns hierum des grausamen Feindes halben steht, will ich E. f. G. meines Wissens nit verhalten. Die gemeine Sage in Hungern im Eingang des vergangenen Frühlings und Sommer war, dass der grossmächtige gemeiner Christenheit Feind, der Türke, gewisslich nach Wien zöge. Ist gleichwohl im Anzug gewest und ein Schloss zwischen der Sau und an der Traa gelegen, Valpo genannt, Herrn Perenyi Peter zugehörig, belagert, das sich gleichwohl eine Weile gehalten, bis der Kaiser selbst davor kommen, sich alsdann aufgegeben. Mit dem hat das Heer über die Traa gebrückt und herüber vor ein sonder fest geachtet Schloss, Socloseh genannt [1]), auch Herrn Perenyi Peter gehörig, gelagert, das auch mit Aufgebung erobert, das man doch nit vermeint hat, der festen und guten Versehung wegen mit Leuten und aller zugehörigen Nothdurft. Mit dem sind der Bischof und die Bürger zu Fünfkirchen in Zweifel gefallen, das Schloss und die Stadt verlassen, das nunmals die Feinde auch inhaben. Nach solchem ist der Türke auf Ofen und darnach vor Gran gerückt, das heftig zerschossen und gestürmt, aber damit nit gewonnen. Darin sind etliche Deutsche und Hispanier so lang gelegen und noch ein Fähnlein deutscher Knechte, so neulich hineingebracht und dann etliche Italianer, so ein ganzes Jahr in der Stadt unterhalten sind, auch in das Schloss gebracht, das mit aller Munition und Proviant ganz nothdürftiglich versehen gewest, aber die Italianer weiter nit haben wollen. Gleichwohl sagt man, es wäre ferner nit wohl zu erhalten gewest und also aufgegeben. Die Hauptleute sein gleichwohl in königlicher Majestät Verwahrung genommen und steht an dem, dass etliche Schriften gegen den königlichen Fiscal in Hungern fürgebracht müssen werden, daraus man den Grund der Sachen vermeint zu schöpfen; weiss also nit, was daraus werden wird [2]).

Der Türke ist dann vor den Tottes[3]) gezogen, hat man ihm die Schlüssel vor entgegengeführt, darum haben die Hauptleute ihre Strafe empfangen. Der Türke ist vor Stuhlweissenburg gekommen[4]), darin Deutsche, Wallische und Hungern gelegen, haben eine Vorstadt befestet und die vor viel Stürmen erhalten. Aber in einem Nebel haben die Feinde an einem Ort eingebrochen und die besten, auch Alles, so sie lebendig erreicht, erschlagen. Die Stadt hat sich alsdann am andern Tag auch ergeben, ist keines Haltens gewest. Also nahe ist uns der Feind gekommen. Aus dem finden E. f. G., wie es nunmals hier geht. Komorn ist jetztmals das Orthaus. Zu Raab enthalten sich die Reiter den Winter vielleicht noch. Gott wolle sich unser erbarmen. Wir bedürfen Kriegsverständige und geübte.

E. f. G. haben mir weissen Bern- oder Agtstein geschickt, daraus ich E. f. G. besondere Gnade vermerke. Ist von E. f. G. mir eine besondere Gnade. Ich werde wohl so oft von meinen Freunden darum besucht. Bedank mich des ganz unterthäniglich.

1) Siklos, nördlich von Valpo.

2) Zinkeisen, 850.

3) Dotis oder Tata.

4) Am 20. August.

Der Reden halben, so E. f. G. mich gnädiglich ermahnen, zu Krakau angefangen, aber nit vollendet, E. f. G. zu erinnern: Meines Enthaltens ist es das gewest, dass Einer, so nunmals verstorben, den ich auch E. f. G. genannt, einen Vorschlag Friedens halben mit König Hans in Hungern gab. Nämlich dass bemeldetem König Hans Preussen solle gegeben werden und er daselbst den königlichen Titel haben solle sein Leben lang, und E. f. G. solle Lübeck oder dergleichen Stücke eins im Reiche zugestellt werden, mit den angehängten Worten, dass Polen nit wohl stehen mag, alleweil ein besonderer Herr in Preussen ist und nit der Kron mit eingeleibt, wie jetzo Masau. E. f. G. als hochverständig wissen nunmals besser solches zu bedenken, als ich schreiben kann, versehe mich ganz unterthäniglich, E. f. G. werden solches mir zu Nachtheil nindert fürkommen lassen, denn ich solches E. f. G. zu Gutem und in unterthänigem Vertrauen angezeigt.

Wie die Sache zwischen dem jungen König und der Königin [1]) steht und wie sich dieselben Sachen bessern oder bösern, wissen E. f. G. wohl. Ist das ehrlich, königlich oder christlich? Mag ichtes Gutes daraus verhoffentlich sein? Das mögen wir abnehmen an König Christiern in Dänemark, zu dem ich in gleichem Fall geschickt bin worden und ermahnt seiner Ehre als einen christlichen König, auch der Freundschaft und was ein ehrliches, christliches Mensch hierin bedenken und bewegen soll [2]). Wie es ergangen, das sehen wir alle wohl. Gott wird das dermaassen ohne Strafe nit hinlassen. Ist mir im Herzen und treulich leid. Ich hab viel in der Heirathssache gehandelt und gefördert, den jungen Herrn so hoch gerühmt, das mir zu grossem Aufheben und Schaden kommt. Kann gleichwohl noch in mein Herz nit bringen, dass solches aus seiner angeborenen Art herkommt. Verflucht und vermaledeit seien die Ursacher und Helfer des Übels. Von was Art eins herkommt, darzu reizt es andere auch und wie jeglichs gethan und thut, darzu fördert es auch andere gern. Mein gnädiger Herr! Ich bitt E. f. G. um des lieben Gottes willen, weil E. f. G. so viel bei dem jungen Herrn im Glauben und Ansehen sein, wollen als ein christlicher Fürst Euer fürstliches Ansehen gebrauchen und als ein Freund die Sachen auf andere und bessere Wege richten und sich nit beschweren Rath und Wegweis zu geben, wie doch die Sache zu arzneien und zu Gutem zu bringen sei. Nur dann möchte der junge Herr in der Gnade Gottes und der grossen Freundschaft, auch seiner frommen Unterthanen gutem Willen erhalten und vor viel Schaden und Schmach verhütet werden. Ohne das wird seine Maj. mancherlei Sachen müssen überstehen. Es sind wohl so grosse Könige um kleiner Sachen willen in grosse Gefahr gestellt worden. E. f. G. wollen mein lang Schreiben und sonderlich in dem Artikel, der Gott, die Ehre und gross Blutvergiessen betreffend ist, nit mit Ungnaden aufnehmen und mein gnädiger Fürst sein“ [3]).

1) Nämlich von Polen, das unglückliche Ehe-Verhältniss zwischen Sigismund und Elisabeth.

2) Über die Reise Herberstein's nach Dänemark im J. 1516 s. Selbst-Biographie, 92. Adelung, 28 ff.

3) Schreiben, dat. Wien, 4. December 1543.

1544.

Dieses Jahr war eins der ruhigsten in Herberstein's Leben. Ohne zu einer Reise ins Ausland veranlasst zu werden, war er in Wien unablässig mit Kammer- und Kriegssachen beschäftigt. Auch dem Briefwechsel widmete er manche Stunde. Gegen Ende August schrieb er dem Herzog: Euer fürstl. Gnaden haben mir in jüngstem Schreiben aufgelegt, die Gelegenheit dieser Lande mit zufallenden Zeitungen zu schreiben. Das ich in Wahrheit oft thäte, wenn mir solche Zeitungen wären, damit ich möchte vor E. f. G. bestehen.

Jetztmals richtet sich die Röm. kön. Maj., mein allergnäd. Herr, zu künftiger Heerfahrt wider den christlichen Feind, davon man sagt, der wolle gewisslich auf das künftige Jahr mit grosser Macht und früher denn vor anziehen und die Stadt Wien belagern. Er hat vormals Ofen, Gran, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, das Schloss Tottos gleichwohl eingenommen und dann verbrannt. Comorn wird er fest bauen, da denn jetzo meines allergnäd. Herrn Königs Volk zum Theil liegt, etliches zu Raab, dann das Böhmische und Mährische jenseits der Donau nahe an der Waag, damit an beiden Orten der Streifzug verhütet werde, so viel möglich ist. So liegt auch unser Kriegsvolk nach dem Lande Steyer, Krain und Krabaten, seine weitschachige Grenzen zu verwahren. Herr Leonhard von Vels oberster Feldhauptmann hat das Schloss Tottos wiederum eingenommen und besetzt. Man ist der Zuversicht, sie werden sich heftig darum annehmen, das wieder zu erobern. Der Oberste vermeint aber, sie darob mit Gottes Hilfe zu schlagen.

Es sind Zeitungen von Venedig kommen, davon bisher viel wahrhafter Kundschaften kommen sind, dass des Türkischen Kaisers ältester Sohn sich mit dem Sophi vertragen und verglichen soll haben wider seinen Vater, nachdem er vernommen, dass der andere sein Bruder, doch von einer andern Mutter, vor ihm zu dem Kaiserthum soll vermeint trachten und das aus Beförderung seiner Mutter, die so gewaltig bei dem Kaiser ist, als nie erhört ist worden. Darum soll auch der Kaiser seine obersten zween Pascha Suleiman und Rustam wider denselben Sohn, den zu strafen, geschickt haben.

Der Barbarossa soll eine Insel Lyparini genannt überfallen und geplündert haben, hat keine sonderliche Befestigung gehabt.

Man sagt, der Papst schiebe dem Franzosen zu in der Stille. Da es nunmehr lautbar worden, soll er fürgeben, warum er dem Franzosen, als der sich mit keinem Ungläubigen verbunden, nit helfen soll, weil sich der Kaiser mit einem Scismatico verbunden hat[1]).

In einem Schreiben Anfangs October theilt Herberstein dem Herzog ausser einigen Nachrichten über den Kriegszug des Kaisers nach Frankreich auch Folgendes über die kriegerischen Ereignisse in Ungarn mit. „In Hungern hatten die Türken einen Zug gegen Agria berathschlagt, in Meinung, das zu erobern, auch das Geschütz vor Pesth aufs Land gebracht. Aber dieweil Herr Leonhard von Vels mit einer List Tottis das Schloss, so der Türke vor einem Jahr mit Verrätherei genommen, erobert und befestigt in grosser

1) Schreiben, dat. Wien, 28. August 1544.

Eile, so haben sich die Türken gewandt, das zu belagern und wieder zu erobern. Darzu rüstet sich Herr Leonhard, wo die Belagerung geschehe, das zu retten.

Aus Hungern haben wir auch, dass die Türken über 2000 stark einen Streif gethan auf die Bergstädte wärts. Als die auf Herrn Balassa Güter gekommen und Vieh und Leute zu rauben angefangen, ist der Balassa mit 300 Pferden durch bekannte Wege auf sie gekommen, deren viel beschädigt, einen ganzen Tag mit ihnen scharmützelt nach Gelegenheit der Stelle, aber letztlich aus viel Mühe, auch Beschädigung der Seinen, auch mit 3 Gestochenen wieder in eins seiner Schlösser abgezogen, die Türken den Raub erhalten und getrieben. Als aber die Ferdinandischen der Türken Zug auch inne worden, waren die mit XI Hundert Pferden nachgezogen, haben denen nun begegnet, die angegriffen, sind die Reisige vom Fussvolk geflohen, das Fussvolk, Janitscharen und Martolosen sind fast gar erschlagen, den Reisigen ist man nachgefolgt, deren, wie man vermeint, über 400 nit entworden und an 1300 erschlagen, hundert und etliche gefangen worden. Darauf sich der Pascha zu Ofen erzürnt, vermeint, sich der Schmach zu rächen [1]).

1545.

Die für Herberstein so traurige Heirathsangelegenheit in Polen führte ihn im Auftrage des Röm. Königs gegen Ende Februar dieses Jahres wiederum nach Krakau [2]). Von dort schrieb er bald darauf dem Herzog: „Nachdem die Röm. kön. Maj., mein allergnäd. Herr, mich sammt Doctor Hansen Langen hieher zu kön. Maj. gesandt und E. f. G. Gesandten ich hie gefunden, hab ich in seinem Abzug nit unterlassen wollen, E. f. G. mit meinem unterthänigen Schreiben und Diensterbieten zu besuchen, daneben nit verhalten wollen, warum wir bieher gesandt. Am 26. Februar sind wir hie ankommen und die kön. Maj. gar schwach gefunden. Dennoch haben Ihre Maj. am ersten Tag dieses Monats uns gehört und dann etliche Räthe verordnet, mit uns der Heirathsbriefe, Verzichte, Bestatte und Quittungen zu vergleichen, das dann geschehen und solche Briefe an die Stadt geschrieben, dem jungen König und der Königin Ihren Majestäten zu verfertigen zugeschickt. So die kommen, haben wir Gewalt und Befehl, das Heirathsgut aufzuzählen. Königin Bona Ihre Maj. haben Ihre Verweisung der kön. Maj. heimgegeben, also dass Königin Elisabeth darauf verwiesen wird. Aber Königin Bona ist wieder auf das Fürstenthum Masau verwiesen worden [3]).

E. f. G. haben sonder Zweifel nunmals vernommen, dass die Röm. kais. Maj. sich nunmals entschlossen und im Bedacht erklärt und eröffnet, dem Herzog zu Orleans des Röm. Königs Tochter sammt Mailand zu geben. Hie sagt man, die kais. Maj. hab sich in Arzneien gelegt und die Röm. kön. Maj. sei auf den Reichstag gen Worms verrückt.

1) Schreiben, dat. Wien, 1. October 1544. Zinkeisen, 857, 858.

2) Selbst-Biographie, 364. Adelung, 380.

3) Vgl. Adelung 381.

In Hungern sein die Sachen eine gute Weile ziemlich still gestanden, allein was die Heidocken gestreift und gestohlen haben. Die haben eine Zeit lang das Meiste gewonnen gar gen Ofen, darunter und zwischen Ofen, Plintenburg und Gran die Schiffe, so man über sich gezogen, geplündert, gute Gefangene mit sich gebracht, dem Pascha den Stall, der vor des Königs Stall gewest, sammt seinen besten Pferden verbrannt. Jetzo sagt man, hab man aus der Versammlung zu Tyrnau einen Gesandten zu dem Türken geschickt, um einen Anstand zu handeln[1]), derhalben denn ein Bote von dem Pascha von Ofen zu Wien gewest sein soll[2]).

Das Verhältniss zwischen dem jungen Könige und der Königin von Polen war auch jetzt noch kein beruhigendes und erweckte bei Herberstein immer noch viele Sorge. Er schrieb darüber dem Herzog noch vor seiner Abreise aus Krakau: „Der freundlichen Erzeigung und Haltung der zweier jungen König und Königin ist gleichwohl hie ganz lautbar. Aber solchen gemeinen Reden, wie mir zuvor öftermal vorkommen, ist nit allzeit zu glauben. Darum so hab ich nunmals von E. f. G. einen wahren Grund, darauf ich sicher bauen mag und festiglich glauben. E. f. G. will ich daneben nit bergen, dass mir hie fürkommen, als solle der böse Geist noch nit aufhören, sein Vornehmen zu verrichten. Es ist an dem, dass der junge König seiner Maj. nachreisen und dann allhier verrücken soll, damit was dergleichen möchte wieder aufgerichtet werden. So getröste ich mich nit wenig E. f. G. in dem Fall, weil die kön. Maj. ein so freundliches Vertrauen in E. f. G. setzen, derselben Rath werde nit wenig bei Ihrer kön. Maj. erschiessen[3]).

Zwei Monate darauf schrieb Herberstein dem Herzoge aus Wien: Es sind seit meiner Wiederkunft aus Polen ganz kümmerliche Zeitungen hieher kommen, also dass Königin Elisabeth so gar schwach und von Sinnen kommen und die Ärzte alle an ihrem Leben verzweifeln, wiewohl hernach wiederum geschrieben, als sollte Ihre Maj. aus der Gefährlichkeit zu Gesundheit kommen sein. Das gebe der Allmächtige. Man hat sehr gethan und geschrieben um das Heirathsgeld. Das ist nunmals bezahlt. Wolle Gott, dass unserer frommen Königin Erben dess geniessen.

Andere Zeitungen von hie kann ich E. f. G. nit sonderes schreiben. Man redet von einem Frieden oder Anstand mit dem Türken. Wohl weiss ich, dass man darum in Handlung gestanden, kann aber mit Grund von keinem Beschluss schreiben. Vor wenig Zeit ist ein neuer Sandschak in Bosnien geschickt, der hat Kundschaft mit den Unsern gemacht, fast alle der Unsern Pferde überkommen, die Leute sein in ein Schlössle kommen. Das ist in Windischen Landen geschehen. An dieses Landes Grenzen steht es noch gleichlich (?). Vor vier Tagen sein dreitausend Hispanier hie fürabgefahren, werden auf weitern Bescheid zu Altenburg ihr Lager haben. Es ist ein trefflich Volk, haben einen fast berühmten Hauptmann.

1) Zinkeisen, 858.

2) Schreiben, dat. Krakau, 14. März 1545.

3) Schreiben, dat. Krakau, 23. März 1545.

Hie ist man in grossem Gebäu, also auch zu Comorn. Gott weiss, ob wir das vermögen werden zu vollenden. Herr Leonhard von Vels oberster Feldhauptmann thut grossen Fleiss[1]).

Wenige Wochen nach diesem Briefe hatte die junge Königin Elisabeth von Polen das Zeitliche gesegnet. Herberstein, den der Schmerz über dieses frühe Hinscheiden der Tochter seines Königs aus vielen Gründen tiefer als viele Andere niederdrückte, konnte sich nicht überwinden, sich darüber sogleich gegen den Herzog auszusprechen. Selbst nach einigen Monaten noch begann er sein nächstes Schreiben an ihn mit den Worten: „E. f. G. schreibe ich nichts weiteres von der Königin Elisabeth, damit ich das Papier nicht benetze. Es ist beschwerlich daran zu gedenken, so viel beschwerlicher zu schreiben.

E. f. G. kann ich aus Gehorsam nit unterlassen zu schreiben von der Gelegenheit dieser Orte, auch von den Zeitungen, die bei uns sind. Unsere Nachbarn die Türken, so viel der in Hungern, sind ziemlich still auf dem Anstand, so gemacht ist. Aber die in Windischen Landen lassen ihres Mausens nit, haben neulich eine Befestigung eingenommen. Die Boten, so von kaiserl. und kön. Maj. auf des Königs zu Frankreich Ansinnen sind sammt desselben Boten zu dem Türken. Der Französische ist eine Zeit zu Ragussa hart krank gelegen, nun doch wieder besser und hinnach gerückt. Was die bringen werden, gibt die Zeit zu erfinden. Mein allergnäd. Herr, der Röm. König wird um S. Michelstag hier sein. Zu Behaim haben die Stände der Krone alle meines Herrn Kinder, männliches und weibliches Geschlechts, zu Erben der Krone angenommen. So ist ein gar schwer Urtheil wider die Herren und Grafen Schlick ergangen, sind in kön. Maj. Straf erkannt und darunter die fünf, als nämlich Herr Hieronymus, Lorenz, Moritz, Kaspar und Heinrich gefänglich angenommen und gesetzt[2]).

1547.

Das Jahr 1546 geht in Herberstein's Leben fast ganz spurlos vorüber. Wie er selbst in seiner eigenen Lebensbeschreibung in dieser Zeit über sich nichts aufgezeichnet zu haben scheint[3]), so ist von ihm auch keine Mittheilung an den Herzog vorhanden. Erst im Anfang Februar 1547 schrieb er diesem aus Wien: „E. f. G. wollte ich ganz gern gute Zeitungen schreiben, wenn ich die nur hätte. Damit ich aber meinen gehorsamen, unterthänigen Willen gegen E. f. G. erzeige, so muss ich das, so vorhanden, E. f. G. auch nit verhalten. Am 24. des vergangenen Monats hat die Röm. Königin, meine gnädigste Frau, einer Tochter genesen um acht Uhr vor Mittag, dieselbe ist Johanna getauft. Aber am sieben und zwanzigsten desselben Monats ist Ihre Majestät auch um acht Uhr vor Mittag von dieser Welt geschieden, mit aller Menschen grosser Trauer. Das ist eine Königin gewesen, die keinen Menschen auf Erden beleidigt, sondern allen Menschen Liebe und Gnade mit aller Gütigkeit erzeigt. Die Diener, so Ihrer Maj. untreulich abgetragen und also offenbar befunden, hat keinen strafen lassen mit

1) Schreiben, dat. Wien, 25. Mai 1545.
2) Schreiben, dat. Wien, 17. Sept. 1545.
3) Selbst-Biographie, 368.

Ihrer Maj. Geheiss oder Willen. Von dergleichen Tugenden kann niemand genug schreiben noch reden. Darum ist so viel Trauerns.

Dieser Tage sind Zeitungen kommen, dass der Perser dem Türken einen grossen Schaden gethan, viele Tausende erschlagen, darunter seinen obersten Pascha und dazu des Kaisers Söhnen einen damit gefangen. Derhalben sich der Kaiser von Adrianopel wiederum gen Constantinopel erhebt. Wird will's Gott seinen Willen auf diese Lande dies Jahr und vielleicht nimmer verrichten.

Von dem Krieg im Reich schreib ich E. f. G. nichts, weil ich wohl weiss, dass E. f. G. gute Kundschaft daher haben" [1]).

Neun Jahre gingen nun vorüber, in denen der Briefwechsel zwischen dem Herzog und Herberstein völlig unterbrochen gewesen zu sein scheint. Die Gründe davon sind nicht zu ermitteln [2]). Vielleicht lag der Anlass in des Herzogs politischer Stellung und in seinem Bündniss mit den evangelischen Fürsten gegen den Kaiser; wenigstens finden wir in allen Briefen Herberstein's, dass er sich nie irgend eine Äusserung über Religion und Kirche gegen den Herzog erlaubte.

Nur einmal gab ihm im Jahre 1556 ein junger polnischer Edelmann noch Anlass, sich in wenigen Zeilen an den Herzog zu wenden. Er schrieb ihm: „Der Edle Christoph Lassota, der kön. Würde zu Polen Unterthan und der kön. Würde zu Behaim jetztmals Diener hat mich höchlich ersucht, an E. f. G. meine Fürschrift zu geben und ihn gehorsamlich zu befehlen. Nachdem ich ihn dess unter andern, so ich aus Polen geführt, Knabenweis erzogen, hab ich ihm solches nit abschlagen können, gehorsamlich bittend, E. f. G. geruhen ihn und mich gnädiglich befohlen zu haben [3]).

Wir schliessen hier noch einen Brief Herberstein's über die Kaiserwahl Ferdinand's I. an Gabriel Tarlo, des Königs von Polen Vorschneider, Castellan zu Radom und obersten Hofmeister der Königin von Polen aus dem Jahre 1558 an.

Edler und wohlgeborener Herr oberster Hofmeister, sonderer vertrauter lieber Herr und Freund. Euch seien meine freundliche, ganz willige Dienste jeder Zeit bereit. Euere Gesundheit vergönnt ich Euch von ganzem Herzen, die wolle Euch der Allmächtige auf lange Jahre verleihen. Nachdem meiner gnädigsten Frau Königin Ihrer Maj. Diener, der Volland wiederum zu Ihrer Maj. am Wege ist, hab ich nit unterlassen mögen, Euch mit meinem Schreiben zu besuchen. Ich schriebe Euch auch gern viel guter Zeitungen, so hab ich der wenig, allein dass Gott der Allmächtige die Sachen dermassen geordnet, dass mein allergnädigster Herr der Römische König Kaiser worden ist, nachdem seiner Maj. Bruder Kaiser Karl seiner Schwachheit halben das Kaiserthum aufgegeben, und also mit einhelliger Stimme aller Kurfürsten darzu erwählt und erbeten, denn seine Maj. grosse Bedenken und Ursache gehabt, sich dess zu weigern.

1) Schreiben, dat. Wien, 2. Februar 1547.

2) Was Herberstein in seiner Biographie S. 379 im Jahre 1550 von Danzig und vom Bernstein erzählt, hatte er wohl nur von Andern gehört.

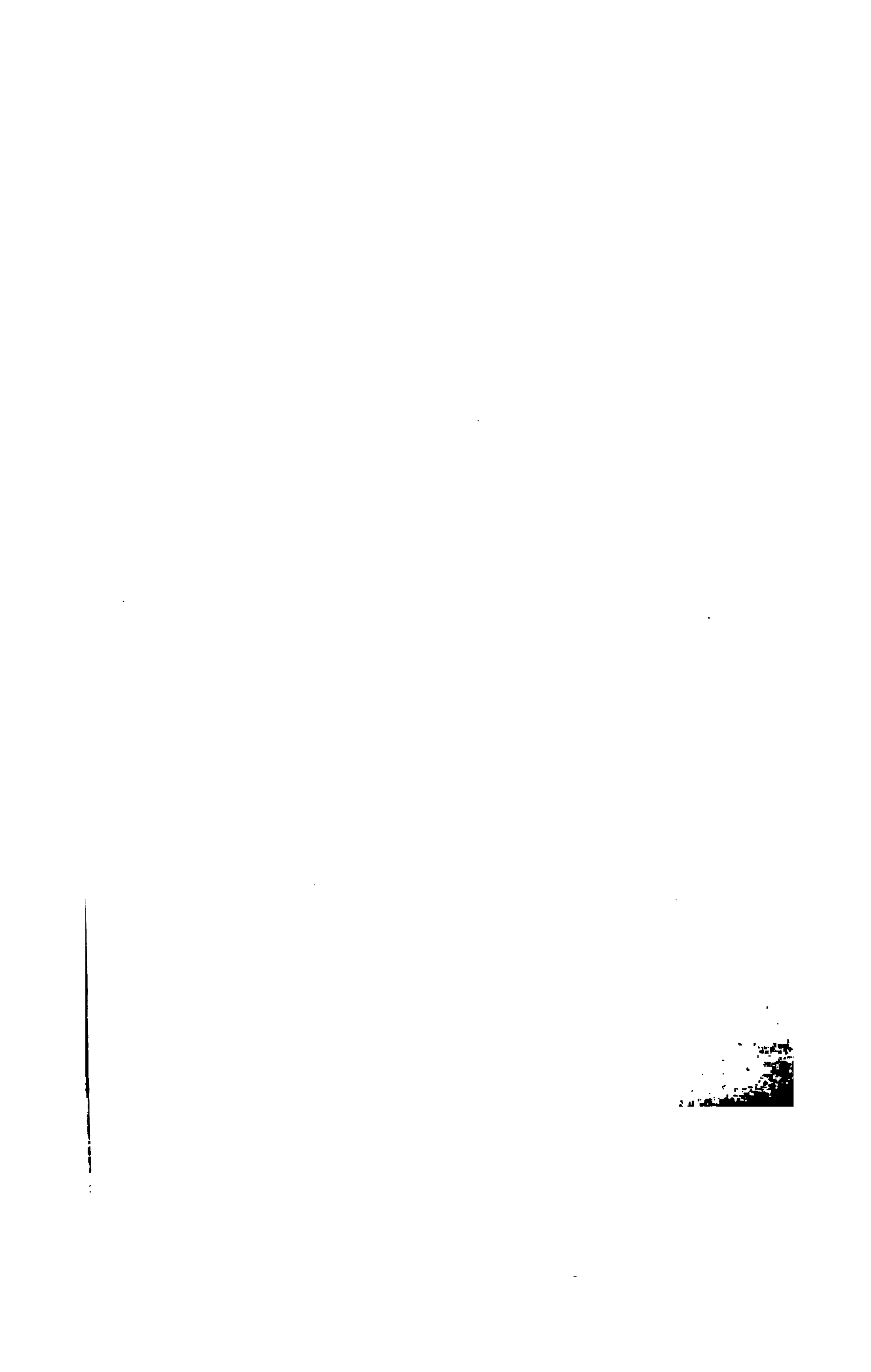
3) Schreiben, dat. Wien, 25. März 1556.

Weil denn die göttliche Barmherzigkeit das also haben wollen, getrösten wir uns, seine göttliche Gnade werde das, so zu Erhaltung seines Namens und Lobes und gemeiner Christenheit nutzsam wird, auch verordnen. Es sind die Kurfürsten mit grosser Pracht da zu Frankfurt gewest, viel Fürsten neben ihnen, Cleve, Wirtemberg, Hundsrück, Zweibrücken und andere. Der Kurfürst zu Sachsen hat sein Gemahl, sammt derselben zween Brüder, den König zu Dänemark und Herzogen zu Holstein mit ihm daselbst gehabt. Es sind bei hundert Grafen daselbst auch gewesen. So haben die geistlichen Kurfürsten ihre Lehen daselbst zu Frankfurt in des Kaisers Herberge empfangen. Die weltlichen Kurfürsten am Platz unter dem Himmel, wie gebräuchlich ist, auch von dem Kaiser mit grosser Zier empfangen. Sind alle in grosser Einigkeit bei einander gewest und also von einander geschieden, das in viel Jahren dermassen nit gewest ist. Seine Maj. sind alsdann nach Mergetha [1]) und Donauwerth gereist, von dannen nach der Donau gen Ingolstadt zu den Herzogen zu Bayern und seiner Maj. Tochter daselbst zween Tage geblieben. Die heiligen Tage der Charwoche und die Osterfeiertage zu Linz geblieben, alsdann herkommen und mit grosser Zier empfangen und einbegleitet. Ich hätte kaum geglaubt, dass die Stadt so viel wohl gewehrter Kriegsleute vermochte, als dazumal gesehen ist worden. Vor seiner Maj. sind derselben Söhne, König zu Beheim und Erzherzog Karl geritten, nach seiner Maj. der Herzog von Arschot, König Philippsen zu Hispanien und Englands Botschaft.

Man sagt, der Papst soll fast krank sein. Wann der stirbt, wird vielleicht noch einer gefunden besser oder böser. König Philipps und Frankreich rüsten sich fast und zu beiden Seiten mit Deutschen Reitern und Fussgängern. Es wird ein ernstlicher Krieg angehen. Der Türke soll seine grosse Armada oder Schiffung ausgefertigt haben, dem Franzosen als dem Christlichsten zu Hülfe, und mehr die der Türkischen Partei Hülfe und Rath bisher mitgetheilt, gemeiner Christenheit zu Verderben, davon nit sicher zu schreiben. Damit bin ich Euch jeder Zeit zu Willen und Gefallen bereit. Datum Wien den sechsten Mai im 1558.

Sigmund
Freiherr zu Herberstein m. ppr.

1) Mergentheim.



VII.

Kritik

der

polnischen Urgeschichte

des

Vincentius Kadłubek.

Von

A. v. GUTSCHMID.

Wenn es Dilettanten erlaubt ist, bei Fragen, die endgiltig nur durch Sprachkenner entschieden werden können, eine Stimme zu haben, so möchte ich von dieser Freiheit bei der Besprechung einer Partie der polnischen Alterthumskunde Gebrauch machen, die bisher nur von einseitigen Standpunkten und darum ungenügend behandelt worden ist. Ich meine die sagenhafte Geschichte Polens, die uns im ersten Buche des Vincentius aufbewahrt ist.

Diese zerfällt in zwei ungleiche Hälften, die weder irgendwie sich mit einander berühren, noch auch bei Vincentius in einen, wenn auch nur äusserlichen Zusammenhang gebracht worden sind. Wir können also beide Sagenkreise — eine Bezeichnung, die freilich hier nur in bedingter Weise anwendbar ist — gesondert betrachten, und durch unser Urtheil über den einen wird das über den andern nicht mit Nothwendigkeit bestimmt. Die Erzählung des Vincentius beginnt damit, dass ein alter Mann (grandis natu quidam) dem einen Interlocutor Matthäus Folgendes erzählt:

„Hier (d. i. in Polen) hauste einst eine zahlreiche und thatkräftige Bevölkerung, welche nicht blos die Stämme diesseits des Meeres, sondern auch nach mehreren Seesiegen die danomalchischen Inseln unterwarf; der König derselben, Canutus, wurde dabei in Ketten geworfen und den Insulanern die Wahl gelassen, ob sie Zins zahlen oder es sich gefallen lassen wollten, das Haar nach Weiberart zu tragen. Während sie noch darüber stritten, wurden sie zu beidem gezwungen. Der „nepos“ des Canutus rächte sich für die erlittene Schmach, wegen welcher er an den Feinden keine Vergeltung üben konnte, an seinen eigenen Unterthanen. Denn weil die Dacier erst mit den Polen und dann mit den Bastarnen unrühmlich gekämpft hatten (auf diese Weise wird plötzlich eine Erzählung aus Just. XXXII, 3, 16 angeknüpft), so zwang sie ihr König, beim Schlafen den Kopf an die Stelle der Füsse zu legen und ihren Frauen dieselben Dienstleistungen zu thun, die sie früher von diesen erhalten hatten, so lange bis sie die Scharte ausgewetzt haben würden.“

Canutus ist sicher Kanut, Daci und die danomalchischen Inseln sind die Dänen und Dänemark, wie schon Lelewel, Bemerkungen über den Matthäus Cholnva, p. 457 (übers. v. Linde) erkannt hat. Die Einmischung der Justinischen Stelle ist ganz ungehörig. Durch sie gewann Vincentius allerdings eine passende Analogie; er übersah aber dabei, dass er dadurch die Concinnität seiner eigenen Geschichte völlig zerstörte. Denn es ist doch eine sehr schwache Erfindung,

dass der neue König sich für den Schimpf der Dänen, die von den Polen gezwungen worden sind, das Haar nach Weiberart zu tragen, durch einen neuen Schimpf rächt, indem er denselben auferlegt, künftig ihren Frauen niedrige Dienste zu thun. Denkt man sich nun den aus Justin angeflickten Lappen weg, so scheint die ursprüngliche Erzählung zum Schlusse so gelautet zu haben: „Als die Dänen von den Polen zur Erlegung eines jährlichen Tributs gezwungen worden waren, bestrafte sie ihr König für ihre Feigheit dadurch, dass er sie nöthigte, das Haar nach Frauensitte herabhängen zu lassen.“ Vincentius erklärte die schimpfliche Strafe für die bei Justin erwähnte, musste also folgerichtig die Nöthigung, die Haare nach Frauenart zu tragen, wollte er den Punkt nicht völlig aufgeben, den siegreichen Polen zuschreiben. Die ganze Erzählung steht ausser allem Zusammenhange mit der übrigen polnischen Urgeschichte des Vincentius, und es liegt kein Grund vor, an der Behauptung desselben, er habe sie aus dem Munde des alten Mannes, zu zweifeln. Lelewel erkannte hier eine alte pommersche Sage und hielt den Kanut für den Vater Gorm's des Alten. Eine Sage ist es freilich; mich dünkt aber, sie nimmt Bezug auf sehr junge Ereignisse, nämlich auf die Zeiten wendischer Übermacht im dänischen Reiche, die erst durch Waldemar den Grossen gebrochen wurde. Sehr lehrreich ist die Vergleichung der Nachrichten, die sich bei Jo. Długosz finden. Dieser erzählt I, 1, 420 C: „Als der Dänenkönig Henricus (d. i. Erik) von seinem Bruder Abel ermordet worden war, wurde sein Schatz von einem alten treuen Diener geborgen; dieser fürchtete, nach seinem Tode möchte er in die Hände des Tyrannen fallen, und schickte insgeheim nach Polen an seinen Sohn Petrus Danus, der dort beim Herzog Bolesław Krzywousti zu hohen Ehren gelangt war, er möge kommen und den Schatz heben. Auf Bitten des Petrus rüstete nun Bolesław, der alle Nachbarvölker schon unterworfen hatte, in Danzig eine Flotte aus und setzte im J. 1124 nach Dänemark über. Hier riefen die Polen das Volk zur Freiheit, verjagten den Brudermörder, brachten den Schatz in Sicherheit und kehrten ruhmbedeckt in die Heimath zurück.“ Ferner meldet derselbe Geschichtsschreiber I, 1, 544 D: „König Eward von Dänemark, der von Seiten seiner Grossmutter von den polnischen Fürsten abstammte, habe zur Zeit des schwachen Władisław (1139—1146) die Herrschaft Stolpe erobert, die Einwohner seien jedoch 1181 von ihm abgefallen und hätten sich dem Swantopolk von Pommern unterworfen.“ Dies sind die beiden einzigen Stellen, wo Długosz feindlicher Berührungen zwischen den Polen und Dänen gedenkt. Die Ermordung des Erik durch seinen Bruder Abel ist hier ungehörig eingemischt; sie fällt über ein Jahrhundert später, und Długosz selbst hat später diese That, die in ganz Europa so gerechtes Aufsehen erregte, unter dem richtigen Jahre 1250 erzählt (I, 1, 715 D). Aber eine ähnliche Gräuelthat war in der von Długosz angegebenen Zeit in Dänemark verübt worden: Knud Laward, der Wendenkönig, der zugleich in Dänemark so mächtig war, dass ihn Helmold einen Herzog von ganz Dänemark nennt, war im J. 1131 durch die Hand seiner eigenen Verwandten gefallen; gegen seinen Bruder Erik war nach den Untersuchungen Dahlmann's (Dän. Gesch. I, 232) der Zug des Bolesław gerichtet. Also ein Dienst Knud's war der Vater des Petrus Danus, und es erklärt sich nun, wie tere so völlig zum Polen werden konnte: er war ein Wende aus

Küstenländern, also eines Stammes mit den Polen. Nationaleitelkeit hat jenen Zug ins Sagenhafte übertrieben. Eben so wenig ist der Dänenkönig Eward streng historisch; es kann nur Waldemar der Grosse gemeint sein, der nach der Einnahme Rügens im Jahre 1171 auch Pommern eroberte (Dahlmann I, 300), und dessen gewaltige Thaten machen es erklärlich, wie er im Volksmunde mit dem Håwart der deutschen Heldensage (von Tenemarke der küene Håwart, Nibel. XII, 1285, 1) in eine Person zusammenfliessen konnte. Vergleichen wir nun mit diesen geschichtlichen Sagen beim Długosz den Bericht des Vincentius, so wird man leicht gewahr, dass man hier nur eine andere Gestalt derselben Sagen vor sich hat. Die Seeschlachten, in denen hier die Dänen von den Polen (d. i. Slaven) geschlagen werden, und der Tribut, den ihnen Dänemark zahlen muss, sind historische Thatsachen. Hinzugetreten ist nur ein neues, sagenhaftes Motiv, die weibische Erniedrigung der Dänen; ich erkenne hierin eine Version der im Norden weit verbreiteten Sage von dem Reiche, wo die Frauen geboten, einer Sage, von der schon bei Tac. Germ. 45 eine Spur zu finden ist. Der Zug der Polen gegen Kanut ist identisch mit dem des Bolesław; wie bei Długosz der bekanntere Abel den Namen des Herzogs Erik verdrängt hat, so hier der Name Kanut, dessen Schall seit den Zeiten Knud's des Mächtigen und seit der Heiligsprechung eines jüngern Königs Knud auch über Dänemarks Grenzen hinaus berühmt geworden war. Der nepos des gefangenen Königs ist Waldemar, der in der That ein Neffe jenes Erik war, mit dem die Polen vormals zu kämpfen gehabt hatten; und von ihm kann man, wie von keinem Andern sagen, dass er die avita injuria ausgewetzt habe. In dem Latein der polnischen Chroniken des Mittelalters bedeutet nicht blos nepos, wofern es ohne Zusatz steht, fast stets Neffe, sondern avus steht auch mitunter für avunculus (z. B. Jo. Długosz I, 2, 661 C). Da diese Sage nach allem diesem zum Theil auf Ereignisse des J. 1171 Bezug zu nehmen scheint, d. i. auf Dinge, die nur etwa ein Menschenalter vor der Abfassungszeit des Vincentischen Werkes lagen, so könnte man fast gelehrte Erfindung von seiner Seite vermuthen, spräche nicht der sonstige Ton des Berichtes und die Verwandtschaft der Sagen beim Długosz dagegen. Wir wissen, wie überraschend schnell im Mittelalter die Sagenbildung vor sich ging, wir haben, um die Geschichte Karl's des Grossen zu übergehen, die kaum ein Menschenalter nach seinem Tode völlig Mythos geworden ist, das Beispiel des Saxo Grammaticus vor Augen, der, wie Dahlmann nachgewiesen hat, Sagen über die Übelthaten des Gelp mittheilt, in denen offenbar das dänische Volk seinen Hass gegen den König Swen († 1157), einen älteren Zeitgenossen des Saxo, kundgegeben hat.

Völlig unvermittelt schliesst sich hieran die eigentliche polnische Urgeschichte, die im Zusammenhange folgendermassen lautet:

„Gross war einst die Macht der Gallier; auch „haec gens" (darunter sind wohl nicht blos die Polen, sondern das ganze Volk der Slaven gemeint, wie auch im Folgenden) wurde von ihnen geschlagen und zur Kampfgenossenschaft genöthigt. Die Eroberungen wurden zu gleichen Theilen getheilt, und während den Galliern Griechenland zufiel, erweiterten die Slaven ihre Grenzen bis Parthia [illegible] Land der Plawzer), Bulgarien und Karinthien. Hier in Karinthien

führten die Slaven Kriege mit den Römern, setzten Statthalter in die eroberten Städte und erhoben den Cracus zu ihrem Fürsten. Durch den Luxus der Römer angesteckt verfielen die Slaven in Weichlichkeit, die Ersten des Volkes kamen durch Gift um, und sie selbst geriethen unter das Joch der Eingebornen. Hierzu bemerkt der Interlocutor Joannes: „nihil hic fictum, nihil simulatum: sed quicquid asseris, verum ac serium ex antiqua praesumitur historia"; Trogus nämlich berichte, die Gallier hätten nach der Einnahme Pannoniens mit den Nachbarvölkern viele Kriege geführt: es sei also wahrscheinlich und ganz gewiss, dass sie mit den Polen kämpften. Matthäus führt fort. Nun strebten Viele nach der obersten Gewalt; da kehrte Cracus aus Karinthien zurück und trug sich den Polen zum König an, indem er versprach, er wolle ihnen nicht ein König, sondern ein Genosse in der Regierung sein. Da erwählten sie ihn zum Könige; er gab Gesetze und wurde so der Gründer des gemeinen polnischen Rechtes. — Polen, das dem Cracus so viel verdankte, hätte seine Nachkommenschaft für der Nachfolge am Würdigsten erklärt, hätte nur nicht Brudermord den einen seiner Söhne befleckt. In einer Felshöhle hauste damals ein Unthier, Olophagus (ὀλοφάγος) genannt, welches wöchentlich eine bestimmte Menge Rinder als Tribut verlangte und, falls dieser ihm nicht entrichtet wurde, die entsprechende Anzahl Menschen sich zum Opfer auserkor. Da ermahnte Cracus seine beiden Söhne, sie möchten als die, denen die Nachfolge im Reiche zukäme, sich dieselbe durch Befreiung des Landes von dieser Plage verdienen. Die freuten sich des kühnen Strausses und versuchten öfters, mit offener Gewalt dem Lindwurme zu Leibe zu gehen, aber vergebens. Da griffen sie zur List und stellten statt der Rinder Thierfelle, die mit brennendem Schwefel gefüllt waren, auf; die verschlang der Lindwurm, die Flammen loderten in seinem Innern auf und er platzte. Kaum war die That geschehen, so ermordete Cracus II., der jüngere Sohn des Cracus, den ältern (in der späteren Tradition, wie sie Joh. Dlugosz u. A. aufbewahrt haben, heisst der ältere Cracus II., der jüngere Lech). Nachdem er sich so des Bruders, in welchem er nur den Mitbesitzer der Herrschaft sah, entledigt hatte, kehrte er heim, dem Vater mit erheuchelten Thränen erzählend, sein Bruder sei von dem Lindwurm getödtet worden. Von dem Vater als Sieger empfangen, folgte Cracus II. im Reiche, ein schändlicher Erbe. Doch bald kam seine ruchlose That an den Tag, und er wurde für ewig verbannt. Um das Andenken des alten Cracus zu ehren, wurde in der Nähe des Felsens, wo der Lindwurm gehaust hatte, eine Stadt gegründet, und Krakau genannt; nach Andern hatte die Stadt den Namen vom Krächzen (polnisch krakač) der Raben, die den Leichnam des Ungeheuers umflattert hatten. — Als der alte Cracus starb, wählten Senat, Adel und Volk seine Tochter, die schöne und weise Wanda, an seiner Statt zur Königin. Ein Fürst der Lemmanen (d. i. Alemanni, Deutschen; bei Späteren Rithogar, ohne Zweifel kein Anderer als „von Bechlâren der guote Rüedigêr") überzog sie mit Krieg, aber durch den göttlichen Glanz der Königin geblendet wollte sein Heer nicht wider sie streiten; da rief der Fürst, ungewiss ob von Zorn, ob von Liebe überwältigt, oder von Beiden zugleich: „Möge Wanda über Mee[r] gebieten, möge sie für ihr Volk den Göttern opfern! ich, ihr Ge[...] mich selbst den Unterirdischen, damit ihr und eure Nachkommen

herrschaft alt werdet"! Sprach's und fiel in sein Schwert, „vitaque cum gemitu fugit indignata sub auras". Von der Wanda hiess der Strom, welcher den Mittelpunkt ihres Reiches bildete, Vandalus und ihr Volk Vandalen. Sie blieb Jungfrau, und nach ihrem Tode war Erblosigkeit im Reiche, und kein Herrscher lange Zeit. — Zu loben war der Gehorsam, den die Grossen des Reichs ihr, einer Frau, bewiesen hatten; dieselben Grossen scheuten sich auch nicht, Niedriggebornen zu gehorchen, und dies mit Recht. Als Alexander von den Polen Tribut verlangte, fragte man seine Abgeordneten, ob sie Gesandte oder Einnehmer seien. Als sie antworteten sie seien Beides, erwiderten die Polen: „Gut, so gebe man dem Kaiser, was des Kaisers ist; erst werde euch der Lohn als Gesandte, dann als Einnehmer!" Gesagt, gethan. Die Abgeordneten Alexander's wurden erst lebendig geschunden, dann ihre Häute theils mit Gold, theils mit schlechtem Tang ausgefüllt und an Alexander geschickt mit einem Briefe folgenden Inhalts: „Dem Könige der Könige Alexander die Beherrscherin der Könige Polonia. Obgleich dein Golddurst unersättlich ist, so wollen wir ihm doch Genüge leisten; wisse aber, dass bei uns kein Platz für Truhen ist, desshalb haben wir die Geschenke in die Häute deiner Getreuen sicher verpackt." „Polonos autem animi virtute, corporis duritia, non opibus scito censeri!" Wir haben Nichts deine Habgier zu befriedigen, wohl aber Männer, um deinen Ehrgeiz auf immer zu bändigen." In übergrossem Zorne zog Alexander gegen die Frevler; die, welche sich ihm widersetzten, erlagen im Kampfe, einige Könige wurden in Ketten geworfen, und jetzt, wo der Ausführung der Strafe nichts mehr im Wege stand, rückte Alexander mit einem grossen Heere, die ihm gehorchenden Pannonier vorausschickend, gegen Polen, drang, den Seitenweg durch Mähren nehmend, in die Landschaften Krakau und Schlesien ein, und zerstörte deren Städte von Grund aus. Bei dem Angriffe auf die entlegenen Provinzen aber wurde er durch die List eines einfachen Mannes aus dem Volke besiegt. Ein Goldschmied (bei Späteren Przemysł) fertigte Helme und Schilde aus Holz und bestrich sie theils mit Silberglätte, dass sie wie silbern, theils mit Galle, dass sie wie golden aussahen; diese Machwerke stellte er auf einen hohen Berg in die Sonne, dass sie recht glänzten. Alexander's Argyraspiden wähnen die Polen im Anzuge, stürmen an und suchen den Feind überall, ohne ihn zu finden; der Schlaukopf hatte nämlich, sobald er seinen Zweck erreicht sah, die scheinbaren Waffen weggenommen und verbrannt, dass keine Spur mehr von ihnen zu sehen war. Im Hinterhalt lagen Polen; die fielen über die einzelnen zerstreuten Argyraspiden her, erschlugen eine Rotte derselben und zogen ihre Rüstungen an, schlossen sich dann unerkannt anderen Abtheilungen der Argyraspiden an, und tödteten unvermuthet auch diese, und so nach und nach alle. Mit den Waffen der Erschlagenen geschmückt zogen die Polen in das Macedonische Lager, wo das übrige Heer unbewaffnet zu ihrer Bewillkommnung entgegeneilt. Die Argyraspidischen Waffen erhebend richten sie nun unter den Macedoniern ein grosses Gemetzel an; Alexander erhält die Meldung, es sei ein Aufruhr im Heere ausgebrochen, er eilt seinen vermeintlichen Argyraspiden zu Hilfe und nun entsteht ein Morden unter den Macedoniern selbst. Zu spät ward der Irrthum entdeckt, und Alexander floh schmachbedeckt in sein Reich

zurück. (III, 19, p. 307 wird den Schlesiern der Ruhm vindicirt, Alexander dem Grossen widerstanden zu haben.) Nun fällt Joannes ein: „Rem miram, sed fidei plenam!" Sie wird durch ein Buch der Briefe Alexander's des Grossen bestätigt, welches fast 200 Briefe enthält. In einem derselben, den Alexander an Aristoteles schreibt, heisst es: „Meine Waffen haben Glück. Da ist eine wohlbefestigte Stadt der Lechiten Caranthae, an die Nordseite Pannoniens grenzend; die und die benachbarten Städte habe ich erobert". Darauf antwortet Aristoteles: „Sei nicht zu stolz darauf; seitdem der schmähliche Tribut in den Schlund deiner Gesandten gegossen worden ist, seitdem du die Erfahrung mit den Lechitischen Argyraspiden gemacht hast, ist dein Ruhm verdunkelt!" Nach einigen weiteren Bemerkungen des Joannes fährt Matthäus in seiner Erzählung fort. Der Retter des Vaterlandes wurde erst zum Fürsten, und dann zum Könige erhöht; er hiess von nun an Lestko, das ist der Listige (poln. lis- vulpes). Folgt ein Lob der niedrigen Herkunft. — Nach ihm war Erblosigkeit im Reiche, und die Grossen strebten alle einzeln nach der höchsten Gewalt; dieser Zustand dauerte lange Zeit. Endlich kam der Adel mit dem Volke überein, dem letzteren die Wahl zu überlassen: und nun schwor das Volk ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf Geschenke und nicht einen Schwachen aus Furcht vor Bedrückung zu wählen; der Adel aber schwor, sich der Wahl des Volkes zu unterwerfen. Um Zwiespalt zu vermeiden, wurde beschlossen, ein Wettrennen entscheiden zu lassen. Der Tag desselben wurde hinausgeschoben, da Alle sich erst auf ihren Rennern einüben wollten. Einer aber vertraute auf die Schmiedekunst und besäete die zum Wettrennen bestimmte Ebene mit Fussangeln, nur einen schmalen, für ihn selbst bestimmten Pfad frei lassend. Doch seine List ward zu Schanden. Ehe der Tag kam, wetteten zwei junge Leute, arm und von niedriger Herkunft, wer schneller laufen könnte; der Sieger sollte von dem Andern als König begrüsst werden. Der Wettlauf geschah auf der verhängnissvollen Ebene; gleich beim ersten Laufe wurden sie von den Fussangeln verwundet, entdeckten nach der ersten Überraschung den schmalen freigelassenen Pfad und belegten im Stillen auch diesen mit Fussangeln. In Beiden wurde der Ehrgeiz wach, nun auch ihrerseits das Glück zu versuchen. Der Tag der Entscheidung kam; das Wettrennen begann vor einer grossen Menschenmenge. Alle Reiter stürzten in die Fussangeln, auch der Urheber der List, der sich des Sieges gewiss wähnte, nur die beiden Jünglinge nicht, von denen der eine, welcher die Füsse seines Rosses mit einem eisernen Gewebe geschützt hatte, gerade aus auf das Ziel zuritt und es zuerst erreichte, während der andere unter dem Gelächter der Menge der Bauern reitend in einem grossen Bogen nach ihm am Ziele anlangte. Jener wurde sofort zum König ausgerufen; als aber das Volk die Beinschienen seines Pferdes entdeckte, hielt es ihn für den Urheber der List und riss ihn in Stücke. Der zu zweit Angekommene wurde als König begrüsst und erhielt aus demselben Grunde, wie sein Vorgänger den Namen Lestko II. (Spätere nennen willkürlich auch jenen ephemeren König Lestko.) Er war ein rüstiger Kämpe und überwand seine Fr[illegible]
kämpfen und raubte ihnen Reich und Leben; waren keine Fr[illegible]
er seine eigenen Mannen auf, sei es mit ihm, sei es [illegible]

sich zu messen. Freigebig war er bis zur Verschwendung, während er bei seiner grossen Mässigkeit für sich selbst Nichts brauchte. Bei feierlichen Gelegenheiten stieg er im Bauernkittel auf den Thron, während der Purpur auf dem Schemel lag, auf den er die Füsse setzte. Nach Anlegung des Purpurs aber setzte er sich auf den Schemel und legte den Bauernkittel auf den Thron. — Der Sohn und Nachfolger Lestko's II. (sein Name wird in der ed. Vars. nicht genannt, nur an einer einzigen Stelle in der ed. Dobr. heisst er Lestko III., wie ihn alle Späteren nennen) fügte Nichts zum Reiche, viel aber zu den Tugenden seines Vaters hinzu. Den Julius Cäsar schlug er in drei Schlachten. Den Crassus tödtete er mit seinem ganzen Heere bei den Parthern und goss ihm als Lohn für seinen Golddurst geschmolzenes Gold in den Hals; Lestko III. herrschte nämlich auch über die Geten (d. i. Preussen) und Parther (d. i. Plawzer) und über die Länder jenseits der Parther. Julius schloss später Frieden mit ihm und vermählte ihm seine Schwester Julia; sie erhielt von ihrem Bruder als Mitgift Baiern, von ihrem Gemahle als Morgengabe die sorbische Mark (Surbiensis provincia). Julia gründete zwei Städte; die eine nannte sie nach ihrem Bruder Julius, die andere nach sich selbst Julin. Julius, vom Senate angefeindet, dass er das Reich geschmälert habe, bestrebte sich, der Schwester das als Mitgift gegebene Land wieder zu entreissen; darum verstiess sie Lestko III., dem sie einen Sohn, Pompilius genannt, zurückliess. An ihrer Stelle wurde ein Kebsweib zur Königin erhoben und taufte, eifersüchtig auf ihren Ruhm, die von ihr erbauten Städte um, indem sie von Lieben (poln. lubić) Julius Lubus und Julin Lublin nannte. Der König hatte von verschiedenen Frauen 20 Söhne (Spätere wissen sie alle mit Namen zu nennen). Unter die vertheilte er Herzogthümer, Grafschaften, Markgrafschaften und Königreiche, und Pompilius wurde nach dem Rechte der Erstgeburt über Alle zum König gesetzt; ihm war das ganze Slavenland unterthan. Willig gehorchten ihm seine Brüder, und als er starb, setzten sie seinen kleinen Sohn Pompilius II. über sich zum Könige ein. — Pompilius II. wurde durch die Arglist seines verführerischen Weibes gegen die Oheime aufgestachelt und vergalt ihnen mit schwarzem Undanke ihre Treue. Auf ihren Rath stellte er sich krank, liess die Oheime an das Bett kommen, erklärte ihnen, Ursache und Stunde seines Todes sei ihm vom Himmel offenbart worden, und vertraute das Nähere Jedem einzeln als Geheimniss an; er habe nur die einzige Bitte, dass sie mit ihm noch bei seinen Lebzeiten seine Leichenfeier begehen möchten. Das geschah, es erhob sich ein grosses Wehklagen, hier erheucheltes, dort wahres; vor Allem war es die Königin, die so laut jammerte, dass eherne Bildsäulen mit ihr gewehklagt haben sollen. Pompilius lud die Oheime ein, ihm noch zu guter Letzt zuzutrinken; zugleich bat er sie, nach seinem Tode für sein Weib zu sorgen, was sie mit Eidschwüren gelobten. Das Leichenessen begann. Nun hatte die Königin einen goldenen Becher fertigen lassen, in welchem ein, wenn auch noch so geringes Mass von Flüssigkeit in die Höhe stieg und wie Dampf an der Oberfläche hängen blieb, so dass der Becher kaum halb voll doch bis zum Rande gefüllt zu sein schien; durch die Berührung des Athems sank das Nass zurück, wie man es am kochenden Wasser sieht, und setzte sich wieder zu Boden: dieselbe Wunderkraft, die dem Calciparius innewohnen soll. In diesen Becher wurde ein ebenfalls von jener argen Mundschenkin gebrauter

Gifttrank hineingegossen. Aus dem Becher trank Pompilius den Oheimen vor, um allen Verdacht zu beseitigen; denn das Nass, welches darin künstlich aufbrauste, schien nicht durch den Hauch des Mundes niedergeschlagen, sondern wirklich ausgetrunken zu werden. Denselben Trank erhielten die Oheime in ihre Becher, mit denen sie dem Könige ernstlichen Bescheid thaten, und wurden so vergiftet. Als sie wacker gezecht hatten, sagte Pompilius, Schlaf überfalle ihn, sie möchten sich entfernen. Die Wirkungen des Giftes äusserten sich bald an den Unglücklichen, aber ihre Verzuckungen hielt man für Äusserungen der Trunkenheit; sie starben noch in selbiger Nacht. Der Tyrann verweigerte ihnen sogar ein Begräbniss, unter dem Vorwande, sie hätten ihn lebendig zu begraben beabsichtigt: Zeugniss dafür sei das Weinen der Bildsäulen und ihr jähes Ende, das einem Gottesurtheil gleichzuachten. Pompilius ergab sich nun ganz der ärgsten Üppigkeit, war feig im Kampfe, übermüthig, wo er sich sicher wusste, versunken in einen Pfuhl von Lastern und nur von Frauen umgeben. Die Strafe blieb nicht aus. Aus den Leichen der Ermordeten quollen Mäuse hervor, die ihn über Feuer und Wasser verfolgten und zuletzt mit seinem Weibe und seinen zwei Söhnen (bei Späteren Pompilius und Lestko) in einem Thurme, in welchen er sich geflüchtet hatte, bei lebendigem Leibe auffrassen. Das war das Ende des verruchten Weichlings, den Joannes mit Sardanapal verglicht. Damals lebte ein Bauer, Namens Pasth, der bei der feierlichen Haarabschneidung seines Sohnes Semowit zwei überirdische Fremdlinge, die von der ungastlichen Schwelle des Pompilius verstossen worden waren, gastfrei bewirthete. Zur Belohnung dafür wurde Semowit nach dem Untergange des Pompilius Herzog von Polen und brachte die in Folge der Feigheit des Pompilius abgefallenen Provinzen wieder an das Reich. Mit ihm beginnt die historische Zeit."

Dass diese „Sammlung ungereimter Geschichten" sich als Geschichte nicht halten liesse, sah schon Jo. Dlugosz, der den Alexander und Julius Cäsar stillschweigend beseitigt und jenen durch Ungarn und Mähren, diesen durch Griechen und Italiener ersetzt. Das ist freilich eine Zerhauung des Knotens, keine Lösung. Man kann aber nicht sagen, dass Ossolinski (Vincent Kadłubek, übersetzt in Linde's Vincent Kadłubek, Warschau 1822, 8. S. 1 ff.) und Lelewel (Bemerkungen über den Matthäus Cholnwa, bei Linde, S. 403 ff.) bei aller ihrer Gelehrsamkeit wesentlich von dem durch ihn vorgezeigten Wege abgewichen seien; bei ihrer Sucht, möglichst viel von den Erzählungen des Vincentius für die Geschichte zu retten, sind sie in die wunderlichsten Hypothesen verfallen und lassen uns über das eigentliche Wesen jener fabelhaften Erzählungen vollkommen im Dunkeln. Ist auch der Standpunkt, auf dem diese Forscher stehen, ein verkehrter und längst überwundener, so weit sind sie doch nicht gegangen, den Lestko II. mit dem Getenkönig Byrelistas zu identificiren, eine Behauptung, für die Hr. Bielowski (Pompeji Trogi Fragmenta p. 63) sich auf die Autorität von Lelewel beruft, obgleich dieser, wenigstens in den „Bemerkungen über den Matthäus Cholnwa", p. 547 noch nichts davon hat und die Geschichte Lestko's II. ausdrücklich für ein Kindermährchen erklärt. Der Ruh[illegible] schichte im polnischen Gewande entdeckt zu haben, blie[illegible] Bielowski vorbehalten. Seitdem die Neuzeit eine rich[illegible]

sagenhaften Urgeschichten der Völker gelehrt hat, fing man auch an, die seltsamen Erzählungen des Vincentius darauf hin zu untersuchen und die darin verborgenen Sagen aufzuspüren. Versucht haben dies Šafařík, Slavische Alterthümer II, 351 ff. und in einer besondern Monographie San-Marte, die polnische Königssage, Berlin 1848, 8. Sie nehmen an, dass Vincentius echte Volkssagen pragmatisirt und in einer allerdings geschmacklosen Weise zur Geschichte verarbeitet habe. Ich bin der Ansicht, dass wir hier nur einen einzigen Bruchtheil von Volkssage, in der Hauptsache aber ein Product gelehrter Erfindung vor uns haben. Meine Gründe dafür werde ich im Folgenden auseinandersetzen.

Einzelne Widersprüche laufen in der Erzählung mit unter, so in Bezug auf Cracus II., von dem es bald heisst, er sei seinem Vater in der Regierung gefolgt, bald, er sei ganz übergangen worden und Wanda sei unmittelbar auf Cracus I. gefolgt, oder über die Ursprünge von Krakau, welches an der Stelle, wo der Holophagus getödtet worden, erbaut und nach dem älteren Cracus benannt worden sei, während man vielmehr erwartet, die Stadt würde dem Erleger des Unthieres zu Ehren ihren Namen erhalten haben. Hierauf will ich nichts geben, obgleich diese Beispiele eher wie Gedächtnissfehler, als wie Variationen der Sage aussehen. Auch die offenbaren Doppelgänger Cracus I. und II., Lestko I., II. und vielleicht III., Pompilius I. und II. will ich allenfalls gelten lassen; so bald man die Sagen historisch fasste, ergaben sich solche Verdoppelungen von selbst auch für Einen, dem die Absicht einer Fälschung ganz fern lag. Bedenklicher ist schon die Wiederkehr derselben Thatsachen: alle die einzelnen Könige werden durch Interregnen, in denen Viele nach der Herrschaft streben, mit einander verbunden; Cracus I. sowohl als Lestko I. wurden aus Privatleuten erst Fürsten, dann Könige; zwei Könige kommen durch Betrug auf den Thron, Cracus II. und der Eintagskönig vor Lestko II., und Beide verlieren nach der Entdeckung ihres Betruges in kürzester Frist die übel erworbene Krone; zweimal wird eine Anarchie durch Vergiftung aller Häuptlinge eingeleitet, einmal kurz vor dem Auftreten des älteren Cracus und dann wieder unter Pompilius II. Das mag noch hingehen; was soll man aber zu dem nochmaligen Verbrauchen derselben Motive sagen? Cracus II. überwindet den Holophagus durch Phantome von Rindern, durch Phantome von Waffen überlistet Lestko I. Alexander den Grossen; der Golddurst Alexander's wird fast ebenso bestraft wie der Golddurst des Crassus. Man kann hier nicht zur Entschuldigung anführen, es seien dies Spiele der immer von Neuem schaffenden und umbildenden Sage; es verräth sich nur zu deutlich die armselige Erfindung eines müssigen Kopfes. In der echten Volkssage ist Nichts überflüssig, Alles hat seinen Zweck; in den Erzählungen des Vincentius stossen wir bei jedem Schritt auf unnöthige Personen und müssige Intermezzo's. Pompilius I. ist ein blosser Figurant, Lestko III. verliert ebenfalls allen Boden, sobald man von seiner Geschichte die antiken Lappen abstreift. Dass Alexander, während er gegen die Frevler in Polen zieht, unterwegs sich aufhält und einige Könige in Ketten wirft, ist etwas vollkommen Gleichgiltiges und unterbricht nur die Entwickelung der Handlung: so etw[illegible] ich die echte Sage nicht zu Schulden kommen, die freilich [illegible] Namen und Abenteuern ohne [illegible] der Sage: aber hier ist ja [illegible] Welch' ein weitschweifiger

Apparat ist bei dem Wettrennen um die polnische Krone verwendet worden! Ein Listiger und ein noch Listigerer hätten der Volkssage völlig genügt; der dritte ist vom Übel, indem er die Handlung nur verwickelt und unklar macht. Geradezu lächerlich ist dabei der feierliche Schwur der Wähler, ohne Ansehen der Person wählen zu wollen; wozu das, da hernach die Wahl dem Zufalle überlassen wird? Eine zwecklose Erfindung ist es auch, wenn Pompilius II. jedem seiner Oheime einzeln und im Geheimen seinen nahen Tod verkündigt: er feiert ja dann mit allen zusammen seine Exequien, zur Förderung seines tückischen Anschlags aber trägt jenes Geheimthun nicht im Entferntesten bei. Seltsam ist ferner der Vorwurf, den Pompilius den Oheimen macht, sie hätten ihn lebendig begraben wollen, ohne allen Anhalt in der Handlung; so etwas hätte die Volkssage auf jeden Fall motivirt: es ist deutlich ein Sophismus, den Vincentius dem Tyrannen nur darum in den Mund gelegt hat, um zu erklären, warum er den Ermordeten das Begräbniss verweigert. Unter diese Kategorie ziehe ich auch die dunkeln Worte, welche der Lemmanenfürst vor seinem Tode den Seinen zuruft: „Vanda mari, Vanda terrae, aëri Vanda imperet". Diese hängen ganz in der Luft und Neuere haben aus ihnen geschlossen, Wanda sei eine Wassergöttin gewesen. Ich denke, es ist eine blosse Phrase, die, von dem Lemmanenfürsten gesprochen, nur den Eindruck näher bezeichnen soll, den die überirdische Majestät der Wanda auf ihn und sein Heer gemacht hat. Mit noch grösserem Rechte kann man von einer echten Sage verlangen, dass sie nichts Widersinniges enthalte. Übertreibungen zum Lobe der Helden lässt man sich gefallen, nicht aber innere Widersprüche, wobei Albernheiten herauskommen. Dass die Macedonier dem als Argyraspiden verkleideten Lechiten unbewaffnet entgegenziehen, ist eine nicht blos unwahrscheinliche, sondern auch planlose Erfindung; denn es konnte den Lechiten jetzt unter günstigeren Verhältnissen und unter dem Schutze der Verkleidung nicht schwer fallen, ihre Feinde vollends zu bezwingen, auch wenn diese bewaffnet waren, auch ist dann von einem wechselseitigen Gemetzel unter den Macedoniern selbst die Rede, was Bewaffnung voraussetzt. Recht unsinnig ist die Art, wie der Selbstmord des Lemmanenfürsten motivirt wird. Er opfert sich selbst den Unterirdischen, auf dass seine Getreuen und ihre Nachkommen immerdar von Frauen beherrscht werden sollen (auf diese unklare Rede fällt nur durch die Worte: „incertum est amoris an indignationis an utriusque sauciatus languore" ein Licht: er devovirt sich aus Liebe zur Wanda, aus Hass gegen seine Krieger; also ist fæmineum imperium das der Wanda). Nun ist dies aber in Deutschland weder in der Geschichte, noch in der Sage jemals erfolgt; folglich ist der Selbstmord des Lemmanenfürsten zwecklos, folglich hätte er, wenn hier echte Volkssage vorläge, anders begründet sein müssen. Ganz unnatürlich ist es, dass in der allgemeinen Trauer bei der erheuchelten Wehklage um den Pompilius auch die Bildsäulen Thränen vergiessen; in echter Sage werden sich todte Gegenstände — dies muss Jedem sein Gefühl sagen — nicht so weit versteigen, blos um den hinterlistigen Anschlag eines Tyrannen zu secundiren; Wunder begeben sich nur bei wirklichen Katastrophen. Das Ärgste der Art findet sich in der Erzählung von Alexander und den Lechiten. Die Letzteren sagen: „Prius ergo intemerata legatis exhibenda est religio — quaestoribus deinde quaestus exsolvatur censualis";

hierauf werden die Gesandten erst lebendig geschunden und dann ihre Häute mit Golde ausgestopft. Wo aber in aller Welt ist es eine religio, die Gesandten zu schinden? Hier hat sich offenbar der Erfinder durch die Sucht, pikant zu sein, heillos verwickelt. Ebenso unlogisch ist der Brief, den die Polen an Alexander schicken; darin steht, sie besässen keine Schätze, um die Habgier eines Eroberers zu reizen, und doch schicken sie ihm in den Häuten seiner Gesandten Gold in Hülle und Fülle! Zu dieser Albernheit hat den Vincentius der Wunsch verführt, einen Lappen aus Justin (IX, 2, q: Scythas autem animi virtute, corporis duritia, non opibus scito censeri) anzubringen. Alle die bisher verzeichneten Ungereimtheiten könnte man allenfalls auf Rechnung der rhetorischen Ausschmückung des Vincentius setzen, wenn schon einige darunter ziemlich tief einschneiden. Das Folgende aber berührt den Kern der angeblichen Sagen unmittelbar. Die Volkssage lässt nichts ungewiss: Vincentius dagegen weiss nicht, ob der Lemmanenfürst aus Zorn oder aus Liebe sich tödtete; das sentimentale Motiv bei dieser ganzen Geschichte ist auf keinen Fall etwas Ursprüngliches. Drollig ist der Einfall, dass die Lechiten die Häute der ermordeten Gesandten nicht ganz mit Gold, sondern zum Theil mit Tang ausstopfen (was freilich als Emballage sehr zu empfehlen ist), eine sehr weise Ökonomie, durch die der Erfinder vielleicht die in dem Briefe stehende Sottise, dass die Polen keine Schätze hätten, hat einleiten wollen, die aber nichts weniger als volksthümlich und sagenhaft ist. Dass die Julia von ihrem Gemahl verstossen wird, als sie das Unglück hat, ihre Mitgift zu verlieren, ist in soweit plausibel, als dergleichen bei einer Heirath aus Politik vorkommen mag; in der Sage könnte es nur stattfinden, wenn der polnische König als feig und schlecht geschildert wäre, während es doch hier im Gegentheil heisst, er habe die Tugenden seines Vaters Lestko II. noch übertroffen: also ist es ein sicheres Anzeichen gelehrter Erfindung. Sehr anstössig ist die Geschichte Lestko's II. Es beleidigt uns, dass der Urheber der schnöden List mit den Fussangeln so gut wie straflos ausgeht, und noch mehr, dass der unschuldige Jüngling, der nur, um sich die gemachte Entdeckung zu Nutze zu machen, sein Pferd mit Beinschienen versehen hat, ermordet wird, während sein Genosse, der dadurch, dass er die Fussangeln umgeht, sich aber doch von der Entdeckung ebenso wenig etwas merken lässt, ein ebenso falsches Spiel spielt, König wird. Die schale Moral des ganzen Histörchens concentrirt sich in dem von Vincentius angeführten Verse „Si latet ars, prodest: confert deprensa pudorem." Held einer Sage konnte nur Einer werden, der, selbst unschuldig, aber durch seine Unschuld den Schlingen der Listigen entgeht, oder Einer, der, wenn schon schlecht, doch die Dummen täuscht, die Listigen überlistet: wir nehmen Theil an der Errettung eines Fridolin, wir freuen uns über die listigen Diebe, welche die Schätze des Rhampsinitos bestehlen, und vergessen aus Freude an der List die Unredlichkeit der Schelmstücke, einen Octavian oder Heinrich VII. wird die Sage nie verherrlichen. In einer echten Sage hätte die List des Lestko II. viel mehr hervorgehoben, die Kurzsichtigkeit oder geringere Erfindungsgabe seiner Mitbewerber ganz anders geschildert werden müssen. Wenn nur Einer die List entdeckt und vereitelt, und dieser Eine sein Pferd mit Eisenbeschlag geschützt und so gesiegt hätte, dann könnte man sich die Geschichte als Sage zur Noth gefallen lassen; wenn

Vincentius eine solche Sage wirklich vorfand, so ist es freilich unverzeihlich, dass er sie so thöricht entstellte. Die Charakteristik des Cracus II. ist ganz verfehlt. Beide Brüder, heisst es, freuen sich des ihnen auferlegten Abenteuers und Beide vollbringen es; dann ermordet Cracus II. den Bruder. Eine Volkssage hätte mit innerer Nothwendigkeit den Brudermörder als einen Feigling dargestellt, der sich durch seinen Mord die Früchte des Sieges, dessen Ruhm eigentlich seinem Bruder zukam, aneignete. Nichts ist häufiger in den Sagen aller Völker als Drachenkämpfe; aber überall erlegen die Helden die Ungethüme mit gewaffneter Hand, nicht mit Mitteln, welche die Apotheke an die Hand gibt. Es ist kaum zu bezweifeln, dass Vincentius blos die biblische Geschichte vom Drachen zu Babel copirt hat. Unsagenhaft ist endlich das Hineinbringen von Gegenständen, die Producte einer weit vorgeschrittenen Cultur sind und viel zu vereinzelt angewendet werden, als dass sie je in den Volksmund hätten kommen können. Dass hölzerne Schilde mit Galle goldgelb gefärbt werden, liesse man sich in einer Sage noch gefallen, obgleich man in Wirklichkeit damit nur ein glanzloses Schmutziggelb herzustellen im Stande ist; wenn dagegen Holz mit Silberglätte silberweiss gefärbt wird, so ist dies unvolksthümlich, wenn es auch ganz begründet ist[1]). Vincentius wird seine bergmännischen Kenntnisse haben anbringen wollen. Das zauberische Trinkgeschirr des Pompilius ist deutlich genug als ein Vexierbecher beschrieben: wer wird glauben, dass das Volk in seinen Sagen auf solche isolirt dastehende Spielereien Rücksicht genommen haben sollte? Die sämmtlichen Erzählungen des Vincentius zeichnen sich durch eine ungemeine Nüchternheit aus, was in der Regel ein Zeichen gelehrter Erfindung ist, der gerade Gegensatz der lebendigen Sage. Wie pragmatisch ist z. B. der Feldzug Alexander's gegen Polen dargestellt! Wie plump ist doch der Einfall, dass Lestko I. die Schemen von Waffen schnell wieder verbrennt, damit die Macedonier Nichts davon merken sollen! Seltsam ist es auch, dass schon in alter Zeit die Garde einen Vorzug vor dem Linienmilitär hatte: Alexander nimmt ohne Weiteres für die bewaffneten Argyraspiden gegen sein übriges waffenloses Heer Partei; ich möchte es stark bezweifeln, ob das Volk solche Rangstreitigkeiten je der Sage einverleibt hat. Recht prosaisch endlich ist das Hinausschieben der Entscheidung bei dem Wettrennen um die Krone, damit die Einzelnen hübsch Zeit haben, sich im Reiten zu üben. Dem Vincentius schwebte hier wohl die Analogie der städtischen Preisschiessen vor, zu denen die Schützen sich lange vorher einüben. Ein sicheres Zeichen gelehrter Erfindung sind ferner die zahlreichen Etymologien von Stadt- und Personennamen, welche die echte Sage nur mit Mass zu verwenden pflegt. Krakau wird von Cracus, Julius von Julius Cäsar, Julin von Julia abgeleitet, und die Geschichte von Juliens Verstossung ist sicher nur erfunden, um die späteren Namen der beiden zuletzt genannten Städte, Lubus und Lublin, zu erklären.

1) „Silberglätte (Bleiglätte, lithargyrum), halb verglastes Bleioxyd, wird theils durch theilweises Schmelzen des Massikot bereitet, theils und hauptsächlich beim Abtreiben des Silbers als Nebenproduct in der Schmelzhütte gewonnen. Die beste Glätte kommt aus Alkuss in Polen, und ist ein wichtiger Handelsartikel, da sie unter Anderem zur Bereitung von Ölfirnissen, zu Mineralfarben, als Grund [illegible] goldung und Versilberung, zum Färben von Thierfellen angewendet

Ebenso werden die Namen Vandalus und Vandalen auf die Wanda zurückgeführt. San-Marte, S. 35 leitet, um die Existenz der Wanda zu retten, ihren Namen vom Slav. woda, aqua ab ; allein der einzige Anhalt für diese Etymologie, der Sprung der Wanda in die Weichsel, ist gar nicht ursprünglich, sondern erst von Späteren aus dem missverstandenen victimet bei Vincentius gefolgert worden. Der Name der Wanda ist offenbar identisch mit dem der Wenden, die man latinisirt Vandalen nannte; also ist Wanda die Beherrscherin der Wenden, wie der Lech der Späteren zum Stammvater der Lechiten wird. Eben so gut wie San-Marte annimmt, dass die Wenden durch falsche Etymologie von der Wanda abgeleitet worden seien, kann man behaupten, dass Vincentius erst aus dem Volksnamen den Namen der Wanda gemacht hat. Dass das gelehrte Flickwerk eine in der Sage nicht begründete Zuthat des Vincentius ist, darüber kann kein Streit sein; es ist nur das Schlimme dabei, dass man durch Abstreifen desselben die Erzählungen selbst theilweise ganz aufhebt. Über die Lappen aus Justin, die Vincentius als integrirende Bestandtheile seiner Geschichte aufgenommen hat, wird anderswo gesprochen werden. Solche Reminiscenzen erstrecken sich nicht blos auf die Worte, sondern auch auf den Inhalt. Merkwürdig ist es, dass neuere Forscher den Vincentius für besser unterrichtet erklären wollen, als er sich selbst ausgibt. Die Nachricht von den Kämpfen der Gallier mit den Lechiten in Pannonien ist eine der hauptsächlichsten Stützen für die Ansicht von Šafařík, Slav. Alterth. I, 238 ff. von der Ursprünglichkeit der slav. Bevölkerung in den Donauländern, eine Ansicht, die neuerdings in der Schrift von Ed. v. Wietersheim, Zur Urgeschichte deutscher Nation (Leipzig 1852. 8.), p. 97 ff. eine gründliche und überzeugende Widerlegung gefunden hat. Nun aber gesteht ja Vincentius ganz offen ein, wie er zu der Geschichte gekommen ist: Justin sagt, die Gallier führten von Pannonien aus viele Kriege mit den Nachbarvölkern, die Lechiten sind Nachbarn von Pannonien, folglich kämpften die Gallier mit den Lechiten. Wegen dieser Stelle hat Šafařík die Wlachen, welche Nestor in alter Zeit mit den Slaven kämpfen lässt, für Gallier erklärt; jetzt, wo dieser Grund wegfällt, ist es einfacher, die Stelle des Nestor, wie schon Jo. Długosz lib. IX (I, 1. 1122 B) gethan hat, auf die wirklichen Wlachen zu beziehen, die erst von den Slaven überfluthet wurden, dann aber mit einem Rückschlage, der bei Völkerwanderungen oft eintritt, die Eindringlinge wieder aus Dacien hinausdrängten. So aufrichtig, wie im Anfange seines Werkes, ist aber Vincentius im Verlaufe desselben nicht geblieben; er mischt antike Lappen ein, ohne den Process, durch den sie in die polnische Geschichte kamen, darzuthun. In der Schilderung des weichlichen Pompilius II. ist ein Plagiat am Justinischen Sardanapal begangen worden. Die Ermordung des Crassus ist aus Justin von Orodes auf Lestko III. übertragen und den Parthern ein anderer Sinn (nämlich Plawzer) untergelegt worden. Dies ist ein recht eclatantes Beispiel von wissentlicher Verfälschung der Geschichte. Die Kämpfe der Polen mit den Römern sind ebenfalls nur gelehrte Erfindung. Es ist freilich Thatsache, dass Julius Cäsar und Alexander Helden der Sage geworden sind, aber doch in anderer Weise, als es bei Vincentius geschehen ist. Die drei Schlachten, welche der Polenkönig mit Cäsar besteht, sind eine Nachahmung der drei Siege der Parther über die Römer, die Just. XLI, 1, 7 erwähnt. Nicht anders ist es mit der Herbeiziehung Alexander's des Grossen. Dass

die Argyraspiden, welche im Kampfe mit den Lechiten eine grosse Rolle spielen, in einer Volkssage nicht vorkommen konnten, ist leicht einzusehen; aber auch gegen die ganze Geschichte erhebt sich der gegründetste Verdacht. Ossoliński, S. 125 versucht die Wahrheitsliebe des Vincentius dadurch zu retten, dass er mit seinen Mährchen über Alexander das untergeschobene Privilegium vergleicht, welches Alexander den Slaven für die Beherrschung der Länder vom Norden bis ins südliche Italien ertheilt haben soll und an welches moskowitische Historiker noch vor Kurzem wie ans Evangelium geglaubt haben. Allein weder ist damit eine nationale Gestaltung der Alexandersage unter den Slaven erwiesen, noch ist eine verdächtige Nachricht dadurch, dass man in ihr Analogien mit einem ganz plump erfundenen Machwerke nachweist, gerettet. Auch die Bezugnahme auf die fabelhafte Naturgeschichte des Mittelalters, die sich in dem Namen des von den Söhuen des Cracus I. erlegten Unthiers Holophagus und in dem bei der Geschichte des Pompilius II. erwähnten wunderkräftigen Edelstein calciparius (wohl χαλκοπάρσιος. erzwangig) ausspricht, ist durchaus nicht volksthümlich; jene Anspielungen sind nicht aus gleichzeitigen Sagen, sondern aus antiken Wunderbüchern und ähnlichen daraus abgeleiteten Quellen hergenommen. Ein noch sichereres Zeichen des spätern Ursprungs dieser angeblichen Sagen ist es, dass sich in ihnen historische Ereignisse einer sehr jungen Zeit abspiegeln, und zwar grossentheils so, dass man sieht, dass der mythische Pendant erst durch Nachbildung aus dem historischen gemacht ist. Die Schilderung, wie nach den grossen Eroberungen der Polen eine Anarchie eingetreten sei, in der Viele nach der Herrschaft gestrebt hätten, bis Cracus I. zum Könige gewählt, derselben ein Ende gemacht, und durch weise Gesetze das Reich wieder geordnet habe, nimmt unverkennbar auf das Interregnum der Jahre 1036—1041 und auf die Thronbesteigung Kazimir's I. (1041—1058) Bezug; dass die Geschichte vom Cracus in der Gestalt, die ihr Vincentius gibt, neuern Ursprungs sei, lehrt auch die darin vorkommende Erwähnung Parthiens, das ist nach gelehrtem Sprachgebrauche des Plawzerlandes: denn das Reich der Plawzer wurde erst kurz vor 1065 gegründet, und erst in noch späterer Zeit kamen die Plawzer mit den Polen in Berührung. Der in seiner Kampflust stark an Commodus erinnernde und bis zur Verschwendung freigebige Lestko II. ist das mythische Vorbild des Königs Bolesław II. (1058—1081), von dem jene beiden Eigenschaften sprichwörtlich geworden sind. Das Motiv, dass ein böses Weib den Pompilius gegen seine Blutsverwandten aufstachelt und aus einem schwachen Fürsten zu einem Tyrannen macht, ist eine Anspielung auf Herzog Władisław (1139—1146), den sein ehrgeiziges Weib Christina (n. A. Agnes), eine deutsche Prinzessin, gegen seine Brüder aufreizte, und dadurch einen Bürgerkrieg heraufbeschwor, der ihm den Thron kostete. Aber Vincentius deutet in seiner mythischen Geschichte auf noch viel jüngere Ereignisse hin. Es kann nicht zufällig sein, dass der Gehorsam der Häuptlinge gegen eine Frau, die Wanda, so sehr hervorgehoben wird; Vincentius war ein Anhänger der Herzogin Helena, Witwe Kazimir's, welche für ihren unmündigen Sohn Leszko 1196—1207 die Regentschaft f[illegible] und durch die Unbotmässigkeit und den Ungehorsam der Grossen, d[illegible] einem Weibe nicht unterwerfen wollten, viel zu leiden hatte: er hat den Grossen seiner Zeit ein Vorbild vorhalten wollen. Der [illegible]

unsagenhafte Charakter der Erzählung von dem Wettrennen und der List Lestko's II. ist schon hervorgehoben worden; man hat sie theilweise zu retten versucht, indem die alten Slaven das Pferd, ein heiliges Thier, über Speere hätten gehen lassen: aber die Speere sind bei Vincentius zu Fussangeln geworden, und um diese dreht sich Alles. Es kommt mir also sehr wahrscheinlich vor, dass Vincentius hier ähnliche Vorfälle, die zu seiner Zeit in der Nähe Polens sich zutrugen, vor Augen gehabt hat. Im Jahre 1205 nämlich wurde, als König Wolodimir von Polozk gegen Riga zog, der Weg von den Letten mit spitzigen Eisen belegt, die in jeder Lage drei Spitzen dem Fusse entgegenstreckten; der König wurde mit Verlust vieler Leute zurückgeschlagen. Bald darauf, 1209, wollten die Kuren mit Beistand der Esthen, Litauer, sowie eines Theiles der Semgaller und Polozkischen Russen, Riga, das den deutschen Rittern gehörte, durch Überrumpelung erobern; die Ritter von Dünamünde und Wenden und die treugebliebenen Liven eilten jedoch der Stadt zu Hilfe, und um den Marsch der Kuren bei ihrem Anzuge aufzuhalten, wurden Fussangeln auf den Weg gestreut (San-Marte, S. 47). Es muss damals in diesen Gegenden eine sehr gewöhnliche Kriegslist gewesen sein. Die Vertheilung der westlichen slavischen Länder unter die 20 Söhne des Lestko III. ist eine Erfindung der Nationaleitelkeit, welche die Pommer'schen und Polabischen Länder als ursprünglich zu Polen gehörige Provinzen betrachtete, ohne zu bedenken, dass Stammverwandtschaft darum noch nicht Abhängigkeit bedingt. Es musste nun ebenfalls erklärt werden, warum in historischer Zeit diese Theile nicht mehr zu Polen gehörten; auch dafür wussten die eiteln Polen Rath und schoben die Schuld auf den Tyrannen Pompilius II., der durch die Ermordung seiner Oheime den Gehorsam der westlichen Slavenstämme verscherzt habe. Es ist dies also lediglich eine politische Erdichtung. Am seltsamsten ist des Vincentius Nachricht von der Julia, die bei ihrer Vermählung mit dem Polenkönig von ihrem Bruder Julius Cäsar Baiern, von ihrem Gemahle das Sorbenland erhält, dann aber von Julius Cäsar Baierns beraubt und von ihrem Gemahle verstossen wird. Nun ist weder vorher noch nachher Baiern und das Sorbenland je unter einem Herrscher vereinigt gewesen als (die kurze Regierung Heinrich's des Stolzen abgerechnet) unter der grossen Slavengeissel Heinrich dem Löwen (1156—1180), der nach Vinc. IV, 7, p. 454 mit Mieczław dem Alten verschwägert war, also in näherer Verbindung mit Polen stand; Julius Cäsar verleiht der Julia Baiern und nimmt es ihr dann wieder; ganz so war das Verfahren Kaiser Friedrich's I. gegen Heinrich den Löwen. Dies kann um so weniger eine zufällige Übereinstimmung sein, als das Herbeiziehen Baierns, das mit Polen gar Nichts zu schaffen hat, einzig und allein so sich auf eine befriedigende Weise erklären lässt. Julius Cäsar ist also kein Anderer als Friedrich I., oder, richtiger gesagt, er ist der mythische Repräsentant des römischen Reiches; es erklären sich nun auch dessen Kämpfe mit Lestko III.: Friedrich I. führte wirklich 1157 einen Krieg mit Polen. Diese ganze Partie in der Mythengeschichte des Vincentius, die keine Spur echter Sage enthält, ist also eine blosse Verdrehung von historischen Verhältnissen, die zur Zeit, als Vincentius jung war, bestanden hatten. Auch die Verfassungsverhältnisse und die socialen Zustände, welche die Urgeschichte Vincentius voraussetzt, sind die, welche zur Zeit des Verfassers bestanden

und erst nicht lange vorher ins Leben getreten waren. Vincentius schildert Polen in der Urzeit halb als Wahlreich, halb als Erbreich, d. h. der Adel wählte unter den zur Succession Berechtigten den, der ihm gefällt, z. B. nach der Ausschliessung des Cracus II. die Wanda. Polen war bis zum Tode des Bolesław Krzywousti (1138) ein Erbreich: erst damals wurde durch Einführung des Seniorates die strenge Erbfolge gelockert und dem Adel ein Einfluss auf die Wahl des Nachfolgers eingeräumt, der seit der Ausschliessung des gewaltthätigen Władisław 1146 und Mieczław des Alten 1177 immer mächtiger ward. Ein factisches Wahlreich wurde Polen aber erst mit dem Tode des Herzogs Kazimir 1194, seit welcher Zeit zwei verschiedene Linien der Piasten im Besitze der Hauptstadt Krakau, der von der Gunst des Adels abhing, abwechselten. Charakteristisch ist das Versprechen, welches Vincentius dem Cracus I. in den Mund legt: „Se non regem, sed regni socium pollicetur"; Mitregenten des Adels waren die Beherrscher Polens factisch seit 1139. Bemerkenswerth ist auch die Art, wie die einzelnen unzusammenhängenden Geschichten durch die vor Cracus I., vor Lestko I. und vor Lestko II. jedesmal entstehende Noth über die Wahl eines neuen Königs, in welcher die Grossen nach tyrannischer Gewalt streben, verbunden werden. Dies hat schon San-Marte S. 49 recht schön hervorgehoben. Nur möchte ich darin nicht sowohl eine in der Sage ausgesprochene Vorahnung des künftigen Schicksals Polens, als vielmehr bewusste Erdichtung eines Historikers sehen, der die Zustände seiner Zeit vor Augen hatte. Sehr anzüglich ist namentlich der Schwur, den die Wähler nach dem Tode Lestko's I. leisten: „Ne favore personali declinent, ne devis emolumenti exorbitent, ne atrocioris metu potentiae distorqueantur ab eo, quod publicis perspexerint commodis expedire". Der Adel litt nämlich grundsätzlich keinen zu mächtigen Fürsten auf dem Throne von Krakau; Władisław wurde gestürzt, sobald er den Versuch machte, sich thatsächliche Macht zu verschaffen; Kazimir hatte aus demselben Grunde mit den gefährlichsten Verschwörungen zu kämpfen, und als der Letztere im Jahre 1194 an Gift gestorben war, wusste der Adel es dahin zu bringen, dass bis auf Władisław den Ellenlangen, also ein ganzes Jahrhundert, nichts als ohnmächtige Fürsten mit dem herzoglichen Purpur bekleidet wurden. Die schmutzigen Intriguen des Adels waren gerade in den Successionsstreitigkeiten zur Zeit des Vincentius am ärgsten. Das Werk des Vincentius durchweht ausser einem eifrigen Patriotismus ein entschieden demokratischer Geist: ein Zug, der dem nicht auffallen kann, der einerseits bedenkt, dass die Geistlichkeit zur Zeit der grossen Macht der Päpste principiell die Niedrigen gegen die Bedrückungen der weltlichen Grossen in Schutz nahm, andererseits, dass der geistliche Stand der einzige war, in dem man damals von der niedrigsten Stufe in der Gesellschaft zu den höchsten Würden emporsteigen konnte. Diese Ideen sind auch in der Urgeschichte des Vincentius ausgeprägt, so in der Aufschrift des Briefes „Regi regum Alexandro regum imperatrix Polonia", so darin, dass dem Volke nach dem Tode Lestko's I. vom Adel die Wahl eines neuen Königs überlas[illegible] wird. Hiermit hängt es auch zusammen, dass fast alle Helden der [illegible] tischen Urgeschichte von armer und geringer Geburt sind; die [illegible] kunft Lestko's I. wird zweimal ausdrücklich bemerkt, von Lestko

ebenfalls hervorgehoben. An einer andern Stelle des Werkes (II, 5, p. 112) findet sich eine hochtönende Verherrlichung der niedrigen Herkunft. Man kommt hierdurch unwillkürlich auf den Gedanken, dass der Erfinder solcher Ideale, der Lobredner der Niedrigen, selbst niedriger Herkunft gewesen ist; es ist erwiesen, dass die Urkunden, durch welche der Adel des Vincentius erhärtet werden soll, in ganz später Zeit untergeschoben worden sind. Dem Leser der Urgeschichte des Vincentius drängt sich noch eine andere eigenthümliche Bemerkung auf. Lestko I. war ein Goldschmied; derselbe Lestko bestreicht Schilde mit Silberglätte, einem mineralischen Producte, das gewiss nicht Jedem bekannt ist; ein Mitbewerber Lestko's II. macht sich die ars Vulcania nutzbar und legt Fussangeln; ein anderer Mitbewerber desselben beschlägt die Beine seines Rosses mit einem ferreum subtegmen; Pompilius II. bedient sich eines künstlich gearbeiteten Vexirbechers. Dies Alles ist in den paar Geschichtchen des ersten Buches zusammengedrängt. Ist das Zufall? oder war etwa Kadłubek, des Vincentius Vater, ein Schmied oder Erzarbeiter, dessen Stand der Sohn in der obigen Weise zu adeln suchte? Die zahlreichen Gründe, die für die Verfälschung der polnischen Urgeschichte durch den Vincentius sprechen, werden durch eine äusserliche Wahrnehmung verstärkt. Gerade an den Stellen, wo der Verdacht eines Betruges am dringendsten ist, kommen bei ihm Betheuerungen der Wahrheit des Erzählten: nach der Geschichte von den Kämpfen der Polen mit den Galliern I, 3, p. 30: „nihil hic fictum, nihil simulatum“, nach der apokryphen Erzählung von Alexander und den Lechiten I, 9, p. 54 „rem miram, sed fidei plenam“ (worauf als Beleg ein noch viel apokrypheres Citat folgt); nach einer übertriebenen Schilderung der Tapferkeit des Herzogs Kazimir IV, 14, p. 483: „o rem non minus fidei, quam stuporis plenam“, u. s. w. Unter so bewandten Umständen ist auch die Art, wie Vinc. II, 2, p. 102 seine Gegner widerlegt, sehr verfänglich; er sagt: „dicunt enim: „Haud facile deprehenditur mentiens in his, quae nemo novit, nec facile falsitatem vitare potest, qui de ignotis multa praesumit!“ Procul vero, procul absistat a vero falsi assertio, ne modicum fermenti totam massam corrumpat!“ Ich fürchte fast, die stete Beimischung von lügenhaftem Sauerteig hat das ganze Geschichtswerk des Vincentius verdorben.

Schneiden wir alle trügerischen Zuthaten des Vincentius aus seiner mythischen Geschichte Polens weg, so bleibt nur ein geringer Rest übrig. Um diesen Kern echter Sage auszuscheiden, haben wir nur sehr dürftige äussere Hilfsmittel zur Hand; die Erzählungen der späteren polnischen Chronisten sind hier ganz unbrauchbar, da sie ohne Ausnahme aus Vincentius geschöpft haben und nur seine Geschichten mit mehr oder weniger Ausschmückungen wiedergeben.

Unter allen Geschichten, die Vincentius im ersten Buche erzählt, ist die von Pompilius II. die einzige, die aus anderer Quelle als eine echte polnische Sage bezeugt ist. Noch jetzt werden bei dem kleinen Städtchen Kruswice auf einem Hügel am westlichen Ufer des Goplo-See's die Ruinen eines achteckigen Thurmes von sehr alterthümlicher Bauart gezeigt, der unter dem Namen des Mäusethurms und als der Schauplatz des Unterganges von Popiel und seinem Geschlechte bekannt ist (San-Marte, S. 56). Der älteste Gewährsmann, Martinus Gallus, erzählt sie in seinem Chronicon (Vincentius Kadłubko et Martinus

Gallus, Danzig 1749, fol.) p. 58—59 folgendermassen. In Gnesen regierte einst Herzog Popel (in einer Capitelüberschrift Popelo dictus Choszysk): als dieser ein Fest zur Haarbeschneidung seiner beiden Söhne gab, jagte er zwei überirdische Fremde ungastlich von seiner Schwelle, die darauf bei dem Bauer Pazt eine Zufluchtsstätte fanden. Zum Lohne dafür wurde des Pazt Sohn Szemowith Herzog von Polen; Popel dagegen wurde nach der Erzählung alter Leute aus dem Reiche vertrieben und überall hin von Mäusen verfolgt. auch über das Wasser auf eine Insel, und endlich hier, nachdem ihn wegen des Gestanks der getödteten Menge (doch wohl von Mäusen?) Alle verlassen hatten, in einem hölzernen Thurme lebendig aufgefressen. Eine andere Gestalt dieser Sage kennen wir aus Jo. Długosz, Hist. Pol. lib. VI, ad a. 1237 (I, 1, 658, D)[1]). Der Träger derselben, Herzog Miećsław von Kujavien, ist eine durch und durch mythische Person; keine gleichzeitige Quelle weiss etwas von ihm, wir kennen die Namen aller Söhne des Konrad von Masovien, denen damals Kujavien gehörte, unter ihnen ist aber kein Miećsław; Kujavien war in der Theilung vom 2. Juli 1236 dem Kazimir zugefallen. Der Beiname Choscisko (den Długosz, wie es scheint, thörichter Weise von poln. ćudaczyć, ineptiari ableitet) verbindet ihn mit dem mythischen Popiel, der in vielen Quellen denselben Beinamen führt. Vielleicht ist auch der Name Miećsław nicht zufällig, sondern ein Zeichen, dass der historische König Miećsław (1025—1034), durch dessen Trägheit die westlichen Provinzen für Polen verloren gingen — dasselbe berichtete Vincentius von Popiel — die Farben zur Schilderung des weibischen Tyrannen Popiel, eines Geschöpfes der Sage, hat herleihen müssen. Trotz dieser Vermischung von Sage und Geschichte hat San-Marte Unrecht, wenn er (S. 59) die Version des Długosz eine schlechte Wiederholung der alten Sage nennt. Es wird sich zeigen, dass sie viele ursprüngliche Züge bewahrt hat, die in den anderen Darstellungen derselben Sage sich verflüchtigt haben. Aus den angeführten Stellen und der Localsage von Kruswice geht hervor, dass Kujavien, also ein von Anfang an rein lechitisches Land, die Heimath der Popiel-Sage ist (Kruswice ist nämlich die alte Hauptstadt von Kujavien). Dieselbe Sage war aber auch in Deutschland weit verbreitet, nur die Namen weichen ab, die Grundzüge der Sage bleiben sich gleich. Der älteste Gewährsmann derselben ist Thietmar von Merseburg, welcher VI, 49 erzählt: im J. 1012 sei ein Ritter, der das Eigenthum des heiligen Clemens geplündert habe, von Mäusen in

1) Dux Miećslaus, propter mentem capitis parum sanam appellatus Choscisko, ducatum Cujaviensem ex patris sui, Masoviae ducis, Conradi concessione inter fratres sortitus, dum quasdam viduas et orphanos praeter aequitatem et justitiam spoliasset et vaccis eorum mactatis substantiisque occupatis splendidum convivium ex illis optimatibus et militibus Cujaviensibus praeparasset et in illo opipare mensae consedisset, inter prandendum et convivandum justissimo Deo enormia sua facta praesentia et transacta puniente mures infiniti conveniunt ipsumque devorare coeperunt: qui, imminens periculum evitaturus, navim conscendens ad aquas et flumina perrexit. Quibus nequicquam suffragantibus a muribus, illum per omnes undas et maria insectantibus, miserabiliter consumptus et devoratus est, documentum inutile injuriae viduis et orphanis inferendae posteris praestiturus.

seinem Schlafgemache angegriffen worden, und habe sich, als er sich ihrer auf keine Weise erwehren konnte, in eine Kiste schliessen und dieselbe an einem Stricke mitten im Zimmer aufhängen lassen, er sei aber auch so von den Mäusen erreicht und gefressen worden. Mit dieser Tradition ist am nächsten verwandt die, welche Jakob von Königshoven in seiner um 1380 geschriebenen Chronik vom Bischof Wilderolf von Strassburg († 1000) aufbewahrt hat[1]). Andere erzählten sie vom Erzbischofe Adolf zu Cöln zum J. 1112. So berichtet San-Marte S. 59, ohne eine Belegstelle zu geben; die sagenreiche Cronica van der hilliger stat van Coellen weiss aber Nichts davon, sondern kennt in jener Zeit der Geschichte gemäss nur den Erzbischof Friedrich I. (1099—1131). Wohl aber erzählt sie zum Jahre 1108 mit naiver Ausführlichkeit die am weiten berühmteste aller dieser Sagen, die vom Erzbischof Hatto II. von Mainz, welche sich schon im 15. Jahrhundert an den Mäusethurm bei Bingen geheftet hatte[2]). Die Art, wie die Cronica sich ausdrückt, macht es wahrscheinlich, dass

1) Königshoven's Chronik (ed. Schilter, Strassburg 1698, 4.), S. 241. „Wilderolf. Disen ossent die müse noch Gotz geburte M̄ ior, und das kam also. Zu disen ziten det sant Attala zu sant Stephan zu Strosburg also grosze zeichen, das iederman zu irme grabe lief und grosz opffer darbrocht; darzu besattent ouch riche lüte ire hengeste, harnesch und ander gut an sant Stephans kirche, also men vormols det an unser Frowen werg zum münster. Und sant Stephans münster gieng uf an eren und am richthumb, das sü alle andere kirchen übertraf. Nu stunt dozumole unser Frowen werg und das münster in eins bischoves gewalt, das ein bischof det und lies mit alleme gute, das zum münster gehorte. Nu verdros diesen bischof Wilderolf, das ime abegieng an oppher und selgerete zu sime münster. Davon trug er an mit etlichen sinen dienern, das men sant Atteln lip heimelichen solte usdelben und anderswo in den grunt versencken, uf das men nüt me oppher und gut gebe an sant Stephans kirche. Dis bevant ein evangelier zu sant Stephan unt verbarg sant Atteln lip, das in der bischof noch sine dienere nüt kundent vinden. Do nam der bischof dem closter zu sant Stephan vil gutes und begieng grosze hochfart. Donoch zu hant kam Gottes roch über den bischof, das müse und ratten in bissent und in möchte nieman geweren. Also floch er in ein schif uf das wasser. Do swumment die müse zu ime und nugent sin lebende fleisch. Do bichtet er, das er es an sant Atteln heiltum hette wol verschuldet und starp.“

2) Lelewel, p. 571, ist in einem groben Irrthume befangen, wenn er die Geschichtsschreiber Lambert von Schafnaburg und Marianus Scotus als Gewährsmänner für die Hatto-Sage anführt. Beide wissen noch kein Wort von Hatto's wunderbarem Tode. Die Erzählung der Cronica van der hilliger stat van Coellen findet sich beim Jahre 1108 (in der Folio-Ausgabe von 1499, fol. CLXV, b): „Van dem muysstorn tzo Bingen im Rijn. By diesser tzijt was eyn grois mechtich man. In das he was up eyn tzijt in eynre gasterie, so wart he umbgeven mit so vill muysen, die umb yn ind an in lieffen, dat men sy niet van eme gedrijven noch geslagen moichte; ind tzom lesten wart he up dat wasser gevoirt ind dede dae eyn torn bawen ind woinde dairup, up dat he sich der muysse erweirde. Mer dat halp allit niet, se quamen noch tant tzo eme. Ind als eyn deyll sagen und schrijven, so is dat widderfaren dem bischoff van Mentz, Hatto genoempt, ind die muysse vraissen yn;

diese Sage erst in jüngerer Zeit auf den Erzbischof Hatto (der nicht 1108. sondern 969 starb) bezogen wurde und dass sie in ihrer ursprünglichen Gestalt identisch war mit einer ähnlichen Tradition, welche uns polnische Historiker, die damit die Popiel-Sage bewahrheiten wollen, aufbewahrt haben. Der Schamotulskische Annalist, dessen Chronik bis zum Jahre 1378 reicht (im „Vincentius Kadłubko et Martinus Gallus," Danzig 1749, fol. abgedruckt), p. 35 und nach ihm Jo. Długosz Lib. IV (I, 1, 307 A) erzählen nämlich übereinstimmend: Einer von den Grossen Deutschlands zur Zeit Heinrich's IV. sei bei einem Gastmahle plötzlich von Mäusen angefallen worden, darauf hätten ihn seine Begleiter auf die hohe See gebracht, aber auch dies habe ihm Nichts geholfen, die Mäuse seien ihm nachgeschwommen und hätten den Boden des Schiffes zernagt, so dass ihr Feind sich ans Land retten musste, wo sie ihn erreichten und lebendig auffrassen. Długosz fügt noch hinzu, auch das Feuer habe ihn nicht gegen die Mäuse zu schützen vermocht. Als Grund der Strafe gibt dieser an, er sei ein Gegner Heinrich's IV. gewesen. Beide bezeichnen die Localität nicht näher. Da auch aus Thietmar's Worten nicht bestimmt hervorgeht, dass sich seine Geschichte in Merseburg zugetragen hat, so scheinen die Rheinlande als die wahre Heimath dieser deutschen Gestalt der Sage betrachtet werden zu müssen. Dass die letztere alterthümlicher ist als die polnische, geht schon daraus hervor, dass der Name Popiel offenbar mit popiół, cinis, zusammenhängt, daher Popiel einen bedeutet, der sengt und brennt, ja den Teufel selbst (San-Marte, S. 68); also muss auch der polnischen Sage der Zug, dass der hartherzige Tyrann die Bettler sammt dem Getreide verbrennen lässt, ursprünglich eigen gewesen und nur in der Überlieferung verwischt worden sein. Dass eine der beiden Nationen die Sage von der andern entlehnt habe, lässt sich nicht wohl annehmen; man wird sie als ein uraltes Gemeingut Beider zu betrachten haben. Was den Sinn derselben betrifft, so hat das Eine schon San-Marte hervorgehoben, dass Popiel-Hatto sich umsonst durch Feuer, Wasser, Erde und Luft (im Thurme, noch deutlicher bei Thietmar in der von der Decke herabhängenden Kiste) zu schützen sucht, dass also die Elemente dem Frevler ihre Hilfe versagen. Ebenso ursprünglich scheint es zu sein, dass der Tyrann bei einem Gelage von den Mäusen überfallen wird; es liegt dem eine ethische Idee zu Grunde.

ind der vursz torn steit tzo Byngen mitz in dem Rijn und heyscht noch hude tzo dage der Muysstorn. Ind die plage verhengede Gotz over yn. Want he up eyn tzijt was eyn groisse ture tzijt, so lies he beroiffen eyn groisse nemichte von armen luden, als woulde he eyn grois spen geven, ind as die quamen, so dede he die vergaderen in eyn schuyre, ind liesz die schuyren anstoissen ind verbrant alle die armen lude, ind rechet die armen lude gelijch muysen in den schuyren, die dat korn essen; ind moicht by aventuren sulche wort gesprochen haven, so plaegede yn got as vursz. Ind wae die muysse sijnen namen an den wenden off an den tapiten geschreven venden, so kratzden sy dat vyss. Eyn deyl schrijven, dat der Hatto eyn buschoff gewest nae buschoff Wilhelm. der keyser Otto son was des eyrsten." Es scheint also, dass nicht alle Quellen Hatto II. nannten; einige übertrugen vermutlich die Geschichte auf Hatto I., dem man auch sonst das Schlimmste zugetraut, wie die Sage von seinem Mordversuch auf Heinrich I. beweist.

Dies genügt aber nicht. Ein durch alle Versionen der Sage hindurchgehender Zug ist die Versündigung gegen die heilige Pflicht der Gastfreundschaft, vom blossen Abweisen der Fremdlinge bis zum Plündern des Gutes der Witwen und Waisen oder des Kirchengutes, ja bis zum Verbrennen der um Brot Bittenden in einer Scheune. Diese Ungastlichkeit wird von den Unterirdischen durch das Senden von Mäusen — die Maus ist ein chthonisches Thier — gerächt. In Deutschland hat sich die Sage mit seltener Zähigkeit an die hohe Geistlichkeit geheftet; es scheint, dass der Volkswitz hiermit die Habgier des Clerus hat geisseln wollen. Die Übereinstimmung in dem zweiten Bestandtheile der Namen Adolf, Wilderolf, ist wohl auch nicht zufällig; der Wolf drückt die räuberische Natur dieser Unholde aus. Etwas mehr Aufschluss gewährt der dem Popiel gegebene Beiname Choszisko; denselben Namen führt merkwürdiger Weise auch der Vater des frommen Piast: man muss also eine Bedeutung ausfindig machen, die auf zwei so ganz verschiedene Personen zugleich passt. Die Ableitung des Boguchwal von kostiste, scopula, ist ganz ungenügend; dagegen lässt es sich ungezwungen als eine Derivativform von kosa, falx (davon kosisko, falcis manubrium), betrachten. Kosisko ist also der Mäher; dies ist sowohl ein passender Name für den Vater des Piast, um seinen Bauernstand auszudrücken, als auch eine schickliche Bezeichnung für den Alles niedermähenden Unhold Popiel: man denke an den phrygischen Lityerses. Wer ist nun der Versenger, der Abmäher? Indem ich den Ἀπόλλων Σμινθεύς zum Vergleich herbeiziehe, erkenne ich im Popiel Kosisko eine Personification der Sommerhitze, welche die Vegetation versengt und alles Leben in der Natur niedermäht; ihm gehören die Mäuse als den Feldfrüchten verderbliche Thiere oder als Symbol für die durch die Sommerhitze entstehenden verheerenden Krankheiten. Ich halte demgemäss das Verbrennen des Korns in der Hatto-Sage für einen uralten Zug, für älter als das Verbrennen der armen Leute, was wohl erst erfunden ward, als man die Strafe zu hart für das Vergehen fand. Dass der heisse Sommer als ein böser, ungastlicher Unhold dargestellt wurde, liegt in der Natur der Sache und kehrt in allen Mythologien wieder. Nicht so leicht ist es zu erklären, warum derselbe von den Mäusen, die sein Attribut sind, gefressen wird. Hoffentlich wird Niemand die euhemeristische Erklärung vom Säuferwahnsinn plausibel finden. Könnte man die polnische Sage getrennt von der Deutschen betrachten, so läge es sehr nahe, ein Wortspiel zu vermuthen: popielica ist nämlich im Polnischen Name einer Art grosser Mäuse, des Billich (myoxus glis Gmel.), so wegen des aschgrauen Felles genannt; diesen Namen konnte der Volkswitz durch „Popielsmaus" übersetzen. Allein dann müsste man annehmen, die Deutschen hätten die Sage aus Polen entlehnt, und das ist nicht rathsam. Ich erinnere also lieber an den aus der griechischen Mythologie bekannten Entwickelungsgang der Sagen, nach welchem Mächte, welche ursprünglich Eigenschaften einer Gottheit bedeuten, in weiter vorgeschrittener Mythenbildung von dieser getrennt, ihr sogar feindlich gegenüber gestellt werden (z. B. Enyalios im Kampfe mit Ares), und erkläre die Sage von den Mäusen, die den Popiel fressen, dahin, dass die sommerliche Gluth Alles verzehrt, und eben durch diese verzehrende Eigenschaft sich selbst vernichtet; die Gluth muss aufhören, wenn sie keine Nahrung mehr findet. Wenn Jemand eine bessere Deutung weiss, will ich die meinige gern aufgeben. Vergleichen wir nun zum

Schluss die Darstellung der Popiel-Sage beim Vincentius, so finden wir keinen einzigen ursprünglichen Zug darin: nicht nur ist vom Verbrennen, welches ursprünglich auch die polnische Sage gekannt haben muss, keine Rede, sondern auch der in allen anderen Gestaltungen derselben wiederkehrende Zug der Ungastlichkeit ist hier ganz in den Hintergrund gedrängt worden. Statt dessen besteht die Schuld des Pompilius II. in der Ermordung der Oheime. Es scheint, dass dem Bearbeiter die blosse Verletzung der Gastfreundschaft (einer Tugend, die speciell dem slavischen Heidenthume angehört, seit der Einführung des Christenthums zurücktrat) in keinem Verhältnisse zu der unerhörten Strafe zu stehen schien, und dass er desshalb die Mordgeschichte substituirte, welche sich, wie wir sahen, auch dadurch empfahl, dass damit der angebliche Abfall der Westslaven von Polen motivirt wurde. Die Vermuthung lässt sich nicht abweisen, dass die missverstandenen Worte des Martinus Gallus „prae foetore pestiferae multitudinis interemptae ab omnibus derelictus" den ersten Anlass dazu gaben, indem Vincentius sie auf eine Menge nicht von Mäusen, sondern von Menschen deutete. Dass ihm die Chronik des Martinus bekannt war, geht mit Sicherheit aus der Art hervor, wie bei ihm (II, 13, p. 139) die Flucht des russischen Grossfürsten Jarosław beim Heranrücken Bolesław's des Kühnen beschrieben wird (nach Mart. p. 62). Dass die Vincentische Darstellung der Popiel-Sage reine Willkür ist, ergibt sich aus den zahlreichen in ihr enthaltenen Zügen, die als unvolksthümlich und als gelehrte Erfindung nachgewiesen worden sind. Das Einzige, was ein Rest alter Sage sein könnte, ist das Weib des Pompilius. Ein böses Weib, das einen Schwächling zu Neidingswerken verleitet, ist in den Sagen aller Völker ein beliebtes Motiv, am drastischsten dargestellt in der chinesischen Doppelsage von Kie und Meihi und dem Untergange der Dynastie Hia, von Tchéou und Tanki und dem Ende des Hauses Shang. Trotzdem glaube ich nicht, dass das böse Eheweib des Pompilius ein ursprünglicher Zug ist: erstens schweigen von ihr alle anderen Versionen der Sage gänzlich, zweitens ist die politische Anspielung auf die Herzogin Christina, die ihren Gemahl Władisław gegen seine Blutsverwandten aufhetzt und dadurch seinen Untergang herbeiführt (bei Długosz geht die Ähnlichkeit sogar so weit, dass das Weib des Popiel eine Deutsche heisst), zu klar, als dass man die Absichtlichkeit der Erfindung verkennen könnte. Es lässt sich auch erklären, warum Vincentius diesen Zug in die Sage hineinbrachte; er nahm Anstoss daran, dass das unschuldige Weib des Pompilius auch mit von den Mäusen gefressen wird, und verlangte eine der Strafe entsprechende Schuld. Dass der Pompilius I. des Vincentius ein blosser Lückenbüsser ist, wurde bereits erwähnt.

Nicht so glücklich wie bei der Popiel-Sage ergeht es uns in den früheren Partien der polnischen Urgeschichte. Hier sind wir lediglich auf die verwandte böhmische Stammsage angewiesen, wenn wir die Nachrichten des Vincentius controliren wollen. Der Inhalt der Sage, die schon Jo. Długosz mit Glück zur Aufhellung der polnischen Tradition herbeigezogen hat, ist nach den Resten altčechischer Sagen, die uns Cosmas von Prag aufbewahrt hat, kurz folgen (vgl. Šafařík, Slav. Alterth. II, 420 ff.): „Vor Alters wurde durch die V
des Volks Krok Beherrscher über die Czechen; der war ein weiser und gere
Richter und ein mächtiger Leiter seines Volkes; sein Sitz war der Wyse

bei Prag. Von ihm hat das Schloss Krakow bei Rakonitz seinen Namen. Krok hinterliess drei Töchter, Kazi, Tetka, und Libusza. Von diesen war Kazi eine Zauberin, Tetka eine Seherin, die jüngste, Libusza, durch Klugheit und Tugenden aller Art ausgezeichnet, wurde nach des Vaters Tode vom Volke zur Herrscherin erkoren. Sie hatte zehn Jungfrauen zu Begleiterinnen. Das unbändige Volk wollte aber keinem Weibe gehorchen, und die Ältesten des Volkes drangen in sie, sich zu vermählen, obwohl sie sich sehr dagegen sträubte. Da sandte sie ihr weisses Ross aus, ihr den Gemahl zu suchen, und weissagte, dass der ihr Gemahl werden würde, den es auf eisernem Tische speisend finden würde. Das Ross ging auf den Bauer Przemysł zu, der auf umgedrehter Pflugschar Brod und Wasser genoss. So ward die Weissagung erfüllt und Przemysł Libussens Gemahl. Libusza gründete Prag und entdeckte die Bergwerke des Landes. In der Nähe hauste ein grimmer Drache; da rief die Fürstin den Ratibor vom Riesengebirge, ihn zu erschlagen. Als Libusza starb, hatte Przemysł einen Krieg mit den Weibern unter Anführung der kühnen Własta zu bestehen, die sich die Herrschaft eines Mannes nicht gefallen lassen wollten. Er überwand sie mehr durch List als durch offene Gewalt. Seiner niederen Herkunft war Przemysł stets eingedenk, und bewahrte die Bastschuhe, welche er als Bauer getragen hatte, sorgfältig in dem Herzogsschloss auf dem Wyszehrad. Er gab die erste Landesordnung und setzte die czechischen Rechte fest und starb hoch bejahrt, tief betrauert von seinem Volke.“ Die grosse Ähnlichkeit dieser Sage mit den Traditionen des Vincentius springt sofort in die Augen. Doch enthalten die letzteren zu viel Eigenthümliches, als dass ich glauben könnte, Vincentius habe Nichts weiter gethan, als die böhmischen Sagen copirt und bis zur Unkenntlichkeit entstellt für Polnische ausgegeben. Dass sie nicht, wie die Popiel-Sage, Lechitisch sind, hat man freilich längst gesehen. Der in der böhmischen Sage erhaltene, auch bei Vincentius wiederkehrende Zug von der Aufbewahrung der Bauernschuhe durch den ersten Fürsten (Przemysł oder Lestko II.) wurde in der echten Sage der Lechiten, die uns Jo. Długosz lib. 1 (I, 1, 82, A) aufbewahrt hat, von ihrem ersten Fürsten Piast gemeldet[1]). Es sollte dadurch die Entstehung des Fürstenthums aus dem Bauernthume ausgedrückt werden: so eine Sage konnte nicht wohl bei einem Volke von zwei verschiedenen Fürsten berichtet werden. Der entscheidende Grund ist aber der, dass das Local der Vincentischen Sagen Krakau ist, welches von den Lechiten erst 999 erobert wurde und ehedem einem eigenen Stamme, den Belochrobaten oder weissen Chorwaten, gehörte. Das Verdienst dieser Entdeckung gebührt Ossoliński, p. 42, und Lelewel, p. 483, und ist das Einzige, was den in ihrer Anlage gänzlich verfehlten Schriften Beider einen dauernden Werth verleibt. Krakau war von 967—999 ein Theil des böhmischen Reichs, also gerade in der Zeit, wo das Christenthum eingeführt wurde. Da mit

1) Zwar war nach den echten Quellen nicht Piast, sondern sein Sohn Semowit der erste Herzog von Polen. Allein er verhält sich als Stammvater der Piasten gerade so zum Semowit, wie die Heroen Eurysthenes und Prokles als Stammväter der Eurystheniden und Prokliden zu den historischen Dynastiengründern Agis und Eurypon. Die Ansicht Roepell's, der Semowit und seine Nachfolger bis auf Mieszko I. für mythische Personen hält, scheint mir nicht haltbar zu sein.

dem Christenthume das Entstehen einer Literatur zusammenhängt und man sich gerade in dieser Zeit die ersten historischen Aufzeichnungen zu denken hat, so ist der čechische Einfluss auf die Gestaltung der Krakau'schen Sagen nicht gering anzuschlagen. Es scheint aber auch ein noch älterer Zusammenhang zwischen den Chorwaten um Krakau und den Čechen angenommen werden zu müssen; es gab nämlich auch in Böhmen Chorwaten (Šafařik II, 443 ff.), und zwar sassen diese am Riesengebirge, also der polnischen Grenze zunächst. Wirklich spielt in der čechischen Stammsage wenigstens der Drachenkampf in der Nähe des Riesengebirges. Dass jene Sagen ein Gemeingut des chorwatischen Stammes waren, geht am deutlichsten aus dem Eingange der von Vincentius freilich arg verfälschten Krakau'schen Stammsage hervor. Nach Wegschaffung der nur durch gelehrte Conjectur eingemischten Gallier bleibt als Kern übrig: „Die Krakauer Slaven dehnten einst ihre Herrschaft nach Süden bis Kärnten hin aus. Hier führten sie viele Kriege mit den Römern und wählten den Cracus zu ihrem König, verfielen aber in Weichlichkeit und wurden zuletzt von den Eingebornen überwältigt. Von Kärnten aus kehrte Cracus in das Krakauer Land zurück, um der dort herrschenden Anarchie ein Ende zu machen". Die Erwähnung des fernliegenden Kärntens kann Vincentius um so weniger aus der Luft gegriffen haben, als das, was er erzählt, in aller Kürze eine Darstellung der wirklichen Schicksale der kärntnerischen Slaven enthält. In der That drängten diese die Bojoarier aus dem östlichen Theile ihres Gebiets, verweichlichten aber hier und wurden zuletzt von den Eingebornen, d. i. den Bojoariern, zur Zeit Karl's des Grossen, erdrückt; mit den Franken hatten sie schon vorher viele Kriege geführt. Es leuchtet ein, dass die Römer nur eine gelehrte Bezeichnung des Vincentius sind; es sind nicht die alten Römer, sondern die Unterthanen des römischen Reichs Fränkischer Nation. Auch unter den kärntnerischen Slaven finden wir Chorwaten wieder (Šafařik II, 337); die bei Vincentius erhaltene Sage betrachtet nun diese Chorwaten als stammverwandt mit den Krakau'schen Chorwaten und stellt den Cracus als einen gemeinsamen Stammheros aller chorwatischen Stämme dar. Die Rückkehr des Cracus in seine Urheimath würde also eine Rückwanderung der Chorwaten aus Kärnten in das Krakauer Land bedeuten. Es ist bekannt, dass solche Wanderungen und Rückwanderungen in der Regel erfunden worden sind, um die Einheit von Stämmen, die von einander getrennt in verschiedenen Sitzen wohnen, zu erklären. Der Verdacht, als hätte Vincentius selbst, etwa mit Benutzung der Historia conversionis Carantanorum und ähnlicher Legenden, willkürlich jene Combination gemacht, widerlegt sich durch Constantinus Porphyrogenitus (bei Šafařik II, 676), der von einer Einwanderung der dalmatischen Chorwaten aus Belochrobatien und ihren Kriegen mit den Franken zu erzählen weiss. Die Verbindung des Cracus mit Karinthien beim Vincentius beruht also auf echter Volkssage. Weiter berichtet nun Vincentius ganz in Übereinstimmung mit der čechischen Sage, dass im Krakauer Lande Cracus (die ältere Form für Krok) vom Volke zum Fürsten erwählt wurde und als ein gerechter Richter und Gesetzgeber herrschte. Als Gründer von Städten, die nach seinem Namen benannt sind, erscheint er sowohl in der čechischen Sage als beim Vincentius. Dass sein brudermörderischer Sohn Cracus II. geheissen habe, ist sicher eine Erdichtung des Vincentius; vermuthlich hat es eine abweichende

Sage gegeben, welche die Erlegung des Lindwurms nicht den Söhnen des Cracus sondern ihm selbst zuschrieb, und jene Verdoppelung erscheint als ein ungeschickter Versuch zur Ausgleichung beider Sagen. Der Drachenkampf selbst ist aber keineswegs anzuzweifeln; nicht nur wurde er schon in früher Zeit im Volksmunde an den Berg Wawel bei Krakau geknüpft, auch die čechische Sage weiss von einem Drachen, der unter Libussens Auspicien getödtet wurde. In Betreff der Nachkommenschaft des Cracus weichen aber die čechische und die Krakau'sche Sage von einander ab. Zwar nennen beide drei Kinder, aber die erstere zwei ältere Töchter und die königliche Libusza, die letztere zwei Söhne und eine Tochter, die göttliche Wanda. Da kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass Vincentius willkürlich die Töchter in Söhne verwandelt habe, so muss man an ein wirkliches Auseinandergehen der Tradition bei beiden Völkern glauben. Doch auch so fehlt es nicht ganz an Analogien. Von den Töchtern des Krok ist Kazi eine Zauberin, Tetka eine Seherin. Nun werden in allen Sagen die Zauberer als böse, die Seher als gut und den Göttern wohlgefällig geschildert. Also entspricht der Brudermörder (Cracus II.) der Kazi, der Ermordete der Tetka. Ich würde sogar einen Schritt weiter gehen und in der Art, wie der Lindwurm mit Schwefel vergeben wird, eine Probe von der Zauberei des Cracus II. sehen, wüsste ich nur, wie man den Brudermord mit der Erlegung des Drachen in einen schicklichen, sagengemässen Zusammenhang bringen könnte. Man müsste denn annehmen, dass in der ursprünglichen Gestalt der Krakau'schen Sage der böse Zauberer (Cracus II.) sich bei der Tödtung des Lindwurms seines unschuldigen Bruders als Werkzeug bediente und nach Erreichung dieses Zwecks das Werkzeug mit bösen Zaubermitteln aus dem Wege räumte. Die grosse Ähnlichkeit des Histörchens mit dem Drachen zu Babel hält mich jedoch ab, den Vincentius hier von einer Fälschung freizusprechen. Darin stimmen dann wieder beide Traditionen überein, dass die beiden älteren Geschwister vor der jüngsten Schwester verschwinden und dass diese nach des Vaters Tode zur Herrscherin erkoren wird. Dass Libusza mit der Wanda identisch ist, unterliegt keinem Zweifel; der letztere Name ist, wie ich glaube, jüngern Ursprungs und bezeichnet sie als die Stammgöttin der Wenden: die Vandalen hat erst Vincentius eingemischt. Libusza-Wanda ist schön und weise, als Göttin tritt sie in der Krakau'schen Stammsage fast noch deutlicher hervor als in der čechischen. Aus der sentimentalen Geschichte vom Selbstmorde des Lemmanorum tyrannus weiss ich Nichts zu machen; da die čechische Sage davon ganz schweigt, so ist der Verdacht einer Fälschung des Vincentius nicht ganz abzuweisen, der vielleicht seine Landsleute wenigstens in mythischer Zeit einen Triumph über die verhassten Deutschen erringen lassen wollte, von welchen die Polen zu seiner Zeit eine Kette von Demüthigungen erlitten hatten. Wanda bleibt bei Vincentius jungfräulich bis an ihren Tod; die čechische Sage lässt die Libusza zwar von zehn Jungfrauen begleitet sein, zuletzt aber doch ihre Hand dem Przemysl reichen. Ohne Zweifel ist hier die Krakau'sche Sage, die noch nichts von ihrer Verbindung mit Przemysl weiss, die ursprüngliche; die jungfräulichen Begleiterinnen schicken sich nur für ein specifisch jungfräuliches Wesen, und diesen Charakter der Libusza drückt auch ihr anfängliches Sträuben gegen eine Vermählung aus. Es ist ziemlich deutlich, dass die čechische Sage in der Gestalt, wie sie uns jetzt vorliegt, die jungfräuliche

Libusza nur darum heirathen lässt, um sie zur Stammmutter des regierenden Hauses machen zu können. Denn Libusza ist ganz sicher eine Göttin [1]), Przemysł höchst wahrscheinlich eine historische Person, der Gründer des böhmischen Reichs. Die Verbindung Beider kann also keine ursprüngliche sein. Krok und Libusza-Wanda halte ich für Stammgottheiten; eine tiefer auf ihr Wesen eingehende Deutung will ich bei der grossen Dunkelheit der slavischen Mythologie nicht wagen, nachdem der Versuch von San-Marte, S. 36. mit Hilfe der litauischen Götterlehre in die Natur dieser Gottheiten einzudringen, so entschieden verunglückt ist.

Die auf die Geschichte der Wanda folgenden Erzählungen von den zwei oder drei Lestkonen haben am meisten unter der interpolirenden Hand des Vincentius gelitten. Die Vermuthung, dass der eine ursprüngliche Lestko der Sage nur verdoppelt worden ist, bestätigt sich, wenn wir ihre Thaten durchmustern. Der Name des ersten und zweiten Lestko wird gleichmässig durch „listig" gedeutet und ihre Geschichte liefert den Commentar zu dieser Erklärung. Was den Kampf des ersten Lestko mit Alexander dem Grossen betrifft, so ist dies eine alberne Erfindung, die auch nicht ein Körnchen volksthümlicher Sage enthält. Ich stehe nicht an, den Vincentius für diese Lüge verantwortlich zu machen. Zwar hat Ossolinski, p. 36, in der Kriegslist des Lestko I. eine verdunkelte Erinnerung an die von Constantinus Porphyrogenitus berichtete Einnahme Salona's durch die Slaven erkannt, und auch San-Marte, S. 42, hat die Möglichkeit einer Entlehnung nicht unbedingt von der Hand zu weisen gewagt; allein erstens waren es gar keine Slaven, sondern Avaren, die Salona einnahmen, und zweitens ist die dabei von den Avaren gebrauchte Kriegslist nicht sagenhaft, sondern historisch. So gut wie die Besiegung Alexander's des Grossen gehört auch die Geschichte des (im Urtexte des Vincentius namenlosen) Sohnes Lestko's II., der die Sage von den Lestkonen mit der Popiel-Sage verbindet, in das Gebiet der gelehrten Fabeln; sein Kampf mit Crassus und seine Beziehungen zu Julius Cäsar sind antiker Ballast. Die Pointe dieser albernen Geschichten ist die Etymologie der Städtenamen Lubusz und Lublin [2]), und ihretwegen sind

1) Es ist unbegreiflich, wie Šafařík in seiner Übersicht der čechischen Urgeschichte (II, 420 ff.) den Krok und die Libusza zu historischen Personen hat machen und in den Zeitraum zwischen Samo und Karl dem Grossen einzwängen können; noch unbegreiflicher, dass ein solcher Forscher sich zu Euhemerismen der bedenklichsten Art hat hinreissen lassen, so dass er z. B. die ausserordentliche Geistesbildung der Töchter des Krok dem Verkehre der Nachfolger Samo's mit den Weleten in Batavien, einem Lande, das damals gebildeter als Deutschland war, hat zuschreiben können, oder dass er wegen der verschiedenen Angaben, die bald dem mythischen Krok, bald dem historischen Przemysł die erste Gesetzgebung beilegen, des Letzteren Thätigkeit auf eine Revision beschränkt. Und doch hat er vorher bemerkt, jene Sagen verdienten keine historische Glaubwürdigkeit!

2) Lubusz und Lublin sollen von der Gelichten Lestko's III. vom Lieben (lubić) benannt worden sein. Es ist wohl dieselbe Wurzel wie im Namen der Libussa (bei Kosmas Libussa) und scheint anzudeuten, dass die Wanda auch unter diesem ihrem wahren Namen in Polen verehrt w[illegible] Weiter zu gehen und hierin die

sie offenbar erfunden worden, doch muss man die Möglichkeit zugeben, dass Vincentius durch den Vorgang deutscher Chronisten dazu verleitet worden ist (s. die Nachweisungen bei Lelewel, p. 558). Sind einmal dem Lestko I. und dem noch luftigeren Lestko III. ihre angeblichen Thaten abgesprochen, so ist ihnen damit der Boden unter den Füssen weggezogen; es sind inhaltlose Schemen geworden, die man als Geschöpfe des Vincentius getrost beseitigen kann. Dies bringt einen doppelten Gewinn. Erstens ist damit die unnatürliche Verbindung der Krakauischen Stammsage mit der rein Lechitischen Popielsage zerrissen; zweitens rückt auf diese Art Lestko II. näher an die Wanda, wie es die Vergleichung der čechischen Sagengeschichte verlangt. Die Sage von Lestko II., der seinen Bauernkittel auch als König anbehält, ist nämlich unverkennbar Eins mit der von Przemysł, der die Schuhe, welche er als Bauer getragen hat, im Palaste sorgfältig aufbewahrt. Ja die Gleichheit Beider erstreckt sich bis auf die Namen; denn unabweisbar richtig ist die Bemerkung, welche Lelewel, p. 535 gemacht hat, „diesen Leszek hat man wegen seiner listigen (Fuchs-) Streiche Leszek (listig) genannt, sowie die Čechen ihren Fürsten Przemysław (den Verschlagenen) von seiner przemysłnosć (Verschlagenheit)[1]) nannten.“ Dies muss schon Jo. Dlugosz geahnt haben; denn er sagt lib. I. (I, 1, 60 A, 61 A), Lestko I. habe vor seiner Thronbesteigung Przemysł geheissen. Was Vincentius von Lestko's II. Freigebigkeit meldet, ist oben als Erfindung von ihm nachgewiesen worden; dagegen kann die Geschichte von dem Wettrennen welches ihm die Krone zubrachte, bei aller Entstellung unmöglich ganz erdichtet sein. Als Local der Sage wurde dem Dlugosz lib. I (I, 1, 62 A) die Ebene am Ufer des Flusses Praudnik bei Krakau angegeben. San-Marte hat S. 44 ff. mehrfache Zeugnisse zusammengestellt, welche beweisen, dass es allgemeiner Gebrauch der alten Slaven war, beim Weissagen durch Rosse die Thiere über Speere schreiten zu lassen. Am wichtigsten ist eine Stelle der Vita b. Ottonis, in der es von den Pommern, also einem polnischen Stamme, heisst, um den Ausgang eines Krieges zu erkunden, hätten sie neun Speere in Zwischenräumen von je einer Elle auf die Erde gelegt, und quer über diese habe dann ein Priester ein heiliges schwarzes Ross dreimal hin und zurück geführt: habe das Ross die drei Gänge gethan, ohne sich die Füsse zu verwunden, so sei dies ein gutes Vorzeichen gewesen, im entgegengesetzten Falle ein schlimmes. Desshalb ist ein sagenhafter Kern in der seltsamen Erzählung des Vincentius nicht abzuleugnen, um so weniger, als auch in der čechischen Sage Przemysł durch ein Pferde-Orakel, freilich in anderer Weise, auf den Thron gelangt. Die älteste Form der Sage war vermuthlich einfach die, dass die Bewerber um die Krone über liegende Speere reiten mussten; die Anderen stürzten in die Eisen, Lestko aber ritt unversehrt zum Ziele und wurde

Quelle des Histörchens des Vincentius und ein Zeichen zu sehen, dass die Verbindung der Libusza mit Przemysł-Lestko auch in Polen nicht ganz unbekannt geblieben, wagte ich bei der Unzuverlässigkeit des Gewährsmannes nicht.

1) Diese Verschlagenheit des čechischen Przemysł spricht sich namentlich darin aus, dass er die Wlasta und ihre Amazonen nicht mit Gewalt, sondern mit List besiegt.

in Folge dieses Gottesurtheiles zum Könige ausgerufen. Gleichwie aber Herodot's Zeitgenossen das Pferdeorakel, in Folge dessen Dareios I. den persischen Thron bestieg, nicht mit rechten Dingen zugehen liessen, sondern sich ein Geschichtchen von der List seines Stallmeisters erzählten, so ist es auch der Sage vom Pferdeorakel des Lestko nicht besser ergangen. Eine nüchterne Zeit suchte die wunderbare Art seines Sieges zu erklären und schrieb ihn seiner List zu; wie schon angedeutet worden ist, bestand diese ursprünglich wohl darin, dass Lestko sein Ross mit aus Drath geflochtenen Schuhen (ferri subtegmine) versieht, damit er allein, was auch geschah, unversehrt zum Ziele gelangte. Ähnlich versieht in einer nordischen Sage Starkathr seine Krieger mit Holzschuhen, dass ihnen die Fussangeln der Feinde nichts anhaben konnten. Da mit dem Namen Lestko die List aufs Engste zusammenhängt, so kann nicht erst Vincentius die List dieses Mannes in die alte Sage hineingelegt haben. Die weitere complicirte Ausschmückung dagegen, die List des einen Bewerbers, der gewaltsame Tod des vermeintlichen Betrügers, die passive List des Siegers, dies alles ist als lügnerische Erfindung des Vincentius unbedingt abzuweisen. Die Vergleichung der Krakau'schen Tradition mit der čechischen lehrt, dass die in Böhmen einheimische Sage von Przemysł im Krakauer Lande in eigenthümlicher Weise ausgebildet und weiter ausgesponnen worden ist. Przemysł ist eine historische Person in sagenhafter Gestalt, gerade wie Semowit bei den Lechiten; denn 1. steht er an der Spitze einer Reihe von Fürsten, von denen die Tradition die blossen Namen zu nennen weiss und deren letzter der geschichtliche Borziwoj ist, die also unverdächtig sind; 2. sieht man zwischen Libussa und Przemysł noch deutlich die Commissur, welche die mythischen Herrscher mit den historischen verbindet. Nach Przemysl folgen sich, vom Vater auf den Sohn, acht Herzoge: Nezamysł, Mnata, Wojen, Unisław, Kresomysł, Neklan, Hostiwit und Borziwoj. Des Letzteren Zeit ist bekannt; er wurde, bald nach seinem Regierungsantritt, Christ im Jahre 871. Rechnen wir nun hiervon acht Generationen zu je 30 Jahren rückwärts, so kommen wir mit der Regierung des ersten Herzogs Przemysł ungefähr in die Jahre 630—660. Gerade in diese Zeit nun setzen auswärtige Quellen (Fredegar, chron. cap. 48) Samo, den Stifter eines grossen Slavenreiches, dessen Mittelpunkt nach den gründlichsten Untersuchungen Böhmen gewesen ist. Ich glaube also, dass Ossoliński, p. 51 und Lelewel, p. 519 hier zufällig das Richtige getroffen haben, wenn sie in Lestko I. (es ist gleich, der wievielte, da es ursprünglich nur einen gegeben hat) den Samo wieder erkennen. Meine Gründe für die Identität des Przemysł-Lestko II. und des Samo sind folgende: 1. die Übereinstimmung der Zeiten; Samo regierte von 623—658. 2. Beide sind Gründer eines Reiches in Böhmen. Nach Samo scheint das von ihm gegründete Reich wie vom Erdboden verschwunden, [illegible] wahrscheinlicher ist es, dass nur die entfernteren Stämme sich davon [illegible]löst haben, in Böhmen aber diese Herrschaft fortbestanden hat. Etwas [illegible]liches nimmt auch Šafařík an, nur macht er den mythischen Krok zum [illegible]folger des Samo; dabei begreift man aber nicht, warum die Sage schwachen Erben Samo's, nicht ihn selbst verherrlicht haben sol čechische und Krakau'sche Sage stimmen darin überein, dass Prze von niedriger Herkunft war; Samo war nach Fredegar ein Fremdli

Verbindungen im Lande, ein Kaufmann aus dem fränkischen Gau Senonago. 4. Die List ist der charakteristische Zug in den Sagen von Przemysł-Lestko, und von Samo sagt Fredegar, dass er seine Siege nicht blos durch Tapferkeit, sondern namentlich auch durch Klugheit erfochten habe (plurima proelia contra Chunos in suo regimine Winidi inierunt, et suo consilio et utilitate Winidi semper supererant). 5. Samo ist ein Eigenname, Przemysł und Lestko sind Appellativa; beide können also sehr wohl dieselbe Person bezeichnen. 6. Ossoliński und Lelewel erkennen endlich auch in der Vielweiberei und den 20 Söhnen des Lestko III., den Vincentius ausdrücklich einen Monarchen von ganz Slavien nennt, eine Erinnerung an Samo, der mit 12 Frauen 22 Söhne und 15 Töchter erzeugte. Obwohl die 20 Söhne des Lestko, wie gezeigt worden ist, gar wohl eine tendenzielle Erfindung späterer Zeit sein können, so ist doch die Analogie gross genug, um wenigstens in Betracht gezogen zu werden. Es bleibt noch zu erklären übrig, wie die auf historischem Grunde ruhende Sage von Samo in das Krakauer Land kam. Es sind zwei Fälle denkbar. Entweder die Sage ist speciell čechisch und erst in späterer Zeit willkürlich in Krakau eingebürgert worden; dafür könnte man die Namensform Lestko, die sich viel ungezwungener aus dem deutschen listig, als aus dem polnischen lis (vulpes) erklären lässt, anführen und vermuthen, dass die Sage ihren Durchgang durch ein Land genommen habe, wo die deutsche Sprache verbreitet war: dieses Land könnte nur Schlesien sein, welches schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stark germanisirt wurde. Hiergegen spricht aber die gar zu grosse Verschiedenheit der Lestkosage von der Przemysłsage. Oder die Sage von Lestko hat sich im Krakauer Lande selbstständig entwickelt; dann ist nicht wohl anzunehmen, dass sie einen fremden Herrscher verherrlicht hat und man muss daraus schliessen, dass das Krakauer Land mit zu Samo's Reich gehörte. Da Krakau, ehe es durch Bolesław I. dauernd mit Polen verbunden wurde, jedesmal, wenn im Südwesten ein grosses Reich entstand, diesem anheimfiel (zu Ende des 9. Jahrhunderts dem grossmährischen Reiche des Swatopluk, zu Ende des 10. dem Herzogthume Böhmen, als dieses sich unter den Bolesławen mächtig entfaltete), so ist es wenigstens wahrscheinlich, dass Krakau einen Theil jenes grossen Slavenreiches bildete; als nach Samo's Tode die entfernteren Stämme sich von der Herrschaft seiner schwachen Nachfolger lossagten, wird auch Krakau diesem Beispiele gefolgt sein, und so erklärt es sich, warum nach Lestko II., unter welchem Namen die Krakau'sche Überlieferung den Samo feiert, die echte Sage verstummt. Der zweite Fall hat meines Erachtens die grössere Wahrscheinlichkeit für sich.

Überblicken wir nun schliesslich diese armseligen Reste mythischer und historischer Volkssagen und vergleichen damit die endlos lange Urgeschichte des Vincentius, aus der wir sie mit Mühe herausgeklaubt haben (wobei wir daran erinnern, dass schon in dem oben gegebenen Auszuge aller rhetorische Schmuck möglichst beseitigt worden ist), so wird, denke ich, Jeder zu ermessen im Stande sein, ob es sich hier blos um eine pragmatische, historisirende Behandlung der sogenannten polnischen Königssage durch den Vincentius, und nicht vielmehr um eine von ihm verübte durchgängige Verfälschung derselben handelt.

Man thut dem Saxo Grammaticus Unrecht, wenn man mit ihm den Vincentius vergleicht; viel mehr Ähnlichkeit hat dieser mit dem Geoffroy von Monmouth, dessen Historia Britonum auch reich an verfälschten, mit verdächtigen Citaten verbrämten Sagen ist, aber doch in der Form weit höher steht: eine noch grössere mit dem ungenannten Notar des Königs Bela, dessen alberne Fabeln denen des Vincentius nichts nachgeben.

VIII.

Geschichte

des

aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heiligen Augustin

zu Ranshofen in Oberösterreich.

Von

FRANZ XAVER PRITZ,

Chorherrn von St. Florian.

Quellen
zur Geschichte des Stiftes Ranshofen.

Mon. boic. Vol. III, enthaltend den codex traditionum Ranshofianarum und das Diplomatarium miscellum.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Gedruckt zu Wien 1852. Der erste Band enthält einen in manchen Stellen verbesserten Abdruck des obigen codex traditionum Ranshofianarum.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Zweiter Band. Wien 1856. Es enthält viele Urkunden und Aufzeichnungen Ranshofen betreffend bis zum Jahre 1230, besonders aus dem königlich baierischen Reichs- und Staats-Archive und der königl. Hofbibliothek zu München.

Aventini annalium Bojorum libri VII. Ingolstadii 1554, worin eine kurze Chronik von Ranshofen enthalten ist, von ihm zur Zeit des Propstes Kaspar Türndl um 1523 vollendet.

Hundii metropolis Salisburgensis cum notis Gewoldi. Monachii 1620. Im dritten Bande ist eine Chronik von Ranshofen, aber fast wörtlich nach Aventin.

Bruschii centuria monasteriorum und Bruschianum supplementum sive Casparis Bruschii monasteriorum et episcopatuum Germaniae chronicon sive centuria secunda. Edit. Daniel de Nissel. Vindobonae 1692.

Historia urbis Brunoviensis von Benno Mayr, Propst von Ranshofen von 1665—1687. Dieselbe bestand aus 17 Kapiteln, von denen nur zwölf in Peter Finauer's Bibliothek zum Gebrauche der baierischen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte abgedruckt sind. Bd. III, München 1772; sie reicht jedoch nur bis 1379, eine Fortsetzung lieferte später Pancraz Hauser Chorherr und Pfarrer von Ranshofen, welcher im Jahre 1831 starb; dieselbe erschien aber nicht im Drucke. Er hinterliess auch manche Aufzeichnungen, das Stift Ranshofen oder dessen Pfarren betreffend.

Der Innkreis von Benedict Pillwein, Linz 1832, in dem einige Auszüge aus verlässlichen Manuscripten enthalten sind.

Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum variorum religiosorum ordinum. T. V. Günzburgi ad Danubium. 1765. Es enthält eine kurze Chronik von Ranshofen bis zum Propste Ivo, es ist aber Manches unrichtig.

Manuscripte.

Antiquarium Ranshofianum. Manuscript von Hieronymus Maier, Chorherrn und Stiftsdechant zu Ranshofen, welcher 1665 starb. Es ist ein sehr dicker Band aus vier Abtheilungen bestehend, in lateinischer Sprache geschrieben und enthält eine Chronik des Stiftes von den ältesten Zeiten bis 1634, welche er aus alten Aufzeichnungen, Urkunden, Anordnungen und Arbeiten seiner Vorgänger, auch mitunter aus Geschichtsschreibern Baierns, z. B.

Aventin, Rader, Hund u. s. w. schöpfte. Es ist sehr reichhaltig und bespricht auch manche Ereignisse aus der Geschichte jenes Landes; es befindet sich im Museum Francisco-Carolinum zu Linz. In einem andern eigenen Bande ist dann, auch von ihm, eine Fortsetzung jener Chronik enthalten, welche aber nur von 1635 bis 1665 reicht und noch vorhanden ist.

Ein Urbarium des Stiftes Ranshofen, beginnend in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ist in einem Pergament-Codex in der königlichen Hofbibliothek zu München vorhanden. Eine Abschrift davon befindet sich im Museum zu Linz, für die Geschichte liefert es aber nur sehr wenig.

Das Registrum Conradi I., praepositi Ranshofen, um 1303 verfasst, besteht auch noch in einem Pergament-Codex der Münchener Bibliothek; es sind in demselben verschiedene Notizen über gleichzeitige Ereignisse enthalten.

Ein Copialbuch vom Jahre 1693 ist im Pfarrhofe zu Ranshofen befindlich. Ebenso ein Codex inventariorum rerum praecipuarum monasterii Ranshofen de annis 1665 et 1687 cum appendice quorundam notabilium ducalium et decretorum. Das erste ist ein summarisches Inventar, wie solches dem Propste Benno, als als er diese Würde erhielt, von den Commissären übergeben wurde, das andere ist jenes, welches er bei seiner Resignation 1687 seinem Nachfolger überlieferte. In den historisch-politischen Blättern, 33. Bd., 10. Heft, München 1854, ist ein Auszug davon enthalten.

Endlich befindet sich im Pfarrhofe zu Ranshofen ein handschriftliches Fragment aus den Zeiten jenes Propstes Benno oder seines Nachfolgers, welches die damalige klösterliche Hausordnung enthält und nun in der theologisch-praktischen Quartalschrift von

Friedrich Baumgarten, 7. Jahrgang, IV. Quartal, Linz 1854, Seite 712—747, abgedruckt ist.

Dort ist auch eine Abbildung der Pröpste von Ranshofen bis auf Ivo Kurzbauer, mit einigen historischen Notizen unter dem Bilde eines jeden Propstes, aufbewahrt.

Im Museum Francisco-Carolinum zu Linz befinden sich genaue Abschriften von Urkunden aus dem königlich baierischen Reichs-Archive und aus einem Pergament-Codex des XIV. Jahrhunderts in der königlich baierischen Staatsbibliothek Ranshofen betreffend.

Erste Abtheilung.

Ranshofen in der ältesten Zeit bis zum Tode des Propstes Konrad I. im Jahre 1311.

§. 1.

Über Ranshofen in der ältesten Zeit bis zur Gründung eines regulirten Chorherrenstiftes daselbst im Jahre 1125.

Die ältesten Bewohner der Gegend um Ranshofen, welche wir gewiss kennen, waren die Römer; dass aber das alte Budakum oder Bedajum, Budäum dort gestanden sei, wie alte Schriftsteller und auch der bekannte Aventin behaupten, der noch um 1523 einen römischen Denkstein daselbst will gesehen haben, worauf jener Name sich gefunden habe, ist gewiss unrichtig; jenes Bedajum war Seeon bei Trostberg in Baiern. Allein ein anderes Denkmal ist wirklich noch zu Ranshofen vorhanden, welches sich nun in dem sogenannten Prälatengarten befindet, früher aber in der Kirche zu Haselbach, $^3/_4$ Stunden von Ranshofen entfernt, gewesen ist[1]). Dasselbe wurde von den Eltern für ihre Söhne Restitutus und Florinus, die in den Krieg zogen, der Göttin Victoria errichtet. Die Inschrift lautet vollständig ausgeschrieben: Victoriae Augustae Lucius Restitutus Perpetuus Et Attiana Matrona Pro Se Et Restitutis, Restituto Et Florino Filiis. V. S. L. L. M. (i. e. Votum solverunt lubenter libenter merito)[2]).

1) Dort war es noch zur Zeit des Verfassers des Antiquarium Ranshofianum, wie er ausdrücklich sagt.

2) Diese Inschrift wurde zuletzt erklärt vom Professor Gaisberger in seiner Abhandlung: Römische Inschriften im Lande ob der Enns. Im 13. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1853.

Diese Familie wird übrigens öfters und in verschiedenen Provinzen genannt.

Jenes Budäum soll nach alten Volkssagen von dem baierischen Herzoge Theodo I., nachdem er im Jahre 522 bei dem Orte Dietfurt (Diet's oder Theodo's Furt oder Übergang) über den Inn gegangen war, in der Nähe dieser Stadt, unfern der Mündung der Matig, die Römer gänzlich geschlagen, die Stadt selbst erobert und zerstört haben; allein die wirkliche Geschichte weiss von allen diesen Ereignissen nichts.

Sichere Spuren von dem Bestehen einer Ortschaft daselbst kommen im neunten, ja eine sogar im achten Jahrhundert noch unter den Herzogen von Baiern, aus dem Stamme der Agilolfinger, vor.

Der älteste Name ist Rantesdorf; es war ein herzoglicher Hof und Herzog Thassilo II. von Baiern machte dort am 11. März 788, dem letzten Jahre seiner Regierung, eine Schenkung an die Kirche zu Passau unter dem Bischofe Walderich[1]). Nachdem durch K. Karl den Grossen noch in jenem Jahre auch Baiern eine dem fränkischen Reiche unterworfene Provinz geworden war, fanden sich öfters seine Nachfolger zu Rantesdorf ein. Es hatte eine herrliche Lage auf einer mässigen Anhöhe mit der schönsten Aussicht auf den Inn, auf Ebenen, Äcker, Wiesen und Häuser. Da war ein grosser Hof oder eine Residenz für die Fürsten, wenn sie in diese Gegend kamen, wo sie oft ein grosses Gefolge von Grafen, Ministerialen, Rittern und Adeligen bei sich hatten, Hof und öffentliches Gericht hielten. Ein solcher Hof hiess gewöhnlich curtis regia oder palatium, dieses Wort wurde dann in Pfalz verwandelt und die Grafen, welche an solchen Stätten anstatt der Könige Gericht hielten, hiessen Pfalzgrafen.

Zu Rantesdorf war aber auch eine grosse Mauth mit Beamten, wie aus dem Verlaufe der Erzählung sich vom Jahre 885 ergeben wird. Es mag sonderbar erscheinen, dass die grosse Mauth sich hier in solcher Entfernung vom Inn befand, allein höchst wahrscheinlich floss einst dieser Strom nahe der Anhöhe von Ranshofen vorbei; überall sind dort Spuren eines Flussbettes und eines Ufers, aber mit der Zeit grub sich der Inn in grösserer Entfernung einen tieferen Rinnsal, daher die Mauth später, im Jahre 1202, nach Braunau verlegt wurde.

Wir finden nun mehrere Kaiser und Könige, welche zu Rantesdorf Hof gehalten, Verhandlungen gepflogen und Urkunden ausgestellt haben. So geschah dort im J. 829 auf Bitten des Abtes Lambert von Mondsee die Schenkung des Obersees sammt des herumliegenden Forstes an dieses Kloster durch Kaiser Ludwig den Frommen[2]).

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Wien 1852, Bd. I, S. 444, Nr. XIII. Mon. boic. Vol. 28, II, pag. 51, Nr. LXII. Actum in curte, qui vocatur Rantesdorf V. id. Martii.

2) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Wien 1852, Bd. I, S. 82, Nr. 139. Ex codice antiquissimo traditionum monasterii Lunaelacensis. Haec donatio facta est ad Rantesdorf anno Domini 829. F. Bd. II, VIII, pag. 12.

Dieselbe wurde dann im Jahre 831 von den Abgeordneten desselben in Vollzug gesetzt vermöge einer Urkunde von Mondsee, gegeben zu Rantesdorf[1]).

Daselbst schenkte auch am 19. Juni desselben Jahres K. Ludwig dem Erzbischofe Adelram von Salzburg eine Colonie in Kärnten, wo die Gurnitz in die Gurk fällt, mit allem Zugehör[2]).

K. Ludwig II., der Deutsche genannt, gab ebendaselbst am 1. October 860 dem Grafen Witagowa zwölf dienstbare Mansus im Admontthale[3]). Dieser starb zu Frankfurt am 28. August 876 und dann bestätigte sein Nachfolger König Karlmann am 28. Juni 877 dessen' gemachte Schenkung an das Stift Kremsmünster, nämlich Besitzungen in Unterösterreich zwischen den beiden Sprazen (Flüssen), in einer eigenen Urkunde, gegeben zu Radensdorf (d. i. Rantesdorf)[4]).

In diesem Jahre gründete er zu Oting (Alt-Öting), wo auch eine königliche Pfalz war und er sich gerne aufhielt, ein Kloster, welches zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Philipp geweiht wurde. Es stand zuerst unter den Äbten Werinolf und Purchard und unter königlichem Schutze, hing aber von keinem Bischofe ab[5]).

Im Jahre 878 stellte K. Karlmann zu Rantesdorf den Priestern von Öting eine Urkunde aus[6]). Er starb dann im Jahre 880 am 22. März (nach andern am 22. September) und wurde seinem Wunsche gemäss in seiner neuen Stiftung zu Öting begraben.

Nach ihm wurde Karl III., oder der Dicke, deutscher Kaiser, aber im Jahre 887 entsetzt und starb am 13. Jänner 888.

Am 10. December 887 war der tapfere Arnulf, Karlmann's Sohn, zum König der Deutschen erwählt worden[7]).

Im Jahre 885 wird nebst Matighofen, Weles und Muning auch die Mauth zu Rantesdorf erwähnt[8]).

893 am 22. October schenkte in eben diesem Orte König Arnulf dem Kloster Kremsmünster und dessen Abte Seelpero die confiscirten Güter der rebellischen Grafen und Brüder Engelschalk's II. und Wilhelm's[9]).

1) Chronicon Lunaelacense. 1748, pag. 72.

2) Juvavia von Kleinmayer. Diplom. Anhang. Nr. XXVI. S. 80, Datum XIII. Cal. Julii 831. Actum Randestorf palacio nostro.

3) L. c., pag. 94, actum Rantesdorf villa regia.

4) Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster vom J. 777 bis 1400, bearbeitet von Theodorich Hagn, Stifts-Archivar. Wien 1852, pag. 11.

5) Mon. boic. Vol. XXXI, p. 101, 109, 153, 164.

6) Antiquarium Ranshofianum, pag. 2.

7) De Arnulfo Francorum rege, commentatio historica. Ab Ernesto Duemmler. Berolini 1852, pag. 28.

8) Mon. boic. Vol. 31, I, pag. 116, 25. Augusti apud Weibelingen. Urkunde K. Karl's III. Urkundenbuch ob der Enns, Bd. II, S. 26.

9) Urkundenbuch von Kremsmünster. 1852, pag. 23. Actum ad Ratensdorf Pachmayr, annales Cremifan. pag. 25.

In diesem Jahre wurde ihm zu Öting, wo er öfters verweilte, und wohin er mehrere Schenkungen machte, von seiner Gemahlin Ota sein Sohn Ludwig (IV.) geboren [1]).

Im Jahre 896 wurde Arnulf als deutscher Kaiser gekrönt; 898 am 19. August soll er wieder zu Rantesdorf gewesen sein und gegen eine Schenkung an das Stift Matsee von den Besitzungen von Öting, welches damals dem Bischofe von Passau gehört haben sollte, ein Gut in Italien erhalten haben, allein diese Urkunde ist sehr verdächtig, indem Öting noch im J. 899 als ein ganz freies Kloster urkundlich erscheint [2]).

Aber gewiss ist es, dass er noch im Jahre 898 vom Grunde aus neben seinem Palaste eine Kirche zu Ehren des heiligen Pancraz erbaute und dazu Stiftungen machte mit kleinen Höfen und mit Häusern, Leibeigenen, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Mühlen, Fischwasser u. s. w.

Diese Kirche überliess er aber sammt dem Einkommen auf Bitten des Bischofs Wiching [3]) dem Priester Ellinpreht auf Lebenszeit; aber nach seinem Tode sollte dieselbe dem Kloster in Öting zufallen, wo sein Vater Karlmann begraben war; dieses habe immer das Recht darauf und auch die Kirche mit Priestern zu besetzen.

Die Urkunde darüber ist ausgestellt zu Regensburg am 17. October 898 [4]).

Gegen Ende dieses Jahres 898 befand sich K. Arnulf selbst zu Rantesdorf und da wurde ihm am 25. December von Liupold, dem Markgrafen der Ostmark, der rebellische Graf des Isengaues, Namens Erimbert, in Ketten überliefert [5]).

Im folgenden Jahre 899 schenkte Kaiser Arnulf auf Bitten des Bischofes Wiching seines Kanzlers und des Grafen Isingrim wieder mehreres zur Kirche in Rantesdorf für die daselbst in der Seelsorge arbeitenden Priester, nämlich zwei Joch Äcker, Wiesen, eine Mühle beim Prünl, das Recht im Forste Weilhart jährlich Bau- und Brennholz nach Nothdurft zu schlagen und auszuführen (welche Sachen und Rechte dann immer auch das Stift Ranshofen besass). Die

1) Annales Fuldenses ad annum 893.

2) De Arnulfo Francorum rege (ut supra), pag. 187.

3) Dieser Wiching, ein Alemanne, war im Jahre 880 Bischof zu Neitra in Mähren gewesen, flüchtete sich aber vor Swatopluk, dessen Beherrscher, zu dem K. Arnulf, wurde 893 sein Kanzler und leitete wichtige Geschäfte. Er führte den Titel „Bischof", war aber im Jahre 898 noch nicht Bischof von Passau, sondern ward es erst im Jahre 899, doch nur auf sehr kurze Zeit; er starb am 12. September d. J., nachdem er vorher noch entsetzt worden war. Vide: De Arnulfo etc., pag. 160, 189.

4) Mon. boic. III, 309. Actum ad Regina civitate (sic) XVI. Kal. Novemb. 898. Die Urkunde ist auch vollständig im Antiquarium Ranshof. enthalten und war zur Zeit des Verfassers desselben noch im Stifte vollständig erhalten und auch ein Exemplar zu Öting.

5) De Arnulfo etc., p. 154.

Urkunde wurde zu Regensburg am 5. Februar 899 ausgestellt[1]). K. Arnulf starb dann nach langer Krankheit am 8. December d. J. zu Regensburg. Nach dessen Tode lebte der Priester Ellinbreht zu Rantesdorf noch bis zum J. 920; aber unter den traurigsten Verhältnissen jener unglücklichen Zeit, indem vom Jahre 900 angefangen die Ungarn diese Gegenden und viele Provinzen Deutschlands bis zum Jahre 955 nur zu oft ausplünderten und verwüsteten, die Bewohner fortschleppten oder mordeten. Nach dem Tode Ellinpreht's kam die Kirche zu Rantesdorf mit allem Zugehör an Öting. aber über den Stand der Dinge dort und in wie ferne etwa Priester von Öting oder andere die Seelsorge versahen, wissen wir nichts; nur so viel ist bekannt, dass die Kirche zu Rantesdorf von den Barbaren nicht verbrannt wurde, in Öting aber nur die Capelle, wo das wunderthätige Marienbild sich befand, sammt diesem von den Flammen verschont, alles Übrige jedoch verwüstet wurde; daher auch der Klerus daselbst längere Zeit sehr unbedeutend war, und dies gab zugleich Veranlassung, dass später die Priester zu Rantesdorf sich wieder von Öting unabhängig machen konnten.

Dieser Ort taucht übrigens erst im Jahre 1002 wieder in der Geschichte auf, damals erhielt nämlich Kunegunde, Gemahlin des römischen Königs Heinrich II.[2]) von ihm das Gut Rantesdorf sammt dem Landgerichte am Weilhart als Morgengabe. Aber im Jahre 1025, nach dessen Tode, überliess sie ihre Güter, welche in dieser Gegend lagen, Ranshofen, Hochburg, Ostermiething und Feldkirchen sammt Gründen und Leibeigenen dem Bischofe Engelbert von Freising[3]).

Nicht lange darnach kam wenigstens Ranshofen (wie es von dieser Zeit an gewöhnlich heisst) in den Besitz der Herzoge von Baiern. So war es um das Jahr 1040 der Fall unter dem Herzoge Heinrich, welcher am 4. Juni 1039 zum römischen Könige erwählt wurde unter dem Namen K. Heinrich III.

Dieser liess im J. 1040 die zu Ranshofen sehr verfallene Kirche in einen bessern Zustand bringen und schenkte derselben am 9. Januar d. J. den ganzen Zehent seines Gutes Ranshofen sammt mehreren Rechten[4]).

Bald darnach, am 18. d. M., bestimmte er in einer eigenen Urkunde näher den von den Priestern daselbst zu geniessenden Zehent. Ranshofen wurde damals zu einer selbstständigen Pfarre erhoben vermittelst des Erzbischofs

1) Mon. boic. III, 310. Datum nonis Febr. 899. Actum in Regenesburch. In dieser gedruckten Urkunde ist aber zu verbessern S. 311, 2. Zeile von oben: Et de feno secando anstatt secundo, dann muss es heissen: ad carradas viginti und itemque in altero foresto Hohinhart. Urkundenbuch ob der Enns, Bd. II, S. 45.

2) Er wurde am 6. Juni 1002 römischer König, am 14. Februar 1014 Kaiser und starb am 13. Juli 1024.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, 1856, S. 79, nach dem Originale im königl. baier. Reichsarchive zu München.

Darin heisst es: Rantesdorf sive Ranteshofen. Meichelbeck, hist. Frising. I, 219.

4) Mon. boic. III, pag. 311. Data V. Id. Januarii 1040. Actum Ratisbone feliciter. Amen. Auch im Urkundenbuche Oberösterreichs, B. II. S. 81. Nr. LXIII.

Ditmar von Salzburg und des Bischofes Berengar von Passau, und ihre Grenzen bestimmt. Dabei waren auch der Herzog Heinrich, dem der römische König Heinrich II. das Herzogthum Baiern übergeben hatte (er war ein Neffe jener Kaiserin Kunegunde), und mehrere Bischöfe gegenwärtig. Die Kirche wird schon parochia Ranshouen genannt [1]). Der erste Pfarrer daselbst hiess Hanto oder Hant, welcher dann im Jahre 1060 starb, sein Nachfolger gleichen Namens hiess Hanto II. Vögte über diese Kirche waren zuerst die Grafen von Burghausen, von Schalah oder Heigermoos, die aber Eines Stammes waren und nur von ihren verschiedenen Sitzen ihre Namen trugen. Es erfolgten nun immer mehrere Schenkungen an die Pfarre Ranshofen, besonders um das Jahr 1070: Der edle Eberhard verpflichtete seine Tochter Rucila, welche lange krank gewesen war und am Feste des heiligen Pancraz, wo sie sich in diese Kirche bringen liess, schnell genas, nach ihrem eigenen Wunsche zur jährlichen Bezahlung von fünf Pfennigen an diese Kirche. Dies geschah zur Zeit des Pfarrers Hanto II. und des Herzoges Otto von Baiern (des Nordheimers), also längstens im Jahre 1070, weil er in diesem Jahre abgesetzt wurde [2]). Der edle Otto von Tampach übergab seine Magd Hezila zu gleicher, gewöhnlicher Bezahlung, auch in Gegenwart des Pfarrers Hanto II. [3]). Der edle Ulrich von Weng (bei Altheim) bestimmte auf Befehl des römischen Königs Heinrich IV. seine Magd Gutta und ihre Söhne zu gleicher Abgabe [4]).

Um 1070 (wahrscheinlich 1073 oder 1074) war eine grosse Versammlung zu Ranshofen unter dem Kaiser Heinrich IV., welcher auch die Magd Lantware mit ihrer Nachkommenschaft dorthin zu jenem Zinse verpflichtete. Zeugen waren: Ernst der Tapfere, Markgraf von Österreich, der Markgraf Adalbert, Gebhart Graf von Farnbach u. s. w. [5]).

Um 1085 thaten das Nämliche Adalman von Hasilruida (Haselreut in der Pf. Eggelsberg) mit seiner Magd Liuzewibh und Andrich von Verpretisheum mit zwei Leibeigenen [6]). Um diese Zeit vermachte Siegeburg ihr Gut Hasilbach (bei Ranshofen) der Kirche daselbst [7]).

1) Mon. boic. III, S. 312, Nr. IV, Data XV. Kal. Februarii. Actum Ratisbone 1040. Urkundenbuch von Oberösterreich, B. II, S. 82, Nr. LXIV. Diese Urkunde stimmt in Vielem mit jener vom 9. Jänner überein. Manche bezweifeln die Echtheit von beiden, allein die Hauptsache ist richtig, denn das Stift Ranshofen besass immer diesen Zehent und die Rechte, und von nun an erscheint es stets als eine Pfarre. Im Antiquarium Ranshof. ist die erste Urkunde kurz angeführt (S. 10, 11) und es heisst: Actum Ranshofii in palatio anno 1042. Die zweite ist vollständig enthalten, auch 1042. Diese Zahl ist aber nicht die richtige, denn Heinrich wurde schon im December 1039 zum Herzoge von Baiern ernannt.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich, Wien 1852, B. I, S. 214, Nr. 29. Ex codice Ranshofen.

3) L. c. S. 216, Nr. 36.

4) L. c. S. 216, Nr. 37, eine ähnliche Urkunde von ihm ist auch S. 207.

5) L. c. S. 215. Nr. 32.

6) L. c. S. 209, Nr. 7 und 8.

7) L. c. S. 207, Nr. 2.

Verpflichtungen zu jährlichem Zinse geschahen auch um das Jahr 1090 [1]) und besonders von Richmout von Lancware und Erinhart von Grube zur Zeit des Herzogs Welf I. von Baiern, des Grafen Sighart von Burghausen, Vogtes von Ranshofen, und des Pfarrers Hanto II. [2]).

Im Jahre 1090 starb dieser Hanto II. und Erenbert von Pfaffing trat an seine Stelle; dieser ist wohl der nämliche, welcher um 1110 sein Gut Pfaffing (dieses Namens gab es mehrere) zu seinem und seiner Eltern Seelenheile der Kirche Ranshofen zum Eigenthum schenkte [3]). Er wird in der Urkunde Erimbertus canonicus S. Pancratii martyris genannt, sehr wahrscheinlich von dem späteren Aufzeichner dieser Schenkung, indem jener im Jahre 1125 wirklich Chorherr von Ranshofen ward. Sein Name erscheint öfters in den Schenkungen, und in seiner Gegenwart verpflichteten Mehrere sich selbst oder Leibeigene zur jährlichen Zahlung von fünf Pfennigen an Ranshofen.

So übergab um 1110 die Witwe Geba mit ihrem Sohne Kuno ihr Gut zu Gundersbach (Gundersberg in der Pf. Gurten?) dem Kleriker Erinpert, welcher wohl der Pfarrer von Ranshofen war [4]).

Um diese Zeit verpflichtete Otto von Uberachin (Überackern) die Siegeburch zu fünf Pfennigen [5]), ein Anderer that das Gleiche mit seiner Magd Bertha [6]).

Kermund, Kämmerer des Herzogs Welf, widmete zum Seelenheile seiner Eltern und seines Bruders, der auf der Reise nach Jerusalem starb, eine gewisse Adelheid zur Bezahlung von fünf Pfennigen an Ranshofen, und dies that auch eine Frau, Namens Wirat, mit dem Weibe Helika und den Kindern [7]).

Im Jahre 1112 schenkte der Herzog Welf II. von Baiern nach Ranshofen das Gut Handenberg, drei Stunden von Braunau, mit allem cultivirten und uncultivirten Boden, und was es dort früher als Lehen besass, als Eigenthum, auf Bitten des Priesters Erinbert, in Gegenwart mehrerer Fürsten und Ritter. Unter den Zeugen stehen: Ottokar Markgraf von Steier, Graf Ekbrecht, Heinrich von Schauenburg und sein Sohn Heinrich, Ulrich von Wilhering, Otto von Scheiern, Wernhard von Julbach u. s. w. [8]).

Ein gewisser Herrant, Ministeriale von Baiern, und Andere bestimmten hörige Mägde zur Bezahlung von fünf Pfennigen jährlich [9]), und Chadelhoch that dies auch um 1112 mit einer Tochter und einer Magd [10]).

Um 1115 delegirte Reinpert von Echinahk (Enknach) einen Jüngling, Namens Eberwein, nach Ranshofen zu ähnlicher Leistung [11]). Solche Schenkungen

1) L. c. Nr. 9, 11, 13, 150, 152.
2) L. c. S. 254, Nr. 146.
3) L. c. S. 210, Nr. 14.
4) L. c. S. 207, Nr. 2.
5) L. c. S. 213, Nr. 27.
6) L. c. S. 214, Nr. 31.
7) L. c. S. 215, Nr. 33 und S. 217, Nr. 38.
8) L. c. S. 253, 254, Nr. 144.
9) L. c. S. 254, Nr. 145.
10) L. c. S. 257, Nr. 153.
11) L. c. S. 213, Nr. 26.

machten zur Zeit des Herzogs Welf II. und des Pfarrers Erenbert mehrere edle freie Männer. Ein gewisser Salcho von Jaidesdorf bestimmte die Hilta zu solcher Bezahlung [1]).

Auch schenkte um 1115 Friedrich von Pubenhofen zwei Joch Äcker seines Gutes, eines dem Altare des heiligen Pancraz, das andere zum Altare des heiligen Michael [2]). Ersteres ist bekanntlich die Kirche Ranshofen, die zweite scheint um diese Zeit entstanden zu sein und wurde, nach der Gründung eines Stiftes daselbst im Jahre 1125 die eigentliche Pfarrkirche für die Leute, sie war ziemlich gross und stand ausserhalb des Klosters. Endlich übergab noch ein Ministeriale des Reiches, Namens Eberhard, auf Bitten des Erinbert von Gundramshausen, dessen Gut zu Purchsperg an Ranshofen [3]).

§. 2.

Von der Gründung des regulirten Chorherrnstiftes zu Ranshofen im Jahre 1125 bis nach Ablauf eines Jahrhunderts.

Im Jahre 1125 ward der Stand der Dinge zu Ranshofen viel grossartiger. es entstand daselbst ein Chorherrenstift nach der Regel des heiligen Augustin.

Es kamen nämlich dort der Herzog Heinrich IX. von Baiern (der Schwarze genannt) und der Erzbischof Konrad von Salzburg zusammen, welcher jenen bat daselbst ein solches Stift zu gründen. Der Herzog that es gerne und stattete dasselbe mit vielen Besitzungen und Privilegien aus. Er beschenkte es mit Zehenten überall an den Grenzen des Weilhart, mit mehren Gütern in Handenberg und an der Enknach, mit der Kirche daselbst (Neukirchen, an diesem Bache gelegen), mit Besitzungen dies- und jenseits des Inn und selbst der Donau. Er gab ferner ein Gut in Erlach als Lehen, sein Gut Braunau mit allen Hörigen, eine Mühle zu Osterberg, manches zu Iting, Piwurch und Chrieheim. Dies geschah mit Übereinstimmung und Mitwirkung seiner Gemahlin Wilfhilde zu Ranshofen in Gegenwart des Pfalzgrafen Otto, des Grafen Friedrich von Regen und vieler Anderer. Die Urkunde darüber wurde auch daselbst ausgestellt am 30. Juli 1125 [4]). Er selbst und seine Nachkommen, die Herzoge von Baiern, waren nun die Obervögte des Stiftes, aber die Aufseher über die Güter des Regenten in jener Gegend waren die Untervögte.

Herzog Heinrich schenkte ferner noch dem Stifte ein Lehen, welches eine gewisse Irmingarde und ihr Sohn Raffold besassen; diese Beiden gaben aber den Brüdern zu Ranshofen, die daselbst ein gemeinschaftliches Leben führen, ihre Güter, welche sie zu Aspach besassen, und 21 Hörige zur

1) Mon. boic. III. pag. 290. Welfo duce, Heinrico advocato (Graf von Burghausen, Sohn Sighard's), Parochiano Herenberto.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 256, Nr. 149.

3) L. c. S. 212, Nr. 21.

4) Mon. boic. III, pag. 314. Actum Raneshouen anno 1125. Data in palatio III. Kal. Augusti. Urkundenbuch von Oberösterreich, B. II, S. 161, N. CVIII. Ist in der Beilage I vollständig enthalten.

jährlichen Bezahlung von fünf Pfennigen [1]). Alexander von Hausrucke schenkte durch die Hand des Herzogs sein Gut zu Putingen [2]). Der Erzbischof Konrad von Salzburg brachte, wahrscheinlich von da her, indem selbst das Domcapitel nach der Regel des heiligen Augustin lebte, regulirte Chorherren nach Ranshofen; der erste Propst derselben hiess Raffold, vielleicht der nämliche, von dem kurz vorher die Rede war. Auch Erenbert, der Pfarrer von Ranshofen, trat in das Stift und ward Chorherr. Die Seelsorge wurde dann immer von den Mitgliedern desselben versehen, aber die Pfarrkirche war jene zum heiligen Michael, wie es aus späteren Urkunden erhellt. Sie stand jedoch, wie das Stift selbst, in einiger Beziehung unter dem Archidiakonate von Matsee, welches zum Bisthume Passau gehörte. — Ranshofen besass damals schon nebst der Stiftskirche und der Pfarrkirche St. Michael jene zu Handenberg, dem heiligen Martin geweiht, die Kirche zu Braunau, nahe am Inn, welche lange Zeit als Filiale dorthin gehörte, jene an der Enknach, Neukirchen genannt, zur Ehre der Himmelfahrt Mariens und des heiligen Veit [3]); da war auch ein Schloss, in ältester Zeit den Apfelthalern gehörig, die öfters urkundlich erscheinen.

Unweit von Ranshofen, nur drei Viertel-Stunden entfernt, zu Haselbach, war auch eine Kirche zu Ehren des heiligen Valentin, im Jahre 1074 von Sigeberg von Hasilbach erbaut und vom Passauer Bischofe Altmann im Jahre 1084 eingeweiht; ob sie jedoch damals schon zu Ranshofen gehörte, lässt sich nicht erweisen, doch ist es sehr wahrscheinlich [4]).

Herzog Heinrich der Schwarze legte im folgenden Jahre 1126 die Regierung nieder und ward Benedictiner im Kloster Weingarten; er hatte wohl das Stift zu Ranshofen gegründet, aber nicht Alles zur Vollendung gebracht; diese überliess er seinem Sohne und Nachfolger Herzog Heinrich X., genannt der Stolze. Es musste nämlich noch ein bedeutender Bau geführt werden, nicht blos für die Chorherren, sondern, da nach damaliger Sitte zugleich ein Kloster für Chorfrauen von der Regel des heiligen Augustin errichtet wurde, auch für diese. Es verflossen mehrere Jahre, bis Alles zu Stande gebracht werden konnte.

Während dieser Zeit geschahen jedoch wieder manche bedeutende Schenkungen an das Stift; so schenkte der Herzog Heinrich X. selbst, um das Jahr 1138, demselben die Gegend, welche an den Obstgarten grenzte und zwar vom Hügel herab bis zum Bache [5]). Zu dieser Zeit gab auch die Witwe Fromutt, Mutter des Chorherrn Etiko, ihr Gut Ermutting und vier Leibeigene [6]), ferner gab Engelschalk von Bubenhofen um zwei Talente sein Gut daselbst dem Stifte [7])

1) Urkundenbuch, B. I, S. 215, 216, Nr. 34.

2) Antiquarium Ranshof. pag. 23, 24.

3) Diese Kirche bestand schon im Jahre 803 zur Zeit Kaiser Karl's des Grossen, da schenkte ein gewisser Popili-locellum, qui adjacet secus fluenta, qui vocatur enchinaha cum ecclesia, qui (sic) est constructa in honore Marie semper virginis. Urkundenbuch, B. II, Nr. 38, S. 460.

4) Pillwein's Innkreis S. 219. Antiquar. Ranshof. pars III, pag. 23.

5) Urkundenbuch, B. I, S. 258, Nr. 156.

6) L. c. S. 214, Nr. 30.

7) L. c. S. 221, Nr. 52.

und Grifo und Rudiger verkauften demselben ein Gut zu Grube und Windeberg bei Nesbach um 8 Talente[1]). Die edle Waltrat verpflichtete sich und ihre Nachkommen zu jährlichen fünf Pfennigen an Ranshofen[2]).

Endlich kam auch die Zeit heran, wo die Gebäude des Stiftes ihre Vollendung erreichten; jenes für die Chorherren gegen Osten, das für die Chorfrauen gegen Westen, und sie wurden dann im Jahre 1135 am 8. November von dem Bischofe Reginbert von Passau in Gegenwart des Herzogs und vieler Edlen feierlich eingeweiht. Dieser trug die Kosten und stattete das Stift mit neuen Gütern aus. Wahrscheinlich kam damals auch die Kirche Gierolzberg (jetzt Geretsberg genannt) an Ranshofen[3]).

Auch Andere vermehrten die Güter und Einkünfte des Stiftes, besonders thaten es um jene Zeit die Herren von Rohr. Diese besassen damals mehrere Güter in der Gegend von Ranshofen, wo sie sich gerne aufhielten; sie stammten aus Baiern von Rohr und Abensberg, aber ein Zweig dieses Geschlechtes hatte sich näher hereingezogen in das jetzige Österreich am rechten Ufer des Inn und besass auch ein Schloss nicht weit von Kremsmünster, wo jetzt die Pfarrkirche Rohr (eigentlich Unter-Rohr) steht; eine andere, so wie diese, von denselben errichtete und gestiftete Kirche liegt eine halbe Stunde westlich von jener, heisst Ober-Rohr, ist den heiligen Petrus und Paulus geweiht und eine Filiale der ersteren. Friedrich von Rohr und seine Gattin Bertha übergaben nun im Jahre 1138 jene beiden Kirchen und ihre Güter alldort dem Stifte Ranshofen. Dies geschah bei Gelegenheit, als ihr Sohn Richer dort Chorherr ward[4]). In diesem Jahre weihte der Erzbischof Konrad von Salzburg die Kirche zum heiligen Stephan am Ufer des Inn, welche nach Ranshofen gehörte, und wo damals der Sitz der Edlen von Braunau war[5]).

Um 1140 gaben Falkold und seine Gattin Reigart ihr Gut in Hazingen, nachdem seine Söhne von einer andern Gemahlin demselben entsagt hatten, an Ranshofen[6]). Berthold von Lewenstein bestimmte seinen Hof in Sulzbach und den Kolonus daselbst sammt dessen Gattin und Söhnen zur Bezahlung von fünf Pfennigen[7]); auch zwei Brüder, Konrad und Luita, gelobten diese jährliche Gabe[8]), eben so Andere.

Imma von Aphetal (Apfelthal) gab einen Theil ihres Gutes, ein Joch gross, der Kirche zum heiligen Martin in Handenberg, welche aber nach Ranshofen

1) L. c. S. 221, Nr. 54.

2) Antiquar. Ranshof. pars II, pag. 34.

3) L. c. pars III, pag. 23, VI. Idus Novembris.

4) Urkundenbuch, B. I, S. 255, Nr. 148.

5) Notizenblatt, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, 1854, S. 466, Nr. 20. (Nach dem Antiquarium Ranshof. pars I, S. 24 geschah es 1139.)

6) Urkundenbuch, B. I. S. 221, Nr. 55.

7) L. c. S. 222, Nr. 56.

8) L. c. S. 222, Nr. 57.

gehörte [1]). Walther übergab sein Gut in Haselbach um 5 Talente an Ranshofen durch die Hand Raffold's von Blankenbach, und ein Anderer eine Besitzung zu Bubenhofen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil [2]). Im Jahre 1142 nahm der römische König Konrad III. Ranshofen in seinen besondern Schutz, bestätigte alle Besitzungen und Privilegien und stellte darüber eine Urkunde aus [3]).

Im Jahre 1146 starb der Propst Raffold [4]); über ihn und sein Wirken ist fast nichts aufgezeichnet, nur seine grosse Demuth ist bekannt; er wusch alle Samstage seinen Chorherren die Füsse, und diese thaten das Nämliche an drei Armen, welche sie auch zu Tische nahmen. Am grünen Donnerstage verrichtete der Propst diese Übung der Demuth an 40 Armen und bewirthete sie, jeder erhielt ein besseres Brot, zwei Gerichte, einen Becher Bier und einen Pfennig.

§. 3.

Innere Einrichtung. — Lebensweise der Mitglieder des Stiftes Ranshofen.

Nachdem wir nun Manches über die Gründung des Stiftes, dessen erste Schicksale, Erwerbungen und Besitzungen gesagt haben, so ist es auch nöthig, das Wichtigere aus dem religiösen Leben und den inneren Einrichtungen desselben anzuführen. Es war der Orden der regulirten Chorherren nach der Regel des heiligen Augustin eingeführt worden, diese machte aber nur die Grundlage aus und wurde in Folge der Zeit mit vielen neuen Anordnungen und Statuten erweitert.

Dass solche Chorherren schon anfangs daselbst waren, geht aus dem Gesagten hervor, aus der ältesten, allgemeinen Überlieferung und aus den Titeln der vorkommenden Mitglieder: Praepositus, Decanus, canonicus, welche auf diesen Orden hindeuten, da sie bei anderen gewöhnlich: Abbas, Prior, patres heissen. In der Bestätigungsurkunde des Stiftes durch Papst Eugen III. vom Jahre 1157 wird dieses ausdrücklich gesagt, wie wir bald zeigen werden; auch in anderen alten Urkunden ist nur von diesem Orden zu Ranshofen die Rede. Allen Chorherren stand ein Propst (Praepositus) vor, nach ihm kam der Dechant (Decanus), welcher eigentlich über den Convent gesetzt war, dann gab es wirkliche Chorherren, welche Priester waren und auch die Seelsorge ausübten, es werden Diakonen und Subdiakonen erwähnt. Andere hatten verschiedene Geschäfte zu leiten, es gab einen Kämmerer zur Besorgung der Einkünfte des Stiftes, einen Kellermeister, einen Aufseher des Refectoriums (wahrscheinlich zugleich Küchenmeister), einen Aufseher über das Armen-Spital, den Scolasticus, welcher die Stiftsschule zu leiten hatte. Es waren aber gewöhnlich zwei Schulen, eine äussere für fremde Knaben, Söhne vom Landadel oder von Freien, welche Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion lernten, und eine

1) L. c. S. 222, 223, Nr. 58.

2) L. c. S. 258, Nr. 154 und 155.

3) Antiquar. Ranshof. pars IV, pag. 4. Mon. boic. III, pag. 315. Datum apud Wirzeburch. Urkundenbuch, B. II, S. 198.

4) Antiquar. Ranshof. pars IV, pag. 4.

innere zur Bildung derjenigen, welche in das Stift traten und gewöhnlich scolares hiessen, sie mussten nebst den gewöhnlichen Gegenständen Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Geometrie u. s. w., auch den Chor- und Kirchengesang lernen, worin denselben der Cantor Unterricht ertheilte. Als die Mitglieder des Stiftes zahlreicher wurden, erscheinen auch: der Gastmeister, Schatzmeister und der Vorsteher über die Bäckerei. Damals gab es in den Chorherren-Stiften auch Laienbrüder, welche gewöhnlich Fratres conversi oder barbati genannt wurden, weil sie Bärte trugen, sie mussten die niedrigeren Geschäfte und Arbeiten verrichten.

Zu bemerken ist, dass vom Anfange an durch ziemlich lange Zeit die Chorherren von Ranshofen fast Alle aus dem Adelstande waren. Wie gross zuerst ihre Zahl war und wie sie hiessen, können wir nicht genau angeben; wir wollen jedoch einige anführen, die zur Zeit des ersten Propstes schon im Stifte sich befanden und urkundlich erscheinen. Nebst demselben war einer der ersten der alte Pfarrer Erenbert von Ranshofen, welcher in seiner Schenkungs-Urkunde Canonicus St. Pancratii heisst [1]). Ferner kommt vor Richer, Sohn des Friedrich und der Bertha von Rohr, welche ihn nach Ranshofen brachten, ibidem spirituali disciplina nutriendum, wie es heisst; Eginhart von Rohr, ein Sohn der Schwester des Chadelhoch von Rohr, welcher in das Stift trat und demselben ein Gut in Machilinsdorf und was er zu Druckerstetten besass, nämlich einen Mansus und 17 Leibeigene, übergab; Beide traten im Jahre 1138 ein [2]).

Um 1130 wird Etiko als Frater noster in einer Urkunde der Frau Fromutt erwähnt [3]), ein anderer Frater Friedericus erscheint urkundlich um 1140, der sich selbst und seine Besitzungen nebst neun Leibeigenen dem Stifte zu jährlichem Zinse widmete [4]). Ein Frater Bernardus wird auch um 1090 erwähnt, welcher, bevor er sich in das Stift begab, wie es heisst, seine Magd Herchila zu jährlichen fünf Pfennigen verpflichtete [5]). Um 1150 kommt Leupold als Kämmerer des Stiftes unter den Zeugen vor [6]). Vielleicht schon um diese Zeit hatte ein gewisser Hercel oder Hettel, als er krank ward, gelobt, im Falle der Genesung in das Stift zu treten. Dies geschah, und er übergab sein Gut Kumaning demselben, und ein anderes zu Lintbach nebst Leibeigenen [7]). Andere werden wir im Verlaufe der Geschichte anführen.

Die Chorherren beobachteten übrigens eine strenge Lebensweise. Noch um Mitternacht gingen sie in einer Procession in den Chor, Gott zu preisen und zu beten. So begaben sie sich auch gewöhnlich zur Arbeit und zu Tische und von dort hinweg. Täglich wurde nach der Prim ein Capitel gehalten, wo besonders von Besserung und Bestrafung der Fehlenden die Rede war; jeder sollte seine Fehler selbst bekennen, oder Andere dieselben anzeigen, selbst Geisselungen

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 210, Nr. 14.
2) L. c. S. 255, Nr. 148.
3) L. c. S. 214, Nr. 30, wie vorher.
4) L. c. S. 258, Nr. 154.
5) L. c. S. 209, Nr. 11.
6) L. c. S. 220, Nr. 50.
7) Antiquar. Ranshof. pag. 26. Ohne Angabe des Jahres.

waren, besonders am Freitage, gewöhnlich. Nach dem Gottesdienste beschäftigten sie sich in oder ausser dem Stifte mit Handarbeiten, innerhalb desselben mit Abschreiben von Büchern, Zurichten des Pergaments, Arbeit in Leder, Weberei, Drechslerei u. s. w.; ausserhalb mit der Cultur der Gärten, Pflanzen der Bäume, Ausrottung des Unkrautes, Heumachen, sogar das Ausgraben und Reinigen der Rüben wird angeführt! Dies dauerte vom Capitel bis zur Terz, Nachmittags bis zur Vesper. Täglich war eine feierliche Conventmesse, von dieser bis zur Sext war Zeit zum Studiren, zur Privatlesung, religiöser Conversation oder Krankenbesuch, dann erhielten sie auch eine Erfrischung. Das Mittagsmahl war anfangs sparsam, gewöhnlich nur zwei Gerichte, ausser wenn pietantia oder Frohmahl war, wo etwas mehr genossen wurde. Nach Tische und dem Gebete gingen Alle schweigend in das Dormitorium, konnten dort lesen, beten oder ausruhen bis drei Uhr, da war wieder Chor und, wenn nöthig, Vigilien für die Todten. Darnach war Trank im Refectorium, und nun folgte Handarbeit bis zur Vesper. Nach dieser war das Abendmahl, dann Lesen oder Schreiben unter Stillschweigen im Convente bis zur geistlichen Collation, welche vor dem Complete im Capitel gehalten wurde, wobei der Lector etwas aus der heiligen Schrift vorlas, und nachdem der Propst das adjutorium nostrum in nomine domini angestimmt hatte, begaben sich Alle in den Chor, um das Completorium zu beten; nach Vollendung desselben und des Asperges begaben sie sich in das Dormitorium zur Ruhe; Stillschweigen war auch an bestimmten Orten und Zeiten auferlegt.

Fasten und Abstinenzen waren sehr strenge, von der Octave von Pfingsten bis Mitte September war am Mittwoch, Freitag und Samstag nur eine ordentliche Mahlzeit, ausgenommen an den Festen von neun Lectionen und den Octaven, im Advent und in der Fastenzeit war Enthaltsamkeit von Fleisch, ja sogar von Eiern und Käse. Das Andenken an Abgestorbene wurde feierlich begangen, besonders am Montage nach der Octave von Pfingsten und am Allerseelen-Tage. Diejenigen, welche nicht Priester waren, mussten die sieben Busspsalmen, und die nicht lesen konnten, sieben Vaterunser beten, auch wurden zwölf Arme im Stifte gespeiset. Vom Eigenthume sollten sie sich strenge enthalten, sonst stand Strafe darauf. Zum Schlusse wollen wir noch bemerken, dass, wenn Einer die feierlichen Gelübde ablegte und dem Stifte etwas darbrachte, der Kämmerer sorgen musste, dass diese Sachen immer vorher in die Kirche gebracht würden und zwar auf den Altar, wenn anders der Gegenstand es zuliess; war dieses nicht der Fall, so sollte alles zu Opfernde laut vor den Gegenwärtigen genannt werden, damit sie nicht etwa hernach von jemand Andern abgefordert werden könnten. Die älteste Formel der Profess war folgende:

Ego N. offerens trado me ipsum cum his oblationibus ad servitium huic ecclesiae et altari S. Mariae sanctique Pancratii martyris et promitto deo omnipotenti in praesentia cleri et populi me amodo hic victurum ad finem vitae meae secundum regulam Canonicorum et beati Augustini sine proprietate pro nosse et posse meo. Promitto etiam stabilitatem huic loco donec necessaria animae et corpori ullo modo habere potero, nec alicujus levitatis instinctu vel quasi strictioris religionis obtentu hunc habitum mutabo vel hoc claustrum exibo. Promitto etiam obedientiam domino Praeposito N. et omnibus praefatae ecclesiae nostrae

Praelatis, quos sanior pars congregationis nostrae canonice elegerit, ut a domino centuplum recipiam vitam aeternam [1]).

Was nun das Nonnenkloster zu Ranshofen betrifft, so konnten Jungfrauen und Witwen dort eintreten; sie lebten auch nach der Regel des heiligen Augustin, hatten aber nebstbei ihre eigenen Statuten, welche wir jedoch nicht kennen. indem sie mit dem Kloster später zu Grunde gegangen sind. Der Propst Konrad I. stellte im Jahre 1296 ihr Kloster wieder her, machte Anordnungen nach der alten Grundlage und der Bischof von Passau bestätigte dieselben im Jahre 1297. So viel ist bekannt, dass sie sich mit Gebet, dem Chore, den sie abgesondert hielten, mit häuslichen Arbeiten und dem Unterrichte von Mädchen theils in denselben, theils im Lesen und Schreiben beschäftigten; Andere, welche Nonnen werden wollten und auch schon im Frauenkloster wohnten, unterrichteten sie ferner im Lesen des Psalters. Die Nonnen hiessen gewöhnlich sorores conversae und ihre Vorsteherin magistra (Meisterin), welche der Propst, wie es scheint, einsetzte, der die Tauglichste nach abgehaltener Prüfung dazu wählte. Er hatte überhaupt die oberste Leitung und musste auch für den Unterhalt der Chorfrauen sorgen. Eine derselben, welche Kämmerin (cameraria) biess, besorgte die Ökonomie und die Wirthschaft. Diese Nonnen waren auch in den ältesten Zeiten fast alle aus dem Adelstande. Von den ersten Chorfrauen wissen wir nur wenige zu nennen, welche jedoch urkundlich vorkommen, sie sind folgende: Gertrudis, welche von ihrer Mutter, der Witwe Wichard's von Hutte, um 1150 in das Stift gebracht wurde und einen Theil des Gutes zu Bicheling demselben darbrachte [2]). Um diese Zeit trat auch Adelheid, die Tochter Raffold's von Plankenbach, in das Kloster, und an dem Tage des Eintrittes in dasselbe gaben ihre Schwestern an Ranshofen ein Gut zu Lindach; sie war die Nichte des Otto von Ror [3]). Die Matrone Liukardis begab sich um 1175 in das Stift und schenkte dahin ihre Besitzung zu Überackern, nämlich eine Mühle in der Nähe derjenigen, welche das Stift früher dort besass [4]); Adelheid, Enkelin des Gottfried, Kämmerers des Herzogs von Baiern, ward auch Nonne zu Ranshofen, aber wahrscheinlich erst um 1190 [5]). Andere, deren Eintrittsjahr nicht bestimmt ist, werden später in dem Nekrologe folgen.

§. 4.

Stand des Stiftes Ranshofen unter dem Propste Manegold.

Nachdem im Jahre 1146 Raffold, der erste Propst, gestorben war, kam Manegold an seine Stelle. Zu seiner Zeit, am 17. April 1147, nahm der Papst Eugen III. auf Bitten der Chorherren und des Herzogs Heinrich XI. von Baiern

1) Dieses Alles ist nach dem Antiquarium Ranshof. pars I, S. 32 u. s. w. dargestellt, die Formel ist auch in den Mon. boic. III, S. 308 enthalten.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I. S. 220, Nr. 49. Cum filiam suam traderet in monasterium foeminarum in Ranshofen.

3) L. c. S. 226, Nr. 71. Seculum relinquens intravit inibi claustrum conversarum.

4) L. c. S. 242, Nr. 110, cum in claustrum foeminarum apud nos se transferret.

5) L. c. S. 261, Nr. 162.

das Stift Ranshofen in seinen besondern Schutz und bestätigte die Besitzungen desselben; unter diesen erscheinen die Kirche zum heiligen Michael (zu Ranshofen) mit dem Pfarrrechte und den Zehenten, die Filialen Neukirchen an der Enknach, Handenberg und Geroltsberg mit allem Zugehör. Von dem, was die Chorherren selbst cultiviren, oder von ihrer Viehzucht, darf Niemand einen Zehent nehmen. Es sei die freie Wahl des Propstes gestattet und freies Begräbniss für jene, welche dort begraben zu werden wünschen [1]).

Um 1150 schlossen der Propst Manegold von Ranshofen und der Abt Adalbert von Kremsmünster mit Übereinstimmung aller Mitglieder beider Klöster einen Vergleich in Betreff der Seelsorge zu Ober-Rohr ab. Die Ranshofner besassen nämlich diese Kirche und den Grund und Boden, worauf sie stand, und sie sollten dort einen Priester halten, allein der Ort war ihnen zu weit entfernt; daher wurde nun immer ein Priester von Kremsmünster dorthin geschickt, aber zum Unterhalte desselben diesem Kloster die Benützung eines Gutes aus den Besitzungen bei Wartberg in der Nähe der Krems überlassen, so lange als ein Priester desselben dort sein und den Gottesdienst verrichten würde [2]).

Im Jahre 1150 am 11. Juni übergab Sighard von Pyrcha sein Gut daselbst zum Eigenthume des Stiftes in Gegenwart des Propstes Manegold und der Chorherren [3]).

Um dieses Jahr geschahen noch folgende Schenkungen oder Verpflichtungen: Die Brüder Rudeger und Konrad von Winchelsatz gaben ihr Gut Aspach [4]).

Dietrich von Uerbach (Auerbach) übergab sein Gut daselbst und zwei Leibeigene zur Bezahlung von fünf Pfennigen in Gegenwart des Propstes Manegold, und die Frau Irmgard, Gemahlin des Albert von Hutte (Wildshut), entsagte mit Übereinstimmung desselben ihrem Gute im Orte Mosaha, welches dann der Propst übernahm [5]). Hemma vermachte ihre Besitzung im Orte Zamingen nach ihrem Tode dem Stifte [6]). Andere verpflichteten ihre Mägde oder sich selbst zu dem gewöhnlichen Zinse von fünf Pfennigen [7]). Ein gewisser Sahso mit seinem Sohne Adilhalm verpfändete ein Gut, welches er zu Ruhersdorf (in der Pfarre S. Peter bei Braunau) besass, gegen eine bestimmte Summe, es sollte aber um 10 Talente ausgelöset werden können [8]). Ulrich übergab sein Gut in

1) Antiquarium Ranshof. pag. 42 etc. Datum Trecis IV. Id. Aprilis, Indictione X, 1147. Unter andern heisst es: In primis statuentes, ut ordo canonicorum, qui secundum Beati Augustini regulam in eodem loco noscitur institutus, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur. — Mon. boic. III, 316. Urkundenbuch, B. II, S. 225.

2) Urkunde aus dem Original abgedruckt in dem Urkundenbuche von Kremsmünster, herausgegeben von P. Theodorich Hagn, Stiftsarchivar. Aus der k. k. Staatsdruckerei zu Wien. 1852, S. 40, Nr. 32.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 208, Nr. VI.

4) L. c. S. 208, Nr. V.

5) L. c. S. 218, Nr. 41, 42.

6) L. c. S. 219, Nr. 44.

7) L. c. S. 218, 219, 220, 224.

8) L. c. S. 223, Nr. 62.

Neukirchen, welches einer Besitzung des Stiftes dort nahe lag [1]). Der edle Ministeriale Friedrich von Braunau vermachte sein Gut zu Bexenpech dem Stifte. jedoch so, dass seine Gattin Adelheid mit ihren Töchtern Mathilde und Adelheid nach seinem Tode dasselbe gegen den Zins von 10 Pfennigen als Lehen besitzen sollten. Nach dem Tode derselben gehöre es gänzlich als Eigenthum dem Kloster [2]).

Ein Ministeriale von Passau, Siboto von Tanberg, verpfändete sein Gut in Mosen nach Ranshofen gegen eine bestimmte Summe, die Einlösung erfolge nur gegen Bezahlung von 10 Talenten [3]).

Um 1150 kauften der Propst und die Chorherren ein Gut in Aichberg bei Nosbach vom Gerhard von Angern [4]).

Ulrich von Frankingen übergab sein Gut bei Celle, mehr als einen halben Mansus [5]), und die Chorherren erhielten von Reginhard von Ried, seiner Gattin Adelheid und seinen Söhnen ein Gut in Sahsingen gegen ein Gut in Rosbach und 10 Talente, und ein Talent für die Söhne [6]). Mathilde von Arinberg verpflichtete sich zum Zinse von fünf Pfennigen, und Richardis von Mungelberg bestimmte zwei Leibeigene zu diesem Zwecke [7]).

Im Jahre 1157 am 29. Januar bestätigte der Papst Adrian IV. auf Bitten Herzog Heinrich's XII. von Baiern in einer eigenen Bulle alle Rechte, Privilegien und Besitzungen des Stiftes Ranshofen und zwar auch folgende Kirchen: St. Michael als Pfarrkirche von Ranshofen, die Filialen Neukirchen, Handenberg, Geroltsberg, St. Stephan zu Braunau und die Filiale zur h. Maria Howerch (Hochburg) [8]). Diese letztere hatte mit allem Einkommen der Erzbischof Eberhard von Salzburg schon früher dem Propste Manegold von Ranshofen geschenkt [9]). Dieser starb dann im October des Jahres 1157; der Tag seines Todes ist unbekannt [10]).

§. 5.

Ranshofen unter den Pröpsten Meginhard und Altmann von 1157—1178.

Zum Propste war im November 1157 Meginhard (oder Meinhard) erwählt worden. Bald darnach am 23. November d. J. bestätigte Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen verschiedene dem Stifte Ranshofen gehörige

1) L. c. S. 225, Nr. 65.
2) L. c. S. 225, Nr. 66.
3) L. c. S. 225, Nr. 67.
4) L. c. S. 227, Nr. 72.
5) L. c. S. 227, Nr. 74.
6) L. c. S. 227, 228, Nr. 75.
7) L. c. S. 228, Nr. 76, 77.
8) Mon. boic. III. S. 318. Urkundenbuch von Oberösterreich, B. II, S. 282. Nr. 190. Datum Romae, IV. Kal. Febr. Indictione VI, 1157.
9) Mon. boic. III, S. 323.
10) Nach einem alten Necrologium im Antiquarium Ranshof.

Besitzungen, welche sein Vater demselben geschenkt hatte, der zuerst dort Chorherren einführte (wie er sagt), und vermehrte dieselben. Er verordnete auch, dass der Vogt der herzoglichen Güter die Vogtei des Klosters unentgeltlich verwalten sollte [1]). Um 1160 verkaufte der Propst Gerhoh von Reichersberg dem Stifte Ranshofen ein Gut zu Urbach um 8 Pfund Pfennige [2]). Um diese Zeit verpflichtete der edle Tiemo von Lengenmuos fünf Leibeigene zu dem gewöhnlichen jährlichen Zinse [3]) und Ulrich von Lambach schenkte vier Joch Äcker, die ihm gehörten, zwei zu Lengenmuos, zwei zu Hanemgebel und noch ein Gut zu Rute [4]).

Schon im Jahre 1162 starb der Propst Meginhard und Altmann erhielt diese Würde. Unter ihm, noch in diesem Jahre am 6. October, bestätigte der Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Stifte Ranshofen die von ihm selbst zur Zeit des Propstes Manegold den regulirten Chorherren (communem vitam sub regula S. Augustini servantibus) gemachte Schenkung der Kirche Hochburg mit einer eigenen Urkunde, und es wurde damals auch der Streit entschieden zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von Ostermiething über die Grenze dieser beiden Pfarren, nämlich diese bilde die Strasse vom Bache Bibenpach bis zum Dorfe Iden [5]).

Um 1170 beurkundete der Propst Altmann, dass er und der Convent um 60 Mark das Gut Neukirchen von Ortwin von Geltelfing und seiner Gattin Elisa gekauft haben; Otto von Ror und Eberhard von Braunau übergaben dasselbe [6]). Zu dieser Zeit geschahen wieder mehrere Schenkungen an das Stift, so verpflichtete Dietrich von Otingen seine Familie zu jährlichem Zinse [7]); Otto von Ror, der Ältere, stellte demselben mehrere Leibeigene zurück, welche er entrissen hatte [8]). Er muss bald darnach gestorben sein, weil sein Sohn Otto der Jüngere für dessen Seelenheil zwei Leibeigene als zinspflichtig nach Ranshofen erklärte [9]). Heinrich von Hiltrichingen schenkte ein Gut dahin durch Luipold von Osterberg [10]). Eberhard in dem Bach (sic) vermachte einen Acker seines Gutes, jedoch so, dass denselben Jemand um 6 Schillinge wieder kaufen könnte [11]). Eine Frau, genannt von Helpfau, verkaufte ihr Gut Sigharting zum Besitze für das Spital zu Ranshofen, aber der damalige Provisor desselben, F. Derimoik, gab es in die

1) Mon. boic. III, S. 321. Urkundenbuch, B. II, S. 286. Acta sunt hec 1157. Indict. V, IX. Kal. Decembris, petente venerabili eiusdem ecclesie Preposito Meinhardo. Diese Urkunde soll nicht echt sein? Sie wird jedoch in einer spätern citirt!

2) Urkundenbuch, B. II, S. 307.

3) Urkundenbuch, B. I, S. 228, Nr. 78.

4) Urkundenbuch, B. I, S. 229, Nr. 79.

5) Urkundenbuch, B. II, S. 319. Dat. Zeidlarn, 6. October 1162, nach dem Originale zu München. Auch Mon. boic. III, pag. 323.

6) Urkundenbuch, B. II, S. 345. Mon. boic. III, 324.

7) Urkundenbuch, B. I, S. 229, Nr. 80.

8) L. c. S. 229, Nr. 81.

9) L. c. S. 230, Nr. 83.

10) L. c. S. 229, Nr. 82.

11) L. c. S. 230, Nr. 84.

Hand des Hartwick von Apfelthal, um dasselbe treu aufzubewahren zum Nutzen der Armen [1]). Leupirn von Baldlingen gab ihr Gut daselbst nach Ranshofen [2]). Adalbert von Iskingen bestimmte eine Magd zu jährlichem Zinse, und Ulrich von Wercingen und seine Familie verpflichteten sich selbst dazu [3]). Herrand von Husruke und seine Gattin Kunegunde delegirten ihr Gut Putingen in die Hand des Erkenbert von Hagenau, welcher aber dasselbe in die Hand des Herzogs Heinrich (des Löwen) legte. Dieser übergab es dann dem Stifte Ranshofen in Gegenwart vieler wichtigen Zeugen [4]). Er selbst bestätigte am 20. September 1174 die Schenkung des Gutes seiner Ministerialen Tiemo und Dietwin, nämlich Lengmoos und Rotebach in der Nähe des Hausruckberges [5]). Sophia von Purchusen schenkte ihr Gut zu Remsarn auf Bitten des sterbenden Gatten dem Stifte [6]). Im Jahre 1178 am 20. April starb der Propst Altmann [7]).

§. 6.

Die Pröpste Alhard, Liutold und Eticho, von 1178 bis 1196.

Nun leitete Ranshofen der Propst Alhard oder Adelhart. Dieser liess ein herrliches Buch verfertigen, worin die vier Evangelien vollständig enthalten waren (ein sogenanntes Plenarium). Der Einband war sehr künstlich gemacht, mit Edelsteinen und Reliquien von hohem Werthe von innen und aussen geschmückt, eine wahre Seltenheit in jener Zeit. Er übergab das vollendete Werk im Jahre 1178 dem Stifte zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des heiligen Pancraz. Es wurde aus dem von den Gläubigen bisher dargebrachten Gold, Silber und Edelsteinen gemacht, vorzüglich hatte auch der Schatzmeister Liucold Antheil daran. Es wurde anfangs bei dem feierlichen Gottesdienste gebraucht, später aber seines werthvollen Schmuckes entledigt, dieser zu andern Zwecken verwendet und das Buch selbst in der Bibliothek aufbewahrt [8]).

Zur Zeit dieses Propstes widmete sich Ditmar von Brunthal, genannt mit dem Barte, mit seinem ganzen Vermögen dem Stifte Ranshofen, so dass noch bei seinen Lebzeiten seine drei Söhne, die das Gut benützten, jährlich 10 Pfennige ? (nummos) von demselben zahlen mussten, was sich auch auf jeden nachfolgenden Verwandten erstreckte. Diese Bestimmung kannten der Propst Alhart und die Priester des Stiftes: Richer, Konrad, Albert u. s. w. [9]). Zu seiner

1) L. c. S. 230, Nr. 85.

2) L. c. S. 231, Nr 88.

3) L. c. S. 232, Nr. 89, 90.

4) L. c. S. 236, Nr. 104.

5) Urkundenbuch, B. II, S. 349. Auch Mon. boic. III, S. 324.

6) Urkundenbuch, B. I, S. 240, Nr. 114.

7) Nach dem Antiquarium Ranshof. pars IV, S. 16.

8) Antiquarium Ranshof. pars IV, S. 19.

9) Urkundenbuch von Oberösterreich. B. I, S. 231, Nr. 86. Da heisst es: adhuc juvenis instituit etc., aber im Antiquarium Ranshof. pars IV, S. 21, wo

Zeit, im Jahre 1179, wurde die von ihm vergrösserte Pfarrkirche S. Michael zu Ranshofen von dem Bischofe Theobald von Passau eingeweiht [1]).

Im Jahre 1180 erscheint Alhard als Zeuge in einer Urkunde bei einer Verhandlung zwischen Albert, Bischof von Freising, als päpstlichem Schiedsrichter zwischen dem Erzbischofe Konrad von Salzburg und den Chorherren von Gurk, wegen der Wahl des Bischofes von Gurk, die sie sich mit Unrecht angemasst. Bald darnach, noch in diesem Jahre, starb der Propst Alhart, doch ist es unbekannt, in welchem Monate.

Sein Nachfolger hiess Liutold, welcher früher ein angesehener Mann und Schatzmeister des Herzogs von Baiern gewesen war. Zu dieser Zeit (um 1180), entweder schon unter ihm oder theils noch unter seinem Vorgänger, wurden viele Stiftungen nach Ranshofen gemacht. Adelheid von Überackern gab ihr Gut zu Wenge [2]), und Mehrere verpflichteten sich oder Mägde zum jährlichen Zinse von 5 Pfennigen [3]). Eberhard schenkte sein Gut zu Zeledingen, mit der Bedingung, dass nach seinem Tode seine Gattin und Söhne es bis zu ihrem Absterben besitzen, aber jährlich fünf Pfennige bezahlen sollten, und Rudolf von Alenberk bestimmte ein Gut eben dort auf ähnliche Bedingung [4]). Die Frau Gisela von Route übergab ihr Gut daselbst auf Ansuchen ihres Gatten und ihrer Söhne [5]); Albert von Holzhausen und Verwandte ihr Gut zu Haiming; auch Ulrich von Lantrichingen schenkte eines und Wolfkrim von Apfelthal, schon dem Tode nahe, eine Besitzung bei Erlah, Adelbert von Hute eine zu Rorbach [6]), Meinhard und Ulrich gaben das Gut ihres Vaters in Rute, eben so schenkte Siboto von Utendorf einen Theil seines Ackers in Aichelberg, Liupold von Rute ein Gut daselbst [7]); Albert von Sul auch eines allhier und Albert von Lurnstetten sein erkauftes Gut in Mosenheim, aber zum Nutzen der Armen in Ranshofen [8]). Sifrid von Lahen gab sein Gut in Tubelfingen, die Frau Wirat eines zu Öde, Heinrich von Bergkirchen eines zu Rute [9]).

Ulrich von Frenchingen (Franking) vermachte ein Gut zu Mulberg [10]), Alheit von Hohenstein einen halben Mansus in Ekendorf, der Sohn Gottschalk's von Milerndorf ein Gut zu Merchenmoos [11]). Lanfrit von Pruntal übergab sein

die Urkunde vorkommt, heisst es: vivens instituit, welches wahrscheinlicher ist. Auch erscheinen als Mitwisser mehrere Laienbrüder.

1) Archiv der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, B. XI, Nr. II, 1853, S. 320. Meichelbeck, Hist. Frising. I, pag. 374.

2) Urkundenbuch, B. I, S. 231, Nr. 87.

3) L. c. S. 232, Nr. 91, 92, 93, 94.

4) L. c. S. 233, Nr. 94.

5) L. c. S. 234, Nr. 97.

6) L. c. S. 235, Nr. 99, 100.

7) L. c. S. 237, Nr. 106.

8) L. c. S. 238, Nr. 107, 108.

9) L. c. S. 239, Nr. 109.

10) L. c. S. 239, Nr. 111.

11) L. c. S. 240, 241, Nr. 113, 115.

Gut zu Atenberg und Albero von Amphenwank das seinige zu Sinerlingen, Rudiger von Chalhorn eines in Erla[1]).

Im Jahre 1182 endigte der Propst Liutold glücklich einen Streit mit dem Salzgrafen Dietrich durch Hilfe des Herzogs Otto von Baiern als Vogtes von Ranshofen; die von jenem unrechtmässig zurückbehaltenen Leibeigenen wurden dem Stifte vom Gerichte wieder zugesprochen und zu fünf Pfennigen jährlichen Zins verpflichtet[2]). Dieser war seit 1180 der erste Herzog von Baiern aus dem Hause Wittelsbach, dessen Abkömmlinge noch die Regenten dieses Landes sind, er starb jedoch schon im Jahre 1183. Ihm folgte als Herzog sein Sohn Ludwig nach. Im J. 1186 starb der Propst Liutold und nach ihm bekleidete Eticho diese Würde. Er ist sehr wahrscheinlich der Nämliche, von dem schon um das Jahr 1130 noch als Knabe die Rede war, dessen Mutter Fromutt eine Schenkung nach Ranshofen machte[3]). Er wurde dann Chorherr daselbst und zum Propste erwählt. Unter ihm weihte der Bischof Theobald (Diepold) von Passau zwei Altäre in der Stiftskirche.

Um 1190 trat Adelheid, die Tochter des Siboto von Mermos, als Nonne in das Frauenkloster zu Ranshofen und übergab dem Stifte zwei Leibeigene als Eigenthum zur Dienstleistung[4]).

Um diese Zeit traten auch Gottfried, früher Kämmerer des Herzogs zu Ötingen, sein Neffe Friedrich (nepos) und seine Nichte Adelheid in das Stift Ranshofen und er brachte zu ihrem Unterhalte und zu seinem Seilenheile die Summe von 64 Talenten in dasselbe[5]).

Um 1195 wurden die Brüder Wernhard und Richer Mitglieder des Stiftes und brachten demselben ihr Gut in Wirntsberg zu. Es wurde in Gegenwart des Herzogs Ludwig von Baiern in Niederhall übergeben und die Übergabe bekräftigt[6]).

Am 29. April 1195 erliess der Papst Cölestin III. eine Bulle, in welcher er die Privilegien und Besitzungen des Stiftes Ranshofen bestätigte, und unter diesen werden folgende Kirchen angeführt: die Kirche Ranshofen, die Kirche auf dem Berge St. Egidi (jetzt Gilgenberg, einst eine Filiale von Handenberg), St. Michael zu Ranshofen, die Kirche zu Ror bei Kremsmünster, Geroltsberg, die Hobercha (Hochburg), St. Stephan zu Braunau, die Kirche Nonspach in der Pfarre Altheim und Neukirchen (Niunkirchen) in der Pfarre Zeidlarn. Er bestätigte auch die Grenzen der Pfarre Ranshofen, wie sie vom König Heinrich III. (1040) bestimmt und vom K. Konrad III. (1142) bestätigt worden waren[7]).

1) L. c. S. 241, Nr. 116, 117.

2) L. c. S. 259, Nr. 157.

3) L. c. S. 214, Nr. 30.

4) L. c. S. 262, Nr. 164.

5) L. c. S. 261, Nr. 162.

6) L. c. S. 242, Nr. 118.

7) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, 1855, S. 448, wo ein besserer Abdruck ist, aus einem Transsumpte des Erzbischofs Ulrich von Salzburg, ddo. Oting 15. Kal. aprilis 1262 im königl. Reichs-Archive zu München. — Mon. boic.

Dadurch aber wird zugleich der Inhalt der Urkunden von 1040 bekräftigt, wenn auch dieselben der Form nach unecht wären. An eben diesem Tage, den 29. April, stellte der Papst Cölestin III. eine andere Urkunde aus, worin er bestimmt, dass der jeweilige Propst von Ranshofen die Seelsorge über die zu seinem Stifte gehörige Kirche auszuüben habe [1]).

Während der Regierung Herzog Ludwig's von Baiern in dieser Zeit waren innere Kriege im Lande besonders zwischen den Grafen von Bogen und jenen von Ortenburg; der Schauplatz war grösstentheils am Inn und der Donau, grosse Strecken wurden verwüstet und Orte verbrannt; letzteres geschah zwar nicht mit Ranshofen, aber höchst wahrscheinlich wurde es ausgeplündert, obwohl nichts im Besonderen darüber aufgezeichnet sich vorfand [2]). Der Propst Eticho starb im Jahre 1196.

§. 7.

Ranshofen unter den Pröpsten Berthold, Wichard und Marquard von 1196 — 1230.

Als Nachfolger des Verstorbenen wurde Berthold erwählt. Zu seiner Zeit wurden wieder mehrere Schenkungen an das Stift gemacht, besonders um das Jahr 1200; so gab Alram von Haselbach sein Gut zu Linthe, fünf Äcker, Berthold, genannt vitulus von Purchusen schenkte sein Besitzthum zu Lawe (bei Braunau), welches er von Friedrich von Braunau erkauft hatte, dem Stifte als Eigenthum, dafür hatten er und seine Gattin Antheil an allen Gebeten, Messen, Vigilien u. s. w., wie es in der Urkunde heisst; dies geschah unter dem Propste Berthold [3]). Der Ritter Chuno von Neueinigen (sic) hatte zur Gemahlin die edle Bertha, eine Enkelin des Albert von Hutta; er übergab nun mit vorher erfolgter Einwilligung, nach ihrem Tode dem Stifte ein Gut zu Hage, welches sie ihm zugebracht hatte [4]). Am 27. Mai 1202 bestätigte Papst Innocenz III. die Urkunde Cölestin's III. wegen des Rechtes der Ausübung der Seelsorge von Seite des Propstes; es habe in der Pfarre Ranshofen Niemand etwas anzuordnen als er, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau [5]).

III. S. 325. Data Laterani III. Kal. Maji. Die Kirche zu Nonspach besteht nicht mehr, die Ortschaft dieses Namens liegt jetzt in der Pfarre Grinberg, die selbst einst eine Filiale von Altheim war. Zeidlarn liegt in Baiern im Decanate Arnsdorf und Neukirchen am Inn ist nun eine Pfarre im Decanate Fürstenzell. Die Kirche St. Ägidi soll zwischen 1157 und 1190 vom Stifte Ranshofen erbaut worden sein, ward 1785 eine selbstständige Pfarre.

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 451, da heisst es: curam quoque plebis ad eandem ecclesiam pertinentis exerceat.

2) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 30.

3) Urkundenbuch. Bd. I, S. 252, Nr. 141. Compromissa fuit et ipsi et uxori sue plena fraternitas in omnibus missis, vigiliis, ceterisque divinis serviciis.

4) L. c. S. 263, Nr. 167.

5) L. c. Bd. II, S. 484. Laterani, 1202, VI. Kal. Junii.

In diesem Jahre wurde Braunau vom Herzoge Ludwig zu einer Stadt erhoben und die Mauth dorthin übertragen. Der Propst Berthold soll nach den gewöhnlichen Verzeichnissen im Jahre 1209 gestorben sein, allein dies ist nicht richtig, denn sein Nachfolger Wichard erscheint schon im April 1202 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Leopold's an das Stift St. Nikola[1]) und am 7. April 1203 in einer Urkunde desselben Herzogs Leopold VII. von Österreich an dieses nämliche Stift[2]).

Unter dem Propste Wichard erhielt im Jahre 1210 Heinrich Widmer vom Stifte die Bewilligung, dass nach seinem Tode seiner Gattin und den Söhnen Ein Brot gegeben würde von dem Spitale daselbst durch Ein Jahr[3]).

1210, 4. Febr. Auftrag des Papstes Innocenz, den Streit zwischen Ranshofen und dem Archidiakon von Passau in Betreff der Gerichtsbarkeit über einige Pfarren zu entscheiden[4]).

1211 hatte der Papst Innocenz III. den Abt Heinrich von Prüel, Gerung, Propst von Osterhofen und Rupert, Scholasticus zu Regensburg zu Bevollmächtigten ernannt, um die Rechte und Privilegien, dem Stifte Ranshofen vom Papste Cölestin ertheilt, zu untersuchen, und sie machten dann den Ausspruch, dass dem Passauer Archidiakon keine Gerichtsbarkeit über die Pfarre Ranshofen zustehe und diese mit allen Filialen des Stiftes, wie sie in jenem Privilegium genannt sind, von ihm ganz unabhängig seien[5]). Im folgenden Jahre 1212 erklärte dieses urkundlich auch der Bischof Manegold von Passau; unter den Zeugen befindet sich der Propst Otto von St. Florian[6]). So hatte der langwierige Streit ein Ende.

Um 1212 befahl Herzog Ludwig von Baiern seinen Amtleuten zu Niederhall, unmittelbar nach Einhebung der herzoglichen Dienste von den dortigen Gütern dem Stifte Ranshofen den Zehent davon zu geben[7]).

In dieser Urkunde wird der Propst des Herzogs geliebter Caplan genannt.

Im J. 1213 erliess am 20. April der Papst Innocenz III. an die Prälaten von Ranshofen und Mondsee ein Schreiben, vermöge dessen er ihnen auftrug, in Bezug auf einen Leibeigenen, welchen zwei Brüder dem Stifte Michaelbeuern

1) Mon. boic. IV, S. 313, 314, Nr. IX. VII. Id. Aprilis 1202.

2) Urkundenbuch, Bd. II, S. 492, Nr. 341. Original im königl. baier. Reichs-Archive zu München, ist aber vielleicht die nämliche?

3) Urkundenbuch, Bd. I, S. 246, Nr. 127.

4) Urkundenbuch, Bd. II, S. 528. Datum Laterani.

5) Urkundenbuch, Bd. II, S. 533. Regensburg den 12. November 1211. Nach der Original-Urkunde, ddo. Passau 10. Juni 1261, worin diese Urkunde von 1211 und jene von 1202 angeführt sind.

6) Urkundenbuch, Bd. II, S. 533, nach dem Originale im bischöflichen Consistorial-Archive zu Linz. Auch Mon. boic. III, S. 328, acta sunt hec Pat. III. Idus Januarii (11. Jänner).

7) Mon. boic. III, S. 329. Urkundenbuch, Bd. II, S. 558.

geraubt und eingekerkert hatten, bis er gelöset würde, die Sache zu untersuchen und die Strafe zu bestimmen [1]).

Auch anderswo geschahen solche Gewaltthaten, so waren mehrere früher nach Ranshofen zinspflichtig gewesen, allein zur Zeit eines Krieges brachte sie ein räuberischer Ritter Namens Cholo mit Gewalt zu seinen Diensten (per rapinam et violentiam invadens suis servitiis in itinere adduxit). Endlich wurde er eingebracht und dann bewog der Propst Wichard die Herzoge Ludwig von Baiern und Leopold von Österreich, dass er durch sie die Leute wieder zurück erhielt und dieselben unter den Schutz des Gundacker von Steier gestellt wurden [2]).

Engelschalk von Retenbach übergab, da er krank war, mit Einwilligung seiner beiden Brüder Adelram und Konrad, mehrere Höfe und acht Leibeigene.

Am nämlichen Tage schenkte seine Mutter ihr Gut zu Oderating. Chunrad von Retenbach übergab, was er zu Pramberg hatte, und als er schwer krank war, erhielt er auf sein Bitten, dass er seinen Aufenthalt im Stifte nehmen dürfte, und ein Stipendium von drei Broten, zwei nämlich vom Kloster und eines von dem Spitale bekam. Speise und Trank erhielt er von jenem [3]).

Warmund von Retenbach übergab sein Gut zu Pramberg für sein Seelenheil und erhielt auch zu Ranshofen sein Begräbniss [4]).

Wernhard von Gossendorf, Wernhard von Vriting und Herwort von Wancheim verpfändeten dem Stifte ein Gut in Nanzing um zehn Talente. Pubo verpfändete die Mathilde und ihre Söhne sammt dem Gute zu Ubrechen [5]).

Die edle Matrone Irmgard hatte zwei Töchter, welche sie in das Nonnenkloster zu Ranshofen brachte und übergab mit denselben zugleich einen Hof in Pazenswanch als Eigenthum [6]).

Perthold Stichilo, als er um diese Zeit Chorherr zu Ranshofen ward, übergab, was er zu Engenheim hatte, für sein und seiner Eltern Seelenheil demselben [7]).

Mechtildis, Tochter Alram's von Überaggern, und ihre Verwandten übergaben einen gewissen Chunrad nach Ranshofen, eigentlich für den Altar des heiligen Petrus zu Ror, einer Filiale von Ranshofen, und zwar in Gegenwart des Propstes Wichard [8]).

Heinrich von Johannisdorf entsagte einer Hube in Retenpach, welche früher nach Ranshofen gehörte, aber von ihm widerrechtlich in Besitz genommen

1) Filz, Geschichte des Stiftes Michaelbeuern, S. 758. Dat. Laterani, XII. Kal. Maji, eine zweite Bulle vom nämlichen Tage ist auch da enthalten in Betreff einer Klage dieses Stiftes wegen Raubes von Vieh.

2) Urkundenbuch, Bd. I, S. 244. Nr. 123.

3) L. c. S. 263, 264, Nr. 168.

4) L. c. S. 264, Nr. 169.

5) L. c. S. 264, Nr. 170.

6) L. c. S. 265, Nr. 172.

7) L. c. S. 266, Nr. 173, cum se subjugasset regule S. Augustini.

8) L. c. S. 262, Nr. 166.

worden war; ferner übergab er die Hälfte des grösseren Hofes in Retenpach, die ihm gehörte, jedoch so, dass er dieselbe als Colonus zurückerhielt und lebenslang den Fruchtgenuss hatte und der Meier, welcher das Gut cultivirte, einen Metzen Weizen jährlich zum Zeichen des Eigenthums des Stiftes bezahlte. Diese Übergabe geschah durch den Salman Ratold von Perg, dessen Schwester eine Nonne zu Ranshofen war (carnalem sororem ejus in sororem spiritualem et consortium in claustro feminarum recepimus).

Konrad von Retenpach schenkte durch den nämlichen Ratold sein Gut in Rintebach, doch mit Beibehaltung des lebenslänglichen Fruchtgenusses, und er bezahlte jährlich zwei Pfennige. Alram, sein älterer Bruder, schenkte sein Gut in Pramberg, jedoch gegen den lebenslänglichen Fruchtgenuss des Gutes von Oderating, welches schon lange zuvor seine Mutter Alheid und sein Bruder Engelschalk dem Stifte übergeben hatten. Er gab auch ein anderes Gut in Riute und erhielt dafür eines in Lervenberg, welches er auf den Altar der h. Margareth in Raitenpach legte, zur Herhaltung von Lichtern, endlich schenkte er noch ein Gut zu Rintpach zum Altare der h. Maria in der Capelle zu Ranshofen; Alles dieses geschah an dem nämlichen Tage[1]).

Um 1212 beurkundete Herzog Ludwig von Baiern, dass Pabo von Lozenkirchen, sein Ministeriale, vom Stifte Ranshofen 100 Pfund als Darlehen erhalten habe; zur Sicherstellung dafür übergab er dem Herzoge pfandweise ein Gut zu Überackern, bis er die Schuld zurückbezahlen würde. Wenn er das Gut verkaufen wolle, so müsse er es zuerst dem Stifte antragen[2]). Damals machten auch der Propst Wichard und der Convent mit jenem Pabo und seiner Gattin Gertrud und ihrem Sohne Konrad einen Vertrag, dass was immer für eine Person aus ihnen, bis zur Gattin Konrad's, es verlangen würde, derselben eine Präbende vom Stifte, nämlich Speise und Trank, wie einem Priester daselbst gereicht werden sollten. Dies geschah an dem Tage, als sie das Gut zu Überackern mit allen Leibeigenen dem Stifte übergaben, dieses bezahlte aber dafür 90 Talente nach dem Regensburger Münzfusse und versprach obige Herren-Präbende. Die Verhandlung geschah in Gegenwart von mehreren Officialen des Herzogs von Baiern[3]).

Liupold und Chunrad hatten einen Streit mit dem Propste Wichard, erkannten aber ihr Unrecht und gaben das Gut Hanegebel, worüber sie stritten, an Ranshofen mit der Bedingung, dass wenn sie ohne Erben sterben würden, es als Eigenthum dem Stifte gehöre, bekämen sie aber solche, so sollten diese jährlich fünf Pfennige zahlen und nach ihrem Aussterben das Gut in den Besitz des Stiftes kommen[4]).

Ein gewisser Altmann bestimmte bei herannahendem Tode sein Gut zu Lauwe zum Zinse von fünfzehn Pfennigen jährlich (was auch seine Gattin treu erfüllte) mit der Bedingung, dass sie und ihr Enkel (Neffe?) auf Lebenszeit

1) L. c. S. 267, Nr. 177.
2) Mon. boic. III, S. 330.
3) Mon. boic. III, S. 331.
4) Urkundenbuch, Bd. I, S. 247, Nr. 130.

…zen[1]). Walker von Meinharting bestimmte noch lebend sein …ndramshausen für Ranshofen, seine Söhne sollten es über-…haten und zwar in der Burg zu Ried in Gegenwart des … Anderer[2]).

…hartstorf gab sein Gut zu Lantrichingen für sein, …heil[3]). Jutta, die Gattin Marquard's, schenkte … zu Urpach (Aurbach) bei Gelegenheit des … für dessen Seelenheil[4]). Adelheid, die … dem Tode ihres Gatten Wernhard einen … später auch den andern Theil, welchen vor-…ass[5]).

…en, Chorherr zu Ranshofen, übergab dem … sein erkauftes Gut in Moseheim zum Besten der

…Chorherr und Scholasticus, brachte auch um diese Zeit sein …berg dem Stifte zu, jedoch so, dass mit Einwilligung des Propstes …d und des Conventes die Dispensation der Einkünfte davon Einem Chor-…n übertragen würde, dieser sollte jährlich die Steuern und Dienste jenes Gutes einsammeln und dem Collegium am Jahrestage seines Vaters Hartmann (Pfarrers zu Purgkirchen), am 17. April, darbringen; nach seinem Tode aber sollte diese Austheilung an seinem Todestage geschehen[7]), er nannte diese Stiftung oblationem.

Die Brüder Friedrich, Rudiger und Otto mit ihren Schwestern Elisabeth und Adelheid, Kinder des Mautheinnehmers zu Ranshofen, übergaben mit ihrer Mutter Heilka ihr Gut in Hartberg. Dies geschah zum Schadenersatze, weil sie früher zwei unschuldige Hörige des Stiftes verwundet und umgebracht und auch Güter des Stiftes mit Brand beschädigt hatten[8]). Ein gewisser Engelbert, genannt Spilvogel, welcher vorher die nahen Besitzungen des Stiftes feindlich behandelt hatte, gab nun als Ersatz einen Theil seines Gutes in Sibrechtstorf[9]).

Am 29. März des Jahres 1224 starb der Propst Wichard. Zu seiner Zeit hatte das Stift vielen Schaden erlitten von den gewaltthätigen Rittern während des Krieges zwischen dem Bischofe Manegold von Passau und dem Pfalzgrafen Rapold. Kirchen und Güter derselben wurden geplündert und manche gänzlich verwüstet; die zuvor angeführten Urkunden, Streitigkeiten und

1) L. c. S. 247, Nr. 132.

2) L. c. S. 248, Nr. 133.

3) L. c. S. 248, 249, Nr. 134.

4) L. c. S. 249, Nr. 135.

5) L. c. S. 268, Nr. 178.

6) Antiq. Ranshof. p. I, S. 27.

7) Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 136, S. 249. Notizenblatt der kais. Akademie 1854, Nr. 18, S. 416.

8) Antiq. Ranshof. pars. IV, pag. 43, 44. Mon. boic. III, Nr. 126.

9) Antiq. Ranshof. p. IV, pag. 45.

worden war; ferner übergab er die Hälfte des grösseren Hofes in Retenpach, die ihm gehörte, jedoch so, dass er dieselbe als Colonus zurückerhielt und lebenslang den Fruchtgenuss hatte und der Meier, welcher das Gut cultivirte, einen Metzen Weizen jährlich zum Zeichen des Eigenthums des Stiftes bezahlte. Diese Übergabe geschah durch den Salman Ratold von Perg, dessen Schwester eine Nonne zu Ranshofen war (carnalem sororem ejus in sororem spiritualem et consortium in claustro feminarum recepimus).

Konrad von Retenpach schenkte durch den nämlichen Ratold sein Gut in Rintebach, doch mit Beibehaltung des lebenslänglichen Fruchtgenusses, und er bezahlte jährlich zwei Pfennige. Alram, sein älterer Bruder, schenkte sein Gut in Pramberg, jedoch gegen den lebenslänglichen Fruchtgenuss des Gutes von Oderating, welches schon lange zuvor seine Mutter Alheid und sein Bruder Engelschalk dem Stifte übergeben hatten. Er gab auch ein anderes Gut in Riute und erhielt dafür eines in Lervenberg, welches er auf den Altar der h. Margareth in Raitenpach legte, zur Herhaltung von Lichtern, endlich schenkte er noch ein Gut zu Rintpach zum Altare der h. Maria in der Capelle zu Ranshofen; Alles dieses geschah an dem nämlichen Tage[1]).

Um 1212 beurkundete Herzog Ludwig von Baiern, dass Pabo von Lozenkirchen, sein Ministeriale, vom Stifte Ranshofen 100 Pfund als Darlehen erhalten habe; zur Sicherstellung dafür übergab er dem Herzoge pfandweise ein Gut zu Überackern, bis er die Schuld zurückbezahlen würde. Wenn er das Gut verkaufen wolle, so müsse er es zuerst dem Stifte antragen[2]). Damals machten auch der Propst Wichard und der Convent mit jenem Pabo und seiner Gattin Gertrud und ihrem Sohne Konrad einen Vertrag, dass was immer für eine Person aus ihnen, bis zur Gattin Konrad's, es verlangen würde, derselben eine Präbende vom Stifte, nämlich Speise und Trank, wie einem Priester daselbst gereicht werden sollten. Dies geschah an dem Tage, als sie das Gut zu Überackern mit allen Leibeigenen dem Stifte übergaben, dieses bezahlte aber dafür 90 Talente nach dem Regensburger Münzfusse und versprach obige Herren-Präbende. Die Verhandlung geschah in Gegenwart von mehreren Officialen des Herzogs von Baiern[3]).

Liupold und Chunrad hatten einen Streit mit dem Propste Wichard, erkannten aber ihr Unrecht und gaben das Gut Hanegebel, worüber sie stritten, an Ranshofen mit der Bedingung, dass wenn sie ohne Erben sterben würden, es als Eigenthum dem Stifte gehöre, bekämen sie aber solche, so sollten diese jährlich fünf Pfennige zahlen und nach ihrem Aussterben das Gut in den Besitz des Stiftes kommen[4]).

Ein gewisser Altmann bestimmte bei herannahendem Tode sein Gut zu Lauwe zum Zinse von fünfzehn Pfennigen jährlich (was auch seine Gattin treu erfüllte) mit der Bedingung, dass sie und ihr Enkel (Neffe?) auf Lebenszeit

1) L. c. S. 267, Nr. 177.
2) Mon. boic. III, S. 330.
3) Mon. boic. III, S. 331.
4) Urkundenbuch, Bd. I, S. 247, Nr. 130.

dieses Gut besitzen [1]). Walker von Meinharting bestimmte noch lebend sein Gut in Ode bei Gundramshausen für Ranshofen, seine Söhne sollten es übergeben, was sie auch thaten und zwar in der Burg zu Ried in Gegenwart des Propstes Wichard und Anderer [2]).

Der Ritter Otto von Erbartstorf gab sein Gut zu Lantrichingen für sein, seiner Gattin und Eltern Seelenheil [3]). Jutta, die Gattin Marquard's, schenkte mit ihrem Sohne Werner ihr Gut zu Urpach (Aurbach) bei Gelegenheit des Begräbnisses ihres Sohnes Friedrich für dessen Seelenheil [4]). Adelheid, die edle Witwe von Hagenau, gab nach dem Tode ihres Gatten Wernhard einen Theil ihres Gutes in Ludolving, später auch den andern Theil, welchen vorher eine gewisse Leukard besass [5]).

Albert von Purchstetten, Chorherr zu Ranshofen, übergab dem Stifte im Jahre 1220 sein erkauftes Gut in Moseheim zum Besten der Armen [6]).

Chunrad, Chorherr und Scholasticus, brachte auch um diese Zeit sein Gut in Hartberg dem Stifte zu, jedoch so, dass mit Einwilligung des Propstes Wichard und des Conventes die Dispensation der Einkünfte davon Einem Chorherrn übertragen würde, dieser sollte jährlich die Steuern und Dienste jenes Gutes einsammeln und dem Collegium am Jahrestage seines Vaters Hartmann (Pfarrers zu Purgkirchen), am 17. April, darbringen; nach seinem Tode aber sollte diese Austheilung an seinem Todestage geschehen [7]), er nannte diese Stiftung oblationem.

Die Brüder Friedrich, Rudiger und Otto mit ihren Schwestern Elisabeth und Adelheid, Kinder des Mautheinnehmers zu Ranshofen, übergaben mit ihrer Mutter Heilka ihr Gut in Hartberg. Dies geschah zum Schadenersatze, weil sie früher zwei unschuldige Hörige des Stiftes verwundet und umgebracht und auch Güter des Stiftes mit Brand beschädigt hatten [8]). Ein gewisser Engelbert, genannt Spilvogel, welcher vorher die nahen Besitzungen des Stiftes feindlich behandelt hatte, gab nun als Ersatz einen Theil seines Gutes in Sibrechtstorf [9]).

Am 29. März des Jahres 1224 starb der Propst Wichard. Zu seiner Zeit hatte das Stift vielen Schaden erlitten von den gewaltthätigen Rittern während des Krieges zwischen dem Bischofe Manegold von Passau und dem Pfalzgrafen Rapold. Kirchen und Güter derselben wurden geplündert und manche gänzlich verwüstet; die zuvor angeführten Urkunden, Streitigkeiten und

1) L. c. S. 247, Nr. 132.
2) L. c. S. 248, Nr. 133.
3) L. c. S. 248, 249, Nr. 134.
4) L. c. S. 249, Nr. 135.
5) L. c. S. 268, Nr. 178.
6) Antiq. Ranshof. p. I, S. 27.
7) Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 136, S. 249. Notizenblatt der kais. Akademie 1854, Nr. 18, S. 416.
8) Antiq. Ranshof. pars. IV, pag. 43, 44. Mon. boic. III, Nr. 126.
9) Antiq. Ranshof. p. IV, pag. 45.

Schenkungen, als Ersatz für verübte Gewaltthätigkeiten gegen das Stift, beweisen dieses schon. Der Propst suchte so viel als möglich seine Rechte zu behaupten, Ersatz zu fordern und den Schaden zu verbessern; und er war in dieser Beziehung sehr thätig.

Nach dessen Tode, noch im J. 1224, wurde Marquard zu der Würde eines Propstes erhoben und er wohnte der Provincial-Synode zu Salzburg bei, welche unter dem Erzbischofe von Salzburg abgehalten wurde und bei welchem alle Prälaten bei Strafe der Excommunication erscheinen mussten.

Diese Synode folgte der Auflösung des lateranensischen Conciliums und es waren auch von demselben Rectores dahin abgesendet worden, welche für die regulirten Chorherren einige neue Statuten entwerfen sollten; der Erzbischof unterfertigte dieselben und es wurden dann in den Chorherren-Klöstern darüber Capitel abgehalten [1]).

Um das Jahr 1225 kommen wieder Schenkungen vor; so verpflichtete Friedrich der Ältere, Richter, seinen Sohn zum jährlichen Zinse von fünf Pfennigen wegen seines Seelenheiles und zur Freisprechung von der gelobten Reise nach Jerusalem, die er wegen Schwäche des Körpers nicht vollführen konnte [2]).

Wilhelm von Troubenbach übergab sein Gut daselbst zu seinem und seiner Eltern Seelenheil [3]).

Gebhard von Rühstorf, in der Erinnerung, dass er einst dem Stifte Schaden gebracht, verpflichtete einen gewissen Konrad zu jährlichem Zinse von fünf Pfennigen. Konrad von Braunau schenkte sein Gut zu Salhe; er und seine Eltern hatten ihr Begräbniss im Stifte, und der Ritter Erbo von Avia, der mit jenem Konrad in der nämlichen Grabstätte seinen Ruheplatz bekam, gab ein Gut in Wintpozing [4]). Dann schenkte auch um 1225 Bernhard von Meinharting für das Seelenheil seiner zu Ranshofen begrabenen Gattin ein Gut in Sparr und er selbst war dem Stifte wegen des Seelenheiles des verstorbenen Bruders zu zwei Talenten verpflichtet [5]). Der Abt Marquard starb noch im J. 1229, wie aus Folgendem erhellt.

§. 8.

Ranshofens Schicksale und Erwerbungen unter den Pröpsten Heinrich, Ortlieb und Sifrid von 1229—1277.

Nach Marquard tritt Heinrich I. als Propst auf, welcher noch 1229 diese Würde erhielt, indem er mit dem Abte Berthold von Michaelbeuern eine Verhandlung hatte, welcher aber nach dem 20. November d. J. als Abt nach Admont kam [6]). In der betreffenden Urkunde bezeugten Heinrich, Propst von Rans-

1) Antiq. Ranshof. p. IV, pag. 47, 48. Metrop. Salisburg. Gewoldi I, 2. Fol. 454.
2) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. I, S. 271, Nr. 182.
3) L. c. S. 250, Nr. 138.
4) L. c. S. 271, Nr. 183.
5) L. c. S. 272, Nr. 184.
6) Filz's Geschichte von Michaelbeuern, S. 314, 315.

hofen und Archidiakon, so wie der ganze Convent, dass auf ihre Bitten der Abt Berthold einem seiner Ministerialen erlaubt habe, ein dem Stifte Ranshofen zinspflichtiges Weib zu heirathen, doch mit der Bedingung, dass die erste Hälfte der Kinder (puerorum) nach Beuern, die andere nach Ranshofen gehöre [1]).

Propst Heinrich war ein sehr vernünftiger, in den Geschäften der Kirche und des Staates gewandter Mann. Er ward daher Archidiakon von Matsee und bekleidete bei dem Kaiser Friedrich II. die Würde eines Hofcaplans; dieser nahm auch ihn und das Stift in seinen besondern Schutz [2]).

Um 1230 gab Heinrich von Johannsdorf seine zwei Höfe, die er zu Berhubing hatte, dem Stifte, einen zur Bezahlung der verkündigten Strafe, den andern zu seinem und seiner Eltern Seelenheil [3]).

Nun aber begannen für das Stift sehr schlechte Zeiten bei den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Friedrich II. von Österreich und dem Herzoge Otto von Baiern wegen der Befestigung von Schärding und den Ansprüchen des Ersteren auf Farnbach. Friedrich's Feldherr, Erchanger von Wesen, rückte 1232 gegen Braunau vor, plünderte Ranshofen und Neukirchen und verübte grosses Unheil, endlich erschien Herzog Otto und trieb ihn im Jahre 1233 zurück [4]).

Später ward es aber noch viel ärger, besonders nachdem Kaiser Friedrich II. vom Papste Gregor IX. am 24. März 1239 in den Bann gethan worden war. Eine grosse Zerspaltung trat in Deutschland ein, viele hingen dem Kaiser an, darunter selbst Eberhard, Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising und Passau; andere aber waren auf Seite des Papstes, so der König von Böhmen und der Herzog Otto von Baiern. In diesem Lande besonders waren aber selbst auch Adelige und Bürger gegen einander, Unruhen und Kämpfe, Plünderung und Brand von Ortschaften und Klöstern waren gewöhnlich; die Gegenden diesseits und jenseits des Inn den Verwüstungen vorzüglich ausgesetzt. Dieses Schicksal soll auch das Stift Ranshofen getroffen haben; räuberische Rotten, besonders aus Obernberg, überfielen es unter dem Vorwande der Religion und der Kirche, indem sie den Propst Heinrich der Anhänglichkeit an den gebannten Kaiser Friedrich II. beschuldigten, von dem er den Titel eines Hofcaplans führte, zündeten dasselbe an und legten es sammt der Kirche am 25. Mai 1242 in Asche [5]).

1) L. c. S. 732. Acta sunt hec in ecclesia Helpsawe. Sine anno et die.

2) Mon. boic. III, S. 331. Catanie, 1. Octob. 1238.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. I, S. 251, Nr. 139.

4) Pillwein's Innkreis, S. 18. Nach Benno Maier's historia Brunov. bei Finauer II, 86. Öfele I, 672. -- Chronic. Salisb.

5) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 58. Dieses Jahr und der Tag sind genommen nach der Aufzeichnung des Propstes Konrad I., der von 1277 - 1311 dem Stifte vorstand. In seinem Urkundenbuche oder Registrum sagt er: 1242 per incendium Obernbergensium hostium in nocte B. Urbani monasterium nostrum miserabiliter est execratum. Siehe weiter unten darüber.

Noch vor diesem Unglück, am 10. April 1241, hatte übrigens der Bischof Rudiger von Passau dem Stifte das Privilegium ertheilt, dass es seine Lebensmittel und Weine aus Österreich zu Schiffe bei Passau vorbei und hinauf an den Inn bis Ranshofen mauthfrei bringen dürfte [1]); und im Jahre 1142 hatte der Propst Haus und Hof in der Stadt Passau gekauft, der Bischof Rudiger und sein Capitel bestätigten den Kauf, gaben dem Stifte das Bürgerrecht daselbst und die Privilegien der Bürger zu Wasser und zu Lande, vermöge deren dasselbe die Lebensmittel dort mauthfrei einführen und durchführen durfte [2]).

Der Propst Heinrich überlebte das Unglück seines Stiftes vom Jahre 1242 nicht lange; er starb am 1. August 1245. Sein Nachfolger als Propst hiess Ortlieb, unter dem im Jahre 1246 in den ersten Tagen des Augusts der Herzog Otto von Baiern und der Abt von Niederaltach zu Ranshofen waren, und jener erliess daselbst einen Befehl an seinen Richter zu Landau, dem Kloster Niederaltach das Gut zu Sommershausen, welches angestritten worden war, zu übergeben und es dabei zu beschützen [3]).

1249 (?) ging es wieder arg zu in den Gegenden am Inn; Rudiger, Bischof von Passau, war damals vom Papste abgesetzt worden, sein Nachfolger Konrad trat nach drei Monaten schon wieder ab; nun wurde Berthold, Graf von Pötigau und Sigmaringen, ein Bruder Albert's, des Bischofs von Regensburg, zum Bischofe von Passau ernannt. Herzog Otto von Baiern beschützte aber den Rudiger und diese Zwietracht gab zu neuen Raubzügen Veranlassung. Berthold's Krieger machten im November um Martini, besonders von Obernberg aus, einen Einfall in die Gegend hinauf am Inn, gegen den Weilhart und Braunau und raubten bei 1500 Stück Vieh, worunter ohne Zweifel auch manches dem Stifte Ranshofen und dessen Unterthanen gehörte. Da erwachte aber der Ingrimm der Landleute, sie bewaffneten sich so gut sie konnten, und wackere Ritter, Alram von Utendorf, Ortlieb von Wald und Heinrich von Ror stellten sich an ihre Spitze. Sie nahmen aus Neukirchen an der Enknach eine Fahne mit dem Bilde des heiligen Ulrich, schlugen die räuberische Rotte, rangen ihr die gemachte Beute wieder ab, und nahmen den Bruder des Bischofs Berthold, den Grafen von Sigmaringen und mehrere Adelige gefangen, welche sie nach Burghausen führten, bis sie sich mit Gelde lösten.

Der Graf wurde für 700 Mark reinen Goldes Regensburger Gewichtes losgekauft; der Bischof selbst entkam mit genauer Noth nach Obernberg.

Die meisten versetzen dieses Ereigniss in das Jahr 1249 [4]), allein es ist zu bemerken, dass der Bischof Rudiger erst im Jahre 1250 abgesetzt wurde, er stellte ja noch als solcher am 31. März d. J. dem Stifte Michaelbeuern

1) Mon. boic. III, 332. IV. Id. Aprilis Datum Patavii. Original im k. baier. Reichs-Archive. Abschrift im Museum F. Carolinum zu Linz.

2) Antiq. Ranshof. pars IV, p. 51.

3) Fontes rerum austriac. Von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. Diplomataria, I. Bd. 1849, S. 151, Nr. 21. Datum apud Ranshoven, Kal. Augusti 1246.

4) Gewold aus einer Chronik von Obernberg, besonders aber die Chronik von Matsee, aus der eine Stelle citirt ist in Pertz Mon. Germ. hist. T. XI. pag. 791.

einen Indulgenzbrief aus[1]), dann war sein nächster Nachfolger Konrad, ein schlesischer Prinz, der durch drei Monate Bischof war und nun erhielt erst Berthold diese Würde, daher kann sich diese Begebenheit frühestens im November 1250 ereignet haben[2]).

Möglich ist es aber auch, dass Rudiger schon früher entsetzt und Berthold noch 1249 Bischof zu Passau geworden ist, jener aber sich noch als solchen gerirte und Urkunden ausstellte, wie er sich ja längere Zeit in Passau unter dem Schutze des Herzogs Otto von Baiern aufhielt und sich gegen Berthold vertheidigte, der erst später zum Besitze der Stadt und der Burg gelangte und indessen zu Neuburg am Inn und wahrscheinlich auch zu Obernberg verweilte, von wo dieser Ausfall und Raubzug begann. Nach der citirten Chronik von Matsee ging es dann im Jahre 1250 auch von dieser Veste aus, vorzüglich über das Stift Ranshofen her. Es war in der Nacht des Festes St. Urban (25. Mai), an einem Samstage, als 80 Mann aus Obernberg auszogen, das Stift überfielen und es sammt allen Gebäuden und der Kirche, den schönsten Ornaten, Teppichen, Gläsern, den Gemälden im Stifte und im Chore und einigen Missalen und Büchern für die Schule verbrannten. Auch die Keller in der Nähe des Friedhofes, die Pfarrkirche St. Michael, ein Haus, welches dem Herzoge von Baiern gehörte und die schönen Linden im Hofe gingen durch den Brand zu Grunde[3]). Man kann wohl mit Recht fragen, ob denn dieser Brand schon der zweite sei, nämlich 1242 der erste, wo ebenfalls die Obernberger denselben verursacht haben sollen, oder ob nicht dieser mit jenem von 1250 zusammenfalle?

Selbst der Verfasser des Antiquarium von Ranshofen erklärt, er würde dieses Letztere für das Wahre halten, wenn nicht die Aufzeichnung und das Ansehen des Propstes Konrad I. in seinem Registrum auf das Jahr 1242 deutete. Allein diese Aufzeichnung ist sehr unsicher; jenes Registrum haben wir nicht vor uns, es soll zu München sein, in den Mon. boic. III, wo ja so Vieles aus demselben abgedruckt ist, erscheint jenes Factum und die Jahreszahl 1242 nicht, nur in einer Handschrift vom 14. und 16. Jahrhundert in der königlich baierischen Hofbibliothek zu München wird davon Erwähnung gemacht, da heisst es: Post haec 1242 per incendium Obernpergensium hostium in nocte B. Urbani (ecclesia Ranshofen) est miserabiliter execrata. Denuo per venerabilem Heinricum episcopum Ratisbonensem de Roteneck ex permissione Gotfridi Pataviensis episcopi procurante honorabili

1) Filz, Geschichte des Klosters Michaelbeuern, S. 782, Nr. 28, nach dem Originale.

2) Buchinger's Geschichte von Passau. Bd. I, S. 213, welcher aber auch den Tag der Wahl Berthold's nicht anführt und über diese Sache nicht klar ist.

3) Pertz, Mon. Germ. hist. T. XI. p. 791. Ex Chronico Matseensi — 1250. Eodem anno sub Perchtoldo episcopo Pataviensi Obernpergenses cum 80 viris in nocte B. Urbani, que tunc fuit in sabbato, ecclesiam Ranshofen cum suis edificiis et ornatibus pulcherrimis, tapeciis, vitris, tabulatis pictis in monasterio sive choro et quibusdam libris missalibus et scolasticis miserabiliter ac irreparabiliter exusserunt. Der folgende lateinische Text ist sehr corrumpirt.

Chunrado hujus loci praeposito est reformata 1283 in vigilia Mathaei presente strenuo duce Bavariae etc.[1]). Allein diese Aufzeichnung ist doch ziemlich jung und unsicher, in derselben ist nur von der neuen Weihe der Kirche im Jahre 1283 die Rede, da doch schon früher (im J. 1255) von einer solchen und der Herstellung des Stiftes und der Kirche bestimmt die Rede ist. Die alte dunkle Stein-Inschrift, welche der Propst Konrad I. um 1290 auf dem neuen Pflaster der Kirche machen liess, deutet wenigstens durchaus nicht auf 1242 hin, man mag sie auslegen wie man will. Sie heisst so: Annos mille, duos, decies ter VI que, ducentos, Obernbergensis ignis destruxit ecclesiam istam, und wir erklären sie folgendermassen:

Jahre:	1000
—	2
zehnmal drei . . .	30
sechsmal drei . . .	18
— — — —	200
	1250.

So erhalten wir die Zahl 1250, welche wir für die richtige halten. Es ist doch auch höchst unwahrscheinlich, dass so, wie im Jahre 1250, eben auch im J. 1242 von den Obernbergern und gerade in der Nacht des 24. Mai das Stift soll verbrannt worden sein!

Eine andere Frage aber ist es, ob nicht beide Ereignisse, der Raubzug und die Niederlage der Anhänger Berthold's und jener Brand von Ranshofen zusammen fallen, wie es wohl scheinen möchte, allein es ist zu bemerken, dass jener Raubzug von der Chronik von Matsee in das J. 1249 um Martini, die Verwüstung Ranshofens aber in das J. 1250 verlegt wird und zwar auf den 25. Mai; auch das Antiquarium von Ranshofen und andere setzen das erstere in den späten Herbst, den Brand aber auf den 25. Mai. Sonderbar dabei ist aber auch, dass, wenn beide Ereignisse im Jahre 1250 vorgefallen sind, der Brand von Ranshofen jenem Plünderungszuge vorangegangen sein müsste. Mit der Zeitbestimmung sieht es hier wirklich verworren aus, aber über die Richtigkeit der Thatsachen selbst ist kaum zu zweifeln. Übrigens that der Propst Ortlieb das Möglichste, die Gebäude wieder herzustellen und im Jahre 1255 waren sie ziemlich vollendet; der Bischof Otto von Passau (gebürtig von Lonsdorf bei Abensberg in Baiern) weihte die Kirche feierlich ein.

Um diese Zeit war ein Streit entstanden zwischen dem Archidiakon von Matsee und dem Propste von Ranshofen in Betreff der Exemtion der Pfarren des Stiftes von der Jurisdiction desselben, die Sache kam durch den Propst von Ranshofen sogar vor den römischen Hof, und Papst Innocenz IV. beauftragte am 4. Februar 1254 den Scholasticus Rupert des Domstiftes und die Pfarrer von Kirchberg und Horbach in der Diöcese Regensburg, diese Streitfrage zu untersuchen[2]). Sie scheinen dieselbe nicht entschieden zu haben oder es kam dann eigens die Jurisdiction über die Pfarre Ranshofen selbst zur Sprache, kurz,

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 176, 177.

2) Aus einem Codex des 14. Jahrhunderts in der königl. baier. Hofbibliothek. Datum Laterani 4. Februar 1254.

Innocenz IV. trug ferner am 12. April 1254 dem Abte von Prüel, dem Propste von Osterhofen von der Diöcese Passau und dem Scholasticus von Regensburg auf, auch diese Sache zu untersuchen, zu entscheiden und dann geltend zu machen; allein es kam auch damals zu keinem Beschlusse[1]).

In dem Jahre 1255 starb der Propst Ortlieb und nun wurde Sifrid erwählt. Unter ihm erhielt das Stift vom Herzog Heinrich von Baiern im Jahre 1257 die Mauthfreiheit für zwei Talente Salz jährlich, welche bei Burghausen und Schärding vorbeigeführt wurden, und auch die Erlaubniss für immer die Lebensmittel zollfrei auf dem Inn nach Ranshofen zu bringen und das Stift selbst nahm er in seinen besonderen Schutz[2]). Unter diesem Propste kam übrigens das Stift ohne seine Schuld durch einen verderblichen Krieg in den schlechtesten Zustand. König Ottakar von Böhmen, Herzog von Österreich etc., begann im Jahre 1257 im Sommer den Kampf gegen den Herzog von Baiern; er zog durch das Land ob der Enns vorwärts, eroberte Schärding und Neuburg am Inn, verheerte Alles mit Feuer und Schwert und rückte vorwärts.

Dieses Schicksal soll nun im Jahre 1257 das kaum hergestellte Stift Ranshofen neuerdings getroffen haben, indem es durch böhmische Truppen geplündert und verbrannt worden wäre. Ottakar musste sich jedoch aus Baiern zurückziehen, verlor sehr viele Leute, besonders am 25. August bei Mühldorf, wo die Brücke über den Inn einbrach, worüber sie zogen.

Er flüchtete sich bis Vöcklabruck und am 11. November wurde der Friede geschlossen[3]).

Herzog Heinrich von Baiern liess dann, um einen festen Ort in diesen Gegenden zu besitzen, um 1260 Braunau vergrössern, mit starken Mauern, Wällen, Thürmen und Gräben umgeben; die St. Stephanskirche wurde in ihren Bereich gezogen, viele Gewerbs- und Landleute begaben sich in dieselbe und erhielten das Bürgerrecht; so wurde nun Braunau eine feste, grössere Stadt, das Stift Ranshofen gab jedoch seine alten Ansprüche auf dieselbe sowohl in kirchlicher als weltlicher Beziehung nicht auf. Zugleich liess der Herzog eine Brücke daselbst über den Inn zur freieren und schnelleren Verbindung mit dem gegenseitigen Ufer schlagen.

In dem Jahre 1261 wurde endlich der Streit mit dem Archidiakon von Matsee ganz geendet, der Bischof von Passau berief ihn, welcher Heinrich von Haidendorf hiess, zugleich Canonicus und Schatzmeister von Passau war, und auch den Propst von Ranshofen vor sich, um dort den Streit abzuschliessen. Dieser zeigte die darüber vorhandenen Urkunden, nämlich jene des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1203, des Bischofs Manegold von Passau von 1212 und jene der Richter des Papstes vom Jahre 1211 vor, welche alle für Ranshofen entscheidend waren und auf Grund derselben sprach er auch die völlige

1) Aus dem nämlichen Codex. Dat. Laterani 12. April 1254.

2) Antiquarium Ranshof. p. 74, 75. Datum in Burchusa 1257, 4. Martii. Original im k. baier. Reichs-Archive. Abschrift im Museum Francisco-Carolinum zu Linz. Mon. boic. III, 332.

3) Palacky's Gesch. von Böhmen. Prag 1839, Bd. II, I. Abth., S. 171, 172.

Unabhängigkeit des Stiftes und aller dazu gehörigen Pfarren und Filialen von dem Archidiakonate Matsee aus; dies geschah zu Passau am 10. Juni 1261 [1]).

Um diese Zeit lebte der Chorherr Geroldus zu Ranshofen, wo er Stiftsdechant war. Er wurde als Propst nach Reichersberg postulirt und kommt im Jahre 1262 als solcher urkundlich vor [2]).

In eben diesem Jahre bestätigte der Erzbischof Ulrich von Salzburg dem Stifte Ranshofen den Besitz der Kirche Hochburg [3]). Am 15. Juni 1263 schenkte Ulrich von Salzburg den Neubruchzehent zu Ettenau gegen Gastfreundschaft [4]).

1264 am 28. April bestätigte Papst Urban IV. alle Besitzungen des Stiftes und nahm es in seinen Schutz [5]).

Im Jahre 1265 begann neuerdings der Krieg zwischen König Ottakar und Baiern, welcher aber besonders 1266 wüthete, die ganze Landschaft um Braunau und den Weilhart wurde verwüstet. Im August kam Ottakar selbst nach Regensburg, der Mangel an Lebensmitteln bewog ihn aber zum Rückzuge nach Böhmen. Gegen Ende November geschah noch ein neuer Feldzug und Ried wurde erobert, aber die strenge Kälte zwang die Böhmen zur Rückkehr; im Jahre 1267. etwa im Mai, wurde dann der Friede geschlossen [6]).

Es ist bekannt und richtig, dass während dieser Kriege zwischen Ottakar und Baiern das kaum hergestellte Stift Ranshofen durch böhmische Truppen wieder angezündet und verwüstet worden ist, aber es fragt sich nun, ob dies schon im Jahre 1257 oder erst 1266 stattgefunden habe.

Die alte Chronik von Ranshofen bestimmt das Jahr nicht und sagt nur, dass durch 10 Jahre (?) Krieg zwischen Ottakar und Baiern gewesen und während desselben das Stift dieses Schicksal gehabt habe [7]). Wir möchten das traurige Ereigniss wahrscheinlicher in das Jahr 1266 setzen, denn erst an den Papst Clemens IV. (der von 1265 bis 1268 regierte) berichtete der Propst Sifrid den gräulichen Zustand seines Stiftes und bat um Abhilfe, welches er wohl an dessen Vorgänger schon gethan haben würde, wenn es im Jahre 1257 geschehen wäre, denn die Noth war wirklich ungemein gross. Er schrieb an den Papst, dass in seinem Stifte, wo früher 14 Priester und 50 andere Personen (deo militantes) ihren Unterhalt fanden, jetzt kaum drei erhalten werden könnten. Er bat ihn daher demüthig, er möchte die dem Stifte übergebenen Pfarren, worüber es bis jetzt eigentlich nur das Patronatsrecht besass, demselben ganz einverleiben. nämlich: St. Michael, Neukirchen, Handenberg und Geroltsberg, sammt den dazu gehörigen Capellen oder Filialen; das Stift wolle nicht die Besitzungen der-

1) Nach dem Originale im k. baier. Reichs-Archive. Abschrift im Museum Francisco-Carolinum zu Linz.

2) Mon. boic. IV, S. 453.

3) Original im k. baier. Reichs-Archive. Öting, 1262, 24. Juli.

4) Ebendaselbst.

5) Mon. boic. III, S. 333. Datum apud urbem veterem IV. Kal. Maji.

6) Palacky, l. c. S. 197—199. Hermann Altah.

7) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 67. Benno Maier bei Finauer II, S. 96 setzt es in das J. 1267, was wohl zu spät ist.

selben einziehen, sondern nur die jährlichen Einkünfte aus den Zehenten und anderen Erträgnissen geniessen und zu den Bedürfnissen verwenden.

Ferner bat der Propst um eine Commission in Betreff der Güter Grampsheim, Tussling, Elleding und Goltingen in der Diöcese Salzburg, welche schon durch 10 Jahre dem Stifte von den Richtern vorenthalten wurden, dasselbe wolle als Schiedsrichter den Propst von Salzburg und den Abt von St. Peter vorschlagen. Diese möchten auch das Stift schützen gegen Werclin, den Vicedom des Herzogs von Baiern, welcher von demselben bei 50 Talente erpresste.

Er bat ferner um Bestätigung der Privilegien und um Ablässe[1]). Dieses Schreiben ist ohne Clausel und Datum, aber gewiss im J. 1266 aufgesetzt und auch abgesendet durch zwei Priester vom Stifte, Siboto und Albert, welche vom Propste und von dem Convente einen sogenannten Licenzbrief erhielten, wodurch sie als bevollmächtigte Procuratoren des Stiftes am römischen Hofe um Ablässe, Privilegien u. s. w. bitten und dort die Geschäfte desselben betreiben sollten; dieser Brief ist gesiegelt und datirt zu Ranshofen am Feste der Geburt Mariens[2]); sie reisten auch dann nach Rom ab. Im folgenden Jahre erschien nun ein Schreiben des Papstes, datirt vom 18. März 1267, vermöge dessen die Sorge für das Stift dem Erzbischof Ulrich von Salzburg übertragen wurde, was er auch trefflich leistete[3]).

Das Stift durfte nun durch seine Mitglieder die einverleibten Pfarren besetzen und das bedeutende Einkommen derselben benützen, was auch durch Jahrhunderte fortdauerte[4]). Der Erzbischof brachte ferner auch dem Stifte allen Zehent der Neubrüche zu Etnau zuwege, worüber er im Jahre 1268 eine Urkunde ausstellte, auch bestätigte er die schon im J. 1162 gemachte Schenkung von Eberhard dem Erzbischofe von Salzburg in Betreff der Jurisdiction über die Pfarre Hochburg, dann verschaffte er dem Stifte den Zehent von dem Hofe St. Johann bei der Matich (wahrscheinlich bei Perwang zum h. Johann dem Täufer) vom Bischofe von Passau, welche Schenkung im Jahre 1276 das Domcapitel daselbst bekräftigte[5]). Um 1267, 19. Februar, lud der Bischof Petrus von Passau unter andern auch den Propst von Ranshofen ein, am 14. März dorthin zu kommen zu dem grossen Capitel, welches abgehalten werden würde, um in der Diöcese nach Bedürfniss zu reformiren[6]).

Der Propst wendete übrigens alle Mühe an, um adelige und vermögliche Personen zu bewegen, dem Stifte durch Beiträge und Schenkungen wieder aufzuhelfen, und es gelang ihm auch bei einigen. Schon 1270 gestatteten Elisabeth,

1) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 71. Das wahrscheinliche Datum ist 14. August 1266.

2) Nach dem Original im k. baier. Reichs-Archive; da heisst es: Datum in Ranshofen 1266, 8. Sept. Mon. boic. III, S. 334 nur kurz.

3) Aus einem Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Hof-Bibliothek. Das Datum ist: Viterbii 1267, 18. März.

4) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 73.

5) L. c. p. IV, pag. 72—74.

6) Fontes rerum austriac., herausgegeben von der historischen Commission der kais. Akademie zu Wien. Dipl. et acta, Bd. I, 1849, S. LXXV, Nr. 40.

die Gattin Ludwig's von Franking, und ihre Söhne dem Stifte eine Mühle bei Rotnig einzulösen [1]). 1272 am 25. October vermachten Heinrich von Wolfsbach und seine Gemahlin Diemudis zwei Güter zu Puch und eines in Mulbach [2]) gegen eine Pfründe für sich.

1274 gaben Ainwick, ein Ritter und seine Gattin Irmengarde drei Höfe in Gundramshausen und in Chopel dem Stifte unter der Bedingung einer Präbende für ihre Tochter Gertrud [3]).

1275, am 15. August schenkte Alram von Utendorf gegen Abhaltung eines ordentlichen Jahrtages im Stifte seine Wiese zu Schroting und Pabenhausen [4]). Konrad Pfarrer zu Ering und sein Bruder Gebhard, Edle von Feldbach, Söhne des Ritters Gebhard, bekannten, dass sie verpflichtet seien, für den feierlichen Jahrestag desselben unter dem Geläute der Glocken, dem Stifte ein Pfund gewöhnlicher Münze zu bezahlen, und zur Sicherheit übergaben sie dafür indessen ihren Hof zu Hurtern, der so viel leisten musste. Dies geschah zu Ranshofen im Jahre 1275 in der Octave von St. Martin. Die Urkunde war mit dem Siegel des Propstes, des Conventes und deren von Feldbach versehen [5]). Im Jahre 1276 verpflichtete sich Altmann der Ältere von Leubolfing, welcher an der Verbrennung von Ranshofen mit anderen Adeligen Theil genommen hatte, wie er selbst gesteht, mit Einwilligung seines Sohnes Altmann zum Schadenersatze zu geben von seinem Hofe Petrechsberg ein halbes Talent jährlich [6]). Aus diesem Jahre 1276 ist eine Urkunde Herzog Heinrich's von Baiern vorhanden, in welcher bekannt gemacht wird, dass der Pfarrer Wernhard von Mauerkirchen den Hof St. Johann an der Matich sammt den Zehenten an Ranshofen geschenkt habe mit der Bedingung, dass er bei seinen Lebzeiten noch die Einkünfte davon geniesse [7]), und der Bischof Petrus von Passau entsagte seinerseits allen Ansprüchen auf jenen Zehent an der Matich [8]).

Durch diese Erwerbungen und die Bewilligung des Papstes Clemens IV. war nun der Propst in den Stand gesetzt, den Bau des Stiftes und der Kirche wieder zu beginnen; besonders gedieh diese unter ihm noch so weit, dass von dem Bischofe Peter von Passau zwei Altäre, einer zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit, der andere des heiligen Kreuzes, geweiht werden konnten [9]).

1) Original in einem Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Hofbibliothek. Antiq. Ranshof. p. IV, S. 76.

2) Orig. im k. baier. Reichs-Archive.

3) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 77.

4) Original im k. baier. Reichs-Archive, Abschrift im Museum F. Carolinum. Ant. Ranshof. p. IV. S. 76.

5) Original im k. baier. Reichs-Archive. (Abschrift im Museum F. C.) Datum Ranshofen, 1275, 18. Nov.

6) Aus einem Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Hof-Bibliothek. Actum S. Marienkirchen am 25. August 1276.

7) Mon. boic. III, S. 339. Datum in Burchausen, 1276, 20. Juli.

8) Original im königlich baierischen Reichs-Archive, 1276, 12. August. Windorf.

9) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 77, 78.

Durch 23 Jahre war nun der Propst Sifrid dem Stifte unter sehr traurigen Umständen, aber immer thätig und mit Ausdauer vorgestanden, doch war er nun der Geschäfte müde und alt geworden und wollte noch einige Zeit der Ruhe geniessen; er legte daher die Verwaltung des Stiftes nieder. Dies geschah wohl erst nach dem 10. Januar 1277, denn an diesem Tage wurde noch durch Weikhart von Polheim und Dietrich den Stadtrichter von Wels ein Vergleich zwischen dem Propste von Ranshofen und Konrad von Aichberg vermittelt über ein Gut zu Aichberg.

Dieser sollte das Gut lösen von der Verpflichtung des Mautners zu Linz, welcher ohne Einwilligung des Stiftes Ranshofen acht Talente zahlen musste; diese solle Konrad selbst um Pfingsten erlegen, und würde er es vernachlässigen, so falle das Gut dem Stifte zu und er verliere sein Erbrecht darauf[1]).

In dieser Urkunde ist zwar der Name des Propstes nicht ausgedrückt, allein es kann kein anderer sein als Sifrid, denn sein Nachfolger wurde erst später erwählt. Aber am 8. Juni, sechs Monate nach seiner Resignation (welche also in die Zeit des Januar 1277 fällt), starb er[2]).

§. 9.

Propst Konrad I. und sein kraftvolles Wirken von 1277—1311.

Nach Sifrid's Tode erst wurde die neue Wahl und zwar am 25. August 1277 abgehalten und Konrad I. erhielt die Würde eines Propstes[3]). Er war zu Burghausen in Baiern geboren, über seine Abstammung ist aber sonst nichts bekannt. Er war einer der berühmtesten Prälaten von Ranshofen, ungemein thätig und sorgsam; er besass grosse Gewandtheit in den Geschäften und in der Wirthschaft, stellte das so herabgekommene Stift wieder her, half der Verarmung ab, brachte neue Schenkungen und nützliche Privilegien für dasselbe zuwege, entwarf viele Pläne und führte sie mit grosser Festigkeit durch. Wie er aber für das zeitliche Wohl und die Ehre seines Stiftes besorgt war, eben so war er auch sehr religiös, für die geistige Ausbildung der Mitglieder desselben sehr eifrig, für kirchliche Anordnungen und wohlthätige Anstalten höchst thätig. Um aber in die bedeutende Masse von Schenkungen, Ereignissen, Anstalten u. s. w. mehr Ordnung zu bringen, wollen wir eine doppelte Darstellung oder Aufzählung liefern, nämlich zuerst die äusseren Verhältnisse, Schicksale und Erwerbungen, die Erfolge und Wirkungen seiner Thätigkeit in dieser Beziehung und dann die inneren Einrichtungen und Reformen darstellen.

Noch im Jahre 1277, dem ersten seiner Leitung des Stiftes, erscheint der Propst Konrad nebst Albert, dem Kellermeister und dem Priester Heinrich von

1) Urkundenbuch von Kremsmünster, herausgegeben von P. Theodorich Hagn, Mitglied und Archivar jenes Stiftes. Gedruckt in der k. k. Staatsdruckerei zu Wien. 1852, S. 135, Nr. 115, nach dem Originale.

2) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 78.

3) Antiqu. Ranshof. p. IV, S. 83. Er sagt selbst von sich: Anno domini 1277 sequenti die post festum B. Bartolomei, quod fuit in secunda feria, ego Chunradus miseratione divina eligebar canonice et communiter in Praepositum hujus loci.

Ranshofen in einer Urkunde, vermöge welcher der Abt Heinrich von Michaelbeuern dem Wolfgrim, Pfarrer in Haiming, das Burgrecht und das Bergrecht in Kritzendorf auf Lebenszeit übergab, dann sollte beides wieder an das Kloster zurückkommen. Diese Urkunde ist gesiegelt mit dem Siegel des Abtes und des Conventes von Michaelbeuern und demjenigen des Propstes Konrad von Ranshofen [1]).

Jener Wolfgrim war ein Mitglied des Stiftes Ranshofen (wie es aus einer folgenden Urkunde vom Jahre 1282 erhellt) und damals Pfarrer von Haiming. Nach Filz's Meinung soll Heiming im V. O. W. W. an der Erlaf bei Petzenkirchen sein [2]), allein es ist ohne Zweifel Heiming oder Haming, 1½ Stunde von Burghausen im Winkel, den der Inn mit der Salzach bildet, ¾ Stunden von Holzhausen, in dessen Nähe es in einer andern Urkunde aufgeführt wird. In diesem Jahre, 1277, hatte übrigens schon am 29. Januar Herzog Heinrich von Baiern dem Stifte Ranshofen beurkundet die Bürgschaft wegen des Seelengeräthes, das demselben Otto von Ror am Begräbnisstage seines Vaters Heinrich zugesagt [3]). Er beurkundete ferner, dass Otto, Sohn Heinrich's von Rohr, dem Stifte Ranshofen einen Zins von Gütern daselbst und bei Burghausen übergeben habe [4]).

1277 am 13. September verlieh Propst Konrad dem um das Stift sehr verdienten Pfarrer Wernhard zu Puchtkirchen Zehente in der Pfarre Hartberg auf dessen Lebenszeit und nahm denselben in die Confraternität auf [5]). 1278 am 26. Januar stellte Leo von Aichberg dem Stifte Ranshofen einen Revers aus in Bezug auf das Gut zu der Linden [6]). In diesem Jahre 1278 unternahm der Propst Konrad, welcher gut erkannte, dass genaue Ordnung und Übersicht des Ganzen, Kenntniss der Einkünfte und Ausgaben in einem grossen Haushalte höchst nothwendig seien, und der wusste, dass in jenen Zeiten der Verwüstung des Stiftes manche Verwirrung und Unordnung eingerissen sei, ein sehr nützliches Werk, er untersuchte nämlich die alten vorhandenen Actenstücke, prüfte sie und liess unter seiner Aufsicht einen Codex machen, den er Registrum nannte, worin die Rechte und Privilegien, die Güter und Weinberge des Stiftes, die Erträgnisse derselben, die Zehenten und Stiftungen u. s. w. enthalten waren und ermahnte alle seine Nachfolger, diese Aufzeichnungen fortzusetzen [7]).

1) Geschichte des Stiftes Michaelbeuern, von Michael Filz, Salzburg 1833, S. 791, N. 39. Acta sunt hec anno domini 1277 in die dominica: Domine in tua misericordia speravi.

2) L. c. S. 792.

3) Original im k. baier. Reichs-Archiv. Datum Burghausen, 1277, 29. Jänner.

4) Reg. boic. 4, 26.

5) Aus dem Codex vom 14. Jahrhundert in der k. baier. Staatsbibliothek.

6) Das Original ist vorhanden zu Kremsmünster, im Urkundenbuch desselben von Theoderich Hagn ist es angeführt, aber abgedruckt ist die Urkunde in den Mon. boic. III, p. 343, actum in Ror.

7) Er sagt selbst in demselben: Feci diligenter in anno sequenti (i. e. 1278) scribere hunc libellum, in quo continentur omnia privilegia hujus ecclesiae, quae per singulos rubricae titulos poterunt a legente plenius inveniri. Antiqu. Ranshof.

Es traten auch bald neue Schenkungen und Verhandlungen ein, welche einzutragen waren. 1249 verkaufte Rupert von Wipping sein Gut in Baumgarten an der Matich dem Stifte Ranshofen um 6 Pfund Pfennige [1]). Um 1280 schenkte Heinrich von Rohr für sein Seelenheil einen Hof zu Raitenpuch [2]), und am 13. April ersuchte Herzog Heinrich von Baiern den Propst und das Capitel von Passau, dem Stifte Ranshofen die Pfarre Haiming zu schenken [3]).

Im Jahre 1281 übertrug am 19. December der Bischof Wichard von Passau dem Propste Konrad von Ranshofen die Besserung der in der Disciplin sehr gesunkenen Geistlichen zu Kirchberg am Inn; er wird da schon Archidiakon von Matsee genannt [4]). Im Jahre 1282 stiftete Raffold von Plankenbach mit der Gabe einer halben Hube in Grunt für sich einen Jahrtag zu Ranshofen [5]). Damals machten der Propst Konrad und der Convent von Ranshofen einen Tausch mit dem Kloster Michaelbeuern, sie gaben nämlich ihre Einkünfte von dem Gute Wiese (Weichs) für das Burg- und Bergrecht, was dasselbe zu Kritzendorf sowohl in Betreff des Weines als der Pfennige hatte, ferner gaben sie 20 Talente Salzburger Münze und einen Metzen Getreide.

Unter den Zeugen erscheinen: Wolfgrim, Pfarrer zu Haiming, Siboto custos, Albert, Pfarrer von Handenberg, Albert, Pfarrer von Geroltsberg, Chunrad von Planchenberg, Siboto von Pfaffenhofen, Priester und Brüder von Ranshofen, dann auch Ainwick, Bruder des Propstes Konrad. Dieser Tausch geschah in Michaelbeuern am 15. September 1282 [6]). Jener Wolfgrim ist der nämliche, welcher früher jene Rechte auf Lebenszeit von dem Stifte Michaelbeuern erhalten, die aber nun das Stift selbst an sich brachte. Im Jahre 1283 war eine grosse Visitation im Stifte Reichersberg wegen vieler dort eingerissenen Missbräuche, der damalige Propst legte seine Würde nieder, die Chorherren wurden, vier ausgenommen, entlassen und dem Propste Konrad von Ranshofen die Verwaltung des Stiftes und die Aufsicht über dasselbe indessen aufgetragen, bis die Reformation vollendet und ein neuer Propst gewählt worden sein würde [7]).

Während dieser Zeit war der Bau des abgebrannten Stiftes und der Kirche, welchen schon sein Vorgänger Sifrid begonnen hatte, vom Propste Konrad thätig fortgesetzt worden und wurde nun im Jahre 1283 vollendet. Er sorgte also für die feierliche Consecration der Kirche und diese vollführte, mit

p. IV, S. 83. — Das Registrum ist enthalten im Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek. 25. August 1278.

1) Mon. boic. III, S. 344. Weichsee, 24. Februar.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich. B. I, S. 253, Nr. 153.

3) Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek circa 1280.

4) L. c. 1281, 19. December, Passau.

5) L. c. 1282.

6) Geschichte von Michaelbeuern. Von Filz. S. 792. Nr. XL. Acta sunt hec in ecclesia peverensi (Beuern) anno 1282 in die S. Nicomedis. S. Mon. boic. III, S. 346.

7) Antiqu. Ranshof. pars IV, S. 118.

Einwilligung des Bischofes Gottfried von Passau, am 20. September 1283 der Bischof Heinrich von Regensburg, geborner Freiherr von Ratenegk, er weihte in derselben auch zwei Altäre, einen zu Ehren des heiligen Pancraz und den andern der heiligen Katharina. Viele Gäste waren dabei erschienen und zwar der Herzog Heinrich (XIII.) von Baiern selbst mit Baronen, welcher jedoch aus Achtung gegen die Kirche und um das Stift mehr zu schonen, dieselben durch drei Tage auf seine Kosten bewirthen liess, und zwar in der benachbarten Stadt Braunau [1]).

Merkwürdig ist, dass der Propst Konrad auf dem Pflaster der neuen Kirche, welches aus schönen gebrannten Ziegeln bestand, die Angabe der Zeit der Verbrennung des Klosters durch die Obernberger, und dann der jetzigen Weihe der Kirche darstellen liess, welche übrigens um 1650 kaum mehr kennbar war, jedoch anderswo aufbehalten wurde. Was das letztere betrifft, so war die Inschrift folgende: M. duo C. et I terni, decem octo — ecclesiam sacravit; — das ist: $1000 + 200 + 3 + 80 = 1283$.

Im Jahre 1286 am 11. November stellte Hans von Rohr im Namen Walchuns, welcher ein Knecht des Amtmannes zu Rohr war, einen Revers aus, indem der Propst Konrad jenem das Gut auf dem Berge zu Oberrohr verliehen hatte; das Stift sei nicht verpflichtet, etwas zu leisten, wenn er (der Knecht) in Ansehung des Gutes mit Recht oder Gewalt belästiget würde; er soll auch dasselbe nicht verkaufen ohne Willen des Propstes, noch gegen dessen Einwilligung eine Hausfrau nehmen [2]).

Im Jahre 1287 den 29. August ertheilte der Herzog Albrecht I. von Österreich zu Linz dem Stifte Ranshofen die Mauthfreiheit für 10 Fuder (carradas) Wein, welcher in den Weinbergen desselben wächst, sowohl auf der Donau, als dem Inn bei seinen Mauthstätten [3]).

1288 ertheilte derselbe Herzog dem Stifte das Recht der ersten Instanz für die Unterthanen in ihren Streitigkeiten gegen die Güter des Stiftes, erst dann, wenn der Propst und Convent die Gerechtigkeit verweigern, sollen sie ihre Rechtshändel vor den ordentlichen Richter bringen [4]).

1) Antiqu. Ranshof. p. IV, S. 79--81, und im Codex des Propstes Konrad zu München. Denuo per venerabilem Heinricum episcopum Ratisponensem de Rotenegk ex permissione Gotfridi patav. episcopi procurante honorabili Chunrado hujus loci preposito est reformata ecclesia (Ranshofen) anno D. 1283 in vigilia Mathei presente magnifico Heinrico duce Bavarie cum suis Baronibus, qui per tres dies ipsi episcopo ob huius loci reverenciam expensas laudabiliter in Provnowe ministravit. Vergleiche Notizenblatt der kaiserlichen Akademie zu Wien. 1854, Nr. 20, S. 467.

2) Urkundenbuch von Kremsmünster. Von Hagn. S. 142, Nr. 123. Original in deutscher Sprache. Gegeben dem Stifte Ranshofen zu Oberrohr 1286 am St. Martinstag.

3) Nach dem Original im königl. baier. Reichsarchiv. Datum Lineae 1287. IV. Kal. Sept. Mon. boic. III, S. 347.

4) Mon. boic. III, S. 348, Nr. 34. Datum Stirie. Das Jahr ist nach der Überschrift, aber nicht im Texte selbst.

Am 24. October desselben Jahres 1288 nahm er den Propst Konrad unter seine Hofcapläne auf und das Stift in seinen besonderen Schutz [1]). 1290 am 4. April tauschte der Abt Konrad von Raitenhaslach an Ranshofen das Gut Oed bei Ried gegen zwei Güter in der Pfarre Feuchten [2]). 1290 am 31. Mai erhielt der Propst Konrad von Ranshofen vom Herzoge Otto von Baiern die Bestätigung der Privilegien des Stiftes, besonders jenes des Herzogs Heinrich von 1257 wegen der Mauthfreiheit [3]).

1290 am 5. Juni resignirte Ulrich vitulus (sic) seinen halben Antheil an eine Hube zu Ranshofen dem Hanns und Otto, Brüdern von Rohr, welche denselben dann dem Stifte gaben, auch Heinrich von Rohr schenkte seinen Antheil daran zum Behufe eines Seelengeräthes [4]).

In eben diesem Jahre am 7. September befahl Herzog Otto von Baiern allen seinen Richtern das Stift Ranshofen in dessen Rechten nicht zu beirren [5]).

1291 am 8. September verliehen die Grafen von Schaunberg Heinrich der Ältere und der Jüngere dem Stifte die Mauthfreiheit bei Aschach für jährlich 15 Fuder Wein [6]).

1292 am 28. Januar gelobten der Propst Konrad und der Convent für den Konrad Stalo von Julbach und seine Gattin Elsbeth einen Jahrestag zu feiern, der Bischof von Passau bestätigte es [7]).

1293 am 24. August bekräftigte Wernhard, Bischof von Passau, dem Stifte Ranshofen die Exemption von dem Archidiakonate zu Passau [8]). Und am 6. December d. J. machten Hans und Heinrich von Rohr eine Schenkung an das Stift mit einer Hube in Rosbach zu einem Seelgeräthe [9]).

Um diese Zeit war ein Streit zwischen dem Propste Konrad und den Zöllnern Otto und Heinrich von Hall (bei Kremsmünster); der Abt Friedrich dieses Stiftes und Weichart von Polheim, Landrichter ob der Enns, schlichteten denselben im Jahre 1293 dahin, dass der Propst ihnen 5 Pfund Pfennige bezahlen, sie aber von aller Klage gegen ihn oder dessen Leute abstehen sollen [10]). 1294 am 20. September schenkte Wolfker, Domdechant von Passau, nach

1) L. c. S. 348, Nr. 35. Dat. Ulme, IX. Cal. Nov.

2) Aus dem Codex des 14. Jahrhunderts in der königl. baierischen Staatsbibliothek.

3) Original im k. baier. Reichsarchive. Dat. Wolfstein, feria IV. infra Octavam Pentecostis.

4) Mon. boic. III, S. 349, 350.

5) L. c. S. 349.

6) Original im k. baier. Reichsarchiv. Auch Mon. boic. III, S. 352, Nr. 41. Julbach.

7) Aus dem Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek. Dat. Ranshofen 1292, 8. Januar.

8) Mon. boic. III, S. 351, Nr. 40. Dat. Patavii 1293, 24. Augusti.

9) Aus jenem Codex. Datum Burghausen.

10) Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 151, Nr. 133. Wels, den 9. April 1293, nach dem Original.

Ranshofen 12 Pfund passauischer Münze gegen ein feierliches Requiem an seinem Sterbetag, und der Propst Konrad stellte darüber einen Revers aus [1]).

1295 am 21. Januar gab zu Ranshofen Heinrich von Rohr sein Gut Velven in der Pfarre Tarsdorf zu einem Jahrtage für sich und seine Eltern [2]).

Am 13. August d. J. erliess Herzog Albrecht von Österreich einen Befehl an seine Richter und Mauthner, dass sie in keinem Falle den Wein des Stiftes Ranshofen unter dem Vorwande von Schulden der Diener desselben wegnehmen oder aufhalten sollen; wenn sie gegen diese einen Rechtshandel hätten, so soll er vor das gehörige Gericht gebracht werden [3]).

Am 24. August d. J. bezeugte Bischof Bernhard von Passau, dass der Zehent des Stiftes Ranshofen zu Hartberg nur auf Lebensdauer dem gegenwärtigen Pfarrer verliehen sei [4]).

1296 am 12. October entschied der Bischof Bernhard von Passau in offener Schranne, dass der Propst Konrad an dem Baue eines Schimpfhauses auf dem Werd nicht beirrt werden dürfe [5]), und am 19. December d. J. befahl er dem Propste Konrad als Archidiakon von Matsee im Auftrage des Metropoliten die Bekanntmachung der päpstlichen Constitution (vom 24. Februar 1296) zum Schutze der kirchlichen Freiheit [6]).

1298 vermachte am 16. Januar Konrad von Burgstetten nach Ranshofen 30 Pfund Pfennige Regensburger Münze, 7 Pfund davon sollen zu einer Präbende für ihn und seine Verwandten, 2 Pfund für die Feier des 7. und 30. Tages des Todfalles, 1 Pfund zur besseren Erhaltung des Lichtes in der Custodie, die übrigen 20 Pfund für zwei Messen verwendet werden, welche jede für sein Seelenheil und das seiner Verwandten auf dem St. Andreas-Altar gelesen werden sollten [7]). 1299 am 22. Juli verkaufte das Domcapitel von Salzburg mehrere Güter zu Otendorf, Feuchten, Vilmansbach u. s. w. wegen zu grosser Entfernung an Ranshofen [8]).

In eben diesem Jahre, am 22. Januar, stellte Hans von Rohr zu Kremsmünster eine Erklärung bezüglich seiner Ansprüche und rechtlichen Forderungen wegen der Vogtei in Betreff der Güter des Stiftes Ranshofen aus [9]). 1299 am

1) Original im k. baierischen Reichsarchiv. Dat. in Ranshofen 1294. In vigilia B. Mathaei Apostoli.

2) Original im k. baier. Reichsarchiv. 1295, in festo S. Agnetis.

3) Antiquarium Ranshof. p. IV, pag. 114. Datum Vienne idibus Augusti, 1295. Vide Beilage Nr. II.

4) Original im k. baier. Reichsarchiv. Dat. Patavii 1295.

5) Aus dem Codex in der königlich baier. Staatsbibliothek. Passau 1296. 12. October.

6) Original im königl. baier. Reichsarchiv. Passau, 19. December 1296.

7) Antiquarium Ranshof. p. IV. S. 117 Actum Ranshofen 1298, in festo S. Marcelli pape.

8) Original im königl. baier. Reichsarchiv.

9) Urkundenbuch von Kremsmünster 1852, S. 155, Nr. 137. Das [illegible] da nur erwähnt, aber es ist ganz abgedruckt in den Mon. boic. III, [illegible] der Aufschrift: Capitulatio advocati Ranshofenensis.

28. October schenkte Chunrat der Grans, Richter zu Weilhart, ein Gut in Weilhart bei Pfaffenhofen, welches er vom Stifte Raitenhaslach erkauft hatte, an Ranshofen zum Seelengeräthe für sich [1].

1303 am 6. Mai wurde ein Vergleich geschlossen zwischen Meingot von Waldeck, Pfarrer in Sirning (bei der Stadt Steier) und dem Propste Konrad von Ranshofen. Ersterer, zugleich Domherr von Passau, hatte einen Streit mit dem Stifte wegen jener Pfarre über eine Besitzung in Pösenbrunn, derselbe wurde nun durch Schiedsrichter, vorzüglich den Propst Einwick vom Stifte St. Florian, dahin entschieden, dass Konrad zum Ersatze des Entsagens des Pfarrers auf sein vermeintes Recht sieben Talente Wiener-Pfennige demselben bezahlen sollte, welche er jedoch zum Besten der Kirche verwenden müsse. Die Urkunde wurde vom Propste Einwick und vom Pfarrer besiegelt und von vielen Zeugen unterfertigt [2].

Bald darnach, am 27. Juni d. J., bestätigte der Bischof von Passau auf Bitten beider Theile jenen Vergleich in einer Urkunde gegeben zu Passau [3]. Dies that auch am 27. December 1303 der Burggraf zu Rohr und Richter zu Hall, Heinrich von Rappach, welcher einen Schiedsbrief über jenen Vergleich, der für immer gelten sollte, ausstellte [4] und noch überdies eine Gerichtsurkunde über dieselbe Angelegenheit ausfertigte [5]. Dies sind jene Verhandlungen und Schenkungen, welche aus der Zeit des Propstes Konrad bekannt sind.

Er selbst hatte schon im Jahre 1278, wie wir vorher bemerkten, ein Urkundenbuch angefangen, welches er Registrum nannte, worin die Privilegien, Schenkungen, Besitzungen, Güter u. s. w. des Stiftes enthalten waren, allein es herrschte keine besondere Ordnung, und er war endlich selbst nicht mehr damit zufrieden, er liess daher im Jahre 1303 ein neues verfertigen, worin die Privilegien und Schenkungen in gewisse Classen abgetheilt wurden, je nachdem sie von Päpsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Grafen u. s. w., oder von Erzbischöfen, Bischöfen, Priestern, Adeligen oder Bürgern ertheilt worden waren, jede Abtheilung hatte ihren Titel und ihre Zahl und Alles war leicht aufzufinden [6]. Der Propst Konrad war also immer thätig und für sein Stift auch in zeitlicher Hinsicht sehr besorgt, er genoss daher die höchste Achtung und das Vertrauen der Mitglieder seines Stiftes, beides aber ebenfalls in höheren Kreisen, an den Höfen der Könige und Herzoge; so wurde er einst (vor 1290) von dem Herzoge Heinrich XIII. von Baiern an den König Rudolf I. in Geschäften gesendet und später, um 1288, von H. Albrecht I. von Österreich unter dessen Hofcapläne aufgenommen. Er war Archidiakon von Matsee, sein Stift und die Pfarren, welche dazu

1) Mon. boic. III, S. 362, Nr. 50.

2) Urkundenbuch von Kremsmünster 1852, S. 160, Nr. 143, nach dem Originale.

3) L. c. S. 160, Nr. 144, nach dem Originale. Patavie 1303, V. Kal. Julii.

4) L. c. S. 162, Nr. 146.

5) L. c. S. 163, Nr. 147. Original.

6) Antiqu. Ranshof. pars IV, p. 84, da ist auch das Jahr 1303 angegeben, in dem das n e u e Register gemacht wurde. Ist auch angezeigt in dem Cod. in der kön. baier. Hofbibliothek.

gehörten, waren von dem passauischen Archidiakonat exemt, er selbst erhielt vom Bischofe Bernhard von Passau eine grosse Vollmacht in Betreff von Dispensationen in Ehesachen [1]).

Der Propst Konrad war jedoch nicht minder ausgezeichnet durch seinen religiösen Sinn und Eifer, durch fromme Anstalten und Einrichtungen, die er im Stifte machte, in Ansehung des Gottesdienstes und der Verehrung Mariens, der Aufrichtung des Nonnenklosters, des Spitales, eines Krankenlocales für die Chorherren, in Bezug auf Conföderationen, Fraternitäten, Anniversarien für Wohlthäter und bei Todesfällen von Mitgliedern des Stiftes und Anderer; wir wollen nun dieses Alles einzeln darstellen.

Was die Cirche und den Kultus betrifft, so ordnete er an, dass vor dem Altare des heiligen Martin, worin das allerhöchste Gut aufbewahrt war, ein immerwährendes Licht zur Nachtzeit brenne, am Tage aber sollen zwei Öllampen, eine im Chore, die andere im Stifte zu Ehren der heiligen Märtyrer, deren Reliquien hier ruhen, bis zur Abenddämmerung brennen. 1297 am 16. October stiftete er mit dem vierten Theil des Dienstes von dem Gute Sinzing, zu dessen Ankaufe die Nonne Jeuta von Ranshofen durch das Verdienst der Arbeit ihrer Hände beigetragen hatte, ein ewiges Licht vor dem St. Katharinenaltar [2]). In der Frauencapelle sollten täglich abwechselnd nach der Reihe die Priester eine heilige Messe lesen und am Samstage singen.

Der Todestag Kaiser Heinrich's des Heiligen, des Wohlthäters des Stiftes und das Katharinenfest mussten feierlicher als bisher begangen werden. An diesen Tagen sollte aber auch der fungirende Priester eine bessere Kost und Trank erhalten. Die Einkünfte des Stiftshauses zu Passau sollten zur Bestreitung dieser Unkosten verwendet werden, der Propst Konrad hatte es von Neuem gebaut. Diese Anordnung wurde im Jahre 1284 am St. Ursulatage zu Mautern vom Bischofe Bernhard bekräftiget und die Befolgung eingeschärft [3]).

Im Jahre 1300 stiftete der Propst Konrad ein ewiges Licht in der Frauen-Capelle, welche an das Stift angebaut war; zum Unterhalte desselben bestimmte er einen Hof mit einer Hube zu Horhaiming in der Pfarre Valchenberg, welche der Propst von Siboto von Ettenfelden gekauft und wozu Ditmar, ein Chorherr von Reichersberg, Vieles beigetragen hatte; diese Hube nun mit allem Einkommen soll zur Herschaffung des ewigen Lichtes in einer Lampe verwendet werden. Die Besorgung der Einkünfte davon und die Aufsicht über das Licht sollte jenem Ditmar, so lange er lebt, obliegen, dann gehöre dieselbe dem jeweiligen Küster (custos). In der darüber ausgestellten und besiegelten Urkunde kommen als Zeugen vor: Siboto, Friedrich, Heinrich, Herting, Bernhard und Dietmar, Priester von Ranshofen. Heinrich Moringer Scholasticus, Ludwig acolythus und professus, Herr Otto von Plankenbach, Stalo von Julbach [4]).

1) L. c. S. 88, 89.

2) Nach dem Codex in der k. baier. Staatsbibliothek.

3) Antiqu. Ranshof. p. IV, S. 98 u. s. w. Confirmata sunt hec 11 millium virginum. Mautern (21. Octbr.).

4) L. c. p. IV, S. 105 u. s. w. Acta sunt hec anno 1300 die 16. J (17. Juli).

Bischof Bernhard von Passau bekräftigte diese Stiftung in einer eigenen Urkunde [1]).

Endlich stiftete Konrad noch ein solches Licht im J. 1305 zum Altare der heiligen Jodok und Andreas. Er bestimmte dazu die Einkünfte von einer Mühle zu Mülbach, welche er von Friedrich von Braunau mit seinem eigenen Vermögen erkauft hatte; dieselbe bezahlte nämlich jährlich als Dienst 10 Schillinge und ein halbes Pfund als Steuer [2]).

Es ist schon früher gezeigt worden, dass zu Ranshofen auch ein Stift für Nonnen vom Orden des heiligen Augustin bestand, dieses musste aber während der Unbilden der Zeit und der Verwüstungen des Klosters überhaupt sehr herabgekommen oder gar zu Grunde gegangen sein, weil nun der Propst Konrad auch in dieser Hinsicht etwas Grossartiges und Wohlthätiges unternahm. Er und der Convent errichteten nämlich im Jahre 1296 das Nonnenkloster daselbst von Neuem und schrieb demselben einige Statuten vor, welche auch vom Bischofe Bernhard bestätiget wurden am 15. März 1297, in dessen Urkunde dieselben auch enthalten sind [3]).

Der Propst bestimmte, dass in demselben immer sechs Nonnen und nicht mehrere sein sollten, von denen der jeweilige Propst Eine zur Vorsteherin oder magistra auswählen konnte. Die Anzahl derselben sollte aber auch nie, ausgenommen aus rechtmässiger Ursache und in der höchsten Noth, geringer sein als drei. Sie sollen das schwarze Ordenskleid tragen, die Klausur und die Vorschriften des Ordens strenge halten. Keine der Nonnen soll auf Bitten von Mächtigen aufgenommen, sondern eine jede durch den Propst als tauglich geprüft und aufgenommen werden. Es sollte im Nonnenkloster selbst keinem Frauenzimmer oder einer Witwe gestattet sein, im weltlichen Kleide zu leben, nur die Dienerinnen des Hauses und die Jungfrauen, welche dort Handarbeit oder den Psalter lernen, dürften solche Kleider tragen. Jeder Propst des Stiftes muss den Nonnen die ordentliche Präbende geben, damit sie ohne Sorgen dem Gottesdienste und dem Preise des Herrn obliegen könnten [4]). Von der Theilnahme derselben an dem Gottesdienste oder dem Gebete für die abgestorbenen Mitglieder des Stiftes, aber auch von ihrem Antheile an den sogenannten Consolationen bei solchen Gelegenheiten wird später die Rede sein.

Zu Ranshofen befand sich schon seit der Gründung des Stiftes ein Spital für Arme, die Einkünfte desselben waren jedoch nicht gross, einiges davon hatte sogar bisher das Stift zum Zeichen der Herrschaft bezogen. Der Propst Konrad

1) Original im k. baier. Reichsarchiv. Passau, 2. August 1300.

2) Antiqu. Ranshof. S. 112 nur kurz, — vollständig in dem Anhange I, Beilage III.

3) Antiqu. Ranshof. Dat. Patavie 1297. Idus Martii.

4) L. c. p, IV, S. 102—104. Datum et actum Ranshofen 1296 in die S. Katharinae. Auch Mon. boic. III, S. 358. Constitutiones pro sacris virginibus Ranshofii religiosam vitam agentibus in claustro versus occidentem sito. Darin heisst es: Chunradus et conventus ecclesie Ranshofen-claustrum dominarum prope monasterium de novo duximus erigendum et observationem regularem abolitam in eodem ad vigorem pristinum reducere cupientes, statuimus etc.

befahl nun, dass die Zehenten und Gaben, welche seit der Entstehung dem Spitale gehörten, genau erhoben, verwaltet und gänzlich zum Nutzen desselben verwendet werden sollten. Und da in jenen Zeiten manches davon auch für kranke Klosterbrüder gebraucht worden war, so wollte der Propst dieses für die Zukunft verhüten und zugleich für die Mitglieder des Stiftes in Krankheitsfällen besser sorgen; er errichtete daher im Einverständnisse mit dem Convente eine eigene Infirmaria oder ein Local für die kranken und schwachen Mitglieder, er bestimmte dazu ein Haus neben der Capelle, wo sie aufgenommen und gut behandelt werden sollten, wie es auch in anderen Klöstern der Fall war [1]). Um dies zu erreichen, ordnete er später Folgendes an:

Der jeweilige Küster der Kirche sei auch zugleich der Vorsteher und Leiter des Krankenhauses, und zum Unterhalte desselben bestimmte er ein Talent Pfennige von der Kirche zu Braunau, eben so viel von der Pfarrkirche St. Michael, von Handenberg, Neukirchen und Geroltsberg, ferner die Einkünfte von Wildbrechtsreut, welche übrig blieben, wenn der sonstige Zweck erreicht ist. — Dann machte der Propst zugleich noch andere Anordnungen, es wurden nämlich sechzig Pfennige jährlich bestimmt von dem Pfunde, welches immer am Feste St. Pancraz dem Stifte von den Zinspflichtigen verabreicht wurde, sie sollten aber zu einem steten Lichte verwendet werden, welches dem Priester vorgetragen wird, wenn er mit dem Allerheiligsten zu einem Kranken im Dorfe Ranshofen geht. Ferner sollte alle Freitage der Pfarrer von S. Michael eine heilige Messe zu Haselbach (eine Filiale zu Ranshofen) lesen oder lesen lassen zu Ehren der heiligen Egydius und Valentin, ausgenommen wenn es ein Feiertag ist, wo dann ein anderer Tag zu bestimmen sei. Ferner wurde noch Manches angeordnet zur grösseren Feier des Festes von Maria Verkündigung, für jeden Freitag in der Fasten, aber auch zur besseren Sustentation der Mitbrüder und der Nonnen in dieser Zeit, dazu sollen die Einkünfte des Weinberges zu Swelnbach an der Leuen (bei Spitz), den der Propst Konrad erkauft hatte, verwendet werden, was aber übrig bleibt, gehöre ebenfalls der Infirmaria. Geschehen 1301 in Ranshofen am St. Georgitage, bestätigt vom Bischofe Bernhard zu Passau am Urbanitage (25. Mai) desselben Jahres [2]).

Wie er aber für Schwache und Kranke sorgte, so war er nicht minder thätig in Bezug auf Gesunde, Sterbende und Abgestorbene in geistlicher Beziehung für ihr Seelenheil, besonders für die Mitglieder des Stiftes und die mit denselben verbrüderten Geistlichen und Laien.

Es war uralte christliche Sitte, für einander zu beten, vorzüglich bei Krankheiten, Unglücksfällen oder bei dem Tode. So waren auch in den Klöstern von jeher gemeinschaftliche Gebete für das Wohl der Mitglieder, aber man suchte die Kraft derselben durch Verbindung mit andern Klöstern noch zu verstärken. Eines schloss sich an das andere zum wechselseitigen Gebete für die Lebenden

1) Bischof Bernhard von Passau genehmigte diese Stiftung der [illegible] zuerst am 3. October 1300. Datum Patavie. Original im kön. Reichsarchive.

2) L. c. pag. 87 u. s. w. Aus der Bestätigung des Bi[illegible] Passau, 25. Mai 1301. Pergament-Codex in der k. k. Hofbi[illegible]

und bei den Todesfällen der Mitglieder, wo im letzteren Falle noch manche andere geistliche Übung und Ceremonie bestimmt wurde.

In solche Verbindungen wurden später auf ihren Wunsch auch Cardinäle, Bischöfe und andere Geistliche, Weltpriester u. s. w. aufgenommen und dieselben hiessen confraternitates oder auch confoederationes. Dann traten auch Laien, Kaiser, Könige, Fürsten, Adelige, selbst Bürger in solche Bündnisse ein, die gewöhnlich fraternitas genannt wurden.

Diese war aber entweder die gewöhnliche nur in Bezug auf geistliche Verbindung, wo sie dann Theilnahme hatten an den geistlichen Werken der Mitglieder eines Klosters an den Gebeten, Fasten, Almosen, sonstigen ascetischen Übungen, Messen, Vigilien u. s. f., oder die vollständige Verbrüderung, wo die Verbündeten auch auf zeitliche Hilfe, Aufnahme im Kloster und Erhaltung einer Präbende oder etwas bestimmten, auf Begräbniss in demselben Anspruch hatten. Bisweilen wurde an einem gewissen Tage des Jahres oder Monates der Verbrüderten im Gebete gedacht und ihre Namen im Capitelzimmer verlesen.

Die verbrüderten Klöster erhielten ordentliche Verbrüderungs-Urkunden, worin die Verpflichtungen standen, besonders in Bezug auf Sterbfälle: dieselben wurden gewöhnlich auch von Zeugen unterfertigt.

Andere aber, Geistliche und Weltliche, von denen manche mit Weib und Kindern eintraten, wurden in ein eigenes Buch eingetragen, welches auch liber vitae oder viventium genannt wurde. Diese Benennung ist aus dem alten Bunde hergenommen, wo dem Jehova ein Buch zugeschrieben wird, worin er die zur Glorie des jenseitigen Lebens Erwählten verzeichnet hält. Ps. 68, 29 (nach der Vulgata): „Es sollen die Bösen ausgelöscht werden aus dem Buche des Lebens und mit den Gerechten nicht aufgezeichnet werden".

In das Verbrüderungsbuch kamen die Namen der Lebenden und der Verstorbenen, deren im Gebete zu gedenken war, nach verschiedenen Ständen. In dieses Buch wurden aber auch die Schenkungen eingetragen, welche solche Verbündete immer den Klöstern machten, wie es gewöhnlich hiess, pro remedio animae suae, parentum vel filiorum suorum etc., auch andere Wohlthäter, die nicht wirklich Verbrüderte waren, wurden darin verzeichnet.

Von solchen Einzelnen, welche Schenkungen machten, um der Fraternität theilhaftig zu werden, sind schon im Verlaufe dieser Geschichte einige Beispiele angeführt worden. Von Geistlichen höheren und niederen Standes, auch von Nonnen, mit denen eine ähnliche Confraternität abgeschlossen worden war, ist ein Verzeichniss aus dem ältesten Necrologium von Ranshofen noch vorhanden, sie sind folgende:

Pröpste:

Hugo,	Propst	von	Salzburg,	lebte	um	1170.
Siboto,	„	„	„	„	„	1184.
Anno,	„	„	Reichersberg	„	„	1175.
Ulrich,	„	„	Chiemsee	„	„	1178.
Chunrad,	„	„	Palling	„	„	1180.
Walther,	„	„	Osterhofen	„	„	1196.

Rudolf, Propst von St. Zeno, lebte um 1200.
Roman, „ „ Suben, „ „ 1223.
Johann, „ „ Suben, „ „ 1231.
Berthold, „ „ Salzburg, „ „ 1200.
Hugo, „ „ Berchtesgaden.

Äbte:

Wierint, Abt von Fornbach lebte um 1200.
Berthold, „ „ Raitenhaslach „ „ 1212.
Friedrich, der erste Abt von Aspach.

Nonnen, ohne Jahresangabe:

Sophia, Dechantin von Salzburg.
Gertrud von Hutte, magistra zu Ranshofen.
Adelheid, Nonne zu Suben.
Bertha, magistra zu Ranshofen.
Adelheid, Nonne zu Reichersberg.
Mathildis, monialis et decana zu Salzburg.
Gertrud von Rotenbach, Nonne zu Ranshofen.
Adelheid. Nonne und cameraria zu Ranshofen.

Später wurden mit anderen Klöstern ordentliche Verbrüderungen abgeschlossen und darüber sogenannte Conföderationsbriefe ausgestellt; besonders geschah dieses von der Zeit des Propstes Konrad an. Einige der älteren aus dem 13. und 14. Jahrhundert wollen wir nun anführen:

I. Mit Klöstern oder Stiften vom Orden der regulirten Chorherren des h. Augustin:

Capitulum ecclesiae cathedralis Salisburgensis sub praeposito Friederico anno 1293.

Ecclesia Chiemensis cathedralis sub praeposito Henrico diöcesis Salisburgensis 1346.

Baumburg S. Margarithae V. M. diöcesis Salisburgensis sub praeposito Heinrico 1353.

Reichersberg S. Michaelis Diöcesis Passaviensis sub praeposito Dietmaro 1356.

Au S. Felicitatis martyris Dióces. Salisburgensis sub praeposito Wernardo 1357.

Neukirchen S. Michaelis, Diöcesis Babenbergensis sub praeposito Hermanno.

Suben S. Lamberti diöcesis Passaviensis sub praeposito Andrea 1363

II. Mit Klöstern des Benedictiner-Ordens:

Farnbach, Diöcese Passau 1355.

Niederaltach, Diöcese Passau 1359 [1]).

Über die wechselseitigen Leistungen und die Form gibt folgender Conföderations-Brief von Ranshofen an die regulirten Chorherren des Stiftes Rohr vom Jahre 1445 genügenden Aufschluss:

1) Antiq. Ranshof. pars III, pag. 84, 87.

Venerabilibus in Christo patribus, dominis et confratribus suis sincere dilectis Petro Praeposito, Cristiano decano totique conventui monasterii intemeratae virginis Mariae in Ror ordinis Can. reg. S. Augustini Ratisbonensis Diöcesis. Nos Friedericus Praepositus, Joannes Decanus totusque conventus monasterii S. Pancratii praedicti ordinis sed Diöcesis Patav. salutem et pacem cum fraternali felici incremento — tam praesentibus quam futuris vestri monasterii Professis vere et sinceriter in domino confraternitatis societatem et participationem pollicemur et omnium missarum, orationum, vigilium, jejuniorum, eleemosynarum aliorumque bonorum et spiritualium exercitiorum, quae in nostro praefato monasterio per presentes et posteros nostros divina dignabitur clementia operari, participes facimus et consortes in vita pariter et in morte. Adjicientes, quod cum obitus cuiuslibet vestrum, quem deus, prout sinceriter optamus, felicem faciat, nobis fuerit nunciatus pro animarum vestrarum et cuiuslibet vestrum die competenti secundum consuetudinem monasterii vestri vigilias cum missarum solemniis ceterisque ceremoniis apud nos solitis et consuetis adhibitis persolvemus et nomen ipsius in nostro martyrologio annotabitur et singulis annis eodem die in capitulo per devotarum animarum suffragia deo exhibebimus recommendatum. Et si obitus plurimorum fratrum uno tempore nobis intimatus fuerit, tantum faciemus pro eis in plurali, quantum pro uno solo facere decrevimus in singulari. Ut haec ipsa fraternitas perenni memorie reservetur, eandem presentis scripti testimonio ac sigillorum nostrorum prepositure et conventus studuimus appensione communiri. Datum in vigilia S. Jacobi Apostoli 1445[1]).

Im nämlichen Jahre schickte das Stift Ror die Conföderations-Urkunde nach Ranshofen. Es war also Theilnahme an geistlichen Werken zur Lebenszeit, nach dem Tode und in den folgenden Anniversarien, und dies war immer wechselseitig und gleich.

Wenn nun ein Mitglied eines solchen verbündeten Klosters starb, so wurde es diesem bisweilen mündlich, meistentheils aber schriftlich durch einen Boten angezeigt und um die gewöhnlichen Gebete für die Todten angesucht. Meistentheils wurde auch die sogenannte Rotel mitgeschickt, worin der Name des Verstorbenen, die Würden, welche er bekleidete und der Todestag, selten auch eine kurze Lebensbeschreibung enthalten war. Sie war auf eine lange Pergamentrolle geschrieben, diese wurde in einen Cylinder von Holz, der mit Erz überzogen war, hineingesteckt und einem Träger übergeben, der auch ein Mönch sein konnte, und Rotelbote, auch tabellarius hiess und dieselbe den verbündeten Klöstern überbrachte. Da las man die Rotel und schrieb in dieselbe hinein, dass der Träger seine Schuldigkeit gethan habe und das Stift seine Pflicht erfüllen werde; bisweilen kamen auch Beileidssprüche dazu, welche tituli hiessen und gewöhnlich von dem Bibliothekar (armarius) geschrieben wurden. Der Bote, welcher oft weit herumwandern musste, wurde überall gut aufgenommen und bewirthet. Diese Schrift hiess in alter Zeit Rotulus, dann auch Rotula, und hatte ihren Namen daher, weil sie oft aufgedreht und wieder zusammengerollt werden musste (saepe rotabatur) und von einer Hand in die andere kam.

1) Antiq. Ranshof. pars III, pag. 82 etc.

Die Namen der verbündeten Verstorbenen wurden anfangs in das Martyrologium eingezeichnet, wo die Heiligen nach ihrem Sterbetage (eigentlich ihrem dies natalis) aufgeführt waren und eine kurze Lebensgeschichte derselben enthalten war.

Auch Namen von Wohlthätern wurden darin angemerkt meistens am Rande der Rolle oder auch in dem Buche der Klosterregel; aus beiden wurde täglich im Capitelzimmer eine Lesung abgehalten und jährlich am Sterbetage eines Verbündeten oder Wohlthäters der Name desselben verlesen und für ihn der Psalm de profundis u. s. w. gebetet.

Später, als dieselben immer mehr wurden, entstanden eigene Necrologe, worin die Todten der eigenen Mitglieder eines Klosters oder die verstorbenen Verbündeten, auch einzelne Priester und Nonnen nach den verschiedenen Monaten verzeichnet waren, selten findet man das Jahr und den Tag des Todes angegeben; übrigens wurden auch aus diesen die vorkommenden Namen täglich verlesen und für die Todten gebetet. In solchen Necrologen waren oft Priester höheren oder niederen Ranges, Fürsten und Adelige, besonders Stifter und Wohlthäter eingetragen, für welche man auch Gebete verrichtete.

Hier wollen wir aus einem sehr alten Todtenbuche des Stiftes Ranshofen die Mitglieder desselben, Chorherren und Nonnen, anführen, welche darin verzeichnet sind.

Es erstreckt sich beiläufig von der Zeit der Gründung des Stiftes bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts; es ist aber überall nur der Monat des Todes angesetzt und sehr mangelhaft.

Wir nennen zuerst die verstorbenen Pröpste, Dechante und Chorherren, dann die Laienbrüder und die Nonnen mit ihren Vorsteherinnen. Von den ersten werden nur genannt: Manegold, Altmann und Wichard.

Von den Dechanten: Reginward, Helmbert, Chadelhoch, Albert und Chunrad.

Von den Chorherren und Priestern: Sighard von Atersee, Konrad von Rotenbach, Bernhard von Hutte, Hartwik von Satelpogen, Hato, Albert scolaris, Engelschalk scolaris, Heinrich Rufus, Heinrich von Lozenkirchen, Heinrich von Braunau, Friedrich von Willehart, Pabo von Ering, Meinhard von Gera, Erbo scolasticus, Heinrich von Purch, Rudolf der Kämmerer, Wilhelm von Matsee, Siboto, Pfarrer von Neukirchen, Wichard scolaris, Chunrad scolaris, Perenger subdiaconus, Haidfolcus in infirmitate susceptus (sic).

Fratres conversi: Otto de Ottingen, Wilhelm der Kämmerer, Albert von Purchstetten, Dietmarus de Pruntal, Chuno de Apfeltal, Fridericus de Ror, Gotefridus de Oting, Pertholdus de Pruntal, Eberhardus de Apfelthal Otto de Plankenbach, Dietmarus camerarius conversus.

Nonnen oder sorores conversae.

Magistrae: Gertrudis de Hutte, Pertha, Adelheidis.

Sorores conversae: Adelheidis de Hutte, Elena, Chur- Luicardis de Chrielbuch, Adelheidis de Meinharting, Adelhe Mathildis de Ror, Gertrudis de Raitenbuch, Chunegundis de de Willehart, Offemia de Rore, Mathildis de Helpfaue, Gertru

Heilka de Otting, Mechtildis de Jahensdorf, Adelheidis de Plankenbach, Adelheidis de Chalba, Adelheidis de Julbach [1]).

Nachdem wir nun von manchen Gebräuchen und damaligen Einrichtungen in kirchlicher Beziehung gesprochen haben, müssen wir nun auch davon handeln, was der Propst Konrad I. zu Ranshofen verbessert oder neu angeordnet hat, besonders bei Todfällen von Mitgliedern seines Stiftes, bei Anniversarien für Auswärtige und für Wohlthäter.

Was das Erste betrifft, so bestimmte er zum Seelenheile der verstorbenen Chorherren und der Nonnen von Ranshofen, dass wenn ein Priester oder Diakon des Stiftes stirbt oder ein fremder Weltpriester, welcher aber wegen erwiesener Wohlthaten in die Verbrüderung aufgenommen ist und in Ranshofen begraben wird, im Stifte am Tage der Begräbniss die Chorherren vom Propste oder Dechante die Geisel empfangen sollten (pro humanitatis officio compassibiliter exequendo), im Chore soll für ihn gebetet und nach einander von dem Wochner 30 heilige Messen für ihn gelesen werden. Das Grab des Verstorbenen musste durch 30 Tage nach dessen Ableben feierlich von den Chorherren und Scolaren besucht werden und zwar unter dreimaligem Geläute aller Glocken, damit es auch das Volk höre und bete, und es soll dieses geschehen nach abgehaltener Vesper in Procession mit brennenden Kerzen unter Absingung des Responsorium und Abbetung des Officium defunctorum. Wenn die Witterung ungünstig ist, könne letzteres auch im Chore geschehen, aber immer soll ein Priester den Friedhof sammt dem Grabe einräuchern und zwei scolares (studirende Kleriker) mit Weihwasser besprengen. Würden diese Ceremonien auf Tage fallen, wo für Verstorbene ein feierlicher Trauergottesdienst nicht abgehalten werden darf, so sollen dieselben auf den nächsten nicht verhinderten Tag verlegt werden.

Ferner sollte jeder Priester des Stiftes innerhalb eines Jahres 30 Messen für den Verstorbenen privatim lesen, die Diakonen aber und die Subdiakonen, welche schon von der Schule frei sind (scolis emancipati) und die Nonnen, welche lesen können (literatae heissen sie), sollen die Vigilien beten. Die Laienbrüder und die Laienschwestern (non literatae, die nicht lesen können) sollen täglich bis zum 30. Tage 60 Vater unser und Ave Maria beten. Wenn aber ein Subdiakon, ein Laienbruder oder eine Nonne stirbt, so soll alles vorher Gesagte nur bis zum siebenten Tage befolgt werden.

Diese Vorschriften wurden vom Bischofe Bernhard am 4. Juli 1290 zu Passau bestätigt [2]).

Auch war es Sitte, dass durch jene 30 Tage die Speiseportion des verstorbenen Bruders den Armen gegeben wurde, in manchen Klöstern wurde dieselbe bei der Conventtafel, bei dem leeren Stuhle, auf dem sonst der Verstorbene gesessen war, aufgetragen, als Erinnerung an Leben und Tod.

1) Antiq. Ranshof. pars I, pag. 30—32.

2) Das Original dieser Bestätigung ist im Museum F. C. zu Linz. — Ferner im Codex des 14. Jah[illegible] baier. Staatsbibliothek. Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 9[illegible]

Zur Zeit des Propstes Konrad I. begannen in Ranshofen auch die Anniversarien vermehrt zu werden, um eine genauere Regulirung zu erhalten. Sie wurden gewöhnlich gefeiert am Sterbetage, zuerst nur mehr im folgenden Jahre, dann aber jährlich mit Gebeten, Vigilien, Messen, Psalmen, Almosen an Arme, Speisen für Dürftige und mit Glockengeläute.

Sie wurden feierlich abgehalten, für manche Verbrüderte, für Wohlthäter des Stiftes und solche, welche für sich oder ihre Familien, Eltern und Verwandten durch Geld oder Güter dergleichen Jahrtage gestiftet hatten. In dem Stiftungsbriefe war bestimmt: die jährliche Gabe, die Feier, der Tag, welcher zwar gewöhnlich, jedoch nicht immer der Todestag war. Wir haben dergleichen Stiftungen schon im Verlaufe dieser Geschichte angeführt.

Der Propst Konrad bestimmte nun genauer diese Anniversarien und ernannte einen eigenen Priester aus den Mitgliedern des Stiftes, welcher darüber wachen, Alles besorgen und leiten musste. Er führte den Namen oblagerius, die Gaben hiessen oblagia, oblagium, Oblai, der Ort wo sie aufbewahrt oder verzeichnet waren, officina oblagiae oder oblagii, das Buch, worin sie eingetragen, liber oblaiorum oder liber dativus.

Der Priester erhielt zur Vollführung dieser Jahrestage gewisse Besitzungen mit allem Nutzen derselben, musste aber auch genaue Rechnung darüber ablegen. Der Propst Konrad bestimmte dazu die Güter und das Geld, welche dem Stifte zu solchem Zwecke gewidmet worden waren; z. B. vom Domdechant Wolfker von Passau im Jahre 1275, von Ludwig Grans von Utendorf, von Chunrad dem Richter, von Chunrad von Veldbach, Pfarrer in Ering, dem Ritter Chunrad Stalo und dem Ritter Heinrich von Wolfberg.

Für diese Genannten wurden auch die Jahrtage feierlicher gehalten. Weil aber dabei die Chorherren und Nonnen viel zu beten und zu thun hatten, so musste auch durch den Verwalter jener Stiftungen zum Troste der Stiftsglieder als Zugabe zu ihrer sonstigen Präbende von jenen Gütern ein halbes Pfund verwendet werden, auch sollten an einem solchen Tage zehn Arme Unterstützung erhalten.

Wenn von der dazu bestimmten Summe noch etwas übrig bleiben würde, so sollte es zu der Infirmaria benützt werden. Der Propst verpflichtete jeden seiner Nachfolger zur genauen Beobachtung dieser Anordnungen.

Geschehen zu Ranshofen am 5. Februar 1300 [1]).

Solche Jahrestage wurden später immer mehrere gestiftet und entweder in der Stiftskirche oder den anderen nach Ranshofen gehörigen Kirchen vollzogen.

Nebst diesen wichtigeren geistlichen Verbindungen und Verpflichtungen gab es auch noch andere, von denen manche schon angeführt worden sind; einige machten Stiftungen zu dem Zwecke einer Präbende im Kloster für sich oder Glieder ihrer Familie, oder sie liessen sich, von einer schweren Krank-

1) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 95 etc. Acta sunt hec anno [illegible] hoven die Agathae virginis et confirmata ab Ordinario Bernardo [illegible] Vienne eodem anno die S. Georgii martyris. Auch im Codex in der [illegible] bibliothek.

heit ergriffen dorthin bringen, wo sie leichter ein seliges Ende zu erreichen hofften oder noch das Ordenskleid anlegten; besonders aber herrschte der Wunsch innerhalb der geweihten Mauern des Stiftes begraben zu werden.

Manche hatten daselbst Familiengräber für sich oder auch mit einer andern gemeinschaftlich. Selbst in der Ferne Verstorbene wurden hieher gebracht, welche Sorge bisweilen das Stift auf sich nehmen musste. Wohlthätern desselben wurden ohnehin gerne und aus Dankbarkeit ein Grab und ein Denkmal in der Stiftskirche oder in dem Friedhofe bewilligt.

In Ranshofen hatten viele Adelige, meistens Wohlthäter desselben, ihre Grabstätte, auch Bürger von Braunau, wo lange Zeit kein eigener Friedhof war, und die Todten in die Hauptpfarre nach Ranshofen gebracht wurden.

Aus sehr alter Zeit werden folgende erwähnt: Die Gatten Friedrich und Bertha von Ror, welche um 1150 lebten und von denen schon die Rede war; Heinrich und Diemudis Edle von Wolfsberg und ihre Verwandte um 1272; Ulrich Ritter von Seifriedsdorf und seine Blutsverwandten um 1277; Manegold mit Gattin und Heinrich, Edle von Aheim um 1280. Heinrich, Hanns und Otto von Ror um 1290. Rappold und Otto von Plankenbach um 1282. Konrad Stalo von Stubenberg und Herting Stalo mit Elisabetha Edlen von Julbach um 1291. Alram, Ludwig und Konrad die Granse von Utendorf um 1299. Otto der Edle von Gersdorf, ohne bestimmte Zeit, wie auch die folgenden: Edle von Raitenpuch, Konrad und andere Edle von Braunau, Edle von Tarsdorf, Albert Hörlinger von Aufhausen, Konrad Neuslinger von Forstern, Weinmar der Esel mit anderen genannt die frommen Esel (sic), viele Bürger von Braunau. Alle diese hatten grösstentheils Denkmäler von Marmor [1]).

Zuletzt wollen wir noch einige Mitglieder des Stiftes Ranshofen anführen, welche theils in der ältesten, theils in der Zeit des Propstes Konrad I. gelebt und welche aus alten Katalogen vom Verfasser des Antiquariums zusammengestellt sind.

Conradus de Retenbach in infirmitate susceptus vixit 1200.

Albertus de Haizenberg, provisor in Geroltsberg, 1267.

G e r o l d u s presbyter, p o s t e a p r e p o s i t u s R e i c h e r s b e r g e n s i s, vixit 1259.

Siboto de Pfaffenhofen, frater conversus, 1268.

Conradus Stalo, conversus, 1272.

Laurentius Diaconus, 1274.

Friedericus de Chriegelbuch, provisor in Neukirchen, 1277.

Conradus de Plankenbach, diaconus, 1277.

Henricus, provisor in Braunau, 1292.

Siboto, presbyter et custos, 1277.

Albertus, provisor in Braunau, 1292.

Hertingus Stalo, presbyter, 1292.

1) Antiq. Ranshof. pars III, pag. 3 etc. Die Denkmäler kamen im Jahre 1624, als das Stift neu gebaut wurde, in den Friedhof zu St. Michael; aber manche waren schon in schlechtem Zustande.

Dietmarus presbyter, 1300.

Ludovicus acolythus, 1300.

Nebst jenen beiden Provisoren von Braunau wird noch Berenger im Jahre 1280 als solcher erwähnt; sie wohnten aber im Stifte.

Nach diesen Darstellungen des Wirkens und der Einrichtungen des Propstes Konrad kehren wir zur Geschichte des Stiftes unter demselben zurück, die sich aber nun ihrem Ende nähert. Das letzte Datum über seine Wirksamkeit war vom Jahre 1305, seitdem findet sich über ihn urkundlich nichts mehr vor, nur in dem Urbarium sind noch folgende Notizen enthalten, aber ohne Angabe des Jahres und Tages.

Nos Conradus prepositus Ranshofen. curiam dictam Weidenbach pro 43 talentis comparavimus. Ratisbone. Item de domino Heinrico de Ror habemus malendinum ibidem solvens VIII metretas siliginis dure.

Der Chorherr Heinrich kaufte mit Bewilligung des Propstes Konrad von einem Bürger von Braunau und seinem Onkel Ludwig in Hard ein halbes Talent. Ferner kaufte er Huntorn (Hurtern?) von dem Sohne veltsperchs (Feldspergs) dicto ungnad.

Der Propst Konrad I. verliess endlich dieses Leben am 8. Mai 1311, nachdem er dem Stifte durch 34 Jahre und immer ruhmvoll vorgestanden war. Er war unstreitig einer der thätigsten Pröpste und man verehrte ihn auch immer als einen Wiederhersteller, Wohlthäter und Beförderer des Stiftes und zwar nicht nur in ökonomischer, sondern auch in religiöser und kirchlicher Beziehung.

Zweite Abtheilung.

Vom Propste Konrad II. bis zum Propste Augustin, von 1311 bis 1529.

§. 10.

Ranshofen unter den Prälaten Konrad II. und Ulrich I.

Nach dem Tode Konrad's I. wurde ein Mitglied des Stiftes unter dem Namen Konrad II. zum Propste erwählt. Er hatte zwar gleichen Namen mit seinem Vorgänger, aber nicht den nämlichen Ruhm noch weniger gleiche Sorgfalt; er war in mancher Beziehung das Gegenbild von jenem, lebte anstatt strenge weich und glänzend, hatte grosse Dienerschaft, ein bedeutender Luxus riss ein, es verschwand nicht nur das Ersparte, sondern eine grosse Schuldenlast beschwerte das Stift bei seinem Tode. Viele sahen dies sehr wohl ein, verloren das Vertrauen und nur wenige Stiftungen wurden unter ihm gemacht, sie sind folgende: Hartlieb, Pfarrer von Halsbach (nicht Haslbach) schenkte einen Weinberg in Geräsdorf unter der Bedingung, dass am Quatember in da grössere Vigilien mit feierlichen Messen für sein und seines Vaters v fahren Seelenheil von allen mitsammen und von jedem einzelnen den sollten.

Der Bischof Bernhard bestätigte diese Stiftung am Tage des heiligen Hippolytus 1311 [1]). In eben diesem Jahre am 11. November gab Siboto, Pfarrer von Seewalchen, 24 Talente Ötinger Münze zu Messen und Vigilien für sich und seine Eltern, jährlich am St. Martinstage zu halten. An der Urkunde hing das Siegel Konrad's II. und des Conventes [2]).

1314 soll in Ranshofen eine Zusammenkunft zwischen Herzog Friedrich dem Schönen von Österreich und dem Herzoge Ludwig von Baiern gewesen sein, bevor die doppelte Wahl eines deutschen Königs vor sich ging [3]), welche dann zu fürchterlichen Kriegen zwischen Österreich und Baiern führte; die Gegend um Ranshofen blieb jedoch ziemlich verschont.

In diesem Jahre am 27. April bestätigte jener Herzog Friedrich von Österreich zu Passau die Privilegien des Stiftes Ranshofen wegen freien Transportes des Weines desselben auf der Donau, welches es von seinem Vater H. Albrecht I. erhalten hatte [4]).

1317 bestätigte H. Heinrich von Baiern zu Burghausen das Privilegium der freien Durchfuhr von zwei Talenten weissen Salzes in Burghausen und Scharding [5]), und 1327 im December wegen freier Einfuhr des Stiftsweines aus Österreich [6]). 1331 am 4. Juli weiset Konrad Neyslinger, Bürger von Braunau, eine Mühle zu Tall als Hypothek an, für die von seinem Vater vermachten 14 Schillinge Pfennige Salzburger Münze für ein Anniversarium mit grösseren Vigilien und einer heiligen Messe für sich und seine Vorfahren [7]).

Endlich starb der Propst Konrad II. im Jahre 1332, wahrscheinlich noch vor dem April.

Sein Nachfolger war Ulrich I., welcher wegen der Verschwendung seines Vorgängers vom Bischofe Albert von Passau einige Vorschriften, die Verwaltung des Stiftes betreffend erhielt. Ihm bestätigte am 24. April 1332 Herzog Otto von Baiern die alten Privilegien und Rechte und das Asylrecht (den Freytum, wie es heisst), welches das Stift innerhalb der Porten besitzt [8]). Im Jahre 1334 baten die Bürger von Braunau den Propst um einen eigenen Pfarrer, welcher immer dort seinen Sitz haben und den Gottesdienst verrichten würde; aber erst auf Vermittelung des Herzogs Otto, welcher ihnen seine Mitwirkung schriftlich versprach [9]), wurde ihr Wunsch, und zwar im Jahre 1336 erfüllt. Der

1) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 121. Da heisst es Halsbach, nicht Haslbach, wie anderswo gesagt ist; da war nie ein Pfarrer, jenes aber liegt in Baiern im Decanate und Landgerichte Burghausen.

2) L. c. S. 121, 122.

3) Pez, script. rer. aust. II, 418 (?).

4) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 123. Datum Patavie anno 1314, V. Kal. Maii.

5) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 122, anno 1317. Datae literae Burghusii in octava ascensionis domini.

6) L. c. 1327, feria V, ante festum S. Thomae apostoli.

7) L. c. 1331 in festo S. Udalrici.

8) Mon. boic. Vol. III, S. 365, Nr. 53. Gegeb. zu Purchausen am St. Georgentag.

9) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 128. Mon. boic. III, S. 366, Nr. 54. Purkhausen, am St. Vincentitag 1334 (22. Jänner).

Propst stellte nämlich eine Urkunde aus, in der er erklärte, dass das Stift von nun an immer einen Priester zum Pfarrprovisor mit einem Caplan zu Braunau stellen wolle, welche dort wohnen und täglich Messe lesen sollten, Einer die Frühmesse, der Andere das Amt um neun Uhr; aber die pfarrlichen Rechte verbleiben der Hauptpfarre Ranshofen; die beiden Priester könne übrigens der Propst aus dem Stifte oder anderswoher nach Gutdünken nehmen, der Pfarrer sich seinen Gehilfen selbst wählen [1]).

Die Bürger von Braunau stellten am nämlichen Tage, den 12. März, einen Revers aus, und versprachen dem Stifte jährlich am St. Martinstage 14 Pfund gutes Geld Salzburger Münze zu bezahlen; sie erkennen Ranshofen als die Hauptpfarre, wohin das Begräbniss und andere pfarrliche Rechte gehören. Was das Stift an Gebäuden zu Braunau besitzt, soll unbesteuert bleiben, so wie auch die Wohnung, welche sie dem Pfarrer geben.

Wenn sie sich einen Schulmeister nehmen wollen, so habe er auf die Opfer und andere Sachen keinen Anspruch. Sie versprechen auch nie einem geistlichen Orden eine Wohnung in der Stadt einzuräumen ohne Einwilligung des Stiftes. Gegeben am St. Gregoritag 1336 [2]).

1337, am 24. Juni nahm Herzog Heinrich von Baiern das Stift in seinen besonderen Schutz, ernannte den Propst Ulrich zu seinem Hofcaplan und nahm alle Priester mit allen Rechten in sein Hofgesinde (sic) auf [3]). In diesem Jahre erbaute ein Bürger von Braunau, Ulrich Schön, eine Capelle zu Ehren des h. Geistes und St. Oswald auf dem Friedhofe bei der St. Michaelskirche zu Ranshofen, er stiftete in derselben eine heilige Messe zu bestimmten Zeiten, einen Jahrtag für sein Seelenheil mit Vigilien und Requiem und ein ewiges Licht [4]). Dafür gab er dem Stifte 19 Schillinge Pfennige, das Gut Pirach zu Wittiggreut, jenes zu Perhaim, eine Mühle zu Aigen und das Gut Prukstall [5]).

1338 stiftete Thomas Apfentaler mit Einwilligung seiner Gattin Diemudis und seiner Söhne in der von ihm in Neukirchen zu Ehren des heiligen Johann des Täufers und des Evangelisten Johannes erbauten Capelle eine wochentliche Messe am Montag, dafür trat er sein Recht auf Ainhausen an das Stift ab [6]).

Er stiftete ferner in diesem Jahre für sich einen Jahrtag am St. Albanifeste zu Ranshofen und gab dem Stifte das Gut Ründorf an der Stigl [7]).

Wolfram Stol und seine Gattin Anna gaben 1339 zur Oblai von Ranshofen ihr Gut Guzmannsberg zu einem Jahrtag für sich und ihre Vorfahren, welcher am Tage nach St. Nikolaus mit Vigilien und einer Messe gefeiert werden sollte, würde man dieses vernachlässigen, so gehe das Gut mit der Function auf

1) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 130, anno 1336, 12. Martii.
2) L. c. S. 132.
3) Mon. boic. III, S. 366. Nr. 55. Landshut, den 24. Juni.
4) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 127.
5) L. c. S. 127, 128, anno 1337 feria secunda post S. Georgium.
6) L. c. S. 144, 1338, festo S. Blasii.
7) L. c. S. 145, 1338 die S. Mathaei.

den Pfarrer von Braunau über, bis im Stifte wieder Alles recht beobachtet wird[1]).

Im Jahre 1342 erfolgte der Tod des Propstes Ulrich I.

§. 11.

Ranshofen unter den Pröpsten Werner und Heinrich II. von 1342—1375.

Die neue Wahl zu Ranshofen fiel auf Werner I. Er liess die Capelle der heiligen Katharina ausbessern und malen, war ein besonderer Freund und Wohlthäter der Armen und verpachtete die Höfe des Stiftes um einen sehr geringen Preis. Zu seiner Zeit wurden wieder mehrere Jahrtage gestiftet und manches Wohlthätige für das Stift errungen.

1343 gab Konrad Stal sein Gut auf dem Berge bei Stroheim und eine Hube zu Puch, beide lediges Aigen für einen Jahrtag auf dem St. Johannes-Altar und am dritten Tage nach St. Georgi mit gesungenen Vigilien und einem Requiem, indem zugleich die übrigen Priester celebriren, für sich, seine Eltern Konrad und Elisabeth, seine Gattinen Anna, Elisabeth und Margaretha, seinen Sohn Albert und alle seine Vorfahren[2]).

1345, am 24. Mai, gegeben zu Burghausen, stiftete K. Ludwig eine heilige Messe im Dorfe Ranshofen zu Ehren Mariens (d. i. in der Kirche St. Michael).

1345 machte Kaiser Ludwig der Baier dem Stifte eine volle Schenkung aller Güter und ihrer Erträgnisse des Dorfes Ranshofen als ein ganz freies Aigen; es wurde zu einer Hofmarch erhoben. Es stehe auch das Gericht über alle diese Unterthanen dem Stifte zu, ausgenommen in Betreff des Todschlages und der Nothzucht. Er stiftete auch auf dem Altare, auf dem Chore, welchen der Propst Werner zu Ehren Mariens errichtet hatte, eine tägliche Messe zum Seelenheile für sich, seine Vorfahren und Nachkommen; der Propst soll dem dieselbe feiernden Priester täglich drei Salzburger Pfennige geben[3]). Am folgenden Tage ertheilte er allen seinen Amtleuten den Befehl das Stift bei diesen Rechten zu beschützen[4]). 1346 gab er demselben das Befugniss in dem oberen Holze auf dem Weilhart Holz zu schlagen nach dem Rathe des jeweiligen Forstmeisters, so viel sie bedürfen[5]).

1348 übergaben Konrad Stalo der Ältere und sein Sohn Albert dem Stifte ihren oberen Hof zu Lengdorf für ihr Seelenheil, mit der Bedingung, dass von demselben jährlich eine Pension von 20 Schillingen Pfennigen Regensburger Münze mit zwei Hühnern dem Stifte zukommen sollten, 12 Schillinge für ein

1) L. c. S. 143 acta 1339 in festo S. Agnetis (21. Jänner).

2) Antiq. Ranshof. S. 152. In festo S. Pancratii (12. Mai), sigillis proprio et civitatis Brunov. appensis.

3) L. c. p. IV, S. 163. Burghausen, am Erchtag nach Gotzleichnamstag 1345.

4) L. c. S. 166. Burghausen, am Mittwoch nach Gotzleichnamstag 1345. (Auch Mon. boic. III, S. 369.)

5) L. c. S. 168. Gegeben zu München, am St. Georgentag 1346.

ewiges Licht vor dem Altare des heiligen Johannes, das übrige zu einem Jahrtag für beide mit gesungenen Vigilien und einer Procession zu jenem Altare, wo sie sich ihre Grabstätte erwählten.

Am andern Tage sollte eine Messe gelesen werden, auch jeder Priester sollte celebriren für ihre Verwandten; wenn dieses nicht geschieht, können der Pfarrer und die Bürger von Braunau jene Pension für die bestimmten Leistungen an sich ziehen [1]).

1349 stifteten Johann Aspen, Bürger von Braunau, und seine Gattin Diemudis einen Jahrtag zu Ranshofen am Bartholomäustage mit Vigilien, am folgenden mit Requiem zu halten; er gab dafür 45 Pfund Pfennige Passauer Münze [2]).

In eben diesem Jahre stifteten Heinrich Reuter und seine Gemahlin Elisabeth 7 Schillinge, 5 Pfennige Salzburger Münze an dem Gute zu Reut zur Abhaltung eines Jahrtages zu Ranshofen für seine Verwandten und am dritten Tage nach St. Augustin zu Neukirchen auch ein Anniversarium [3]).

1353 stiftete Elisabeth Thurmayrin, Gattin Johann's, Bürgers von Braunau, zu Ranshofen einen Jahrtag, drei Tage vor St. Georgi jährlich zu feiern mit Vigilien und einer Messe, dafür soll dem Stifte von der Hube, Eliserhub genannt, ein halbes Pfund Pfennige Passauischer Münze gegeben werden, eben so die Wiesen und Gründe unterhalb des Berges im Thal [4]).

1358 stiftete Albert Temblinger, Landrichter im Weilhart, für sich, seine Gattin und Verwandten eine ewige tägliche Messe in Braunau zu St. Stephan auf dem St. Johanns-Altar, ausgenommen am Montag; dafür gab er dem Stifte 95 Pfund Regensburger Münze, es soll aber davon ein eigener Priester zu Braunau gehalten werden ohne Nachtheil des dortigen Pfarrers. Wenn ein Tag vernachlässigt wird, so ist am andern Tag Ersatz zu leisten oder ein anderer Priester dazu zu bestimmen, dem als Salarium 24 Pfennige Wiener Münze von der obigen Summe gegeben werden sollten. Der Propst und der Convent stellten darüber einen Revers aus [5]).

1361, am 24. Februar stiftete Heinrich, Pfarrer in Hafft, ein Anniversarium am Tage vor St. Georgi zu halten mit gesungenen Vigilien und einer Seelenmesse gegen 15 Pfund Pfennige, mit denen der Propst Werner die Überteurung (sic) auf der Hube zu Pranching kaufte. Daruber stellten er und der Convent einen Revers aus [6]).

Sonst ist über diesen Propst und die Schicksale des Stiftes unter ihm nichts aufgezeichnet; er starb am 4. October 1363.

Ihm folgte in dieser Würde Propst Heinrich II.

Im Jahre 1366 befreiten die Herzoge von Baiern, Stephan der Ältere, Stephan und Friedrich Brüder, das Stift Ranshofen von aller Gastung vom

1) L. c. S. 151.
2) L. c. S. 153. Datum sub Wernhero praeposito, 1349.
3) L. c. S. 154.
4) L. c. S. 153. Datum sub Wernhero praeposito 1353, die S. Georgie [illegible]
5) L c. S. 148. Revers, dat. Sonntag vor Weihnachten 1358.
6) L. c. S. 153. Am St. Mathiastag.

St. Martinstage angefangen durch zwei Jahre, ausgenommen wenn sie selbst kommen[1]).

In diesem Jahre schenkten Konrad Pfaffenhofer, Magister in Pfaffenhoffen, und seine Gattin eine Wiese, genannt die Prunwiese zur Oblai von Ranshofen für ein Anniversarium am Tage vor St. Mathias mit gesungenen Vigilien und einer Messe für sich und seine Verwandtschaft[2]).

1372 erbaute Albert Temblinger eine Capelle zu Ehren des h. Andreas, ausserhalb der Stiftskirche gegen Westen[3]).

Im Jahre 1373 befreiten der Herzog Stephan von Baiern und seine Söhne Ranshofen neuerdings auf drei Jahre von allen Lasten, Beschwerden, Ausgaben und Gastung, welche ihre Ministerialen dem Stifte aufgelegt hatten oder auflegen würden[4]).

Es war damals eine unruhige kriegerische Zeit und viele Gewaltthaten wurden verübt. Eben so bekräftigten sie die alten Privilegien des Stiftes, die es einst von den baierischen Landesfürsten erhalten hatte; aber die Urkunde wurde erst im Jahre 1376 nach dem Tode des Propstes Heinrich II. ausgestellt, welcher am 28. September 1375 gestorben war[5]).

§. 12.

Ranshofen zur Zeit der Pröpste Stephan I., Heinrich III., Mathias, Heinrich IV. und Erasmus, von 1376 — 1444.

Der neue Propst hiess Stephan I. Im J. 1377 stiftete Konrad Nedlich für sich, seine Gattin und Verwandten eine ewige, tägliche Messe bei St. Stephan zu Braunau auf dem Altare des h. Erasmus, welche durch einen eigenen Priester gelesen werden sollte, entweder aus dem Stifte oder anderswoher, der dort wohnen sollte. Er gab dafür dem Stifte sein Haus zu Braunau bei der Kirche und 150 Pfund guter Wiener Pfennige.

Der Propst und der Convent stellten darüber am Tage vor St. Michael einen Revers aus[6]). 1378 gründete Albert Temblinger, Landrichter im Weilhart und Pfleger zu Braunau für sich und seine Verwandten eine ewige Messe auf dem Altare des h. Andreas sub testudine, wo ihre Begräbniss war, und nun der Thurm ist; er gab dafür das Gut zu Riffhausen im Weilhart. Sollte dieselbe nicht mehr vollführt werden, so gehören die Zinsen dem Spital zu Burghausen[7]).

1) Mon. boic. S. 370. Purchausen, am Ertag vor St. Gallus.

2) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 171, actum in festo S. Catharinae.

3) L. c. S. 171.

4) L. c. S. 171 und 172; auch Mon. boic. III, S. 371. Burchausen, am Freitag vor St. Georgentag 1373.

5) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 171 und pars III, S. 99, starb er im J. 1375, quarto die ante Kalendas Octobris.

6) L. c. S. 174.

7) L. c. S. 173, 1378, 30. November.

1379 machten der Herzog Otto von Baiern und Friedrich sein Vetter das Gut zu Aufhausen, welches das Stift bisher als Lehen besass, ganz frei[1]).

1381 stifteten die Pfarrleute von Neukirchen an der Enknach daselbst für alle Wochen am Mittwoch eine heilige Messe, welche der Pfarrer auf dem Nikolaus-Altar lesen sollte, und würde das Nikolaifest auf einen solchen Tag fallen, so sollten zwei Messen gelesen werden. Sie gaben dafür eine Summe Geldes und der Propst sammt dem Convente stellten darüber am 25. Juli einen Revers aus[2]).

1387 stiftete Konrad Reuter einen Jahrtag zu Neukirchen für sich und seine Verwandten; es sollen die Zechpröpste der Kirche (vitrici) eine Kerze von zwei Pfund Wachs machen und bei den Messen brennen lassen und zwölf andere bei dem Jahrtage anzünden[3]).

Im Jahre 1388 am 8. December starb der Propst Stephan I. und erhielt zu seinem Nachfolger Heinrich III., mit dem Zunamen Champerl, welcher aber nur fünf Jahre das Stift leitete und von dem sonst nichts Merkwürdiges aufgezeichnet ist, als dass er auf seine Bitte die Bestätigung der älteren Privilegien, von baierischen Herzogen ertheilt, von Stephan dem Jüngern und Ernst erhielt[4]).

Er verliess dieses Leben am 13. October 1393.

Die neue Wahl zu Ranshofen traf nun Mathias I., welcher durch 33 Jahre dem Stifte kräftig vorstand.

Im Jahre 1394 am Ostermontag befreite Magdalena, Herzogin von Baiern, das Stift von aller Gastung[5]). Im J. 1400 bestätigten die Herzoge Stephan und Ernst von Baiern die Privilegien von Ranshofen[6]).

Im Jahre 1403 stiftete Magdalena, Herzogin von Baiern, eine ewige Messe zu St. Stephan in Braunau auf dem Altare des heiligen Paulus, wofür sie dem Propste 30 Pfund Pfennige übergab; Herzog Heinrich von Baiern bestätigte diese Stiftung[7]).

1406 erneuerte er die Privilegien des Stiftes, nahm es in seinen besondern Schutz und erwies sich als grossen Wohlthäter desselben. Er befahl auch, dass wer immer auf des Klosters Grund und Boden mit Recht klagen wolle, es seien Geldschuld oder andere Sachen, der soll es nur in des Gotteshauses Stift oder in der Schranne zu Haslbach nach altem Herkommen thun[8]).

1406 erlaubte der Propst Mathias durch Vermittlung des Herzogs Heinrich einen eigenen Gottesacker zur Begräbniss in Braunau selbst, welchen auch der

1) Mon. boic. III, S. 373. Purchausen, am 24. April 1379.

2) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 180.

3) L. c. S. 178. 1387 in festo S. Galli (16. October) litterae [illegible] Stephano praep. conventu et a paraecianis de Neukirchen.

4) L. c. S. 181.

5) Mon. boic. III, S. 379.

6) L. c. S. 375, Landshut, am Sonntage vor Margarethe.

7) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 184.

8) Mon. boic. III, S. 375. Burghausen, am 29. Juni 1[illegible]

Weihbischof von Passau, Johann der Minorite, am ersten Sonntage in der Fasten feierlich einweihte[1]).

Im Jahre 1417 erbauten die Bürger von Braunau in ihrer Stadt ein Spital, zum heiligen Geiste genannt, Johann von Mauerkirchen, Pfarrer daselbst und Chorherr von Ranshofen legte am 31. März d. J. den Grundstein unter den gewöhnlichen Ceremonien[2]).

1422 erklärte Herzog Heinrich von Baiern alle Verträge, Käufe und Verkäufe unter Strafe für nichtig, welche gegen die Privilegien des Stiftes Ranshofen ohne Wissen und Willen des Propstes und des Conventes oder des herzoglichen Richters gemacht werden würden[3]).

1425 stiftete Simon Väschl, Bürger von Braunau, für sich, seine Gattin Anna und seine Eltern einen Jahrtag zu Ranshofen mit Vigilien und einem Requiem; er gab dafür zwei Höfe in Hartberg[4]).

Am 5. September 1426 starb der Propst Mathias und erhielt ein Monument von Marmor in der Mitte der Stiftskirche.

Auf ihn folgte als Propst Heinrich IV., mit dem Zunamen Prellar.

Unter ihm stiftete im J. 1430 Dorothea, die Gemahlin Georg Neuslinger's, einen Jahrtag zu Ranshofen mit Vigilien und einer Messe am Dienstag in der Quatemberzeit; sie vermachte dafür ihr Gut in Wartmenning, welches jedoch die Verwandten um 100 Pfund Pfennige wieder einlösen konnten, es sollten auch zur Quatemberzeit in der Fasten den Armen sechs Metzen Getreide Braunauer Mass ausgetheilt werden. Der Propst Heinrich stellte darüber am 8. September 1430 einen Revers aus[5]).

Zu seiner Zeit bestätigte der Papst Eugen IV. die Privilegien des Stiftes. Der Propst Heinrich stand übrigens in einem üblen Rufe, er wird als sehr ehrgeizig und reizbar geschildert, er verwaltete die Wirthschaft schlecht und machte viele Schulden; er wurde sogar seiner Würde entsetzt, erhielt dieselbe aber wieder, weil er wahrscheinlich doch noch Einer der Gescheiteren im Stifte war, wo es damals in Ansehung der Disciplin, wie auch in anderen Klöstern, sehr schlecht aussah. Daher beschloss die Kirchenversammlung zu Basel die Reform derselben durchzuführen.

In Bezug auf die regulirten Chorherren bestimmte es den Cardinal Julian und jenen von Piacenza, denen für die Diöcesen Freising, Regensburg, Brixen, Augsburg, Konstanz, Eichstett und Trient, Sylvester Dechant im Stifte Rebdorf (in der Diöcese Eichstett) und Peter, ein Chorherr von Understorf (Diöcese Freising), welcher dann Propst zu Ror ward, beigegeben wurden. Diese

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 183.

2) L. c. S. 183.

3) L. c. S, 189—193, wo die ganze Urkunde enthalten ist. Burghausen, am Freitag nach Ostern. Auch Mon. boic. III. S. 377.

4) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 184, 1425 feria VI. ante festum pentecostis.

5) Notizenblatt, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Jahrgang 1854, S. 465, Nr. 20; in jenem Blatte sind überhaupt auch die meisten bisher angeführten Stiftungen kurz verzeichnet.

erhielten eine eigene Vollmacht vom Concilium, die Klöster der Chorherren und der Nonnen zu visitiren und zu reformiren[1]); aber von der Diöcese Passau war keine Rede, da geschah auch nichts, und also ebenfalls zu Ranshofen nicht. Erst nachdem der Propst Heinrich am 26. Juli 1435 gestorben und an seine Stelle Erasmus I. (Ridmund) gekommen war, wurde auch in dieser Beziehung Einiges wenigstens angebahnt. Er selbst hatte die grösste Sehnsucht eine Reformation in seinem Stifte zu bewirken, schrieb an den genannten Reform - Commissär Peter, damals schon Propst zu Ror. mit welchem Stifte Ranshofen verbrüdert war, erklärte ihm den traurigen Zustand seines Stiftes, seine Sehnsucht nach Verbesserung, ja dass er lieber gar nicht mehr, als in diesem Zustande leben wolle; er berichtete, dass er den Sylvester, Dechant zu Rebdorf, in Ranshofen zu erscheinen gebeten habe, um über die Reform zu berathschlagen und bat nun, dass man zu Ror beten möge, damit er seinen Zweck durch die Gnade Gottes erreiche[2]). Er verhandelte in dieser Beziehung viel mit jenem Dechante, suchte alte Constitutionen, Einrichtungen und Gewohnheiten auf, stellte dieselben zusammen und schickte sie an den Generalvikar des Bisthums Freisingen Johann Grienwalder, welcher damals in Betreff der Reform Vieles leistete, bat ihn, jene Statuten zu prüfen, zu verbessern und zurückzuschicken, damit dieselben endlich als Richtschnur des religiösen Lebens in Ranshofen dienen könnten; er schrieb dies wahrscheinlich im Jahre 1444, erlebte aber die Antwort und die Reform nicht mehr, denn er starb in diesem Jahre am 12. Juli. Zu bemerken ist noch, dass er im Jahre 1439 am 26. October den Grundstein zur neuen, schönen Kirche des heiligen Stephan in der Stadt Braunau legte[3]).

§. 13.

Die Pröpste Friedrich, Ulrich II., Thomas, Erhard und Wolfgang, von 1444 — 1491.

Bald nach dem Tode des vorigen wurde der neue Propst erwählt, nämlich Friedrich I. (Gundersdorfer), der schon als solcher am 24. August 1444 einen Revers dem Heinrich Maulach vicarius perpetuus des Domcapitels zu Passau ausstellte, welcher zu Ranshofen einen Jahrtag für sich an allen Quatemberzeiten mit gesungenen Vigilien und Requiem gegen Erlegung von 10 Pfund Wiener Pfennigen gestiftet hatte[4]). Er bekam dann auch von jenem Generalvikar zu Freisingen eine Antwort, vermöge deren dieser berichtete, dass er jene Statuten prüfen und was er für gut fand, durch den Bischof bestätigen liess; der Propst könne jedoch in gewissen Fällen dispensiren.

Diese Statuten waren sehr viele und bezogen sich auf wichtige und kleinliche Dinge. Es wurde auch eine neue Kleiderordnung für die Chorherren,

1) Antiq. Ranshof. S. 197, da ist die lange Bulle ganz enthalten: Dat. Basil. 3. Cal. Febr. 1437.

2) L. c. S. 208, aber ohne Datum.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 176 und 177, nach einer Aufschreibung aus dem 16. Jahrhundert über Ranshofen.

4) Notizenblatt der kais. Akademie, 1854. Nr. 20, S. 465.

Kleriker und Laienbrüder im Stifte und ausserhalb desselben bestimmt; dieselbe wurde durch ein Jahrhundert beibehalten. Alles Übrige dauerte nicht lange, der dafür so eifrige Propst Friedrich starb schon am 5. Februar 1448[1]).

Der neue Propst war Ulrich II. (Puecher), welcher zuvor Dechant des Stiftes gewesen ist. Er verlieh am 2. Februar 1449 der Kirche zum h. Johann dem Täufer zu Schwandt (2 Stunden von Braunau), welche 1390 an das Stift gekommen war, aber immer als Filiale nach Neukirchen gehörte und wo bisher nur bisweilen ein Priester aus Ranshofen die Messe gelesen hatte, auf Bitten der Pfarrgemeinde alle Sonn- und Feiertage einen ordentlichen Gottesdienst und eine Predigt durch einen Priester des Stiftes, aber die Pfarrrechte, Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Sammelgelder verblieben der Pfarre Neukirchen.

Der Propst, Wilhelm der Dechant und der Convent stellten darüber eine weitläufige Urkunde aus, worin dieses versprochen wurde und auch Messen an anderen Tagen sollten wegen der grossen Entfernung von der Hauptkirche gelesen werden, ausgenommen an den vorzüglichsten Festen, an Kirchtagen, am Kirchweihfeste u. s. w., da sollten sie in die Hauptpfarre zur Andacht sich begeben. Sie sollten aber für den Caplan eine Wohnung im Messnerhause, ein Bett und einen Stall für zwei Pferde herrichten und denselben, wenn sie kommen, Nahrung verschaffen; sie gaben auch dem Propste eine Summe Geldes, mit der er zufrieden war[2]), später wurde Manches geändert.

1450 bestätigte in einer Urkunde Herzog Ludwig der Reiche alle Privilegien, Rechte und Besitzungen von Ranshofen, die kurz angeführt werden; es wird aber auch erwähnt, dass sein Vater Heinrich dem Stifte zwei Güter zu Leynhofen, die Mühle und Säge daselbst, welche es von ihm erkaufte und als Lehen besass, ganz frei gemacht habe; eben dieses that nun H. Ludwig mit dem Gute Geissberg[3]). Im folgenden Jahre 1451 am 20. December starb der Propst Ulrich II.

Im Jahre 1452 wurde Thomas I. (Vitellius, Wittel) zum Propste erwählt. Unter ihm erfolgte eine neue Reform des Stiftes, da von der vorigen kaum mehr eine Spur vorhanden war; neue Statuten und Einrichtungen wurden getroffen. Die Visitatoren, welche sich im Stifte befanden, waren Nikolaus, Propst des Chorherrenstiftes St. Dorothea zu Wien, Petrus, Propst zu Ror, Regensburger Diöcese und Wolfgang Reschpeck, Profess im Stifte St. Florian, Licentiatus in decretis, sie waren von dem päpstlichen Legaten in Deutschland Cardinal Nikolaus als Visitatoren der ganzen Erzdiöcese Salzburg abgeordnet[4]).

Propst Thomas liess ein neues vollständiges Evangelienbuch (plenarium) im Jahre 1457 in zwei Folianten zusammenschreiben[5]); sonst ist nichts besonderes über ihn bekannt; er verliess dieses Leben am 21. März 1462.

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 224 etc.

2) L. c. S. 231 u. s. w. 1449, 2. Februar.

3) L. c. S. 248 u. s. w. Gegeben zu Burghausen, am Sonntage nach St. Michael 1450.

4) L. c. S. 256. Die Statuten sind datirt Ranshofen, den 30. December 1452.

5) Sollen jetzt in der Central-Bibliothek zu München sich befinden.

Sein Nachfolger war Propst Erhard (Gossenberger), welcher aber nicht lange und ziemlich schlecht dem Stifte vorstand, die Verwaltung vernachlässigte und viele Schulden machte. Auch zum Verfalle der Disciplin trug er bei, es wurde zwar einmal eine Reform vorgenommen, wobei selbst landesfürstliche Commissäre waren und der Herzog Ludwig ertheilte aus Freude darüber dem Stifte die Befreiung von aller lästigen Gastung in einer eigenen Urkunde [1]), allein es hatte keine Wirkung und es kam so weit, dass der Propst im Jahre 1468 seiner Würde entsetzt wurde, nach einer andern Nachricht aber freiwillig resignirte. Er lebte dann noch bis 1493, wo er starb.

Nach dessen Niederlegung der Würde entsagten der Dechant und das Capitel, vielleicht weil es keinen geeigneten im Stifte gab, für dieses Mal ihrem Wahlrechte, und übertrugen es dem Bischofe Ulrich, welcher dazu den Chorherrn Wolfgang, aus dem Stifte Dürrenstein in Unterösterreich, ernannte. Er war ein frommer, kräftiger und für die Disciplin sehr besorgter Mann. Auch in ökonomischer Hinsicht that er vieles, zahlte die Schulden des Stiftes und stellte den Ruf desselben wieder her. Er hielt besonders auf Ordnung, brachte die Unterthanen zum Gehorsam und zur Erfüllung ihrer Pflichten, gegen Widerspenstige bat er den Landesfürsten um Hilfe, der sie auch zusagte und im Jahre 1469 allen Landrichtern und Pflegern in der Umgegend eigens auftrug, das Stift in seinen Rechten zu beschützen [2]).

Im December desselben Jahres erliess er wieder einen Befehl an seinen Landrichter zu Mauerkirchen, Ludwig Dachsberger, dass er das Stift in dessen Rechten kräftig schirmen solle, gegen welche selbst Beamte sich Eingriffe erlaubt haben, besonders in Bezug auf die Hofmark Ranshofen, ihr Gericht zu Haselbach u. s. w. [3]). Um 1472 errichtete Herzog Ludwig die Universität zu Ingolstadt, versah sie mit vielen Privilegien und erhielt im Jahre 1472 die päpstliche Bestätigung; an derselben studirten dann öfters Kleriker von Ranshofen.

Was die Reform des Stiftes betrifft, so berief einst der Propst den Dechant, die Chorherren und die Provisoren der dem Stifte einverleibten Pfarren vor sich und hielt an sie eine ernste, kräftige Rede: er forderte sie auf, genau nach den Statuten zu leben, sonst würde der Herzog selbst mit dem Bischofe kommen und unter vielen Kosten für das Stift die Reform vornehmen. Sie sollen besonders die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Entsagung alles Eigenthums genau beobachten, öfters Capitel halten, einen Officialen aus ihnen zum Custos und Vestiarius wählen, welcher alle Einkünfte der Custodie und der Pfarren sammeln sollte, ein anderer soll zum Procurator ernannt werden, welcher für die Bedürfnisse der Mitglieder und die Abzahlung der Schulden zu sorgen hätte, beide aber müssen genaue Rechnung ablegen. Mehrere leichtsinnige Chorherren fanden diese Rede des Propstes zu hart und

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 261. Landshut, am Mittwoch vor d... Jahre 1467.

2) L. c. S. 276. Dat. Landshut sabbato ante dominicam misericordia...

3) L. c. S. 278 u. s. w. Burghausen, 1469, am Mittwoch vor ...

riefen: Wer kann dies Alles leisten? und begaben sich aus dem Stifte hinweg [1]). Mit dieser strengen Reform war jedoch der Herzog Ludwig recht zufrieden, welcher sich darüber in Ranshofen erkundigen liess, ein Belobungsschreiben an den Propst Wolfgang schickte und ihm sagte, er solle sich in seinen Bemühungen nicht abschrecken lassen, die Widerspenstigen vertreiben und andere Brave aufnehmen, er wolle ihn kräftig dabei schützen [2]).

Im Jahre 1473 erbaute der Propst die sogenannte Capelle der Leprosen, und am 27. September 1474 legte er den Grundstein zur neuen Kirche St. Michael, welche immer als Pfarrkirche diente, aber nun sehr baufällig geworden war [3]).

Am 8. Januar 1479 starb der Herzog Ludwig von Baiern; sein Sohn Georg bewies sich auch recht gütig gegen Ranshofen, bestätigte 1481 die Privilegien desselben und trug den Amtleuten auf, es dabei zu beschützen [4]). Später im Jahre 1488 schrieb er sogar an den König Mathias von Ungarn, der einen grossen Theil von Unterösterreich erobert hatte, und bat ihn, er möchte dem Stifte Ranshofen die freie Verführung des Weines desselben vom Weinberge bei Stein erlauben. Wir wollen der Seltenheit halber den ganzen Brief in Abschrift hier vorlegen:

Dem Durchleuchtigen Fursten Herrn Mathias zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croacien Königen etc. Unsserm lieben Herrn und Freunde etc.

Durchleuchtiger König, lieber Herr und Freunde unser willig freundlich Dinst und was wir liebs und guts vermögen, zuvoran.

Unser Gotshaus Ranshoven hat etlich Weinwachs bei Stain im Lannde Osterreich, dem Brobst und Convent desselben unseres Closters zu Irem gebrauch und notdurfftig. Und die Wein, so vergangen Jars darvon gefallen, sein heraufzubringen, Wie sy dan vormalls anndere Jar auch gethan haben. Diweil sy dan from Leut der Observanz und eines ordentlichen guten Lebens, darum wir Ine sonderlich geneigt sind, auf das bitten wir Eur königlich Wirde mit fleis, die geruche vermelt Propst und Convent bey solcher Irer Weinwachs, die Sy mit namen anzaigen werden, gütlich beleiben zu lassen, auch zu verschaffen, damit sy die Wein der Ewrhalb (sic) unverhindert herauf füren und bringen mögen. Dass begehren wir gern umb Ewr Wirde Zuverdienen. Datum Landshut am Erchtag nach Udalricen 1488 [5]). Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraue bey Rein, Herzog in Nidern und Obern Beurn etc.

Im Jahre 1491 am 18. März starb der brave Propst Wolfgang, welcher mit Recht ein Wiederhersteller des Stiftes genannt wurde.

1) L. c. S. 268 — 273. Notizenblatt, 1854, Nr. 20, S. 472 und Nr. 21, S. 496, 497.

2) Mon. boic. III, S. 381, Nr. 68. Dat. Landshut, 1474.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich. Bd. II, S. 178.

4) Antiquar. Ranshof. S. 284. Landshut, feria VI, post S. Petri cathedram (Urkunde). Mon. boic. III, S. 382, Nr. 69, da heisst es aber: Landshut, am Samstag nach St. Erhartstag.

5) Antiquar. Ranshof. S. 286. Mon. boic. III, S. 384, Nr. 70.

§. 14.

Schicksale von Ranshofen unter den Pröpsten Leonhard, Blasius und Kaspar, von 1491 — 1529.

Wolfgang's Nachfolger als Propst zu Ranshofen war Leonhard Kallinger, sehr wahrscheinlich aus der adeligen Familie von Bernat. Von ihm und seiner Regierung des Stiftes, die nur kurze Zeit dauerte, ist sehr wenig aufgezeichnet; bekannt ist, dass er die obere Wohnung des Propstes erweiterte und im Jahre 1492 unter feierlichen Ceremonien den Grundstein zum grossen Thurme der Pfarrkirche zu Braunau legte, welche im Jahre 1466 vollendet und consecrirt worden war [1]). Er starb schon am 27. September 1494. Ihm folgte als Abt Blasius Rosenstingl. Dieser hatte in der ersten Zeit, nachdem er Mitglied des Stiftes geworden war, mancherlei und sonderbare Schicksale. Er machte im Jahre 1456 Profess und wurde bald darnach zum Priester geweiht. Er scheint ziemlich unruhigen Geistes gewesen zu sein und an der strengen Reformation des Propstes Thomas kein Wohlgefallen gehabt zu haben. Manche waren damals aus dem Stifte entwichen, er selbst aber erhielt vom Propste die Erlaubniss, einige Jahre ausserhalb Ranshofen zu verweilen und hielt sich in verschiedenen Klöstern des nämlichen Ordens auf. Als die Zeit seiner Erlaubniss sich dem Ende näherte, bat er um einen ferneren Licenzbrief, er bekam aber keinen. Und als er unter dem Propste Wolfgang in sein Stift zurücktreten wollte, nahm dieser ihn gar nicht auf. Da zog er nun wieder im Lande herum und hielt sich einige Zeit in Salzburg auf, dann begab er sich nach Berchtesgaden, einem Chorherrenstifte, zum Propste Erasmus (1473—1486), welcher ihn freundlich aufnahm und wo er einige Jahre ordentlich lebte. Allein nun berief ihn der Propst Wolfgang nach Ranshofen zurück, mit dem Versprechen, ihn gut zu behandeln, aber als er dort nach zehnjähriger Entfernung erschien, warf er ihm allerlei vor, was nicht richtig war und sagte, er solle es mit ihm und nicht mit den Brüdern halten, sonst werde es ihm schlechter gehen, als jemals, und verweigerte ihm jeden weiteren Licenzbrief. Da Blasius nun nichts Gutes für sich erwartete, begab er sich unter vielen Beschwerden sogar nach Rom und klagte dem Papste Sixtus IV. seine Noth. Er bekam auch von ihm die Erlaubniss, sich in irgend einem Stifte seines Ordens aufzuhalten, wo er würde freiwillig aufgenommen werden, aber er sollte sich an den Bischof von Passau in dieser Sache wenden. Er kam nun wieder nach Berchtesgaden und sandte von da, indem er selbst wegen der Strapazen der Reise nicht weiter konnte, den P. Johann Haydn mit jener päpstlichen Erlaubniss und der Erzählung dieser ganzen Geschichte in einem Schreiben nach Passau. Der Official daselbst trat nun zu seinen Gunsten als Vermittler zwischen ihm und dem Propste Wolfgang auf und dieser schrieb an Blasius, dass er bis zum St. Georgenfeste in das Stift kommen und entweder dort verbleiben oder in einem andern nach der Regel leben möchte, wenn er aber keines von beiden thun wollte, so würde er nach den kanonischen Gesetzen gegen ihn verfahren; er habe über bei seiner Rückkehr keine Strafe zu befürchten. Gegeben zu R[illegible]

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 178 und S. 2[illegible]

am 29. Januar 1483[1]). Blasius ging nun auch in sein Stift zurück, lebte dort, nach solchen gemachten Erfahrungen, ruhig und der Regel gemäss und erwarb sich die Achtung und Liebe seiner Mitbrüder so, dass er dann im Jahre 1494 von denselben zu ihrem Propste erwählt wurde und einen guten Ruf hinterliess. Er verwaltete das Stift sorgsam, war ungemein wohlthätig gegen die Armen, so dass er öfters die Schuhe auszog, um ihnen dieselben zu geben. Er baute an die linke Seite der Stiftskirche die Mariencapelle, welche nun ein Seitenschiff der Kirche bildet[2]). 1497 legte er den Grundstein zur Martinicapelle in dem Friedhofe zu Braunau, und im nämlichen Jahre wurde der Grundstein zum Thurme in Schwandt gelegt durch den Caplan daselbst und Chorherrn von Ranshofen Kaspar Türndl[3]). 1498 erhielt das Stift vom Kaiser Max I. die Bestätigung der Privilegien, welche demselben von den österreichischen Herzogen wegen Mautfreiheit des Weines auf der Donau und dem Inn ertheilt worden waren, nämlich jenes des Herzogs Albrecht I. (Linz, 29. August 1287) und H. Friedrich des Schönen (27. April 1314). Er verlangte aber für sich und seine Vorfahren ein jährliches Requiem[4]).

Nach einigen Jahren begann aber eine sehr traurige Zeit für das Stift Ranshofen, die ganze Umgegend und Baiern im Allgemeinen. Es starb nämlich der wackere Herzog Georg von Baiern am 1. December 1503 zu Ingolstadt und erhielt die Grabstätte in der Gruft seiner Ahnen; aber mit ihm erlosch die männliche Linie der Herzoge von Baiern-Landshut und es entstanden nun Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den Erben, besonders dem Herzoge Albert von Oberbaiern und dem Herzog Rupert, welcher Georg's Tochter Elisabeth zur Gattin hatte, die von ihrem Vater zur Erbin seines grossen Vermögens und seines Landes ernannt worden war. Bald begann der Krieg zwischen beiden, Albrecht sammelte sein Kriegsvolk zu Braunau, Ruprecht zu Burghausen. Der Propst Blasius, dessen Stift zwischen beiden in der gefährlichen Mitte sich befand, wollte sich bei ihnen in Gunst setzen und schickte dem Herzoge Albrecht zwei Wagen, acht Pferde und vier Fuhrleute, dem Herzoge Ruprecht aber die Hälfte.

Am 24. April rückte schon Georg Wisbeck, ein Feldherr desselben, gegen Braunau heran, es in seine Gewalt zu bringen, zündete die Innbrücke an und beschoss die Stadt; da er aber hörte, dass Schärding in Gefahr sei, dem Herzog Albrecht in die Hände zu fallen, zog er ab, dasselbe zu beschützen, nachdem er die Äcker und Saaten um Braunau verwüstet hatte. Der alte Propst Blasius rief seine Chorherren zusammen und zeigte ihnen von seiner Wohnung aus unter Thränen diesen Gräuel der Verwüstung, ja, als er in seiner Capelle betend den

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 309—318. Aus demselben auch abgedruckt im Notizenblatte 1854, Nr. 21, S. 497—499.

2) In der alten, kurzen Chronik heisst es: Construxit aediculam sacram B. Mariae in ambitu ecclesiae.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich. Bd. II, S. 178.

4) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 319—322. Urkunde Kaiser Maximilian's I., gegeben zu Innsbruck 1498, am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere. (Anhang Nr. V.)

Donner des schweren Geschützes hörte, ergriff ihn der Schrecken so sehr, dass er nach wenigen Tagen, am 15. Mai 1504, von Kummer voll, wieder knieend und betend plötzlich starb, er hatte das 80. Jahr seines Lebens vollendet. Sein Nachfolger liess ihm ein schönes Denkmal von Marmor setzen. Dieser war nun Kaspar Türndl, gebürtig von Mühldorf; er wurde am 2. Juni 1504 zum Propste erwählt; er war damals Pfarrer von St. Michael zu Ranshofen und Dispensator im Stifte. Die Confirmation blieb jedoch nach damaliger Sitte wegen der Kriegszeit für jetzt aus. Er übernahm die Leitung und Verwaltung des Stiftes zu einer sehr traurigen Zeit und hatte vieles Ungemach, ja selbst Todesgefahren von den Feinden auszustehen. Schon am vierten Tage nach seiner Erwählung kam Herzog Albrecht mit 12,000 Mann nach Braunau, wo ihm die Bürger die Huldigung leisteten und eine grosse Summe Geldes darbrachten, welches aber grösstentheils fremde, da niedergelegte Kirchengelder waren. Der Propst Kaspar begab sich ebenfalls nach Braunau, verehrte dem Herzoge zwei Lägel der besten Fische und empfahl das Stift seiner Gnade. Dieser liess auch das nach Ranshofen führende Stadtthor sperren, damit seine Soldaten das Kloster nicht belästigen könnten. Allein schon am 12. Juni begab sich der Herzog nach Landau, in Braunau blieb eine Besatzung unter dem Grafen Georg von Helfenstein, welcher jenes Thor öffnen liess, vom Stifte 80 Ducaten und ein schönes Pferd verlangte, zugleich Brand und Verwüstung drohte, wenn dasselbe Anhänger des Herzoges Ruprecht aufnehmen oder bewirthen würde, was übrigens kaum zu vermeiden war. Nach einem Monat machten die Anhänger Ruprecht's aus Burghausen einen Überfall gegen Braunau, nahmen das ausgetriebene Vieh, worunter 74 ungarische Ochsen, sammt den Hirten weg und führten Alles in den benachbarten Wald Lach. Die Besatzung hatte nicht den Muth, sie anzugreifen und sie brachten ihre Beute glücklich fort.

Die Braunauer, ohnehin stets feindlich gegen das Stift gesinnt, klagten es nun an, dass es die Feinde über Nacht beherbergt und dieses nicht angezeigt habe (was aber nicht richtig war), und suchten sich an demselben zu rächen, ja es in der nächsten Nacht zu verbrennen. Dies wurde dem Propste durch einige Gutgesinnte gemeldet und ihm gerathen, schnell in die Stadt zu kommen, um dies abzuwenden. Er begab sich auch unter Angst und Furcht dahin und suchte sich zu rechtfertigen; er konnte aber nicht dazu gelangen, wurde noch dazu mit Vorwürfen von Höheren und Niederen überhäuft und von Söldnern sogar mit dem Tode bedroht. Endlich rettete er sich in das Haus eines Goldschmiedes, welcher vom Stifte viel Gutes genossen hatte, von da gelang es ihm, nach Ranshofen zu kommen. Am folgenden Tage begab er sich wieder nach Braunau und gelangte endlich zu dem Grafen von Helfenstein, welcher ihn viel gütiger empfing, als er erwartet hatte, und ihm sagte, dass er von der Unschuld des Stiftes überzeugt sei, wenn aber Pfälzer dorthin kommen würden, so sollte er es immer anzeigen, sonst sei es um das Kloster geschehen, was übrigens auch eine kitzliche Sache war; der Propst kam [illegible] glücklich nach Hause. Nach einigen Tagen erfuhr er, dass die Ruper[illegible] Pfälzer nächstens Ranshofen besetzen wollten, was sollte er [illegible] Er beschloss, wieder nach Braunau zu gehen und sich dort [illegible] zeigen, was er auch am 21. Juli that. Da zogen 200 Bewaffnete [illegible]

beschädigten die Bewohner des Weilhart durch Raub und Brand und kamen Nachts mit Gefangenen und Beute zurück.

Aber die Rupertiner rückten nun am 24. Juli, 400 Mann stark, von Burghausen nach Ranshofen, besetzten es und stellten zwei Feldschlangen in dem Friedhofe zu St. Michael auf. Gegen dieselben zog dann die Besatzung von Braunau aus, hatte aber nicht den Muth zum Angriffe, sondern kehrte wieder zurück, aber auch die Rupertiner verliessen Ranshofen. Der Propst war indessen zu Braunau voll Angst für sein Stift gewesen, hörte jedoch, dass Alles gut abgelaufen sei. Er fürchtete sich nur vor dem Grafen und wurde auch noch am 24. Juli zu ihm berufen und erhielt den Befehl, den Thurm der St. Michaelskirche, die Taferne, die Wohnungen des Thorstehers und Hofrichters sammt dem Krankenhause ganz abzubrechen, auch die Mauern des Stiftes an einem Theile zu eröffnen, damit sich kein Feind dort mehr aufhalten könnte. Der Propst bat den Grafen, sich selbst zu überzeugen, dass jene Gebäude nicht so fest seien, um dem Feinde einen sichern Aufenthalt zu gewähren, der Graf versprach auch, dort hinzukommen. Am folgenden Tage kam er auch mit Edlen und Söldlingen, besah Alles, wurde so gut als möglich bewirthet und kehrte wieder nach Braunau zurück. Der Propst musste neuerdings zu ihm und erklärte dem Grafen auf seine Frage den Grund der Feindschaft der Braunauer gegen Ranshofen, weil sie nämlich dessen Unterthanen seien und nichts bezahlen wollen. Der ganze Bescheid lautete aber traurig genug, es sollen 20 Mann Besatzung in den Michaelsthurm kommen und das Stift müsse sie erhalten. Sie kamen auch schon am Abende des 26. Juli an, besetzten den Thurm, die Kirche und den Friedhof von St. Michael und befestigten sich sehr. Aber sie entweihten auch die Kirche, assen und tranken in derselben und trieben manchen Unfug. Dies dauerte bis zum 14. August, da rückten, gegen 6000 Mann stark, die Pfälzer heran; nach langem Kampfe, während dessen der Propst viel ausstand, ergab sich endlich die kleine Besatzung, welche sich sehr tapfer vertheidigt hatte und wurde in der Sacristei der Michaelskirche eingesperrt, wo der Propst derselben heimlich Brot zukommen liess. Die Pfälzer erlaubten sich nun im Stifte grossen Unfug, plünderten, schlachteten Ochsen und Schafe. Sie begannen dann die Belagerung von Braunau, welches sich nach einer tapfern Vertheidigung am 28. August ergab. Die Besatzung erhielt freien Abzug. Um diese Zeit wurde durch die Pfälzer die Kirche von Schwandt, nicht weit von Braunau, niedergebrannt, welche erst im Jahre 1521 wieder hergestellt wurde [1]). Am 20. August war der Herzog Rupert gestorben, aber seine Anhänger führten doch den Krieg fort, ungeachtet selbst der Kaiser Maximilian auf der Seite des Herzogs Albert stand. In Ranshofen trat jedoch jetzt mehr Ruhe ein, indem die Truppen von jener Gegend abberufen wurden, welche aber vor ihrem Abzuge noch manchen Muthwillen ausübten. Am 24. December, als der Propst zu Schärding war, wurden ihm plötzlich von dem Commandanten einer Reiterschaar 2000 Ducaten als Friedegeld für das Stift abgefordert, endlich begnügte sich dieser mit 250, welche später auch wirklich abgeliefert wurden.

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 178.

Gegen Ende dieses Jahres 1504 verbreitete sich die Nachricht, dass kaiserliche Truppen aus Österreich und der Steiermark nach Baiern kommen sollten. Daher befahl der Befehlshaber in Braunau, alle Dörfer und Häuser in der Umgebung von Ranshofen und das Dorf daselbst niederzubrennen, damit sie den Kaiserlichen nicht zum Aufenthalte dienen könnten. Die armen Bewohner mussten auch wirklich ausziehen, und viele Häuser waren schon angezündet, als der Bischof von Würzburg, ein mächtiger Anhänger dieser Partei, unerwartet herbeikam und das weitere Abbrennen verhinderte, wodurch auch das Dorf Ranshofen verschont blieb. Die kaiserlichen Truppen rückten wirklich bei Obernberg in Baiern ein und das Stift litt bei diesem Zuge nichts. Im Februar wurde endlich Waffenstillstand geschlossen und zur Beendigung des Krieges ein Reichstag nach Cöln ausgeschrieben. Dahin wurde auch der Propst Kaspar von Ranshofen berufen, der Kaiser Maximilian machte dort dem Kriege ein Ende und sprach das Urtheil aus; dies geschah im Verlaufe des Jahres 1505. So ging diese traurige und höchst gefährliche Zeit für Ranshofen doch noch vorüber, ohne den öfters besorgten Untergang erlitten zu haben, es erholte sich nach und nach wieder und der Propst that alles Mögliche, demselben aufzuhelfen [1]). So erhielt er auch schon im Jahre 1506 von den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Baiern die Bestätigung der Privilegien und alten Besitzungen des Stiftes [2]). Ersterer starb bald darnach im Jahre 1508, ihm folgte als Herzog sein älterer Sohn Wilhelm, dem sein jüngerer Bruder die Erbfolge streitig machte, allein es geschah bald eine Ausgleichung, Ranshofen wurde jedoch ersucht, bei den Auslagen zum Kriege einen Beitrag von hundert Gulden zu leisten, deren Erstattung versprochen wurde. Im Jahre 1508 beschloss der Propst, die alte Stiftskirche niederzubrechen und eine ganz neue, schöne aufzubauen, er legte auch den Grund zum Chore und dem anstossenden Gebäude, die Wände wurden am 10. November vollendet, 1509 der Bau fortgesetzt, das Dach gemacht und im Sommer 1510 die Gewölbe und das Chorzimmer beendiget. Er zierte die Kirche mit schönen Bildern und liess dieselbe ausmalen. 1512 baute er noch ein anderes Haus neben dem Stifte, und in diesem Jahre bestätigte Herzog Wilhelm die Besitzungen und Privilegien des Stiftes [3]). Aber auch für die geistige Ausbildung seiner Chorherren sorgte der Propst Kaspar, er schickte sie theils an die Universität zu Ingolstadt, theils nach Wien, wo manche das Doctorat erhielten.

Im Jahre 1517 bekam der Propst einen heftigen Streit mit den Bürgern von Braunau, diese waren mit den früheren Bewilligungen von Seite des Stiftes nicht mehr zufrieden, wollten jede Jurisdiction desselben verwerfen und

1) Diese Geschichte der Vorfälle jener Zeit ist bearbeitet nach dem Antiquarium Ranshofianum und der auch daraus entstandenen, jedoch mit anderen [illegible] bereicherten Abhandlung „Schicksale des Klosters und der Umgebung von Ranshofen im Kriege 1504, von Stülz", im 14. Berichte über das Museum Franc.-Carolinum zu Linz 1854. Wir haben jedoch fast nur jenes dargestellt, was [illegible] zunächst betrifft.

2) Antiquar. Ranshof. p. IV. S 331. Monachii dominica post festum

3) L. c. S. 334. Landishuti feria VI. quatuor temporum.

in pfarrlicher Beziehung ganz unabhängig sein. In diesem Jahre nahmen sie sich sogar ohne Einwilligung des Propstes einen Weltpriester zum Caplan und verweigerten den von ihm dazu bestimmten Chorherrn. Sie appellirten sogar an die Herzoge Wilhelm und Ludwig und verleumdeten den Propst; dieser wendete sich aber auch an sie, als seine weltlichen, und an den Bischof von Passau, als den geistlichen Richter, und legte ihnen alle Rechte und Privilegien des Stiftes in dieser Beziehung vor. Sie waren auch Alle dem Propste geneigt und der Bischof befahl sogar, die Bulle des Papstes Cölestin III., worin die Jurisdiction des Stiftes über alle dazu gehörigen Pfarren bestimmt anerkannt war, öffentlich zu Braunau von der Kanzel vorzulesen. Der Propst erhielt überdies ein Schreiben des Officials von Passau, Ulrich Wager, wodurch die Bürger, wenn sie in ihrer Halsstarrigkeit verharren, vor den Gerichtshof in Passau unter Androhung des Kirchenbannes vorgeladen wurden und dort die Entscheidung des Streites abwarten sollten. Der Propst machte jedoch davon keinen Gebrauch und suchte sich auf eine mildere Weise mit ihnen zu vergleichen [1]). Dies geschah auch und der Propst scheint damals die Chorherren von Braunau in das Stift berufen und an ihrer Stelle Weltpriester dort angestellt zu haben, so blieb es auch längere Zeit.

Im Jahre 1520 wurde der Bau der Kirche zu Ranshofen ganz vollendet [2]). Damals gab das Stift den Herzogen Wilhelm und Ludwig ein Darlehen von 250 Gulden und 1522 wieder eines von 100 Gulden, sie stellten auch darüber Schuldbriefe aus [3]). Diese Schulden wurden zwar nie bezahlt, aber die Herzoge hatten dem Stifte sonst bedeutende Gnaden erwiesen.

1521 legte der Propst unter grosser Feierlichkeit den Grundstein zur neuen Leprosenkirche ausserhalb Braunau, sie wurde dem heiligen Sebastian zu Ehren erbaut. Es bestand schon im Jahre 1473 dort eine solche, sie wurde aber von den Pfälzern im Jahre 1504 während des Krieges niedergebrochen und nun erst wieder hergestellt [4]).

Übrigens war damals eine traurige Zeit, es herrschte nämlich die Pest und drang auch nach Ranshofen vor, wo mehrere Stiftsmitglieder derselben erlagen. Dies geht aus einer Rotel hervor, welche der Propst Kaspar, der Dechant Stephan und der Convent an die verbrüderten Klöster erliessen, worin folgende aufgezählt werden: Heinrich, Pfarrer von Geroltsberg, Urban Stelber, Pfarrer in Neukirchen, Hieronymus Vulpinian, Leonhard cellerarius, Christoforus Kanzler custos [5]).

1523 wurde von den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Baiern wieder ein Darlehen von Ranshofen und dessen Unterthanen pr. 72 Pfund (pecuniarum, sic) zur Rüstung gegen die Türken verlangt und der Propst zum Landtage in

1) Antiquar. Ranshof. p. IV. S. 336 u. s. w. Datum Patavie die Mercurii 11. Martii 1517.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich. Bd. II, S. 178.

3) Antiquar. Ranshof. S. 333. Der erste Brief ist datirt: München feria „II post. S. Vitum, der zweite: München, am 14. August.

4) L. c. S. 339.

5) L. c. S. 356.

München eingeladen [1]). Der Propst Kaspar war übrigens nicht nur ein guter Verwalter des Stiftes in ökonomischer und kirchlicher Beziehung, sondern er hatte auch Sinn für Wissenschaft und vielen Umgang mit Gelehrten seiner Zeit, und stand in Briefwechsel mit ihnen, so z. B. mit Augustin Maier, welcher zuerst regulirter Chorherr von St. Michael zu Weng in Ulm war, die Theologie an der Universität zu Wien studirte, wo ihm auch die Aufsicht über die damals dort sich befindenden und studirenden Kleriker des Stiftes Ranshofen anvertraut war. Er ward Doctor der Theologie, ein berühmter Domprediger in Regensburg und Kämpfer gegen die Lehre Luther's, die damals sich verbreitete; später wurde er Weihbischof zu Freising. Zwei Briefe von ihm an den Propst Kaspar, den er seinen Vater nannte, hat uns der Verfasser des Antiquariums aufbehalten, worin er seinen Wunsch ausspricht, bald nach Ranshofen zu kommen, aber es wegen der ihm bevorstehenden Gefahren von Seite der Lutheraner, von denen er Vieles auszustehen habe, nicht wagen dürfe; Ähnliches berichtet er auch in einem zweiten Schreiben vom Jahre 1524 [2]). Er stand als kräftiger Kämpfer für die katholische Religion da und berichtete darüber dem Propste, dessen gleiche Gesinnung er kannte.

Ein anderer Gelehrter, welcher mit ihm in brieflicher Verbindung stand und auch öfters nach Ranshofen kam, war der berühmte Aventin (eigentlich Johann Thurmayer von Abensberg, gest. 1543), der Geschichtschreiber. Der Propst hatte schon um 1516 Annalen des Stiftes unter seiner Aufsicht und Leitung schreiben lassen, 1517 kam Aventin nach Ranshofen, durchsah und verbesserte dieselben; dies that er nochmals im Jahre 1523, aber er fügte auch manches Unrichtige, ja bisweilen selbst Boshaftes gegen Ranshofen hinzu; es ist in den annales Bojorum abgedruckt. Der Propst Kaspar, aus dessen letzten Jahren nichts mehr bekannt ist, starb am 9. März 1529; er hatte sich bei Lebzeiten ein Grabmal aus Marmor verfertigen lassen, wo er vor dem Kreuze knieend dargestellt ist, die Aufschrift lautet:

> Christe potens rerum, qui mortem morte triumphas,
> Me tibi commendo, mors tua vita mea est.
> Vale lector et vive
> memor mei lethique.

1) L. c. S. 355. Datum München, am Montage nach dem Palmtage.

2) Antiquar. Ranshof. S. 349, 351, der erste Brief ist datirt: Regensburg, 3. Juni 1522, der zweite aus Freising vom 4. Februar 1524.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des Stiftes Ranshofen vom Propste Augustin bis zum Tode des Propstes Simon, von 1529 — 1665.

§. 15.

Ranshofen unter den Pröpsten Augustin und Adam, von 1529 bis 1587.

Der Nachfolger des Propstes Kaspar wurde am 4. April 1529 erwählt und hiess Augustin (Münich), er war im Jahre 1488 geboren. Er war seinem Vorgänger sehr ähnlich, an Frömmigkeit, Sinn für Religion und Wissenschaft und trefflicher Verwaltung des Stiftes, was jener Gutes eingeführt hatte, erhielt er treulich. Dazu kam seine vorzügliche Güte gegen die Armen, besonders gegen Studirende. In der zu Ranshofen neben dem Gottesacker von ihm erbauten Schule unterhielt und versorgte er bei 100 junge Leute, bisweilen noch mehrere, bestellte ihnen Lehrer, verschaffte ihnen Kost, Kleidung und die nöthigen Bücher. Anderen gewährte er Unterhalt auf höheren Schulen, so einmal sieben Studirenden in Ingolstadt zu gleicher Zeit. Von besondern wichtigeren Ereignissen oder Schicksalen des Stiftes während seiner Regierung ist fast nichts bekannt, nur begann schon der Protestantismus sehr um sich zu greifen, welches nach und nach auf das Stift einen schlechten Einfluss hatte. Vielen Verdruss machten dem Propste die damals sehr streitsüchtigen Bürger von Braunau. Sie verweigerten ihm als obersten Kirchenherrn und Pfarrer der Stadt den Zehent, den sie vorher immer gegeben hatten. Die Sache wurde sogar zu Burghausen anhängig gemacht, wo eine Commission sich bildete und die Sache untersuchte, und es wurde ausgemacht, dass die Bürger von Braunau künftig für den Zehent dem Stifte 7 Pfund Schwarzpfennige jährlich zahlen sollten, allein es kam noch die Bedingung dazu, welche der Propst nicht hätte gewähren sollen, aber aus besonderer Gunst für den Pfarrer bewilligte, dass diese Summe nicht dem Stifte, sondern dem jeweiligen Pfarrer von Braunau zu seinem Unterhalte zukommen sollte. Dadurch wollten sich die Bürger gänzlich von der Jurisdiction des Propstes befreien und sie behaupteten dann immer, dass derselbe nur das Präsentationsrecht über die Pfarre Braunau besitze. Dies war aber nicht richtig, er war stets der oberste Pfarrer [1]), wie dies aus den vorhergehenden Actenstücken und den Zugeständnissen der Braunauer selbst erhellt. Von diesen neigten sich nun auch immer mehrere dem Protestantismus zu, es kamen zwei Prediger nach Braunau, von denen Einer in der Pfarrkirche St. Stefan, der Andere in der Spitalkirche predigte. Sie traten aber anfangs klug auf, so dass selbst der Propst Augustin, welcher vom Herzog Albert von Baiern aufgefordert worden war, über dieselben einen Bericht abzugeben (was auch am 20. August 1554 geschah), von ihnen nichts Schlechtes aussagte und nur von Einem meldete, dass er einen Bart getragen, denselben aber nach dem Befehle der geistlichen Obrigkeit alsogleich

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 423—426.

abgelegt habe. Die Sache musste aber bald in Braunau ärger geworden sein, weil am 8. Juli 1556 alle Geistlichen daselbst sammt den Prädicanten von dem Herzog nach München einberufen wurden. Der Frühmesser, ein Beneficiat, hatte schon vor erfolgter Erlaubniss die Communion unter beiden Gestalten ausgetheilt, die Bewilligung war am letzten März d. J. ertheilt worden.

Während jene Geistlichen, welche Weltpriester waren, sich zu München befanden, versahen die Chorherren von Ranshofen die Seelsorge in Braunau [1]).

Der Hersog scheint damals die protestantischen Prediger abgeschafft und Alles auf das Alte zurückgeführt zu haben. Es nützte jedoch wenig, die neue Lehre drang immer weiter, die Klöster und ihre Bewohner wurden verspottet und verachtet, besonders auch wegen ihres Ordenskleides, so dass sich der Propst Augustin genöthigt sah, an den päpstlichen Legaten in Regensburg zu schreiben und ihn um die Erlaubniss zu bitten, dass er selbst und die Chorherren, wenigstens wenn sie ausserhalb des Stiftes sich befänden, Kleider wie andere Kleriker tragen dürften. Er erhielt auch die Dispensation und von da an bekam ihre geistliche Kleidung eine andere Gestalt [2]). Übrigens sorgte er im Stifte für Ordnung und Disciplin, trug viele Sorgfalt für die Kleriker desselben, deren er sieben hatte, und übte sie vorzüglich im Predigen, da er selbst in diesem Fache ausgezeichnet war. Er entwickelte auch eine grosse Gewandtheit in den verschiedensten Geschäften, stand selbst am Hofe in hoher Achtung und der Herzog Albert verwendete ihn oftmals. Schon im Jahre 1551 nahm er seine Thätigkeit in Anspruch; er hatte nämlich beschlossen, die Universität in Ingolstadt in besonderen Flor zu bringen und zwar durch gelehrte und streng katholische Professoren gegen den überhandnehmenden Protestantismus. Er bat zu diesem Zwecke den Propst um Beistand und erhielt die Bewilligung, durch drei Jahre den Zehent von den Gütern und Höfen der Geistlichen durch ganz Baiern einzuheben, der Propst Augustin war einer der Commissäre der Einhebung in Unterbaiern [3]). Dann ersuchte der Herzog zu Rom um Jesuiten als Lehrer zu Ingolstadt, und im Jahre 1556 kamen 18 derselben an, er übergab ihnen die Lehrämter, das schön erbaute und reichlich ausgestattete Collegium. Die Universität erlangte bald zahlreichen Besuch und grossen Ruhm. Der Propst hatte auch die Sammlung der Contributionen für die Hofmusik zu besorgen, welche der Herzog im Jahre 1558 den Klöstern und Collegiatkirchen aufgelegt hatte. Ranshofen selbst trug 32 fl., Suben 32, Reichersberg 62 fl. bei, die ganze Summe im Rentamte Burghausen betrug 445 fl. [4]). In diesem Jahre 1558 wurde am 13. November zu Passau eine Diöcesan-Synode abgehalten, auf welcher besonders über die Reformation verhandelt wurde, der Propst Augustin war auch dazu eingeladen [5]). Da er aber nun schon im Alter sehr vorgeschritten war und die Abnahme seiner Kräfte fühlte, so fasste er in seinem 72. Jahre den Entschluss, seine Würde niederzulegen, um sich dann in Ruhe und Zurückgezogenheit von

1) L. c. S. 429.
2) L. c. S. 431.
3) L. c. S. 434.
4) L. c. S. 437.
5) L. c. S. 432.

den Geschäften, im Gebete und in geistlichen Übungen auf den Tod vorzubereiten. Er that dies auch, als er die Bewilligung des Herzogs Albert, des Bischofs Wolfgang von Passau und des Capitels von Ranshofen erhalten hatte, am 5. Juni 1560, nachdem ihm dieses am Tage zuvor einen Revers ausgestellt hatte über seine künftige Wohnung, Kost, Trank, Bedienung und Geld bis an seinen Tod betreffend, wozu auch der Bischof seine Zustimmung gab [1]). So lebte er noch ruhig in seinem Stifte, welches er durch 31 Jahre ruhmvoll geleitet hatte, bis 1566; er wandelte allein im Freien am 28. October, da traf ihn plötzlich der Schlagfluss im 78. Jahre seines Alters und er starb sehr betrauert von den Mitgliedern des Stiftes und allen, die ihn kannten und verehrten und sogar noch zu seinen Lebzeiten gepriesen hatten, wie dieses z. B. der bekannte Geschichtsschreiber und Dichter Bruschius that, welcher den Propst in einem schönen Gedichte verherrlichte, ferner Sophonias Paminger von Passau in seinen Epigrammatis editis Norimbergae anno 1557, dem er auch seines Bruders Balthasar Gedichte, dort im nämlichen Jahre gedruckt, widmete; beide Bücher befanden sich einst zu Ranshofen [2]). Der Nachfolger Augustin's liess ihm 1567 ein Denkmal aus Marmor setzen, welches an der Säule des Baptisteriums angebracht war.

Nachdem im Jahre 1560 Augustin resignirt hatte, wurde die Wahl am 3. Juni d. J. vorgenommen, Adam (Gensleuthner) einstimmig zu der Würde des Propstes erhoben und am 29. als solcher bestätigt.

Er war im Jahre 1532 in Kärnten geboren, aber schon als Knabe in Baiern erzogen worden. Bei seiner Wahl war er erst 28 Jahre alt, jedoch schon durch Tugend, Gelehrsamkeit und die schönsten Gaben des Geistes und Herzens ausgezeichnet.

Er ward auch einer der besten Pröpste von Ranshofen in Beziehung auf Ordnung und Disciplin im Stifte, religiösen Sinn und treffliche Verwaltung. Er war ein fester Anhänger der katholischen Kirche und Vertheidiger gegen die Protestanten.

Er vermehrte die Paramente zur grösseren Feier des Cultus, unterstützte Gelehrte und Künstler, arme Schüler und Studirende mit grosser Freigebigkeit. Er entfernte das Gasthaus aus dem Stifte und liess eine für jene Zeit kunstvolle Wasserleitung durch ein Druckwerk aus den Quellen unten am Berge in das Stift hinauf machen, errichtete das marmorne Bassin, aus dessen Mitte sich eine steinerne Säule erhob, als Postament einer höchst lieblichen Marienstatue aus dem feinsten weissen Marmor von dem Untersberge bei Salzburg. Vielen Verdruss machten ihm die Protestanten zu Braunau, Ranshofen und in der Umgegend.

Schon am 5. Januar 1563 hatte Herzog Albrecht von Baiern einen Befehl an seine Amtleute erlassen, wodurch er ihnen streng auftrug, zu verhindern, dass man unter zweierlei Gestalten communicire, mit Protestanten umgehe, ihre Bücher lese oder ihre Versammlungen besuche; es wurden bei Über-

[1]) [illegible]nshof. p. IV, S. 438—442.
[2]) [illegible]. p. IV, S. 437.

tretungen bedeutende Geldstrafen von 50, 100 fl. bestimmt, bei längerer Verharrung sogar Ausweisung aus dem Lande angedroht.

Dessen ungeachtet blieben die meisten bei ihren Ansichten; noch im Jahre 1565 begehrten viele zu Ranshofen und Braunau die Communion unter beiden Gestalten.

Der Propst Adam aufgefordert, die Zahl der Widerspenstigen anzugeben, berichtete am 15. Juni 1565 an die baierische Regierung und die Räthe zu Burghausen, dass in der nächsten Umgebung noch 150 derselben seien; manche aber enthalten sich jetzt gar jeder Communion, weil sie ihnen nicht nach ihrem Verlangen gereicht wird; andere halten sich zwar an die Vorschrift, aber bekehrt seien sie nicht. Der Propst stand auch in anderer Beziehung bei dem Herzoge Albrecht in Ansehen und genoss dessen Vertrauen; so übertrug er ihm 1564 die Verwaltung des Stiftes weltlicher Chorherren zu Matighofen, welches durch schlechte Ökonomie in einen elenden Zustand gerathen war, wie lange er aber dieselbe fortführte, ist unbekannt [1]).

Als im Jahre 1568 Herzog Wilhelm von Baiern, Albert's Sohn, seine Vermählung mit Renata von Lothringen feierte, musste das Stift Ranshofen viele Lebensmittel, besonders Geflügel dazu liefern.

Übrigens befand es sich in gutem Zustande; der Propst legte alle Quatember seinem Capitel genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab, berichtete aber auch dem Herzoge darüber, welcher es wünschte und viel auf Ordnung und Sparsamkeit hielt. Das Gegentheil von ihm war sein Sohn Herzog Wilhelm, welcher nun in Landshut seine Hofhaltung, aber mit grossem Aufwande hielt. Sein Einkommen reichte dazu nicht aus, daher wandte er sich schriftlich an die Prälaten im Jahre 1569 um einen Zehrpfennig für dieses Jahr und dann eine jährliche Beihilfe für Küche und Keller. Ein solcher Brief, datirt vom 25. März d. J., kam auch an den Propst Adam mit gleichem Begehren, er sollte aber Alles geheim halten, dafür wolle er ihm als künftiger Landesfürst gnädig sein. Der Propst sandte ihm 300 Gulden, zwei Ochsen und zwei Fass Wein [2]). Die Sache war aber doch nicht geheim geblieben; sie gelangte zur Kenntniss des Herzogs Albert und es kam von ihm ein Schreiben an den Propst, worin er ihm auftrug zu berichten, was das Stift schon seinem Sohne verabfolgt oder was Andere von demselben verlangt hätten; er solle dem Herzog Wilhelm bis auf weiteren Bescheid nichts mehr geben, im Gegentheile drohte er dem Propste sogar mit der Absetzung [3]).

Da nun aber Jener Thronfolger war, so wollte er doch auch bei ihm nicht in Ungnade kommen und bezahlte ihm, freilich sehr im Geheimen, durch [illegible] Jahre jährlich 150 Gulden [4]).

In jenem Jahre 1569 berief Herzog Albrecht, immer besorgt für den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Klöster, viele Prälaten zu sich

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 454.

2) L. c. S. 455—458. Landshut, den 25. März. Mon. boic. III, S. 38[illegible]

3) Mon. boic. S. 386, Nr. 72. Das Schreiben ist datirt aus [illegible] 10. August 1569.

4) Antiq. Ranshof. S. 461.

und trug ihnen auf, zu diesem Zwecke ein Convict in München, Ingolstadt oder in irgend einem Kloster zu errichten. Man beschloss auch dieses zu thun und zwar im Stifte Baumburg für die regulirten Chorherren des heiligen Augustin und die Prämonstratenser und ein anderes zu Benedictbeuern für die Benedictiner und Cistercienser; allein die Sache kam damals nicht zu Stande. Im Jahre 1573 schrieb H. Wilhelm wieder an den Propst, dass er wohl erkenne, was er schon für ihn gethan habe, er wünsche aber noch einen Beitrag auf fünf Jahre; es soll jedoch ganz geheim gehalten und dieses Schreiben alsogleich verbrannt werden, er wolle dafür einst dem Stifte gnädig sein[1]). Er folgte dann seinem Vater, welcher am 24. October 1579 gestorben war, in der Regierung nach und trat auch kräftig in die Fussstapfen desselben in Bezug auf Sorge für die katholische Religion, den Cultus und die Ausbildung der Kleriker. Unter ihm wurde nun das früher beantragte Convict, aber zu Ingolstadt unter der Aufsicht der Jesuiten, errichtet, wozu auch die Beiträge der Klöster per 1300 fl. verwendet wurden.

Die Prälaten mussten nun ihre Kleriker hinschicken, obwohl Manche es sehr ungern thaten, indem sie klagten, dass die Vermischung so verschiedener Orden das reine Gepräge verwische, die Kleriker den Stiftsgewohnheiten entfremde und es viele Mühe koste sie wieder ins Geleise zu bringen.

Der Propst Adam von Ranshofen schickte im Jahre 1586 zwei Kleriker, den Andreas Ortner und Sebastian Wäscher nach Ingolstadt, welche einige Jahre dort studirten und dann zur Seelsorge verwendet wurden, der erste zu Neukirchen, der andere zu St. Michael in Ranshofen; dieser starb schon im Jahre 1591, jener aber 1603 als Stiftsdechant. Er hätte noch mehrere hingeschickt, wenn er dazu Taugliche gehabt hätte, denn er war ein Freund der Wissenschaften und der Gelehrten. Sein Stift stand daher auch im besten Rufe und manche Mitglieder desselben wurden in andere Klöster zur Leitung derselben berufen. Ein solcher war Laurentius Mayr, der zuerst als Knabe dem Propste diente, dann wegen seiner Fähigkeiten von ihm zum Studiren gebracht wurde; er schickte ihn sogar zur höhern Ausbildung auf längere Zeit nach Wien und Ingolstadt, wo er sich auch sehr auszeichnete. Er kam dann nach Ranshofen zurück, wo er die Gelübde ablegte und so geachtet wurde, dass er bald Dechant des Stiftes ward.

Als aber im Jahre 1579 der Propst Stephan von Baumburg gestorben war, wurde er daselbst zum Propste erwählt und am letzten Juli d. J. bestätigt, wo er auch in dem schönsten Rufe der Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit stand. Er ward zugleich ein Archidiacon des Erzbisthums Salzburg und war einer der vorzüglichsten Prälaten von ganz Baiern. Leider starb er schon am 7. September 1587, nachdem er jedoch das Stift Baumburg in jeder Hinsicht sehr gehoben hatte[2]).

Was den Propst Adam von Ranshofen betrifft, so waren er und sein Stift zwar in hoher Achtung, allein es fehlte doch nicht an Neid und Missgunst Anderer, welche endlich so weit gingen, dass man ihn, so wie andere höhere

1) L. c. S. 461 etc. Landshut, den 31. December 1573.

2) Antiq. Ranshof. 470—473.

Priester als Gönner und Beschützer der Protestanten bei dem päpstlichen Nuntius Felician verklagte. Dieser citirte ihn sogar in einem eigenen Schreiben, datirt vom 21. December 1580, unter Androhung des Bannes und der Absetzung nach Regensburg. Er reiste auch dahin, beschämte leicht diese Anklage und reinigte sich gänzlich von jeder Schuld[1]).

Im Jahre 1586, als der Propst Johann von Suben seine Würde resignirt hatte, wurde aus dem Stifte Ranshofen Paul Fixinger gegen seinen Willen am 13. Jänner d. J. als Propst dorthin postulirt, welcher zuvor Ökonom alldort und dann Vicar zu Handenberg im J. 1585 gewesen war; er starb aber schon nach einer kurzen Regierung noch vor dem 14. Juli 1586. Er hatte von Ranshofen den Johann Ponner mit sich nach Suben genommen und dort zum Dechante gemacht.

In diesem Stifte ging es damals sehr arg zu, es herrschte seit einiger Zeit keine Disciplin, aber desto mehr Unordnung, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten und Halsstärrigkeit, so dass selbst die weltliche Macht sich gezwungen sah, ernstlich einzugreifen, und es ist noch das Schreiben der Regierung an die Mitglieder von Suben vorhanden, worin sie von ihrem schlechten Benehmen spricht, dieselben nun, da kein Propst existirt, ermahnt, dem Dechant Johann Ponner und den bestellten weltlichen Commissären allen Gehorsam zu leisten, sonst würden sie in ferne Klöster oder zu dem Bischofe weggeführt werden[2]).

Der Stand des Dechantes war also ein schwerer; doch muss er sich durch Ernst, Klugheit und religiösen Sinn sehr ausgezeichnet haben, indem er bald darnach Propst zu Suben ward und von dem Bischofe zu Passau als solcher am 22. September 1586 bestätigt wurde. Er lebte aber auch nur bis zum Jahre 1591, wo er am 18. August, wahrscheinlich von Sorgen und Verdruss aufgerieben, sein Leben endete.

Früher schon, im Jahre 1587 war auch der brave Propst Adam von Ranshofen gestorben und zwar am 24. September, nachdem er über 27 Jahre seinem Stifte höchst rühmlich vorgestanden war; sein Nachfolger liess ihm ein schönes Grabmal errichten.

Vierte Abtheilung.

Von dem Propste Stephan II. bis zum Tode des Propstes Philipp, von 1587 — 1634.

§. 16.

Ranshofen unter den Pröpsten Stephan und Hilarius.

Nach Adam's Tode wurde am 9. November 1587 Stephan II., mit dem Zunamen Hoffer, einstimmig und unter grossem Jubel als Propst erwählt. Er

1) L. c. 475—479.

2) Antiq. Ranshof. S. 472 u. s. w. Das Schreiben ist datirt v. 12. Juli

war im J. 1554 zu Ranshofen geboren, ein frommer, bescheidener Mann, sehr angenehm im Umgange mit andern, äusserst wohlthätig, aber auch viel zu gut und schwach, und man missbrauchte seine Güte. Er verpachtete die Höfe des Stiftes um geringen Preis, trieb die Einkünfte zu wenig ein, besorgte schlecht die Ökonomie, verschwendete zu viel an Künstler, so dass er endlich das Stift mit vielen Schulden belastete.

Selbst in anderer Beziehung war er sehr fahrlässig, so dass es grossen Schaden erlitt, er hatte für die Stände, wie auch früher der Propst Adam, die Steuern einzusammeln, aber auch dieses Geld verschwand unter seinen Händen und er war im Jahre 1605 denselben 6319 Gulden schuldig, welche das Stift im folgenden Jahre ersetzen musste [1]).

Dazu kamen auch manche Unglücksfälle; so stahl Thomas Höll, Sänger im Stifte, in Abwesenheit des Propstes aus dessen Zimmer 500 Silbergulden, einiges Gold und andere Pretiosen, entfloh dann und wurde niemals aufgegriffen [2]). Dann wüthete vom 12. Mai 1607 bis zum Ende des Jahres eine pestartige Seuche, an welcher vier Priester des Stiftes und in der Hofmark über 100 Personen starben; dasselbe war desswegen, so wie Braunau, bis Ende Jänner 1608 abgesperrt [3]).

Der Propst war nicht im Stifte geblieben, sondern hielt sich in nicht fernen Orten auf. Auch andere Umstände trugen zu dem schlechten Vermögensstande bei; es mussten nämlich wegen der Türkenkriege starke Contributionen erlegt werden, und von Ranshofen allein wurden im Jahre 1605 vom Herzoge Max von Baiern 4000 Gulden gefordert, welche es im folgenden Jahre bezahlte; der Propst nahm zu diesem Zwecke Geld zu leihen und versetzte dafür Güter des Stiftes. Im Jahre 1605 war auch das Stiftshaus (villa vineae) zu Leoben bei Dürrenstein in Unterösterreich abgebrannt, dessen Herstellung eine Auslage von 1000 Gulden verursachte. Dessen ungeachtet lebte man ganz schwelgerisch im Kloster; die Gastfreiheit war sehr gross und Fremde zechten wacker auf Kosten des Stiftes. Die einzige Sparsamkeit (gerade da übel angebracht) wendete der Propst gegen die Kleriker an, welche in Ingolstadt studirten, und die er auch nur auf besondern Befehl des Herzogs hinschickte; er fand kein Behagen an den Studien und Anstalten alldort.

Die Steuergelder waren auch immer noch unter geringer Aufsicht; als er starb, fand man keinen Heller in dieser Kasse und die rückständige Summe von 1985 Gulden musste sein Nachfolger im Jahre 1611 ganz bezahlen.

Mit diesem Leichtsinne in der Verwaltung ging Hand in Hand der Verfall der Ordnung und Disciplin im Stifte. So schön dieser Zustand früher war, so schlecht ward er nun, besonders seit 1604, sowohl im Stifte als bei den Auswärtigen; Luxus und Eitelkeit, Schuldenmachen auf das Kloster, weltlicher Sinn in Kleidung und im Leben nahmen sehr überhand, der Propst war zu nachsichtig und selbst zu sehr compromittirt, als dass er auf eine kräftige Abhilfe hätte denken können. So hinterliess er das Stift in ökonomischer wie in religiös-

1) Antiq. Ranshof. S. 494.
2) L. c. S. 494.
3) L. c. S. 503.

kirchlicher Hinsicht in einem schlimmen Zustande, als er am 29. Juli 1610 im 56. Jahre seines Alters starb. Er bekam jedoch ein Denkmal aus Marmor, auf dem auch der folgende Vers stand:

Tollimur e medio fatis vigentibus omnes,
Et trahimur, quo nos vita peracta vocat.

Sein Nachfolger war Hilarius (Steyrer), geboren zu Budweis in Böhmen im Jahre 1580, zum Propste erwählt am 23. August 1610.

Am Tage seiner Wahl wurde ihm wegen der bisherigen schlechten Verwaltung des Stiftes von den herzoglichen Commissären, dem Dechante Christof Pernegger, Herrn Sickenhauser und Richard Metzger eine weitläufige schriftliche Instruction übergeben, um das Stift besser zu regieren, die Schulden zu tilgen und den Wohlstand zu befördern.

Er solle genaue Rechnung über die Wirthschaft führen, über die Zehente, Holz und Wein (wo das Stift bisweilen 700 Eimer aus seinen Weinbergen erhielt), und Bücher verfertigen lassen, nicht zu viele Procente bezahlen, weniger Gäste bewirthen und überhaupt sparsam und mässig sein.

Der Propst verstand die Wirthschaft nicht schlecht, aber er bezahlte doch die Schulden nicht, ausgenommen im Jahre 1611 jene 1985 Gulden, welche ihm sein Vorgänger den Ständen zu ersetzen überlassen hatte. Er machte sogar neue Schulden und grossen Aufwand, liebte Gastereien, schöne Kleidung, verwendete aber auch viel auf Kirchenschmuck, wie er denn ein Priestergewand verfertigen liess, das 2000 Gulden kostete, welches Geld er mehr für die dringenden Bedürfnisse des Stiftes hätte verwenden sollen.

Er war jedoch auch sparsam, selbst geizig, aber in sehr nothwendigen Dingen, und besonders gegen die Kleriker desselben zu Ingolstadt, welche er nur dem wiederholten Befehle des Herzogs gemäss, vorzüglich vom Jahre 1612, dorthin sandte.

Er liebte die Jesuiten, die Lehrer, nicht, ungeachtet sie so Vieles leisteten. Das Stift wurde jedoch auch in mancher Beziehung sehr in Anspruch genommen, so bei dem Kriege zwischen dem Erzbischofe Wolfgang von Salzburg und dem Herzoge Maximilian von Baiern im J. 1611; das Stift musste den baierischen Truppen in das Lager viele Lebensmittel und andere Sachen schicken, wie es der Herzog in einem Schreiben vom 26. October 1611 verlangte[1]).

Auch hatte es viele Ausgaben an die Ministerialen und Beamten des Fürsten, z. B. laut eines Befehles des Herzogs Maximilian vom 17. Juni 1617, wie folgt:

1. Annis singulis muss in die Hauptmannschaft nach Burghausen gegeben werden Fueterstro 32.

2. Dem Forstmaister annis singulis einen Stichwein plerumque ein par Eimer. Item vil par brot samt einem Reichsdaller.

3. Annis singulis circa festa natalitia dem Hauptmanne oder Vicedom, dem Kanzler, andern mehr Räthen und Beamten, item ein Senfftfässlein.

4. Dem Forstmaister jährlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten ein opfer gelt nach Ehren, sambt etlichen par brot wegen des Holz im Weilhart

1) Antiq. Ranshof. S. 544.

5. Auf das Schloss Mattighofen werden auch jährlich wegen des Henharter Walts Viertlwein — 40, item etlich par brot und ein par Filz- oder Wachtstiffel geraichet.

6. Herrn Landtrichter zu Mauerkirchen wird järlich inhalt jener Bestallung ein Schankung nach Ehren, sambt einem fueter stro geraicht[1]).

Was die Disciplin im Stifte damals betrifft, so sah es auch schlecht aus; die meisten Chorherren führten ein unordentliches Leben, lasen selten die heilige Messe selbst an Sonn- und Feiertagen, unterliessen das Chorgebet, welches nur der brave Philipp Vetterl, noch sehr jung, mit den studirenden Knaben betete. Im Jahre 1612 wurde sogar, weil kein würdiger im Stifte war, ein fremder Chorherr aus dem Kloster Baumburg, Christof Sedelmayr, als Dechant zu Ranshofen angenommen, der aber auch bald überdrüssig ward und wieder abzog, denn man gehorchte ihm so wenig als dem Propste.

Dieser schilderte selbst im Jahre 1618 in einer Eingabe an das Consistorium von Passau fünf seiner Priester auf eine schauderhafte Weise, aber mit rohen Ausdrücken und wohl übertrieben, als leichtfertig, der Unmässigkeit und dem Tanze ergeben, als Verleumder des Propstes.

Allein dieser war selbst gar nicht schuldlos und hatte ohne Zweifel Manches zum Verfalle der Sittlichkeit und Disciplin beigetragen, denn da nun die Sachen so arg standen, erschien zu Ranshofen von Seite des Bischofs eine Untersuchungs-Commission, welche dem Propste weitläufige Verhaltungsbefehle übergab (datirt Passau, den 18. März 1619).

Aus diesen geht zugleich hervor, dass der Propst sich auch Vieles hatte zu Schulden kommen lassen, so heisst es: Er soll seinen alten Groll, Neid und Hass gegen einige Chorherren ablegen, denen, welche beim Bischofe Klage geführt, es nicht entgelten lassen, weil sie es zum Besten des Stiftes gethan haben, die geistlichen Angelegenheiten besser besorgen, als bisher, sich mehr der Kranken und Schwachen annehmen und eine Infirmaria errichten, alles Besondere in der Kleidung abschaffen, einen Beichtvater aus dem Gremium selbst anstellen, die Pfarrer öfters einberufen, die Klausur strenge beobachten und keine Weibspersonen in dieselbe oder in die Prälatur einlassen und dem Capitel jährlich Rechnung ablegen[2]).

Ob nun der Propst eine bessere Disciplin eingeführt hätte oder nicht, können wir nicht errathen, denn nicht lange darnach rief ihn der Tod von diesem Schauplatze ab. Bemerken können wir noch, dass zu seiner Zeit auf Befehl des Bischofs Leopold von Passau das römische Brevier, Missale, Rituale u. s. w. eingeführt wurde und zwar bei dem Klerus der ganzen Diöcese. Der Propst Hilarius beförderte übrigens diese Anordnung in seinem Stifte sehr.

Er starb am 4. Februar 1620 im 40. Jahre seines Alters, hinterliess seinem Nachfolger die Bezahlung von 15.000 fl. Schulden und die Reformation des Stiftes.

1) Antiq. Ranshof. p. I, S. 50—52.

2) L. c. p. IV, S. 540. — Notizenblatt der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1855. S. 526.

§. 17.

Propst Philipp, seine Anordnungen und Schicksale des Stiftes unter ihm.

Die neue Wahl war am 22. März 1620 und es wurde einstimmig Philipp (Vetterl) zum Propste erhoben und auch bestätigt; er hatte damals erst das 28. Jahr seines Alters erreicht. Er war im Jahre 1593 zu Burghausen in Baiern geboren, sein Vater bekleidete dort das Amt eines Steuereinnehmers und Forstschreibers. Er studirte die Humaniora zu München und Ingolstadt und trat dann im 18. Jahre seines Alters in das Stift Ranshofen. Nach dem Noviciate wurde er schon für würdig erklärt, auch die heiligen Gelübde abzulegen. Dann wurde er von dem Propste Hilarius nach Ingolstadt zu den höheren Studien geschickt, aber noch vor Vollendung derselben in das Stift zurückberufen, weil solcher Mangel an Chorherren war, dass man sogar bei anderen Klöstern um Aushilfe ansuchte. Zu Hause verlegte er sich besonders auf ascetische Studien und machte sich viele Auszüge aus dergleichen Büchern. Er unterrichtete studirende Knaben, die er zur Wissenschaft und Frömmigkeit heranzog; bald beschäftigte er sich auch mit Predigen und hielt schon als Diakon die Fastenpredigten zu Braunau mit ausgezeichnetem Rufe. Als er die Priesterweihe erlangt hatte, betrieb er mit Eifer die Seelsorge, führte die Pfarrgeschäfte von St. Michael zu Ranshofen und ward bald Dechant des Stiftes, bis ihn im Jahre 1620 als den Würdigsten die Wahl zum Propste traf und er musste ungeachtet seines aufrichtigen Widerstrebens diese hohe, aber beschwerliche Stelle annehmen.

Er ward auch einer der vortrefflichsten Vorsteher, ein Wiederhersteller des Stiftes in disciplinärer und ökonomischer Hinsicht. Er war ein Mann voll Geist und Kraft, fest in seinen Entschlüssen und beharrlich in Ausführung derselben, strenge gegen sich und auch gegen seine Untergebenen, wo es nöthig war, sonst bescheiden, sehr fromm, geduldig, wohlthätig gegen Arme, gastfrei ohne Verschwendung besonders für Ordensbrüder, vorzüglich liebte er die Jesuiten und Kapuziner.

Er war in Allem ein Muster und Vorbild für die Mitglieder seines Stiftes, theilte freundlich mit ihnen die Lasten und Sorgen, trat aber auch strenge, jedoch nach reiflicher Überlegung, als Reformator auf. Er begann diese Änderung im Jahre 1622, rief die auf den Pfarren ausgesetzten Chorherren in das Stift zurück und setzte auf denselben Weltpriester ein, welches dem Kloster bedeutenden Schaden brachte, aber zu seinem Zwecke ein taugliches Mittel war. Die Beobachtung der Ordensregel wurde eingeschärft; Alle mussten weisse Kleider tragen, Haare und Bart scheeren, die Priester sollten den Namen „Pater" und die übrigen „Frater" führen. Er ordnete Exercitien an, regelte jeden Tag, verbot alle Schmausereien und Trinkgelage. Er übernahm selbst das Amt eines Novizenmeisters, um die jungen Leute in seinem Geiste heranzubilden.

Der erste, welcher nach eingeführter Reform im Jahre
ablegte, hiess Georg Stainer; er bekam dabei den Namen

da an erhielten Alle bei der Profess einen andern Namen, was früher nie der Fall gewesen ist. Diese strenge Reform gefiel nur wenigen, auf die bisherige freiere Lebensweise kam nun plötzlich Entsagung fast jeder irdischen Freude und die strengste Ordnung. Daher begaben sich auch mehrere heimlich aus dem Stifte hinweg, ohne dass man weiss, was aus ihnen geworden ist und keiner kehrte mehr zurück. Joachim Schettinger und Sigismund Konschieder waren die ersten, an jenen erliess der Propst (aber erst im Jahre 1630) ein Schreiben, um ihn zur Rückkehr zu bewegen, jedoch umsonst. Nur die älteren Chorherren blieben im Stifte und bequemten sich nach und nach diesen Anordnungen. Doch alles dieses konnte den Propst von seinen Ansichten und Reformen nicht zurückschrecken. Erst der jüngere Nachwuchs lebte dann in seinem Geiste fort, der auch von nun an längere Zeit fortdauerte [1]).

Im Jahre 1621 trug der Propst viel zur Errichtung eines Kapuzinerklosters in der Stadt Braunau bei. Die eigentliche Stifterin desselben war Magdalena Freifrau von Haunsberg auf Schwindeck, welche dazu ein Capital von 10,000 Gulden widmete, der Stiftungsbrief wurde am 24. August 1621 ausgestellt und der Bau noch in diesem Jahre begonnen. Der Propst Philipp legte im Auftrage des Bischofes von Passau (datirt vom 18. August d. J.) dazu feierlich den Grundstein. Der Bau wurde im Jahre 1623 vollendet und die Weihe geschah am 16. Juni 1624 durch den Weihbischof Johann von Passau, und zwar der Kirche zu Ehren der unbefleckten Empfängniss Mariens. Die Stifterin trat am nämlichen Tage in das Nonnenkloster des Augustiner-Ordens zu Niederviehbach [2]).

Nun wollen wir aber auch die Thätigkeit des Propstes Philipp und sein Wirken in anderen Kreisen des Lebens und in den Geschäften betrachten. Eine vorzügliche Sorgfalt widmete er der Verbesserung des Vermögensstandes seines Stiftes; er hatte da genug zu thun, um die alten Schulden zu bezahlen, die Sachen in Ordnung und das Stift, welches übrigens auch bedeutende Einkünfte hatte, wieder in guten Zustand zu bringen. Und es gelang ihm wirklich auf überraschende Weise, so dass er sogar das in sehr schlechtem Zustande befindliche Stiftsgebäude ganz neu aufbauen konnte. Er begann den Bau im Jahre 1624, legte am 1. Mai feierlich den Grundstein auf der Ostseite und erbaute ein prächtiges Viereck, wozu er italienische Maurer verwendete. Das Gebäude wurde im Jahre 1628 fast vollendet und noch am 1. Mai vom Propste selbst unter grossen Ceremonien eingeweiht. Doch erst im Jahre 1630 war Alles gänzlich hergestellt und es wurden nun die Maurer nach Bezahlung von 3475 Gulden entlassen [3]).

1) Antiquar. Ranshof. S. 562 u. s. w. Notizenblatt 1854, S. 527.

Anmerkung. Von dem Nonnenkloster, welches einst in Ranshofen bestand, ist schon seit längerer Zeit keine Spur mehr vorhanden, es hatte seinen Untergang gefunden; die Zeit ist unbekannt, wahrscheinlich aber ist es, dass es in jenen Zeiten geschah, wo die Reformation durch Martin Luther ihren grossen Einfluss übte, da fielen ja mehrere Klöster dem schlechten Geiste der Zeit zum Opfer — es wurde auch niemals mehr hergestellt.

2) Antiquar. Ranshof. S. 576. Pillwein's Innkreis, S. 201. Dieses Kapuzinerkloster wurde im Jahre 1785 aufgelöst.

3) Antiquar. Ranshof. S. 581.

Er wünschte auch sehr die Kirche und den Thurm derselben neu zu erbauen, allein die Zeitverhältnisse, der dreissigjährige Krieg, verhinderten sein Vorhaben. Der Thurm war schon im Jahre 1621 am 22. November nach vollendetem Complet, als die Chorherren beim Nachtmahle sassen, unter fürchterlichem Getümmel eingestürzt, jedoch ohne Jemanden zu beschädigen. Der Propst that aber auch für die Kirche sehr viel, er liess den Chor, welcher mitten in derselben stand und die Aussicht auf den Hochaltar verhinderte, abbrechen und an einem taugliecheren Orte aufrichten, er liess vier hohe Fenster machen, um mehr Licht hineinzubringen, einen neuen Hochaltar, noch einen andern, und eine Kanzel um hohen Preis verfertigen, wozu aber auch die Rosenkranz-Bruderschaft beitrug, welche im Jahre 1623 am 28. August zu Ranshofen eingeführt worden war, auch eine neue, grosse Orgel wurde um 1000 Gulden (schon im Jahre 1622) angeschafft. Vorzüglich schön war eine Monstranze, 43 Pfund schwer, aus Silber und Gold kunstreich verfertigt; manches Andere hatte das Stift ihm noch zu verdanken [1]).

Bei dieser seiner Thätigkeit und aufrichtigem, mühevollem Streben für das Wohl des Stiftes und der Mitglieder desselben hatte doch der Propst Vieles auszustehen, theils von den Umständen der Zeit, denen er ausgesetzt war, theils aber auch von der Bosheit und dem Neide seiner Feinde. Was die ersteren betrifft, so herrschte schon im Jahre 1626 allgemeiner Schrecken in jener Gegend vor den rebellischen oberösterreichischen Bauern, die Conventualen von Ranshofen waren zur Flucht in fernere Gegenden bereit und erhielten Reisegelder. Der Propst selbst begab sich in das Stift St. Zeno bei Berchtesgaden, blieb aber nicht lange dort und kehrte aus Besorgniss wegen Ranshofen bald wieder zurück, welches jedoch keinen Schaden genommen hatte. Grossen Verdruss verursachten demselben im folgenden Jahre die Bewohner von Braunau und der Umgegend; sie verbreiteten allerlei Lügen und Verleumdungen über das Stift, nämlich, dass bis Pfingsten der Propst würde abgesetzt, die übrigen Chorherren verjagt werden, es sollten Jesuiten an ihre Stelle kommen. Der Propst that jedoch nichts anderes, als dass er am Pfingstfeste, wo dieses Alles geschehen sollte, ganz unerwartet zu Braunau die Kanzel bestieg, eine sehr scharfe Predigt über das Thema hielt, „sie sprachen mit verschiedenen Zungen“ und die Bewohner ihrer Lügen überwies, dann hatten er und sein Stift Ruhe [2]).

Auch von anderen Seiten her zeigten sich Neid, Missgunst und Herabsetzung des Stiftes. Der Propst hatte besonders auf Betreiben der Kapuziner, zur höheren Ehre Gottes und Mariens, wie des Klosters, zu Rom um Ertheilung der Pontificalien gebeten und desswegen an den Papst Urban VIII. geschrieben. Viele andere Pröpste besassen diese Auszeichnung schon, aber in Ranshofen war es nie der Fall gewesen; die Sache verzögerte sich jedoch und es kostete viele Bitten und Ausgaben, weil ein österreichischer Prälat das Stift Ranshofen zu Rom als unbedeutend und klein geschildert und allerlei gegen dasselbe vorgebracht hatte. Aber der passauische Domherr und Official Jakob Hacker nahm

1) L. c. S. 582—584.

2) L. c. S. 577.

sich des Stiftes an und machte in einem Schreiben nach Rom vom 1. Januar 1627 von demselben und dem Propste eine vortheilhafte Schilderung; dieser sei ein gelehrter und frommer Mann, es befinden sich daselbst 24 Chorherren, deren Anzahl noch vergrössert werden solle, das Stift sei gut dotirt und keineswegs unansehnlich. Es gelang nun auch, die Sache durchzusetzen, die Pontificalien wurden dem Propste Philipp und allen seinen Nachfolgern bewilliget. Am 15. August 1628 bekleidete ihn der passauische Weihbischof Johann Brenner unter Assistenz mehrerer Prälaten feierlich mit denselben, worauf der Propst in diesem Schmucke das Hochamt celebrirte [1]).

In diesem Jahre, da wegen der Befestigung von Braunau die Capelle des Friedhofes abgebrochen worden war, bauten die Bürger von Braunau eine neue zu Ehren des Erzengels Michael, in grösserer Entfernung von der Stadt, und der Propst Philipp legte unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten im Auftrage des Bischofes von Passau den Grundstein dazu, consecrirt wurde sie aber erst im Jahre 1636 vom Weihbischofe von Passau. Auf Bitten der Braunauer weihte der Propst die grosse Glocke ihrer Kirche, welche ihm dafür ein Honorar von 12 Thalern gaben [2]).

1629 wurde zuerst in der ganzen Diöcese Passau, also auch zu Ranshofen, das schon länger bestehende Fest der unbefleckten Jungfrau Maria als ein Feiertag für das Volk abgehalten. Dies geschah vorzüglich auf Bitten des frommen Kaisers Ferdinand II. aus Dankbarkeit für die bisher gegen seine Feinde erfochtenen Siege. Allein der Krieg dauerte immer fort und machte dem Propste viele Sorgen, besonders als der Kampf des Kaisers Ferdinand II. und seines Bundesgenossen des Kurfürsten Maximilian von Baiern gegen den tapfern König von Schweden Gustav Adolf begann. Von diesem wurde ihr Oberfeldherr Graf von Tilly, der bisher immer siegreich gewesen, am 7. September bei Leipzig gänzlich geschlagen, die Schweden rückten vor und in Baiern ein, sie erzwangen sogar den Übergang über den Lech, bei welchem Kampfe Tilly tödtlich verwundet wurde, er starb bald darnach zu Ingolstadt am 30. April 1632. Das Land wurde nun von den Feinden gräulich verwüstet, der Kurfürst Maximilian mit seinem Hofe flüchtete sich aus München nach Braunau, der Schrecken verbreitete sich immer mehr. Gustav Adolf rückte am 7. Mai in München ein, wo sich zufällig auch der Propst Philipp befand, welcher einst in der Jesuitenkirche ihm ganz nahe war, ihn sah und sprechen hörte. Da die Schweden schon gegen den Inn heranrückten, so gab der rückgekehrte Propst jedem Chorherrn eine bedeutende Zehrung und flüchtete sich mit dem jungen Alipius Steiner nach St. Zeno, das regulirte Chorherrenstift bei Berchtesgaden, wo dieser seine Primiz feierte; sie kamen jedoch nach wenigen Wochen wieder in das Stift zurück, welches keiner der Chorherren verlassen hatte [3]). Der König von Schweden hatte sich vom Inn hinweg nach Nürnberg gewendet gegen das feste Lager Wallensteins, welches er aber nicht erobern konnte und wo er bei dem Sturme auf dasselbe am 24. August 1632 mehrere Tausend Mann verlor. Er zog sich dann nach

1) Antiq [illegible] 589.
2) L. c [illegible]
3) L. [illegible]

Sachsen und lieferte dem Wallenstein am 6. November desselben Jahres die Schlacht bei Lützen, in welcher zwar die Schweden siegten, aber ihr König das Leben verlor. Am 28. August 1633 kamen der Kurfürst Maximilian und seine Gattin Elisabeth nach Ranshofen, wohnten dem Gottesdienste bei und hörten mit Aufmerksamkeit die Predigt an, welche der Propst mit grösstem Beifalle derselben hielt. Er war überhaupt ein ausgezeichneter Prediger und verrichtete dieses Amt mit Liebe und Eifer bis an seinen Tod.

Gegen Ende dieses Jahres hatten die Schweden Regensburg erobert und viele Truppen wurden nun gesammelt, denselben zu widerstehen. Eine grosse Anzahl sammelte sich am Inn, und zu Ranshofen selbst in der Hofmark lagen längere Zeit 200 Mann und 100 Pferde des Hauptmannes Grafen von Wolkenstein, sie verlangten den Unterhalt, erpressten auch in der Umgegend Geld und benahmen sich wie Feinde. Darüber wurden die Bauern rebellisch, die baierischen verbanden sich mit den salzburgischen, um ihnen den Übergang über den Inn zu wehren; sie führten sich aber sehr schlecht auf, griffen Reisende an, plünderten sie aus und ermordeten sogar einige, selbst der Verfasser des Antiquariums von Ranshofen, P. Hieronymus Mayr, wurde einst von ihnen auf seiner Reise bei Wasserburg überfallen und in grossen Schrecken versetzt. Endlich wurden sie auseinander gejagt und die Rädelsführer mit dem Tode bestraft.

In und um Ranshofen sah es damals gegen Ende des J. 1633 und bis zum April 1634 sehr traurig aus, es herrschte daselbst die Pest und die Hofmark sammt dem Stifte wurde gänzlich abgesperrt; man hielt es für ein Erbstück der hier gelagerten Truppen, welche endlich unter Anführung Ferdinand's, Königs von Ungarn, ältesten Sohnes des Kaisers Ferdinand II., im Anfange des Mai 1634 aus diesen Gegenden und aus Passau abzogen und dann Regensburg belagerten. Da wollten aber die Schweden eine Diversion machen, der Herzog Bernhard von Weimar und der Marschall Gustav Horn drangen in Baiern ein und eroberten Landshut. Da flüchteten sich nun Viele, besonders Geistliche, aus Klöstern in das Stift Ranshofen und wurden freundlich aufgenommen; unter ihnen befand sich auch der Propst Kaspar von St. Magnus, einem Chorherrenstifte ausserhalb Regensburg, welches von den Feinden fast ganz verwüstet worden war. Indessen eroberte der König Ferdinand Regensburg am 26. Juli und die Schweden mussten sich aus Baiern zurückziehen.

Am 14. August hatte Ranshofen einen zahlreichen Besuch, der Infant von Spanien, Ferdinand, Cardinal und Feldherr der spanischen Truppen, besonders gegen die Franzosen, die mit den Schweden im Bunde waren, kam an dem Abende dieses Tages von Braunau mit glänzendem Gefolge im Stifte an, ihn begleiteten der Kurfürst Maximilian und der Bruder seiner Gattin Elisabeth, der Herzog Karl von Lothringen. Alles war voll im Stifte, dessen Zimmer mit Teppichen schön geziert wurden und wo die hohen Gäste über Nacht verweilten, am andern Tage um 9 Uhr zogen sie wieder ab [1]. Maximilian blieb aber längere Zeit zu Braunau, bis daselbst eine verheerende Krankheit ausbrach, welche viele dahinraffte; daher begab er sich mit seiner Gattin Elisabeth und dem grö— Theile seines Hofstaates am 27. October nach Ranshofen. Dies gereich

1) L. c. S. 615.

Stifte zu hoher Ehre, verursachte aber auch in demselben viele Unordnung, Unruhe und Unbequemlichkeit. Der Propst selbst, um für die erhabenen Gäste mehr Raum zu gewinnen, begab sich aus seiner Wohnung hinweg und in die Clausur, es mussten aber da sogar Zimmer dem Gefolge eingeräumt werden und selbst das weibliche Gefolge kam dahin und war nur durch eine hölzerne Wand von den Conventualen abgeschieden, welches dem frommen Propste ziemlich wehthat. Seine ängstliche Sorgfalt, die Unruhe, die schon erlebten traurigen Schicksale, die geringe Schonung seines Körpers, welchen er gegen den Willen der Ärzte mit Fasten und Kasteiungen immerfort schwächte, brachten ihm nun eine tödtliche Krankheit zuwege, der er, ungeachtet aller Sorgfalt, selbst von Seite des Kurfürsten, am dritten December dieses Jahrs 1634 erlag. Er war erst 41 Jahre alt und hatte das Stift Ranshofen 14 Jahre mit höchster Auszeichnung regiert. Er wurde allgemein bedauert, nicht nur von den Seinigen, sondern auch von dem Hofe, welcher seinem Begräbnisse beiwohnte. Die Trauer- und Lobrede hielt in Gegenwart desselben der berühmte Jesuit Hieronymus Drexelius, Beichtvater und Hofprediger zu München, welcher sich damals mit dem Kurfürsten in Ranshofen befand.

Dem um sein Stift so hochverdienten Propste Philipp setzte sein Nachfolger ein schönes Denkmal aus Marmor, welches noch besteht.

Bald folgte nun auch demselben eine hohe Person im Tode nach, es war die edle, sehr fromme Gemahlin des Kurfürsten Maximilian, Elisabeth, geborne Herzogin von Lothringen; sie hatte mit Rührung und fast schon ahnungsvoll dem Begräbnisse des Propstes beigewohnt, und bald erfüllte sich ihr Schicksal. Sie hatte sich vor dem Feinde hierher geflüchtet und sich gerettet, aber der Macht des Todes konnte sie nicht entgehen; sie starb zu Ranshofen am vierten Januar 1635 im 61. Jahre ihres Alters zum grössten Leidwesen Aller, die sie kannten. Vor dem Begräbnisse wachten, beteten und sangen die Chorherren abwechselnd bei ihrer Leiche Tag und Nacht. Drexelius pries ihr wohlverdientes Lob sowohl mündlich in der Trauerrede, als auch in einem eigenen gedruckten Werke.

Der Leichnam wurde einbalsamirt, ein Theil der Gedärme zu Ranshofen vor dem Hochaltare in einem Gefässe auf dem Boden, welches mit einer kupfernen Tafel und einer Inschrift versehen war, aufbewahrt, ihr Herz zu Altötting begraben und der übrige Leichnam zu München in der fürstlichen Gruft beigesetzt. Es wurde auch für sie zu Ranshofen ein Anniversarium mit einer wöchentlichen Messe gestiftet [1]).

Sonderbar genug hatten zwei andere hohe Frauen, welche sich vor dem Feinde hierher geflüchtet hatten, aber schon früher, das nämliche Schicksal. So starb hier die Gräfin Johanna von Königsegg, geborne Gräfin von Eberstein, 71 Jahre alt, am 22. April 1633 als Witwe, und am 26. April 1634 die Fürstin Johanna von Hohenzollern im 53. Jahre ihres Alters; beide fanden daselbst ihre Grabstätte und ihr Denkmal [2]).

1) L. c. S. 622.

2) L. c. pars III, S. 7—9. Anmerkung. **Mit dem Tode des Propstes Philipp endet auch die reichhaltigste Quelle, nämlich das Antiquarium von Ranshofen.**

Fünfte Abtheilung.

Ranshofens Schicksale unter den Pröpsten Simon und Benno.

§. 18.

Regierung des Propstes Simon.

Die neue Wahl eines Prälaten von Ranshofen wurde am 18. Februar 1635 abgehalten, der Erwählte hiess Simon (Meier), welcher dann die Bestätigung und die Weihe durch Kaspar Schettele, Weihbischof von Passau, erhielt. Er war im Jahre 1599 zu Burghausen geboren, trat 1615 in das Stift Ranshofen, studirte nach vollendetem Noviciate zu Ingolstadt, wohin der Propst Philipp ihn geschickt hatte, Philosophie und Theologie und zeichnete sich sehr aus. Er hielt eine öffentliche Disputation über von ihm aufgestellte und im Drucke herausgegebene Thesen de uenerabili Eucharistiae sacramento und erwarb sich den Grad eines Licentiaten der Theologie. Er begab sich in das Stift zurück, wo er alsogleich Dechant desselben ward, welche Würde er bis zu seiner Wahl als Propst bekleidete. Bei dieser war auch der Kurfürst Maximilian von Baiern zugegen, der noch hier Hof hielt, aber endlich am 18. Mai mit demselben abzog. Für die im Stifte genossene Gastfreundschaft schenkte er demselben zwei grosse Fischteiche in der Nähe des Stiftes und man machte darauf folgendes Distichon:

Munificum, princeps, te piscis aquaeque loquuntur,
Nempe doces mutos, Max'miliane loqui.

Er besuchte aber im Laufe dieses Jahres bei seiner Rückreise von Wien mit seinem Bruder Albrecht noch ein Mal Ranshofen, reiste jedoch am folgenden Tage wieder fort. Der Propst Simon war ein frommer Priester und eifriger Ordensmann, besonders ein Verehrer Mariens und Beförderer der Erzbruderschaft des Rosenkranzes, wo er selbst an den Festtagen Predigten hielt. Indem das Dasein des Hofes im Stifte manches in klösterlicher und disciplinärer Hinsicht in Unordnung gebracht hatte, so suchte er die Ordnung wieder herzustellen und ging dabei sehr strenge zu Werke. Er sorgte auch für die wissenschaftliche Ausbildung der Kleriker, welche er ungeachtet der schlechten Zeiten während des dreissigjährigen Krieges an die Universitäten zu Salzburg und Ingolstadt schickte, wo einige mehrere Jahre verweilten, sich auszeichneten und dann selbst manche Schriften philosophischen, asketischen und theologischen Inhaltes verfassten. Zu den vorzüglichsten jener Zeit gehörten Hieronymus Maier und Benno Meier, der Neffe des Propstes Simon, von dem später mehr die Rede sein wird. Der erstere ist der Verfasser des so oft in dieser Geschichte angeführten Antiquarium Ranshofiense. Er war zu München geboren, sein Vater kurfürstlicher Silberkämmerer. Nach dem Tode seiner Eltern trat er im 26. Jahre seines Alters in das Stift Ranshofen, nach vollendetem Noviciate kam er nach Ingolstadt, um die Theologie zu studiren, musste aber wegen Kränklichkeit nach zwei Jahren schon zurück[illegible]
geworden war, legte er am 26. Juli 1637 die [illegible]
nannter Professzettel von Pergament ist noch [illegible]

(frater) Hieronymus Maier promitto Deo et Vobis et successoribus vestris canonice instituendis perpetuam continentiam, carentiam proprii et obedientiam secundum regulam B. Augustini pro aeterna vita et centuplo.

Anno Salutis MDCXXXVII.

Die 26. Julii.

Am 12. August 1639 wurde er in Passau zum Priester geweiht und am 28. August feierte er zu Ranshofen seine Primiz. Er bekam gleich darnach die Verwaltung der Pfarre St. Michael daselbst, welche er bis 8. August 1642 fortführte. Am 10. November 1639 ward er zugleich Novizenmeister und am 10. December 1640 auch Dechant des Stiftes. Er vollendete am 1. Mai 1651 das Antiquarium Ranshofiense und begann dann sein zweites Werk „die Chronik von Ranshofen während der Regierungszeit des Propstes Simon Meier, 1635—1665“. Er soll auch ein chronicon brunoviense geschrieben haben, allein es ist unbekannt, o b oder w o es noch vorhanden ist, wahrscheinlich ist es gar nur eine Verwechslung mit der historia urbis Brunoviensis von Bruno Meier. Hieronymus war ein sehr eifriger Priester und der Propst machte ihn auch zum Caplan der im Jahre 1623 zu Ranshofen eingeführten Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes, er konnte neue Mitglieder dazu aufnehmen, ihre Beichten hören und Rosenkränze weihen. Er behielt seine Würde als Dechant bei, bis er am 27. Juni 1668 starb.

Nach dieser kurzen Abweichung kehren wir wieder zur Geschichte des Stiftes zurück.

Im Jahre 1636 besuchte der König Ferdinand III. von Ungarn, der Sieger in der Schlacht von Nördlingen gegen die Schweden, auf seiner Reise Ranshofen um Frohnleichnam, hörte dort eine heilige Messe, nahm das Mittagsmahl ein und begab sich dann nach München. Am Ende dieses Jahres herrschte in der Gegend des Stiftes eine pestartige Krankheit, welche über 100 Unterthanen desselben, jedoch keinen Priester, hinwegraffte. 1637 baute der Propst Simon den Pfarrhof zu Gilgenberg.

Im Jahre 1641 am 30. Juli kam der wegen seiner Frömmigkeit berühmte General der Kapuziner P. Innocenz in Braunau an, wo er feierlich empfangen wurde, es fanden sich sehr viele von diesem Orden dort ein, welche auch Ranshofen öfters besuchten. Gegen Ende dieses Jahres gab es wieder viele Gäste zu Ranshofen, welche sich, als die Schweden plötzlich gegen Regensburg vorrückten, dahin flüchteten. Darunter waren die Prämonstratenser von Windberg sammt dem Abte, der Prälat von Matten und viele andere Geistliche, Adelige und Bewöhner des linken Ufers des Inn. Sie wurden längere Zeit im Stifte verpflegt, bis die Feinde sich wieder zurückzogen. Der Krieg dauerte aber mit Heftigkeit fort, und als die Schweden im Jahre 1645 Stein und Krems in Unter-Österreich erobert hatten, wurden auch die Weingärten des Stiftes bei Leoben [illegible] von Dürrenstein) verwüstet, welches grossen Schaden verursachte. [illegible] 1646 rückten die Feinde gegen den Lech und Augsburg heran, [illegible] Kurfürst, und wer immer konnte, in die Gegenden am [illegible] war ungeheuer, Gebete und Processionen wurden vom [illegible] auch zu Ranshofen abgehalten. Die Verwüstungen [illegible]terlich. Das Stift war mit Flüchtlingen bis Ende

März 1647 angefüllt, wo der Kurfürst einen Waffenstillstand abschloss. Allein theils dauerte dieser nicht lange, theils mussten noch viele Truppen erhalten werden und Ranshofen zahlte in drei Monaten 3000 fl. und lieferte vieles Getreide. Im August 1647 begannen die Feindseligkeiten aufs Neue und das Jahr 1648 war, wenigstens für Baiern, unter allen das ärgste; noch im Winter zogen die Feinde heran und verwüsteten das flache Land bis zum Inn; es erfolgte eine allgemeine Flucht, der Kurfürst selbst mit seinem Hofstaate kam am 29. Mai nach Braunau. Er begab sich am 31. d. M., dem Pfingstfeste, nach Ranshofen, wurde vom Propste am Thore empfangen und zur Kirche geführt, betrat aber das Stift selbst nicht und kehrte wieder nach Braunau zurück; von da flüchtete er sich nach Salzburg. Der Schrecken nahm zu, in Ranshofen wurden die kostbaren Sachen auch dahin gesendet, am 8. Juni gab der Propst den Chorherren die Erlaubniss, sich zu flüchten. Man fürchtete nicht nur die Feinde, sondern auch die eigenen Söldner, die es arg trieben und am linken Ufer des Inn lagerten. Bei einem falschen Gerüchte, die Feinde hätten Braunau überfallen, entflohen drei Geistliche aus dem Stifte, zwei kehrten bald zurück, aber einer eilte sogar in die Steiermark, wo er einige Zeit in der Seelsorge aushalf, erst im Mai 1649 kam er wieder nach Ranshofen.

Im Jahre 1648 waren noch immer viele Durchmärsche von Truppen, das Stift musste Lebensmittel, Heu, Hafer und Wein liefern. Der Propst hatte für dasselbe eine Salva Guardia ausgewirkt, wodurch es manchen Schutz genoss. Den Befehlshabern wurden bisweilen Wein und Fische gespendet, viele Officiere speisten im Stifte. Der Zustand des Landes ward immer schlechter, die Ernte ging zu Grunde, grosse Theuerung und Hungersnoth entstanden. Da kamen an manchen Tagen 200—300 Arme vor die Klosterpforte um Nahrung und erhielten, was man geben konnte; dies dauerte einige Monate. Am 14. October zogen endlich die Feinde von den nahen Gegenden weg und am 15. wurde der Friede geschlossen. Die Noth hörte jedoch nicht auf, Krankheiten überfielen Menschen und Thiere, das meiste Rindvieh des Stiftes ging zu Grunde, endlich kam noch im Jahre 1649 die eigentliche Pest dazu. In der Hofmark Ranshofen starben fast 200 Menschen, mehrere Dienstleute des Stiftes ebenfalls und in diesem ein Priester und ein Laienbruder, der ihm am Krankenbette beigestanden war.

Am 10. August wurde die Hofmark sogar abgesperrt, und nun verliess der Propst sein Stift und begab sich nach Pfaffenhofen. Die Klosterkirche stand nur mehr den Hausleuten offen und dies dauerte bis zum 28. November; zur Seelsorge diente die Pfarrkirche St. Michael. Im Jahre 1650 kam zu diesen Unglücksfällen am 9. Mai ein fürchterlicher Hagel, welcher dem Stifte einen Schaden von beinahe 6000 fl. verursachte. Doch genug nun von diesen Scenen des Elendes — es gibt noch manches Andere aus der Zeit des Propstes Simon zu berichten, welcher selbst in diesen traurigen Jahren noch so manche Anordnungen zum Wohle des Stiftes traf, eine sehr gute Wirthschaft führte, so dass er auch nach jenen ungeheuren Auslagen noch so vieles leisten konnte, wie wir später sehen werden. Auch in disciplinärer und kirchlicher Hinsicht vernachlässigte er nichts und machte manche durch die Umstände der Zeit gebotene Neuerungen. Letzteres geschah besonders in Ansehung der Exequien, Gebete und Vigilien für d confōderirten Klöster schon im Jahre 1649; dieselben hatten sich als

14., 15. und 16. Jahrhundert so vermehrt, dass sie kaum mehr in der alten Weise abgehalten werden konnten, und es ging daher schon in dieser Hinsicht sehr saumselig zu; der Propst traf nun solche Anordnungen, welche doch immer bei der beschränkten Anzahl der Priester des Stiftes vollzogen werden konnten. Er machte aber auch dieselben in einem Schreiben vom 1. Mai 1649 allen verbündeten Klöstern bekannt[1]). Er erklärte, er wolle thun was noch möglich ist. aber er sei gezwungen die Verbindlichkeiten zu vermindern, theils wegen des starken Chores und anderer religiöser Exercitien, theils wegen der Menge derjenigen, die zur Rosenkranzbruderschaft gehörig zur Beicht nach Ranshofen kamen; daher werden künftig für jeden Conföderirten, dessen Tod angezeigt wird, zwei h. Messen gelesen werden, für einen Propst aber noch eine dritte. An den Quatemberzeiten soll für alle abgestorbenen Verbündeten ein Gottesdienst gehalten werden und innerhalb der Octave des Festes der armen Seelen drei. Jene, welche noch nicht Priester sind, beten für jeden Verstorbenen privatim die Todten-Vigilien; mehr könne man nicht thun, verlange aber auch nicht mehr von anderen Klöstern. Eine ähnliche Veränderung trat um diese Zeit auch in Bezug auf die alte Vorschrift des Propstes Konrad I. bei dem Todesfalle eines Mitgliedes des Stiftes ein.

Wenn ein Propst oder Mitbruder begraben war, kamen nun alle in den Chor und beteten die Vigilien, am Morgen hielt der Propst oder Dechant ein Requiem, dies geschah auch am 7. und 30. Tage; bis zum letzteren war täglich eine h. Messe für den Verstorbenen, ein jeder Priester las drei Messen für ihn nach Gelegenheit, die Laienbrüder und Kleriker beteten drei Rosenkränze; täglich bis zum 30. Tage wurden nach dem Chore die Vigilien gebetet. An der Grabstätte wurde ein Kreuz mit einer brennenden Lampe errichtet und dieselbe bis zum 30. Tage mit Weihwasser besprengt. Am 7. und 30. ward zum Grabe gegangen, dieses besprengt und geräuchert unter Glockengeläute und täglich wurde bis zum 30. Tage die sonst bei der Tafel bestimmte Portion des Verblichenen den Armen gegeben[2]).

In ökonomischer Beziehung leistete der Propst sehr viel, er vollendete, was sein Vorgänger noch in Betreff des Baues übrig gelassen hatte, durch italienische Maurer, errichtete neu die Scheune, das Bräuhaus, das Ökonomie-Gebäude und liess sogar eine grosse Mauer 350 Schritte in der Länge und 380 in der Breite aufführen, welche den Obstgarten, den Spaziergang der Chorherren und das Buchenwäldchen einschloss; der ganze Bau wurde im J. 1651 vollendet.

Im folgenden Jahre besuchten die verwitwete Kurfürstin und Regentin, Maria Anna, der junge Kurfürst und seine Gemahlin das Stift; sie wurden von dem Propste freundlichst empfangen und in die Kirche geführt, sie nahmen dort das Mittagsmahl ein, fuhren aber dann nach Braunau zurück.

Im Jahre 1658 kam der Kaiser Leopold I. auf seiner Rückreise von Frankfurt ganz nahe dem Stifte vorbei; der Propst mit den Chorherren stellten sich an der Strasse auf, um den im Wagen fahrenden Kaiser ehrfurchtsvoll zu

1) Antiq. Ranshof. pars III, S. 90.
2) L. c. S. 96.

begrüssen, während alle Glocken läuteten; er betrat jedoch das Stift nicht, sondern nahm zu Braunau das Mittagsmahl ein.

Am 1. September d. J. folgte wieder ein unvermutheter, hoher Besuch; der Kurfürst Ferdinand sammt Gemahlin und sein Bruder Maximilian mit Gefolge, welche von Salzburg kamen, übernachteten im Stifte theils in der Prälatur, theils im Decanate und Museum, aber am andern Tage um 8 Uhr Morgens reisten sie wieder fort. Im Juni hatten sich viele Kapuziner in Braunau versammelt und hielten ein Provincial-Capitel. Das Stift schickte ihnen Almosen zu und bewirthete die meisten als liebe Gäste; 20 derselben verherrlichten auch die Frohnleichnamsprocession mit ihrer Theilnahme. Dann wurde es ruhiger in Ranshofen bis im Jahre 1661 der grosse Türkenkrieg ausbrach; der Schrecken verbreitete sich bis nach Baiern, die Regierung rüstete sich, schrieb doppelte Abgaben und eine ausserordentliche Vermögenssteuer, von jedem Gulden vier Kreuzer, aus.

Dies dauerte fort, bis nach dem grossen Siege des kaiserlichen Feldherrn Montecuccoli 1663 bei St. Gotthard über die Türken ein Waffenstillstand auf 20 Jahre abgeschlossen wurde.

Am 16. October d. J. hatte das Stift wieder hohe Gäste zu bewirthen, die Prinzen von Baden-Durlach, von Würtemberg und Birkenfeld, welche vom Feldzuge heimkehrten. Am 10. d. M. war der Kurfürst Ferdinand Maria von Baiern von Braunau her in Ranshofen, hörte die heilige Messe und fuhr dann nach Burghausen.

Am 26. kam auch der Erzbischof Guidoald von Salzburg in das Stift, wurde aber über Nacht von einem reichen Handelsmanne Namens Mahlknecht zu Braunau bewirthet und reiste wieder nach Salzburg zurück.

Zu dieser Zeit begann der Propst Simon zu kränkeln; er trug geduldig seine Leiden, wollte aber keine Arznei nehmen, indem er Alles durch Geduld und Enthaltsamkeit zu heilen vermeinte und den Tod nicht scheute. Allein das Übel ward immer ärger und er starb am 17. Januar 1665, im 66. Jahre seines Lebens, dem 30. seiner grossartigen Leitung des Stiftes; ein schönes Denkmal aus Marmor ehrte ihn und jene, die es errichteten.

§. 19.

Das Stift Ranshofen unter dem Propste Benno.

Bald nach dem Tode des vorigen Propstes, am 17. März 1665, wurde der neue erwählt; er hiess Benno (Meier). Er war der Neffe des vorigen, nämlich der Sohn seines Bruders, welcher als Gastwirth zu Burghausen sich befand; er erblickte das Licht dieser Welt im Jahre 1624 und hiess zuerst Jesaias; er trat am 6. September 1643 in das Stift Ranshofen und erhielt bei Ablegung der Ordensgelübde den Namen Benno.

Er hatte ein ausgezeichnetes Talent, studirte an der Universität zu Ingolstadt drei Jahre Theologie, vertheidigte daselbst öffentlich Thesen: „De generatione substantiali et accidentali“ und begab sich dann in sein Stift zurück, wo er sich den geistlichen Übungen, den Wissenschaften und besonders

Geschichte widmete. Dies setzte er auch als Propst noch fort; er bereicherte die Bibliothek mit seltenen Manuscripten und mit mehr als 900 gedruckten Werken aus den verschiedensten Fächern. Er verfasste selbst die historia urbis Brunoviensis, von der schon bei Angabe der Quellen die Rede war und welche manche Notizen das Stift Ranshofen betreffend enthält.

Sie reicht aber nur bis zum Jahre 1379, eine Fortsetzung lieferte später der Chorherr Pancraz Hauser, Pfarrer und Dechant von Ranshofen, welcher im Jahre 1831 starb, doch kam dieselbe nicht im Drucke heraus.

Von dem Propste Benno erschien auch gedruckt die Abhandlung: Regula D. Aurelii Augustini in utrumque sexum ab eodem derivata et adversus Erasmum Roterodamum vindicata. 1668.

Er leitete aber auch die Kleriker und jungen Priester zu fleissigen Studien an; er errichtete philosophische und theologische Hausstudien, die sich anfangs auf der Pfarre Neukirchen an der Enknach befanden, dann aber in das Stift verlegt wurden; jene, welche sich auszeichneten, schickte er zu höherer Ausbildung nach Ingolstadt. Er verpflichtete die Priester zu emsiger Seelsorge und betrieb sie selbst eifrig, und da er als Propst von Ranshofen auch das Archidiakonat bekleidete, so nahm er sich eifrig desselben an, welches im Verlaufe der Zeit schon sehr vernachlässiget worden war. Zu demselben gehörten die Pfarren oder Vicariate: Braunau, Geretsberg, Gilgenberg, Handenberg, Hochburg, Neukirchen, Ranshofen und Schwandt; dieser Bezirk war von Passau exemt. Er brachte die Würde wieder in Ansehen und wirkte kräftig ein.

Im Jahre 1670 erhielt er von Rom den Titel eines lateranensischen Abtes für sich und seine Nachfolger, die Chorherren wurden in diese Congregation aufgenommen und der Rechte, Privilegien, Verdienste, Ablässe u. s. w. theilhaftig, welche derselben eigen waren und im Bullarium Lateranense (in der Bulle des Papstes Innocenz XI. vom 4. Juli 1677) enthalten sind. Er behauptete strenge die Rechte, Privilegien und Freiheiten seines Stiftes in geistlicher und weltlicher Beziehung gegen alle Angriffe feindlich Gesinnter; sorgte aber auch für den Ruhm und Glanz desselben, besonders der Kirche, die er herrlich schmückte. Er verwendete mehrere Tausend Gulden auf schöne Paramente, Statuen, Bilder, goldene und silberne Gefässe, Leuchter und Ampeln. Im Jahre 1682 liess er eine prächtige Monstranze verfertigen aus Silber und Gold, $6\frac{1}{2}$ Pfund schwer, welche mit mehr als 700 edlen Steinen besetzt, um das Ostensorium herum mit 15 länglich runden Bildern verziert ist, welche die Geheimnisse des Rosenkranzes vorstellen. Sie sind Emails und nach den drei Abtheilungen dieses Gebetes auf weissen, rothen und gelben Grund gebrannt.

Am Griffe ist das Wappen des Stiftes, nämlich ein weisses Kreuz im rothen Felde, unten am Postamente sind in vier Bildern die Taufe Jesu, das Abendmahl, die Fusswaschung und das Nachtmahl in Emaus angebracht.

Die Monstranze trägt die Jahreszahl 1682, deutet also ihr Entstehen unter dem Propste Benno an. Sie hat sich, fast wunderbar, durch alle Stürme der Zeit bis jetzt gerettet, und ist noch zu Ranshofen.

Da befindet sich auch, wohl aus der nämlichen Zeit und zum Behufe jener Monstranze gemacht, ein kostbares Velum mit dem Bilde der befleckten

Jungfrau Maria auf Seide mit Gold gestickt. Diese steht auf der Erdkugel, unter ihren Füssen windet sich die Schlange, ihr Haupt umgibt ein Strahlenkranz. Es ist eine herrliche Arbeit.

Der Propst war aber auch ein vortrefflicher Ökonom und Verwalter der Einkünfte des Stiftes; ungeachtet seiner grossen Ausgaben vermehrte er noch die Zehente, deren er um 4000 fl. an dasselbe brachte; er kaufte mehrere grössere und kleine Güter und endlich im Jahre 1671 von dem Grafen von Törring das Schloss und die Hofmark Neukirchen an der Enknach um 12.000 Gulden, wovon das erstere dann der Wohnsitz des Pfarrers wurde. Er verdoppelte den Viehstand im Ökonomiehof des Stiftes, lieh 13.000 Gulden aus und hinterliess seinem Nachfolger noch 65.000 Gulden in klingender Münze, mehr als 500 Eimer Wein, 241 Scheffel Getreide u. s. w.

Er hielt aber auch Alles auf genaue Ordnung als die Seele einer guten, klugen Wirthschaft; das Stifts-Archiv war ebenfalls gut geregelt.

Als er im Jahre 1665 seine Würde als Propst antrat, liess er schon ein genaues Inventarium aller Stiftssachen verfertigen, und da er als solcher abtrat, wurde ebenfalls eines verfasst [1]).

Dies geschah im Jahre 1687; er war der vielen Arbeiten und Geschäfte müde, wünschte nun ferne von denselben sich mehr mit religiösen Übungen zu befassen und den Wissenschaften obzuliegen. Er sicherte sich daher einen angemessenen Lebensunterhalt, Bedienung, Wohnung und Equipage; vom Stifte bezog er überdies jährlich 200 Gulden, würde er aber in einem andern Stifte sich aufhalten, so sollten ihm 400 Gulden verabfolgt werden [2]). Er lebte jedoch stets zu Ranshofen, bis der Tod ihn ereilte; dies geschah am 20. December 1698 im 74. Jahre seines Alters.

Sechste Abtheilung.

Von dem Propste Ivo bis zur Auflösung des Stiftes im Jahre 1810—1811.

§. 20.

Die Pröpste Ivo, Augustin II., Gregor I., Ubald, Michael, Gregor II. und Johann von Nepomuk. — Ende des Stiftes.

Nachdem der Propst Benno seine Würde niedergelegt hatte, wurde am 19. October 1687 Ivo (aus der adeligen Familie von Kurzbauer) erwählt. Er war ein ausgezeichneter, gelehrter Mann, der sich zu Wien viele Kenntnisse

1) Beide sind noch vorhanden unter dem Titel: Codex inventariorum rerum praecipuarum monasterii Ranshofiensis de annis 1665 et 1687, cum appendice quorundam notabilium ducalium decretorum.

2) Über dieses kann man vergleichen: Historisch-politische Blätter, [illegible] Heft 10, 1854.

gesammelt und die Würde eines Doctors der Theologie errungen hatte. Er legte auch zu Ranshofen ein schönes Cabinet von Alterthümern, Kunstsachen, Naturalien und Raritäten an. Im Jahre 1694 erbaute er neben dem Pfarrhofe von Gilgenberg, welcher eine Viertelstunde von der Kirche entfernt war, eine grosse Capelle mit einem kleinen Thurme, welche durch einen Gang mit der Wohnung verbunden war; da wurde mit bischöflicher Bewilligung das Sanctissimum für die Versehgänge in die ferneren, südlichen Theile der Pfarre aufbewahrt.

Im Jahre 1698 feierte er mit hoher Pracht das achte Jubiläum der Stiftskirche, welche zuerst 898 erbaut worden war.

Er liess sie zu diesem Zwecke erweitern, verschönern und mit herrlichen Bildern schmücken. In diesem Jahre begab sich Adam von Ambsham, baierischer Regierungsrath und der letzte seines Stammes, in das Stift Ranshofen und vermachte demselben am 25. März 1698 die Herrschaft Oberndorf sammt Galgwies im Vilsthale; es wurden aber später, gegen den Willen des Erblassers, dem Stifte dafür manche Lasten und Verbindlichkeiten aufgelegt; er fand hier auch seine Grabstätte. Da besonders wegen der berühmten Erzbruderschaft des Rosenkranzes eine sehr grosse Menge von Wallfahrern nach Ranshofen zog und die Örtlichkeiten in der Hofmark nicht ausreichten sie zu beherbergen, so baute der Propst im J. 1699 ein eigenes Hospiz alldort, wo die Pilger Labung und Wohnung finden konnten [1]).

Ivo, dessen Ruhm sich überall verbreitete, ward im Jahre 1705 k. k. Hof-Caplan und erhielt vom Papste Innocenz XII. den Orden des goldenen Sporns und zwei heilige Leiber.

Der Propst besass auch grosse Gewandtheit in den Geschäften und leistete zu München bei den Versammlungen als Landstand grosse Dienste; leider regierte er sein Stift nicht lange, denn er starb schon im Jahre 1715, wir wissen aber den Tag seines Todes nicht.

Unter dem Propste Ivo oder schon unter Benno erschien auch eine wichtige Anordnung die Disciplin im Stifte betreffend; dieselbe ist in einem Manuscripte enthalten, wovon aber der Anfang und das Ende fehlen; es beginnt mit dem Schlusse des vierten Capitels und ist in lateinischer Sprache abgefasst [2]).

Es bespricht die verschiedensten Gegenstände der Hausordnung, die Zeiteintheilung in Bezug auf den Chor und die Meditation, Regeln den Gottesdienst betreffend, die Psalmodie und den Kirchengesang, alles dieses nach dem Geiste einer früheren Zeit und strenge. Ferner handelt es über die geistlichen Übungen, das Gebet, die brüderliche Liebe, das wechselseitige Betragen, das Schweigen, die Erholungen und das Benehmen dabei, die gemeinschaftlichen Spaziergänge, das Speisen im Refectorium, die Zahl der Speisen, welche zu Mittag

1) Das grosse Gebäude besteht noch an der rechten Seite des Pfarrhofes; es ist aber jetzt eine k. k. Hoftaverne und meistentheils leer, da die Pilger sehr wenig sind. In der alten Chronik heisst es: Ivo domum hospitum vulgo Neupau, diversorium exstruxit.

2) Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz 1854. VII. Jahrgang, IV. tal, S. 712—746.

auf fünf, Abends auf vier, an Fasttagen auf sechs festgesetzt ist; an Festen des Dechantes sei eine Speise mehr, des Propstes noch andere, höchstens aber zwölf. Auch das Getränke, Wein und Bier sind bestimmt. Es ist die Rede vom Capitel an jedem Freitage unter dem Vorsitze des Propstes oder Dechantes, wobei Alle erscheinen mussten, von Strafen und Bussen Fehlender, dem Benehmen der Vorsteher dabei. Dann wird abgehandelt von der Clausur und ihrer Beschaffenheit, dem Aufenthalte ausserhalb des Stiftes, von der Kleidung und Tonsur; erstere war damals ein langer, wollener Talar von weisser Farbe, im Sommer von einem andern Stoffe, über diesen eine leinene Tunica bis an die Kniee reichend und geschlossen mit oder ohne Ärmel, sie hiess Sarret. Im Chor wurde das Rochet darüber angezogen; ausserhalb des Klosters trugen sie einen Hut und schwarzen Mantel. Für die Kranken wurde recht viele Sorge getragen und ihnen ein eigenes Benehmen vorgeschrieben. Starb ein Conventuale, so mussten für ihn, noch vor der Beisetzung, im Chore die grösseren Vigilien abgehalten werden, auch am 7. und 30. Tage in Verbindung mit einem feierlichen Requiem; durch 30 Tage war von jedem Priester für ihn eine heilige Messe zu lesen und täglich binnen dieser Zeit wurde im Chore die Vesper für die Abgestorbenen gebetet. Für jeden Todten sollte der erste Jahrtag mit Vigil und Requiem begangen werden, aber für einen Propsten war er bis zum Tode seines unmittelbaren Nachfolgers abzuhalten. Das Ableben eines Mitbruders musste alsogleich den verbündeten Klöstern angezeigt werden, aber auch hier wurden für jeden gestorbenen Confoderirten von jedem Priester zwei Messen und für einen Prälaten vom Propste noch eine dritte gelesen. An den Quatembertagen wurden für alle Verbündeten Eine und während der Seelenoctave drei Messen abgehalten. Kleriker und welche nicht Priester waren, mussten privatim die kleineren Vigilien recitiren.

Dem Propste Ivo folgte in seiner Würde im Jahre 1715 Augustin II. (mit dem Zunamen Pariser) nach. Er war ein sehr thätiger Mann, welcher auch die Ökonomie gut besorgte und bedeutende Waldungen an das Stift brachte. Er hatte aber auch Sinn für Kunst und Wissenschaft. Unter ihm erschien von einem Mitgliede des Stiftes Ranshofen, Gregor Schuhmann, ein Werk von Werth, betitelt: Der irländische Moises (d. i. S. Patritius), übersetzt aus dem Italienischen. Passau 1722. Auch lebte um 1736 der Chorherr Wilhelm Gansböck, geboren am 22. Juni 1687 zu Adelzhausen in Oberbaiern, er war ein vortrefflicher Compositeur für Kirchenmusik und liess mehrere darauf bezügliche Werke drucken. Er betrieb einige Zeit die Seelsorge zu Geroltsberg und war dann im Stifte Chorregent; er starb 83 Jahre alt am 22. August 1770.

Der Propst Augustin vermehrte die Stiftsbibliothek mit schätzbaren Büchern und kaufte die gelehrte Sammlung der Herren von Prielmayer und mehrere Prachtausgaben. Er starb im Jahre 1741.

Dann ward Gregorius I. (Ortmayr) Propst zu Ranshofen, welcher [illegible] des Kampfes der Königin Maria Theresia gegen die Baiern und ihre [illegible] die Franzosen, viel ausstehen musste. Schon im Jahre 1742 rückten [illegible] Truppen bis Braunau vor, die Hofmark Ranshofen wurde [illegible] öfters erscholl Kriegslärmen; am 14. December kamen Franz[illegible]

und wirthschafteten, obgleich sie Bundesgenossen von Baiern waren, sehr schlecht im Stifte Ranshofen. Im Mai 1743 war ein bedeutender Kampf bei Simbach, gegenüber von Braunau, die Baiern wurden gänzlich geschlagen, dann erfolgte die Belagerung von Braunau, welches sich auch an die Österreicher ergab. Noch manche Truppenzüge erfolgten, bis endlich zu Fuessen der Friede geschlossen wurde. Während jenes Krieges war die Stiftsmühle im Prüel abgebrannt worden, der Propst baute eine neue Mehl- und Sägemühle zu Scheuhub; im Jahre 1749 verliess er dieses Leben.

Auf ihn folgte der Propst Ubald, von dessen Regierung des Stiftes wir leider nichts haben erfahren können; er soll 1766 gestorben sein und den Propst Michael I., der ein tüchtiger Ökonom war, zum Nachfolger gehabt haben; dieser starb im Jahre 1772, und noch in diesem Jahre wurde am 10. November Gregor II. (Klostermayr) als Propst erwählt. Er war ein stattlicher und überall beliebter Mann, auch bei den wichtigeren Geschäften sehr brauchbar. Als im Jahre 1779 der Innkreis an Österreich kam, wurde er als Mitglied der k. k. Einrichtungs-Commission verwendet und amtirte Anfangs zu Braunau, dann zu Ried. Im Jahre 1783 war er nebst dem Abte Beda von St. Peter Scrutator der Abtenwahl im Kloster Michaelbeuern, wo Nikolaus II. erwählt wurde[1]). Im Jahre 1784 am 13. Februar starb er und wir kommen nun zu dem letzten Propste von Ranshofen, Johann Nepomuk (Kierl), welcher am 27. September d. J. erwählt wurde. Es waren damals noch 36 Mitglieder des Stiftes, aber sie waren uneinig und schon bei der Wahl herrschte grosser Zwiespalt. Der Erwählte war auch schwach und eitel, liebte den Luxus, war, wie so manche Chorherren, von dem damaligen frivolen Zeitgeiste ergriffen und besass wenig Ansehen. Das Ganze leitete bald darnach ein junger Mann von 25 Jahren, Pancraz Hauser (geboren zu Gilgenberg 1759), welcher einen scharfen Verstand und Gewandtheit, aber zu wenig Erfahrung besass und dem es an Sinn für das wahre Klosterleben fehlte. Dieser war überhaupt im Stifte nur wenig zu finden und freiere Grundsätze nahmen überhand. In ökonomischer Hinsicht ging es immer schlechter, es vermehrten sich aber auch die Auslagen; 1784 musste das Stift einen neuen Pfarrhof zu Hochburg bauen, 1785 einen Chorherrn als Pfarrer hinstellen; der erste hiess Alois Steinhofer, welcher 1794 starb. Besonders schlecht gestalteten sich die Sachen, als der Krieg gegen das revolutionäre Frankreich begann. Vom Jahre 1792 angefangen war fast immer Militär zu Ranshofen, grosse Contributionen oder Kriegsbeiträge wurden ausgeschrieben.

1796 befand sich ein grosses Militärspital im Stifte und der Typhus wüthete jämmerlich. Als 1799 Braunau zu einer starken Festung umgeschaffen wurde, waren Robotten und Schanzarbeiten nothwendig, und um Materialien zum Baue zu bekommen, wurden nun gar die schöne Pfarrkirche St. Michael und zwei andere kleinere in diesem Bezirke abgebrochen und die Glocken zu Kanonen eingeschmolzen; die Stiftskirche diente von jetzt an auch als Pfarrkirche.

Im Jahre 1800 wurde hier wieder ein Spital für Soldaten errichtet, im December kamen die Franzosen, welche die Hauptschlacht bei Hohenlinden

1) Geschichte des Stiftes Michaelbeuern. Von Filz. Seite 626.

gewonnen hatten, an den Inn und nach Österreich, sie blieben im Lande bis zum 6. April 1801.

1805 begann der Krieg gegen Frankreich von Neuem, am 11. October rückten über 50.000 Russen in die Gegend von Ranshofen, vereinigten sich dann mit den Überbleibseln des kaiserlichen Heeres und der Rückzug begann. Am 29. October zog der Marschall Lannes, am 30. Napoleon selbst zum Nachtlager in Braunau ein. Dass auch Ranshofen dabei sehr in Anspruch genommen wurde, durch Einquartirung und Contributionen, ist ohnehin klar. Ähnliches war wieder im Jahre 1809 der Fall; am 11. April wurde ein Militärspital für 300 Mann im Stifte errichtet. Nach dem Unglückstage bei Regensburg für die Österreicher rückten die Franzosen an den Inn, am 30. April kam eine Schaar derselben in das Stift, forderte Pferde, welche man ihnen mit Geld ablöste, und führte die Waffen und Gewehre der kranken Soldaten hinweg; Napoleon hatte sein Hauptquartier in Braunau. Nach dem 27. Juli wurde im Stifte für kranke französische Soldaten ein grosses Spital hergerichtet. Diese Zeiten hatten Ranshofen sehr heruntergebracht, zwei Mal, im Jahre 1805 und 1809, wurde es durch $1\frac{1}{2}$ Tag ausgeplündert, die Vorräthe von Getreide, Wein und Bier wurden aufgezehrt, ein Mal ging alles Vieh, 68 Stück, zu Grunde. Selbst die Chorherren wurden bisweilen misshandelt und durch die Spitäler auf einen kleinen Raum beschränkt. Das Stift musste bedeutende Schulden machen und unterstützte doch immer die vielen Armen und durch den Krieg Verunglückten.

Baiern sperrte auch längere Zeit die Erträgnisse der auf baierischem Gebiete gelegenen, dem Stifte gehörigen Herrschaft Marienkirchen. Auch in anderer Beziehung war der Stand des Stiftes immer schlechter geworden, die älteren Chorherren starben nach und nach aus, nur Wenige meldeten sich zum Eintritte. Wegen Mangels an Priestern konnten die einverleibten Pfarren nicht mehr vom Stifte aus besetzt werden und gingen theilweise an den Säcularklerus über, im Jahre 1807 waren nur noch 11 Chorherren. Der letzte Propst Johann Nepomuk war am 20. April 1809 gestorben und wurde an der Seite der Todtencapelle im Gottesacker begraben; er erlebte also die Auflösung seines Stiftes nicht mehr, welche schon im folgenden Jahre begann. Der Innkreis wurde nämlich bei dem Friedensschlusse im Jahre 1809 am 14. October an den Kaiser Napoleon abgetreten und Ranshofen stand nun unter französischer Verwaltung, welche zu Ried ihren Sitz hatte. Es war vorauszusehen, dass bald die Auflösung des Stiftes erfolgen würde, und wirklich im Anfange des Juni 1810 schickte jene Regierung eine Inventurs-Commission nach Ranshofen, welche viel kostete, und am 4. Juli wurde durch den Abgeordneten derselben, Franz Wisshofer, im Namen des französischen Kaisers, die Aufhebung des Stiftes angekündigt. Am 11. Juli fing man die Sachen und Prätiosen desselben zu licitiren an, die Einnahme betrug über 13.000 Gulden, welche nach Salzburg abgeliefert wurden, doch blieben noch Chorherren im Stifte. Endlich wurde am 12. September 1810 der Innkreis an Baiern abgetreten und am 19. in Besitz genommen.

Den 26. October 1811 wurde durch eine königlich bai
das Stift Ranshofen gänzlich aufgelöst. Ein Chorherr weinte
die Anderen verliessen das Stift ohne Leid und Freu

erhielten 600 fl. Reichs-Währung als Pension, welche aber später um 100 fl. vermindert wurde. Dem Chorherrn Pancraz Hauser wurde als Pfarrer von Ranshofen die Wahl zur Wohnung unter den Stiftsgebäuden überlassen und auch für Grund und Boden, er nahm sich aber nur eine Wiese. Er hatte doch Manches von den schönen Paramenten und von Büchern der Bibliothek gerettet, aber alles Übrige und Werthvolle wurde nach München gebracht. Das 400 österreichische Joch grosse Stiftsgut, bestehend aus Äckern, Wiesen, Auen, Gärten u. s. w. wurde um 60.000 fl. Reichs-Währung von dem Grafen von Montjoie, baierischem General, gekauft; von diesem kam es sammt dem Stiftsgebäude an den protestantischen Baron Bernhard; jetzt besitzt es ein Glied der jüdischen Familie Werthaimer, welche übrigens für die Armen der Umgegend sehr wohlthätig ist.

Das Stift hat bisher schon manche Umwandlung erlitten; Stück um Stück wurde davon abgebrochen oder umgebaut[1]).

Die Chorherren lebten dann zerstreut theils als Pensionisten, theils als Seelsorger auf Pfarreien. Pancraz Hauser blieb Pfarrer von Ranshofen, wurde Dechant und bischöflicher Consistorialrath, im J. 1831 auch Ehrendomherr des Bisthums Linz, starb aber im Mai dieses Jahres. Der Pfarrhof war und ist noch das einstige Hofrichterhaus.

Der letzte Chorherr von Ranshofen Andreas Neumayr, geboren zu Friedrichsthal in Böhmen im Jahre 1782, Priester am 1. Februar 1807, lebt noch jetzt als Pensionist (im Jahre 1856) zu Ranshofen.

Erster Anhang.

I.

Urkunde Herzog Heinrich's IX. von Baiern an Ranshofen, gegeben daselbst am 30. Juli 1125.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus Christi et nostris tam futuris quam presentibus, quod ego Heinricus divina clemencia Christi Dux Wavarorum tradidi ad altare S. Pancratii martyris invictissimi, cooperante et consentiente Wulfhilda conjuge nostra, in pago Raneshouen omnes decimationes, tam de nemore Wilhart, quam de agris cultis et incolendis, ubique in finibus et in Parrochia hac exquirendis, nec non predia Hântenperch et enchnach ecclesia cum omnibus appendiciis ejus, Prounaw cum omni familia, Dornwerch ultra Danubium, mansum unum in Erlach in

1) Über die letzten Schicksale des Stiftes Ranshofen benützten wir die Abhandlung darüber von Côstlbacher, Kooperator, in der Wiener Kirchenzeitung von Dr. Brunner, 1853, Nr. 23, 24; er erhielt diese Nachrichten aus dem Munde des letzten Chorherrn. — Auch in Pillwein's Innkreis ist Manches aus den Papieren des Dechantes Pancraz Hauser enthalten.

beneficium cum familia, de Itting mansum unum in beneficium, dimidium mansum de Piwurch in beneficium, tradicione Raffoldi prepositi dimidium mansum in succidio, dimidium mansum in Chrierchhaim, molendinum ad Osterperch, pratum in Enchenach, nec non mancipia in proprietate vel in beneficio a me vel a Preposito sive camerario hactenus retenta, in usum fratrum Christo famulancium sub regula S. Augustini.

Si quis vero, quod non optamus, futuris temporibus contra huius pagine nostre auctoritatem venire temptaverit, vel de supra dictis rebus aliquid invadere vel alienare presumpserit, noverit se eterni cruciatus pena multandum atque pro admisso sacrilegio in cameram regis vel imperatoris sexaginta mancusos aureos persolvat.

Actum Raneshoven anno 1125. Indictione III. presente Ottone Palatino, Friederico comite de Regenspurch advocato etc.

Data Raneshoven in Palacio III. Cal. Augusti per manum Werenhardi notarii.

Diese Urkunde ist auch enthalten in den Mon. boic. III, S. 314, Nr. V, hier ist sie aber dargestellt nach dem verbesserten Abdrucke derselben im Urkundenbuche von Oberösterreich, Bd. II, S. 161, Nr. CVIII.

II.

1295, 13. August. Wien.

Herzog Albrecht's I. von Österreich Befehl an seine Mauthner und Richter in Bezug auf die von ihm dem Stifte Ranshofen 1287 ertheilte Mauthfreiheit für dessen Wein.

Albertus dei gracia Dux Austrie et Styrie, Dominus Carniule, Marchie et Portusnaonis universis suis ministerialibus, judicibus et mutariis, ad quos presentes pervenerint, graciam et omne bonum. Cum nos vinum videlicet decem carratas honorabilium virorum Prepositi et conventus in Ranshofen per terras nostras et sursum per danubium ducendi in nostram specialem protectionem recepimus et conductum universitati vestrae committimus firmiter et mandamus volentes precise quatenus vinum predicti Prepositi et sui conventus pretextu debitorum suorum servitorum occupari vel arrestari per aliquem nullatenus permittatis. Sed si quis contra famulos et servitores prenotati Prepositi actionem habuerit, illam ordine judiciario prosequatur. Datum Wienne, yd. Augusti Anno Domini 1295.

Aus dem Antiquarium Ranshofianum.

III.

1305. Chonrad I., Propst von Ranshofen, stiftet die Einkünfte einer von ihm gekauften Mühle zur besseren Beleuchtung bei h. Messen.

Nos Chunradus prepositus Ranshouiensis emimus de propriis nostris proventibus a domino Friederico de Praunau pro XV talentis ratisponensis monete molendinum dictum Mulpach solvens in servicio annuatim X solidos et in steura dimidium talentum.

Hos prouentus dedimus et deputavimus custodie, ut ad quamlibet missam ubi antea unum lumen solummodo habebatur, de cetero duo luminaria habeantur et quod sub testudine ad sanctum Andream et ad sanctum Jodocum lumen de sepo singulis noctibus perpetuo accendatur, xenia uero de dicto molendino tantum respiciunt ad coquinam, defectui custodie, quem in lumine paciebatur, ob remedie (sic) anime nostre subvenimus in proventibus supradictis. Anno domini 1305.

Aus dem Urbarium von Ranshofen (Manuscript) abgeschrieben, im Auszuge auch enthalten im Antiquarium Ranshofenense.

IV.

1314, 27. April. Passau.

Herzog Friedrich der Schöne von Österreich bestätigt dem Stifte Ranshofen das Privilegium seines Vaters wegen der freien Durchführung des Stiftsweines auf der Donau.

Nos Friedericus dei gracia dux Austrie et Styrie, Dominus Carniolae, Marchie ac Portusnaonis etc. Notum facimus presencium inspectoribus universis, nos divine recordacionis quondam domini Alberti genitoris nostri carissimi quoddam privilegium honorabilibus viris preposito et conventui ecclesie in Ranshofen traditum et indultum vidisse et audivisse per omnia in hac summa: (Albertus dei gracia etc., es folgt nun dessen Privilegium vom 29. Aug. 1287) dictum privilegium et omnia in eo contenta innovamus, approbamus et presenti patrocinio confirmamus. In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus literis est appensum.

Datum Patavie anno domini 1314, quinto Kal. Maji.

Aus dem Antiquarium Ranshofianum.

V.

Innsbruck 1498 am Mittwoch nach Reminiscere.

Kaiser Maximilian I. bestätigt dem Stifte Ranshofen die Privilegien Herzog Albrecht's I. und Friedrich's des Schönen in Betreff der mauthfreien Durchführung des Weines in Österreich gegen ein jährliches Seelenamt u. s. w.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Ghelldern etc., Graue zu Flandern, zu Tyrol etc. bekhennen, das uns die Ersamen, unser lieben andechtigen Probst und Capitl des Stiffts Ranshofen bey Braunau gelegen, zwen unser Vorvordern, Herzogen von Österreich, zu Steyer, zu Krain, in der March und zu Portenau etc. löblicher gedechtnuss, Brief, die von Wort zu Wort hernach geschriben steen und also lauten: (Wir Albrecht u. s. w., nun folgt die Urkunde vom 29. August 1287, dann jene Herzog Friedrich's vom 27. April 1314, aber beide in deutscher Sprache) haben fürbringen und diemuetiglich bitten lassen, dass Wir diss als Herr und Landtsfürst zu verwilligen, confirmiren und zu bestetten genediglich geruhten, dess haben Wir angesehen

solch Ir diemutig fleyssig bete durch den loblichen Gozdienst, so teglichs darin vollbracht wirdet und darumb bei unser Vorvodern Fürsten zu Österreich brief nach Iren Inhaltungen genediglich bewilligt, confirmirt und bestet, verwilligen, confirmiren und besteten die also als regierender Herr und Landtsfürst zu Österreich wissentlich mit dem brief und mainen, dass sy und ire Nachkomen nu hinfür dabey bleiben von aller meniglich unverhindert. Doch sollen sy fürbas hin eines jeden Jares von solcher Freyheit wegen denselben Unsern Vorvodern Fürsten zu Österreich Ire Begenngknus den Abents mit Vigilien und morgens mit Seelämptern, wie sich gebürt, zu halten und zu thun und für unser und derselben unser Vorvodern Seele säligkeit gegen Gott zu bitten verpflichtet sein. Mit Urkund diz briefs geben zu Innsprugkh am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiszere nach Christi Gepurt 1489, unser Reiche des römischen im dreyzehnten und des hungerischen im achten Jaren.

Aus dem Antiquarium Ranshofianum, pars IV, S. 319—322.

Zweiter Anhang.

Reihenfolge der Pröpste des Stiftes Ranshofen.

1. Raffold, † 1146.
2. Manegold, † 1157.
3. Meginhard, † 1162.
4. Altmann, † 1178, 20. April.
5. Adelhart.
6. Liutold?
7. Eticho, † 1196.
8. Berthold, † 1209 nach den gewöhnlichen Verzeichnissen, allein sein Nachfolger Wichard erscheint urkundlich als Propst schon im J. 1202 und 1203.
9. Wichard, † 1224 am 29. März.
10. Marquard, † schon 1229.
11. Heinrich I. † 1245 am 1. August.
12. Ortlieb, † 1255.
13. Sifrid, resignirte 1277, † 1277, 8. Juni.
14. Konrad, erwählt am 25. August 1277, starb am 8. Mai 1311.
15. Konrad II., † 1332.
16. Ulrich I., † 1342.
17. Werner, † 1363 am 4. October.
18. Heinrich II., † 1375 am 28. September.
19. Stephan I., † 1388 am 8. December.
20. Heinrich III. Gamperl, † 1393, 13. October.
21. Mathias, † 1426 am 5. September.
22. Heinrich IV. Preller, † 1435, den 26. Juli.

23. Erasmus Ridmund, † 1444, 12. Juli.
24. Friedrich Gunderstorfer, † 1448, 5. Februar.
25. Ulrich II., Puecher, † 1451, 20. December.
26. Thomas Wittel, † 1462, 21. März.
27. Erhard Gossenberger, resignirt 1468, † 1493.
28. Wolfgang, aus dem Stifte Dürrenstein in Unterösterreich, postulirt 1467, † 1491, 18. März.
29. Leonhard Kallinger, † 1494, 27. September.
30. Blasius Rosenstingl, † 1504, 15. Mai.
31. Kaspar Türndl, erwählt 3. Juni 1504, † 1529, 9. März.
32. Augustin Münich, erwählt 1529, 4. April, resignirt 3. Juni 1560, † 25. October 1566.
33. Adam Gensleuthner, erwählt am 3. Juni 1560, confirmirt am 29. desselben Monats, † 1587 am 24. September.
34. Stephan II. Hoffer, erwählt am 9. November 1587, starb am 29. Juli 1610.
35. Hilarius Steirer, erwählt am 23. August 1610, † am 4. Februar 1620.
36. Philipp Vetterl, erwählt den 22. März 1620, starb den 3. December 1634.
37. Simon Meier, erwählt den 18. Februar 1635, starb am 17. Januar 1665.
38. Benno Meier, erwählt am 17. März 1665, resignirt am 17. October 1687, † am 20. December 1698.
39. Ivo Kurzbauer, erwählt den 17. October 1687, starb 1715.
40. Augustin II. Pariser, † 1741.
41. Gregor I. Ortner, † 1749.
42. Ubald von 1749 bis 1766?
43. Michael Felner von 1766 bis 1772?
44. Gregor II. Klostermayr 1772 erwählt, starb am 13. Februar 1784.
45. Johann Nepomuk Kierl, erwählt am 27. September 1784, starb am 20. April 1809.

Auflösung des Stiftes 1810—1811.

Dritter Anhang.

Erklärung einiger uns bekannter Ortsnamen.

Aichberg in der Pfarre Zell an der Pram.

Apfetal oder Apfelthal, ein Schloss in der Pfarre Neukirchen an der Enknach; es gab auch einen Ort dieses Namens in der Pfarre Berndorf, Pfleggericht Matighofen und in der Pfarre Handenberg.

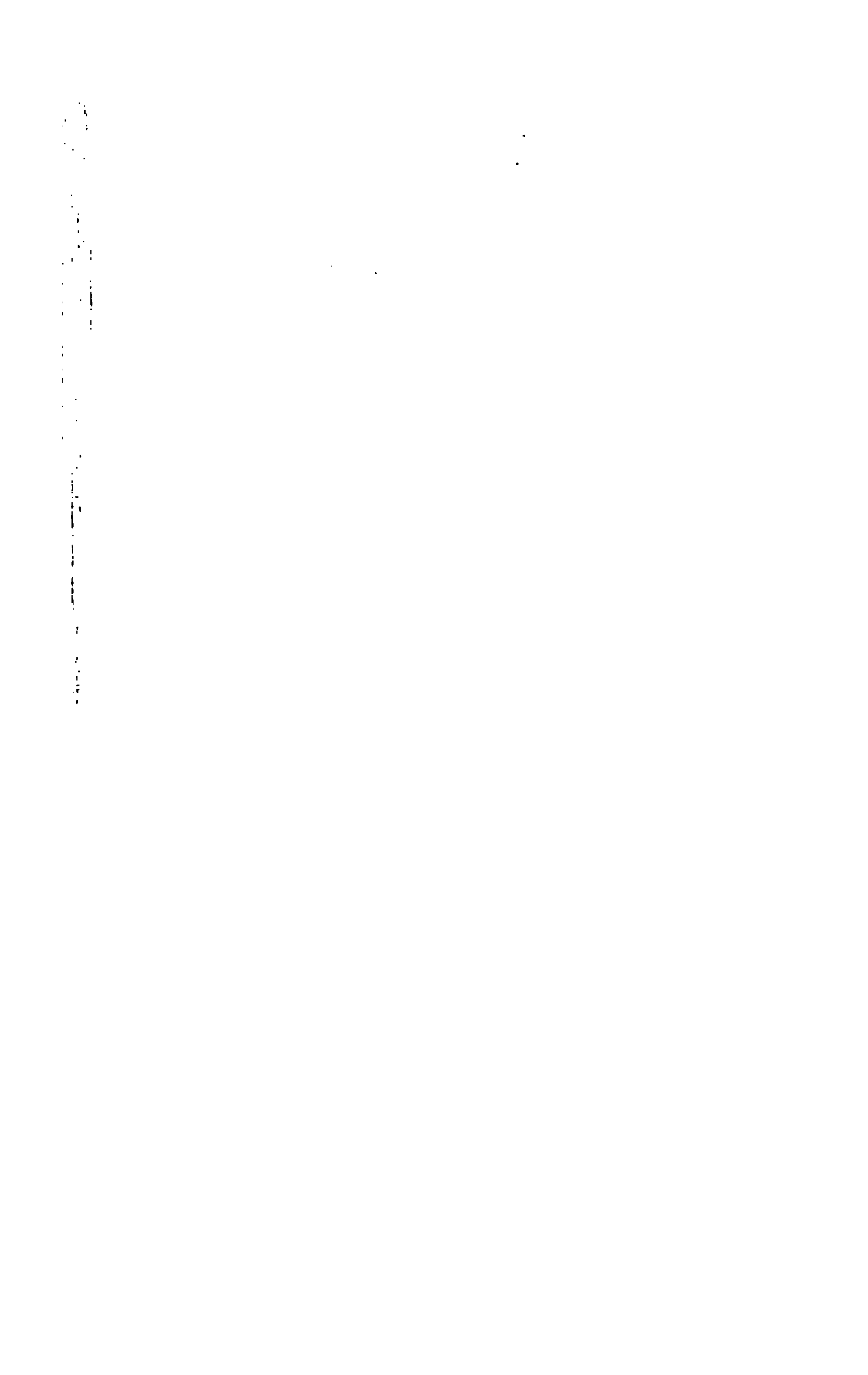
Aspach, eine Pfarre.

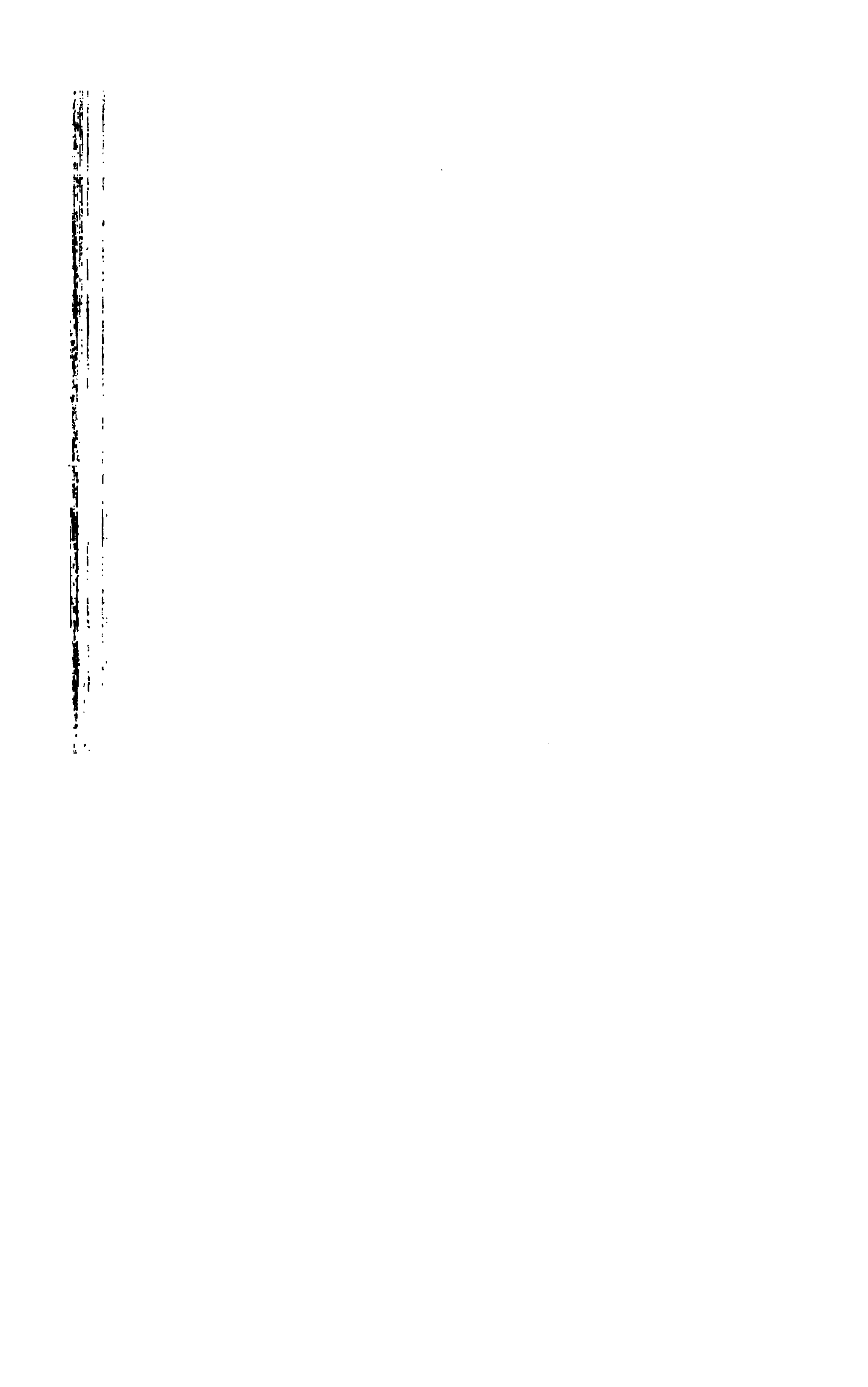
Aufhausen in der Pfarre Überaggern.

Aichelberg = Aigelsberg in der Pfarre Polling.
Avia = Au.
Auerbach, eine Pfarre bei Matighofen.
Bubenheim = Babenheim in der Pfarre Lohen.
Buch = Altenbuch bei Oeting.
Chapell = Kapelln in der Pfarre Taufkirchen im Innkreise.
Ernsting in der Pfarre Ostermiething.
Ering bei Simbach, gegenüher von Braunau.
Ettenau in der Pfarre St. Radegund.
Elling in der Pfarre Moosbach.
Feldbach in der Pfarre Lohen.
Franking, eine Pfarre, einst die Burg an der Spitze des See's bei Holzester.
Godrating = Goprechting in der Pfarre Kirchberg.
Gersdorf = Geretsdorf, eine Pfarre, einst dort ein adeliger Sitz.
Grub bei Michaelbeuern oder in der Pfarre Schartenberg.
Gundramshausen, jetzt Gundershausen in der Pfarre Eggelsberg.
Hagenau am Einflusse der Matich in den Inn.
Hazingen = Haitzing an der Pram, wo einst ein Schloss von Holz sich befand.
Hanengebl, jetzt Hangöppl, in der Pfarre Handenberg.
Helpfau bei Utendorf.
Haming oder Heiming bei Holzhausen, zwischen dem Inn und der Salzach.
Hiltriching = Hilprechting in der Pfarre Ried?
Hurtern = Huttern in der Pfarre St. Georgen bei Michaelbeuern.
Hutte = Wildshut, eine Pfarre und Schloss.
Jeidesdorf = Jedendorf in der Pfarre Moosbach.
Julbach am linken Ufer des Inn, fast gegenüber von Braunau.
Laubenbach = Leubenbach in der Pfarre St. Pantaleon.
Lindach in der Pfarre Hochburg oder Matighofen.
Lewenstein in Baiern bei Sulzbach?
Meermos, ein Schloss unweit von Burghausen, zwischen dem Inn und der Salzach.
Meinharting in der Pfarre St. Peter bei Braunau.
Machilinsdorf, Mochundorf? in der Pfarre Kirchberg in Baiern, oder Malgersdorf, eine Pfarre bei Landau.
Möring, eine Pfarre bei Burghausen.
Mulbach in der Pfarre St. Pantaleon.
Nosbach oder Nonsbach in der Pfarre St. Georgen bei Obernberg.
Osternberg in der Pfarre Ranshofen.
Palding, eine Pfarre bei Matighofen.
Pfaffing, gibt mehrere dieses Namens, auch in der Pfarre Heigermoos.
Plankenbach in der Pfarre Ranshofen.
Pulenhausen in der Pfarre Moosbach.
Puech in der Pfarre Kirchberg im Innkreise.
Perg in der Pfarre Überaggern.

Pasenswank bei Michaelbeuern?
Ratenbach = Ratzenbach in der Pfarre Enzenkirchen?
Richersdorf = Reichersdorf in der Pfarre St. Peter bei Braunau.
Rute in der Pfarre Siegershaft.
Sibrechtsdorf, jetzt Seibertsdorf, Schloss und Hofmarch bei Julbach.
Weichs in der Pfarre Moosdorf.
Wolfsberg in der Pfarre Tumeltsham.
Windpozing in der Pfarre Friedburg.
Weng an der Mosach bei Altheim.
Wenkheim = Wagheim bei Altheim.









STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

